354.431
P95m
v.46

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

354.431
P95m
V.46

III 36
Cyc. L.

J. № 319. 2. 99. Z.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS,
URBANA.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

46ster Jahrgang.

1885.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1886.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

KÖNIGLICHE DIRECTION
DER
MUNITIONSFABRIK
ZU
SPANDAU

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS,
URBANA.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1885.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Allgemeine Verwaltungssachen. 1. 21. 43. 63. 77. 101. 139. 163. 201. 219. 242.

II. Behörden und Beamte. 7. 46. 64. 103. 144. 165. 202. 221. 243.

III. Kirchliche Angelegenheiten. 22.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten. 179. 222.

V. Medizinal-Angelegenheiten. 25.

VI. Staatssteuern und Abgaben 106.

VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 9. 64. 80. 107. 145. 180. 223. 244.

VIII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen. 11. 26. 47. 70. 103. 181. 203. 231.

B. Gendarmerie. 18. 56. 192. 211. 253.

C. Gewerbepolizei. 51. 105. 188. 208. 248.

D. Sicherheitspolizei. 17. 104. 146. 186. 232. 251.

E. Transportwesen. 210.

F. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 14. 58. 106. 146. 186. 209. 253.

IX. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 19. 29. 147. 193. 211. 240. 256.

X. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 30. 59. 71. 81. 137. 197. 217. 256.

XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 61. 84. 138. 198. 217. 257.

XII. Litterarisches 76.

533085

354.431
P95m
v.46

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS,
URBANA.

Register

zum Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1885.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1879.			
15. Novbr.	Erl. Verbot des Aufblasens des Schlachtfleisches.	40 a.	54
1884.			
20. Juni	Erk. d. Reichsger. Kosten für vom Auslande übernommene Hülfsbedürftige, diesseit. Staatsangehörigkeit.	56	65
1. Sptbr.	Bekanntm., Benutzung der Kgl. technischen Versuchsanst. auf Papierprüfung.	4 a.	8
26. —	Cirk., Schriftwechsel in Ersatzangelegenheiten.	52 a.	62
17. Oktbr.	Desgl.	52 b.	62
19. Novbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. Ueberwachung des Gewerbebetr. der Gast- u. Schankwirthschaften.	7	11
21. —	Cirk, Verwalt. d. öffentl. Fähren an der Elbe.	22	29
22. —	Erl., Kommunal-Einkommensteuer von fundirtem Einkommen.	5	9
1. Dezbr.	Ausz. aus der Instruktion f. d. Verwalt. d. Kassen bei den Justizbehörden.	11	17
4. —	Erl., Kommunaleinkommenst., Beschwerden gegen Veranlagung.	6	10
6. —	Vers., Verwend. v. Sprengstoffen beim fiskal. Bergw.-, Hütten- u. Salinenbetrieb.	11	17
8. —	Allgem. Vers., Sitzungen d. Ausschusses zu den Wahlen für Schöffen und Geschworene.	2	6
10. —	Erk., Tanzunterricht an Schulkinder in Schankwirthschaften.	8	14
10. —	Erk. d. O. V. G. Kirchstuhlordnung betr.	16	22
11. —	Anweis. wegen Beitreib. u. Verrechn. d. Strafvollstr.-Kosten.	10 a	15
16. —	Erl., Entziehung der Schankkonzession.	36	51
22. —	Cirk, Geschäftsübers. der Prov. Räthe, Kreis- u. Bez.-Ausschüsse.	1	1
1884.			
25. Dezbr.	Cirk., Sitzungen d. Ausschüsse f. d. Wahlen z. Schöffen- u. Geschworenen-Amt.	2	6
30. —	Cirk., Wittw. u. Waisengeld Beitr. von pens. Beamten.	3	7
30. —	Cirk., Dienstaufwand d. Gendarm-Offiziere.	43	56
31. —	Cirk., Prüfung des zum Amtsgebr. angeschafften Papiers.	4	7
1885.			
Januar.			
8.	Cirk., Anträge wegen Auszuweisender nach Oesterr.-Ungarn.	9	14
8.	Cirk., Löhnungslisten der Gendarmen.	12	18
8.	Erk. d. Ob. LG. Frankfurt a./M. betr. Kosten f. vom Auslande übernommene diesseit. hülfsbedürft. Staatsangehörige.	56	67
13.	Cirk., Remunerirung der Regierungsbaumeister der allgem. Bauverwaltung.	13	19
13.	Cirk., Revision des Raumgehalts der Schankgefäße.	19	26
15.	Cirk., Beitreib. u. Verrechn. von Strafvollstreck.-Kosten.	10	14
16.	Cirk., Uebertr. der Pensionirung von Beamten des landw. Ressorts auf die Prov. Behörden.	23	30
16.	Erl., Handel mit Werthpapieren, Lotterieloosen 2c.	38	52
23.	Cirk., Registerausz. f. Beurkundung des Personenstandes.	14	21
23.	Cirk. das Hufbeschlaggewerbe betr.	24	31
24.	Cirk., Behandlung des forstwirthschaftl. Versuchswesens.	25	35
25.	Erl., Verbüßung gerichtl. erkannt. Freiheitsstrafen vor od. nach einer korrektion. Nachhaft.	32	47

Datum. 1885.	Inhalt.	No.	Seite.
Januar.			
27.	Verf., Wittw. u. Waisengeldbeitr. von im Reichsd. angestellten Preuß. Pensionairen	31	46
28.	Cirk., Kosten der Beaufsicht. d. Gefang. bei extraord. Bauten.	20	27
29.	Nachtr. z. Regulativ f. d. Prüfung der der Thierärzte.	26	35
29.	Cirk., Beiträge der Forstverw. zur gesetzl. Krankenversich. d. Arbeiter.	27	35
29.	Erl., Gewerbebetrieb mit Bier im Umherziehen.	39	53
Februar.			
1.	Cirk., Amtsbl.-Bekanntm. über Ertheil. d. Erlaubn. als Hauslehrer zu fungiren.	15	22
2.	Cirk., Behandlung der Vivisektion auf den Landesuniversitäten.	17	25
3.	Cirk., Forstlich pflanologische Beobachtungen betr.	28	36
4.	Cirk., Chemische Untersuch. des Weins.	18	26
9.	Erl., Anleg. von Natural-Verpflegungs-Stationen.	33	47
9.	Erl., Entzieh. d. Schankkonzession.	37	52
9.	Allh. Kab. Ordre, Uniform der Fischereiaufseher.	48 a.	60
10.	Erl., Reinigung des Federviehs bei - Rinderpest.	47	59
12.	Cirk., Löhnungslisten der Gendarmen.	21	27
12.	Cirk., Berl.-Stettiner- u. Cottbus-Großenh. Eisenb. Prior. Obl. zu Amtskautionen	30	45
13.	Erl., Polizeiverordn. Aufblasen des Schlachtfleisches.	40	54
13.	Erl., Musik. Produktionen, Bedingungen f. d. Aufführ.	41	55
16.	Cirk., Naturalquart. f. Gend. b. Truppenübungen.	44 a.	57
16	Cirk., Uniform des Fischerei-Aufsichtspersonals.	48	59
16.	Cirk., Schriftwechsel in Ersatzangelegenheiten.	52	61
21.	Cirk., Natural-Verpflegungs-Stationen. Uebersicht.	34	48
21.	Cirk., Mittheilung über Bestrafung Militairpfl. an die Ersatzkommissionen.	72 a.	84
22.	Erl, Musikaufführ. außerh. des Wohnorts der Aufführenden.	42	56
25.	Cirk., Beschaffung der zum Wiegen der Kavall. Rekruten erforderl. Waagen.	124 a.	200
26.	Cirk., Preißermäß. d. Brunckow'schen Werks. Wohnplätze d. deutschen Reichs.	62	76
27.	Erl., Berl.-Stettiner u. Cottbus-Großenh. Eisenb. Obl Amtskaut.	30	45
28.	Cirk., Naturalquart f. Gend. b. Truppenübungen.	44	57
März.			
2.	Cirk., Klauenleiden der Schafe, Maßregeln gegen dies.	49	60
2.	Verf., Vergüt. f. Schreibarb. in Auseinanders. S.	50	60
2.	Erl., Ermittelung des kommunalsteuerpfl. Einkommens der Staatsbeamten.	55	64
3.	Erl., Erhebung von Bürgerrechtsgeld.	84	107
4.	Cirk., Zeugnisse der Mil.-Prüf.-Kommiss. f. Hufschmiede.	51	61
4.	Cirk., Remuner. der als Lohnschreiber verwend. Civilpensionaire.	65	79
5.	Erl., Poliz. Unters. bei Eisenbahnunfällen.	35	51
5.	Erl., Arbeitspräm. d. Gefang. Einzieh bei strafb. Handlungen.	46	58
6.	Bekanntm. das Staatsschuldbuch betr.	29 a.	43
10.	Cirk., Bauliche Unterh. der Forstdienstetablissements.	59	75
12.	Cirk., Mittheil. über Bestraf. Militairpflichtiger an die Ersatzbehörden.	72	84
13.	Erl., Diäten f. zum Forstschutz beurlaubt. Jäger.	60	75
14.	Komp. Erk. Streit in Armens. zwischen einem Grundbesitzer u. d. Armenverbande nicht von den Gerichten zu entscheiden.	144	228
15.	Erl., Bearb. d. Kommunalsachen einer zum Stadtkreise erhobenen Stadt.	85	107
16.	Bekanntm. d. Staatsschuldbuch betr	29	43
17.	Cirk., Behandl. erkrankt der Landespol. Beh. überwies. Personen.	57	70
20.	Ausführ. Bestimm. betr. Kommandirung von Milit. Anw. z. Probedienst.	106	175
21.	Erl., Remuner. der bei Bauten in der Verw. d. Innern beschäft. Baumeister.	53	63
24.	Allg. Verf., Sicherstellung der Kosten in Auseinanders. S.	70 a.	83
25.	Cirk., Geb. d. ständ. Vermess. Beamten b. d. Auseinanders. behörden.	58	71
28.	Erl., Kontrolir. d. Herstellung von Sprengstoffen.	79	104
30.	Allerh. Ordre, Aender. des Amtstitels der Staatsarchivare.	54	64
April.			
7.	Cirk, Revision der Grenzen der Oberförstereien.	61	75
14	Erl., Abgaben von öffentl. Lustbarkeiten.	66	80
14.	Cirk., Bepflanz. der Sicherheitsstreifen an Eisenb. mit Obstbäumen.	67	81
17.	Erl., Beschleunigung des Verfahrens bei Unterbr. v. Kindern in Zwangserz.	114 a.	187
17.	Cirk., Beschaff. d. zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderl. Waagen.	124	199
19.	Cirk., Remuner. der als Lohnschreiber verwend. Pensionaire.	65	79

Chronologisches Register. Jahrgang 1885.

Datum. 1885.	Inhalt.	No.	Seite.
April.			
20.	Cirk., Ausstell. von Heimathscheinen für unverheir. Angeh. der Schweiz.	63	77
21.	Cirk., Transportabl. Schienengeleise zum Abrücken von Holz in d. Forsten.	68	81
21.	Erl., Bekleid. der zur korrekt. Nachhaft überwies. Personen.	111	184
23.	Verz. d. höheren Lehranstalten für Ausstell. von Zeugnissen für den einjähr. freiw. Militairdienst.	73	85
24.	Cirk, Uebereinstimm. d Grundsteuer-Urk. mit dem thatsächlichen Besitzstande d. Domain. u. Forstfiskus.	69	82
24.	Cirk., Sicherstellung d. Kosten in Auseinanders. Sachen.	70	83
26.	Cirk., Ausgabe aus dem Armen- u. Wohlthätigkeitsfonds.	64	78
30.	Erl., Mehr- od. Minderbelast. einzelner Kreisangehör. mit Kreisabg.	87	135
Mai			
2.	Cirk., Unterhalt. d. Bürgersteige.	77	103
2.	Erl., Erlaubnißscheine für Sprengstoffe, stempelfrei.	78	104
12.	Erl., Beschein. an entlass. Gefangene über Verhalten während der Strafzeit.	81	106
12.	Cirk., Verwend. v. Halle-Sorau-Gubener-, Münster-Enscheder- u. Schleswigscher Priorit. Oblig. zu Kautionen.	75 a	102
13.	Bekanntm., Theilung des Kreises Bochum.	76	103
14.	Nachtr. zum Verz. der zu Zeugnissen f. d. einjähr. freiwilligen Dienst berechtigten Schulen.	92	138
21.	Erl., Verf. in Schankkonzessionsangelegenheiten.	80	105
22.	Erl., Anzeige der Vornamen eines Kindes zum standesamtl. Geburtsregister.	74	101
23.	Erl., Veranlag. zur Gemeindesteuer.	88	136
24.	Erl., Anrechn. d. Remun. als Standesbeamt. b. d. Zuschuß z. Pension.	105	165
25.	Erl., Kleinhandel mit Getränken, Zubehör zur Gast- u. Schankwirthschaft.	160	248
26.	Cirk., Behandl d. Untersuch. Gefang. in den Gefängnissen.	82	106
28.	Cirk., Uebertrag. d. Bewillig. aus dem Ges. v. 20. Mai 1882 an Hinterbl. von Forstbeamten auf die Prov. behörden.	89 90	137 137
Juni.			
1.	Cirk., Verwend. v. Münster-Enscheder, Schleswigscher- und Halle-Sorau-Gubener Eisenb. Oblig. zu Kautionen.	75	102
6.	Erkennt. d. O. V. G. Ausgabe von Marken als Münzzeichen.	110	181
13.	Cirk., Verk. u. Feilhalt. v. Petroleum.	101	146
Juni.			
14.	Cirk., Versend. v. baar. Geld Seitens Kgl. Kassen mit der Post.	93	139
15.	Cirk., Reise- u. Umzugsk f. dauernd und ausschl. beschäft Vermess. Beamte.	91	138
17.	Cirk., Stempel für d. Nachlaß im Auslande verstorb. Deutscher.	83	107
22.	Allg. V., Zeugengebühren für Gendarmen	118 a.	192
23.	Cirk., Unterbr d. Zuchth. Strafe bis 3 Monat. Zuständigkeit.	113	186
24.	Erl., Uebernahme d. Stelle eines unbesold. Magistrats-Mitgliedes.	109	180
26.	Erl., Veraul. von Kreisangeh. zu Kreisabgaben.	99	145
30.	A. O., Verzeichn. d. den Milit. Anw vorbehalt. Stellen in Preußen.	106	165
Juli.			
2.	Bestimm. über Kosten in Verwalt. Streitf. für Bezirksaussch. ꝛc. in Hannover.	94	140
4.	Cirk., Verwend. von Hartgries zur Speisung von Gefangenen.	100	146
4.	Cirk., Bestimmungen gegen den Gebrauch von Sprengstoffen.	112	186
6.	Cirk., Arbeitsprämien der Gefangenen.	130	209
8.	Erl., Zwangserz. von Kindern, welche gebettelt haben.	114	187
9.	Erl., Zeugengeb. f. Gendarmen.	118	192
10.	Cirk., Erbschaftsansprüche v. Reichsang. in den Niederlanden.	95	142
11.	Erl., Kosten der ärztlichen Unters. Verurtheilter.	115	187
17.	Cirk., Regelung des Verdingungswesens bei Hochbauten.	102	147
18.	Erl., Vorsitz im Bez. Aussch. durch d. Stellvertr. d. Reg. Präs.	98	144
22.	Cirk., Mitwirk. Königl. Kassen bei Beamtenvereinen ꝛc. untersagt.	96	143
23	Erl., Kosten f. den Transp. v. Gefangenen	116	188
25.	Cirk., Porto f Berichte von Beamten in eig. Angelegenh.	107	179
31.	Erl., Anstellung von Milit. Anwärt. in Schutzmannstellen.	145	231
August.			
4.	Cirk., Verfahren b. Ausführ. u. Abrechn. von Bauten.	103	161
5.	Cirk., Revision der Maße u. Gewichte.	117	188
5.	Erl., Unterst. an geschied. Ehefr. von Beamten aus etatsm. Unterstütz.-Fonds unzulässig.	140	221
6.	Cirk., Schließung von Schulen b. ansteck. Krankheiten.	108	179
11.	Erl., Vereid. der bei Viehseuchen anzunehmenden Schiedsmänner.	121	197
12.	Cirk., Amtsbezeichn. d. Land- und Feldmesser.	119	193

Chronologisches Register. Jahrgang 1885.

Datum. 1885.	Inhalt.	No.	Seite.
August.			
13.	Erl., Beschaff. einer Nachtherberge f. einen Reisend., welcher kein Unterk. find. kann.	161	249
15.	Cirk., Waisengeld f. ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind.	152	243
22.	Staatsm. Beschl., Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten.	104 a.	164
24.	Cirk., Wittw.- u. Waiseng.-Beiträge der ohne Gehalt beurlaubten Gendarmen.	133	211
26.	Cirk., Entschäd. Sätze f. Arbeiten d. Land- u. Feldmesser.	120	193
27.	A. O., Ergänzungen u. Aenderungen der Wehrordnung.	123	198
31.	Cirk., Waiseng. f. ein nach dem Tode des Vaters gebornes Kind.	152	243
Septbr.			
3.	Nachtr. zum Verzeichn. der zu Zeugnissen f. d. einjähr. freiwill. Dienst berecht. höheren Lehranstalten.	137	217
3.	Cirk., Ursprungszeugnisse für nach Rumänien auszuf. Waaren.	129	208
10.	Cirk., Ausschließ. v. Eisenb. Polizei-Beamt. von Aufnahme in die Schöffenurlisten.	125	201
10.	Cirk., Anweis. f. d. Poliz. u. Gemeinde-Behörd. bei Ausüb. der milit. Kontr.	128	203
11.	Cirk., Neuwahlen f. d. Haus d. Abgeord.	104	163
11.	Cirk., Verding. von Leistungen u. Lieser. im Bereiche der landw. Gestüt-Verwalt.	122	197
18.	Erl., Zahl. v. Waisengl. f. d. in das Erzieh. Institut in Annaburg aufgen Kinder verstorb. Beamten.	126	202
23.	Cirk., Meldung forstversorg. berecht. Jäger.	135	217
23.	Erl., Ausspiel. von Werths. in Stücken von Edelmetallen.	146	232
24.	Cirk., Unterbr. von Kindern in Zwangserziehung.	131	209
26.	Erk. d O. V. G. Kosten f. Dienstkleid. u. Waffen der exekut. Polizeibeamten, sächl. Poliz. Kosten	147	232
28.	Cirk., Vertret. erkrankt. Forstschutzbeamten.	136	217
Oktober.			
6.	Cirk., Sicherstellung der Transp. der ausländ. Staaten zuzuführ. Verbrecher.	132	210
19.	Cirk., Abänd. v. Bestimmungen über Erhebung von auf das Einkommen gelegten dir. Kommunalabgaben.	124	223
20.	Cirk., Amtskaut. Bestellung durch Verpfänd. von Staatsschuldbuchforderungen.	127	202
20.	Bekanntm., Imprägn. von Theater-Utens. gegen Feuersgefahr.	164 a.	252
22.	Cirk., Regel. und Festsetzung der korrekt. Nachhaft.	148	237
22.	Cirk., Behandl. von Ausländ., welche irrthüml. zum Militair ausgehoben sind.	171	259
29.	Erl., Anzeigepflicht bei Todesfällen.	138 a.	220
Oktober.			
31.	Erl., Vertret. minderjähr. Rittergutsbesitz. auf Kreistagen.	154	244
Novbr.			
2.	Cirk., Zulassung von Lehrern u. Lehrerinnen aus Preußen in Elsaß-Lothringen und umgekehrt.	141	222
3.	Cirk., Krankenversicher. der Arbeiter.	155	244
3.	Erl, Mehrbelastung von Kreistheilen.	156	245
3	Erl., Unterdrück. der Reblauskrankh. Straffestsetzungen.	163 a.	251
5.	Cirk., Ergänz. und Abänder. von Bestimm. über Erheb. d. auf d. Einkomm. gelegten direkten Kommunalabgaben.	143	225
7.	Cirk., Kosten der Volkszählung.	139	221
7.	Cirk., Vertragsbedingungen bei Wasser- u. Wegebauten.	149	240
7.	Cirk., Führung eines Unfallverzeichnisses.	157	246
8.	Cirk., Abschätzung von Flurschäden bei Militairübungen.	173	261
9.	Cirk., Anzeigepflicht bei Todesfällen.	138	219
11.	Erl., Nichtwählbark. v. Beamten z. Rhein. Prov. Landt. als Abg. d. 4. Standes.	158	248
13.	Nachtr. z Verzeichn. höherer, zur Ausstell. von Zeugniss. für den einjähr. freiw. Dienst berechtigter Schulen.	170	257
17.	Cirk., Unterbr. von Kindern in Zwangserziehung.	167	253
21.	Cirk., Vertragsbeding. bei Ausführ. von Hochbauten	169	256
27.	Cirk., Remunerirung der zum Militair eingezogenen Hülfsbeamten der allgemeinen Bauverwaltung.	168	256
Dezbr.			
1.	Cirk., Hausvaterstellen bei Strafanstalten.	166	253
2.	Erl., Tagegelder für Gendarmen beim Ersatzgeschäft.	165	253
2.	Cirk., Kontrole über Einjährig-Freiw. beim Verlassen des Geburtsorts.	172	260
2.	Nachtrag zu den Ausführ. Bestimmungen über das Staatsschuldbuch.	150	242
4.	Cirk., Druckschriften-Kolportage.	162	249
5.	Cirk., Zuwendungen an Stadtgemeinden für höhere Schulen.	159	248
5.	Cirk., Waisengl. f. ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind.	152	243
7.	Nachtrag zu den Ausführ. Bestimmungen über das Staatsschuldbuch.	150	242
7.	Cirk., Überweis. von Dienstwohn. an Beamte.	153	243
9.	Cirk., Unterdrückung der Reblauskrankh. Straffestsetzung.	163	251
9.	Cirk., Imprägn. von Theater-Utensilien mit Chemikalien gegen Feuersgefahr.	164	252
15.	Erl., Eintrag. v. Vornamen in das Standesregister.	151	242

II. Sachregister. Jahrgang 1885.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Aerztliche Untersuchung Verurtheilter zum Behuf der Strafvollstreckung. Kosten aus dem Kriminalfonds 187.
Amtsblattbekanntmachungen über Ertheilung der Erlaubniß als Hauslehrer zu fungiren, gebührenfrei 22.
Amtskautionen s. Kautionen.
Arbeitsprämien der Gefangenen s. Gefangene.
Archivare, Staats-, Aenderung des Amtstitels in Archivar I. und II. Klasse 64.
Armenpflegekosten für vom Auslande übernommene hülfsbedürftige Staatsangehörige 65.
Armen- und Wohlthätigkeitsfonds, Bewilligungen aus dems. 78.
Armen-Unterstützungen, Streit über Erstattung solcher zwischen dem Gutsherrn und einem Grundbesitzer in demselben Gutsbezirke, nicht von den Gerichten zu entscheiden 228.
Aufblasen des Schlachtfleisches, Polizeiverordnung gegen dass. 54.
Auseinandersetzungssachen, Vergütung für, auf mechanischem Wege angefertigte Schreibarbeiten, Formulare 2c. 60. — Sicherstellung der Kosten bei Subhastirung von Grundstücken 83.
Ausländer, welche irrthümlich zum Militairdienst ausgehoben, Behandlung solcher 259.
Ausspielungen von Werthsachen in Stücken von Edelmetallen 232.
Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Form der Anträge 14.

B.

Baubeamte, einen Bau leitende; civilrechtliche Verhaftung bei Anschlagsüberschreitungen 211.
Baumeister, Regierungs-, Remunerirung derselben 19. auch für die bei Bauten im Ressort der Verwaltung des Innern beschäftigten 63.
Bauten, größere, bei Strafanstalten, Verrechnung der Kosten für Beaufsichtigung der dabei beschäftigten Gefangenen 27. — Regelung des Verdingungswesens bei Hochbauten 147. 197. — Verfahren bei Ausführung und Abrechnung 161. — Vertragsbedingungen bei Hochbauten 155. und bei Wasser- und Wegebauten 240.
Bauverwaltung, allgemeine, Remunerirung von Hülfsarbeitern bei deren Einberufung zu Militairübungen 256.
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen eignen sich zur Bestellung von Amtskautionen 45.
Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, Registerauszüge, Format 21. — Anzeigepflicht bei Todesfällen 219. — Mündliche nicht schriftliche Anzeige der Vornamen 101. — Ablehnung des Antrags auf Eintragung anstößiger Vornamen 242.
Bezirksausschüsse, Form der jährlichen Geschäftsübersichten 1. — Bestimmungen für solche in Hannover 140. — Vertretung des Regier. Präs. im Vorsitz durch den Verwaltungsgerichtsdirektor 144.
Bier, Verbot des Vertriebes im Umherziehen 53.
Bochum, Theilung des Kreises in drei Kreise, nämlich in: Landkreis Bochum, Kreis Gelsenkirchen und Kreis Hattingen 103.
Bürgerrechtsgeld, Bestätigung eines Tarifs zur Erhebung von solchem durch den Bezirksausschuß 107.
Bürgersteige, Verpflichtung zur Unterhaltung ders. durch Hausbesitzer nur in besonderen Fällen 103.

C.

Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen bei Bestellung von Amtskautionen verwendbar 45.

D.

Dienstwohnung. Ueberweisung einer solchen von einem Beamten vor Aufnahme der Bewilligung in den Etat 243.
Druckschriftenkolportage, Handhabung der polizeilichen Beaufsichtigung 249.

E.

Eisenbahnen, Bepflanzung der Sicherheitsstreifen an solchen mit Obstbäumen 81.
Eisenbahnpolizeibeamte. Ausschließung von Aufnahme in die Schöffenurlisten 201.
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner-, Cottbus-Großenhainer- (45) Münster-Enscheder-, Schleswigschen-, Halle-Sorau-Gubener- (102) Bahnen, Zulässigkeit der Verwendung zu Amtskautionen.
Eisenbahnunfälle, Untersuchung von Bahnaufsichts-, bezw. von Ortspolizei-Behörden 51.
Erbschaften, Ansprüche von Reichsangehörigen an solche in den Niederlanden 142.
Ersatzangelegenheiten, Schriftwechsel der Konsularämter mit den Ersatzkommissionen 61. 62.

F.

Fähren, öffentliche, an der Elbe, technische Verwaltung derselben durch Baubeamte der Elbestrombauverwaltung 29.
Feldmesser oder Landmesser, gleichberechtigte Amtsbezeichnung 193. — Entschädigungssätze für Arbeiten ders. 193.

Federvieh, vom Auslande eingehendes, Reinigung beim Bestehen der Rinderpest 59.
Fischereiaufsichtspersonal, Königliches, Uniformirung 59.
Flurschäden bei militairischen Uebungen, Feststellung des Umfangs durch dieselbe Kommission, welche bei der Vorabschätzung thätig gewesen 261.
Forsten, Königl., Behandlung des forstwirthschaftlichen Versuchswesens 35. — Beiträge der Forstverwaltung zur gesetzlichen Krankenpflege der Arbeiter 35. — forstlich-phänologische Beobachtungen 36. — Abrücken des Holzes auf transportablen Schienengeleisen 81.
Forstdienst, Meldung forstversorgungsberechtigter Jäger 217. — Vertretung erkrankter Forstschutzbeamten 217.
Forstdienstetablissements, bauliche Unterhaltung 75.
Forstverwaltung. Diäten für zum Forstschutz beurlaubte Jäger 75. — Revision der Grenzen der Oberförstereien 75. — Uebereinstimmung der Grundsteuer Urkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domainen und Forstfiskus 82

G.

Gast- und Schankwirthschaften, Ueberwachung der öffentlichen Lustbarkeiten und Regelung der Ausübung des Gewerbebetriebs der Gast- und Schankwirthschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung durch die Polizei, wird durch die Vorschriften der Art. 29. u. 30. der Verfass. Urk. nicht berührt 11. — Kleinhandel mit Getränken als Zubehör zu solchen 248. s. auch Schankkonzession.
Gefangene, welche gleich nach ihrer Entlassung mit Haft zu bestrafende Uebertretungen begehen, verlieren die Arbeitsprämie 58. — Zulässigkeit der Ertheilung einer Bescheinigung an entlassene über ihre Führung während der Strafzeit 106. — Behandlung von Untersuchungsgefangenen 106. — Unterbrechung einer Zuchthausstrafe bis zu 3 Monaten. Zuständig Regierung und Oberstaatsanwalt 186. — Sicherstellung der Arbeitsprämien gegen Beschlagnahme im Wege der Exekution 209.
Gendarmen. Form der Löhnungslisten 18. 27. — Naturalquartier bei Truppenübungen 57. — Zeugengebühren 192. — Tagegelder bei der Militairersatzaushebung 253.
Gendarmerie-Offiziere, Kosten des Dienstaufwands, Berücksichtigung bei Veranlagung zur Einkommensteuer 56.
Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Bier unzulässig 53.

H.

Halle-Sorau-Gubener Eisenb. Priorit. Obligat. Verwendung zur Kautionsbestellung 101.
Handel mit Loosen, Prämienpapieren und Antheilscheinen, in welchen Fällen verboten 52. — mit Druckschriften, Beschränkung durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1883., Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden 249.
Hartgries, asiatischer, Verwendung von solchem zu Abendsuppen in den Strafanstalten 146.
Haus der Abgeordneten. Neuwahlen für dasselbe. Abänderung des Reglements 163.
Hausvater 2c. Stellen bei den Strafanstalten, Anzeige von vorgekommenen Erledigungen und Wiederbesetzungen 253.
Hufbeschlaggewerbe, Prüfungsordnung für Hufschmiede 31. — Berechtigung zur Ausübung auf Grund von Zeugnissen der Militairprüfungskommission für Hufschmiede 61.

K.

Kassen, Königl., Versendung von baarem Geld und Banknoten mit der Post 139. — Aufhebung der Genehmigung zur Verwendung derselben bei Einziehung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine 2c. 143.
Kaution, (Amts-) Bestellung durch Berlin-Stettiner- und Cottbus-Großenhainer-Eisenbahn-Prioritätsobligationen 45 — sowie durch Münster-Enscheder-, Schleswigscher-, u. Halle-Sorau-Gubener Prioritätsobligationen 102 — auch durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen 202.
Kirchstuhlordnung unterliegt dem Schutze der Landes- bezw. der Ortspolizei 22.
Klauenseuche, Maßregeln gegen dieselbe nicht anzuwenden bei anderen Klauenleiden der Schafe 60.
Kleinhandel mit Getränken, Zubehör zur Gast- und Schankwirthschaft 248.
Kommunalabgaben, direkte, Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der auf das Einkommen gelegten 223.
Kommunalämter, Ablehnung zur Uebernahme des Amts eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes bei Verwaltung anderer Kommunalämter 180.
Kommunalsachen einer zum Stadtkreise erhobenen Stadt, Bearbeit. durch städt. Kollegien 107.
Kommunaleinkommensteuer, aus fundirtem Einkommen nur von demjenigen zu entrichten, welcher dasselbe faktisch bezieht 9. — Beschwerden gegen Veranlagung, wenn der Prinzipalsatz für Theile des Gesammteink. des Steuerpfl. festgesetzt ist 10. — Veranlagung unverheiratheter Frauenspersonen bleibt für das Jahr in dem die Verheirathung erfolgt, bestehen 136.
Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der Staatsbeamten. Verfahren bei Ermittelung desselben 64.
Korrektionelle Nachhaft, Vollstreckung in Fällen der Abbüßung einer gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe 47. — Behandlung von erkrankten, der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen 70. — Bekleidung 184. — Regelung und Festsetzung ders. nach einheitlichen Grundsätzen 237. — Verfahren bei der Entlassung des Korrektionairs 239.
Krankenversicherung der Arbeiter, bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichspostverwaltung errichteten Krankenkassen 244.
Kreisabgaben, Vertheilung solcher auf mehr oder minder zu belastende Kreistheile 245. — nach Quoten der Kreisabgaben 135. — Auf die Veranlagung hat das Gesetz v. 26./3. 83. über Aufhebung und Außerhebungsetzung von Staatssteuern keinen Einfluß 145.
Kreisausschüsse, Form der jährlichen Geschäftsübersichten 1. — Bestimmungen für solche in Hannover 140.
Kreistag, Vertretung minderjähriger Rittergutsbesitzer auf einem solchen 244.

L.

Landmesser s. Feldmesser.
Lehrer und Lehrerinnen, Zulassung zur Anstellung in Elsaß-Lothringen und umgekehrt 222.
Loose, Bezugs- und Antheilsscheine von Werthpapieren s. Handel mit solchen.

M.

Maße und Gewichte Vorschriften über polizeiliche Revisionen 188.

Sachregister. Jahrgang 1885.

Militairanwärter Verzeichniß der denselben im Preuß. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen 165. — Kommandirung der Anwärter zum Probedienst 175.

Militairische-Kontrole, Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebeamten bei Ausübung solcher, Anweisung 203.

Militairpflichtige, Mittheilung der Bestrafung von solchen an die Ersatz-Kommissionen 84. — Einjährig-freiwillige, Kontrole beim Verlassen des Geburtsortes 260. — Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen befugt sind 85. Nachtrag 138. 217. 257.

Münster-Enscheder-Eisenb. Prioritätsobligationen, Verwendung zur Kautionsbestellung 101.

Musikaufführungen, in öffentlichen Räumen nicht konzessionspflichtig 55 — außerhalb des Wohnorts der Aufführenden, Wandergewerbeschein erforderlich 56.

N.

Nachtherberge, Beschaffung einer solchen einem Reisenden, welcher ein Unterkommen nicht hat finden können, durch die Gemeindebehörde 249.

Naturalverpflegungsstationen, besitzen den Charakter öffentlicher Einrichtungen nicht 47. — Uebersicht von den eingerichteten Stationen 48.

O.

Oberförstereien, Königl., Revision der Grenzen derf. innerhalb eines 10jähr. Zeitraums 75.

Oeffentliche Lustbarkeiten, Erhebung einer Gemeindeabgabe von solchen 80. — Ueberwachung derf. durch die Polizei. Erk d. Ob. Verw. Ger. 11.

P.

Papier, für den Amtsgebrauch bestimmtes, Prüfung durch Königl. Versuchsanstalten 7.

Pensionaire, Preuß., bei Wiederanstellung im Reichsdienste von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit 46. — als Lohnschreiber beschäftigte, Remunerirung derf. 79. — Behandlung der Remuneration als Standesbeamter bei Bewilligung des Pensionszuschusses 165.

Pensionirung von Beamten des landwirthschaftlichen Ressorts, Uebertragung der Entscheidung über die betreffenden Anträge auf die Provinzialbehörden 30.

Petroleum, Kontrole beim Verkauf und Feilhalten über Prüfung mit dem Abelschen Prober 146.

Polizeibeamte, exekutive, Kosten für Bekleidung und Waffen gehören zu den sächlichen Polizeikosten und deshalb von der Gemeinde zu tragen 232.

Polizeiverordnungen, durch welche verboten wird, Marken oder Zeichen, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellen, anzufertigen oder als Zahlungsmittel zu benutzen, bestehen zu Recht. Erk. d. O. V. G. 181.

Porto für von Beamten in eigenen Angelegenheiten erstattete Berichte von der Staatskasse zu tragen 179.

Provinziallandtag, (rheinischer) Nichtwählbar Beamte als Abgeordnete des 4. Standes 248.

Provinzialräthe, Form der jährlichen Geschäftsübersichten 1.

R.

Reblauskrankheit, Festsetzung der Strafen für Einführung bewurzelter Reben 251.

Regulativ (Schema zum) für die Gemeinde-Einkommensteuer 226.

Reise- und Umzugskostensätze für bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigte Vermessungsbeamte 138.

Rumänien, Ursprungszeugnisse bei Waareneinführungen 208.

S.

Schankgefäße, Revision des Raumgehalts derselben, ohne Mitwirkung der Aichungsämter 26.

Schankkonzession, bei Wiederverheirathung der Inhaberin nicht verfallen 51. — Fortbestehen beim Tode des Inhabers für die Wittwe 52. — Behandlung des Verfahrens bei Ertheilung resp. Entziehung solcher 105.

Schiedsmänner, Uebersicht über die Thätigkeit derf. i. J. 1884 144. — Vereidigung der bei Viehseuchen anzunehmenden 197.

Schleswigsche Eisenb. Prioritätsobligation., Verwendung zur Kautionsbestellung 101.

Schöffenurlisten. Nichtaufnahme von Eisenbahnpolizeibeamten in solche 201.

Schulen, höhere, zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiw. Milit. Dienst befähigte 85. 138. 217. 257. — Schließung bei ansteckenden Krankheiten 179. — Zuwendungen für solche durch Schenkung an Stadtgemeinden. Anzeige beim Prov. Schulkollegium 248.

Schutzmannstellen, durch Militairanwärter zu besetzen 231.

Schweiz, Form der für Angehörige derselben auszustellenden Heimathscheine 77.

Sparkassen-Hauptübersicht für 1883 bezw. 1883/84. 108.

Sprengstoffe, Verwend. solcher im fiskalischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb 17. — Erlaubnißscheine zur Anschaffung und Aufbewahrung von solchen, stempelfrei 104. — Kontrolirung der Herstellung von solchen 104. — Weitere Bestimmungen über Herstellung und Vertrieb 186.

Staatsschuldbuch. Umwandlung der $4^1/_2$ %igen consol. Staatsanleihe in eine 4%ige 43. 45. — Nachtrag zu den Ausführungsbestimmnngen 242.

Stempel vom Nachlaß im Auslande verstorb. Deutscher 106.

Strafanstalten, Verwendung von Hartgries in dens. zu Abendsuppen 146. — Anzeige von Erledigung resp. Wiederbesetzung von Hausvater ꝛc. Stellen 253.

Strafvollstreckungskosten, Beitreibung und Verrechnung durch die Kassen bei den Justizbehörden 14.

T.

Tagegelder für Gendarmen bei der Militair-Ersatzaushebung 253.

Tanzunterricht an Schulkinder in Schanklokalen, bedingt zu gestatten 14.

Theaterutensilien, Imprägnirung solcher mit Chemikalien gegen Feuersgefahr 252.

Thierärzte, Nachtrag zum Regulativ für die Prüfung 35.

Todesfälle, Anzeigepflicht von solchen 219.

Transport von Gefangenen. Bemessung der Kosten für Führer und Civilbegleitmannschaften 188 — durch Preußen, an ausländ. Staaten abzuliefernde, Sicherstellung des Transports 210.

Sachregister. Jahrgang 1885.

U.

Unfallversicherung, Führung eines Verzeichnisses für die Unfälle bei Betrieben, welche der Unfallversicherung unterliegen 246.

Unterstützungen an geschiedene Ehefrauen von Beamten aus Beamten-Unterstützungsfonds unzulässig 221.

Ursprungszeugnisse über nach Rumänien auszuführende Waaren 208.

V.

Verdingungswesen. Regelung für Staats-Hochbauten 147. — im Bereiche der landwirthsch.- u. Gestüteverwaltung 197.

Vermessungsbeamte, ständige, bei den Auseinandersetzungsbehörden, Gebührensätze für dieselben 71. — Reise- und Umzugskosten für dieselben 138.

Vertragsbedingungen bei Ausführung von Hochbauten 155. — bei Wasser- und Wegebauten 240. 256.

Verwaltungsstreitverfahren. Bestimmungen über Festsetzung, Verrechnung und Einziehung der Kosten u. baaren Auslagen in der Prov. Hannover 140.

Vivisektion, Behandlung derselben auf den Landesuniversitäten 25.

Volkszählung, Kosten für solche hauptsächlich von Gemeinden zu übernehmen 221.

Vornamen eines Kindes, Anzeige zum standesamtl. Geburtsregister nachträglich mündlich, nicht schriftlich 101. — Ablehnung des Antrags auf Eintragung anstößiger 242.

W.

Waagen zum Wiegen d. Kavallerie-Rekruten, Beschaffung 199.

Wahlen für das Schöffen- u. das Geschworenenamt, Sitzungen der Ausschüsse 6.

Waisengeld s. Wittwen- u. Waisengelder.

Wartegeldempfänger, als Lohnschreiber beschäftigte, Remunerirung ders. 79.

Wehrordnung. Ergänzung u. Abänderungen 198.

Wein, chemische Untersuchung, Berichtigung des Erlasses vom 12./8. 84 Min.-Bl. S. 200. 26.

Wittwen- u. Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten der Landwirthschaft, Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden 84. desgl. für Hinterbliebene von Beamten des Forstwesens 137. — Zahlung von Waisengeld für einen, in das Erziehungsinstitut in Annaburg aufgenommenen Sohn eines verstorb. Beamten 202. — Zeitpunkt der Zahlung des Waisengeldes für ein nach dem Tode des Vaters gebornes Kind 243.

Wittwen- u. Waisengeldbeiträge von auf Grund des §. 6. des Civilpensionsreglements v. 30./4. 1825 pensionirten Beamten 7. — werden von im Reichsdienste angestellten Preuß. Pensionairen nicht erhoben 46. — von, ohne Gehalt beurlaubten Gendarmen 211.

Wohnplätze des deutschen Reichs, Werk von Brunkow, Preisermäßigung 76.

Z.

Zuwendungen, welche von Stadtgemeinden zu Gunsten höherer Schulen schenkungsweise oder letztwillig gemacht werden, Anzeige beim Prov. Schulkollegium 248.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder, Uebersicht von der Zahl der Kinder und der Kosten 58. 253. — soll nicht eintreten bei Kindern, welche nur gebettelt haben, weil die Eltern sie nicht ernähren können 187. — Beschleunigung der Erledigung von Anträgen auf Unterbringung 209.

☞ **Beiliegend ein Prospekt von J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 1) Jahresübersichten der Geschäfte bei den Provinzialräthen, Bezirks- und Kreis-Ausschüssen S. 1. — 2) Sitzungen der Ausschüsse für Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt S. 6.

II. Behörden und Beamte. 3) Wittwen- und Waisengeldbeiträge von pensionirten Beamten S. 7. — 4) Prüfung der für den Amtsgebrauch anzuschaffenden Papiersorten S. 7.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 5) Kommunaleinkommensteuer von einem fundirten Einkommen S. 9. 6) Beschwerden im Kommunalsteuerverfahren S. 10.

IV. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 7) Polizeiliche Ueberwachung des Gewerbebetriebes der Gast- und Schankwirthe. Erkenntniß des Ober-Verwaltungs-Gerichts S. 11. — 8) Ertheilung von Tanzunterricht an Schulkinder in Schankwirthschaften, bedingt zulässig S. 14. — 9) Behandlung der Anträge wegen Uebernahme Auszuweisender nach Oesterreich S. 14. — B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 10) Beitreibung und Verrechnung der von vermögenden Gefangenen zu erstattenden Strafvollstreckungskosten S. 14. — C. Sicherheitspolizei. 11) Verwendung von Sprengstoffen beim fiskalischen Bergwerks- und Salinenbetrieb S. 17. — D. Gendarmerie. 12) Löhnungslisten der Gendarmen S. 18.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 13) Remunerirung der Regierungsbaumeister der allgemeinen Bauverwaltung S. 19.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

1) Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1884, an die Königl. Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten im Geltungsbereiche des Landesverwaltungsgesetzes, betreffend die Geschäftsübersichten der Provinzialräthe, Bezirksausschüsse und Kreisausschüsse.

Im Anschluß an den Schlußparagraphen der von mir unter dem 28. Februar d. J. erlassenen Regulative zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen, den Bezirksausschüssen und den Kreisausschüssen — Minist.-Bl. S. 35., 37., 41. — habe ich für die Jahresübersichten der bei diesen Behörden vorkommenden Geschäfte Formulare aufstellen lassen, welche fortan in Anwendung zu bringen sind, und zwar zunächst — mit Rücksicht auf die veränderten, auf die Organisation und die Zuständigkeit bezüglichen Vorschriften — für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember d. J., während es für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. (bezw., soweit die früheren Bezirksverwaltungsgerichte und die Kreisausschüsse in Betracht kommen, vom 1. Dezember v. J. bis 31. März d. J.) bei der bisherigen Instruktion bewendet.

Indem ich bemerke, daß das für die Kreisausschüsse bestimmte Formular auch von den an deren Stelle tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) unter Leerlassung der für die Zuständigkeit dieser Behörden außer Betracht bleibenden Rubriken wird benutzt werden können, übersende ich Ew. ꝛc. das Formular für den Bezirksausschuß — Anl. a. — und das Formular für die Kreisausschüsse – Anl. b. — mit dem ergebensten Ersuchen, die Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate) des dortigen Bezirks schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Von dem Formular für den Provinzialrath füge ich 1 Exemplar — Anl. c. — zur gefälligen Kenntnißnahme bei. Berlin, den 22. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Uebersicht der bei dem Bezirksausschusse zu im Jahre vorgekommenen Geschäfte.

I. Zahl der Journalnummern.
II. Zahl der Sitzungen.
III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:
insbesondere in Beschlußsachen:
Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung, in denen der Regierungspräsident (Präsident des Bezirksausschußes zu Berlin) den Vorsitz geführt hat:
IV. Zahl der Streitsachen.
A. Neu eingegangen sind:
1) in erster Instanz zu erledigende,
2) in zweiter Instanz zu erledigende.
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.):
D. Davon (C.) sind erledigt:
1) durch Endurtheil,
2) durch Vorbescheid (L. V. G. §. 64.),
3) durch Bescheid (L. V. G. §. 67.),
4) auf andere Weise (Anerkenntniß, Vergleich, Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.),
5) in Summa.
E. Und zwar (D. 5.):
1) durch den Regierungspräsidenten,
2) durch den Verwaltungsgerichtsdirektor,
3) durch das zweite ernannte Mitglied,
4) durch deren Stellvertreter,
5) durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.
F. Unerledigt sind geblieben:
G. Die neu eingegangenen Streitsachen (A.) betrafen:
1) Angelegenheiten der Kreisen (Z. G. §. 2, K. O. §§. 8, 19, 110, 111, 112, 112a., 113, 133, 178),
2) Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 3, 51a., 54a., 70a., 72),
3) Angelegenheiten der Stadtgemeinden (Z. G. §§. 8, 9, 10, 11, 15, 18, 20 Abs. 4, 21),
4) Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Z. G. §§. 25. Abs. 4, 26. Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 35, 36 Abs. 3, K. O. §. 25),
5) Armenangelegenheiten (Z. G. §§. 39, 44),
6) Schulangelegenheiten (Z. G. §§. 46, 47, 48),
7) Synagogenangelegenheiten (Z. G. §. 54),
8) Wegepolizei (Z. G. §§. 56, 57),
9) Wasserpolizei (Z. G. §§. 66, 67 Abs. 2 und 3, 68, 71, 74, 75, 77; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §§. 50, 53, 54, 70, 89),

10) Fischereipolizei (Z. G. §§. 100, 101, 102),
11) Feldpolizei (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§. 75, 76, 82—84),
12) Waldschutz (G. v. 6. Juli 1875 §§. 7, 20, 21, 31; G. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 §§. 4, 5),
13) Jagdpolizei (Z. G. §§. 105, 106),
14) Gewerbepolizei (Z. G. §§. 114, 115, 116, 117, 119, 120, 124, 125, 126, 133; V. vom 31. Dezember 1883 §§. 1, 2, 3, 4, 5),
15) Angelegenheiten der Handelskammern (Z. G. §§. 135—137),
16) Feuerlöschwesen (Z. G. §. 140),
17) Hülfskassen, Krankenversicherung, Unfallversicherung (Z. G. §§. 141, 142; Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 §. 2; Reichsgesetz v. 15. Juni 1883; Reichsgesetz vom 6. Juli 1884),
18) Dismembrations- und Ansiedelungssachen (G. vom 25. August 1876 §§. 9, 17, 19; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §. 50),
19) Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln (L. V. G. §§. 128, 133),
20) Disziplinarsachen (L. V. G. §. 39; Z. G. §. 20 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; P. O. §§. 51 Abs. 2, 98 Nr. 1, 2, 4, 5),
21) Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).

V. Zahl der Beschlußsachen.
A. Neu eingegangen:
1) in erster Instanz zu erledigende,
2) in zweiter Instanz zu erledigende.
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.):
D. Davon (C.) sind erledigt:
1) durch Beschluß,
2) durch Vorbescheid (L. V. G. §. 117),
3) auf andere Weise (Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.),
4) in Summa.
E. Und zwar (D. 4.):
1) durch den Regierungspräsidenten,
2) durch den Verwaltungsgerichtsdirektor,
3) durch das zweite ernannte Mitglied,
4) durch deren Stellvertreter,
5) durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.
F. Unerledigt geblieben.
G. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A.) betrafen:
1) Angelegenheiten der Kreise (K. O. §§. 3, 4, 128a., 176 Nr. 4, 5, 6, Z. G. §. 2),
2) Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 2, 51, 55a., 55b., 57 Abs. 4, 67 Abs. 1, 69; Z. G. §. 6),
3) Angelegenheiten der Stadtgemeinden (Z. G. §§. 8, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 20 Abs. 4),
4) Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (K. O. §§. 22 Abs. 3, 26, 26a., 33, 34a., 32 Abs. 3, 34; Z. G. §§. 25 Abs. 1, 31, 32, 33),
5) Armenangelegenheiten (Z. G. §§. 40, 41),
6) Schulangelegenheiten (Z. G. §. 45),
7) Einquartierungsangelegenheiten (Z. G. §§. 50, 51),
8) Sparkassenangelegenheiten (Z. G. §. 53),
9) Wasserpolizei (Z. G. §§. 65, 73, 76, 80; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §§. 51, 71; G. betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 §. 6),
10) Deichangelegenheiten (Z. G. §. 96),
11) Fischereipolizei (Z. G. §§. 98, 99),
12) Feldpolizei (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§. 73, 79),

13) Forstpolizei (G. betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876 §. 8; Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 §. 23),
14) Jagdpolizei (Z. G. §§. 103, 104, 107),
15) Gewerbepolizei (Z. G. §. 110, 111, 112, 115, 117, 122, 123, 124, 128, 130, 131, 132; V. vom 31. Dezember 1883 §. 3),
16) Feuerlöschwesen (Z. G. §. 139),
17) Hilfskassen, Krankenversicherung, Unfallversicherung (Z. G. §. 141; Reichsgesetz vom 15. Juni 1883; Reichsgesetz vom 6. Juli 1884),
18) Baupolizei (Z. G. §§. 143, 144 Nr. 1, 145, 146 Abs. 2; G. v. 2. Juli 1875, §§. 5, 8, 9, 12, 15),
19) Dismembrations- und Ansiedelungssachen (G. v. 25. August 1876 §. 11),
20) Enteignungssachen (Z. G. §§. 150–153; Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32, 34, 53; allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§. 142 ff.; Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 §§. 39 ff.),
21) Angelegenheiten des Personenstandes (Z. G. §. 154 Abs. 3),
22) Steuerangelegenheiten (Z. G. §. 156),
23) Polizeiverordnungen (L. V. G. §§. 137 Abs. 2, 138, 139, 143, 145),
24) Disziplinarsachen (L. V. G. §. 39; K. O. §. 68 Nr. 1; P. O. §. 98 Nr. 15),
25) Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).

VI. Zahl der Beschwerdesachen, betreffend die Leitung des Verfahrens, die Kosten und die Vollstreckung (in Angelegenheiten, die nicht Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens oder Beschlußverfahrens bei dem Bezirksausschusse gewesen sind).
A. Neu eingegangen:
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.):
D. Davon (C) sind erledigt:
E. Unerledigt geblieben:

---

b.

Uebersicht der bei dem Kreisausschusse des Kreises im Jahre vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (Streitsachen und Beschlußsachen, L. V. G. §. 54).

I. Zahl der Journalnummern.
II. Zahl der Sitzungen.
III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:
insbesondere in Beschlußsachen:
IV. Zahl der Streitsachen.
A. Neu eingegangen:
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.):
D. Davon (C.) sind erledigt:
1) durch Endurtheil,
2) durch Vorbescheid (L. V. G. §. 64),
3) durch Bescheid (L. V. G. §. 67),
4) auf andere Weise (Anerkenntniß, Vergleich, Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.),
5) in Summa.
E. Unerledigt geblieben:
F. Die neu eingegangenen Streitsachen (A.) betrafen:
1) Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 3, 51a., 54a., 70a),

2) Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Z. G. §§. 25 Abs. 4, 26 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 36 Abs. 3, 37; K. O. §. 25),
3) Armenangelegenheiten (Z. G. §. 44 Nr. 1),
4) Schulangelegenheiten (Z. G. §§. 46, 47),
5) Wegepolizei (Z. G. §§. 56, 57),
6) Wasserpolizei (Z. G. §§. 66, 67 Abs. 2 und 3, 68, 70, 71, 74, 75, 77, 78; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §§. 53, 54, 89),
7) Fischereipolizei (Z. G. §§. 100, 101),
8) Feldpolizei (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§. 75, 76, 82—84),
9) Waldschutz (G. vom 6. Juli 1875 §§. 7, 20, 31; G. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 §§. 4, 5),
10) Jagdpolizei (Z. G. §§. 105, 106),
11) Gewerbepolizei (Z. G. §§. 114, 116, 119; V. v. 31. Dezember 1883 §§. 1, 4),
12) Feuerlöschwesen (Z. G. §. 140),
13) Dismembrations- und Ansiedelungssachen (G. vom 25. August 1876 §§. 9, 17, 19; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §. 50),
14) Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln (L. V. G. §§. 128, 133),
15) Disziplinarsachen (Z. G. §. 36 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; K. O. §. 68 Nr. 2, §. 134 Nr. 3),
16) Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).

V. Zahl der Beschlußsachen.
A. Neu eingegangen:
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.):
D. Davon (C.) sind erledigt:
1) durch Beschluß,
2) durch Vorbescheid (L. V. G. §. 117),
3) auf andere Weise (Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.),
4) in Summa.
E. Unerledigt geblieben:
F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A.) betrafen·
1) Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 3, 55a., 55b., 57, 61, 67 Abs. 1, 69),
2) Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (Z. G. §§. 25, 26 Abs. 2, 31, 32, 33, 36 Abs. 3; K. O. §§. 22 Abs. 3, 26, 26a., 28 Abs. 6, 32 Abs. 3, 34, 34a., 41, 42),
3) Armenangelegenheiten (Z. G. §§. 40 Abs. 2, 41, 43 Nr. 1 und 2),
4) Schulangelegenheiten (Z. G. §. 45),
5) Einquartierungsangelegenheiten (Z. G. §§. 50, 51),
6) Wasserpolizei (Z. G. §§. 65, 67 Abs. 1 und 3, 68, 69, 70, 74, 76, 77, 80; Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §§. 51, 71; G. betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 §§. 6, 9),
7) Fischereipolizei (Z. G. §. 100),
8) Jagdpolizei (Z. G. §. 104),
9) Gewerbepolizei (Z. G. §§. 109, 114; V. vom 31. Dezember 1883 §. 1),
10) Feuerlöschwesen (Z. G. §§. 139, 140),
11) Baupolizei (Z. G. §. 145; G. v. 2. Juli 1875 §§. 5, 8, 9),
12) Dismembrations- und Ansiedelungssachen (G. v. 25. August 1876 §§. 11, 19),
13) Enteignungssachen (Z. G. §. 151; Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §. 53),
14) Angelegenheiten des Personenstandes (Z. G. §. 154 Abs. 3),
15) Polizeiverordnungen (L. V. G. §. 142; K. O. §. 62),
16) Disziplinarsachen (K. O. §. 68 Nr. 1, §. 134 Nr. 3),
17) Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).

c.

Uebersicht der bei dem Provinzialrathe zu im Jahre vorgekommenen Geschäfte.

I. Zahl der Journalnummern.
II. Zahl der Sitzungen.
III. Zahl der Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat.
IV. Zahl der Beschlußsachen.
A. Neu eingegangen:
1) in erster Instanz zu erledigende,
2) in zweiter Instanz zu erledigende.
B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A. und B.),
D. Davon (C.) sind erledigt:
1) durch Beschluß,
2) durch Vorbescheid (L. V. G. §. 117),
3) auf andere Weise (Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.),
4) in Summa.
E. Unerledigt geblieben:
F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A.) betrafen:
1) Angelegenheiten der Kreise (K. O. §. 176 Nr. 4—6),
2) Angelegenheiten der Amtsverbände (K. O. §§. 49a. Abs. 2, 56 Abs. 3),
3) Angelegenheiten der Stadtgemeinden (Z. G. §§. 8, 12, 14, 16, 17),
4) Armenangelegenheiten (Z. G. §. 42),
5) Einquartierungsangelegenheiten (Z. G. §. 50 Abs. 1),
6) Sparkassenangelegenheiten (Z. G. §§. 52, 53),
7) Wasserpolizei (Z. G. §. 73),
8) Fischereipolizei (Z. G. §§. 98, 99),
9) Forstpolizei (G. betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876 §. 8; Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 §. 23),
10) Jagdpolizei (Z. G. §. 104),
11) Gewerbepolizei (Z. G. §§. 122, 123, 127, 128, 130, 132),
12) Baupolizei (Z. G. §§. 143, 144 Nr. 1 und 2, 146 Abs. 2; G. vom 2. Juli 1875 §§. 5, 8, 9, 12, 15),
13) Enteignungssachen (Z. G. §. 152),
14) Polizeiverordnungen (L. V. G. §§. 137 Abs. 1, 138, 139),
15) Sonstige Angelegenheiten (einzeln dem Gegenstande nach zu bezeichnen).

---

2) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien ꝛc. vom 25. Dezember 1884, betreffend die Anberaumung der Ausschuß-Sitzungen für die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt.

(Zu vergl. Min. Bl. f. d. i. V. von 1879 S. 105, 145, 146, 227, von 1882 S. 26.)

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1884 — betreffend die Sitzungen der Ausschüsse für die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern werden vielfach die Sitzungen der Ausschüsse für die Wahlen zum Schöffenamt und zum Geschworenenamt von den als Vorsitzende fungirenden Amtsrichtern anberaumt, ohne daß diese sich zuvor vergewissern, ob zu dem bestimmten Zeitpunkte dem zum Beisitzer des Ausschusses ernannten Staatsverwaltungsbeamten die Theilnahme an der Sitzung möglich sein würde. Dieses Verfahren hat oftmals die Folge, daß der gedachte Verwaltungsbeamte sich wegen unauf-

schiebbarer anderweiter Dienstgeschäfte genöthigt sieht, auf die Theilnahme an der Sitzung zu verzichten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen.

Da im Interesse der Sache Werth darauf gelegt werden muß, daß die zu Beisitzern ernannten Staatsverwaltungsbeamten selbst sich an den Wahlen betheiligen und daß das Eintreten der Stellvertreter auf Nothfälle beschränkt bleibe, so nehme ich Veranlassung, den Vorsitzenden der Ausschüsse zu empfehlen, vor Anberaumung der Sitzungen sich über den Zeitpunkt derselben mit den gedachten Beamten thunlichst zu verständigen. Berlin den 8. Dezember 1884.

Der Justizminister. Friedberg.

An
sämmtliche Königl. Amtsgerichte. I. 4173. — Crim. 13 vol. 6.

Abschrift der vorstehenden, im Justizministerialblatt Seite 280 veröffentlichten allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers lasse ich Ew. ꝛc. hierdurch zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Berlin, den 25. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

II. Behörden und Beamte.

3) Cirkular an die Königlichen Regierungen vom 30. Dezember 1884, betreffend die Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge Seitens derjenigen Beamten, welchen auf Grund des §. 6. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.

(Zu vergl. Min. Bl. von 1880 S. 99.)

In den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zum Wittwen ꝛc. Pensionsgesetze vom 20. Mai dess. J., — Min.-Bl. S. 100 — ist unter Nr. 3. Absatz 2. angenommen worden, daß die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des §. 7. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lebenslängliche Pension beziehen, zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten nicht gestatte, denen auf Grund des §. 6. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch dem Wortlaute des §. 1. a. a. O. Da indeß nach den Motiven zum Pensionsgesetze vom 27. März 1872 der §. 7. desselben nur das bestehende Recht nach §. 6. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 wieder giebt, und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlauts unzweifelhaft dahingeht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlaßt, die unter Nr. 3. Absatz 2. der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschriften des Wittwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des §. 6. des Civil-Pensions-Reglements eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist. Berlin, den 30. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

4) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 31. Dezember 1884, betreffend die Prüfung der für den Amtsgebrauch anzuschaffenden Papiersorten.

Auf Anregung des Herrn Vice-Präsidenten des Königl. Staatsministeriums ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst, unter Bezugnahme auf die im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 208. vom 4. September 1884 veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Kommission zur Beaufsichtigung der

technischen Versuchsanstalten vom 1. desselben Monats — Anl. a. — künftig bei den Papiereinkäufen für die Königl. Regierung gefälligst darauf zu halten, daß die Papier-Fabrikanten oder Lieferanten, welche der Behörde ihr Papier anbieten, auf ihre Kosten gleichzeitig eine Bescheinigung der Versuchs-Anstalt über die Eigenschaften der einzelnen Papiersorten beibringen. Durch eine solche Bescheinigung wird die vertragsmäßig genaue Feststellung der an das Papier zu erhebenden Anforderungen am besten gesichert und für die demnächstige Prüfung der Probemäßigkeit des gelieferten Papiers die beste Handhabe gewonnen.

Bei einem solchen Verfahren wird auch der Lieferant von vornherein bemüht sein, nur gute Proben vorzulegen und die Versuchs-Anstalt durch lebhaften Verkehr mit den Fabrikanten in die Lage kommen, auf die Hebung der Papierfabrikation einzuwirken. Berlin, den 31. Dezember 1884.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Anm. Ein ähnlicher Erlaß ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterm 8. Januar 1885 an das Königl. Ober-Landeskulturgericht, die Königl. Generalkommissionen, die Königl. Gestütsverwaltungen ꝛc. ergangen.

---

a.

Die Vorschriften für die Benutzung der Königlichen technischen Versuchsanstalten zu Berlin vom 1. Januar 1881 („Reichs-Anzeiger" 1881 Nr. 47., 48., „Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsanstalten" 1883 S. 8) werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Zu Nr. 1. Leitung der Versuchsanstalten.

Mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt ist eine Abtheilung für Papierprüfung, mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt eine Abtheilung für Tintenprüfung verbunden.

Zu Nr. 2. Hülfsmittel der Versuchsanstalten.

D. In der Abtheilung für Papierprüfung wird die Festigkeit und Elastizität des Papiers geprüft, der Aschengehalt desselben bestimmt, durch mikroskopische Untersuchung unter Anwendung chemischer Reagentien die Art und Beschaffenheit des zur Herstellung des Papiers verwendeten Faserstoffs ermittelt und das Papier auf Leimung, Gehalt an freier Säure, Chlor u. s. w. untersucht.

Ausführliche Analysen des ganzen Papiers oder des Aschengehalts werden auf Antrag durch die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt ausgeführt werden.

E. Die Abtheilung für Tintenprüfung untersucht die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Tinte für sich und in Verbindung mit bestimmten Papiersorten, namentlich auch die Widerstandsfähigkeit der hergestellten Schrift gegen Wasser, Säuren, Chlor oder andere zu benennende Stoffe.

Zu Nr. 3. Form und Beschaffenheit der einzusendenden Proben.

D. Zur Prüfung der Festigkeit und Elastizität von Papier sind nicht weniger als fünf Bogen, mindestens von der Größe des Kanzleipapiers (33 cm Länge, 21 cm Breite) einzusenden, welche unbeschrieben und frei von schadhaften Stellen, Rissen und Kniffen sein müssen.

Es wird empfohlen, diese Proben zwischen zwei Pappdeckeln zu versenden, damit sie beim Transport durch Poststempel u. s. w. nicht leiden.

Nur bei Papieren, deren Verwendung in kleinerem Formate üblich ist (Briefbogen, Formularpapier u. s. w.), wird eine von den erwähnten Maßen abweichende Größe zur Prüfung zugelassen.

Für die übrigen Untersuchungen sind mindestens 5 gr. Papier erforderlich, welche die Herstellung von mindestens 5 Blättchen zu je 4 qcm gestatten müssen.

Für vollständige Analysen ist so viel Papier einzusenden, daß nach der Verbrennung mindestens 2 gr Asche gewonnen werden.

E. Die Tinte ist in Mengen von mindestens 0,5 l in luftdicht verschlossenen, genau etikettirten Flaschen einzusenden. Die Herstellungsweise ist genau anzugeben. Für die Prüfung des Verhaltens gegen bestimmte Papiersorten sind von letzteren je 20 Proben von mindestens 100 qcm Fläche einzuliefern.

Zu Nr. 4. Kosten der Proben.

D. Papier.

1) Prüfung der Zerreißungsfestigkeit und der Dehnung nach zwei Richtungen in 5 Proben 10 Mark.
2) Prüfung auf Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben 2 Mark.
3) Bestimmung des Aschengehalts nach Gewicht 3 Mark.
4) Desgleichen mit Prüfung der qualitativen Zusammensetzung 10 Mark.
5) Desgleichen mit Prüfung der quantitativen Zusammensetzung 50 Mark.
6) Messung der Dicke des Papiers und Bestimmung des Gewichts für das Quadratmeter 2 Mark.
7) Qualitative Untersuchung auf Holzschliff 1 Mark.
8) Quantitative desgleichen 30 Mark.
9) Mikroskopische Untersuchung der im Papier enthaltenen Fasern und anderer Stoffe 5 Mark.
10) Chemische Untersuchung des Papiers auf Farbstoff, Leimung, Gehalt an freier Säure, Chlor u. s. w., je nach dem Umfange der verlangten Untersuchung 5 bis 50 Mark.
11) Desgleichen quantitativ 10 bis 100 Mark.

E. Tinte.

1) Prüfung der Leimfestigkeit der Tinte mit einer Stufenreihe von 5 Papieren, welche dazu von der Versuchsanstalt geliefert werden, 5 Mark.
2) Desgleichen mit je 5 von dem Einsender gelieferten Papieren 15 Mark.
3) Prüfung auf Verwaschen durch Wasser, Säuren, Chlor ꝛc., je nach der Menge der zu prüfenden Reagentien, 5 bis 30 Mark.
4) Bestimmung des spezifischen Gewichts 3 Mark.
5) Bestimmung des Flüssigkeitsgrades 5 Mark.
6) Ermittelung des Eisengehalts 10 Mark.
7) Weitere chemische Untersuchungen, je nach dem Umfange 10 bis 100 Mark.

Aufträge von Privatpersonen werden bei den Versuchsanstalten vom 1. Oktober 1884 ab angenommen.

Berlin, den 1. September 1884.

Königliche Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten.
von Moeller.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

5) An den Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen gerichtete Entscheidung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 22. November 1884. Kommunal-Einkommensteuer für ein fundirtes Einkommen ist nur von Demjenigen zu entrichten, welcher dasselbe thatsächlich bezieht.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 3. September d. J., die Heranziehung des Gewerken Friedrich Sch. zu F. zu der Kommunal-Einkommensteuer in der Gemeinde C. G. für das Jahr 1883/4 betreffend, ergebenst, daß es für den vorliegenden Fall zwar bei Ihrer Entscheidung vom 10. Juli d. J. gemäß §. 81. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 zu bewenden hat, daß wir uns jedoch mit der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden rechtlichen Auffassung nicht einverstanden erklären können.

Der Sch. ist zwar nach Inhalt des Grundbuchs und des Gewerkenverzeichnisses an der in der Gemeinde C.-G. belegenen, in 72 gewerkschaftliche Tage getheilten B.-Hütte mit 4½ Tagen betheiligt; indessen hat derselbe — was nach Lage der Verhandlungen von keiner Seite bezweifelt wird — diesen seinen Antheil schon im Jahre 1882 auf seine Kinder übertragen und das Einkommen aus demselben fließt seitdem den letzteren zu. Es liegt nun aber in dem Begriff und Wesen der Einkommensteuer, daß dieselbe von Demjenigen zu erfordern ist, welcher, wenn auch nicht titulirter Besitzer, das zu besteuernde Einkommen

thatsächlich bezieht, nicht aber von Demjenigen, welcher zwar titulirter Besitzer ist, jedoch ein Einkommen aus diesem Besitze nicht bezieht. Hiernach durfte der Sch. wegen des Einkommens aus der gedachten Betheiligung zu der Kommunal-Einkommensteuer in der gedachten Gemeinde für das Jahr 1883/4 nicht weiter herangezogen werden. Um so mehr hätte dementsprechend verfahren werden sollen, als auch bei der staatlichen Veranlagung des Einkommens des Beschwerdeführers für das Jahr 1883/4 ein Einkommen aus der gedachten gewerkschaftlichen Betheiligung demselben nicht in Anrechnung gebracht worden war.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, gefälligst diese Grundsätze bei den zu Ihrer Entscheidung anderweitig gelangenden Fällen dieser Art maßgebend sein zu lassen. Berlin, den 22. November 1884.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Finanzminister.
von Scholz.

---

6) An den Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichtete Entscheidung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 4. Dezember 1884. Soweit Kommunalsteuern in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben werden, sind Beschwerden im Kommunalsteuer-Verfahren gegen den Prinzipalsteuersatz in dem Falle, aber auch nur in dem Falle zulässig, daß der Prinzipalsatz nicht durch die für das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen festgestellte Staatssteuerstufe dargestellt, sondern für Theile des Gesammteinkommens besonders festgestellt ist.

Ew. ꝛc. erwidern mir auf den gefälligen Bericht vom 15. August d. J., die Heranziehung des Steuerempfängers K. in S. zu den dortigen Kommunalsteuern für das Jahr 1883/4 betreffend, ganz ergebenst, daß es bei Ihrer Entscheidung vom 18. Juni d. J. gemäß des §. 82. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 zwar zu bewenden hat, daß wir uns mit der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Auffassung jedoch nicht einverstanden erklären können.

Insoweit Kommunalsteuern lediglich in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben werden, liegt es in der Natur der Sache, daß bei der Heranziehung zur Kommunalsteuer jede Beschwerde gegen die Angemessenheit des Ergebnisses der Veranlagung zur Staatssteuer ausgeschlossen ist, es kann sich dann nur darum handeln, ob die Staatssteuer geschuldet wird, wegen deren Zuschläge erhoben werden. In dieser Einschränkung des Rechts, Beschwerde zu erheben, liegt auch keine Unbilligkeit, weil der Steuerpflichtige in der Lage war, bei seiner Veranlagung zur Staatssteuer geeigneten Falles vorstellig zu werden. Insoweit dagegen Kommunalsteuern — wie bei der Heranziehung der Beamten zu denselben — auf Grund einer von der Veranlagung derselben zu den Staatssteuern verschiedenen Veranlagung zu den Kommunalsteuern erhoben werden, liegt es ebenso sehr in der Natur der Sache, daß eine Einschränkung der gedachten Art nicht stattfinde. Insbesondere sind die bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer in Betracht gezogenen Einzelsätze des Einkommens für die Einschätzung zur Kommunalsteuer nicht ohne Weiteres als maßgebend zu erachten, weil die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer gemäß §. 19. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, auch gemäß Art. III. des Gesetzes vom 12. März 1877 dem Steuerpflichtigen nur die Steuerstufe, in welcher er eingeschätzt worden ist und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer bekannt gemacht werden sollen, somit der Steuerpflichtige sich außer Stande sieht, wegen einer anderweitigen Veranschlagung von Einzelsätzen seines Einkommens vorstellig zu werden.

In diesem Sinne sind auch durch §. 19. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nur diejenigen Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern für unzulässig erachtet worden, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten. Nur gegen die Feststellung der Steuerstufe, nicht gegen die Grundlagen der Schätzung des Gesammt-Einkommens sind die Rechtsmittel gegeben.

Wenn nach §. 4. des Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer der Stadt S. für die Veranlagung der Kommunalsteuer die „Veranlagungssätze" der Staatssteuer unmittelbar aus der „Rolle" entnommen und zum Grunde gelegt werden sollen, so kann sich dies nur auf die festgestellte, dem Gesammteinkommen entsprechende Steuerstufe beziehen, nicht aber auf die in der Einkommensnachweisung einge-

tragenen Angaben über die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen desselben, soweit letztere, wie bei den Beamten, für die Gemeindebesteuerung von Bedeutung sind.

Bei der Entscheidung auf die Beschwerde des K. wegen seiner Heranziehung zu den Eingangs gedachten Kommunalsteuern hätten somit die bei der Veranlagung desselben zur Staatssteuer zu Grunde gelegten Einzelsätze seines Einkommens nicht ohne Weiteres für maßgebend erachtet werden dürfen, vielmehr wären die dagegen erhobenen Erinnerungen des K. sachlich zu prüfen und geeigneten Falls zu berücksichtigen gewesen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst nach diesen Grundsätzen in anderweitig zu Ihrer Entscheidung gelangenden Fällen dieser Art zu verfahren, auch den Beschwerdeführer auf seine Beschwerde vom 19. Juli d. J. entsprechend zu bescheiden. Berlin, den 4. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Herrfurth. Im Auftrage: Burghardt.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

7) Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. November 1884. Die auf die Vorschriften in §. 10. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts bez. in §. 6. lit. d. u. e. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sich gründende Aufgabe der Polizei, die öffentlichen Lustbarkeiten zu überwachen, sowie überhaupt im Interesse der öffentlichen Ordnung die Ausübung des Gewerbebetriebes der Gast- und Schankwirthe zu bestimmen und zu regeln wird durch die Vorschriften in den Art. 29. und 30. der Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kossäthensohns L. zu W., als Vorsitzenden eines dortigen Gesangvereins, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu P., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. November 1884, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Beklagten vom 16. Juni 1884 gerichtete Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unterm 23. März 1884 richtete der Amtsvorsteher des Amtsbezirks S. an den Kossäthensohn L. zu W. als Vorsitzenden eines dortigen Gesangvereins folgende Verfügung:

„Nachdem durch Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten N. N. zu P. vom 10. d. M. die Beschwerde des Vorsitzenden eines zu W. bestehenden Gesangvereins gegen meine Verfügung vom 17. November v. J. zurückgewiesen worden ist, werden Sie, als zeitiger Vorsitzender des dort bestehen sollenden Gesangvereins, hierdurch aufgefordert, bis zum 27. d. M. Abends 6 Uhr, mir, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 Mark, schreibe „dreißig Mark", ein Mitglieder-Verzeichniß des Gesangvereins sowie ein Exemplar der Statuten des Vereins zu meinen Akten einzureichen".

Auf die Beschwerde des Betroffenen, welche — unter Berufung auf Artikel 30. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat — der Polizei das Recht bestritt, einem nicht politischen Vereine ein derartiges Ansinnen zu stellen, begründete der Amtsvorsteher seine Anordnung mit der Nothwendigkeit, zur Durchführung der ihm nach Abs. 3. §. 4. der Polizeiverordnung, betreffend die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten vom 11. Dezember 1879 obliegenden Aufgabe die Mitglieder des

Vereins zu kennen, und wies auch der Königliche Landrath des Kreises O. mittelst Bescheides vom 1. April aus diesem Grunde die Beschwerde zurück.

Auf die weitere Beschwerde des L. erging sodann Seitens des Königlichen Regierungspräsidenten zu P. unterm 16. Juni d. J. der nachstehende Bescheid:

„Auf die Beschwerde vom 12. April cr. über die Verfügung des Herrn Amtsvorstehers zu S. vom 23. März d. J. und über den Bescheid des Königlichen Landraths zu N. vom 1. April d. J. eröffne ich Ihnen, daß für mich kein Grund vorliegt, die angegriffenen Verfügungen aufzuheben; Ihre Beschwerde wird vielmehr als unbegründet hiermit zurückgewiesen.

Der Herr Amtsvorsteher zu S. war, wie dies bereits Ihrem Vorgänger im Vorsitze des dortigen Gesangvereins, dem Lehrer M. (in den Verfügungen vom 12. März 1883 und vom 10. März 1884) des Näheren auseinandergesetzt worden ist, unzweifelhaft befugt, um gemäß §. 4. Abs. 3. der Oberpräsidialverordnung vom 11. Dezember 1879 kontroliren zu können, ob bei den von dem dortigen Gesangverein veranstalteten Tanzvergnügungen nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern, sondern auch von den Gästen ein besonderes Eintritts- oder Tanzgeld entrichtet wird, von Ihnen als dem Dirigenten und Vorsitzenden des W.schen Gesangvereins die Vorlegung des Mitglieder-Verzeichnisses und der Vereinsstatuten zu verlangen; zur Durchführung dieser in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen und durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnung aber durfte der Herr Amtsvorsteher zufolge §. 68. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark androhen; seine Verfügung vom 23. März d. J. war demnach vollkommen gesetzmäßig und Ihr Antrag auf Aufhebung derselben muß daher zurückgewiesen werden.

Was die Vorlegung der Vereinsstatuten betrifft, so erledigt sich das Verlangen des Herrn Amtsvorstehers dadurch, daß sich bei den hiesigen Akten ein Exemplar dieser Statuten befindet, welches ich unter dem heutigen Tage dem Herrn Amtsvorsteher zu S. übersandt habe.

Das aus derselben Zeit herrührende Mitglieder-Verzeichniß genügt dagegen der Polizeibehörde zur Ausübung der oben gedachten Kontrole nicht, da, wie Sie selbst zugeben, die Mitglieder Ihres Vereins sehr häufig wechseln. Es ist daher die Vorlegung eines neuen Mitglieder-Verzeichnisses nothwendig".

Gegen diesen Bescheid hat L. nunmehr noch den Weg der Klage beschritten mit dem Antrage,

den gedachten Bescheid aufzuheben, seine Beschwerden gegen die Verfügung des Amtsvorstehers vom 23. März 1884 und den Bescheid des Königlichen Landraths vom 1. April dess. J. für begründet zu erkennen und letztere gleichfalls aufzuheben, auch wegen der Kosten das Gesetzliche zu bestimmen.

Begründet wird die Klage mit der Behauptung,

1. daß der angefochtene Bescheid durch unrichtige Anwendung bezw. Nichtanwendung des Artikels 30. der Preußischen Verfassungsurkunde und des §. 2. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 den Kläger in seinen Rechten verletze,

   weil das Verlangen der Polizeibehörde sich außerhalb der Schranken bewege, welche die Gesetze den Gesellschaften gegenüber, je nachdem dieselben eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten oder, wie der Gesangverein in W., nur eine erlaubte Privatgesellschaft bildeten, vorgezeichnet hätten;

2. daß auch die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen seien, welche die Behörden zum Erlasse der angegriffenen Verfügungen und Bescheide berechtigt haben würden,

   da Statut und Mitglieder-Verzeichniß bereits und zwar im Juli 1882 dem Amtsvorsteher vorgelegen hätten.

Den Antrag auf Abweisung der Klage begründet dagegen der beklagte Regierungspräsident mit der Anführung, daß ohne Einsicht des Statuts und des Mitglieder-Verzeichnisses dem Amtsvorsteher die erforderlichen Unterlagen fehlen würden, um kontroliren zu können, ob der Gesangverein zu W. zu denjenigen geschlossenen Gesellschaften gehöre, denen zur Abhaltung von Lustbarkeiten die solchen im §. 4. der Polizeiverordnung eingeräumten Vorrechte zukommen, sowie um festzustellen, ob eine Uebertretung dieser Vorschrift stattgehabt habe. Dabei wird bemerkt, daß sich seit dem Bestehen der Polizeiverordnung eine bedeutende Anzahl von Vereinen gebildet habe, welche nach ihrem Statut zwar andere Zwecke verfolgten,

in Wirklichkeit aber, wie auch der hier in Rede stehende Gesangverein, nur zur Umgehung der polizeilichen Erlaubniß zur Veranstaltung von Lustbarkeiten gegründet seien. —

Der Klageangriff entbehrt sowohl in rechtlicher wie in thatsächlicher Beziehung der Begründung.

Wenn die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat in den Artikeln 29. und 30. allen Preußen das Recht verleiht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinen bezw. sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in geschlossenen Räumen zu versammeln, und nur gestattet, politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung zu unterwerfen, und wenn ferner der §. 2. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 277) nur die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, das Vereinsstatut und das Mitgliederverzeichniß der Ortspolizeibehörde einzureichen und derselben auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen, so ist hiermit unzweifelhaft eine Garantie gewährt für das Recht aller Staatsangehörigen, ohne jede polizeiliche Beschränkung für erlaubte und nicht politische Zwecke in geschlossenen Räumen zu Gesellschaften zusammenzutreten. Nicht hiervon betroffen wird indeß die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten. Solche zu überwachen sowie überhaupt im Interesse der öffentlichen Ordnung die Ausübung des Gewerbebetriebes der Gast- und Schankwirthe zu bestimmen und zu regeln, gehört zu den ordnungs- und sittenpolizeilichen Aufgaben der Polizei, welche durch jene staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht berührt sind und im §. 10. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezw. im §. 6. litt. d. und e. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) ihre gesetzliche Grundlage finden. Daß demzufolge die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten in Gast- und Schanklokalen von vorgängiger polizeilicher Erlaubniß, wie es in der Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 11. Dezember 1879 (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1879 Seite 539) geschehen ist, abhängig gemacht werden kann, läßt sich nicht bezweifeln.

Liegen nun Anzeichen vor, daß eine geschlossene Gesellschaft, welche an sich zur Veranstaltung von Lustbarkeiten auch in einem zu diesem Zwecke gemietheten öffentlichen Lokale der polizeilichen Genehmigung nicht bedarf (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I. S. 365 u. 375), die für öffentliche Lustbarkeiten gegebenen polizeilichen Vorschriften zu umgehen sucht, indem sie unter dem Deckmantel oder unter Mißbrauch des für die Vereine und Privatgesellschaften geltenden Rechts unerlaubter Weise öffentliche Lustbarkeiten abhält, so erwächst für die Polizeibehörde aller Anlaß, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung scharfe Kontrole zu üben.

Diese Voraussetzung trifft hier zu. Der Amtsvorsteher hat aus gewissen Vorgängen den Verdacht geschöpft, daß die von dem Männergesang-Verein zu W. in dem dortigen (T.schen) Kruge veranstalteten Lustbarkeiten öffentliche sind, zu denen der gedachte Verein nur seinen Namen hergiebt, um sie der erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zu entziehen. Daß, um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, die Einsicht des Gesellschafts-Statuts, welches über die Zwecke des Vereins Aufschluß giebt, und des Mitglieder-Verzeichnisses, das etwaige fremde Gäste erkennen läßt, die geeigneten Mittel sind, bedarf keiner Rechtfertigung. —

Hat nun auch Statut und Mitglieder-Verzeichniß dem Amtsvorsteher bereits einmal — im Jahre 1882 — vorgelegen, so verliert derselbe darum nicht das Recht, die nochmalige Einsicht zu fordern, betreffs des Mitglieder-Verzeichnisses um so weniger, als eingestandener Maßen die Mitglieder häufigen Wechsel erfahren.

Mit Recht hat daher der angefochtene Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten die Verfügung des Amtsvorstehers zu S. vom 23. März d. J. der Beschwerde des Klägers gegenüber aufrecht erhalten.

Die Klage mußte demzufolge abgewiesen werde.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

8) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 10. Dezember 1884, betreffend die Ertheilung von Tanzunterricht an Schulkinder in Schankwirthschaften.

Auf den an mich, den Minister des Innern, erstatteten Bericht vom 25. September d. J., betreffend die Beschwerde des Tanzlehrers L. in J., erwidern wir der ꝛc., daß wir zwar mit der in dem dortseitigen Cirkular-Erlasse vom 24. November 1881 getroffenen Bestimmung, wonach Tanzstunden an Schulkinder in Schankwirthschaften nicht ertheilt werden dürfen, uns grundsätzlich einverstanden erklären. Im Uebrigen werden aber von diesem Grundsatze Ausnahmen für solche Fälle offen zu halten sein, in welchen ein geeignetes Privatlokal zur Ertheilung von Tanzunterricht nicht zu erlangen ist und der Unternehmer statt dessen einen mit Schankräumen nicht unmittelbar zusammenhängenden Saal in einem anständigen Gasthause wählt.

Die ꝛc. veranlassen wir, den vorliegenden Specialfall, insofern derselbe nicht inzwischen in anderer Weise seine thatsächliche Erledigung gefunden haben sollte, von dem angegebenen Gesichtspunkte aus einer nochmaligen Püfung zu unterwerfen, sowie auch den Beschwerdeführer demnächst auf seine Eingabe vom 5. Juli d. J. von dort aus mit Bescheid zu versehen. Berlin, den 10. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

---

9) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen ꝛc. vom 8. Januar 1885, betreffend die Anträge auf Uebernahme Auszuweisender an die Oesterreichischen Landesbehörden.

Die K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in denjenigen Fällen in welchen, auf Grund der Uebereinkunft vom 26. Juli 1875 nach Maßgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügungen vom 31. August 1879 — und vom 19. März 1880 — Min. Bl. S. 114. — Seitens der diesseitigen Landespolizei-Behörden direkte Anträge auf Uebernahme Auszuweisender an die Oesterreichischen Landesbehörden gerichtet werden, von den die Uebernahme beantragenden Behörden auch der Geburtsort des betreffenden Individiums mitgetheilt werde.

Indem ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Beachtung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich ergebenst, daß es in Betreff der Ungarischen Staatsangehörigen bei der erstgedachten Cirkular-Verfügung sein Bewenden behält und daß danach Anträge auf Uebernahme Ungarischer Staatsangehöriger auch künftig nicht durch direkte Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Landespolizei- bezw. Landesbehörden, sondern im diplomatischen Wege zur Erledigung zu bringen sind. Berlin. den 8. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 15. Januar 1885, betreffend die Beitreibung und Verrechnung der von vermögenden Gefangenen zu erstattenden Strafvollstreckungskosten.

Die Beitreibung und Verrechnung der von vermögenden Gefangenen in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangen-Anstalten zu erstattenden Strafvollstreckungskosten wird vom 1. April d. J. voraussichtlich nicht mehr durch die Verwaltung der indirekten Steuern, sondern durch die Gerichtskassen erfolgen.

Zu diesem Behufe ist die — Anl. a. — beigefügte Anweisung vom 11. Dezember v. J. ausgearbeitet worden, welche Ew. ꝛc. mit dem ergebensten Ersuchen zugefertigt wird, von dem Inhalte Selbst

Kenntniß zu nehmen und eine entsprechende Anzahl der Anweisung an die Straf- und Gefangen-Anstalten dortigen Bezirks mit der Weisung gelangen zu lassen, danach vom 1. April d. J. ab zu verfahren.

Der Erlaß von Uebergangsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Exemplare dieser Verfügung erfolgen zur Benutzung bei den weiter zu treffenden Anordnungen hierbei. Berlin, den 15. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Anweisung betreffend die Wiedereinziehung der Kosten, welche bei den von der Verwaltung des Innern ressortirenden Straf- und Gefängnißanstalten entstehen.

Die Transportkosten, die Kosten der Civilhaft, der Untersuchungshaft und der Strafhaft sollen durch die Gerichtskassen (cfr. Anl. b.) auch in den Fällen eingezogen werden, in welchen die Kosten bei den unter meiner Leitung stehenden Straf- und Gefängnißanstalten erwachsen sind. Da in Folge dieser Einrichtung die von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene Anweisung vom 22. Februar 1882 außer Kraft tritt, so werden über die Behandlung der bezeichneten Kosten im Einverständniß mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen die nachstehenden Anordnungen getroffen.

§. 1. Auf den den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über die Entlassung eines Civilgefangenen oder Untersuchungsgefangenen ist die Zahl der Hafttage anzugeben, an welchen der Gefangene sich selbst beköstigt hat.

§. 2. 1. Bei den Straf- und Gefängnißanstalten wird für jedes Etatsjahr vom Rendanten ein Kostenregister nach anliegendem Formular geführt. In dasselbe sind in chronologischer Ordnung zunächst diejenigen Strafgefangenen, deren Strafzeit mit dem Ablaufe des vorhergehenden Etatsjahres noch nicht beendet war und demnächst die im Laufe des Etatsjahres neu eingelieferten Strafgefangenen zu verzeichnen. Um die in jeder einzelnen Sache entstehenden Kosten leicht erkennbar zu machen, ist bei dem Antritt einer neuen Strafe der Name des Gefangenen unter einer neuen Nummer einzutragen.

2. Sofern nicht die Strafvollstreckungsbehörde für einen Gefangenen ein Armuthsattest übersendet oder in Fällen der Vollstreckung von Haftstrafen in dem Ersuchungsschreiben bemerkt, daß der Verurtheilte unvermögend sei (Allgem. Verfügung vom 5. März 1880, Justiz-Minist.-Bl. S. 50), ist der Name eines jeden neu eingelieferten Strafgefangenen in das Register aufzunehmen.

§. 3. 1. Die Spalten 1 bis 10 des Registers werden bei der Einlieferung des Gefangenen, die Spalten 11, 12, sobald die Kosten entstanden sind, die Spalten 13, 14, 15, 16 bei der Uebersendung eines Auszuges (Nr. 2) ausgefüllt.

Sollten bei der Anstalt asservirte Gelder des Gefangenen vorhanden sein, welche zur Deckung der Kosten geeignet sind, so ist deren Betrag in Spalte 18 zu bezeichnen.

2. Für diejenigen Strafgefangenen, welche in dem Etatsjahre entlassen werden oder sterben, wird am Tage der Entlassung und bezw. des Todes, für die übrigen Gefangenen am Schlusse des Etatsjahres, ein Auszug aus dem Register von dem Rendanten gefertigt und von der Anstaltsdirektion der Strafvollstreckungsbehörde übersandt.

§. 4. Die von der Gerichtskasse der Anstaltsdirektion übersandte Kostenrechnung ist dem Gefangenen vorzulegen und auf Verlangen vorzulesen. Derselbe ist zu fragen, in welcher Weise er die Kostenschuld zu berichtigen oder sicher zu stellen beabsichtigt. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist der Gerichtskasse unter Bezugnahme auf die Kostenrechnung mitzutheilen, Abschrift davon aber zu den Personalakten des Gefangenen zurückzubehalten.

§. 5. Stellt sich bei einem zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilten Gefangenen die Uneinziehbarkeit der Kostenschuld heraus, so wird die Gerichtskasse, um die weitere Berechnung der Kosten zu vermeiden, der Strafanstaltsdirektion hiervon Mittheilung machen.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 5.) finden auf die in den Kantongefängnissen der Rheinprovinz erwachsenden Kosten nur insoweit Anwendung, als dieselben zur Staatskasse fließen.

Die Führung des Kostenregisters und die Uebersendung der Registerauszüge hat bei den Kantongefängnissen der Bürgermeister wahrzunehmen.

§. 7. Den Anstaltsverwaltungen verbleibt die Einziehung und Verrechnung:
a. der Kosten für diejenigen Gefangenen, welche auf Grund bestehender Verträge mit fremden Staaten, Provinzialbehörden oder Kommunalverbänden in den Anstalten aufgenommen sind,
b. der Kosten, welche für Polizeigefangene entstehen,
c. der Kosten der auf Antrag eines Gläubigers angeordneten Civilhaft, welche gemäß §. 792. der Deutschen Civilprozeßordnung vorauszuzahlen sind.

§. 8. Die Kosten für die in den Arresthäusern der Rheinprovinz wegen schlechter Aufführung auf Antrag der Eltern detinirten Kinder werden auch ferner bei den Arresthäusern eingezogen und verrechnet.

§. 9. Die gegenwärtige Anweisung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft. Ihre Bestimmungen finden auf alle Kosten Anwendung, welche den Steuerbehörden bis zum 31. März 1885 noch nicht überwiesen sind. Berlin, den 11. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Kostenregister
der
Strafanstalt zu
für das
Etatsjahr vom 1. April 18 .

Durch das Etatsjahr fortlaufende Nummer.	Nummer des vorjährigen Registers.	Tag der Einlieferung des Gefangenen.	Des Gefangenen: Name, Vorname und Stand.	Des Gefangenen: Wohnort, Straße und Nummer (Kreis).	Bezeichnung: der Strafvollstreckungsbehörde, der Geschäftsnummer und des Tages des Ersuchens.	Bezeichnung: des Tages des Urtheils und der Strafthat.	Bezeichnung: der Strafdauer.	Zeit der Haft: Anfang von (Tag. / Mon. / Jahr.)	Zeit der Haft: Ende bis einschließlich (Tag. / Mon. / Jahr.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

An Kosten sind zu entrichten: Wieder einzuziehende Transportkosten: Anfangs- und Endstation und Zeit des Transports.	Betrag. ℳ	₰	Haftkosten: für Hafttage. von	bis	Zahl.	Betrag. ℳ	₰	Summa der Spalten 12 und 14. ℳ	₰	Auszug ist an die Strafvollstreckungsbehörde gesandt Tag.	Weiter nachgewiesen im nächstjährigen Register unter Nummer	Bemerkungen.
11.	12.		13.			14.		15.		16	17.	18.

b.

Auszug aus der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884.

§. 19. 1. Die Transportkosten, die Kosten der Civilhaft, der Untersuchungshaft und der Strafhaft werden, soweit sie zur Staatskasse fließen, von den Gerichtskassen auch in den Fällen eingezogen, in welchen Kosten bei den unter Leitung des Herrn Ministers des Innern stehenden Straf- und Gefängnißanstalten erwachsen sind.

Auf die Berechnung, Feststellung, Registrirung und Einziehung dieser Kosten finden die allgemeinen Bestimmungen, die Vorschriften der von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Anweisung und die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

2. Um die Kosten der Civilhaft und der Untersuchungshaft lediglich auf Grund der Akten und ohne Rückfragen bei der Gefängnißverwaltung berechnen zu können, wird auf der Entlassungsanzeige die Zahl der Hafttage, an welchen der Gefangene sich selbst beköstigt hat, angegeben werden.

Schließt sich die Strafhaft an die Untersuchungshaft unmittelbar an, so hat die Strafvollstreckungsbehörde in dem an die Gefängnißverwaltung gerichteten Ersuchen um Strafvollstreckung den Zeitpunkt zu bezeichnen, mit welchem die Untersuchungshaft aufhört und die Strafhaft beginnt.

3. Die Kosten der Strafhaft und die durch die Strafvollstreckung erwachsenden Transportkosten werden am Schlusse des Etatsjahres und außerdem bei der Entlassung oder dem Tode eines Gefangenen berechnet. Der Büreaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde (§. 11. Nr. 1) hat die Kostenrechnung unter Zugrundelegung des von der Anstaltsverwaltung übersandten Registerauszugs aufzustellen.

Glaubt der Büreaubeamte gegen den Inhalt der Berechnung Bedenken erheben zu sollen, so ist die Entscheidung des Kurators einzuholen. Der Kurator hat sich, wenn er die Bedenken für begründet hält, wegen deren Erledigung mit dem Vorsteher der Strafanstalt oder des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

4. Auf die Kosten der auf Antrag eines Gläubigers angeordneten Civilhaft, welche gemäß §. 792. der Deutschen Civilprozeßordnung vorauszuzahlen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

C. Sicherheits-Polizei.

11) Verfügung an das Königl. Oberbergamt zu N. und abschriftlich an die anderen Königl. Oberbergämter sowie an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc. vom 6. Dezember 1884, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen beim fiskalischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb.

Dem Königlichen Oberbergamt eröffnen wir auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni d. J. — (R. G. Bl. S. 61 flgde.) —, daß der in dem abschriftlich vorgelegten Schreiben des Königlichen Kreislandrathes zu Z. vom 4. November d. J. ausgesprochenen Auffassung bezüglich der Anwendung des Absatzes 4. §. 1. des gedachten Gesetzes beizutreten ist.

Die mit der Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen betrauten Werksbehörden (Berginspektionen, Hüttenämter, Salzämter u. s. w.) gehören zu den „Landesbehörden" im Sinne der gedachten reichsgesetzlichen Vorschrift und handeln innerhalb ihrer verfassungsmäßigen „Zuständigkeit" wenn sie für Betriebszwecke der ihnen unterstellten Werksverwaltung Sprengstoffe anschaffen und für den Fiskus im Besitze halten.

Insoweit dies „zum eigenen Gebrauch" der ihnen „zuständigen Verwaltung" geschieht, liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen nach der angeführten Gesetzesvorschrift die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Einholung polizeilicher Genehmigung eintritt.

Das Königliche Oberbergamt hat die Werksbehörden Seines Verwaltungsbezirkes hiernach anderweitig mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. Dezember 1884.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

D. Gendarmerie.

12) Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 8. Januar 1885, betreffend die Löhnungslisten für Gendarmen.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. August v. J., nach Vernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ergebenst das der summarische Nachweis der den Oberwachtmeistern und Gendarmen zustehenden Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Schreibmaterialien-Vergütungen und Dienstaufwands-Entschädigungen in den Löhnungslisten für die Revision der Jahres-Rechnungen in denjenigen Fällen als ausreichend zu erachten ist, in welchen die gedachten Mannschaften den vollen Betrag der Kompetenzen für ein und dieselbe Stelle beziehen. Dagegen ist, zur rechnungsmäßigen Kontrole, sofern Veränderungen irgend einer Art bei den einzelnen Stellen der Oberwachtmeister und Gendarmen vorgekommen sind — also bei Zugängen, Abgängen, Beurlaubungen, Vertretungen, Suspensionen, Versetzungen — die Eintragung der geleisteten Zahlungen in die Löhnungslisten nach den Monats- bezw. Vierteljahres-Beträgen nothwendig.

Indem ich bemerke, daß fortan die erwähnten Listen nach Maßgabe des anliegenden Schemas — a. — aufzustellen sind, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, die nach Vorstehendem erforderliche Verfügung an die Regierungs-Haupt-Kasse zu erlassen. Berlin, den 8. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Löhnungsliste für die im Bezirke der Königlichen stationirten Oberwachtmeister und Gendarmen der ten Gendarmerie-Brigade für das Jahr 1. April 188 /188 .

Etatsmäßig haben zu empfangen:

1. Gehalt:
   der Oberwachtmeister vierteljährlich 405,00 ℳ,
   = berittene Gendarm = 292,50 =
   = Fußgendarm = 262,50 =
2. Wohnungsgeldzuschuß, vierteljährlich, jeder Oberwachtmeister und Gendarm nach Abtheilung V des dem Gesetze vom 12. Mai 1873 angeschlossenen Tarifs.
3. Schreibmaterialien-Vergütung:
   der Oberwachtmeister monatlich . . 1,50 ℳ,
   = berittene Gendarm = . . 0,25 =
   = Fußgendarm, excl. der bei den Brigaden als Schreiber fungirenden Mannschaften, monatlich 0,25 =
4. Dienstaufwands-Entschädigung:
   der Ober- und Kreiswachtmeister monatlich 20 =
   jeder Gendarm (mit Ausschluß derjenigen Mannschaften, welchen ein Patrouillen-Bezirk nicht überwiesen ist) monatlich 15 =

Daß die in dieser Liste unter Nr. 1 bis incl. verzeichneten Mitglieder der Gendarmerie sich sämmtlich wirklich im Dienste befinden und daher zum Empfange:

I. des etatsmäßigen Gehalts,
II. = gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses,
III. der Schreibmaterialien-Vergütung,
IV. = Dienstaufwands-Entschädigung,

— ad III. mit Ausnahme der sub. Nr. der Liste aufgeführten Corpsstabs- und Brigade-Schreiber, ad IV. mit Ausnahme der unter Nr. der Liste genannten Mannschaften, welche keinen Patrouillenbezirk haben — berechtigt sind, wird, unter Vorbehalt der Mittheilung der dagegen im Laufe des Etatsjahres etwa eintretenden Ab- und Zugänge, hiermit bescheinigt.

den ten 188 .

N. N.

Kommando der ten Gendarmerie-Brigade.

1.	2.				3.			4.							
	Bezeichnung der Stationen.				Namen der			Haben empfangen							
Laufende Nr.	Kreis.	Ort.	Servisklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses ℳ	Ober-Wachtmeister.	berittenen Gendarmen.	Fußgendarmen.	Januar ℳ	₰	Februar ℳ	₰	März ℳ	₰	April ℳ	₰

4.																5.
an Gehalt für den Monat*)																
Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

13) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 13. Januar 1885, betreffend die den Regierungsbaumeistern der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Remunerationen und sonstigen Kompetenzen.

Im Anschluß an den Cirkular-Erlaß vom 13. Juli 1877 bestimme ich hinsichtlich der den Regierungsbaumeistern der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Remunerationen und sonstigen Kompetenzen was folgt:

*) Wird nach Bedürfniß geändert in: Haben empfangen an Wohnungsgeldzuschuß für die Monate; oder: Haben empfangen an Schreibmaterialienvergütung für die Monate; oder: Haben empfangen an Dienstaufwandsentschädigungen für die Monate.

1. In den ersten drei Jahren, von ihrer Ernennung an gerechnet, erhalten die Regierungsbaumeister für die Zeit der Beschäftigung in der allgemeinen Bauverwaltung Tagegelder von 9 ℳ, vom 4. Jahre an werden denselben Monats-Remunerationen im Betrage von 300 ℳ gewährt. Die Zahlung der letzteren erfolgt an die dauernd übernommenen Regierungsbaumeister (Cirkular-Erlaß vom 11. März v. J. — Minist.-Bl. S. 95 —) im Voraus, im Uebrigen postnumerando.

Erhöhungen der vorbezeichneten Sätze finden nicht statt.

Die Festsetzung der darnach den fraglichen Beamten zu zahlenden Tagegelder bezw. Remunerationen hat in jedem Falle Seitens Ew. ꝛc. zu erfolgen. Die Kompetenzen der bereits beschäftigten Regierungsbaumeister sind vom 1. April d. J. ab in vorstehender Weise zu reguliren, soweit nicht im einzelnen Falle besonders erhebliche, event. mir vorzutragende Bedenken bestehen.

2. In Fällen vorwiegend auswärtiger Thätigkeit und für die Dauer derselben werden Feldzulagen (Reisekosten-Pauschquanta) gewährt. Die Festsetzung innerhalb des Höchstbetrages von monatlich 100 ℳ erfolgt durch Ew. ꝛc.; sollte ausnahmsweise eine höhere Entschädigung für erforderlich erachtet werden, so ist motivirter Antrag bei mir zu stellen. Dasselbe ist erforderlich, wenn bei etwaigen Reisen über den Dienstbezirk hinaus neben der Feldzulage Reisekosten und Tagegelderzuschüsse (siehe unten Nr. 3) bewilligt werden sollen.

3. Ist von der Festsetzung einer Feldzulage abgesehen, so werden bei Dienstreisen, außer den im Cirkular-Erlaß vom 13. Juli 1877 bestimmten Reisekosten, Tagegelder-Zuschüsse gezahlt. Dieselben sollen im Allgemeinen ohne diesseitige Genehmigung den Betrag von 6 ℳ nicht übersteigen; sie können indeß für die in den Büreaus der Regierungen und Landdrosteien sowie der Strombauverwaltungen als Hülfsarbeiter beschäftigten Regierungsbaumeister geeigneten Falls Seitens Ew. ꝛc. bis auf 12 ℳ erhöht werden. Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

☞ **Beiliegend ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Hermann Risel & Comp. in Hagen i. W.**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Februar 1885.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 14) Registerauszüge betr. Beurkundung des Personenstandes S 21. — 15) Amtsblatts-Bekanntmachung über die Ertheilung der Erlaubniß an Personen als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherin zu fungiren S. 22.

II. Kirchliche Angelegenheiten. 16) Erkenntniß des Ober-Verw.-Gerichts Kirchstuhlordnung betr. S. 22.

III. Medizinal-Angelegenheiten. 17) Behandlung der Vivisektion auf den Landesuniversitäten S. 25. — 18) Chemische Untersuchung des Weins S. 26.

IV. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 19) Revision der Schankgefäße in Bezug auf Raumgehalt S. 26. — B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 20) Ausführung extraordinairer Bauten, Verwendung der Arbeitskräfte von Gefangenen S. 27. — C. Gendarmerie. 21) Löhnungslisten der Gendarmen S. 27.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 22) Verwaltung der öffentlichen Fähren an der Elbe S. 29.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 23) Uebertragung der Pensionirung von Beamten der Generalkommissionen ꝛc. auf die Provinzial-Behörden S. 30. — 24) Das Hufbeschlaggewerbe betr. S. 31. — 25) Behandlung des forstwissenschaftlichen Versuchswesens S. 35. — 26) Prüfung der Thierärzte. Nachtrag zum Regulativ S. 35. — 27) Beiträge der Forstverwaltung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter S. 35. — 28) Forstlich-phänologische Beobachtungen S. 36.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

14) Cirkular an sämmtliche Herren Oberpräsidenten vom 23. Januar 1885, betreffend die Form der Registerauszüge über Beurkundung des Personenstandes. — (Zu vergl. Minist.-Bl. 1875 S. 194.)

Der Bundesrath hat unter dem 19. Dezember pr. beschlossen, daß für das Format der im §. 4. der am 22. Juni 1875 erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bezeichneten Registerauszüge künftighin, und unbeschadet des Verbrauchs vorhandener Bestände, das durch Vereinbarung der Bundesregierungen vom Jahre 1877 für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden bestimmte einheitliche Papierformat maßgebend sein soll.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 23. Januar 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

15) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 1. Februar 1885, betreffend die gebührenfreie Aufnahme von Bekanntmachungen über die Ertheilung der Erlaubniß an Personen zum Fungiren als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen in das Amtsblatt.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Bekanntmachungen über die Ertheilung der Erlaubniß an Personen zum Fungiren als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen in einigen Regierungsbezirken nur kostenpflichtig in das Amtsblatt aufgenommen werden.

In Folge hiervon sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung des Erlaubnißscheines als Vorbedingung für die Ausübung der genannten Berufsarten ebenso wie die öffentliche Benennung derjenigen Personen, welche den Erlaubnißschein erhalten haben, durch die §§. 19., 20. und 21 der in Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 135) ergangenen Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. de 1840 S. 94) zu dem Zwecke angeordnet worden ist, um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern. Die Anordnung ist mithin im ausschließlichen Interesse der Staatsverwaltung erfolgt und sind deshalb Bekanntmachungen der gedachten Art in das Regierungs-Amtsblatt gebührenfrei aufzunehmen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach die Redaktion des dortigen Amtsblattes mit Anweisung gefälligst zu versehen. Berlin, den 1. Februar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

16) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Dezember 1884.

Die für eine Kirche eingeführte Kirchstuhlordnung unterliegt — unbeschadet und vorbehaltlich der civilgerichtlichen Entscheidung über privatrechtliche Gegenansprüche — als ein Theil der äußeren Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes dem Schutze der Landespolizeibehörde und außerdem, soweit es sich um Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt, dem Schutze der Ortspolizeibehörde.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Schlossermeisters W. zu H., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu M., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1884, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Beklagten vom 14. Juni 1884 gerichtete Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 100 ℳ festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach erfolgtem Neubau der Kirche zu H. im Kreise S. hat der Gemeindekirchenrath daselbst unter Zustimmung des Kirchenpatrons und Genehmigung des Königlichen Konsistoriums zu M. eine neue Kirchstuhlordnung aufgestellt, welche die Sitze nach Maßgabe der von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Staatssteuern vertheilt, während sie in dem früheren Kirchengebäude nach Ständen vertheilt waren. Eine Anzahl von Gemeindegliedern glaubt, gegen die neue Ordnung ihnen auf gewisse Plätze zustehende Rechte geltend machen zu können und nahm fortgesetzt die von ihnen beanspruchten, nach der neuen Ordnung ihnen aber nicht zustehenden Sitze ein, um so die nach dieser Ordnung berechtigten Gemeindeglieder zu verdrängen.

Die Letzteren wurden darauf im Civilprozeß zum Schutze ihres Rechtes auf die ihnen angewiesenen Sitze klagbar, erstritten auch in erster Instanz ein ihnen günstiges Urtheil, sind dann aber in der Berufungsinstanz aus formellen Gründen abgewiesen worden. Das Königliche Konsistorium zu M. nahm demnächst im Interesse der Erhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Beseitigung fernerer Störungen des Gottesdienstes polizeilichen Schutz in Anspruch, indem dargelegt wurde, daß die Opponenten nach dem Ausgange des Civilprozesses ihr früheres Verfahren wieder aufgenommen hätten; die nach der neuen Ordnung Berechtigten fänden beim Betreten des Gotteshauses ihre Plätze besetzt, sollten überdies, wie berichtet werde, dabei noch höhnisch verlacht werden, und werde durch diese sich fortwährend wiederholenden Vorkommnisse der Gottesdienst in bedauerlicher Weise gestört. In Folge dessen ist von dem Amtsvorsteher über H. einer Anzahl von Gemeindegliedern daselbst, und unter diesen dem Schlossermeister W., am 12. März 1884 die Benutzung von ihnen nach der neuen Kirchstuhlordnung nicht zustehenden Kirchensitzen bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 5 ℳ — event. 1 Tag Haftstrafe — verboten worden.

Gegen diese Verfügung hat der W. den Beschwerdeweg an den Königlichen Landrath und den Königlichen Regierungspräsidenten betreten, jedoch erfolglos.

Gegen den Bescheid der letzteren Instanz hat er nunmehr Klage mit dem Antrage erhoben,

> den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten vom 14. Juni 1884 aufzuheben und die ortspolizeiliche Verfügung vom 12. März 1884 für rechtsungültig zu erklären. —

Die Kirchenstühle hätten — so wird zur Begründung der Klage ausgeführt — zuvor beständig zu den Höfen von H. gehört, so daß hier der §. 685. Tit. 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts Platz greife. Gegen diese Bestimmung könnten die kirchlichen Behörden eine Vertheilung nicht vornehmen, und, sofern hin dies geschehe, könne die Vertheilung als rechtsbeständig nicht angesehen werden. Durch Nichtanerkennung derselben werde daher auch weder die gottesdienstliche Ordnung verletzt noch der Gottesdienst gestört. Die Vertheilung der Kirchstühle sei kein Akt zu Kultuszwecken, sondern ein solcher der kirchlichen Vermögensverwaltung. Für den Gottesdienst sei es völlig gleichgültig, welchen Kirchenplatz der einzelne Kirchenbesucher einnehme. Dadurch, daß Jemand einen Platz einnehme, welchen ein Anderer als ihm zustehend ansehe, geschehe keine Störung. Der Amtsvorsteher könne hiernach seine Zuständigkeit zum Einschreiten nicht aus §. 59. der Kreisordnung herleiten. Es handle sich um einen rein privatrechtlichen Streit, zu dessen Entscheidung der Amtsvorsteher nicht zuständig sei. Er, Kläger, berufe sich der neuen Kirchstuhlordnung gegenüber auf seine im Grundbuche eingetragenen Rechte an dem von ihm eingenommenen Kirchenstuhle. Welches von den sich gegenüberstehenden Rechten das stärkere sei, könne nur vom Civilrichter entschieden werden. Eine Störung der öffentlichen Ordnung sei darin nicht zu finden, wenn die Sitzplätze in der Kirche, ohne Jemand zu belästigen und ohne Geräusch, durch welches die gottesdienstlichen Handlungen und die Andacht gestört werden könnten, eingenommen würden. Geschähe aber solche Störung, so würde das Strafgesetz Platz greifen und es daher keiner Anordnung bedürfen.

Endlich sei jedenfalls die Lokalbehörde nicht kompetent. Die durch den §. 59. der Kreisordnung engbegrenzte Kompetenz derselben umfasse nicht die im Artikel 23, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 angegebenen Befugnisse der Staatsbehörden.

Der beklagte Königliche Regierungspräsident bestreitet, daß es sich hier lediglich um einen Privatrechtsstreit handle. Möge die Vertheilung der Kirchensitze ein Akt der kirchlichen Vermögensverwaltung sein, so sei damit doch nicht ausgeschlossen, daß sie neben diesem Zwecke auch der Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung diene; auch die kirchliche Vermögensverwaltung sei nicht lediglich nach privatrechtlichen, sondern auch nach öffentlich-rechtlichen Normen zu beurtheilen. Wenn nun das Königliche Konsistorium zum Schutze der neuen Kirchstuhlordnung polizeiliche Maßnahmen seitens der Staatsbehörden in Anspruch genommen habe, so ergebe sich die formelle Kompetenz der Letzteren aus Art. 23 Abs. 1 jenes Gesetzes vom 3. Juni 1876; denn unter den daselbst erwähnten „polizeilichen Vorschriften" seien nicht nur generelle Verordnungen, sondern auch einzelne polizeiliche Anordnungen zu verstehen, wenn anders der Zweck des Gesetzes wirksam erreicht werden solle. Auch materiell träfen die Voraussetzungen des polizeilichen Eingreifens zu, da der Kläger und mit ihm eine größere Zahl von Eingepfarrten durch vorsätzliches Einnehmen ihnen nicht zukommender Plätze sich thatsächlich gegen die Kirchstuhlordnung aufgelehnt und dadurch die „äußere gottesdienstliche Ordnung" verletzt hätten. Endlich sei auch der Amtsvorsteher als Lokalpolizeibehörde die im Sinne des Art. 23 kompetente Staatsbehörde, so lange nicht in

Gemäßheit des Art. 28 daselbst eine andere Behörde mit den im Art. 23 Abs. 1 vorgesehenen Funktionen durch Allerhöchste Verordnung betraut werde, was bis jetzt nicht geschehen sei. —

Es wird beantragt, den Kläger kostenpflichtig abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache erklärte der Kläger, daß, nachdem die ihm und seinen Genossen günstige Entscheidung des Königlichen Landgerichts zu St. ergangen sei, Störungen des Gottesdienstes wegen Benutzung der Kirchenplätze nicht mehr vorgekommen seien. Vorher hätten solche Störungen allerdings wiederholt stattgefunden, indem die ihr älteres Recht festhaltenden Personen von den sich auf die neue Ordnung berufenden Gegnern verdrängt oder nicht in die streitigen Plätze hineingelassen seien, wobei es u. A. dahin gekommen sei, daß ein Kirchenbesucher den anderen am Arme gepackt und zurückgeschoben habe. —

Der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ernannte Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses sprach für die Abweisung der Klage, wobei darauf hingewiesen wurde, daß im vorliegenden Streitfalle über das Interesse der kirchlichen Ordnung hinaus das der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt in Frage stehe und somit auch das Ressort des Herrn Ministers des Innern berührt werde.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die vom Staat ausdrücklich anerkannten, die nach der Terminologie des Allgemeinen Landrechts „öffentlich aufgenommenen" Religionsgesellschaften haben das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten (§§. 11., 17—19., 25 Tit. 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts). Beim Gebrauche desselben stehen sie nicht nur unter der Aufsicht des Staates, sondern auch in den mannigfachsten Beziehungen in dessen Schutz. Nach dieser bevorrechteten Stellung der ausdrücklich anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften sind deren öffentliche Gottesdienste, welche das Gesetz ausdrücklich selbst von den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes ausnimmt, (Verordnung vom 11. März 1850 §§. 1., 2. und 10, Ges.-Samml. S. 277) staatsrechtlich Theile der öffentlichen Ordnung und können als solche den Schutz des Staates wie durch die Handhabung des Strafrechts, so auch durch polizeiliche Einwirkung genießen. Dies gilt insbesondere auch von der für eine Kirche etwa eingeführten Kirchstuhlordnung. Daß dieselbe aus dem Eigenthum der Kirchengemeinde am Kirchengebäude originirt, und auch sonst, wie namentlich bei Stellenvermiethung, vielfach vermögensrechtlich für die Kirchengemeinden in Betracht kommt, dies Alles nimmt ihr doch nicht die Bedeutung eines Theiles der äußeren Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, dazu bestimmt, dessen Feier vor Störungen zu sichern. Sie ist somit ein Theil der öffentlichen Ordnung und untersteht als solcher auch polizeilichem Schutze. — Hieran ändert ferner auch der Umstand nichts, daß nach dem positiven Recht (§§. 676—685. Tit. 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts) für die Feststellung und Beurtheilung dieser Ordnung sehr wesentlich auch privatrechtliche Ansprüche in Betracht kommen können. Daraus folgt nur, daß polizeiliche Anordnungen etwaigen richterlichen Urtheilen über solche Ansprüche gegenüber immer nur die Bedeutung interimistischer Maßnahmen haben.

Während hiernach ein polizeiliches Einschreiten, wie das hier streitige, recht sehr wohl möglich erscheint, so ist damit allerdings noch keineswegs die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu einem solchen erwiesen. Wie schon der Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 jenes Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125) ergiebt, weist derselbe auf §. 3. Nr. 4 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 440) hin, wonach den Regierungen verbleibt: „4. die Anordnung und Vollstreckuug der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften". Die Bestimmung ist auch durch die in Gemäßheit des Art. 28 desselben Gesetzes ergangenen Allerhöchsten Verordnungen über die Ressortverhältnisse der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen nicht beseitigt (Verordnung vom 9. September 1876, Art. IV, und vom 5. September 1877, Art. III, Ges.-Samml. von 1876, S. 395, und von 1877, S. 215). Nach dieser Lage der Gesetzgebung kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß für die polizeiliche Durchführung einer Kirchstuhlordnung als Theil der äußeren kirchlichen Ordnung nicht die Orts-, sondern die Landespolizeibehörde zuständig ist, ein Rechtszustand, dessen sachliche Berechtigung nicht wohl verkannt werden kann, wenn nur erwogen wird, daß es den Organen der staatlichen Polizei obliegt, die kirchliche Ordnung, um deren Durchführung es sich handelt, selbstständig auf ihre Rechtmäßigkeit zum Zweck der Verleihung polizeilichen Schutzes zu prüfen.

Gleichwohl muß nach der besonderen thatsächlichen Lage des streitigen Falles anerkannt werden, daß

die Ortspolizeibehörde über H. zu der angefochtenen polizeilichen Verfügung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte zuständig war.

Jener §. 3. Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1845 beseitigt nicht, wie schon aus seiner Stellung in einem die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für die Angelegenheiten einer einzelnen, der evangelischen Kirchengemeinschaft betreffenden Gesetze hervorgeht, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, soweit sie sich aus einem allgemeineren Gesichtspunkte als dem der kirchlichen Ordnung, ergiebt. — Letzteres ist aber insbesondere, da der Fall, wo nicht nur ein besonderes kirchliches Interesse, sondern das weiter gehende allgemein polizeiliche der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar und dringend bedroht und ein polizeiliches Einschreiten zur Verhinderung strafbarer Handlungen geboten ist (§§. 2., 10., 12. Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts, §. 59. der Kreisordnung). Die Voraussetzungen treffen hier zu.

Der Amtsvorsteher hat in seinem Bericht über die Beschwerde des jetzigen Klägers an den Landrath hervorgehoben, seine Verfügung bezwecke nur, einer eigenmächtigen, willkürlichen Benutzung der Kirchensitze entgegenzutreten, und daß dies unter den zur Zeit in H. obwaltenden Umständen zur Aufrechterhaltung der Ordnung dringend geboten sei, bedürfe wohl keines Beweises. Dies Argument ist durch die eigenen Angaben des Klägers bei der mündlichen Verhandlung der Sache bestätigt worden, nach denen der Streit der Prätendenten der Kirchensitze in der Kirche selbst zu Thätlichkeiten ausgeartet ist, so daß die öffentliche Ruhe und Ordnung offenbar fortgesetzt durch unter das Strafgesetz (§. 167. des Strafgesetzbuches) fallende Störungen bedroht war. Hiergegen einzuschreiten war die Ortspolizeibehörde in der Handhabung der ihr zustehenden Sicherheits- und Ordnungspolizei befugt.

Daß die Art und Weise, wie es geschehen, den Kläger in einem wohlerworbenen Rechte verletzt habe, ist nicht dargethan. Die bezüglichen Angaben der Klage sind nicht derart substantiirt, daß sie die Beurtheilung der einschlagenden Rechtsverhältnisse ermöglichten, sind vielmehr überhaupt nur zu dem Zwecke gemacht, um darzulegen, daß bei dieser Beurtheilung Privatrechte konkurriren. Letzteres ist rechtlich möglich, gleichwohl aber, wie dargethan, ein polizeiliches Einschreiten keineswegs ausgeschlossen. —

Die Klage entbehrt hiernach einer dem §. 127. des Landesverwaltungsgesetzes entsprechenden Begründung.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103. desselben Gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

17) Cirkular an sämmtliche medizinischen Fakultäten vom 2. Februar 1885, betreffend die Behandlung der Vivisektion auf den Landesuniversitäten.

Die in Folge meines Erlasses vom 13. Dezember 1883 seitens der medizinischen Fakultäten bezüglich der s. g. Vivisektionsfrage erstatteten Berichte haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß auf unseren Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thier nach maßvollen und billigenswerthen Grundsätzen verfahren wird und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachte ich es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, was folgt.

1) Versuche am lebenden Thier dürfen nur zu ernsten Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.
2) In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.

3) Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.
4) Thierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.
5) Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.
6) In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden. Berlin, den 2. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

---

18) Cirkular an die Königlichen Oberpräsidenten vom 4. Februar 1885, betreffend die chemische Untersuchung des Weins.

In dem Ew. ꝛc. mittels Erlasses vom 12. August v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 200 — mitgetheilten metallographirten Abdruck der Beschlüsse der Kommission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weins ist irrthümlicherweise in dem Abschnitt über Polarisation die Zahl 3 vor: ccm. Bleiessig (Seite 8 Zeile 1 von oben)*) ausgelassen worden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden, welchen die qu. Beschlüsse seiner Zeit mitgetheilt worden sind, hiervon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 4. Februar 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

19) Cirkular an die Königliche Regierungspräsidenten, Königliche Regierungen ꝛc. vom 13. Januar 1885, betreffend die polizeilichen Revisionen der Schankgefäße in Bezug auf Raumgehalt. (Zu vergl. Min.-Bl. 1883 S. 123 u. 1884 S. 162.)

Bei den zur Ausführung des Gesetzes über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881, den Polizeibehörden obliegenden Revisionen der Schankgefäße ist mehrfach eine Mitwirkung der Aichungsämter in Anspruch genommen worden. Ein Bedürfniß hierzu vermag ich indeß in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe nicht anzuerkennen.

Es handelt sich bei den betreffenden Revisionen für die Polizeibehörden nicht um die Feststellung minimaler Differenzen, es wird vielmehr der von dem Gesetze beabsichtigte Schutz des Publikums in hinlänglicher Weise erreicht, wenn solche Abweichungen der Schankgefäße von dem vorschriftsmäßigen Inhalte gerügt werden, welche mit den den Polizeibehörden zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erkannt werden können. In Fällen, in welchen die Abweichungen so geringfügig sind, daß sie sich nur durch exakte Messungen feststellen lassen, wird von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen sein. Wird es aber im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung zweifelhaft, ob ein von der Polizeibehörde beanstandetes Schankgefäß die zugelassene Fehlergrenze überschreitet, so sind im gerichtlichen Beweisverfahren die erforderlichen Feststellungen herbeizuführen, und es wird den Gerichten überlassen bleiben können, ob sie hierzu die Mitwirkung der Aichungsbehörden in Anspruch nehmen wollen. Berlin, den 13. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

*) Min.-Bl. S. 204 Z. 23. v. o.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

20) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 28. Januar 1885, betreffend die Verausgabung von Kosten für Beaufsichtigung von Gefangenen bei extraordinairen Bauten bei den Baukosten.

Es ist vorgekommen, daß in Fällen, in denen bei Ausführung von größeren Reparaturen oder Veränderungen an den Gebäuden der Strafanstalten Gefangene herangezogen wurden, die durch Einrichtung einer besonderen Aufsicht über dieselben entstandenen Kosten bei dem Arbeitsbetriebsfonds — bei welchem die Arbeitslöhne für die Gefangenen vereinnahmt werden — in Ausgabe gestellt worden sind.

Dieses Verfahren ist von der Königlichen Ober-Rechnungskammer beanstandet worden, indem die gedachten Kosten zu den eigentlichen Baukosten gehören und demzufolge aus dem für den betreffenden Bau extraordinair bewilligten Fonds bestritten werden müssen.

Demzufolge wird bei Aufstellung der Anschläge zu extra-ordinairen Bauten, bei welchen Arbeiten durch Gefangene vorkommen, darauf zu achten sein, daß dergleichen Kosten neben dem Arbeitslohn in den Anschlägen mit in Ansatz gebracht werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach in Zukunft verfahren zu lassen.

Berlin, den 28. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

C. Gendarmerie.

21) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc. vom 12. Februar 1885, betreffend die Löhnungslisten der Oberwachtmeister und Gendarmen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. v. M. (Minist.-Bl. S. 18)
betreffend die Löhnungslisten für Oberwachtmeister und Gendarmen,
benachrichtige ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß, einer anderweiten Vereinbarung mit dem Herrn Chef der Landgendarmerie zufolge, die qu. Listen nicht nach Maßgabe des, jenem Erlasse beigefügten, sondern nach dem anliegenden Schema, — Anl. a. — in welchem zugleich der Nachweis des pensionsfähigen Diensteinkommens der gedachten Mannschaften und der von den Letzteren zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorgesehen ist, vom 1. April d. J. ab aufzustellen sind.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Löhnungsliste für die im Bezirke d Königlichen zu stationirten Oberwachtmeister und Gendarmen der ten Gendarmerie-Brigade für das Jahr 1. April 188 /188 .

Etatsmäßig haben zu empfangen:

1. Gehalt.

Der Oberwachtmeister vierteljährlich . 405,00 ℳ,
= berittene Gendarm = . 292,50 =
= Fuß-Gendarm = . 262,50 =

2. Wohnungsgeld-Zuschuß.

Jeder Oberwachtmeister und Gendarm den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, vierteljährlich nach Abtheilung V des dem Gesetze vom 12. Mai 1873 angeschlossenen Tarifs.

Daß die in dieser Liste von Nr. 1 bis incl. verzeichneten Oberwachtmeister und Gendarmen sich sämmtlich wirklich im Dienste befinden und daher zum Empfange

I. des etatsmäßigen Gehalts,
II. = gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses,
III. der Schreibmaterialien-Entschädigung,
IV. = Dienstaufwands-Entschädigung,

— ad III. mit Ausnahme der sub. Nr. der Liste verzeichneten Korpsstabs- resp.

3. Schreibmaterialien-Entschädigung.

Der Oberwachtmeister monatlich . . . 1,50 ℳ,
= berittene Gendarm = . . . 0,25 =
= Fuß-Gendarm (excl. der als Brigade-Schreiber fungirenden Mannschaften) monatlich . . . 0,25 =

4. Dienstaufwands-Entschädigung.

a. Jeder Ober- und Kreiswachtmeister monatlich . . . . . 20 ℳ,
b. Jeder Gendarm (mit Ausschluß derjenigen Mannschaften, welche keinen Patrouillenbezirk haben). ad a. und b. zur Bestreitung des besonderen Aufwands bei Dienstverrichtungen innerhalb des Geschäftsbezirks, für welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1874 (Ges.-Samml. S. 131) keine Tagegelder gewährt werden, monatlich . . . . . 15 =

Brigade-Schreiber, ad IV. mit Ausnahme der sub. Nr. der Liste aufgeführten Mannschaften, welche keinen Patrouillenbezirk haben —
berechtigt sind, wird, unter Vorbehalt der Mittheilung der dagegen im Laufe des Jahres etwa eintetenden Ab- und Zugänge, hiermit bescheinigt.

, den ten 188 .

Brigadier der ten Gendarmerie-Brigade.

1.	2.				3.			4.								
	Bezeichnung der Stationen.				Namen der			Haben empfangen								
								188								
Laufende Nr.	Kreis.	Ort.	Servisklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses ℳ	Ober-Wachtmeister.	berittenen Gendarmen.	Fuß-Gendarmen.	April ℳ	₰	Mai ℳ	₰	Juni ℳ	₰	Juli ℳ	₰	

4.														5.
an Gehalt für den Monat*)														
							188							
August ℳ	₰	September ℳ	₰	Oktober ℳ	₰	November ℳ	₰	Dezember ℳ	₰	Januar ℳ	₰	Februar ℳ	₰	März ℳ	₰	Summa ℳ	₰	Bemerkungen.

*) Wird nach Bedürfniß geändert in: 5. Haben empfangen an Wohnungsgeldzuschuß für die Monate; oder: 6. Haben empfangen an Schreibmaterialienvergütung für die Monate; oder: 7. Haben empfangen an Dienstaufwandsentschädigungen für die Monate.

1.	2.				3.			8.													
	Bezeichnung der Stationen.				Namen der			Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge													
Laufende Nr.	Kreis.	Ort.	Servisklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses.	Oberwachtmeister.	berittenen Gendarmen.	Fußgendarmen.	von dem pensionsfähigen Diensteinkommen mit		mit 3% desselben		188 April		188 Mai		188 Juni		188 Juli	
				M				M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰

8.																		Bemerkungen.
sind zu zahlen für die Monate																		
August		September		Oktober		November		Dezember		188 Januar		Februar		März		Summa		
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

22) Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten in Magdeburg und abschriftlich an die Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc. vom 21. November 1884, betreffend die technische Verwaltung der öffentlichen Fähren an der Elbe durch Baubeamte der Elbestrombauverwaltung.

Unter Aufhebung der bezüglichen Anordnung in den Ministerial-Erlassen vom 28. August 1822 und 6. Mai 1827, wodurch die Revision der Fähranstalten den Kreisbaubeamten übertragen ist, bestimme ich, daß fortan die technische Verwaltung der öffentlichen Fähren an der Elbe bis zur Seeve-Mündung von den Lokalbaubeamten der Elbestrombauverwaltung wahrgenommen werde, ohne daß hierdurch jedoch die landespolizeilichen Befugnisse der Regierungs-Präsidenten, bezw. Regierungen und der Landdrostei zu Lüneburg im Uebrigen berührt werden sollen.

Ew. ꝛc. ersuche ich mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 17. Januar d. J. ergebenst, das weiter Erforderliche gefälligst zu veranlassen. Berlin, den 21. November 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

23) Cirkular an den Königlichen Oberlandeskulturgerichts-Präsidenten, an die Königlichen General-Kommissions-Präsidenten, Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc. vom 16. Januar 1885, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Pensionirung von Beamten des landwirthschaftlichen Ressorts auf die Provinzialbehörden.

Auf Grund des §. 21. Absatz 3. und des §. 22. Absatz 2. des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 126), wird die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines den nachbezeichneten Klassen angehörenden Beamten stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension dem Antragsteller gebührt, hierdurch übertragen und zwar:

I. bezüglich der bei dem Ober-Landeskulturgerichte angestellten Sekretaire, Kanzlisten und Boten dem Herrn Präsidenten dieser Behörde,

II. bezüglich der von den Generalkommissionen beschäftigten Vermessungsbeamten, sowie bezüglich der bei den ersteren angestellten Sekretaire, Büreau-Assistenten, Kanzlisten und Boten den Herren Generalkommissions-Präsidenten,

III. bezüglich der Konsolidationsgeometer dem Königlichen Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden,

IV. bezüglich der Fisch-, Wehr-, Wall- und Dammmeister, der Hülfskieper, Dünenplanteure, Dünen- und Wasserbau-Aufseher den Herren Regierungs-Präsidenten bezw. den Königlichen Regierungs-Präsidien und

V. bezüglich der Deichvögte den Herren Landdrosten.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen und insbesondere diejenigen Grundsätze zu beachten, welche Seite 56 u. ff. des Ministerial-Blattes der inneren Verwaltung von 1883 zusammengestellt sind. Auch finden die in dem gemeinschaftlichen Erlasse des mitunterzeichneten Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juli v. J. (Min. Bl. d. i. V. von 1884 S. 194) getroffenen Anordnungen mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 6 des ebengedachten Erlasses:

1. Die Pensionen sind je nach dem Wohnorte, welchen der in den Ruhestand zu versetzende Beamte nach dem Eintritte seiner Pensionirung zu nehmen gedenkt und zwar:

für Berlin:
auf die Civil-Pensions- und Wartegelderkasse hierselbst, Niederwallstraße Nr. 39,
für die Provinz Hannover:
auf die betreffende Bezirks-Hauptkasse
für die übrigen Landestheile:
auf die betreffende Regierungs-Hauptkasse
zur Zahlung für Rechnung des Civilbeamten-Pensionsfonds anzuweisen.

2. Handelt es sich um die Pensionirung eines Vermessungsbeamten oder Konsolidationsgeometers, so ist an Stelle des Diensteinkommens die Höhe der demselben verliehenen Pensionsberechtigung in der Pensions-Nachweisung anzugeben.

3. In dem Falle, wo die mit der Zahlung der Pension zu beauftragende Kasse einer anderen, als der die Pensionirung aussprechenden Behörde unterstellt ist, hat die Zahlungsanweisung in Form eines Ersuchens der letzteren an die erstere Behörde zu geschehen. Es genügt, dieses Ersuchen darauf zu richten:

„dem N., welcher wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, seinem Antrage gemäß zum in den Ruhestand versetzt worden ist, von diesem Tage ab auf Grund der anliegenden Nachweisung eine jährliche Pension von ℳ, buchstäblich ꝛc. für Rechnung des Civilbeamten-Pensionsfonds aus zahlen zu lassen".

4. Die Herren Regierungs-Präsidenten bezw. die Königlichen Regierungs-Präsidien, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover und die Königliche Ministerial-, Militair- und Baukommission hierselbst haben diesem an sie ergehenden Ersuchen zu entsprechen oder etwaige Bedenken der ersuchenden

Behörde mitzutheilen. Einer Benachrichtigung der letzteren, daß ihrem Ersuchen Folge gegeben sei, bedarf es nicht.

Zu Nr. 9.

5. Die den Kanzleivorstehern bei den Generalkommissionen zugebilligten Funktionszulagen sind dem pensionsberechtigten Diensteinkommen dieser Beamten nicht zuzurechnen.

Zu Nr. 17.

6. Von jeder erfolgten Pensionirung ist mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, unter Bezeichnung des Zeitpunkts ihres Eintritts sofort Anzeige zu machen und, sofern damit der Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung zu verbinden sein sollte, diesem Antrage auch die vorgeschriebene Vorschlags-Nachweisung beizufügen.

7. Bei Ermittelung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Vermessungsbeamten ist zu berücksichtigen, daß auf Grund des §. 14. Nr. 4. des Gesetzes vom 27. März 1872 der Staatsdienstzeit derjenigen von ihnen, welche das Feldmesser-Examen nach den Prüfungs-Vorschriften vom 8. September 1831 (von Kamptz Annalen Band 15. S. 517) oder das Landmesser-Examen nach den Prüfungs-Vorschriften vom 4. September 1882 (Min. Bl. d. i. V. S. 202) abgelegt haben, ein Jahr, sowie derjenigen von ihnen, welche das Feldmesser-Examen nach den Prüfungsvorschriften vom 2. März 1871 (Min. Bl. d. i. V. S. 121) abgelegt haben, die Zeit von 2 Jahren zuzurechnen ist, soweit sie nicht während dieses Zeitraums vor ihrer Zulassung zur Feldmesser-Prüfung bezw. vor ihrer Zulassung zum Besuche des Landmesser-Kursus bereits im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt waren und soweit diese durch praktische Beschäftigung auszufüllende Vorbereitungszeit in die Zeit nach Beginn des 21. Lebensjahres des Betreffenden fällt.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

---

24) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 23. Januar 1885, betreffend das Hufbeschlaggewerbe.

Indem wir Ew. ꝛc. anbei ein Exemplar der Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede übersenden, — Anl. a. — ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst, nunmehr diese Angelegenheit für den Umfang Ihres Bezirks unter Festhaltung der nachfolgenden Gesichtspunkte zu ordnen. Es sind zunächst an geeigneten Orten Prüfungskommissionen für den Hufbeschlag in der durch die Prüfungsordnung näher angegebenen Zusammensetzung einzusetzen. Wenngleich die Wahl eines approbirten Thierarztes zulässig, so ist doch überall, wo die betreffende Persönlichkeit sich dazu eignet, ein beamteter Thierarzt in die Kommission zu designiren und demselben, wenn nicht ganz besondere Gründe für die Bestimmung einer anderen Persönlichkeit sprechen, auch stets der Vorsitz in der Prüfungskommission zu übertragen. Die Bestimmung der übrigen Mitglieder der Kommission wird zweckmäßig nach vorheriger Befragung der betreffenden landwirthschaftlichen Vereine und, wo solche existiren, der Hufbeschlagschmiede-Innungen erfolgen.

Die Anzahl der einzusetzenden Kommissionen wird sich danach zu richten haben, ob in den betreffenden Bezirken dem Bedürfniß nach Prüfungsstellen durch zur Prüfung berechtigte Lehrbeschlagschmieden und Innungen schon anderweitig genügt ist oder nicht, während die zur Prüfung berechtigten Militairschmieden, da dieselben nur für die Militairhufschmiede zugänglich sind, hierbei nicht in Betracht kommen können. Da es im Interesse einer gründlichen Ausbildung der Schmiede liegt, daß der Besuch der Lehrschmieden möglichst gefördert werde, und da auch die Bildung leistungsfähiger Innungen jede Unterstützung verdient, so ist darauf zu sehen, daß die einzurichtenden Prüfungskommissionen den entsprechenden Einrichtungen der Lehrschmieden und Innungen keine unzulässige Konkurrenz machen. Aus diesen Rücksichten und zur Vermeidung unnöthiger Kosten und einer Erschwerung der Kontrole der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen empfiehlt es sich, die Anzahl der Letzteren möglichst zu beschränken, und wird es bei der Leichtigkeit der Kommunikation genügen, wenn in jedem Regierungsbezirk etwa 2 bis höchstens 4 solcher Kommissionen eingerichtet werden. In dem Maße, wie weitere berechtigte Lehrschmieden und Innungen entstehen, wird dann die Anzahl dieser Kommissionen wieder verringert werden können. Nach Auswahl

der zum Sitz der Prüfungskommissionen bestimmten Orte, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Mitglieder der Kommissionen keine Reisekosten entstehen, und nach Designirung der Mitglieder der Kommissionen sind die nöthigen Bekanntmachungen in den Amts- und Kreisblättern zu veranlassen, damit die Prüfungen möglichst bald ihren Anfang nehmen können, da das Gesetz schon mit dem 1. Januar in Kraft getreten ist und wir die Anwendung der im §. 4. enthaltenen Dispensbefugniß möglichst vermieden zu sehen wünschen.

Als Anhalt zu dem in der Prüfung zu verlangenden Maß theoretischer und praktischer Kenntnisse kann den Prüfungskommissionen die auf diesseitige Veranlassung ausgearbeitete Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen für angehende Hufschmiedemeister, bearbeitet von Dr. H. Möller, Professor an der Königlichen Thierarzneischule und an der Königlichen vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin, Verlag von P. Parey, Preis 1 *M*, dienen, wie dieselbe auch den angehenden Hufschmieden zur Benutzung zu empfehlen ist. Behufs der Gleichförmigkeit und dauerhaften Ausstattung der zu ertheilenden Prüfungszeugnisse werden entsprechende Formulare hier angefertigt und den Prüfungskommissionen durch Ihre Vermittelung zugefertigt werden. Was die Ertheilung von Prüfungszeugnissen durch Innungen betrifft, so soll die Beilegung der Berechtigung hierzu Ew. ꝛc. nach folgenden Grundsätzen überlassen bleiben:

1. Die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen ist nur reorganisirten Innungen und auch diesen nur widerruflich beizulegen.
2. Die Berechtigung ist nur beizulegen, nachdem festgestellt ist, daß der Innung mindestens drei Meister angehören, welche den Hufbeschlag praktisch und zur Zufriedenheit ihrer Kunden ausüben.
3. Die Berechtigung ist nur unter der Bedingung beizulegen, daß

a. Prüfungszeugnisse nur an solche Personen ertheilt werden, die bei Innungsmitgliedern, welche den Hufbeschlag praktisch ausüben, entweder als Lehrlinge ausgelernt oder als Gesellen mindestens drei Monate in Arbeit gestanden haben,

b. daß der Ertheilung des Prüfungszeugnisses eine besondere dem §. 8. des Prüfungsreglements entsprechende Prüfung im Hufbeschlag voraufgehen muß, welche durch einen von Ew. ꝛc. zu bezeichnenden approbirten Thierarzt und zwei von der Innung zu erwählende Personen, von denen eine ein praktischer Hufschmied sein muß, abgenommen wird. Die von der Innung erwählten Personen sind dem Regierungspräsidenten (der Regierung — Landdrostei) namhaft zu machen. Dem an der Prüfung theilnehmenden Thierarzte ist für jeden Prüfungstag eine Vergütung von sechs Mark aus der Innungskasse zu gewähren. Diese Vergütung ist die Innung berechtigt, in der Form von Prüfungsgebühren sich von den Prüflingen erstatten zu lassen. Weitere Kosten dürfen den letzteren aus der Prüfung nicht erwachsen,

c. daß die Prüfungszeugnisse in einer den von den staatsseitig errichteten Prüfungskommissionen ertheilten Zeugnissen entsprechenden, von dem Regierungspräsidenten ꝛc. vorzuschreibenden Form ausgestellt werden. Für Lehrlinge, welche bei einem Innungsmeister ausgelernt haben, kann das Prüfungszeugniß in den Lehrbrief aufgenommen werden,

d. daß von jedem ertheilten Prüfungszeugnisse dem Regierungspräsidenten (der Regierung, Landdrostei) Abschrift eingereicht wird.

4. Der mit der Theilnahme an den Prüfungen der Innung beauftragte Thierarzt ist anzuweisen, darauf zu halten, daß bei denselben thunlichst nach gleichen Grundsätzen, wie von den vom Staate errichteten Prüfungskommissionen verfahren wird und jeden Mißbrauch der Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen zur Anzeige zu bringen.
5. Geben die von der Innung für die Abhaltung der Prüfungen bezeichneten Personen zu Bedenken gegen ihre Befähigung Anlaß, so hat der Regierungspräsident ꝛc. die Innung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist befähigte Personen zu bezeichnen. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen zurückzunehmen. Dasselbe hat zu geschehen,

a. wenn der Innung Schmiedemeister, welche den Hufbeschlag praktisch und den Anforderungen entsprechend ausüben, nicht mehr in der oben unter Ziffer 2 festgestellten Minderzahl angehören,

b. wenn die Innung sich einer mißbräuchlichen Ausübung ihres Rechtes schuldig gemacht hat.

6. Die Ertheilung sowie die Zurücknahme der Berechtigung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Hufbeschlaglehrschmieden kann von Ew. ꝛc. die Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen und Ausstellung von Zeugnissen unter den nachfolgenden Bedingungen zuerkannt werden.

Die betreffende Lehrschmiede muß eine nach einem genügenden Statut organisirte und in ihrer Wirksamkeit durch Organe der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, oder öffentlicher Korporationen, landwirthschaftlicher Vereine ständig überwachte sein. Als Lehrkräfte müssen mindestens in der Anstalt thätig sein: ein Schmied, welcher seine Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen hat und ein approbirter Thierarzt. Die Lehrschmiede muß die nöthigen Räume und Einrichtungen aufweisen und mit den unentbehrlichen Lehrmitteln zur Demonstration der Anatomie des Hufes und der Gliedmaßen und des Beschlags gesunder und kranker Hufe ausgestattet sein; auch muß der Sitz der Lehrschmiede soviel wie möglich die Garantie dafür bieten, daß es in derselben an instruktivem Beschlagmaterial und hinreichender praktischer Uebung für die Zöglinge nicht fehlen wird. Letzteren Verhältnissen entsprechend ist in dem Statut eine Maximalzahl der gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge festzustellen. In dem Kursus dürfen nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche schon praktisch als Hufbeschlagschmiede ausgebildet sind, und muß der Kursus mindestens eine Dauer von 8 Wochen haben. Nur im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus auf 4 Wochen beschränkt werden. Die Prüfung muß in derselben Form und mit mindestens denselben Anforderungen an den Prüfling vor sich gehen, wie sie für die staatlich eingerichteten Prüfungskommissionen vorgeschrieben sind und ist auch ein entsprechendes Zeugnißformular zu benutzen. Die Theilnahme eines Vertreters der Staatsbehörde an den Prüfungen zur Kontrole der Leistungen der Prüflinge ist vorzubehalten. Abschriften der betreffenden Zeugnisse sind jedesmal dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Berechtigung ist der betreffenden Lehrschmiede nur auf Widerruf zu ertheilen, so daß dieselbe sofort zurückgezogen werden kann, wenn die Lehrschmiede ihrem Zwecke der Ertheilung einer tüchtigen Ausbildung aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht mehr entspricht. Die Ertheilung wie die Zurücknahme der Berechtigung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Sofern in dem dortigen Bezirke Lehrschmieden noch nicht bestehen, ist mit den betreffenden Interessentenkreisen, landwirthschaftlichen Vereinen und kommunalen Verwaltungen über die Einrichtung derselben zu unterhandeln und bin ich, der mitunterzeichnete Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, nicht abgeneigt, die Errichtung solcher Lehrschmieden nach Maßgabe der mir für solche Zwecke zur Disposition stehenden Mittel zu unterstützen.

Ew. ꝛc. wollen dieser Angelegenheit Ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und die Durchführung dieser Organisation möglichst zu beschleunigen suchen. Ueber das in dieser Sache Veranlaßte sehen wir einem Bericht bis zum 1. März unter Mittheilung des Sitzes und der Zusammensetzung der einzelnen Prüfungskommissionen und der Statuten der mit der Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen ausgestatteten Innungen und Lehrschmieden entgegen. Berlin, den 23. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Für den Minister für Handel u. Gewerbe.
Lucius. v. Bötticher.

---

a.

Prüfungsordnung für Hufschmiede.

§. 1. Die Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus mindestens

einem approbirten Thierarzte,
einem Hufbeschlagschmiede,
einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei).

§. 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahre einmal zu einem zwei Monate vorher durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt.

§. 3. Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§. 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 ℳ. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§. 5. In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für jeden Prüfungstag je 6 ℳ Diäten.

§. 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungskosten und der Diäten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jedem Termin diese Rechnung dem Regierungspräsidenten (der Regierung, Landdrostei) nebst dem Protokoll über das Ergebniß der Prüfung vorzulegen, der Regierungspräsident (die Regierung, Landdrostei) trifft Bestimmung über die Asservirung etwaiger Ueberschüsse und liquidirt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

§. 8. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1) Die praktische Prüfung umfaßt: Die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens und das Anschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

   Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

   die Abnahme des Eisens,
   das Zurichten des Hufs,
   das Schmieden des Eisens,
   das Richten des Eisens,
   das Aufpassen des Eisens,
   das Aufschlagen des Eisens.

2) Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter ꝛc.

§. 9. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 10. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der aus geboren den zu hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bestanden.

den

Die Prüfungskommission.
Vorsitzender.

§. 11. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe wird von dem Regierungspräsidenten (Regierung, Landdrostei) aufbewahrt.

25) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover vom 24. Januar 1885, betreffend die Behandlung des forstwirthschaftlichen Versuchswesens.

In der Cirkular-Verfügung vom 14. März 1872 ist es als Aufgabe eines genügend ausgebildeten forstwirthschaftlichen Versuchswesens bezeichnet worden, letzteres derart zu organisiren, daß — selbst bei eintretendem Personenwechsel in den einzelnen Dienststellen — durch eine lange Reihe von Jahren konsequent fortgesetzte Versuche und durch ununterbrochen aufmerksame Beobachtungen möglichst zuverlässige Resultate gewonnen werden können.

Zu diesem Zwecke ist bestimmt worden, daß die ordnungsmäßige Ausführung der Versuche auf den Nebenstationen durch die Regierungs-Forstbeamten mit überwacht werden solle.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, Betreffs letzterer Kontrole noch Folgendes zu bestimmen:

Die Herren Forstinspektions-Beamten haben zu kontroliren, daß sämmtliche dauernden Versuchsflächen örtlich gehörig abgerenzt werden und bleiben, auch daß in den Taxations-Notizenbüchern der Versuchsreviere eine übersichtliche Nachweisung sämmtlicher Versuchsflächen aufgestellt und kurrent erhalten wird. Bei eintretender Betriebsregulirung oder Taxations-Revision in den Versuchsrevieren haben die genannten Beamten sich mit der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen Betreffs der wirthschaftlichen Behandlung der die Versuchsflächen umgebenden Bestände, sowie die Einreihung der letzteren in die verschiedenen Wirthschaftsperioden, in Einvernehmen zu setzen und Falls sich hierbei Meinungsverschiedenheiten herausstellen sollten, die Sache spätestens bei der örtlichen Prüfung der Betriebsregulirungs- 2c. Arbeiten Seitens des Ministerial-Kommissarius zur Sprache zu bringen. Nach definitiver Feststellung des Betriebsplanes haben die Forstinspektionsbeamten der Hauptstation von der Entscheidung Mittheilung zu machen, damit Letztere wegen etwaiger anderweitiger Behandlung der Versuchsflächen Bestimmung treffen kann. Bei der jährlichen Revision der Kontrolbücher haben die Forstinspektionsbeamten sich ferner davon zu überzeugen, daß etwaige Holzerträge von den Durchforstungs-Ertrags 2c. Versuchsflächen in den Lagerbüchern wirklich verzeichnet worden sind.

Sämmtliche Herren Regierungs-Forstbeamten wollen im Uebrigen darauf halten, daß die Verwalter der Versuchsreviere in Betracht kommende Veränderungen der Versuchsflächen der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen unverzüglich anzeigen und dieselben auch den Versuchsflächen andauernd diejenige Behandlung und Pflege angedeihen lassen, welche die betreffenden Arbeitspläne vorschreiben.

Berlin, den 24. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

26) Nachtrag zum Regulativ vom 19. Juni 1876 (Min.-Bl. S. 191) für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

Der erste Absatz des §. 12. des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Dem ungenügenden Ergebnisse der Prüfung gleich geachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist beziehungsweise der bewilligten Nachfrist. (§. 7.)" Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

27) Cirkular an die Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direktion in Hannover vom 29. Januar 1885, betreffend die Verrechnung der Beiträge der Forstverwaltung zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minster bestimme ich, daß, soweit die Krankenversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 durch statutarische Bestimmungen auf die

im §. 2. Nr. 6. a. a. O. genannten Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft ausgedehnt worden ist, und der Staatsforstverwaltung durch die ihrerseits hierfür zu übernehmenden Beitragspflicht Kosten entstehen, die letzteren in den Forstgeld-Rechnungen unter einem hinter Titel 2 a. des Kapitels 4. mit der Ueberschrift:

„Beiträge der Forstverwaltung zur gesetzlichen Kranken-Versicherung der Arbeiter"

neu einzuschiebenden besonderen Abschnitt bis auf Weiteres über den Etat verrechnet werden.

Sollten Seitens der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) für jene Zwecke bereits Ausgaben geleistet und letztere an anderer Stelle zur Verrechnung gelangt sein, so sind die erforderlichen Umbuchungen der obigen Bestimmung gemäß rechzeitig zu veranlassen.

Gleichzeitig wird die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) beauftragt, zum 1. Juni d. J. hierher anzuzeigen, wie viel an dergleichen Beiträgen bis dahin für das Etatsjahr 1. April 1885/86 dortseits gezahlt sind, und wie viel voraussichtlich noch bis zum Schlusse desselben zu zahlen sein werden.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

28) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 5. Februar 1885, betreffend forstlich-phänologische Beobachtungen.

Der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) übersende ich hierneben:

1. eine Instruktion über forstlich-phänologische Beobachtungen — Anl. a. — und
2. ein Formular zum Eintragen dieser Beobachtungen. — Anl. b. —

Worin dieselben bestehen sollen, wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) aus den Anlagen ersehen.

Sofern sich im dortigen Bezirke Oberförster befinden, welche geeignet und geneigt sind, die betreffenden Beobachtungen mit Sorgfalt anzustellen und zu registriren, so sind deren Namen in einer Zahl bis zu höchstens 5 der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde zu bezeichnen. Die Wahl ist dabei thunlichst auf Oberförstereien zu richten, welche verschiedenartige klimatische Verhältnisse besitzen. Ausgeschlossen würde es übrigens nicht sein, in Ermangelung geeigneter Oberförster auch qualifizirte und völlig zuverlässige Forstschutzbeamte mit den phänologischen Beobachtungen zu beauftragen.

Darauf, daß alle Betheiligten sich aus eigenem Interesse für die Sache den Beobachtungen freiwillig unterziehen, muß um so mehr Gewicht gelegt werden, als nur bei Erfüllung dieser Vorbedingung auf brauchbare Ergebnisse gerechnet werden darf. Berlin, den 5. Februar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Instruktion für forstlich-phänologische Beobachtungen, aufgestellt vom Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten.

Der Zweck der phänologischen Beobachtungen ist:

Den Gang der örtlichen Entwickelung des Pflanzenlebens sowie gewisse periodische Erscheinungen im Thierleben behufs Erlangung einer tieferen Einsicht in die biologischen Verhältnisse zu beobachten und hierdurch zugleich einen Schluß auf das Klima der betreffenden Gegend sowie einen Vergleich mit den analogen Verhältnissen anderer Lokalitäten zu ermöglichen.

Zu diesem Behuf ist es erforderlich, den Tag des Eintrittes verschiedener Entwicklungsphasen an einer Reihe dazu geeigneter charakteristischer und wichtiger Pflanzen und Thiere aufzuzeichnen.

A. **An Pflanzen.**

1) An Bäumen und Sträuchern ist das Datum des Eintrittes folgender Entwicklungsphasen zu notiren:

a) die erste Blattentfaltung im Frühjahr: B. O. s.;
b) die allgemeine Belaubung der Holzbestände bezw. vieler Exemplare: a. Bel.;

c) die ersten vollständig entwickelten Blüthen, Beginn der Blüthezeit: e. B.;
d) die völlige Reife der ersten Früchte: e. F.;
e) die allgemeine Laubverfärbung: a. L. V.

Regeln zur Bestimmung obiger Entwicklungsphasen.

ad a) Die Aufzeichnung über den Beginn der Belaubung hat dann zu geschehen, wenn an mehreren Individuen einer Art die ersten Blattoberflächen sich so weit entwickelt haben, daß die grünen, oberen Blattseiten frei dem Himmel zugekehrt sind, bei den Nadelhölzern dann, wenn die ersten Nadeln sich trennen. — Weil jedoch die am Stamm sich ansetzenden Knospen in Folge reflektirter Licht- und Wärmestrahlen früher zur Entwicklung kommen, als jene an Zweigen, so ist die erste Blattentfaltung erst dann zu notiren, wenn diese Erscheinung an freien, der Luft ausgesetzten Zweigen vorkommt, die in hinreichender Entfernung vom Stamm sich befinden.

ad b) Die Zeit der allgemeinen Belaubung soll notirt werden, wenn über die Hälfte der Blätter der betreffenden Holzart entfaltet ist.

ad c) Der Beginn der Blüthezeit wird dann eingetragen, wenn sich die ersten Blüthen an einzelnen Exemplaren vollständig entfaltet haben, eventl. die Antheren (Staubbeutel) sich öffnen, das Pollen austritt, in manchen Fällen beim Schütteln stäubt.

ad d) Bezüglich der ersten Fruchtreife ist zu beachten, daß die (scheinbare) Reife nicht die Folge einer verkümmerten Entwicklung, Krankheit der Pflanze oder Insektenstichs oder das etwaige Abfallen die Folge von Trocknitz, Stürmen, Hagelschlag, Fröſten ꝛc. sei. Es ist zu notiren bei den saftigen Früchten: vollkommene und definitive Verfärbung einzelner normaler Früchte; bei den Kapselfrüchten: spontanes Aufplatzen der Kapseln. Ferner ist noch bei den Waldbäumen anzugeben, ob der Samenertrag groß, mittelmäßig oder gering war, ob alle Bäume Samen trugen oder nur einzelne.

ad e) Die allgemeine Laubverfärbung wird notirt, wenn über die Hälfte der Blätter der Mehrzahl der Exemplare der betreffenden Pflanzenart eine von der normalen grünen abweichende Farbe angenommen hat. Da sich nicht alle Bäume und Sträucher gleichmäßig dazu eignen, um an ihnen mit Genauigkeit sämmtliche 5 erwähnten Entwicklungsphasen zu beobachteu, so ist in dem unten folgenden Verzeichniß der zu beobachtenden Pflanzen bei jeder derselben bemerkt, welche Entwicklungsphasen derselben notirt werden sollen.

2) Bei landwirthschaftlichen Kulturpflanzen ist zu notiren:
a) das Erscheinen der ersten Blüthen,
b) der Beginn der Ernte.
Die Blüthe wird bei den Getreidearten durch das Hervortreten der Staubgefäße aus den Blüthespelzen angedeutet.

Alphabetische Zusammenstellung der Pflanzen, welche sich zu phänologischen Beobachtungen eignen, nebst Angabe der bei den einzelnen Arten zu notirenden Entwicklungsphasen.

Abies excelsa, Fichte	B. O. s.
Abies pectinata Weißtanne	B. O. s.
Acer platanoides, Spitzahorn	e. B.
Acer Pseudoplatanus, Bergahorn	e. B.
Aesculus Hippocastan., Roßkastanie	B. O. s — a. Bel. — e. B. — e. F. — a. L V.
Alnus glutinosa, Schwarzerle	e. B. (Austreten des Pollens.)
Avena sativa, gem. Hafer	e. B. -Anfang der Ernte.
Betula pubescens Erh., Ruchbirke, Schwarzbirke	B. O. S. — e. B. (Austreten des Pollens) — a. L. V.
Betula alba L., Koch Syn. (B. verrucosa Ehrh.), gemeine Birke, Warzenbirke, Rauhbirke	B. O. s. — e. B. (Austreten des Pollens) — a. L. V.
Carpinus Betulus, Hainbuche	B. O. s. — e. B. (Verfärben der Antheren.)
Corylus Avellana, Haselnuß	e. B. (Stäuben der Antheren.)
Crataegus oxyacantha, Weißdorn	e. B.

Cytisus Laburnum, Goldregen	e. B.
Fagus sylvatica, Rothbuche	B. O. s. — a. Bel. — a. L. V.
Fraxinus excelsior, gem. Esche	e. B.
Larix europaea, Lärche	B. O. s. — e. B. (gelbe Blüthen stäuben) — a. L. V.
Ligustrum vulgare, gem. Liguster	e. B. — e. F.
Pinus sylvestris, gem. Kiefer	B. O. s. — e. B (Pollen stäubt.)
Prunus avium, süße Kirsche	e. B.
„ Padus, Traubenkirsche	e. B. — e. F.
„ spinosa, Schlehdorn	e. B.
Pyrus communis, gem. Birne	e. B.
Pyrus Malus, gem. Apfel	e. B.
Quercus pedunculata, Stieleiche	B. O. s. — Beginn des Schälens — der Wald grün — e. B. — a. L. V.
Quercus sessiliflora, Traubeneiche	B. O. s. — Beginn des Schälens — der Wald grün — e. B. — a. L. V.
Ribes Grossularia, Stachelbeere	e. B.
„ rubrum, Johannisbeere	e. B. — e. F. (Einzelfrucht roth oder gelb).
Robinia Pseudoacacia, weiße Akazie	e. B.
Rubus idaeus, Himbeere	e. B. — e. F.
Sambucus nigra, gem. Hollunder	e. B. — e. F. (Einzelfrucht ganz schwarz).
Sarothamnus vulgaris (Spartium scoparium), Besenpfrieme	e. B.
Secale cereale hibernum, Winter-Roggen	e. B. — Anfang der Ernte.
Sorbus aucuparia, Vogelbeere	e. B. — e. F. (Einzelfrucht ganz roth, auf dem Querschnitt gelbroth, Samenschalen braun) — a L. V.
Syringa vulgaris, spanischer Flieder	e. B.
Tilia grandifolia, Sommerlinde	B. O. s. — e. B.
„ parvifolia, Winterlinde	e. B.
Triticum vulgare hibernum, Winter-Weizen	e. B. — Anfang der Ernte.
Vitis vinifera, gem. Weinstock, (nicht Spalierpflanze)	B. O. s. — e. B.

Auswohl der Beobachtungsbezirke und Pflanzen.

1) Was die Auswahl der für die Resultate der Beobachtung so überaus wichtigen Standorte und Expositionen betrifft, welche zu den größten Fehlern Veranlassung geben kann, so hat sich der Beobachter den eigentlichen Sinn der zu lösenden Aufgabe klar zu machen. Es handelt sich nämlich nicht um Aufzeichnung exceptionell früher oder später Phänomene, sondern um die Ermittelung der durchschnittlichen Verhältnisse einer Station.

Es hat daher der Beobachter, namentlich auch mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit anderen Orten, solche Wuchsorte zu bevorzugen, welche nach seinen Erfahrungen den durchschnittlichen Charakter der gesammten Umgebung am besten repräsentiren. Insbesondere sind alle abnormen Standorte (exponirte Freilagen, verschlossene Tief- und Frostlagen, steile Hänge, flachgründige Rücken, ebenso rings von Häusern und Mauern umschlossene Gärten und Gehöfte, Spaliere ꝛc.) zu vermeiden, andrerseits bei den bestandsbildenden Holzarten aber die Beobachtungspflanzen thunlichst aus dem Bestandesinnern, nicht vom Rande oder aus der Freistellung zu nehmen.

2) Bei den Holzarten wähle man hinreichend ausgewachsene Individuen, die sich in einem mannbaren Alter befinden. Sie dürfen sich nicht durch eine besonders zeitige oder späte Entwicklung auszeichnen.

3) Für jede Station (nicht aber für den Standort der einzelnen Pflanzen) ist einleitungsweise eine generelle Charakteristik vorauszuschicken, welche enthält:

a) Lage und zwar Meereshöhe, Exposition, wenn eine solche vorherrschend ist, Schutz gegen verschiedene Himmelsrichtungen durch vorliegende Berge, Hauptstreichungsrichtung der Thäler;

b) Boden und zwar die physikalischen Verhältnisse im Allgemeinen, namentlich in Bezug auf Bodenfeuchtigkeit und Bodenwärme, ferner die Gebirgs- und Bodenart.

B. An Thieren.

Die zur Beobachtung ausgewählten Erscheinungen des Thierlebens sind:

a) Zeit des ersten Erscheinens bezw. des letzten Gesehenwerdens einer Anzahl bekannter Zug- und Strichvögel.
b) Zeit des ersten Gesangs bezw. Rufens der Lärche, Wachtel, Kukuks, Turteltaube ꝛc.
c) Beginn der Schwärmzeit einer Reihe der wichtigsten forstschädlichen Käfer.
d) Das zeitweise Vorkommen der schädlichsten Schmetterlinge und deren Auftreten als Raupe, Puppe und Falter.

Eine besondere Angabe über die Ausführung der verschiedenen Beobachtungen aus dem Thierleben ist überflüssig. Es ist nur nöthig, die dazu bestimmte Tabelle entsprechend auszufüllen.

Zum Zweck der Aufzeichnung der verschiedenen Beobachtungen werden dem Beobachter alljährlich zugestellt:

1) Zwei Exemplare eines Schemas, welches die verschiedenen Erscheinungen des Pflanzen- und Thierlebens nach ihrer mittleren chronologischen Aufeinanderfolge in Gießen geordnet enthält, und in welches das Datum des jeweiligen Eintrittes der betreffenden Entwicklungsphasen einzutragen ist.

2) Ein Exemplar einer ebenfalls chronologisch geordneten Tabelle in Taschenbuchformat zur Erleichterung der Aufzeichnung.

Alsbald nach Schluß des Kalenderjahres sind die Aufschreibungen in einem Exemplar des sub 1) angegebenen Schemas an die Versuchsanstalt einzusenden, während das zweite Exemplar desselben der dienstlichen Registratur des betreffenden Beobachters einzuverleiben ist.

Die Zusammenstellung und Publikation der phänologischen Beobachtungen ist der hessischen Versuchsanstalt übertragen.

---

b.

Um die Aufmerksamkeit des Beobachters auf den Eintritt der in Betracht zu ziehenden Erscheinungen der Pflanzen ꝛc. zu richten, wurde nachstehendes Verzeichniß aufgestellt, dessen vorderste Spalte bezüglich der Pflanzen und Vögel die von Prof. Dr. H. Hoffmann nach vieljährigen Beobachtungen im Mittel für Gießen gefundenen Daten enthält. Die vierte Spalte ist zur Aufnahme der vom Beobachter ermittelten Datum bestimmt.

1. Pflanzen.

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen*)	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.	Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen*)	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.
Februar 10	Corylus Avellana, Haselnuß	e. B**) (mas. stäubt)		April 3.	Larix europaea, Lärche	e. B.	
März 15.	Alnus glutinosa, Schwarzerle	e. B. (mas.)		8.	Larix europaea, Lärche	B. O. s.	

*) Eine vergleichend phänologische Karte über Mitteleuropa ist von Prof. H. Hoffmann im Januarheft 1881 von Petermann's geographischen Mittheilungen publizirt — Gotha bei Perthes (1 ℳ 50 ₰).

**) e. B. = erste Blüthe, B. O. s. = Blattoberfläche sichtbar, a Bel. = allgemeine Belaubung, e. F. = Fruchtreife, a. L. V. = allgemeine Laubverfärbung.

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.
April	Aescul. Hippocastan.,	B. O. s.	
10.	Roßkastanie		
11.	Ribes Grossularia,	e. B.	
	Stachelbeere		
12.	Acer platanoides,	e. B.	
	Spitzahorn		
13.	Ribes rubrum,	e. B.	
	Johannisbeere		
16.	Tilia grandifolia,	B. O. s.	
	Sommerlinde		
17.	Carpinus Betulus,	B. O. s. — e. B. (mas.)	
	Hainbuche		
17.	Aescul. Hippocastan.,	a. Bel.	
	Roßkastanie		
17.	Betula pubescens,	B. O. s.	
	Ruchbirke		
17.	Betula pubescens,	e. B.	
	Ruchbirke	(Antheren platzen)	
17.	Betula alba,	e. B.	
	Gem. Birke	(Antheren platzen)	
18.	Prunus avium,	e. B.	
	Süße Kirsche		
19.	Betula alba,	B. O. s.	
	Gem. Birke		
19.	Prunus spinosa,	e. B.	
	Schlehdorn		
21.	Fraxinus excelsior,	e. B.	
	Gem. Esche		
23.	Prunus Padus,	e. B.	
	Traubenkirsche		
23.	Pyrus communis,	e. B.	
	Gem. Birne		
25.	Fagus sylvatica,	B. O. s.	
	Rothbuche		
28.	Pyrus Mulus,	e. B.	
	Gem. Apfel		
30.	Vitis vinifera,	B. O. s.	
	Gem. Weinstock		
Mai	Acer Pseudoplatanus,	e. B.	
1.	Bergahorn		
1.	Quercus pedunculata,	B. O. s.	
	Stieleiche		
1.	Quercus sessiliflora,	B. O. s.	
	Traubeneiche		
4.	Syringa vulgaris,	e. B.	
	Span. Flieder		
4.	Abies excelsa,	B. O. s.	
	Fichte		
4	Fagus sylvatica,	Buchwald grün	
	Rothbuche		
—	Quercus pedunculata,	Beginn des Schälens	
	Stieleiche		
—	Quercus sessiliflora,	Beginn des Schälens	
	Traubeneiche		
7.	Aescul. Hippocastan.,	e. B.	
	Roßkastanie		
9.	Crataeg. oxyacantha,	e. B.	
	Weißdorn		

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.
Mai	Abies pectinata,	B. O. s.	
9.	Weißtanne		
11.	Quercus pedunculata,	e. B. (mas.)	
	Stieleiche		
—	Quercus sessiliflora,	e. B. (mas.)	
	Traubeneiche		
—	Pinus sylvestris,	B. O. s.	
	Gem. Kiefer		
12.	Spartium scoparium,	e. B.	
	Besenpfrieme		
14.	Cytisus Laburnum,	e. B.	
	Goldregen		
14.	Quercus pedunculata,	Eichwald grün	
	Stieleiche		
14.	Quercus sessiliflora,	Eichwald grün	
	Traubeneiche		
15.	Pinus sylvestris,	e. B. (mas. stäubt)	
	Gem. Kiefer		
16.	Sorbus aucuparia,	e. B.	
	Vogelbeere		
28.	Sambucus nigra,	e. B.	
	Gem. Hollunder		
28.	Secale cereale hib.,	e. B.	
	Winterroggen		
Juni	Robinia Pseudoacac.,	e. B.	
1.	Weiße Akazie		
2.	Rubus idaeus,	e. B.	
	Himbeere		
14.	Vitis vinifera,	e. B.	
	Gem. Weinstock		
14.	Triticum vulgare hib.,	e. B.	
	Winterweizen		
20.	Ribes rubrum,	e. F.	
	Johannisbeere		
21.	Ligustrum vulgare,	e. B.	
	Gem. Liguster		
22.	Tilia grandifolia,	e. B.	
	Sommerlinde		
26.	Tilia parvifolia,	e. B.	
	Winterlinde		
29.	Avena sativa,	e. B.	
	Gem. Hafer		
Juli	Prunus Padus,	e. F.	
4.	Traubenkirsche		
4.	Rubus idaeus,	e. F.	
	Himbeere		
19.	Secale cereale hib.,	Anfang der Ernte	
	Winterroggen		
30.	Sorbus aucuparia,	e. F. (Einzelfrucht ganz roth, auf dem Querschnitt gelbroth, Samenschale braun)	
	Vogelbeere		
August	Triticum vulgare hib.,	Anfang der Ernte	
4.	Winterweizen		
11.	Sambucus nigra,	e. F. (Einzelfrucht ganz schwarz)	
	Gem. Hollunder		
11.	Avena sativa,	Anfang der Ernte	
	Gem. Hafer		

Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.	Zeitfolge der Phasen im Mittel für Gießen	Namen der Pflanze	Zu notirende Entwicklungsphasen	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.
Septemb. 9.	Ligustrum vulgare, Gem. Liguster	e F.		Oktober 11.	Larix europaea, Lärche	a. L V.	
12.	Sorbus aucuparia, Vogelbeere	a. L. V.		12.	Betula pubescens, Ruchbirke	a. L. V.	
16.	Aescul. Hippocastan., Roßkastanie	e. F. (platzt)		13.	Betula alba, Gem. Birke	a. L. V.	
19.	Quercus pedunculata, Stieleiche	e. F. (fällt)		15.	Fagus sylvatica, Rothbuche	a. L. V.	
—	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	e. F. (fällt)		20.	Quercus pedunculata, Stieleiche	a. L. V.	
Oktober 10.	Aescul. Hippocastan., Roßkastanie	a. L. V.		20.	Quercus sessiliflora, Traubeneiche	a L. V.	

Bemerkungen über den Ausfall der Waldsamenernte:

2. Vögel.

Datum	Namen der Vögel	Zu beobachten:	Datum nach Wahrnehmung des Beobachters.	Bemerkungen.
Februar —	Fringilla coelebs, Buchfink	Erster Gesang		
18.	Alauda arvensis, Feldlerche	Erster Gesang		
—	Sturnus vulgaris, Staar	Ankunft		
März —	Milvus regalis, Rothe Gabelweihe	Ankunft		
—	Scolopax rusticola, Waldschnepfe	Eintreffen u. Wegzug		
1.	Motacilla alba, weisse Bachstelze	Ankunft		
8.	Ciconia alba, Storch	Ankunft		
24.	Ruticilla tithys, Hausrothschwanz	Ankunft		
—	Turdus Merula, Schwarzamsel	Erster Gesang		
April 16.	Hirundo rustica, Rauchschwalbe	Ankunft		
21.	Cuculus canorus, Kukuk	Erster Ruf		
26.	Sylvia luscinia, Nachtigall	Erster Gesang		
27.	Cypselus apus, Mauerschwalbe	Ankunft		
Mai 10.	Oriolus Galbula, Pirol	Erster Ruf		
—	Columba turtur, Turteltaube	Erster Ruf		
August 1.	Cypselus apus, Mauerschwalbe	Wegzug		
13.	Ciconia alba, Storch	Wegzug		
—	Sturnus vulgaris, Staar	Wegzug		
September 26.	Hirundo rustica, Rauchschwalbe	Wegzug		
—	Milvus regalis, Rothe Gabelweihe	Wegzug		

3. Insekten.

Namen der Insekten.	Auskriechen der Raupe Monat	Verpuppung Monat	Flugzeit Monat	Datum des Beobachters über Auskriechen der Raupe	Datum des Beobachters über Verpuppung	Datum des Beobachters über Flugzeit	Bemerkungen über die Häufigkeit des Auftretens.
Gastropacha pini, Kiefernspinner	August	Ende Juni	Juli				
Liparis monacha, Nonne	April	Juni	Juli-August				
Dasychira pudibunda, Rothschwanz	Juli	Oktober	Mai-Juni				
Cnethocampa processionea, Processionsspinner	Mai	Juni	August				
Pissodes notatus. Weißpunktrüsselkäfer	—	—	Mai-Juni	—	—		
Melolontha vulgaris, Maikäfer	—	—	April-Mai	—	—		
Hylobius abietis, Kiefernrüsselkäfer	—	—	April-Juni	—	—		
Bostrychus typographus, 8zähniger Fichtenborkenkäf.	—	—	April-Juni	—	—		
Hylesinus piniperda, Waldgärtner	—	—	März-Mai	—	—		

Jahr der Beobachtung: Wohnort und Unterschrift des Beobachters.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29
Ausgegeben zu Berlin am 9. März 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 28. Februar 1885.

Nr. 1.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rückfendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Reichs-Gesetzbuch
für
Industrie, Handel und Gewerbe.

Ein praktisches Nachschlagebuch
über alle heute gültigen
sich auf das Geschäftsleben beziehenden
Gesetzes-Bestimmungen.
— Elfte Auflage. —
Ergänzt bis auf die Gegenwart.
Preis 12 Mk.
in dauerh. Original-Einband geb.

Verlag von Bruer & Co. in Berlin W.
Buchhdlg. f. Verbreitung d. Gesetzeskunde.
— 1884. —

961 Seiten Text gr. Lex.-Format Durch das sorgfältig ausgearbeitete Sachregister, welches auf 88 Seiten ca. 2000 Stichworte enthält, wird das Werk zu einem

Lexikon der gesammten Reichs-Gesetzgebung,

welches das schnelle Auffinden jeder gesetzlichen Bestimmung bequem und sicher ermöglicht.

☛ Probeblatt des Sachregisters nebst Inhalts-Verzeichniß versendet auf Verlangen **gratis** und **franko** die Verlagshandlung Bruer & Co., Berlin W. 62.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.

Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.

Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. ℳ 3.—, bei directer Streifbandsendung ℳ 3.60 ₰ pro Semester. Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Angelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgmeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

Den Kreis-Ausschüssen empfehle meine, den **neuesten Gesetzen** angepaßten **Formulare für Verwaltungs-Streit- und Beschluß-Sachen** zu billigsten Preisen. Verzeichniß derselben steht zu Diensten.

Mansfeld. **Fr. Hohenstein.**

Als Separat-Abdruck ist noch zu haben:

Musterstatut
für
eine Ortskrankenkasse
und
Entwurf des Statuts
einer
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse
nach dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1883.

Preis, so weit der Vorrath reicht, 50 Pfg.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

☛ **Zu kaufen gesucht:** ☚

Ministerialblatt
für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von
Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.

Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.

Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Grundsätze
für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen
bei den
Reichs- und Staatsbehörden
mit
Militairanwärtern
nebst
den für den Umfang der Preußischen Monarchie
geltenden besonderen Bestimmungen
vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Jahrgang 1840—47
des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung
vollständig in gebundenen Exemplaren
ebenso
die einzelnen Jahrgänge 1840, 1842—46
sind wieder in je einem Exemplare vorräthig und zu beziehen von der

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstraße 29.

L. Schwann'sche Verlagshandlung in Düsseldorf.

Soeben erschien:

Grotefend, Gesetze und Verordnungen.
2. Supplementband (1880—1883).

Lex. 8°. 358 S. Brosch. M. 6,— geb. in Halbfranz M. 7,50.

Durch das Erscheinen des vorgenannten 2. Supplementbandes ist den Besitzern des Hauptwerkes, welches einschließlich des im Jahre 1880 erschienenen 1. Supplementbandes die Jahre 1806 bis incl. 1879 umfaßt, Gelegenheit geboten, ihre Gesetzsammlung bis incl. 1883 zu completiren.

Die Subscribenten der **2. Auflage der Grotefend'schen Gesetzsammlung** setzen wir davon in Kenntniß, daß der **Registerband** erschienen ist.

Von **Grotefend, das gesammte Gesetzgebungsmaterial Jahrgang 1884**, welches sich sowohl an die **erste** als auch an die **zweite** Auflage von **Grotefend, Gesetze und Verordnungen** eng anschließt, liegen bis jetzt 4 Hefte vor. Die Grotefend'sche Ausgabe der Gesetzsammlung bietet den großen Vorzug, daß sie durch diese seit 1876 erscheinenden Einzel-Jahrgänge stets auf dem Laufenden erhalten wird.

Ferner ist als Separat-Abdruck erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei franco zu beziehen:

Tarif
für
die Berechnung des Pauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren
mit der betreffenden Cirkular-Verfügung
vom 27. Februar 1884.
Und
Die Regulative für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen
vom 28. Februar 1884.

Preis 50 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 29) Bekanntmachung, betreffend das Preußische Staatsschuldbuch S. 43. — 30) Zulassung der Berlin-Stettiner und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zur Bestellung von Amtskaution S. 45.

II. Behörden und Beamte. 31) Wittwen- und Waisengeld von in der Civilverwaltung des Reiches angestellten Preußischen Pensionairen S. 46.

III. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 32) Verbüßung von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen vor oder nach der korrektionellen Nachhaft S. 47. — 33) Naturalverpflegungsstationen. Anlegung von solchen, Einspruch der Gemeinden S. 47. — 34) Desgl. Uebersicht von den bereits errichteten S. 48. — 35) Polizeiliche Untersuchungen über Eisenbahnunfälle S. 51. — B. Gewerbepolizei. 36) Entziehung der Schankkonzession S. 51. — 37) Dens. Gegenstand betreffend S. 52. — 38) Handel mit Werthpapieren, Lotterieloosen ꝛc. S. 52. — 39) Gewerbebetrieb mit Bier im Umherziehen S. 53. — 40) Polizeiverordnung gegen Aufblasen des zum Verkauf bestimmten Fleisches S. 54. — 41) Musikalische Produktionen. Konzession S. 55. — 42) Musikaufführungen von Vereinen außerhalb des Wohnorts der Aufführenden S. 56. — C. Gendarmerie. 43) Dienstaufwand der Gendarmerie-Offiziere S. 56. — 44) Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmerie bei größeren Truppenübungen S. 57. — D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 45) Uebersicht von der Kopfzahl und den Kosten der in Zwangserziehung befindlichen verwahrlosten Kinder S. 58. — 46) Arbeitsprämien derjenigen Gefangenen, welche gleich nach ihrer Entlassung sich mit Haft zu bestrafender Uebertretungen schuldig machen, zur Kasse einzubehalten S. 58.

IV. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 47) Reinigung des vom Auslande eingehenden Federviehs bei Rinderpest im Auslande S. 59. — 48) Uniformen des Fischereiaufsichtspersonals S. 59. — 49) Klauenleiden der Schafe, Nichtanwendung der Maßregeln bei Maul- und Klauenseuche S. 60. — 50) Vergütung für Schreibarbeiten in Auseinandersetzungssachen S. 60. — 51) Prüfungszeugnisse der Militair-Prüfungskommission für Hufschmiede S. 61.

V. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 52) Schriftwechsel zwischen Konsularämtern und Ersatzkommissionen in Ersatzangelegenheiten S. 61.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

29) Bekanntmachung vom 16. März 1885, betreffend das Preußische Staatsschuldbuch. (Zu vergl. Min.-Bl. 1884 S. 135 192.)

I. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der

Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. M. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4½ prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4½ prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen . . . . . Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin S.W., Oranienstraße 94 — frei" zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II. Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1) durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2) bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
   c. bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. M. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter a. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Besitzer 4- und 4½ prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pf., zu beziehen

sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

---

a.

Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1. Nr. 2. der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:
   „Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."
   Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.
2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2. Nr. 6. beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummernfolge zu ordnen.
3. Nach Art. 3. der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

---

30) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 12. Februar 1885, betreffend die Zulassung der Berlin-Stettiner und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Prioritätsobligationen zur Bestellung von Amtskautionen. (Zu vergl. Min.-Bl. 1883 S. 79 u. 1884 S. 231).

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Cottbus-Großenhainer Eisenbahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind. Berlin, den 12. Februar 1885.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Anm. Die Bestellung der vorbezeichneten Werthpapiere auch von Beamten im Ressort der Verwaltung des Innern zu Amtskautionen ist mittelst Cirkular-Verfügung vom 27. Februar c. zugelassen worden.

II. Behörden und Beamte.

31) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 27. Januar 1885; betreffend die Verpflichtung der in der Civilverwaltung des Deutschen Reichs wiederangestellten Preußischen Pensionaire zur Errichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

Auf den an mich den Minister des Innern erstatteten Bericht vom 16. Mai v. J. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß die Frage:

ob die in der Civilverwaltung des Reichs wieder angestellten Preußischen Pensionaire, welche zur Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Reichskasse verpflichtet sind, dergleichen Beiträge auch von ihren ruhenden Preußischen Pensionen zu zahlen haben,

im verneinenden Sinne zu beantworten ist.

Zunächst spricht schon die innere Consequenz des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 dafür, daß der Reichsdienst dem Preußischen Staatsdienste gleich behandelt werde, sofern der Beamte in der neuen Stelle des Reichsdienstes gleiche Ansprüche auf Versorgung seiner Hinterbliebenen erdienen kann, wie solche mit dem Preußischen Staatsdienste verbunden sind. Anderenfalls würde das von keiner Seite beabsichtigte Ergebniß entstehen, daß der Beamte zur Entrichtung doppelter Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse und die Reichskasse anzuhalten und ihm ein Anspruch auf Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern sowohl aus der Staatskasse als aus der Reichskasse einzuräumen sein würde.

Da ferner das Gesetz vom 20. Mai 1882 wesentlich auf dem Pensionsgesetze vom 27. Mai 1872 basirt, so wird für die Entscheidung der vorliegenden Frage auch das in §. 28. des letzteren Gesetzes ausgesprochene Prinzip in Betracht zu ziehen sein. Danach ist es ausgeschlossen, einem im Reichsdienste wieder angestellten Pensionair nach seiner abermaligen Versetzung in den Ruhestand neben der Reichspension — von einem etwaigen Plus abgesehen — noch seine Preußische Pension zu gewähren. Indem damit auch der Anspruch auf preußisches Wittwen- und Waisengeld fortfällt, würde es einen Widerspruch enthalten, wollte man jenen Pensionair während seiner Anstellung im Reichsdienste zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen für Preußen heranziehen, ohne ihm dabei zugleich das Recht einzuräumen, für den Fall seiner Pensionirung einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für seine dereinstigen Relikten zu erwerben.

Wenn sich hieraus für die Anwendung des Reliktengesetzes die Nothwendigkeit ergiebt, das Ruhen der Preußischen Pension (§. 27. Nr. 2. des Pensionsgesetzes) und den Wegfall derselben (§. 28. Absatz 3. a. a. O.) in gleicher Weise zu behandeln, so rechtfertigt sich dies auch nach dem Wortlaute der Bestimmung in §. 1. des zuerst erwähnten Gesetzes. Danach soll für die Verpflichtung Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten, der Bezug von Diensteinkommen oder Pension aus der Staatskasse das Entscheidende sein. An diesem Grundsatze wird dadurch nichts geändert, daß in Uebereinstimmung mit den Motiven zu §. 1. für gewisse singulaire Verhältnisse die Berechtigung zu dem Bezuge des Diensteinkommens oder der Pension dem wirklichen Bezuge gleichgestellt worden ist.

Werden aus vorstehenden Erwägungen die gebotenen Konsequenzen gezogen, so ergiebt sich für den von der Königlichen Regierung zur Entscheidung gestellten Fall, daß von dem im Dienste der Civilverwaltung des Reichs wieder angestellten früheren Gendarmen H. Wittwen- und Waisengeldbeiträge für Preußen nicht mehr zu erheben und demselben die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten sind.

Berlin, den 27. Januar 1885.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

32) Erlaß an die Königl. Regierung zu A. vom 25. Januar 1885, betreffend das Verhältniß der gerichtlichen Freiheitsstrafen zu der korrektionellen Nachhaft in Bezug auf ihre Vollstreckung.

Auf den Bericht vom 28. Oktober v. J. eröffne ich der ꝛc., daß die in der Beschwerde des Amtsgerichts zu D. vom 15. August v. J. angeregte Frage über das Verhältniß der gerichtlichen Freiheitsstrafen zu der korrektionellen Nachhaft in Bezug auf ihre Vollstreckung bereits bei einer anderen Gelegenheit zwischen mir und dem Herrn Justiz-Minister zur Erörterung gekommen und dahin beantwortet worden ist, daß in der angegebenen Beziehung den gerichtlichen Strafen der Vorrang um deshalb gebühre, weil dieselben grundsätzlich thunlichst bald nach rechtskräftig gewordenem Urtheil vollstreckt werden müßten, auch die korrektionelle Nachhaft nicht ein Theil der Strafe, sondern nur eine in Folge der Strafe angeordnete Besserungs-Maßregel sei. Da diese Grundsätze auch auf die von dem Amtsgerichte zu D. zur Sprache gebrachten Fälle Anwendung finden, so muß die von dem letzteren erhobene Beschwerde prinzipiell für gerechtfertigt erachtet werden.

Auf der anderen Seite läßt sich indessen nicht verkennen, daß die Bedenken, welche die ꝛc. in Uebereinstimmung mit dem Oberinspektor des Arbeitshauses zu B. gegen eine Unterbrechung der Detention behufs Abbüßung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen geltend macht, der Begründung nicht entbehren, da die Zwecke der Detention nicht selten beeinträchtigt und beziehungsweise in Frage gestellt werden, wenn in allen Fällen, in denen gegen bereits im Arbeitshause untergebrachte Personen gerichtliche Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, die Detention unterbrochen werden müßte.

Der Herr Justiz-Minister hat sich deshalb mit mir dahin einverstanden erklärt, daß von der vorhin gedachten allgemeinen Regel eine Ausnahme zuzulassen sei, sobald der Aufschub der Strafvollstreckung an sich besonderen Bedenken nicht unterliegt, dagegen eine Unterbrechung der korrektionellen Nachhaft den Erfolg derselben zu gefährden geeignet sein würde.

Wann diese Voraussetzungen als vorhanden anzunehmen sein werden, läßt sich allerdings im Voraus nicht bestimmen, und es wird daher den zunächst betheiligten Behörden — der Landespolizeibehörde und der gerichtlichen Strafvollstreckungsbehörde — überlassen bleiben, sich hierüber in jedem einzelnen Falle zu verständigen. Im Allgemeinen wird aber — vorbehaltlich weiterer Erfahrungen — davon auszugehen sein, daß bei längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe von der weiteren Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft Abstand zu nehmen ist, während umgekehrt die Vollstreckung einer kurzen Haft- oder Gefängnißstrafe bis zur Beendigung der bestimmten Detentionszeit hinausgeschoben werden kann.

Indem ich die ꝛc veranlasse, danach in Zukunft zu verfahren, bemerke ich, daß der Herr Justiz-Minister die betreffenden Behörden seines Ressorts in diesem Sinne gleichfalls mit Anweisung versehen wird. Berlin, den 25. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

33) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 9. Februar 1885, betreffend die Anlegung von Natural-Verpflegungsstationen, bezw. den Einspruch von Gemeinden gegen eine solche Anlage. (Zu vergl. Minist.-Bl. 1883 Seite 277.)

Auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend den Einspruch des Gemeindevorstandes zu K. gegen die Errichtung einer Naturalverpflegungsstation an diesem Orte, erwiedere ich der ꝛc., daß die sogenannten Naturalverpflegungsstationen, selbst wenn die Mittel zu ihrer Unterhaltung von öffentlichen Verbänden hergegeben werden, den Charakter öffentlicher Einrichtungen nicht besitzen, und in Folge dessen lediglich als private Unternehmungen anzusehen und als solche zu behandeln sind. Dementsprechend kann einer Gemeinde als solcher eine Verpflichtung, für die Errichtung oder Aufnahme einer derartigen Station Sorge

zu tragen, keinesfalls auferlegt werden; ebensowenig wird ihr aber auch ein Widerspruchsrecht hiergegen einzuräumen sein, falls nicht etwa die Begründung einer Naturalverpflegungsstation mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse mit dem öffentlichen Interesse unverträglich sein sollte, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn in Folge des vermehrten Zuzuges umherziehender Wanderer eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit befürchtet werden müßte. Daß Verhältnisse dieser Art der Errichtung einer Verpflegungsstation in K. oder in H. entgegenstehen sollten, ist nach dem Inhalte der in der Angelegenheit erstatteten Berichte nicht anzunehmen. Zu einem Eingreifen der Aufsichtsbehörde liegt demnach kein Anlaß vor, und es wird vielmehr dem Kreistage des O.-Kreises und den betheiligten Gemeinden überlassen bleiben müssen, sich über die Ausführung des von dem ersteren gefaßten Beschlusses wegen der Errichtung einer Verpflegungsstation in dem Amte H. in geeignet scheinender Weise zu verständigen. Die ꝛc. veranlasse ich, im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Vorstellung des Bürgermeisters R. zu K. vom 7. November v. J. zur Erledigung zu bringen. Berlin, den 9. Februar 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

34) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 21. Februar 1885, betreffend die Verbreitung von s. g. Naturalverpflegungsstationen.

Ew. ꝛc. lasse ich in der Anlage eine Nachweisung ganz ergebenst zugehen — Anl. a. — in welcher die Ergebnisse der in Folge meines Erlasses vom 8. Mai v. J. angestellten Ermittelungen über die Einrichtung von s. g. Naturalverpflegungsstationen übersichtlich zusammengestellt worden sind. Wie aus derselben hervorgeht, haben die Naturalverpflegungsstationen in einzelnen Theilen der Monarchie schon jetzt eine ziemlich erhebliche Ausdehnung genommen, während die Mehrzahl der Provinzen über Anfänge bisher noch nicht hinausgekommen ist. Bei der überaus günstigen Wirksamkeit, welche die vorhandenen Verpflegungsstationen nach übereinstimmendem Zeugniß auf die Verminderung der Wanderbettelei und der dadurch verursachten Belästigung des Publikums ausgeübt haben, nehme ich hieraus Anlaß, die Angelegenheit Ew. ꝛc. besonderer Fürsorge von Neuem zu empfehlen, und Sie ganz ergebenst zu ersuchen, Ihren Einfluß gefälligst dahin geltend zu machen, daß diejenigen Kreiskommunal- und ähnlichen Verbände, welche bisher der Frage wegen des Anschlusses an die in Rede stehende Organisation entweder überhaupt noch nicht näher getreten sind, oder aber den Anschluß ablehnen zu sollen geglaubt haben, sich zur Einrichtung von Verpflegungsstationen bereit finden lassen, beziehungsweise daß auf anderem Wege hierfür Sorge getragen werde. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es hierbei, daß, soweit sich dies irgend durchführen läßt, den umherziehenden Wanderern Beherbergung und Verpflegung nur auf Grund einer vorgängigen Arbeitsleistung gewährt werde, da nur in diesem Falle der Zweck der Stationen, neben der Beseitigung der Straßenbettelei auch einen bessernden Einfluß auszuüben, wirklich erreicht werden kann. Ew. ꝛc. wollen daher auch diesem Punkte Ihre Beachtung zuwenden, im Uebrigen aber über die Verbreitung der Verpflegungsstationen nach dem Stande vom 1. April d. J. mir unter Benutzung des meinem Erlasse vom 8. Mai v. J. beigegebenen Schemas bis zum 15. Mai d. J. gefälligst eine Nachweisung vorlegen. In derselben sind die Angaben über die Zahl der verpflegten Personen für die Zeit vom 1. April 1884 bis dahin 1885, und für die erst nach dem 1. April 1884 begründeten Stationen für die Zeit ihres Bestehens, bei letzteren unter Aufnahme einer bezüglichen Notiz in die Kolonne „Bemerkungen", zu machen.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

a.

Uebersicht der in der Preußischen Monarchie errichteten Natural-Verpflegungs-stationen nach dem Stande am 1. Mai 1884.*)

Name der Provinz.	Zahl der Kreise, in denen Natural-Verpflegungs-Stationen vorhanden sind.	Flächeninhalt dieser Kreise. □ km.	Einwohnerzahl dieser Kreise.	Zahl der vorhandenen Natural-Verpflegungs-Stationen.	Davon befinden sich in Städten.	Davon befinden sich in ländlichen Ortschaften.	Von den Stationen sind untergebracht bei Gastwirthen.	Von den Stationen sind untergebracht bei anderen Personen.	Zahl der Stationen, in denen die Verpflegung nur auf Grund vorgängiger Arbeitsleistung gewährt wird.	Zahl der Stationen, mit denen Arbeits-Nachweise-Büreaus verbunden sind.	Es werden unterhalten von Vereinen und Privatpersonen.	Es werden unterhalten von Gemeinde- bezw. Kreisverbänden.	Höhe der zur Unterhaltung zur Verfügung stehenden Jahresbeträge. ℳ	Zahl der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1884 verpflegten Personen.	Bemerkungen.
Ostpreußen . . .	4 *36*	4 591,48 *36 977,66*	215 999 *1 933 936*	31	8	23	22	9	1	1	31	—	2 554,00	2 997	1)
Westpreußen . . .	1 *23*	812,17 *25 502,87*	59 819 *1 405 898*	4	3	1	—	4	3	—	—	4	3 000,00	2 021	
Brandenburg . . . excl. Berlin.	23 *35*	25 522,66 *39 838,01*	1 449 627 *2 266 651*	106	73	33	56	50	33	81	12	94	79 625,09 bei 16 Stationen steht ein bestimmter Betrag nicht fest.	53 721	2)
Pommern	2 *30*	2 754,64 *30 107,09*	124 323 *1 540 034*	4	4	—	3	1	—	2	2	2	407,40 bei 2 Stationen ist der Jahresbetrag unbestimmt.	1 217	3)
Schlesien	9 *64*	4 081,62 *40 291,41*	508 019 *4 007 925*	32	13	19	19 bei 9 Stationen nicht angegeben.	4	1	10	18	14	9 103,00 bei 9 Stationen nicht angegeben.	13 865	4)
Posen	2 *28*	2 563,90 *28 954,36*	135 925 *1 703 397*	6	6	—	4	2	—	3	6	—	2 425,65 bei 1 Station nicht angegeben.	2 223	5)
Sachsen	30 *42*	18 457,38 *25 244,51*	1 660 142 *2 312 007*	114	82	32	69	45	66	73	8	106	96 417,00 bei 16 Stationen ist ein bestimmter Betrag nicht festgesetzt.	62 490 bei 7 Stationen ist die Zahl nicht angegeben.	6)
Schleswig . . .	5 *21*	4 478,18 *18 841,49*	244 127 *1 127 149*	20	11	9	12	8	—	8	5	15	6 000,00 bei 10 Stationen ist ein bestimmter Jahresbetrag nicht festgesetzt.	11 447	7)
Latus	76 *279*	63 262,03 *245 757,40*	4 397 981 *16 296 997*	317	200	117	185 bei 9 Stationen nicht angegeben.	123	104	178	82	235	199 532,14 bei 54 Stationen nicht angegeben.	149 981 bei 17 Stationen nicht angegeben.	

*) Die schrägen Ziffern bedeuten die entsprechenden Zahlen für den gesammten Staat.

1) 1 Station besteht seit 19. 2 84., in einer Station hat eine Verpflegung noch nicht stattgefunden.
Im Reg.-Bez. Gumbinnen bestehen noch keine Stationen.

2) Von den 106 Stationen sind 39 nach dem 1. 1. 84. errichtet worden und zwar im Februar 13, im März 4 und im April 22.
Außerdem sind noch im Reg.-Bez. Potsdam 4 im Mai und 1 im Juni errichtet worden.

3) In den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund bestanden bis zum 1. 1. 84. noch keine Stationen.

4) 4 Stationen bestehen seit 1. 4. 84.

5) Von den 6 Stationen bestehen 2 seit 1. 5. 84.

6) Von den 114 Stationen sind 75 nach dem 1. 1. 84. eröffnet und zwar im Januar 13, im Februar 16, im März 14, im April 32.

7) 1 Station ist am 20. 4. 84. wieder eingegangen.

Name der Provinz.	Zahl der Kreise, in denen Natural-Verpflegungs-Stationen vorhanden sind.	Flächeninhalt dieser Kreise. □ km.	Einwohnerzahl dieser Kreise.	Zahl der vorhandenen Natural-Verpflegungs-Stationen.	Davon befinden sich in Städten.	Davon befinden sich in ländlichen Ortschaften.	Von den Stationen sind untergebracht bei Gastwirthen.	Von den Stationen sind untergebracht bei anderen Personen.	Zahl der Stationen, in denen die Verpflegungen nur auf Grund vorgängiger Arbeitsleistung gewährt wird.	Zahl der Stationen, mit denen Arbeits-Nachweise-Büreaus verbunden sind.	Es werden unterhalten von Vereinen und Privatpersonen.	Es werden unterhalten von Gemeinde- bezw. Kreisverbänden.	Höhe der zur Unterhaltung zur Verfügung stehenden Jahresbeträge. ℳ	Zahl der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1884 verpflegten Personen.	Bemerkungen.
Transport	76 *279*	63 262,03 *245 757,40*	4 397 981 *16 296 997*	317	200	117	185 bei 9 Stationen nicht angegeben.	123	104	178	82	235	199 532,14 bei 54 Stationen nicht angegeben.	149 981 bei 17 Stationen nicht angegeben.	
Hessen-Nassau . .	13 *35*	5 202,21 *15 691,80*	613 846 *1 554 376*	52	26	26	42	10	15	16	18	34	10 628,50 bei 36 Stationen nicht angegeben.	6 898	[8]
Hannover	16 *37*	14 836,13 *38 424,77*	975 899 *2 120 168*	74	22	52	64	10	20	24	4	70	16 977,00 bei 36 Stationen nicht angegeben.	13 386	[9]
Westfalen	32 *38*	17 008,79 *20 199,65*	1 671 625 *2 043 442*	124	58	66	74	50	53	45	18	106	38 104,00 bei 49 Stationen nicht angegeben.	21 451 in 108 Stationen, bei 2 Stationen nicht angegeben, und 14 sind erst nach dem 30/4. eröffnet worden.	[10]
Rheinprovinz . .	13 *69*	3 616,91 *26 980,53*	1 011 982 *4 074 000*	27	20	7	20	7	10	18	23	4	16 800,20 bei 6 Stationen nicht angegeben.	8 417 in 24 Stationen, in 3 Stationen hat eine Verpflegung noch nicht stattgefunden.	[11]
Summa	150 *458*	103 926,07 *347 054,15*	8 671 333 *26 088 983*	594	326	268	385 bei 9 Stationen nicht angegeben.	200	212	281	145	449	282 041,84 bei 181 Stationen nicht angegeben.	200 133 bei 36 Stationen nicht angegeben.	

[8]) Von den 52 Stationen sind 15 nach dem 1. 1. 84. eröffnet und zwar im Januar 5, im Februar 4, im März 1, im April 5.

[9]) Von den 74 Stationen sind 47 nach dem 1. 1. 84. eröffnet und zwar im Januar 4, im Februar 6, im März 8, im April 12, im Mai 17.

In den Landdrosteibezirken Aurich und Stade bestehen keine Stationen.

[10]) Von den 124 Stationen sind 33 nach dem 1. 1. 84. eröffnet und zwar im Januar 1, im Februar 11, im März 6, im April 1, nach dem 30./4 14.

[11]) 4 Stationen sind nach dem 1. 1. 84. eröffnet und zwar im April 3, im Februar 1.

35) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. vom 5. März 1885 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen, bezw. Königl. Regierungspräsidenten ꝛc., betreffend die polizeilichen Untersuchungen über Eisenbahnunfälle.

Die Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zu meiner Kenntniß gebrachten, aus Anlaß der polizeilichen Untersuchung der zu N. N. — vorgekommenen Eisenbahnunfälle zwischen der Königlichen Eisenbahndirektion zu N. N. und der Königlichen Regierung gepflogenen Korrespondenzen geben mir zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

Die den Polizeibehörden in §. 161. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 zugewiesene Aufgabe, strafbare Handlungen zu erforschen, schließt an sich ohne Zweifel die Kompetenz ein, von Amtswegen in Untersuchungen auch über die Veranlassung von Eisenbahnunfällen einzutreten. Es werden indeß, sobald in derartigen Fällen bezügliche Erhebungen von Seiten zuständiger Königlicher Bahnaufsichtsbehörden eingeleitet sind, gleichzeitige polizeiliche Untersuchungen meist für entbehrlich zu erachten und um deshalb sowie aus hinzutretenden Opportunitätsgründen der Regel nach zu unterlassen sein.

Was den vorliegenden Spezialfall anbelangt, so vermag ich besondere Umstände, welche neben den von Bahnaufsichtswegen alsbald eingeleiteten Erhebungen eine polizeiliche Untersuchung bedingt hätten, nicht zu erkennen. Auch ist zu mißbilligen, daß die Königliche Ortspolizeiverwaltung zu N. N., entgegen den in dem Circular-Erlasse vom 14. März 1877 (M. Bl. d. inn. V. S. 86) getroffenen allgemeinen Vorschriften, Eisenbahnbeamte ohne entsprechende Benachrichtigung der denselben vorgesetzten Dienstbehörde zu Vernehmungen vorgeladen hat.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach der Königlichen Ortspolizeiverwaltung zu N. N. geeignete Eröffnung zu machen und auch die in Frage kommenden übrigen Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin, den 5. März 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

B. Gewerbepolizei.

36) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 26. Dezember 1884, betreffend Entziehung der Schankkonzession.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 16. Dezember c.:

betreffend den Rekurs des Metzgers B. zu N. wegen Versagung der beschränkten Schankkonzession, daß die Ausführungen Ihres Resoluts vom 30. August c. der faktischen Sachlage und den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Die Wittwe St., jetzige Ehefrau B., hat die beschränkte Schankwirthschaft bisher nicht auf Grund des §. 46. der Gewerbeordnung, sondern auf Grund der nach dem Tode des St. ihr persönlich unter dem 31. Juli 1883 verliehenen Konzession betrieben. Mit Rücksicht auf §. 11. der Gewerbeordnung hat sie dieser Konzession daher auch nicht durch ihre Wiederverheirathung mit dem B. verlustig gehen können.

Daß die Konzession ihr seiner Zeit, wie die ꝛc. hervorhebt, nur aus Billigkeitsrücksichten verliehen worden, ist selbstverständlich unerheblich und ebensowenig kann in Betracht kommen, daß in die Konzession die überhaupt unstatthafte Klausel

„unter Stellvertretung durch den Metzgergesellen J."

aufgenommen worden ist.

Im Uebrigen trifft die Bemerkung in Ihrem Resolute vom 30. August c.:

es sei dem St. durch Resolut vom 14. März v. J. die ihm ertheilt gewesene Konzession zum Wirthschaftsbetriebe entzogen worden,

nicht zu. Der St. hatte vor seinem Ableben gegen das gedachte Resolut den Rekurs eingelegt. Die Wittwe St. war weder in der Lage, diesen Rekurs zu verfolgen, noch denselben zurückzunehmen; vielmehr war das Konzessionsentziehungsverfahren durch den im Laufe desselben erfolgten Tod des St. ohne Weiteres hinfällig geworden. Es hätte demnach damals gemäß dem oben allegirten §. 46. einer neuen

Konzessionirung der Wittwe St. allerdings nicht bedurft, was aber an der Thatsache nichts ändert, daß ihr eine neue Konzession, und zwar auf ihren eigenen Namen, gleichwohl verliehen worden ist.

Mit Unrecht ist unter solchen Umständen der Wittwe St., jetzigen Ehefrau B., der Fortbetrieb der beschränkten Schankwirthschaft untersagt worden. Die bezügliche Verfügung ist daher unverzüglich rückgängig zu machen und wird damit das vorliegende Gesuch des B. von selbst seine Erledigung finden.

Ich bemerke dabei, daß es nach §. 45. der Gewerbeordnung der Ehefrau B. freisteht, das Gewerbe persönlich oder durch einen qualifizirten Stellvertreter, eventuell daher auch durch ihren Ehemann, auszuüben. Berlin, den 26. Dezember 1884.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

37) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 9. Februar 1885, betreffend Gründe für Entziehung der Schankkonzession.

In Erwiderung des gefälligen Berichts vom 31. Januar c., betreffend die Beschwerde der Wittwe G. in C. „wegen Entziehung der Schankkonzession", kann ich mit Ew. ꝛc. mich nur dahin einverstanden erklären, daß die Verfügung des Kreisausschusses zu X. vom 19. Januar 1882, durch welche der Beschwerdeführerin der Weiterbetrieb der Wirthschaft (während der Dauer des Wittwenstandes) untersagt worden ist, der gesetzlichen Begründung entbehrt. So wenig nach §§. 33., 53. der Gewerbeordnung die Eigenthumsverhältnisse von entscheidender Bedeutuug bezüglich der Frage sind, ob die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft ꝛc. überhaupt ertheilt oder wiederum entzogen werden kann, — ebensowenig ist dies nach §. 46. a. a. O. der Fall bezüglich der hier erwähnten Befugniß der Wittwe oder der minderjährigen Erben. Die nach dem §. 46. cit. der Wittwe G. zustehende Befugniß hat auch durch die allegirte, außerhalb der Zuständigkeit des Kreisausschusses liegende Verfügung vom 19. Januar 1882 eine Beeinträchtigung nicht erfahren können. Ebensowenig ist die G. jener Befugniß durch fernere Entscheidung des Kreisausschusses vom 27. April 1882 mittelst deren ihr die auf ihren eigenen Namen nachgesuchte Erlaubniß zum Betriebe des Bierschanks versagt worden ist, verlustig gegangen. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, hiernach der Beschwerdeführerin — und zwar nunmehr unter thunlichster Beschleunigung — gefälligst eröffnen zu wollen, daß es ihr freistehe, während der Dauer des Wittwenstandes das von ihrem verstorbenen Ehemanne betriebene Gewerbe innerhalb der Grenzen der dem letzteren ertheilt gewesenen Konzession weiter zu betreiben. In gleicher Weise wollen Ew. ꝛc. gefälligst dem Kreisausschuß zu Z. entsprechende Mittheilung machen.

Berlin, den 9. Februar 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

38) Erlaß an die Königl. Landdrostei zu N. vom 16. Januar 1885, betreffend den Handel mit Staats- und sonstigen Werthpapieren, Lotterieloosen, Bezugs- und Antheilscheinen auf Werthpapiere und Lotterieloose.

Der Königlichen Landdrostei erwidern wir auf den Bericht vom 9. v. M.,
betreffend den Handel mit Staats- und sonstigen Werthpapieren, Lotterieloosen, Bezugs- und Antheilscheinen auf Werthpapiere und Lotterieloose,
daß das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Papiere in Gemäßheit der §§. 44. und 44 a. der Reichsgewerbeordnung für gesetzlich unzulässig nicht anzusehen ist und daß namentlich aus dem Cirkular-Erlasse vom 27. November v. J. — Min. Bl. S. 263 — die entgegenstehende Auffassung der Königlichen Landdrostei nicht hergeleitet werden kann. Der Hinweis am Schlusse dieses Erlasses, daß der Handel mit genannten Papieren nicht im Umherziehen oder im Wege der Kolportage getrieben werden dürfe, erhält seine Erläuterung durch die Bezugnahme auf Vorschriften der §§. 42 a., 56. und 56 a. der Reichsgewerbeordnung. Im Umherziehen dürfen die genannten Papiere weder feilgeboten, noch Bestellungen darauf gesucht werden (§. 56. Nr. 5., §. 56 a. Nr. 2.). Das Feilbieten derselben ist nach §. 42 a. auch im stehenden Gewerbebetriebe unzulässig, wenn es innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen

Orten geschieht, und es erhellt klar, daß die letztere Art des Gewerbebetriebes in dem Erlasse vom 27. November v. J. der Kürze wegen mit dem Ausdrucke „Kolportage" bezeichnet ist.

Im Gegensatze zu den §§. 42a., 56. und 56a., welche von den darin erwähnten Formen des Gewerbebetriebes gewisse Gegenstände ausschließen, enthalten die §§. 44., 44a. eine solche ausschließende Vorschrift überhaupt nicht. Namentlich sind auch die vom Gewerbetriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände von dem Aufsuchen von Waarenbestellungen in Gemäßheit der §§. 44., 44a. nicht ausgeschlossen. Wenngleich nämlich die in den §§. 44., 44a. bezeichnete Art des Gewerbebetriebes thatsächlich „im Umherziehen" stattfindet, so wird sie doch — wie aus der Stellung des §. 44. in Titel II. des Gesetzes sich ergiebt, — als ein Ausfluß des „stehenden Gewerbebetriebes" angesehen, so lange sie sich in den vorgeschriebenen Schranken hält, und die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gegebenen Vorschriften finden darauf keine Anwendung. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren auf Grund einer Legitimationskarte nach Maßgabe der §§. 44., 44a. ist übrigens nicht allein durch das Erforderniß einer gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden an irgend einem Orte eingeschränkt, sondern außerdem durch das Verbot, die Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden (abgesehen von Proben und Mustern und von gewissen von der Zulassung des Bundesraths abhängigen Ausnahmen) mitzuführen. Insofern besteht, was die Ausführungen des Berichts verkennen, nach ein zweiter Unterschied des Aufsuchens von Waarenbestellungen gemäß §. 44. von dem in §. 56a. Nr. 2. vorgesehenen Gewerbebetriebe. Darin ist der Königlichen Landdrostei beizutreten, daß die in dem Erlasse vom 27. November v. J. hervorgehobenen Bedenken thatsächlich nahezu in demselben Grade bestehen, wenn die Eingangs erwähnten Papiere auf dem nach §§. 44., 44a. vorgesehenen Wege vertrieben werden, und dasselbe gilt von dem nach §. 42a. nicht verbotenen Kolportagegeschäft am Orte der Niederlassung, wenn es sich nicht auf das Feilbieten erstreckt, sondern auf das Aufsuchen von Bestellungen beschränkt.

Es fehlt aber an einer gesetzlichen Handhabe, diese Formen des Gewerbebetriebes mit den erwähnten Papieren zu verhindern. Die Königliche Landdrostei wird daher in diesen Beziehungen ihre Einwirkung darauf zu beschränken haben, mit Nachdruck zu verhindern, daß bei dem nach §. 44. zulässigen Gewerbebetriebe (von Ort zu Ort) die Papiere, auf welche Bestellungen gesucht werden, nicht feilgeboten noch mitgeführt werden und daß dieselben von Haus zu Haus (§. 42a.) nicht feilgeboten werden.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

---

39) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 29. Januar 1885, betreffend den Gewerbebetrieb mit Bier im Umherziehen.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ressortgemäß an mich abgegebenen gefälligen Bericht vom 7. d. M.,

betreffend das Gesuch des Brauereibesitzers K. zu C. um Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf von Jungbier im Umherziehen innerhalb eines Umkreises von 15 km. um seinen Wohnort,

daß ich mit den dortseitigen Ausführungen im Wesentlichen einverstanden bin. Die Annahme Ew. ꝛc., daß den Brauereien der Verkauf von Jungbier in ihrer Umgegend bis zu 15 km. Entfernung auf Grund des letzten Absatzes des §. 59. der Gewerbe-Ordnung gestattet werden könne, vermag ich jedoch für zutreffend nicht zu erachten. Die Landesregierungen dürfen zwar nach dem gedachten Paragraphen in weiterem Umfange, als dies durch §. 59 l. c. geschehen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebiets gestatten; diese Befugniß steht jedoch den Landesregierungen nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, welche vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht allgemein ausgeschlossen sind. Dagegen ist der Bundesrath nach §. 56b. der Gewerbeordnung befugt, den Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56. Abs. 2. l. c. ausgeschlossenen Waaren — mithin auch den Verkauf von geistigen Getränken — im Umherziehen zu gestatten, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet. Daß ein solches Bedürfniß hinsichtlich des Verkaufs von Jungbier im Umherziehen hervorgetreten sei, kann aber diesseits zur Zeit nicht anerkannt werden.

Hiernach ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, den K. auf das Gesuch vom 10. Dezember pr. gefälligst ablehnend zu bescheiden. Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

40) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten N. zu N. vom 13. Februar 1885 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc., betreffend den Erlaß einer Polizeiverordnung gegen das Aufblasen des Fleisches.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den an mich, den Minister des Innern, erstatteten gefälligen Bericht vom 13. November v. J. hierdurch ergebenst, daß wir mit dem von Ihnen für den dortigen Regierungsbezirk beabsichtigten Erlasse einer das Aufblasen des Fleisches überhaupt verbietenden Polizei-Verordnung uns nur einverstanden erklären können.

Wenn auch in dem von Ew. ꝛc. in Bezug genommenen gemeinsamen Erlasse vom 17. August 1861 ausgesprochen worden, daß nicht das Aufblasen des Fleisches mittelst Blasebalgs, sondern nur das Aufblasen mit dem Munde verboten werden könne, so ist doch diese Auffassung später verlassen und in der abschriftlich beifolgenden, unter dem 15. November 1879 seitens der damaligen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern an den Vorstand der Fleischerinnung zu M. gerichteten Verfügung — Anl. a. — das Verbot des Fleischaufblasens überhaupt für gerechtfertigt erklärt worden, weil es keinem Zweifel unterliege, daß diese Operation nur dazu diene, dem Fleische den Anschein einer besseren Qualität, als ihm in Wirklichkeit beiwohne, zu geben.

Hierzu kommt, daß es sich thatsächlich jeder Kontrolle entzieht, ob das fragliche Aufblasen mit dem Munde oder mittelst eines Blasebalgs geschehen ist, da selbst in Schlachthäusern, in denen Blasebälge zu diesem Behufe zur Verfügung stehen, deren Verwendung erfahrungsgemäß als zu umständlich umgangen wird. Die Thatsache aber, daß durch jenes Aufblasen des Schlachtfleisches, auch wenn es mittelst des Blasebalgs ausgeführt ist, die Zersetzung desselben befördert wird, erregt um so mehr ein sanitätspolizeiliches Bedenken als es sich in derartigen Fällen nur um das Fleisch von sehr jungen Kälbern und Hammeln handelt, welches ohnehin wegen seiner Qualität weit leichter einer gesundheitsschädlichen Veränderung unterliegen kann.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrung wird sich der Erlaß der von Ew. ꝛc. in Aussicht genommenen, Polizei-Verordnung unter allen Umständen empfehlen. Berlin, den 13. Februar 1885.

Der Minister der Innern. von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Bötticher.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

---

a.

Auf die Vorstellung vom 23. Mai d. J. wird dem Vorstand erwidert, daß wir Bedenken tragen, das für den Bezirk der dortigen Königlichen Regierung bestehende Verbot des Aufblasens des Fleisches aufzuheben, da es keinem Zweifel unterliegt, daß die verbotene Operation nur dazu dient, dem Fleische den Anschein einer besseren Qualität, als ihm in Wirklichkeit beiwohnt, zu geben.

Berlin, den 15. November 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

An den Vorstand der Fleischerinnung zu N.

---

41) Erlaß an die Königl. Regierung zu W. vom 13. Februar 1885, betreffend die Regelung der Bedingungen, unter denen musikalische Produktionen ꝛc. zur öffentlichen Aufführung gebracht werden.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 8. Januar c.,

betreffend die von dem Königlichen Polizeipräsidenten zu F. aufgestellten Entwürfe zweier Polizeiverordnungen wegen Regelung der Bedingungen unter denen musikalische Produktionen ꝛc. zur öffentlichen Aufführung gebracht werden dürfen,

daß ich die von Ihr gegen den Inhalt dieser Entwürfe geltend gemachten Bedenken nur theilen kann.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die in §§. 33., 33 a., 33 b. der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden verpflichtet sind, — bei Vermeidung der durch Polizeiverordnung ꝛc. angedrohten Strafen — denjenigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche den Zweck verfolgen, Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere in sittenpolizeilicher Hinsicht vorzubeugen. Auf eine dahin zielende Regelung der Art des Gewerbebetriebes beschränken sich aber die gedachten Entwürfe nicht. Der Polizei-Präsident beabsichtigt vielmehr, mittelst derselben Gewerbebetriebe, deren die Gewerbeordnung als konzessionspflichtig nicht gedenkt, für gleichwohl konzessionspflichtig zu erklären, und deren Beginn überhaupt zu verbieten, so lange nicht dazu eine polizeiliche Genehmigung ertheilt sein werd. Ein derartiges Vorgehen ist nicht vereinbar mit der Eingangsbestimmung der Gewerbeordnung (§. 1.):

wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Nach dem von dem Bundesrathe seiner Zeit dem Reichstag vorgelegten Entwurfe zu dem jetzigen §. 33 a. der Gewerbeordnung sollte allerdings auch der Gewerbetrieb derjenigen für konzessionspflichtig erklärt werden, die in ihren Räumen öffentlich Instrumentalmusiken veranstalteten ꝛc., indem der bezügliche Paragraph in dem Entwurfe mit den Worten begann: „Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen ꝛc. veranstalten will". Der Reichstag hat aber diese letztgedachte Fassung abgelehnt und sie durch die Worte: „Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge ꝛc." ersetzt, und es ist dies, nach eingehender Diskussion, in der ausgesprochenen Absicht geschehen, die gewerbsmäßige Veranstaltung von bloßen Intrumentalmusiken für nicht konzessionspflichtig zu erklären. Der in solcher Weise kundgegebenen Intention des §. 33 a. läuft es folgenweise direkt zuwider, wenn in dem Entwurfe A. nunmehr gleichwohl auch diejenigen generell mit Strafe bedroht werden, die gewerbsmäßig in ihren Räumen Instrumentalmusiken ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß veranstalten.

Gegen die Zulässigkeit solchen Verfahrens spricht auch die in der Sitzung des Reichstags vom 6. April 1883 von dem Vertreter des Bundesraths abgegebene Erklärung (Sten. Bericht S. 1714), welche wörtlich dahin lautet:

Die Motive sagen ausdrücklich:

„In Ermangelung völlig zweifelsfreier reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelung jener Gewerbsarten sind die höheren Verwaltungsbehörden vielfach dazu übergegangen im Wege der Polizeiverordnung Abhülfe zu schaffen ꝛc.". Was hier die Motive sagen, kann ich nur als Ueberzeugung der verbündeten Regierungen hinstellen. Man ist der Meinung, daß zur Beseitigung dieser Zweifel und um diese polizeilichen Verfügungen auf einen durchaus einwandsfreien gesetzlichen Boden zu stellen, die Vorlage zweckmäßig ist u. s. w.

Die Erklärung des Vertreters des Bundesraths kann nicht wohl auf diejenigen, ihrer Zulässigkeit nach niemals angefochtenen Polizeiverordnungen bezogen werden, durch welche die Kleidung und das Benehmen der Vortragenden, der Gegenstand der Vorstellungen ꝛc. geregelt wurde, sondern offenbar gerade auf diejenigen vielfach bisher ergangenen Polizeiverordnungen, durch welche das bezügliche Gewerbe überhaupt als einer vorgängigen Erlaubniß bedürftig bezeichnet wurde. Nachdem daher der §. 33 a. der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Bundesrathes seine jetzt vorliegende Fassung erhalten hat, sind Polizeiverordnungen der letztgedachten Art, welche über den Inhalt des §. 33 a. hinausgehen, für zulässig nicht ferner zu erachten.

Gleiche Bedenken stehen aber auch dem zu §. 33 b. der Gewerbeordnung aufgestellten Entwurfe A. entgegen, Inhalts dessen der Gewerbebetrieb derjenigen als einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß bedürftig bezeichnet wird, die Instrumentalmusik, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge ꝛc. ꝛc.

in Schank- oder Gastwirthschaftsräumen oder in anderen öffentlichen Lokalen aufführen wollen.

Auch diesem Vorhaben steht die dem §. 33 b. im Lauf der legislativen Verhandlungen gegebene Fassung entgegen. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthielt hinter den Worten:

„oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen"

die ferneren Worte: „oder an anderen öffentlichen Orten", — in der ausgesprochenen Absicht, damit auch den Gewerbebetrieb derjenigen zu treffen, die Musikaufführungen ꝛc. in Schank- und Gastwirthschaftsräumen oder in sonstigen öffentlichen Lokalen darbieten. Die gedachten Worte sind aber vom Reichstage gestrichen worden und zwar aus dem unzweideutig ausgesprochenen Grunde, weil für den mittelst derselben zu erreichenden Zweck der §. 33a. genüge, der den betreffenden überdies der polizeilichen Ueberwachung unterliegenden Gewerbebetrieb des Lokalinhabers für konzessionspflichtig erklärt.

Weder dem Entwurfe A. noch dem Entwurfe B. wird daher die von dem Polizeipräsidenten nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sein.

Auch, soweit im Uebrigen die Entwürfe — in ihrem §. 1. — mit den Vorschriften der Gewerbeordnung im Einklange stehen, bemerke ich, daß es nicht statthaft ist, Zuwiderhandlungen, die bereits durch die Gewerbeordnung (§§. 147, 148 Nr. 5.) mit Strafe bedroht sind, anderweitig zum Gegenstande einer polizeilichen Strafandrohung zu machen. (Vergl. A. §. 7. B. §. 11). Berlin, den 13. Februar 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

42) Erlaß an die Königl. Regierung zu W. vom 22. Februar 1885, betreffend Musikaufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, außerhalb des Wohnorts der Aufführenden.

In dem von der ꝛc. mittelst Berichts vom 5. d. M. abschriftlich eingereichten von dem Polizeipräsidenten zu F. unter dem 6. v. M. erlassenen Cirkular, die Veranstaltung von Festlichkeiten in öffentlichen Lokalen betreffend, wird unter d. darauf hingewiesen, daß Vereine, welche an einem mehr als 15 Kilometer von ihrem Sitze entfernten Orte gewerbsmäßig Musikaufführungen ꝛc. veranstalten wollen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwalte, sich im Besitze eines die Namen der mitwirkenden Personen enthaltenden Wandergewerbescheines befinden müßten.

Diese Hinweisung entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorschriften insofern nicht, als nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung alle diejenigen eines Wandergewerbescheines bedürfen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes Musikaufführungen ꝛc. darbieten wollen.

Die Beschränkung auf den Umkreis von 15 Kilometer um den Wohnort befreit nach §. 2. Nr. 5c. des Preußischen Gesetzes vom 3. Juli 1876 nur von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Die Bestimmung im §. 59. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung, nach welcher zur Anbietung gewerblicher Leistungen in der Umgegend des Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist, bezieht sich nicht auf das Darbieten von Musikaufführungen. Die Gewerbe-Ordnung unterscheidet vielmehr ausdrücklich zwischen den letzteren und den gewerblichen Leistungen (cfr. dieserhalb Nr. §. 55. Nr. 3. und 4. der Gewerbe-Ordnung und Bödicker „das Gewerberecht des deutschen Reiches" Bemerkung 13. zu §. 55. l. c. unter c. Seite 168)

Die ꝛc. wolle daher den Polizeipräsidenten zu einer entsprechenden Abänderung der erwähnten Cirkular-Verfügung veranlassen. Berlin, den 22. Februar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

C. Gendarmerie.

43) Cirkular an sämmtliche Vorsitzende der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 30. Dezember 1884.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird unter Abänderung der Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 28. März 1858 — Min.-Bl. d. i. V. S. 90 — der einschließlich der Büreau-

miethe als Dienstaufwand von dem Gehalte der Offiziere der Landgendarmerie jährlich in Abzug zu bringende Betrag für den Brigadier auf 1290 Mk., für den Distrikts-Offizier und den Adjutanten auf 800 Mk. hierdurch festgesetzt und dementsprechend bestimmt, daß nur der alsdann verbleibende Betrag bei der Veranlagung jener Offiziere zur klassifizirten Einkommensteuer bezw. zur Klassensteuer als steuerpflichtiges Diensteinkommen anzunehmen ist.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit der erforderlichen Instruktion zu versehen. Berlin, den 30. Dezember 1884.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

---

44) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 28. Februar 1885, betreffend die Gewährung von Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmerie bei Kommandirungen zu den größeren Truppen-Uebungen.

Ew. ꝛc. übersende ich anbei ganz ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme Abschrift einer durch das Armee-Verordnungsblatt zur Publikation kommenden Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers, vom 16. d. M., Anl. a. betreffend die Gewährung von Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmerie bei Kommandirungen zu den größeren Truppen-Uebungen.

Anlangend den für das qu. Quartier zu berechnenden Servis, so ist dieser auf dem durch §. 15. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523) vorgeschriebenen Wege an die Gemeinde zu zahlen und gleichzeitig in der Liquidation der Gendarmerie-Mitglieder über Reisekosten und Tagegelder, unter Erläuterung der Gründe, aus welchen Naturalquartier in Anspruch genommen werden mußte, in Anrechnung zu bringen.

Abschrift dieses Erlasses und der oben erwähnten Verfügung vom 16. d. M. ist meinerseits sämmtlichen Regierungs-Präsidenten, Regierungen und Landdrosteien behufs weiterer Veranlassung mitgetheilt worden.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Uebungen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern kann den Mitgliedern der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Uebungen Naturalquartier gemäß §. 2. ad. 2. des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 gewährt werden.

Demzufolge tritt an Stelle der jetzigen Festsetzung unter Nr. 6. des Erlasses vom 24. Juli 1878 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 183) die folgende:

„Naturalquartier ist für die Mitglieder der Landgendarmerie, die Offizierburschen und für die Pferde nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen, Verpflegung dagegen für dieselben nicht zuständig."

Es ist ferner in Nr. 5. des Erlasses vom 24. August 1878 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 199) auf der 3. Zeile hinter den Worten „servisberechtigten Beamten" einzuschalten:

„sowie von den Mitgliedern der Landgendarmerie."

Dem entsprechend ist hinsichtlich der Liquidirung des Servises für das verabreichte Naturalquartier sowie hinsichtlich der Anrechnung desselben auf die Tagegelder der letzt erwähnte Erlaß ebenfalls maßgebend, wobei noch bemerkt wird, daß nach der Klassen-Eintheilung der Militair-Personen vom Feldwebel abwärts vom 1. Mai 1874 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 130) die Feld-Gendarmerie-Wachtmeister (Ober-Wachtmeister) zu den Feldwebeln, die Feldgendarmen zu den Sergeanten gehören.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart von Schellendorff.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

45) Uebersicht über die Zunahme der Kopfzahl und der entstandenen Kosten der in Zwangserziehung befindlichen verwahrlosten Kinder während der letzten drei Jahre. Kap. 95. Tit. 7.

Nr.	Provinz.	Gesammtzahl der in Zwangserziehung befindlichen Kinder am			Gesammtbetrag der nach den Finalabschüssen der Regierungs-Hauptkassen an die Kommunalbehörden gezahlten Zuschüsse aus der Staatskasse (Hälfte der Verpflegungskosten) pro						Zunahme		
					1881/82		1882/83		1883/84		durch Kopfzahl	der dem Staate erwachsenen Kosten	
		30. Sept. 1881	31. März 1883	31. März 1884	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	10.	
1	Ostpreußen	110	188	293	6 117	72	10 286	05	14 810	81	183	8 693	09
2	Westpreußen	94	194	250	9 081	60	16 834	13	27 558	10	156	18 476	50
3	Brandenburg einschl. Berlin	387	724	943	35 592	41	13 632	36	103 537	41	556	67 945	00
4	Pommern	285	505	627	24 265	05	38 936	91	45 719	62	342	21 454	57
5	Posen	165	326	448	8 399	20	18 648	31	27 968	73	283	19 569	53
6	Schlesien	578	984	1264	66 332	50	76 316	97	109 368	66	686	43 036	16
7	Sachsen	275	503	672	39 134	53	44 696	75	57 012	20	397	17 877	67
8	Schleswig-Holstein	176	291	361	27 336	06	29 849	10	34 896	97	185	7 560	91
9	Hannover	270	462	587	24 032	54	38 170	44	47 391	21	317	23 358	67
10	Westfalen	212	381	473	25 822	40	30 219	24	35 724	02	261	9 901	62
11	Hessen-Nassau	384	665	832	11 453	17	24 536	95	67 024	63	448	55 571	46
12	Rheinprovinz	426	762	959	76 668	81	82 816	15	97 865	95	533	21 197	14
13	Sigmaringen	2	2	5	136	75	225	66	174	38	3	38	63
	Summa	3364	5987	7714	354 372	74	425 169	02	669 052	69	4350	314 680	95

Anmerkung zu Spalte 3.
Die Erhebungen umfaßten früher das Jahr vom 1. Oktober bis ultimo September.

---

46) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten N. zu N. vom 5. März 1885, betreffend die Vereinnahmung von Arbeitsprämien der Gefangenen, welche gleich nach der Entlassung sich mit Haft zu bestrafender Uebertretungen schuldig machen.

Indem ich mich mit der in dem gefälligen Berichte vom 16. v. M. entwickelten Auffassung ergebenst einverstanden erkläre, bestimme ich hierdurch, daß der in den diesseitigen Verfügungen vom 13. Juli 1872, 31. März 1873 und 8. Januar 1881 (M. Bl. pro 1872 S. 194, 1873 S. 123 und 1881 S. 25) ausgesprochene Grundsatz, wonach

die nicht zur Auszahlung gelangten Arbeitsprämien solcher Gefangenen, die gleich nach der Entlassung ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen haben, zur Strafanstaltskasse vereinnahmt werden sollen,

auch auf diejenigen Fälle analoge Anwendung zu finden hat, in welchen entlassene Strafgefangene unmittelbar nach der Entlassung sich einer der nach §. 361. N. 3 bis 8. bezw. nach §. 363. des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Haft zu bestrafenden Uebertretungen schuldig machen.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, in dem gegenwärtig dort vorliegenden Falle bezüglich des ehemaligen Strafgefangenen N. aus der Strafanstalt zu N. demgemäß das weiter Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 5. März 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

IV. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

47) Erlaß an die Königl. Regierung zu Bromberg vom 10. Februar 1885 und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Posen, sowie an die Königl. Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Oppeln, betreffend die Reinigung des vom Auslande eingehenden Federviehes.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 29. Juni 1883 bestimme ich hiermit, daß die unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes auszuführende Reinigung des vom Auslande eingehenden Federviehs in Zukunft nur dann von den Einführenden verlangt werden soll, wenn die Rinderpest im Auslande in der Nähe der dortigen Grenze herrscht, aber eine, auch die Einfuhr von Federvieh gänzlich ausschließende Sperrung der Landesgrenze nach Maßgabe des §. 7. der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 noch nicht angeordnet ist. Berlin, den 10. Februar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

48) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stettin, Stralsund und Schleswig vom 16. Februar 1885, betreffend die Ergänzung des Reglements über die Uniformirung des Königl. Fischereiaufsichts-Personals.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M., — Anl. a. — durch welchen das unterm 28. September 1877 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 294 — genehmigte Reglement für das Königliche Fischerei-Aufsichtspersonal ergänzt worden ist, zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich hierdurch folgende Ergänzungen des von Mir unterm 28. September 1877 genehmigten Reglements für die Uniformirung des Königlichen Fischerei-Aufsichtspersonals genehmigen:

Den Oberfischmeistern wird im Aufsichtsdienst die Benutzung eines dunkelblauen jacketartigen Rockes gestattet, mit 4 vergoldeten Anker-Knöpfen an jeder Seite und mit goldenen, hellblau eingefaßten Achselstücken versehen, auf denen sich 2 silberne Rosetten befinden. Den Fischmeistern wird gestattet, einen gleichartigen Rock ohne Achselstücke und mit gelben Metallknöpfen zu tragen. Den Oberfischmeistern wird gestattet, einen Ueberzieher nach dem Schnitt der Offizier-Paletots zu tragen, ebenso den Fischmeistern nach dem Schnitt der Mäntel für Unteroffiziere des stehenden Heeres. Die Farbe bleibt dunkelblau, ebenso bleibt die Form der Ankerknöpfe unverändert. Den Fischereibeamten wird allgemein gestattet, während der kälteren Jahreszeit eine warme Dienstmütze nach dem Schnitte der sogenannten litthauischen Mützen

aus dunkelblauem Tuch mit hellblauen Einfassungen, 2 kleinen vergoldeten Ankerknöpfen, der Preußischen Kokarde und 2 gekreuzten gelbmetallenen Neptunsstäben zu tragen.

An der Hauptuniform dürfen

a. bei den Oberfischmeistern die Kragenabzeichen (gekreuzte Neptunsstäbe) in Goldstickerei und

b. bei den Fischmeistern aus gelbem Tuch oder gelber Seide hergestellt werden.

Die eingesandten Muster erfolgen zurück. Berlin, den 9. Februar 1885.

Wilhelm.

An Lucius.

den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

---

49) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten vom 2. März 1885, betreffend die Nichtanwendung der Maßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche bei anderen Klauenleiden der Schafe.

Es sind wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen auf Grund von Gutachten beamteter Thierärzte Seitens der Ortspolizeibehörden die durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 und die Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 247 — zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche vorgeschriebenen Maßregeln auch da angeordnet sind, wo es sich um andere Klauenleiden der Schafe gehandelt hat. Hierdurch sind nicht selten der Staatskasse unnöthige Kosten und den Schafbesitzern ungerechtfertigter Weise Belästigungen erwachsen.

Da die Erkennung der ansteckenden Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) und die Unterscheidung derselben von anderen Klauenleiden auch bei Schafen keine besonderen Schwierigkeiten bietet, so werden die vorgekommenen unrichtigen Anwendungen der vorbezeichneten Tilgungsmaßregeln hauptsächlich auf die irrthümliche Meinung mancher beamteten Thierärzte zurückzuführen sein, daß sich die bezüglichen Vorschriften des Seuchengesetzes und der Instruktion auch auf die sogenannte bösartige Klauenseuche beziehen und bei denjenigen nicht ansteckenden Klauenleiden, welche mitunter nach dem Ueberstehen der Maul- und Klauenseuche als krankhafte Folgezustände zurückbleiben, ebenfalls Anwendung zu finden haben. Es empfiehlt sich, die beamteten Thierärzte auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen.

Bei dem verhältnißmäßig nicht häufigen Vorkommen der Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) unter den Schafen erscheint es ferner wünschenswerth, daß die beamteten Thierärzte bei allen Konstatirungen von Ausbrüchen dieser Seuche unter den Schafen genauer die Gründe angeben, aus denen mit Sicherheit hervorgeht, daß die festgestellte Krankheit wirklich die Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) und jede Verwechselung mit einem der anderen oben gedachten Klauenleiden ausgeschlossen ist. Insbesondere ist auf eine derartige genaue Begründung in denjenigen Fällen Gewicht zu legen, in welchen Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Schafheerden festgestellt werden, ohne daß solche gleichzeitig unter dem Rindvieh und den Schweinen desselben Verwaltungsbezirks eingetreten sind.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen die beamteten Thierärzte Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 2. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

50) Verfügung an die Königl. Generalkommission zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Generalkommissionen und Regierungen vom 2. März 1885, betreffend die Vergütung für Schreibarbeiten in Auseinandersetzungssachen.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. v. M. erwidere ich der Königlichen General-Kommission, daß die bei den Schreibarbeiten in Auseinandersetzungssachen zur Verwendung kommenden, durch Typendruck, Litho- oder Autographie hergestellten Formulare nicht als auf mechanischem Wege gefertigte Schreibarbeit im Sinne des Cirkular-Erlasses vom 25. Juli v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 228 — anzusehen sind. Für diese Formulare können neben der Entschädigung für deren Ausfüllung die Anschaffungskosten, jedoch

abzüglich des Papierwerths, welcher durch die Vergütung für die Schreibarbeit mit abgegolten wird, erstattet werden. Die Erstattung hat, soweit nicht nachweisbar ein höherer Kostenbetrag aufgewandt werden mußte, nach bestimmten, von der Königlichen General-Kommission ein für alle Mal bereits festgesetzten oder noch festzustellenden Sätzen zu erfolgen. Berlin, den 2. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

51) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 4. März 1885, betreffend die von Militair-PrüfungsKommissionen für Militair-Hufschmiede ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Unter Hinweis auf die in Nr. 3. des Armee-Verordnungs-Blattes veröffentlichte Verfügung des Herrn Kriegsministers wird Ew. ꝛc. hierdurch mitgetheilt, daß für die Militair-Hufschmiede bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon; bei den detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Militair-Lehrschmieden eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann, einem Korps- oder Ober-Roßarzt, wo solcher nicht vorhanden, einem Roßarzt bezw. Unter-Roßarzt und aus einem Ober-Fahnenschmied oder Fahnenschmied bezw. Vorschmieder eingesetzt ist.

Die von diesen Kommissionen in nachstehender Fassung:

Der aus geboren den ten zu
hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 15. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bestanden.

den ten 18

Die Prüfungs-Kommission des (Truppentheils) / der (Lehrschmiede)

(Unterschriften).

ausgestellten Zeugnisse sollen diejenigen Militairschmiede, welche die Prüfung bestanden haben, zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1884 ebenso berechtigen, wie die auf Grund unserer Verfügung vom 23. Januar cr. (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 31) von den Civil-Prüfungs-Kommissionen resp. Innungen und Lehrschmieden ertheilten Zeugnisse.

Die vorstehende Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 4. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: von Moeller.

V. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

52) Cirkular an die Königl. Ersatzbehörden vom 16. Februar 1885, betreffend den Schriftwechsel der Konsularämter mit den Ersatzkommissionen in Ersatzangelegenheiten.

Dem Königlichen General-Kommando und Ew. ꝛc. lassen wir beifolgend 2 Exemplare eines Cirkular-Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 17. Oktober v. J., — Anl. a. — durch welchen die Kaiserlichen Konsularämter angewiesen worden sind, sich in Zukunft in allen Ersatzangelegenheiten, in welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Ersatzbehörden stattfindet, an die betreffenden Ersatzkommissionen zu wenden, sowie 2 Exemplare der im Eingange dieses Erlasses allegirten diesseitigen Verfügung Anl. b. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung ganz ergebenst zugehen.

Das Königliche General-Kommando ersuche ich, der mitunterzeichnete Kriegsminister, dabei ergebenst, gefälligst auch die Militair-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen in den nicht preußischen Aushebungsbezirken mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen. Berlin, den 16. Februar 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Hänisch.

---

a.

Von Seiten der Königlich Preußischen Ministerien des Innern und des Krieges ist eine Verfügung erlassen worden, wonach die den obern Ersatzbehörden in militairischen Angelegenheiten etwa zufallende Korrespondenz mit den Kaiserlichen Behörden im Auslande nicht mehr durch die Oberbehörden, sondern ausschließlich durch Vermittelung der betreffenden Ersatz-Kommissionen bewirkt werden soll.

In Folge dessen ersuche ich die Kaiserlichen Konsularämter, sich in Zukunft in allen Ersatzangelegenheiten, in welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Ersatzbehörden stattfindet, an die betreffenden Ersatz-Kommissionen und zwar auch in denjenigen Fällen zu wenden, in denen die Entscheidung zur zur Sache von der den letzteren vorgesetzten Ober-Ersatzkommission zu treffen ist. In den an die Ersatz-Kommissionen zu richtenden Schriftstücken ist ferner behufs Vereinfachung des Geschäftsgangs der Geburtsort des Militairpflichtigen bezw. falls dieser im Auslande belegen ist, der Ort, an welchem die Eltern des Betreffenden ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten, stets, wenn möglich anzugeben.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Hellwig.

---

b.

Dem Königlichen General-Kommando und Ew. ꝛc. erwidern wir auf die gefälligen Berichte vom $\frac{20.}{4.}$ April und $\frac{10.}{4.}$ Juli d. J.

betreffend die Erstattung von Portoauslagen für den in Ersatzangelegenheiten nothwendigen Verkehr mit Kaiserlichen Behörden im Auslande,

bei Rücksendung der Anlagen ergebenst, wie wir es nach den in Betracht kommenden Verhältnissen für angezeigt erachten, daß die den oberen Ersatzbehörden etwa zufallende Korrespondenz mit den Kaiserlichen Behörden im Auslande, durch Vermittelung der betreffenden Ersatz-Kommissionen bewirkt und das hierdurch entstehende Porto Seitens der Letzteren nach Maßgabe der dieserhalb bereits getroffenen Bestimmungen liquidirt werde.

Sollten Fälle eintreten, in denen die Vorlagen nicht erkennen lassen, welche Ersatzbehörde die kompetente ist, so werden die Ober-Ersatzkommissionen dies allerdings im direkten Korrespondenzwege festzustellen haben. Die dabei erwachsenen, vorschußweise zu zahlenden Portokosten werden derselben jedoch demnächst von der zuständigen Ersatzkommission zu erstatten und von letzterer in der vorgeschriebenen Weise zu liquidiren sein.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und Ew. ꝛc. hiernach die weitere Verfügung anheimgeben, bemerken wir noch ganz ergebenst, daß wir Veranlassung genommen haben, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Kaiserlichen Konsuln im Auslande anzuweisen, sich in allen Ersatzangelegenheiten an die betreffenden Ersatz-Kommissionen zu wenden, auch in den an die letzteren zu richtenden Schriftstücken den Geburtsort des Militairpflichtigen, bezw. falls dieser im Auslande liegt, den Ort zu bezeichnen, an welchem die Eltern ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten. Berlin, den 26. September 1884.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Hänisch.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 11. April 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. März 1885.

Nr. 2.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschienen:

Bertho, E., Regierungsrath. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit den Ausführungsvorschriften und späteren Beschlüssen des Bundesraths, Ministerial-Verfügungen und den Entscheidungen der höchsten Gerichte. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Registern. Taschenformat; cartonnirt 1 Mark 60 Pf.

Krech, J., Dr., Kais. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. **Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten. Textausgabe mit Anmerkungen. **Zweite, völlig veränderte Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 2 Mark.

Werner, A., Gerichtsassessor. **Sammlung kleiner Reichs-Gesetze.** Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben Deutscher Reichs-Gesetze. Textausgabe mit Sachregister. **Vierte, vermehrte Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 2 Mark 40 Pf.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen:

Die Grundbuchordnung

vom 5. Mai 1872

mit Ergänzungen und Erläuterungen

herausgegeben von

W. Turnau,

Kammergerichtsrath.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

2 Theile. 1306 Seiten. Lex. 8°. broch. 20 *M*, in 2 eleg. Halbfranzbänden 25 *M*.

Inhalt: I. Theil. Die Gesetze mit Commentar.
II. Theil. Hülfsbuch. (Die Kosten u. Stempelgesetze. Ergänzungen.)

„Das Turnau'sche Werk zählt zu den Commentaren ersten Ranges und ist an Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit unübertroffen." (Beiträge z. Erläuterung des Deutschen Rechts.)

Paderborn u. Münster. Ferdinand Schöningh.

Die

Entscheidungen des Reichsgerichts

für

Industrie, Handel u. Gewerbe.

Sammlung

aller wichtigeren Reichsgerichts-Entscheidungen

über

Handelsrecht, Wechsel-, Konkurs- und Gewerbeordnung, Genossenschaften, Haftpflicht, Marken- und Musterschutz, Patentrecht, Zoll- u. Steuerwesen, Versicherung, Grundeigenthums-, Hypotheken-, Subhastations- und Enteignungssachen, Mieths- und Pachtsachen, Familien-, Ehe- und Erbschaftssachen, Prozeßrecht, Strafrecht, Wucher 2c. 2c.

Für den praktischen Gebrauch

bearbeitet von Dr. Leopold Auerbach,

herausgegeben von der

Redaction d. Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe.

Preis 15 Mk.

in dauerh. Original-Einband geb.

Verlag von Bruer & Co. in Berlin W.

Buchhdlg. f. Verbreitung d. Gesetzeskunde.

— 1884. —

Das Werk umfaßt auf 794 Seiten Text (gr. Lex.-Format) ca. 1200 Entscheidungen des Reichsgerichts. Das äußerst korrekt ausgearbeitete Sachregister ist 92 Seiten stark.

☞ Zur gefl. Information ist das vollständige, 43 Seiten starke Inhalts-Verzeichniß **gratis** und **franko** von der Verlagshandlung Bruer & Co., Berlin W. 62, zu beziehen.

Den Kreis-Ausschüssen empfehle meine, den **neuesten Gesetzen** angepaßten **Formulare für Verwaltungs-Streit- und Beschluß-Sachen** zu billigsten Preisen. Verzeichniß derselben steht zu Diensten.

Mansfeld. **Fr. Hohenstein.**

Soeben erschien:

Die Reichs-Konkursordnung

und ihre Ergänzungsgesetze. Mit Erläuterungen von **Willenbücher**, Landgerichtsrath; gr. Oktav, 330 Seiten, gut cartonnirt. 6 *M*.

Gegenüber den umfangreichen Kommentaren zur Konkursordnung bietet der als juristischer Schriftsteller geschätzte Verfasser eine knappe Darstellung des geltenden Konkursrechts und Konkursverfahrens, wie es eine mehr als fünfjährige Praxis festgestellt hat. An einer derartigen Ausgabe hat es bisher thatsächlich gefehlt. Das Werk tritt zwar lediglich mit dem Anspruche eines praktischen Hülfsmittels auf, enthält aber eine tüchtige, wohlgeordnete wissenschaftliche Arbeit, welche bei der häufigen Anwendung der Konkursordnung Richtern und Rechtsanwälten ohne Zweifel eine sehr willkommene Handhabe sein wird, um das Verständniß der oft recht complicirten einschlägigen Rechtsnormen zu erleichtern.

Das Feld- u. Forstpolizeigesetz

vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen von **Dr. P. Daude**, Staatsanwalt am Landgericht I. zu Berlin. 3. vermehrte Auflage. Oktav, 214 Seiten; cartonnirt. 2 *M*.

Die Bearbeitung dieser 3. Auflage hat unter eingehender Berücksichtigung der Gesetze über die allgem. Landesverwaltung (v. 30. Juli 1883) und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (v. 1 Aug. 1883) sowie der Judikatur des Reichsgerichts stattgefunden. Ferner ist das Gesetz vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (mit Kommentar) und die Anweisung dazu v. 8. Juni 1883 zur Aufnahme gelangt.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag v. **H. W. Müller in Berlin**, Luckenwalderstr. 2.

Soeben erschien Kat. 85 meines Antiquariats:

Praktische Rechtswissenschaft

verzeichnend in 997 Nrn. die hervorrag. Werke in system. alphab. Anordnung. Versendung gratis und franko.

R. L. Prager in Berlin N.W. 7.
Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswiss. u. Geschichte
Sortiment — Antiquariat — Verlag.

Jahrgang 1840—49

des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung

vollständig in eleg. gebundenen Exemplaren

ebenso

die einzelnen Jahrgänge 1840, 1842—46

sind wieder in je einem Exemplare vorräthig und zu beziehen von der

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstraße 29.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.

Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.

Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. *M* 3.—, bei directer Streifbandsendung *M* 3.60 ₰ pro Semester Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Angelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgemeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

Als Separat-Abdruck ist noch zu haben:

Musterstatut
für
eine Ortskrankenkasse
und
Entwurf des Statuts
einer
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse
nach dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1883.

Preis, so weit der Vorrath reicht, 50 Pfg.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt
für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von
Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Beachtenswerthe Novität

für Juristen und Gemeindebehörden.

Im Verlage der Unterfertigten ist **soeben** erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze

nebst einschlägigen Staatsverträgen und bayerischen Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen herausgegeben von

A. Reger, kgl. Bezirksamtsassessor.

112 Seiten gr. 8°, **gebunden ℳ 1.80.**

Diese Ausgabe enthält u. A.: Das **Freizügigkeitsgesetz,** das **Bundes-** und **Staatsangehörigkeitsgesetz,** das **Paßgesetz,** Gesetz über **Doppelbesteuerung;** ferner den **Gothaer, Eisenacher,** den **bayer.-nordamerikan.** (sog. Bancroft-), sowie den **Versailler Vertrag** mit Annexen.

Die Reichhaltigkeit des gebotenen Gesetzgebungsmaterials in Verbindung mit der **sehr eingehenden Erläuterung** der erstbezeichneten Gesetze dürfte auch dieser Reger'schen Handausgabe in Bälde zahlreiche Freunde verschaffen.

Ansbach, den 1. März 1885.

C. Brügel & Sohn, Verlagsbuchhandlung.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien:

Krankenversicherungsgesetz.

Vom 15. Juni 1883.

Herausgegeben

mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Regierungsrath, vortragender Rath im Reichsamt d. Innern.

Zweite Auflage.

Gr. 8°. Mk. 6. — Gebunden Mk. 6,50.

L. Schwann'sche Verlagshandlung in Düsseldorf.

Soeben erschien:

Grotefend, Gesetze und Verordnungen.

2. Supplementband (1880—1883).

Lex. 8°. 358 S. Brosch. M. 6,— geb. in Halbfranz M. 7,50.

Durch das Erscheinen des vorgenannten 2. Supplementbandes ist den Besitzern des Hauptwerkes, welches einschließlich des im Jahre 1880 erschienenen 1. Supplementbandes die Jahre 1806 bis incl. 1879 umfaßt, Gelegenheit geboten, ihre Gesetzsammlung bis incl. 1883 zu completiren.

Die Subscribenten der **2. Auflage der Grotefend'schen Gesetzsammlung** setzen wir davon in Kenntniß, daß der **Registerband** erschienen ist.

Von **Grotefend, das gesammte Gesetzgebungsmaterial Jahrgang 1884,** welches sich sowohl an die **erste** als auch an die **zweite** Auflage von **Grotefend, Gesetze und Verordnungen** eng anschließt, liegen bis jetzt 4 Hefte vor. Die Grotefend'sche Ausgabe der Gesetzsammlung bietet den großen Vorzug, daß sie durch diese seit 1876 erscheinenden Einzel-Jahrgänge stets auf dem Laufenden erhalten wird.

Soeben erschien:

Die

Preussisch-Deutsche Polizei.

Polizeigesetzbuch

f. d. prakt. Gebrauch system. zusammengestellt

von

Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister.

A. u. d. Titel: Die Polizei-Verwaltung des Preuss. Staats in Verbindung mit der des Deutschen Reiches.

4./5. Aufl. 72 Bgg. (= 1147 SS.) Lex. 8°.

brosch. ℳ 13,50. Hfzbd. ℳ15,—

Codification der gesammten Polizeigesetzgebung im weitesten Sinne. Für die Unentbehrlichkeit dieses Handbuchs für alle Verwaltungsbeamte, Regierungen, Landräthe, Amtsvorsteher, Staats- und Amtsanwälte, Rechtsanwälte etc. etc., Gutsbesitzer, Grossindustrielle spricht der Absatz von drei starken Auflagen. Prospect mit ausführl. Inhaltsangabe steht zu Diensten. Umtausch der veralteten 1. u. 2. Aufl. gegen die neue Aufl. bei Nachzahlung von ℳ 10. für ein brosch., ℳ 11.50 für ein geb. Expl. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie (gegen Franko-Einsendung des Betrages) von der Verlagshandlung

R. L. Prager in Berlin N.W. 7.

Ferner ist als Separat-Abdruck erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei franco zu beziehen:

Tarif

für

die Berechnung des Pauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren

mit der betreffenden Cirkular-Verfügung

vom 27. Februar 1884.

Und

Die Regulative für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen

vom 28. Februar 1884.

Preis 50 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke

Berlin W. Charlottenstr. 29.

Grundsätze
für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen
bei den
Reichs- und Staatsbehörden
mit
Militairanwärtern
nebst
den für den Umfang der Preußischen Monarchie
geltenden besonderen Bestimmungen
vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.

Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.

Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Reichs-Gesetzbuch
für
Industrie, Handel und Gewerbe.

Ein praktisches Nachschlagebuch
über alle heute gültigen
sich auf das Geschäftsleben beziehenden
Gesetzes-Bestimmungen.
— Elfte Auflage. —
Ergänzt bis auf die Gegenwart.
Preis 12 Mk.
in dauerh. Original-Einband geb.

Verlag von Bruer & Co. in Berlin W.
Buchhdlg. f. Verbreitung d. Gesetzeskunde.
— 1884. —

961 Seiten Text gr. Lex.-Format. Durch das sorgfältig ausgearbeitete Sachregister, welches auf 88 Seiten ca. 2000 Stichworte enthält, wird das Werk zu einem

Lexikon der gesammten Reichs-Gesetzgebung,

welches das schnelle Auffinden jeder gesetzlichen Bestimmung bequem und sicher ermöglicht.

☞ Probeblatt des Sachregisters nebst Inhalts-Verzeichniß versendet auf Verlangen **gratis** und **franko** die Verlagshandlung Bruer & Co., Berlin W. 62.

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 53) Remunerirung der im Ressort der Verwaltung des Innern verwendeten Regierungsbaumeister S. 63.

II. Behörden und Beamte. 54) Aenderung des Amtscharakters der Staatsarchivare S. 64.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 55) Verfahren bei Ermittelung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens der Staatsbeamten S. 64. — 56) Uebernahme der Kosten für einen vom Auslande übernommenen hülfsbedürftigen Deutschen Seitens des betr. Ortsarmenverbandes S. 65.

IV. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 57) Behandlung erkrankter, der Landespolizeibehörde auf Grund des §. 362. St.-G.-B. überwiesenen Personen S. 70.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 58) Gebühren der dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten S. 71. — 59) Bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung S. 75. — 60) Diäten für die zur Ausübung des Forstschutzes beurlaubten Jäger S. 75. — 61) Revision der Grenzen der Oberförstereien S. 75.

VI. Literarisches. 62. Preisermäßigung des Werkes von Brunkow, Wohnplätze des Deutschen Reichs S. 76.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

53) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu N. vom 21. März 1885 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc., betreffend die Remunerirung der bei Bauten im Ressort des Ministeriums des Innern verwendeten Regierungs-Baumeister.

Auf Ew. ꝛc. gefällige Anfrage vom 3. d. M. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß die Bestimmungen, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst des im Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung Seite 19 abgedruckten Cirkular-Erlasses vom 13. Januar d. J. in Betreff der den Regierungs-Baumeistern der allgemeinen Bau-Verwaltung zu gewährenden Remunerationen und sonstigen Kompetenzen getroffen hat, auch bei den Bauten im Ressort des Ministeriums des Innern angewendet werden. Berlin, den 21. März 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

II. Behörden und Beamte.

54) Allerhöchste Ordre vom 30. März 1885, betreffend die Aenderung des Amtscharakters der Staatsarchivare. (Vergl. Min. Bl. 1856 S. 26, 1873 S. 171 ꝛc.).

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß fortan unter Beibehaltung des jetzigen Ranges und der gegenwärtigen Besoldung der betreffenden Beamten

1) den bei den Staatsarchiven angestellten bezw. anzustellenden Archivaren der Amtscharakter „Archivar erster Klasse"

und

2) den Archiv-Sekretairen der Amtstitel „Archivar zweiter Klasse"

beigelegt werden. Berlin, den 30. März 1885.

Wilhelm.

von Puttkamer. von Scholz.

An
den Vice-Präsidenten des Staats-Ministeriums und an den Finanz-Minister.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

55) Erlaß an den Magistrat zu P. vom 2. März 1885, betreffend das Verfahren bei Ermittelung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens der Staatsbeamten.

Auf die Eingabe vom 9. Dezember v. J., betreffend die Heranziehung des Regierungsraths N. N. zur Gemeinde-Einkommensteuer der dortigen Stadt, erwidere ich dem ꝛc. nach Prüfung des Sachverhaltes, daß ich die Beschwerde gegen den Bescheid des Herrn Oberpräsidenten der Provinz P. vom 8. November v. J., durch welchen die der Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 18. Juli v. J. zu Grunde liegende Auffassung für zutreffend erklärt worden ist, nicht für begründet zu erachten vermag. Die dortseitige Berechnung der Kommunalsteuer des genannten Beamten beruht auf der unrichtigen Verfahrungsweise, daß, nachdem der auf die Hälfte des Diensteinkommens und die Intraden aus sonstigem Vermögen, zusammengerechnet, entfallende jährliche Steuerbetrag ermittelt worden ist, der auf die kommunalsteuerpflichtige Hälfte des Diensteinkommens entfallende Theilbetrag der Kommunalsteuer im Wege der besonderen Einschätzung dieses Einkommenstheiles nach Maßgabe des Tarifs zu der Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung der dortigen Stadt vom 17. November 1874 ermittelt wird. Dieses Verfahren widerspricht aber dem aus jenem Regulative in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 und dem Gesetze, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 folgenden Grundsatze, daß auch bei der Heranziehung der Beamten zu den Gemeinde-Einkommensteuern das aus dem kommunalsteuerpflichtigen Theile der Dienstbezüge derselben und aus sonstigen Einnahmen sich zusammensetzende Einkommen als Gesammteinkommen zu behandeln und nicht etwa der auf das Diensteinkommen entfallende Gemeindesteuer-Betrag durch besondere Einschätzung festzustellen ist. Der letztgedachte Steuerbetrag ergiebt sich vielmehr durch die von der Königlichen Regierung zu P. zur Anwendung gebrachte Verhältnißrechnung, und dieser Theilbetrag ist eventuell nach Maßgabe der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 entsprechend zu kürzen.

Gegen die fragliche Verfahrungsweise kann nicht, wie der ꝛc. annimmt, die Ausstellung erhoben werden, daß, wenn überhaupt eine derartige Verhältniß-Berechnung für zulässig zu erachten sei, konsequenter Weise nicht die Hälfte des Diensteinkommens, sondern der volle Betrag desselben zur Berechnung zu ziehen sei. Denn als Einkommen, welches für die Kommunalbesteuerung der Beamten überhaupt nur in Betracht kommt, gilt nach §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 der halbe Betrag desselben, und unabhängig hiervon findet alsdann event. die nach §. 3. des allegirten Gesetzes eintretende Berechnung des Betrages statt, auf welchen die von dem Diensteinkommen zu zahlende Gemeindesteuer zu ermäßigen ist.

Weiter trifft auch die Auffassung des ꝛc., daß sich durch die von der Königlichen Regierung dortselbst angewendete Berechnungsweise die Wohlthat des Privilegiums aus dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zu gleichen Theilen auf das Diensteinkommen und auf das sonstige Einkommen vertheile, nicht zu. Vielmehr kommt danach der auf den letzteren Einkommenstheil entfallende Theilbetrag der nach der Höhe des Gesammt-Einkommens des Beamten berechneten Gemeindesteuer voll zum Ansatze und bezw. zur Erhebnug.

Berlin, den 2. März 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Herrfurth.

---

56) Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1884 und des Oberlandesgerichtes zu Frankfurt vom 8. Januar 1885.

Die Polizeibehörde kann die Erstattung von Auslagen für die Unterstützung eines von ihr, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden, aus dem Auslande übernommenen hülfsbedürftigen Deutschen, gegenüber dem nach §. 28. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichteten Ortsarmenverbande, nach den Grundsätzen über die freiwillige Besorgung fremder Angelegenheiten auf dem Rechtswege in Anspruch nehmen.

In Fällen dieser Art ist eine vorgängige verwaltungsbehördliche Feststellung der Hülfsbedürftigkeit und des Maßes der Unterstützung (§. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871) nicht erforderlich.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Regierung in Sigmaringen, Klägers und Revisionsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt N., wider den Ortsarmenverband in Sigmaringen, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt X., hat das Reichsgericht, dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1884 unter Mitwirkung ꝛc. für Recht erkannt:

das Urtheil des ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. vom 25. Februar 1884 wird aufgehoben und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der elfjährige vermögenslose K. J. P. aus B., Regierungsbezirk M., wurde im Sommer 1878 auf Ansuchen des Polizeidepartements zu Basel nach Preußen übernommen und traf durch Vermittelung der badischen Behörden am 12. August 1878 auf dem Schub in Sigmaringen ein. Derselbe wurde zunächst von dem Königlichen Oberamte daselbst dem dortigen Gefangenenwärter zur Verpflegung überlassen und sodann wegen Krankheit vom 29. August 1878 bis 24. Februar 1879 im Landeshospital zu Sigmaringen untergebracht und ärztlich behandelt. Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 21. Februar 1879 ist endlich P. dem beklagten Ortsarmenverbande zur vorläufigen Unterstützung überwiesen worden.

Die genannte Königliche Regierung verlangt nun von dem letzteren auf Grund nützlicher Geschäftsführung und Anerkenntniß die Erstattung von 321 ℳ 74 ₰ Verpflegungskosten, welche auf ihre Anordnung von der Königlichen Landeskasse vorschußweise für den Beklagten bezahlt worden seien und legt zu diesem Behufe vier amtlich geprüfte und als richtig bescheinigte Kostenrechnungen vor.

Der Beklagte hat seine Verpflichtung zum Kostenersatze aus sachlichen Gründen bestritten, die erste Instanz die Klage als materiell unbegründet abgewiesen, die zweite Instanz die eingewendete Berufung des Klägers wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen.

Auf den Thatbestand der Vorerkenntnisse wird im Uebrigen Bezug genommen.

Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurück zu verweisen.

Der Vertreter des Beklagten beantragte Verwerfung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter führt zutreffend aus, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs von Amtswegen zu prüfen und, wenn sich dessen Unzulässigkeit ergiebt, die Klage selbst ohne Geltendmachung einer bezüglichen Einrede Seitens des Beklagten abzuweisen sei. Denn diese Einrede gehört dem öffentlichen Rechte an; der Beklagte kann mithin nicht wirksam darauf verzichten, es muß vielmehr das Gericht, sobald sich ein solcher Mangel der Prozeßvoraussetzung aus dem Vertrage der Parteien ergiebt, denselben auch ohne besonderen Antrag des Beklagten berücksichtigen.

Dagegen konnte im Uebrigen der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden.

Zwar ist richtig, daß der Anspruch eines Privaten auf Erstattung vorgelegter Alimente gegen einen Armenverband nur dann für den Rechtsweg sich eignet, wenn zuvor die Hülfsbedürftigkeit des alimentirten Armen und die Angemessenheit der zu gewährenden Verpflegungskosten im Verwaltungswege festgestellt worden ist. Erkenntniß des Reichsgerichts in Bd. III. Nr. 77 S. 270 und ff. der Entscheidungen in Civilsachen. Allein dieser Satz ist einerseits der Natur der Sache nach kein ausnahmsloser und kann andererseits nicht auf einen Fall der vorliegenden Art erstreckt werden, in welchem der Staat durch seine berufenen Organe den Hülfsbedürftigen zur vorläufigen Pflege übernehmen mußte

Schon nach allgemeinen Grundsätzen darf davon ausgegangen werden, daß der Anspruch des Staates (Fiskus) auf Rückersatz verlegter Verpflegungskosten einem Armenverbande gegenüber mit der Geschäftsführungsklage eines Privaten in Ansehung der Nothwendigkeit einer verwaltungsbehördlichen Vorentscheidung nicht auf gleicher Linie stehe. Für die staatliche Organe spricht die Vermuthung der Legalität. Hat eine nach gesetzlicher Vorschrift zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete und zur Ueberweisung desselben an einen Armenverband an sich kompetente Verwaltungsbehörde die Anordnung getroffen, daß der Arme vorläufig aus Staatsmitteln verpflegt werde, so ist zu unterstellen, daß dies unter thunlichster Berücksichtigung aller Umstände des Falles und nach Prüfung und Feststellung der nothwendigen Voraussetzungen des Anspruches des Hülfsbedürftigen auf Armenunterstützung erfolgt sei. Während einem Privaten nach dem Grundgedanken des Gesetzes nicht anheimgegeben werden soll, über das Vorhandensein und das Maß der Hülfsbedürftigkeit einer Person nach seinem Ermessen zu befinden, trifft dieser Grund der Nothwendigkeit einer verwaltungsrechtlichen Vorentscheidung bei den Anordnungen der Zuständigkeit staatlichen Organe nicht zu.

Hiervon abgesehen, handelt es sich hier offenbar um einen Nothfall, in welchem die Königliche Regierung zu Sigmaringen eine vorgängige Entschließung der in §. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Instanzenzuge gar nicht einholen konnte, sondern für die sofortige Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Behandlung des Hülfsbedürftigen K. J. P. einzutreten ebenso berechtigt, als verpflichtet war.

Aber auch eine nachträgliche Entscheidung jener Behörden zum Zwecke der Klagerhebung kann nicht für erforderlich erachtet werden. Denn gerade das in erster Instanz zur Entscheidung über die Vorfrage gesetzlich berufene Oberamt Sigmaringen hat bereits in seinem Berichte an die Königliche Regierung daselbst vom 20. August 1878 sowohl die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung des P., als durch die Ueberweisung an den dortigen Gefangenenwärter zur Verpflegung das Maß der Hülfsbedürftigkeit anerkannt und es sind auch die mit der Klage vorgelegten Rechnungen geprüft und als tarifmäßig befunden worden.

Das angefochtene Erkenntniß mußte daher aufgehoben und die Sache, unter Aussetzung des Erkenntnisses über den Kostenpunkt, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den erhobenen Anspruch selbst an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Verkündet in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts, dritten Civilsenats, vom 20. Juni 1884.

gez. N. N., Gerichtsschreiber.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Sigmaringen, vertreten durch den ꝛc., Kläger und Berufungsklägers, gegen den Ortsarmenverband in Sigmaringen, vertreten durch den ꝛc., Beklagten und Berufungsbeklagten, wegen Forderung, erkennt der erste Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. unter Mitwirkung folgender Richter ꝛc. für Recht:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Hechingen vom 27. Dezember 1883 abgeändert wie folgt:

Der beklagte Ortsarmenverband ist schuldig, 321 ℳ 74 ₰ an den Kläger zu zahlen und sämmtliche Kosten einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Thatbestand.

Nachdem unterm 17. März 1878 von dem Präsidenten der Königlichen Regierung zu M. den Eheleuten P. und deren angeblich zu Nancy am 9. April 1867 geborenen Sohn Karl Joseph P. die durch mehr als zehnjährige Abwesenheit der ersteren verloren gegangene Preußische Staatsangehörigkeit wieder verliehen worden war, wurde der letztere auf Ansuchen des Polizeidepartements zu Basel gemäß Art. 17. des Niederlassungs-Vertrages vom 27. April 1876 in die diesseitigen Staaten übernommen und durch Vermittelung des Großherzoglichen Badischen Bezirksamts zu Loerrach am 12. August 1878 der Königlichen Regierung zu Sigmaringen als der der Schweizer Grenze zunächst belegenen inländischen Bezirksbehörde zugeführt. Da der Knabe aller Subsistenzmittel wie der Fähigkeit sich selbst zu erhalten ermangelte, übergab ihn das der genannten Behörde unterstellte Oberamt zu Sigmaringen auf deren Veranlassung vorerst dem Gefangenwärter daselbst zu Verpflegung und Beköstigung und brachte ihn sodann wegen Krankheit in dem Fürst Karl-Landeshospital unter. Dort verblieb er bis die Königliche Regierung ihn durch eine am 21. Februar 1879 erlassene, unter dem 26. desselben Monats zugestellte Verfügung dem Ortsarmenverband zu Sigmaringen behufs vorläufiger Unterstützung überwies.

Durch die Verpflegung, Beköstigung und ärztliche Behandlung des P. sind unbestrittenermaßen für die Zeit vom 12. August 1878 bis 26. Februar 1879 321 ℳ 74 ₰ Kosten erwachsen. Diese Kosten hat, — wie gleichfalls außer Streit — die Königliche Regierung unter dem Titel: „Verausgabung bei Vorschüssen" zur Zahlung angewiesen und demnächst auch an das Spital und den Gefangenwärter abführen lassen, nachdem sie inzwischen vergeblich sowohl den Landarmenverband der Provinz Sachsen wie den Landarmenverband der Hohenzollern'schen Lande um Uebernahme des mittellosen Knaben ersucht.

Auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 wird nun von dem Ortsarmenverband zu Sigmaringen Erstattung jener 321 ℳ 74 ₰ im Wege Rechtens verlangt, während der Beklagte die Anwendbarkeit der citirten Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall bestreitet, namentlich aber nicht Wort haben will, weder daß die Königliche Regierung in seinem Interesse und um ihn verbindlich zu machen, gehandelt, noch daß sie hierbei mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen sei. Von dem Gericht erster Instanz, dem Königlichen Landgericht zu Hechingen, ist die Klage denn auch im wesentlichen aus den von dem Beklagten geltend gemachten Gründen abgewiesen und das Berufungsgericht hat die hiergegen erhobene Beschwerde verworfen, indem es davon ausgeht, daß so lange nicht die Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten durch einen entsprechenden Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt sei, der Rechtsweg ausgeschlossen erscheine.

Die desfallsige Entscheidung ist jedoch durch Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Juni 1884 als rechtsirrthümlich aufgehoben und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In dem hierauf zur abermaligen Verhandlung des Rechtsstreites anberaumten Termin hat der Kläger zunächst den Thatbestand sämmtlicher Vorentscheidungen einschließlich des Inhalts der in demselben angezogenen Urkunden, sowie außerdem noch:

a. der Schreiben des Landesdirektors der Provinz Sachsen vom 26. Oktober und 10. Dezember 1878, 26. Januar und 17. Dezember 1879,
b. des Bürgermeisters zu Sigmaringen vom 20., 26., 27. Mai und 19. Juni 1879,

c. der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 19. Juli 1879 nebst den Verfügungen vom 7., 23. Januar und 19. März 1879 vorgetragen und unter Hinweis auf die l. 5 §. 1. de negot. gest. wiederholt um klaggemäße Verurtheilung auf Grund der einschläglichen reichsrechtlichen Bestimmung gebeten. Event. bleibt er dabei, daß die Forderung auch ihm gegenüber anerkannt und zu zahlen versprochen sei.

Der Beklagte hat dagegen die Berufung zu verwerfen beantragt. Er protestirt gegen jede Klagänderung, behauptet nach wie vor, daß die Königliche Regierung nicht in seinem Interesse und in der Absicht seine Geschäfte zu besorgen, sondern lediglich als Mandatar eines Dritten, der Königlichen Regierung zu M., gehandelt und sucht auszuführen, daß, wenngleich im Allgemeinen die Nothwendigkeit vorgelegen haben möge, den P. in die diesseitigen Staaten zu übernehmen, derselbe doch nicht in seinen Bezirk überführt, sondern sofort dem Landarmenverband des letzten Unterstützungswohnsitzes hätte zugewiesen werden sollen. Unter allen Umständen aber — so behauptet er weiter — sei für ihn eine Verpflichtung zur Fürsorge erst entstanden, nachdem er durch die Verfügung vom 21./26. Februar 1879 von der Hülfsbedürftigkeit des Uebernommenen Kenntniß erhalten.

Gründe.

Die Wahrung der Formalien steht gleich wie die Zulässigkeit des Rechtswegs nach den Vorentscheidungen außer Frage. Desgleichen die Prozeßfähigkeit der Parteien und die Legitimation ihrer Vertreter.

Anlangend die Sache selbst, so beruht der Anspruch in erster Linie auf der Behauptung, daß eine dem Beklagten gesetzlich obliegende Verpflichtung von dem Kläger in der Absicht Ersatz zu verlangen erfüllt worden sei. Unbestritten ist, daß letzterer vertreten durch die Königliche Regierung zu Sigmaringen einen hülfsbedürftigen Inländer aus dem Ausland übernommen und eine Zeit lang unterstützt hat, sowie daß die zu dem Ende aufgewendeten Kosten der Art und dem Maaße nach den Verhältnissen entsprechen. Auch wird gegenwärtig nicht mehr in Abrede gestellt, daß der Preußische Staat als solcher den Hülfsbedürftigen zu übernehmen verpflichtet war. Dagegen soll es in jeder anderen Beziehung nach der von dem ersten Richter gebilligten Meinung des Beklagten an den Voraussetzungen sowohl des Anspruchs aus der nützlichen Geschäftsführung im Allgemeinen wie der Anwendbarkeit des §. 28. des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes im Besonderen fehlen.

Mit Recht erklärt indeß die Klägerin diese Ansicht für verfehlt.

Der citirte §. 28. bestimmt, daß jeder Hülfsbedürftige (Nord-) Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden muß, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes wird die darin vorgesehene Unterstützungspflicht also ausschließlich durch die Thatsache bedingt, daß der Bedürftige in dem Moment, wo seine Hülfslosigkeit zuerst im Inland zu Tage tritt, sich in dem Bezirk eines bestimmten Ortsarmenverbandes aufhält, cf. Eger Unterstützungswohnsitz-Gesetz S. 31 und 113. Hieraus folgt ohne weiters zweierlei, nämlich erstens, daß jene Verpflichtung (wie jede andere gesetzliche Alimentationsverbindlichkeit) entsteht, ohne daß der Pflichtige von dem Eintritt ihrer Voraussetzungen Kenntniß zu haben braucht und zweitens, daß an sich Nichts darauf ankommt, wodurch der Aufenthalt des Bedürftigen in dem betreffenden Bezirk herbeigeführt ist. Mithin würde, selbst wenn, wie der Beklagte behauptet, die Uebernahme vorliegenden Falls zu vermeiden die sofortige Ueberführung in einen anderen Bezirk zu ermöglichen gewesen wäre, dadurch doch an der sich aus §. 28. cit. ergebenden Verpflichtung Nichts geändert werden, sondern höchstens fraglich erscheinen, ob die Königliche Regierung nicht den Interessen ihres angeblichen Geschäftsherren zuwider gehandelt, als sie von der ihr zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machte. Offenbar war dieselbe aber gar nicht in der Lage, die Uebernahme des P. abzulehnen, oder dessen sofortige Ueberführung in den Bezirk des Landarmenverbandes seines letzten Unterstützungswohnsitzes zu bewirken, denn ausweislich der von ihr hierüber mit dem Landesdirektor der Provinz Sachsen und dem Vorsitzenden des Hohenzollern'schen Landesausschusses gepflogenen Korrespondenz steht selbst heute noch nicht fest, wo der letzte Unterstützungswohnsitz des heimath- und mittellosen Knaben zu suchen ist und nach wiederholt in höchster Instanz anerkannten Verwaltungsgrundsätzen

cf. Reskript des Ministers des Innern vom 24. Dezember 1877, Fab. c. I. Blatt 8,

darf die Uebernahme eines hülfsbedürftigen Inländers aus dem Ausland niemals von der vorherigen Feststellung des definitiv Unterstützungspflichtigen abhängig gemacht werden. Vielmehr hat — wie dies

auch in der Natur der Sache liegt — die zunächst belegene Grenzregierung sich sofort der dem Staat als solchen obliegenden Aufnahmepflicht zu unterziehen und erst wenn sie dieser ihrer Verpflichtung Genüge geleistet, tritt die Frage, wem der Uebernommene zur Unterstützung zu überweisen, an sie heran. So wenig wie von einer Unanwendbarkeit des §. 28. kann daher davon die Rede sein, daß die Königliche Regierung sich durch die anstandlose Uebernahme des Hülfsbedürftigen einer Hintansetzung der Interessen des Beklagten und damit einer Verletzung der dem Geschäftsführer gegen den Geschäftsherrn obliegenden Verbindlichkeit schuldig gemacht hätte.

Gleich unzutreffend ist die Behauptung, daß die Königliche Regierung zu Sigmaringen nicht in der Absicht fremde Geschäfte zu führen, sondern als Mandatarin der Königlichen Regierung zu M. thätig gewesen sei. In dem von beiden Theilen anerkannten und vorgetragenen Schriftstück Blatt 4 Fasc. I. der Beiakten ersucht die letztgenannte Behörde die erstere zwar die Uebernahme des P. und die vorläufige Fürsorge für denselben anordnen zu wollen. Seiner Form wie seinem sonstigen Inhalt nach, stellt das desfallsige Anschreiben sich jedoch nicht sowohl als ein Auftrag im eigentlichen Sinne, denn als eine geschäftliche Mittheilung dar, durch welche die Erledigung einer dem Geschäftskreise des angegangenen Theiles zugehörige Angelegenheit in Anregung gebracht werden soll. Ueberdem wird nach bekannten Rechtsgrundsätzen — cf. Windscheid §. 431. Nr. 2 — durch den konkurrirenden Auftrag eines Dritten die Geschäftsführungsklage nur dann ausgeschlossen, wenn der Geschäftsführer lediglich im Hinblick auf den ihm ertheilten Auftrag gehandelt hat, und daß die Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft, ergibt sich zweifellos aus dem gleichfalls anerkannten und vorgetragenen Schreiben vom 27. August 1878 Bl. 19. Fab. c. I. — inhalts dessen die Königliche Regierung zu Sigmaringen mit dem Bemerken, daß sie vergeblich den Landarmenverband Hohenzollern um Uebernahme des P. angegangen, um die Vermittlung der Königlichen Regierung zu M. nachsucht, damit der dortige Landarmenverband sich zur Aufnahme des hülfsbedürftigen Knaben bereit finden lassen möge.

Weiter ergibt sich aus dem nämlichen Schreiben aber auch, daß die Königliche Regierung keineswegs ohne die Absicht Ersatz zu erlangen thätig gewesen ist, wie anscheinend der erste Richter annehmen zu müssen glaubt. Denn am Schluß jenes Schreibens wird ausdrücklich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die durch die vorläufige Fürsorge für den Hülfsbedürftigen entstandenen und noch entstehenden Kosten erstattet werden, wie denn auch die Anweisung derselben unbestrittenermaßen stets unter dem Titel „Verausgabung bei Vorschüssen" stattgefunden hat.

Ebensowenig kann zugegeben werden, daß die Königliche Regierung es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen, als sie ohne dem Beklagten hiervon Kenntniß zu geben, selbst die Unterstützung des Hülfsbedürftigen übernahm. Wenigstens wäre zur Begründung des Vorwurfs mindestens noch der Nachweis erforderlich gewesen, daß der Beklagte hierdurch irgend einen Nachtheil erlitten.

Und was endlich die Behauptung anbetrifft, daß in der Bezugnahme auf die l. 5 §. 1. de neg. gest. eine unzulässige Klagänderung liege, weil in erster Instanz der Anspruch darauf gestützt worden sei, daß die Königliche Regierung in der Absicht gehandelt, den Beklagten zu unterstützen, so übersieht der Beschwerdeführer, daß zur Begründung der negot. gestio die Darlegung genügt, daß jemand fremde Geschäfte hat führen wollen, ein Irrthum über die Person des Geschäftsherrn aber der Regel nach einflußlos ist, cf. Windscheid l. c. Nr. 3.

Ohne daß es noch einer Prüfung des event. Klaggrundes oder einer Erörterung der Frage, ob und inwieweit in dem neuen Vorbringen eine Klagänderung zu finden ist, bedurft hätte, war daher entgegen der Ansicht des ersten Richters der auf den §. 28. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen über die freiwillige Besorgung fremder Angelegenheiten gegründete Anspruch sowohl als begründet wie als liquid anzuerkennen und folgeweise die Vorentscheidung abzuändern wie geschehen.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 81. der Civilprozeßordnung.

Verkündet am 8. Januar 1885.

N., Gerichtsschreiber.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

57) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten vom 17. März 1885, betreffend die Behandlung von erkrankten, auf Grund des §. 362. St. G. B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen.

Bei der Anwendung des Erlasses vom 8. Juli 1883, — Min. Bl. d. i. V. S. 174 — betreffend die Behandlung solcher Personen, welche auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind und während ihrer vorläufigen Unterbringung im Polizeigewahrsam nach verbüßter gerichtlicher Haft erkranken, ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob eine Entlassung dieser Personen aus der polizeilichen Haft mit rechtlicher Wirkung in der durch den gedachten Erlaß angeordneten Weise dergestalt bewirkt werden könne, daß dieselben dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbande überwiesen werden, dem letzteren jedoch zugleich aufgegeben wird, von der Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde behufs Beschlußnahme über weitere Maßregeln rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat diese Frage in verneinendem Sinne entschieden und in Folge dessen die durch die Heilung entstandenen Kosten als erstattungsfähige Armenpflegekosten nicht anerkannt. Dasselbe geht dabei von der Ansicht aus, daß die polizeiliche Haft nur in dem Falle wirklich unterbrochen würde, wenn die Entlassung aus derselben zur thatsächlichen Ausführung gelange und insbesondere dem Entlassenen die Möglichkeit gewährt werde, von seiner Freiheit Gebrauch zu machen und über seine Person unbeschränkt zu verfügen.

In Hinblick auf diese Entscheidung sehe ich mich mit Bezug auf die Handhabung des Erlasses vom vom 8. Juli 1883 zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Die Entlassung eines aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommenen oder in dem polizeilichen Gewahrsam erkrankten Detinenden aus dem letzteren ist als Regel festzuhalten und eine Ausnahme hiervon, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen eine baldige Heilung zu erwarten steht, nur dann zu machen, wenn die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft für dringend nothwendig zu erachten ist, zugleich aber die Annahme begründet erscheint, daß für den Fall der Entlassung eine Wiederergreifung des Betreffenden nicht gelingen würde.

2. Die Entlassung ist in der Weise zu bewirken, daß der Entlassene dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbande zur Heilung überwiesen wird. Von der in dem Erlasse vom 8. Juli 1883 vorgesehenen Aufforderung an den Armenverband, über die Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Mittheilung zu machen, ist jedoch hierbei Abstand zu nehmen. Auch ist einem etwaigen Verzichte des Entlassenen auf die Gewährung öffentlicher Armenpflege, beziehungsweise seinem Verlangen, seine Heilung an einem anderen Orte suchen zu dürfen, polizeilicherseits nicht entgegenzutreten.

3. Eine Ausnahme von der Bestimmung in dem Schlußsatze der Nr. 2. findet statt, wenn die Natur der Krankheit und die Persönlichkeit des Erkrankten die Heilung im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren für das Gemeinwesen geboten erscheinen lassen. Die Verpflichtung der Polizeibehörde, bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung für die Wiederherstellung des Erkrankten Sorge zu tragen, bleibt unverändert fortbestehen. Der aus dem vorläufigen Gewahrsam Entlassene ist daher in einem derartigen Falle auch gegen seinen Willen in Kur und Verpflegung zu nehmen. Die hierdurch erwachsenden Kosten fallen jedoch, wie bisher, nicht dem Armenverbande, sondern als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der betreffenden Polizeibehörde zur Last.

4. Ist die Entlassung eines erkrankten Detinenden verfügt, so ist nach erfolgter Wiederherstellung desselben, sofern nicht inzwischen die in §. 362. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehene zweijährige Frist abgelaufen sein sollte, die Vollstreckung der bereits festgesetzten, bezw. noch festzusetzenden korrektionellen Nachschaft zu bewirken und hat die Ortspolizeibehörde des Entlassungsorts das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst im Anschlusse an den mehrerwähnten Erlaß vom 8. Juli 1883 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen das Weitere an die betheiligten Polizeibehörden gefälligst zu verfügen. Berlin, den 17. März 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

58) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen vom 25. März 1885, betreffend Festsetzungen von Gebühren ꝛc. für die von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten.

Auf Grund des §. 14. der Gesetze vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 395) und 3. März 1877 (Gesetz-Sammlung Seite 99) sowie des §. 29. des Gesetzes vom 17. Januar 1883 (Gesetz-Samml. Seite 7) werden nach Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister für die von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten an Stelle der §§. 37. bis 44., 49., 50. und 53. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 101) folgende Festsetzungen getroffen:

A. Art der Bezahlung.

I. Die Bezahlung der von den vorgedachten Vermessungsbeamten in Auseinandersetzungssachen gelieferten Arbeiten erfolgt bezüglich derjenigen unter ihnen, welchen eine etatsmäßige Stelle mit Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß verliehen worden ist, zu einem Theile durch diese feste Besoldung und zum anderen Theile ebenso, wie bezüglich der übrigen Vermessungsbeamten nach Gebührensätzen, Tagesdiäten oder jederzeit widerruflichen Monatsdiäten.

B. Etatsmäßige Stellen für Vermessungsbeamte.

II. Die Anzahl der etatsmäßigen Stellen und die Höhe des Gehalts sowie der damit verbundenen Pensionsberechtigung werden durch den Staatshaushaltsetat festgestellt. Die Verleihung der Stellen und die Aufrückung der angestellten Vermessungsbeamten in die höheren Gehalts- und Pensionsberechtigungs-Stufen erfolgen von hier aus nach Maßgabe des Dienstalters und der Tüchtigkeit der in Frage stehenden Beamten. Um die Ordnung in dieser Beziehung aufrecht halten zu können, ist von jeder Annahme eines Vermessungsbeamten unter Beifügung der vorgeschriebenen Personal-Nachweisung und von jedem Abgange eines solchen Beamten unter genauer Bezeichnung des Datums des Abgangs sogleich mir Anzeige zu erstatten.

C. Gebührensätze.

III. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, und für welche nicht nach den unter littr. D. folgenden Bestimmungen Bezahlung nach Tagesdiäten stattfindet, erhalten die Vermessungsbeamten:

1) bei ebenem Terrain für jedes in einer besonderen Feld- oder Forstabtheilung der vermessenen Fläche liegende, einem Besitzer gehörige, rings von anderen Besitzständen umgebene Stück:

a. von 1 Hektar und darunter bis 15 Hektar pro Hektar 1 ℳ,
b. über 15 bis 25 Hektar . . . . . " " 0,60 ",
c. von mehr als 25 Hektar . . . . . " " 0,50 ";

2) bei kupirtem, bergigen, oder sonst schwierigen Terrain je nach der Beschaffenheit desselben 10 bis 20 Prozent vorstehender Sätze mehr;

3) außerdem für jedes Stück unter 15 Hektar, welches auf der Karte mit einer besonderen Nummer bezeichnet werden mußte, 0,25 ℳ.

IV. Für die zu III. vorstehend bezeichneten Sätze sind folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

1) die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten, welche alle auf die Arbeit Bezug habenden Schriftstücke enthalten müssen;

2) die sämmtlichen, im §. 13. des Feldmesser-Reglements bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

3) sämmtliche Register, das Konzept des Vermessungs- und Bonitirungsregisters und die Reinschrift desselben, soweit es die Vermessung betrifft;

4) die nach §. 16. des Feldmesser-Reglements vorschriftsmäßig aufgetragene und deutlich gezeichnete Brouillon- (Ur-) Karte;

5) eine Kopie der Brouillon-Karte (I. Reinkarte);

6) die poligonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschrift in den §§. 3. ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landesvermessung erforderlich sind.

V. Die trigonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschriften in den §§. 1. ff. der ebengedachten Bestimmungen ausgeführt sind, werden in folgender Weise vergütet:

1) Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hülfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte u. dergl. m., endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Netzkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können

für jeden trigonometrischen Punkt

Preis	I.	10	ℳ
„	II.	15	„
„	III.	20	„
„	IV.	25	„

mit folgenden Maßgaben liquidirt werden.

2) Die Gebühren unter laufende Nr. 1. finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist.

3) Bis zur Hälfte der Gebühren unter laufende Nr. 1. kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiter trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den erstgedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

4) Die Gebühren unter laufende Nr. 1. dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Ansatz kommen.

5) Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Heiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu laufende Nr. 1., alle übrigen zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.

6) Von den unter laufende Nr. 1. aufgeführten Preissätzen dürfen die Preise III. und IV. nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden" die Regel bildet; im Uebrigen sind anzuwenden:

a. der Preis I. bei offenem, übersichtlichen Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien gar nicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;

b. der Preis II. unter mittleren Verhältnissen, insbesondere wenn Auslichtungen von Visirlinien zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;

c. der Preis III. unter schwierigeren Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf

Kirchthürmen u. dergl. m. mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;

d. der Preis IV. unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten, oder einer noch höheren Dreiecksordnung, insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinien in Holzpflanzungen u. dergl. m. nothwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

VI. Das Kopiren von Karten wird derart bezahlt, daß für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger, der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitzurechnen ist, gewährt werden:

bei einem Maßstabe von

1/2500	der natürlichen Größe	4,30 ℳ
1/3000	" " "	4,65 "
1/4000	" " "	5,65 "
1/5000	" " "	6,00 "

VII. Die Gebührensätze III., V. und VI. sind sowohl von den etatsmäßig angestellten, als auch von den nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten zu liquidiren.

VIII. Die im §. 42. des Feldmesser-Reglements vorgesehene Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird nach Tagesdiäten bezahlt.

D. Tagesdiäten.

IX. Ausgeschlossen von der Vermessung gegen Gebühren sind:

1) bei der Vermessung einer ganzen Feldmark:

a. geschlossene Dorf- und Städtelagen mit Inbegriff von Gärten und Wörthen; — zerstreut in der Feldmark liegende Kolonien, Gehöfte ꝛc. werden nicht besonders vergütet —;

b. jedes mit den übrigen Grundstücken der Feldmark nicht im Zusammenhange liegende Stück von weniger als 20 Hektar Gesammtfläche;

c. solche Theile der Feldmark, deren Bearbeitung durch ganz besondere Umstände mit ungewöhnlichen, ausführlich zu begründenden Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist;

2) alle Flächen, die nicht die ganze Feldmark umfassen und nicht 50 Hektar im Zusammenhange enthalten;

3) diejenigen Flächen, deren Kartirung in einem größeren, als dem 20er Maßstabe erfolgt;

4) die Fluß- und Stromvermessungen und alle Nivellements.

Für die Nivellements und sämmtliche vorgedachte Vermessungen, sowie für die Mehrarbeit der doppelten Zeichnung und Schrift, welche bei Karten, die in mehrere Sektionen zerfallen, an den Sektionsgrenzen erforderlich wird, ferner für alle übrigen, oben zu III. bis VI. nicht aufgeführten Arbeiten, namentlich für die Regulirung der äußeren Flurgrenzen, für die Feststellung streitiger oder zweifelhafter Besitzstandsgrenzen, für das Durchholzen von Richtungslinien bei Waldmessungen für die Anfertigung der Bonitirungs-Kupons, die Bonitirung, das Eintragen derselben in die Karten und die Berechnung der Bonitirung, für die Anfertigung der Uebersichtskarten und der II. Reinkarten von geringfügigen Entschädigungsländereien, für das Kopiren der Karten nach größeren oder kleineren Maßstäben als den oben zu VI. bezeichneten, für die Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten, für Termine für die amtliche Korrespondenz, für die Kontrole der von unvereideten Gehülfen gelieferten Arbeiten, für Planberechnungen und Planabsteckungen werden — wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist — Tagesdiäten bezahlt.

X. Die Tagesdiäten betragen:

1) bei den etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten 5 ℳ,

2) bei den nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten 7,50 ℳ,

für einen Arbeitstag von 8 Stunden und für jeden Reisetag ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden ist oder nicht.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts auch:

a. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, sowie

b. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle,

in denen ein Sonn- und Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar aufeinander folgen, liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Vermessungsbeamten außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen, was für jeden einzelnen Fall der Prüfung und Entscheidung der Festsetzungs- und Revisionsbehörde unterliegt.

Dagegen darf neben den Tagesdiäten (für die volle Zeit der Kalendertage) eine Bezahlung für Ueberstunden nicht gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 vereinbart ist.

E. Widerrufliche Monatsdiäten.

XI. Den Vermessungsbeamten können an Stelle der zu C und D vorstehend aufgeführten Gebührensätze und Tagesdiäten jederzeit widerrufliche Monatsdiäten bis zum Betrage von 210 ℳ, im Durchschnitt 175 ℳ, von mir bewilligt werden.

Neben den Monatsdiäten darf eine Vergütung für Ueberstunden nicht vereinbart werden. Die besonderen, bezüglich der Monatsdiäten zu treffenden Maßnahmen behalte ich mir vor.

F. Bezahlung der Vermessungs-Revisoren.

XII. Vermessungs-Revisoren werden für Geschäfte und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Vermessungsbeamten ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen sind, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen der als unrichtig erkannten Arbeiten nach den für die Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörden allgemein geltenden Bestimmungen bezahlt.

G. Reisekosten.

XIII. Die Vermessungsbeamten erhalten, wenn sie Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem sie ihren Wohnsitz haben, in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometer verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reisekosten:

1) wenn, bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 Kilometer 13 ₰

und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 3 ℳ;

2) wenn, bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, für 1 Kilometer 40 ₰.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Vermessungsbeamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als zwei Kilometer aber unter acht Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle acht Kilometer gewährt.

H. Schlußbestimmungen.

XIV. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft. Der Cirkular-Erlaß vom 4. Januar 1877 (Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 61), der Cirkular-Erlaß vom 12. Oktober 1881 (Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 223), der Cirkular-Erlaß vom 19. Mai 1883 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 75) und die Verfügung vom 9. Juni 1882 werden aufgehoben. Berlin, den 25. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

59) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanzdirektion zu Hannover vom 10. März 1885, betreffend bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird, um jeden Irrthum über die Auslegung des §. 7. ad o. des Regulativs vom 13. Januar 1882, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung (Min. Bl. d. i. V. S. 53), zu beseitigen, hiermit bestimmt, daß dem Nutznießer eines Etablissements bezüglich der Unterhaltung der kleinen sog. Handfeuerspritzen nur die kleineren Reparaturen, welche zur Instandhaltung der Spritzen erforderlich sind, als Hanfdichtung, Oelen ꝛc. obliegen, dagegen die Erneuerung einzelner Theile der Spritzen, als Kolben, Ventile, Hanfschläuche ꝛc. für fiskalische Rechnung zu bewirken ist. Berlin, den 10. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

60) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen vom 13. März 1885, betreffend Diäten für die zur Ausübung des Forstschutzes von ihren Truppentheilen beurlaubten Jäger.

Auf den Bericht vom 2. März 1885 bestimme ich, daß die von ihren Truppentheilen zur Ausübung des Forstschutzes beurlaubten Jäger in Betreff des ihnen während der Zeit der gedachten Dienstverrichtung ertheilten Urlaubes in Privatangelegenheiten wie die Hülfsjäger zu behandeln sind. Nach Maßgabe der Verfügung vom 12. Februar 1867 steht ihnen demnach für die ersten 4 Tage ihrer Beurlaubung der Fortbezug ihrer Beschäftigungs-Diäten zu. Derartige Beurlaubungen sind indessen thunlichst zu beschränken.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

61) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 7. April 1885, betreffend die Revision der Grenzen der Königl. Oberförstereien.

Ich erachte es als genügend, daß in Zukunft die Grenzen der Königlichen Oberförstereien von den betreffenden Forstmeistern im Laufe von 10 Jahren nur ein Mal vollständig revidirt werden. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hat aber unter Aufstellung eines Planes für die Ausführung der Grenz-Revisionen unter Kontrole zu stellen, daß jährlich etwa der 10te Theil der Grenzstrecken der Revision unterzogen, und diese binnen 10 Jahren vollständig durchgeführt wird. Die Forstmeister können sich, wenn dies nach Lage der Umstände zulässig erscheint, und der Herr Regierungs- (Finanz-Direktions-) Präsident es genehmigt, durch Forst-Assessoren bei einzelnen Grenzrevisionen vertreten lassen. Es sind dann aber aus der Dienstaufwands-Entschädigung der Forstmeister den Forst-Assessoren Diäten und Fuhrkosten nach denjenigen Sätzen zu vergüten, welche bei der Beschäftigung mit Forst-Abschätzungsarbeiten Anwendung finden würden. Berlin, den 7. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VI. Litterarisches.

62) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 26. Februar 1885, betreffend die Preisermäßigung des Werks von O. Brunkow. „Wohnplätze des Deutschen Reichs".

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 6. Januar 1884 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1884 Seite 14) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß der gegenwärtig in Steglitz Albrechtstraße 21 a. wohnende Lieutenant a. D. O. Brunkow den Preis des von ihm herausgegebenen Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" nunmehr auf

50 ℳ für die 1. Abtheilung (Königreich Preußen),
auf 60 „ „ „ 2. „ (die übrigen deutschen Staaten),
und auf 100 „ „ „ beide Abtheilungen zusammen

herabgesetzt hat.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die untergebenen Behörden und Beamten mittelst kostenfreier Bekanntmachung im Amtsblatte auf diese Preisermäßigung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Mai 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. April 1885.

Nr. 3.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschienen:

Bertho, E., Regierungsrath. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit den Ausführungsvorschriften und späteren Beschlüssen des Bundesraths, Ministerial-Verfügungen und den Entscheidungen der höchsten Gerichte. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Registern. Taschenformat; cartonnirt 1 Mark 60 Pf.

Krech, J., Dr., Kais. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. **Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten. Textausgabe mit Anmerkungen. **Zweite, völlig veränderte Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 2 Mark.

Werner, A., Gerichtsassessor. **Sammlung kleiner Reichs-Gesetze.** Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben Deutscher Reichs-Gesetze. Textausgabe mit Sachregister. **Vierte, vermehrte Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 2 Mark 40 Pf.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.

Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.

Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.

Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.

Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. ℳ 3.—, bei directer Streifbandsendung ℳ 3.60 ₰ pro Semester. Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Angelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgemeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen:

Die Grundbuchordnung

vom 5. Mai 1872

mit Ergänzungen und Erläuterungen

herausgegeben von

W. Turnau,

Kammergerichtsrath.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

2 Theile. 1306 Seiten. Lex. 8°. broch. 20 *M*, in 2 eleg. Halbfranzbänden 25 *M*.

Inhalt: I. Theil. Die Gesetze mit Commentar.
II. Theil. Hülfsbuch. (Die Kosten u. Stempelgesetze. Ergänzungen.)

„Das Turnau'sche Werk zählt zu den Commentaren ersten Ranges und ist an Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit unübertroffen." (Beiträge z. Erläuterung des Deutschen Rechts.)

Paderborn u. Münster. Ferdinand Schöningh.

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von

Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84 à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register: 1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Reichs-Gesetzbuch

für

Industrie, Handel und Gewerbe.

Ein praktisches Nachschlagebuch

über alle heute gültigen

sich auf das Geschäftsleben beziehenden

Gesetzes-Bestimmungen.

— Elfte Auflage. —

Ergänzt bis auf die Gegenwart.

Preis 12 Mk.

in dauerh. Original-Einband geb.

Verlag von Bruer & Co. in Berlin W.

Buchhdlg. f. Verbreitung d. Gesetzeskunde.

— 1884. —

961 Seiten Text gr. Lex.-Format Durch das sorgfältig ausgearbeitete Sachregister, welches auf 88 Seiten ca. 2000 Stichworte enthält, wird das Werk zu einem

Lexikon der gesammten Reichs-Gesetzgebung,

welches das schnelle Auffinden jeder gesetzlichen Bestimmung bequem und sicher ermöglicht.

Probeblatt des Sachregisters nebst Inhalts-Verzeichniß versendet auf Verlangen **gratis** und **franko** die Verlagshandlung Bruer & Co., Berlin W. 62.

Grundsätze

für die

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen

bei den

Reichs- und Staatsbehörden

mit

Militairanwärtern

nebst

den für den Umfang der Preußischen Monarchie **geltenden besonderen Bestimmungen**

vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,

Berlin W. Charlottenstr. 29.

Beiliegend ein Prospekt von Hermann Riesel & Comp. in Hagen i. W.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 30. Mai 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 63) Ausstellung von Heimathscheinen für Angehörige der Schweiz S. 77. — 64) Ausgaben aus dem Armen- und Wohlthätigkeitsfonds S. 78. — 65) Remunerirung der als Lohnschreiber beschäftigten Pensionaire S. 79.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 66) Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, Vorträge und Schaustellungen S. 80.

III. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 67) Bepflanzung der Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen mit Obstbäumen S. 81. — 68) Transportable Schienengeleise beim Ausrücken des Holzes nach den Ablagen S. 81. — 69) Uebereinstimmung der Grundsteuerurkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domainen- und Forstfiskus S. 82. — 70) Sicherstellung der Kosten in Auseinandersetzungssachen bei Veräußerung von Grundstücken S. 83. — 71) Uebertragung der Verfügung über Bewilligungen für Wittwen- und Waisen von Beamten aus der landwirthschaftlichen Verwaltung auf die Provinzial-Behörden S. 84.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 72) Mittheilung von Bestrafungen Militairpflichtiger an die Ersatzkommissionen S. 84. — 73) Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten höheren Lehranstalten S. 85.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

63) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 20. April 1885, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen für unverheirathete Angehörige der Schweiz.

Der Schweizerische Bundesrath hat mittelst Kreisschreibens vom 16. v. M. die Kantons-Regierungen aufgefordert, die Heimathscheine für ihre unverheiratheten Angehörigen nach dem in einem Exemplare hier beigefügten, den bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechenden einheitlichen Formular — Anl. a. — auszufertigen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 (Reichsgesetz-Blatt für 1877 S. 3) setze ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

a.

„Wir, die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde (N. N.) ledigen Standes, geboren den eintausend achthundert Unser Gemeindsbürger (Unsere Gemeindsbürgerin) sei, und daß Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter, Unser Mitbürger (besagte, Unsere Mitbürgerin), jeder Zeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle.

Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu , den .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften.

(Ort und Datum)

Die Staatskanzlei des Kantons ."

---

64) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 26. April 1885, betreffend die aus dem, den Königl. Regierungen überwiesenem Armen- und Wohlthätigkeitsfonds zu leistenden Ausgaben.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1825 (abgedruckt in von Kamptz-Annalen 1825 S. 445) sollte bei Verwaltung des den Königlichen Regierungen etatsmäßig überwiesenen Armen- und Wohlthätigkeitsfonds (jetzt Cap. 97 Tit. 2) davon ausgegangen werden, daß derselbe als Hülfsfonds zu Armen-Unterstützungen, welche anderweitig aus den Land- und Kommunal-Armenfonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Grundherr obliegenden Armen-Verpflegung zu betrachten und zu verwenden sei. Hierbei waren die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, die Verpflegungsgelder, welche auf unzweifelhafter Verpflichtung des Fiskus beruhen, ohne weiteres anzuweisen und die an andere Arme zu gewährenden extraordinairen Beihülfen — soweit der disponible Fonds reicht — bis zum Betrage von 10 Rthlr. (30 ℳ) selbstständig zu bewilligen, eine Ermächtigung, die später auf 20 Rthlr. (60 ℳ) erweitert worden ist.

Es war aber in jener Cirkular-Verfügung bereits darauf hingewiesen worden, daß um den gedachten Fonds zur Leistung der vorerwähnten eigentlichen Ausgaben zu erhalten, Unterstützungen, welche auf andere etatsmäßige Fonds gehören, insbesondere Beihülfen an pensionirte Beamte und Beamten-Wittwen und Waisen — sowohl meines als auch anderer Ressorts — daraus nicht zu leisten seien.

Einmal der Umstand, daß die ursprünglich vorzugsweise Bestimmung des in Rede stehenden Fonds, „zur Bestreitung der dem Fiskus als Grundherrn obliegenden Armenlast, soweit nicht dafür Mittel im Etat der Domainen- und Forstverwaltung ausgebracht sind" gegenwärtig keine Bedeutung mehr hat, da dem Fiskus als Grundherrn öffentliche Armenlasten nicht mehr obliegen und für die von dem Domainen- oder Forst-Fiskus als Träger oder als Mitglied eines Ortsarmen-Verbandes zu leistenden Ausgaben in den Etats dieser Verwaltungen jetzt durchweg besondere Mittel ausgeworfen sind, sodann die Erwägung, daß erfahrungsmäßig der Armen- und Wohlthätigkeitsfonds von einzelnen Bezirksbehörden immer noch zur Berücksichtigung von solchen Personen — pensionirten Staatsbeamten und Hinterbliebenen von Staatsbeamten — mit verwendet wird, zu deren Unterstützung es an bestimmten etatsmäßigen Mitteln nicht fehlt, veranlaßt mich hierdurch, unter ausdrücklicher Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1825 und späterer auf den Gegenstand bezüglicher Anordnungen anderweit Folgendes zu bestimmen:

Der sogenannte Armen- und Wohlthätigkeitsfonds soll, wie auch die Etats-Bezeichnung: Fonds „zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen" ihn bereits charakterisirt, fortab lediglich ein Hülfsfonds zur Unterstützung verschämter Armen und insbesondere solcher Personen sein, die an sich keine, aus ihrer

eigenen Lebensstellung oder aus derjenigen ihrer Ernährer entspringende Berechtigung an die staatlichen Unterstützungsfonds haben, wozu auch die Hinterbliebenen von Kommunalbeamten und von Privatgehülfen einzelner selbstständiger Staatsbeamten (der Landräthe, Amtmänner ꝛc.) gehören. Personen, welche ihrer Lebensstellung nach im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit auf die öffentliche Armenpflege ihres Unterstützungswohnsitzes angewiesen sind und denen mit einer einmaligen Unterstützung nicht aufzuhelfen ist, werden der Regel nach nicht zu berücksichtigen sein. Insbesondere aber ist, wie aus dem Vorstehenden folgt, der Armen- und Wohlthätigkeitsfonds künftig in keinem Falle mehr zur Unterstützung von pensionirten Staatsbeamten und von Wittwen und Waisen solcher Beamten der verschiedenen Ressorts zu verwenden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in Zukunft gefälligst verfahren. Berlin, den 26. April 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

65) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 19. April 1885, betreffend die Remunerirung der als Lohnschreiber beschäftigten Civilpensionaire und Wartegeldempfänger.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1885, betreffend die bei den Justizbehörden als Lohnschreiber beschäftigten Civilpensionaire und Wartegeldempfänger.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Civil-Pensionaire oder Wartegeldempfänger, welche bei den Justizbehörden als Lohnschreiber beschäftigt werden, an Pension oder Wartegeld und verdienten Schreiblohn zusammen mehr gezahlt erhalten haben, als ihr früheres Diensteinkommen betragen hat (§. 27. Nr. 2 bis §. 29. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Um für die Zukunft derartige Ueberhebungen mit Sicherheit zu verhüten, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Dem als Lohnschreiber beschäftigten Civil-Pensionair oder Wartegeldempfänger darf von dem nach der gelieferten Seitenzahl verdienten Schreiblohn im Maximum stets nur so viel ausgezahlt werden, daß die seit Beginn des Etatsjahres erhobenen monatlichen Raten der Pension oder des Wartegeldes unter Hinzurechnung des Schreiblohns nicht mehr betragen als das für denselben Zeitraum zu berechnende frühere Diensteinkommen, einschließlich des effektiven Wohnungsgeldzuschusses. Ein in einem früheren Monat einbehaltener Betrag ist am Schlusse eines der folgenden Monate desselben Etatsjahres mit zur Auszahlung zu bringen, sobald und insoweit es nach der vorstehenden Bestimmung zulässig ist, und es ist ferner bei der Prüfung, ob der in einem folgenden Monate nach der gelieferten Seitenzahl zu berechnende Schreiblohn gezahlt werden kann, zugleich mit zu berücksichtigen, ob etwa in den früheren Monaten desselben Etatsjahres der Lohnschreiber weniger als das zulässige Maximum an Schreiblohn gezahlt erhalten hat.

In dem Abschluß des Monatszettels ist durch eine entsprechende Berechnung die Zulässigkeit der zur Auszahlung zu bringenden Summe zu rechtfertigen.

In die Zusammenstellung der Ergebnisse der Monatszettel ist stets die wirklich auszuzahlende Summe einzustellen. Beträgt dieselbe mehr oder weniger als der Schreiblohn für die in dem Monat gelieferte Seitenzahl, so ist die Differenz zu erläutern und in der letzten Kolonne der Zusammenstellung auf die Erläuterung zu verweisen.

Die nach dem Schlusse des Etatsjahres beim Abschluß des Monatszettels pro März eintretende definitive Abrechnung darf immer nur dahin führen, daß der Pensionär oder Wartegeldempfänger für das verflossene Etatsjahr an Schreiblohn unter Hinzurechnung der Pension oder des Wartegeldes nicht mehr gezahlt erhält, als sein früheres Diensteinkommen betragen hat.

2. In dem Etatsjahre, in welchem zuerst die Beschäftigung des Lohnschreibers erfolgt, finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst für diejenigen Monate Anwendung, welche auf den Anfangstag der Beschäftigung folgen (§. 29. Abs. 1 des Pensionsgesetzes).

Ist die Beschäftigung des Lohnschreibers eine nur vorübergehende, so finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst vom siebenten Monate der Beschäftigung ab Anwendung (§. 29. Abs. 2 des Pensionsgesetzes).

3. Den Civilpensionairen oder Wartegeldempfängern ist bei ihrer Annahme als Lohnschreiber zu eröffnen, daß ihre Beschäftigung nur unter den aus dieser allgemeinen Verfügung sich ergebenden Bedin-

gungen erfolgen könne. Der Betrag des früheren Diensteinkommens und der Pension oder des Wartegeldes ist durch Rückfrage bei den betreffenden Behörden festzustellen. Berlin, den 4. März 1885.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An
sämmtliche Justizbehörden.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und entsprechenden gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 19. April 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

66) Erlaß an den Bezirksausschuß zu B. vom 14. April 1885, betreffend den Entwurf eines Regulativs für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, Vorträge und Schaustellungen in der Stadt W.

Der mit dem Berichte des Bezirksausschusses vom 2. Oktober 1884 in duplo uns vorgelegte Entwurf eines Regulativs für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, Vorträge und Schaustellungen in der Stadt W. vom 19. Mai 1884 hat zu eingehenderen Erwägungen Veranlassnng gegeben. Bevor wir zu der von dem Bezirksausschuß beabsichtigten Bestätigung dieses Regulativs gemäß §. 16. Absatz 5. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237) unsere Zustimmuug ertheilen, bedarf dasselbe nachfolgender Modificationen:

1) Im §. 1. sub. a. sind, wie von dem Bezirksausschuß zutreffend ausgeführt worden ist, die Worte „mit Ausnahme der von der hiesigen Bergkapelle veranstalteten" zu streichen, da die unveränderte Fassung dieses Paragraphen den Charakter der Bevorzugung eines Einzelnen hinsichtlich einer allgemeinen Gemeindeabgabe an sich tragen würde. Dem Bestreben des Magistrats, die Bestimmungen des Regulativs so zu gestalten, daß durch den Vollzng desselben die Pflege guter Konzert-Musik nicht behindert wird, kann jedoch dadurch Rechnung getragen werden, daß dem §. 4. ein Zusatz, dahin gehend, hinzugefügt wird:

„Für musikalische Aufführungen, hinsichtlich derer ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, ist die Abgabe nicht zu entrichten".

Eine derartige positive Zusatzbestimmung würde den gesetzlichen Vorschriften insofern entsprechen, als der hier maßgebende §. 27. Theil II. Titel 19. A. L. R. die Erhebung der in Rede stehenden Abgaben für öffentliche Belustigungen ꝛc. vorsieht, an und für sich aber solche Aufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, welche also einen allgemeinen Bildungszweck verfolgen, nicht treffen will. Auch vom praktischen Gesichtspunkte aus erscheint es empfehlenswerth, daß derartigen künstlerischen Bestrebungen — wie solche im Besonderen von der W.'schen Bergkapelle verfolgt werden — jede zuläßige Berücksichtigung zu Theil werde, um nicht etwa dieselben in ihrer Weiterentwickelung zu hindern, oder möglicherweise ihr Fortbestehen in Frage zu stellen.

2) Den Worten „Vereinen oder Gesellschaften" im §. 2. ist mit Beziehung auf den Cirkular-Erlaß vom 26. November 1859 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 339) hinzuzusetzen: „sofern dieselben zu dem Zwecke, die betreffende Lustbarkeit zu veranstalten, zusammentreten".

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß nach den bezüglichen Abgabe-Regulativen verschiedener anderer Stadtgemeinden die gleichen beziehungsweise noch weiter gehende Bestimmungen über die Abgabepflicht der Vereine und Gesellschaften, wie solche der vorliegende Entwurf für die Stadt W. vorgesehen hatte, seit Jahren bestehen. Den Behörden der betreffenden Städte wird die Abänderung dieser Bestimmungen von Aufsichtswegen zu empfehlen und bei etwa erfolgenden Anträgen auf Bestätigung von Ge-

meindebeschlüssen über die Neueinführung derartiger Abgaben, beziehungsweise über die Abänderung der bisherigen Erhebungsgrundsätze darauf zu halten sein, daß hinsichtlich der Heranziehung der Vereine und Gesellschaften zu den Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten die Vorschriften des Cirkular-Erlasses vom 26. November 1859 (Min. Blatt 1859 S. 339) beobachtet werden.

3) Der §. 5. ist durch nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

„Für den Fall, daß der Abgabepflichtige der Aufforderung des Magistrats zur Zahlung einer nach dieser Vorschrift verwirkten Geldstrafe nicht Folge leistet, ist die Ahndung der Uebertretung auf gerichtlichem Wege herbeizuführen".

Den Magistraten steht ein Straffestsetzungsrecht hinsichtlich der in den Gemeinde-Abgabe-Regulativen angedrohten Ordnungsstrafen nicht zu; es kann vielmehr auf diese Strafen, wenn der Zuwiderhandelnde nicht etwa freiwillig Zahlung leistet, nur von den ordentlichen Gerichten erkannt werden.

Zur Vermeidung von Irrungen erscheint es zweckmäßig, diesen Grundsatz in den Abgabe-Regulativen bestimmt auszusprechen.

Dem Bezirksausschusse stellen wir anheim, wegen entsprechender Aenderung des Regulativ-Entwurfes das Erforderliche zu veranlassen und demnächst anderweit an uns zu berichten.

Berlin, den 14. April 1885.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

III. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

67) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 14. April 1885, betreffend die Bepflanzung der Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen in den Königlichen Forsten mit Obstbäumen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die im forstfiskalischen Besitze befindlichen Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen nicht wenigstens theilweise durch Anpflanzung einer oder mehrerer Reihen von Obstbäumen rentabel gemacht werden können. Allerdings würden diejenigen Flächen von vorn herein auszuscheiden sein, welche nach ihrer Bodenbeschaffenheit, klimatischen Lage oder wegen benachbarter verdämmender Holzbestände hierzu ungeeignet erscheinen, ebenso diejenigen, deren Bepflanzung dem Interesse der Eisenbahnverwaltung zuwiderläuft. Ueber diesen Punkt würden die betreffenden Behörden zunächst zu befragen sein. Die Königliche Regierung (Finanzdirektion) wolle diesen Gegenstand einer eingehenden Erwägung unterziehen und dabei berücksichtigen, daß bei der zu treffenden Entscheidung nicht lediglich die Steigerung der Forsteinnahmen in Betracht kommt, sondern besonderes Gewicht auch auf die Anregung zu legen ist, welche die ländliche Bevölkerung zur Ausdehnung rationeller Obstkultur erhalten würde.

Dem Berichte der Königlichen Regierung (Finanzdirektion), event. unter Vorlegung einer nach Oberförstereien geordneten Nachweisung über die in Betracht kommenden Flächen, wobei die zu kultivirenden Obstsorten zu bezeichnen sind, sehe ich binnen 3 Monaten entgegen.

Berlin, den 14. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

68) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 21. April 1885, betreffend die Anwendung transportabler Schienengeleise beim Ausrücken des Holzes aus den Schlägen in den Königlichen Forsten nach den Ablagen.

Die günstigen Ergebnisse, welche in mehreren Oberförstereien durch das Ausrücken des Holzes aus den Schlägen nach benachbarten Ablagen, unter Anwendung transportabler Schienengeleise erzielt worden sind, und die Bedeutung, welche dieselben für die Anlegung und den Ausbau von Waldwegen gewinnen

können, regen die Frage an, ob in den Staatswaldungen in Zukunft von diesem Transportmittel nicht in größerem Umfange Gebrauch zu machen ist. Besonders empfehlenswerth erscheint dieses Verfahren für solche Oberförstereien, deren Holzproduktion den Lokalbedarf übersteigt, und für welche durch Schifffahrts-, Flößstraßen, Eisenbahnen 2c. bestimmte Absatzrichtungen vorgezeichnet sind. Aber auch Oberförstereien mit vorherrschendem Lokalabsatz werden sich unter Umständen der transportablen Schienengeleise mit Vortheil bedienen können, und zwar namentlich dann, wenn das Holz, wie dies z. B. im Gebirge oft vorkommt, auf wenige Hauptstraßen angewiesen ist.

Die Königliche Regierung (Finanzdirektion) wolle diese wichtige Frage einer eingehenden Erwägung unterziehen, zumal in den Kreisen der Holzhändler der Wunsch laut geworden ist, daß das Holz nicht unmittelbar aus den Schlägen, sondern von günstig belegenen Ablagen aus verkauft werden möge. Binnen 3 Monaten sehe ich der Einreichung einer Nachweisung entgegen, welche oberförstereiweise ersichtlich macht, für welche Nutz- und Brennholzmengen jährlich im Durchschnitt sich der Transport mittelst beweglicher Schienengeleise empfiehlt, und ob die erforderlichen Ablagen vorhanden sind, bezw. wie sie zu beschaffen sein werden. Besonders sorgfältiger Erwägung bedarf auch die Frage, ob die erforderlichen Parks an Schienen und Wagen auf fiskalische Rechnung zu beschaffen sind, oder ob den Besitzern von solchen der Transport auf ein oder mehrere Jahre in Entreprise zu geben ist.

Für größere Waldkomplexe werden die betreffenden Oberförstereien zusammenzufassen sein.

Berlin, den 21. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

69) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 24. April 1885, betreffend die Prüfung der Uebereinstimmung der Grundsteuerurkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domainen- und Forstfiskus.

Nach §. 1. des Eigenthums-Gesetzes von 5. Mai 1872 (G. S. S. 433) wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke durch die Auflassung und die Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben. Nach §. 9. das. können zwar die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden; doch bleiben die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und in redlichem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft. Nach §. 4. der Grundbuchordnung von demselben Tage (G. S. S. 446) dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ihnen gegebenen Auslegung (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I. S. 376—378 Bd. II. S. 323 flgd. Bd. IV. S. 272, 273) ist in zwei hier bekannt gewordenen Fällen dem Fiskus das Eigenthum einer Fläche rechtskräftig aberkannt worden, welche im Grundsteuerkataster irrthümlich als Theil eines an die fiskalische Forst anstoßenden Grundstücks eingetragen und nach erfolgter Zurückführung des Grundbuches auf das Steuerkataster von dem solchergestalt eingetragenen Eigenthümer an einen Dritten veräußert worden war, welchem eine Unredlichkeit beim Erwerbe nicht nachgewiesen werden konnte. Insbesondere ist auch der Fiskus mit dem Einwand nicht gehört worden, daß er keine Gelegenheit gehabt hat, die unrichtige Eintragung der Fläche im Grundsteuerkataster und demgemäß auch im Grundbuche in Erfahrung zu bringen.

Diese Vorgänge veranlassen mich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Uebereinstimmung der Grundsteuer-Urkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande des Domainen- und Forstfiskus, namentlich auch die Uebereinstimmung der Grenzangaben in den beiderseitigen Karten sorgfältig zu prüfen, und bei sich ergebenden Abweichungen ungesäumt das Erforderliche zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten nicht nur, sondern auch der Grundbuchblätter der bei den Abweichungen betheiligten Besitznachbarn zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

70) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen vom 24. April 1885, betreffend die Sicherstellung von Kosten in Auseinandersetzungssachen bei Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Einige Ausfälle an Kosten in Auseinandersetzungsangelegenheiten, welche darauf zurückzuführen waren, daß eine Veräußerung der Grundstücke der Kassenschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung stattgefunden hatte, ohne daß die betreffenden Kostenforderungen vor oder in dem Termine zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder behufs Berichtigung aus der Kaufgeldermasse liquidirt worden waren, haben mir Anlaß gegeben, auf geeignete Maßregeln Bedacht zu nehmen, um derartige Ausfälle für die Zukunft zu verhüten.

Da den gedachten Kostenforderungen nach §. 7. des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) ein Vorrecht gewährt ist, welches bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der betreffenden Rechnungsbeamten der Königlichen Generalkommissionen und bei rechtzeitiger Anmeldung der Kostenforderungen die Deckung derselben zweifellos macht, so kommt es im Wesentlichen nur darauf an, es sicher zu stellen, daß die Königlichen Generalkommissionen von den Zwangsversteigerungen von Grundstücken der Kassenschuldner Kenntniß erhalten.

Zu dem Ende hat der Herr Justiz-Minister sich auf mein Ersuchen bereit finden lassen, die in Abschrift beigefügte allgemeine Verfügung vom 24. v. M. — Anl. a. — zu erlassen, durch welche die Gerichte verpflichtet werden, der zuständigen Generalkommission die Bekanntmachungen der Termine zu Zwangsversteigerungen aller Grundstücke im Bereiche derjenigen Gemeinden mitzutheilen, in welchen ein Auseinandersetzungsverfahren anhängig ist. Die Befolgung dieser Anordnung ist dadurch bedingt, daß den Gerichten die Gemeinden ihrer Amtsbezirke, in denen Auseinandersetzungen im Gange sind, bekannt gemacht werden. Die Königlichen Generalkommissionen veranlasse ich daher, alsbald jedem Amtsgerichte Ihres Geschäftsbereiches ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß derjenigen Gemeinden des Gerichtsbezirks, in welchem gegenwärtig Auseinandersetzungen schweben, mitzutheilen und dieses Verzeichniß durch entsprechende Benachrichtungen über die Einleitung neuer und die Erledigung anhängiger Sachen stets auf dem Laufenden zu erhalten. Bei der Mittheilung der Verzeichnisse und der zur Vervollständigung und Berichtigung derselben gegebenen Nachrichten ist auf die obenbezeichnete allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Nach Eingang der Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungsterminen hat die Königliche Generalkommission sogleich festzustellen, ob der betreffende Grundstücksbesitzer Kosten oder Vorschüsse schuldet, und zutreffenden Falles für die schleunige Anmeldung der bezüglichen Forderungen Sorge zu tragen.

Einer Anzeige über die Fertigstellung und Uebermittelung der beregten Verzeichnisse an die Königlichen Amtsgerichte sehe ich entgegen. Berlin, den 24. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1885, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
Gesetz vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131).
Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 395).
Allgemeine Verfügung vom 2. November 1883 (Justiz-Minist.-Bl. S. 332).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 2. November 1883 ist im Verfahren der Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 die Bekanntmachung des Versteigerungstermins auch denjenigen Staatskassen mitzutheilen, welchen das Grundstück zu einer der im §. 27. des Gesetzes bezeichneten Abgaben verpflichtet ist. Diesen Abgaben sind in Ansehung der aus dem Grundstücke zu gewährenden Berichtigung durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 §. 7. Nr. 6 die Kosten in Auseinandersetzungssachen in gewissem Umfange gleichgestellt, und diese letztere Gesetzesvorschrift ist auf den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durch §. 27. Abs. 3 desselben ausgedehnt worden. In Ansehung der erwähnten Kosten ist die Bekanntmachung des Versteigerungstermins den Auseinandersetzungsbehörden mitzutheilen.

Die Auseinandersetzungsbehörden werden den Amtsgerichten diejenigen Gemeinden bezeichnen, in welchen eine Auseinandersetzung schwebt. Die Gerichte werden angewiesen, die Bekanntmachung des Versteigerungstermins mitzutheilen, wenn das zu versteigernde Grundstück in einer der bezeichneten Gemeinden liegt. Berlin, den 24. März 1885.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

---

71) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Oberlandeskulturgerichts-Präsidenten hierselbst, die Herren Generalkommissions-Präsidenten, die Herren Regierungspräsidenten bezw. Regierungspräsidien, die Herren Landdrosten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin vom 28. April 1885, betreffend die Uebertragung der Verfügung über Bewilligungen aus dem Gesetze vom 20. Mai 1882 betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, für die Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, auf die Provinzialbehörden.

Auf Grund der §§. 16. und 20. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298), übertrage ich Ew. ꝛc. hiermit die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Ihnen nachgeordneten, im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, insofern nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Cirkularerlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 54 u. ff.) ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beachten. Berlin, den 28. April 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

72) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Ersatzbehörden III. Instanz vom 12. März 1885, betreffend Mittheilungen über Bestrafungen Militairpflichtiger an die Ersatzkommissionen.

Dem Königlichen Generalkommando und Ew. ꝛc. lassen wir anbei Abschrift einer allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. v. M. (Anl. a.), Inhalts deren die Amtsgerichte angewiesen worden sind, auch von Bestrafungen Militairpflichtiger in Privatklagesachen den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen die im §. 4., 5. der Kontrolordnung vorgeschriebene Mittheilung zu machen, zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung ganz ergebenst zugehen. Berlin, den 12. März 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Hänisch.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1885, betreffend die in Privatklagesachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

(Allg. Verf. vom 25. August 1879, J. M. Bl. S. 251,
Allg. Verf. vom 12. Juli 1881, J. M. Bl. S. 159,
Allg. Verf. vom 5. April 1882, J. M. Bl. S. 86.)

Diejenigen Mittheilungen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1881 in den durch Erhebung der öffentlichen Klage anhängig gewordenen Strafsachen den Civilvorsitzenden der Ersatzkom-

missionen gemacht werden sollen, sind fortan auch in Privatklagesachen zu machen, und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf Bestrafung der betreffenden, in militairpflichtigem Alter stehenden Person in der Klage oder in einer Wiederklage gestellt ist.

Diese Mittheilungen in Privatklagesachen erfolgen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Amtsgericht und sind durch den Amtsrichter, nicht durch den Gerichtsschreiber, zu vollziehen.

Für dieselben sind Schreibgebühren oder sonstige Auslagen den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Justizminister. Friedberg.

An sämmtliche Amtsgerichte.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

73) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter — Anl. a. — ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befinden.

---

a.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit,
16. = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Conitz,
18. = = = Culm,
19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. = Städtische Gymnasium daselbst,
21. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
22. = = = Elbing,
23. = = = Graudenz,
24. = = = Marienburg,
25. = = = Marienwerder,
26. = = = Neustadt i. Westpr.,
27. = = = Pr. Stargardt,
28. = = = Strasburg i. Westpr.,
29. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
31. = Französische Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,

34. das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. = Köllnische Gymnasium daselbst,
39. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. = Luisen-Gymnasium daselbst,
42. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
43. = Sophien-Gymnasium daselbst,
44. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
45. = Gymnasium zu Brandenburg,
46. die Ritter-Akademie daselbst,
47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
48. = = = Eberswalde,
49. = = = Frankfurt a. d. Oder,
50. = = = Freienwalde a. d. Oder,
51. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
52. = = = Fürstenwalde,
53. = = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
54. = Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
55. = = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
56. = Gymnasium zu Küstrin,
57. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),
58. = Gymnasium zu Luckau,
59. = = = Neu-Ruppin,
60. = = = Potsdam,
61. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
62. = Gymnasium zu Sorau,
63. = = = Spandau,
64. = = = Wittstock,
65. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,
67. = = = Belgard,
68. = = = Cöslin,
69. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*70. = Gymnasium zu Demmin,
71. das Gymnasium zu Dramburg,
72. = = = Greifenberg i. Pomm.,
73. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*74. = Gymnasium zu Neustettin,
75. = Pädagogium zu Putbus,
76. = Gymnasium zu Pyritz,
77. = = = Stargard i. Pomm.,
78. = König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
79. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,
80. = Stadt-Gymnasium daselbst,
81. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Prygymnasium daselbst),
82. = Gymnasium zu Stralsund,
83. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

84. Das Gymnasium zu Bromberg,
85. = = = Gnesen,
86. = = = Inowrazlaw,
87. = = = Krotoschin,
88. = = = Lissa,
89. = = = Meseritz,
90. = = = Nakel,
91. = = = Ostrowo,
92. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
93. = Marien-Gymnasium daselbst,
94. = Gymnasium zu Rogasen,
95. = = = Schneidemühl,
96. = = = Schrimm,
97. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

98. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
99. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
100. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
101. = Johannes-Gymnasium daselbst,
102. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
103. = Matthias-Gymnasium daselbst,
104. = Gymnasium zu Brieg,
105. = = = Bunzlau,
106. = = = Glatz,
107. = = = Gleiwitz,
108. = evangelische Gymnasium zu Glogau,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B. b., B. c. oder C. a aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A a. und B. a.).

109. das katholische Gymnasium zu Glogau,
110. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
111. = = = Groß-Strehlitz,
112. = = = Hirschberg,
113. = = = Jauer,
114. = = = Kattowitz,
115. = = = Königshütte,
116. = = = Kreuzburg,
117. = = = Lauban,
118. = = = Leobschütz,
*119. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. = Gymnasium zu Neisse,
122. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
123. = = = Oels,
124. = = = Ohlau,
125. = = = Oppeln,
126. = = = Patschkau,
127. = = = Pleß,
128. = = = Ratibor,
129. = = = Sagan,
130. = = = Schweidnitz,
131. = = = Strehlen,
132. = = = Waldenburg,
133. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

134. Das Gymnasium zu Burg,
135. = = = Eisleben,
136. = = = Erfurt,
137. = = = Halberstadt,
138. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
139. das Städtische Gymnasium daselbst,
140. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
141. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
142. = Dom-Gymnasium daselbst,
143. = = = zu Merseburg,
144. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
145. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
146. = Gymnasium zu Neuhaldensleben,
147. = = = Nordhausen a. Harz,
148. die Landesschule Pforta,
149. das Gymnasium zu Quedlinburg,
150. die Klosterschule zu Roßleben,
151. das Gymnasium zu Salzwedel,
152. = = = Sangerhausen,
153. = = = Schleusingen,
154. das Gymnasium zu Seehausen i. d. Altmark,
155. = = = Stendal,
156. = = = Torgau,
157. = = = Wernigerode,
158. = = = Wittenberg,
159. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

160. Das Gymnasium zu Altona,
161. = = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*162. = Gymnasium zu Glückstadt,
163. = = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
164. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
165. = Gymnasium zu Kiel,
*166. = = = Meldorf,
*167. = = = Plön,
168. = = = Ratzeburg,
169. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
170. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
171. = Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

172. Das Gymnasium zu Aurich,
173. = = = Celle,
*174. = = = Clausthal,
175. = = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
176. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
177. = Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
179. = Lyzeum I. zu Hannover,
180. = = II. daselbst,
181. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
182. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
183. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
184. die Klosterschule zu Ilfeld,
185. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*186. = Gymnasium zu Lingen,

187. das Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
188. = Gymnasium zu Meppen,
189. = = = Norden,
190. = = Carolinum zu Osnabrück,
191. = Raths-Gymnasium daselbst),
192. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*193. = Gymnasium zu Verden,
194. = = = Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

195. Das Gymnasium zu Arnsberg,
196. = = = Attendorn,
197. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
198. = Gymnasium zu Bochum,
199. = = = Brilon,
200. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
201. = Gymnasium zu Coesfeld,
202. = = = Dortmund,
203. = = = Gütersloh,
204. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
205. = Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*206. = Gymnasium zu Herford,
207. = = = Höxter,
208. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
209. = Gymnasium zu Münster,
210. = = = Paderborn,
211. = = = Recklinghausen,
212. = = = Rheine,
*213. = = = Soest,
214. = = = Warburg,
215. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

216. Das Gymnasium zu Cassel,
217. = = = Dillenburg,
218. = = = Frankfurt a. Main,
219. = = = Fulda,
220. = = = Hadamar,
221. = = = Hanau,
222. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
223. = Gymnasium zu Marburg,
224. = = = Montabaur,
225. = = = Rinteln,
226. = = = Weilburg,
227. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

228. Das Gymnasium zu Aachen,
229. = = = Barmen,
230. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
231. das Gymnasium zu Bonn,
232. = = = Cleve,
233. = = = Coblenz,
234. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
235. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
236. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
237. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
238. = = zu Düren,
239. = = = Düsseldorf,
240. = = = Duisburg,
241. = = = Elberfeld,
242. = = = Emmerich,
243. = = = Essen,
244. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
245. = Gymnasium zu Kempen,
246. = = = Krefeld,
*247. = = = Kreuznach,
248. = = = Moers,
249. = = = Münstereifel,
*250. = = = Neuß,
251. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. = Gymnasium zu Saarbrücken,
253. = = = Trier,
254. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
255. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

256. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,

15. das Gymnasium zu Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Haardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = Alte = = Regensburg,
28. = Neue = = daselbst,
29. = = = Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. = Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Wurzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
9. = = = Mannheim,
10. = = = Offenburg,
11. = = = Pforzheim,
12. = = = Rastatt,
13. = = = Tauberbischofsheim,
14. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
6. = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt.
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. = Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. = Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünd,
9. = Lyzeum zu Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
10. = Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
*12. = = = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. = = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium das.,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = Real-Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = Real-Gymnasium zu Perleberg,
24. = = = = Potsdam,
25. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. = Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. = = = = Fraustadt,
33. = = = = Posen,
34. = = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
36. = = = am Zwinger daselbst,
37. = = = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = Real-Gymnasium zu Grünberg,
39. = = = = Landeshut,
40. = = = = Neisse,
41. = = = = Reichenbach,
42. Das Real-Gymnasium zu Sprottau,
43. = = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
45. = = = = Erfurt,
46. = = = = Halberstadt,
47. = = = = Halle a. d. Saale,
48. = = = = Magdeburg,
49. = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. = Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. = Real-Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. = Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. = Real-Gymnasium zu Hannover,
57. = Leibnitz-Real-Gymnasium daselbst,
58. = Real-Gymnasium zu Harburg,
59. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum das.),
60. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = Real-Gymnasium zu Osnabrück,
63. = = = = Osterode,
64. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem dem Gymnasium daselbst),
66. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = Real-Gymnasium zu Dortmund,
68. = = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
69. = Real-Gymnasium zu Iserlohn,
70. = = = = Lippstadt,
71. = = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. = Real-Gymnasium zu Münster,
73. = = = = Siegen,
74. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
77. = Wöhlerschule daselbst,
78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
80. = = = = Barmen,
81. = = = = Cöln,
82. = = = = Düsseldorf,
83. = = = = Duisburg,
84. = = = = Elberfeld,
85. = = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).
86. = Real-Gymnasium zu Krefeld,
87. = = = = Mülheim a. Rhein,
88. = = = = Mülheim a. d. Ruhr,
89. = = = = Ruhrort,
90. = = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = Kadettenkorps daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,
5. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. = = = = Borna,
3. = = = = Chemnitz,
4. = = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. = = = = Leipzig,
9. = = = = Plauen,
10. = = = = Zittau,
11. = = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
2. Das Real-Gymnasium zu Gießen (desgl.),
3. = = = = Mainz (desgl.),
4. = = = = Offenbach (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,
2. = = = = Güstrow,[1])
3. = = = = Ludwigslust,
4. = = = = Malchin,
5. = = = = Rostock,
6. = = = = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = = Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. = = = (Franzschule) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. = Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. = Real-Gymnasium zu Schlettstadt,
4. = = = = Straßburg i. Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

---

[1]) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

†1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
†2. = Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
†3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
†5. = = = = Brieg,
†6. = = = = Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

†7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
†8. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

†10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main,
†11. = Ober-Realschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†12. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
†13. = = = = Cöln,
†14. = = = = Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. = = = Stuttgart,
†3. = = = Ulm.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. = = = Löbau,
5. = = = Neumark i. Westpr.,
6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
9. = = = Lauenburg i. Pomm.,
10. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. = = = Tremessen.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Genthin,
15. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*17. = Progymnasium zu Geestemünde,
18. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
19. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

20. Das Progymnasium zu Dorsten,
21. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

22. Das Progymnasium zu Andernach,
23. = = = Boppard,
24. = = = Brühl,
25. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
26. = Progymnasium zu Euskirchen,
27. = = = Jülich,
28. = = = Linz,
29. = = = Malmedy,
30. = = = Prüm,
31. = = = Rheinbach,
32. = = = Siegburg,
33. = = = Sobernheim,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

34. Das Progymnasium zu Trarbach,
35. = = = St. Wendel,
36. = = = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abth. der Realschule zu Alzey,
2. = progymnasiale Abth. der Realsch. zu Friedberg.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. = Realschule zu Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. = = = Cassel,
†6. = = = Eschwege,
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†8. = Realschule der israelitischen Gemeinde das.,
†9. = Adlerflychtschule daselbst,
†10. = Realschule zu Hanau,
†11. = = = Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†13. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†14. = = = Essen,
†15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. = = = = Remscheid,
†17. = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

†Die Realschule zu Meißen.[1])

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. = = = Cannstatt,
†3. = = = Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. die Realanstalt zu Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
†8. = = = Ravensburg,
†9. = = = Rottweil,
†10. = = = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

†1. Die Realschule zu Freiburg,
†2. = = = Heidelberg,
†3. = = = Karlsruhe,
†4. = = = Konstanz,
†5. = = = Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†3. = Realschule zu Bingen,
†4. = = = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†5. = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
†6. = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
†8. = = = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†9. = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = = Offenbach (verbunden mit dem Real-Ggmnasium daselbst),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

---

[1]) Mit der Realschule zu Meißen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

†Die Realschule zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
†7. = Realschule zu Münster,
†8. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†9. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. = = zu Wasselnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
4. = = = = Jenkau,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
7. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. = Real-Progymnasium zu Krossen,
9. = = = = Luckenwalde,
10. = = = = Lübben,
11. = = = = Nauen,
12. = = = = Rathenow,
13. = = = = Spremberg,
14. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

15. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm.,
16. = = = = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
17. = Real-Progymnasium zu Wolgast,
18. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

19. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
20. = = = = Löwenberg,
21. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

22. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
23. das Real-Progymnasium zu Eilenburg,
24. = = = = Eisleben,
25. = = = = Gardelegen,
26. = = = = Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. = Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

28. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. = Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. = Real-Progymnasium zu Itzehoe,
31. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
32. das Real-Progymnasium zu Marne,
33. = = = = Oldesloe,
34. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
35. = Real-Progymnasium zu Segeberg,
36. = = = = Sonderburg,
37. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

38. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
39. = = = = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. = Real-Progymnasium zu Einbeck,
41. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. = Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst)
43. = Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),

44. das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
45. = Real-Progymnasium zu Northeim,
46. = = = = Otterndorf,
47. = = = = Papenburg,
48. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
49. = Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

50. Das Real-Progymnasium zu Altena,
51. = = = = Bocholt,
52. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
53. = Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,
54. = = = = Schalke,
55. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

56. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
57. = = = = Biedenkopf,
58. = = = = Diez,
59. = = = = Fulda,
60. = = = = Geisenheim,
61. = = = = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
63. = = = = Limburg a.d.Lahn,
64. = = = = Marburg,
65. = = = = Oberlahnstein,
66. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

67. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
68. = = = = Dülken,
69. = = = = Düren,
70. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
71. = Real-Progymnasium zu Eupen,
72. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. = Real-Progymnasium zu Langenberg,
74. = = = = Lennep,
75. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
76. = Real-Progymnasium zu Oberhausen,
77. = = = = Saarlouis,
78. = = = = Solingen,
79. = = = = Viersen,
80. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. = = = = Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium das.),
2. = Real-Progymnasium zu Riebnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. = = = = = Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. = = = = Markirch,
3. = = = = Pfalzburg.
4. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Culm.

Provinz Brandenburg.

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†5. = zweite = = = daselbst,
†6. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†7. = Wilhelmsschule zu Liegnitz,
†8. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
10. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
†12. = zweite = = daselbst,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†15. = = = = zu Dortmund,
†16. = = = = = Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
18. das Real-Progymnasium zu Ems,
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†21. = höhere Bürgerschule zu Cöln,
†22. die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
†23. = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,
†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. = = = Nördlingen,
†23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†24. = = = Passau,
†25. = = = Regensburg,
†26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†27. = = = Schweinfurth,
†28. = = = Speyer,
†29. = = = Straubing,
†30. = = = Traunstein,
†31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†32. = Realschule zu Wunsiedel,
†33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen.
†2. = = = Crimmitschau,[1])

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†3. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. = Realschule zu Frankenberg,[1])
†5. = = = Glauchau,[1])
†6. = = = Grimma,[1])
†7. = = = Großenhain,[1])
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,[1])
†11. = = = Meerane,[1])
†12. = = = Mittweida,[1])
†13. = = = Pirna,[1])
†14. = = = Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz,[1])
†17. = = = Schneeberg,[1])
†18. = = = Stollberg,[1])
†19. = = = Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. = höhere Bürgerschule zu Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
†2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern.
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

---

[1]) Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) daselbst,[1])
3. = Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. **Königreich Württemberg.**

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

V. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza das.,
†4. = = von F. L. Nirrnheim,
†5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[2])

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[3])

II. **Königreich Sachsen.**

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[4])

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[3]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[4]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1\frac{1}{2}$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†) 1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pomm.,
16. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
†2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

Berlin, den 23. April 1885.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. H. Garleb daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal.

V. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

VI. Großherzogthum Hessen.

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VII. Großherzogthum Sachsen.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

XI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

†Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

☞ **Beiliegend ein Prospekt von Hermann Riesel & Comp. in Hagen i. W.**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 15. Juni 1885.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 74) Nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes zum standesamtlichen Geburtsregister S. 101. — 75) Verwendung von Obligationen der Prioritätsanl. der Münster-Enscheder-, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen S. 102.

II. Behörden und Beamte. 76) Theilung des Kreises Bochum S. 103.

III. Polizei-Verwaltung. A. Im Allgemeinen. 77) Unterhaltuag der Bürgersteige S. 103. — B. Sicherheitspolizei. 78) Erlaubnißscheine zur Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln, stempelfrei S. 104. — 79) Kontrolirung der Herstellung von Sprengstoffen S. 104. — C. Gewerbepolizei. 80) Behandlung des Verfahrens bei Schankkonzessionen S. 105. — D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 81) Ertheilung von Bescheinigungen an entlassene Strafgefangene über ihr Verhalten während der Strafverbüßung S. 106. — 82) Behandlung der Untersuchungsgefangenen S. 106.

IV. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 83) Sicherung der Stempelkosten von Nachlaßgeldern im Auslande verstorbener deutscher Reichsangehöriger S. 106.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 84) Erhebung von Bürgerrechtsgeldern S. 107. — 85) Kommunalangelegenheiten einer zum Stadtkreise erhobenen Stadt S. 107. — 86) Sparkassenübersicht pro 1883/84 S. 108. — 87) Mehrbelastung der Angehörigen von Kreistheilen, welchen eine Kreiseinrichtung besonders zu Gute kommt, mit Kreisabgaben S. 135. — 88) Veranlagung zur Gemeindesteuer S. 136.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 89) Uebertragung der Verfügung über Bewilligungen aus dem Gesetz vom 20. Mai 1882 (Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten) für die Beamten der Forstverwaltung auf die Provinzialbehörden S. 137. — 90) Dens. Gegenstand betr. S. 137. — 91) Reise- und Umzugskosten für Vermessungsbeamte S. 138.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 92) Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, berechtigt zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst S. 138.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

74) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 22. Mai 1885, betreffend die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes zum standesamtlichen Geburtsregister.

Bezüglich der in dem gefälligen Bericht vom 22. Dezember 1884 erörterten Frage:

ob die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes zum standesamtlichen Geburtsregister (§. 22. Abs. 3. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 R. G. Bl. S. 23) durch ein amtliches Schreiben des mit der Vollziehung der Taufe betraut gewesenen Geistlichen erfolgen dürfe?

bin ich, in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister, mit dem Reichs-Justizamt in Benehmen getreten. —

Das Reichs-Justizamt hat sich mit der Auffassung — (vergl. Erlaß meines Amtsvorgängers vom 18. Mai 1880, M. Bl. f. d. i. Verw. S. 164) — einverstanden erklärt,

> wonach die nachträgliche Anzeige der Vornamen ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst mündlich zu machen ist, abgesehen allein von denjenigen Fällen, in denen auch die letztgedachte Anzeige schriftlich erfolgen darf.

Die Bestimmungen der §§. 17. bis 23. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 lassen — so führt das Reichs-Justizamt aus — in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel darüber, daß die nachträgliche Anzeige der Vornamen in Gemäßheit des Schlußabsatzes im §. 22. a. a. O. einen Bestandtheil der Geburtsanzeige ausmacht, mithin, in Ermangelung besonderer Vorschriften, in derselben Weise wie die letztere, zu erstatten ist. — Hieraus folgt die Nothwendigkeit mündlicher Anzeige beim Standesbeamten (§. 19. des Gesetzes), welche nur in den Ausnahmefällen des §. 20. durch eine in amtlicher Form erfolgende schriftliche Anzeige der Vorsteher oder zuständigen Beamten an den dort genannten Anstalten ersetzt werden kann. Eine weitergehende Ausnahme, insbesondere zu Gunsten von denjenigen Pfarrern oder sonstigen Geistlichen, welche nicht etwa zu jenen Beamten des §. 20. gehören, ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. — Solche Geistliche werden zwar unter Umständen als aus eigener Wissenschaft unterrichtete Personen im Sinne des §. 19. zu gelten haben; hieraus folgt aber für ihre Befugniß zu schriftlichen Anzeigen ebensowenig etwas, wie aus dem ihren öffentlichen Schriftstücken etwa beizulegenden öffentlichen Glauben. Diese Rechtsauffassung hat auch Seitens des Bundesraths bei Gelegenheit der Berathung der Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 grundsätzliche Anerkennung gefunden. In den Protokollen des Bundesraths von 1875 §. 260. unter Nr. 12. Abs. 2. wird konstatirt:

> „Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes (§. 22. Abs. 3. in der Regel mündlich zu geschehen habe, die schriftliche Anzeige nur in den Ausnahmefällen (§. 20.) genüge".

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ganz ergebenst, demgemäß gefälligst nach wie vor verfahren, und vorkommenden Falles die Standesämter der dortigen Provinz mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

75) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 1. Juni 1885, betreffend die Verwendung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen. (Zu vergl. Min. Bl. 1883 S. 79).

Nachdem die Königlichen Regierungen Seitens des Herrn Finanz-Ministers mittelst der Cirkularverfügung vom 12. v. M. — Anl. a. — veranlaßt worden sind, den Beamten seines Ressorts die Verwendung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen zu gestatten, will ich genehmigen, daß die vorbezeichneten Werthpapiere auch von Beamten meines Ressorts zur Bestellung von Amtskautionen verwendet werden dürfen. Berlin, den 1. Juni 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener-Eisenbahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

II. Behörden und Beamte.

76) Bekanntmachung vom 13. Mai 1885, betreffend die Theilung des Kreises Bochum.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staatsministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. v. M. zu genehmigen geruht, daß der bisherige Landkreis Bochum getheilt und aus demselben die drei Kreise

1) Landkreis Bochum, bestehend aus der Stadt Witten und den Aemtern Bochum-Nord, Bochum-Süd, Langendreer und Herne mit dem Sitze des Landrathsamtes in Bochum,
2) Kreis Gelsenkirchen, bestehend aus den Städten Gelsenkirchen und Wattenscheid, sowie den Aemtern Schalke, Ueckendorf, Wanne und Wattenscheid mit dem Sitze des Landrathsamtes in Gelsenkirchen, und
3) Kreis Hattingen, bestehend aus der Stadt Hattingen und den Aemtern Hattingen, Blankenstein und Königssteele mit dem Sitze des Landrathsamtes in Hattingen

gebildet werden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gleichzeitig der Herr Minister des Innern auf Grund der ihm dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung als Termin für das Inkrafttreten der Kreistheilung den 1. Juli dieses Jahres bestimmt hat.

Arnsberg, den 13. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

77) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 2. Mai 1885, betreffend die Unterhaltung der Bürgersteige.

In dem im Ministerial-Blatte der Verwaltung des Innern pro 1878 S. 55 veröffentlichten Erlasse der damaligen Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern vom 12. Februar 1878 ist es, unter Bezugnahme auf die zu jener Zeit bestehende Rechtsauffassung des Königlichen Obertribunals, als ein von den Verwaltungsbehörden zu acceptirender Grundsatz bezeichnet, daß der §. 81. Tit. 8 P. I. A. L. R. den Hauseigenthümern allgemein die Verpflichtung auferlege, die Bürgersteige vor ihren Grundstücken zu unterhalten, daß seit Emanation des allgemeinen Landrechts eine dem §. 81. cit. entgegenstehende Observanz sich nicht habe bilden können und daß die Polizeibehörden nach §. 82. ibid. befugt seien, über diese Unterhaltungspflicht im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Inzwischen ist in Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts (cfr. insbesondere das in Bd. 10 S. 203 der gesammelten Entscheidungen abgedruckte Endurtheil vom 13. Februar 1884) die gedachte Rechtsauffassung des Königlichen Obertribunals aus von uns für zutreffend erachteten Gründen als unhaltbar bezeichnet und angenommen worden, daß eine Verpflichtung der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Bürgersteige nur insoweit bestehe, resp. in Polizeiverordnungen zum Ausdruck gebracht werden könne, als sie sich auf ein event. von der Stadtgemeinde als der principaliter Straßenbaupflichtigen nachzuweisendes Lokalrecht begründen lasse.

Wir ersuchen Ew. ꝛc. bei Beurtheilung vorkommender Fälle fortan nicht mehr den vorbezeichneten Erlaß vom 12. Februar 1878 sondern die ebengedachte Rechtsauffassung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Grunde zu legen. Berlin, den 2. Mai 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

B. Sicherheits-Polizei.

78) Erlaß an das Königliche Oberbergamt zu B. und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberbergämter, Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc. vom 2. Mai 1885, betreffend Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißscheine zur Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln.

Auf den Bericht vom 18. März d. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißscheine zur Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln geht dem Königlichen Oberbergamt in der Anlage — a. — Abschrift eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 9. d. M. zu, inhaltlich dessen die Stempelfreiheit der fraglichen Erlaubnißscheine anerkannt wird. Berlin, den 2. Mai 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Huyssen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß zu den von den Polizeibehörden in Gemäßheit der Verordnung vom 11. September 1884 (Minist.-Bl. der ges. inneren Verw. S. 247) auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsges.-Bl. S. 61) ausgestellten Erlaubnißscheinen zur Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln, ein Stempel nicht zu erfordern ist, weil anzuerkennen, daß diese Bescheinigungen wesentlich im öffentlichen Interesse ausgestellt werden. Berlin, den 9. April 1885.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Haßelbach.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren und an den General-Inspektor ꝛc. Herrn N. zu E.

---

79) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu N. und abschriftlich an die Königlichen Regierungspräsidenten, respektive Königlichen Regierungen vom 28. März 1885, betreffend die Kontrolirung der Herstellung von Sprengstoffen.

In dem an uns, die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, erstatteteten Berichte vom 13. Dezember v. J.,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen ꝛc. Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61),

geht die Königl. Regierung von der Voraussetzung aus, daß die nach §. 1. al. 1 des qu. Gesetzes zur Herstellung von Sprengstoffen erforderliche polizeiliche Genehmigung jedesmal Seitens derjenigen Personen resp. Gesellschaften nachzusuchen sei, auf deren Rechnung die Herstellung stattfindet. Diese Voraussetzung aber vermögen wir als zutreffend nicht anzuerkennen. Es ist unter der „Herstellung" von Sprengstoffen im Sinne des Gesetzes, entsprechend der bei Vorlegung desselben in der ihm beigegebenen Begründung (Drucksachen des Reichstages 1884 S. 84) zu dem Begriffe des „Vertriebes" sub. §. 1. ausdrücklich gegebenen Erläuterung die thatsächliche Herstellung zu verstehen und demgemäß die Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung, sowie die Führung eines Registers im Sinne des §. 1. al. 2 des Gesetzes jedesmal von Demjenigen zu fordern, unter dessen verantwortlicher Leitung, gleichviel ob für eigene oder für fremde Rechnung, die Herstellung unmittelbar stattfindet.

Die in der Ausführungsverordnung vom 11. September pr. — Min. Bl. S. 237 — bezüglich der zur Ertheilung der Genehmigung und zur Kontrolführung zuständigen Behörden von uns gegebenen Vorschriften stehen mit der vorstehenden Auffassung in Uebereinstimmung und werden bei entsprechender Handhabung zu praktischen Schwierigkeiten nicht führen. Berlin, den 28. März 1885.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

C. Gewerbepolizei.

80) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen vom 21. Mai 1885, betreffend die Behandlung des Verfahrens bei Schankkonzessionen.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die gefälligen Berichte vom 21. Februar und 28. April d. J., betreffend das Ueberhandnehmen der Schankstätten, ergebenst, daß die von Ihnen hervorgehobenen, aus den bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren hergeleiteten Schwierigkeiten bei der Abwehr der zahlreichen über das Bedürfniß hinausgehenden Anträge auf Gestattung des Schankwirthschaftsbetriebes sich überwinden lassen werden, wenn von den zum Schutze der öffentlichen Interessen gegebenen Bestimmungen in zweckmäßiger Weise Gebrauch gemacht wird.

Was zuvörderst die den Kommunalverbänden aus der Vertretung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren erwachsenden Kosten betrifft, so kommen — da ein Pauschquantum von der unterliegenden Behörde nicht erhoben wird (§. 107. Nr. 1. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) — die baaren Auslagen des Verfahrens, die eigenen baaren Auslagen und die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Antragsstellers (§. 103. a. a. O.) in Betracht. Diese Beträge haben in den von Ew. ꝛc. mitgetheilten, vor dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes verhandelten drei Fällen deshalb eine befremdliche Höhe erreicht, weil das Verwaltungsstreitverfahren über die Konzessionsgesuche der Antragsteller in drei Instanzen geschwebt hat und weil sich nicht nur die Antragsteller, sondern auch die Behörden, als Gegenpartei, in der Bezirksinstanz und vor dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte durch Rechtsanwälte haben vertreten lassen; dazu kommen in der einen Streitsache die unverhältnißmäßig hohen Kosten der durch ein Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts auswärts bewirkten Beweiserhebung im Betrage von über 160 ℳ, als baare Auslagen des Verfahrens. Ich bemerke, daß die letzteren Unkosten im Wesentlichen erspart sein würden, wenn die Beweiserhebung einer am Orte domicilirenden Behörde übertragen worden wäre (§. 77. a. a. O.; §. 47. des früheren Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875). Die baaren Auslagen der beklagten Behörden aber würden in allen drei Fällen erspart worden sein, wenn die Behörden die Bestellung eines Rechtsanwalts unterlassen und statt dessen bei dem Regierungspräsidenten, bezw. bei den Ressortministern die Bestellung eines Kommissars zu ihrer Vertretung erbeten hätten (L. V. G. §. 74. Abs. 1; V. G. G. §. 44. Abs. 1.).

Um die Kosten, welche bei der Abwehr von Anträgen auf Gestattung des Schankwirthschaftsbetriebes, sowie in ähnlichen Fällen des Verwaltungsstreitverfahrens den unterliegenden Behörden bezw. den zur Tragung der Amtsunkosten derselben verpflichteten Kommunalverbänden erwachsen, auf ein möglichst geringes Maß herabzumindern, wird daher darauf hinzuwirken sein, daß die Behörden von ihrer Befugniß, sich bei der mündlichen Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten kostenfrei durch einen Kommissar vertreten lassen, wenn es sich um die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses handelt, regelmäßig Gebrauch machen, sowie daß von den Verwaltungsgerichten bei der Erhebung des Beweises Auslagen, welche mit der Bedeutung der Sache in keinem richtigen Verhältniß stehen, möglichst vermieden werden. Was insbesondere die Anträge auf Gestattung des Schankwirthschaftsbetriebes betrifft, so ist außerdem darauf aufmerksam zu machen, daß gegenwärtig die in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungen des Bezirksausschusses endgültig sind (Zuständ. Ges. §. 114. Abs. 4.), so daß für die Kommunalverbände die Gefahr, in diesen Sachen auch noch die Kosten einer dritten Instanz zu tragen, nicht mehr besteht.

Wird dies beachtet, so vermag ich die Besorgniß, daß die zum Widerspruch gegen die gedachten Anträge berufenen Behörden durch die Gefahr der Kostenlast im Falle des Unterliegens sich von der pflichtmäßigen und nachdrücklichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses sollten abschrecken lassen, nicht zu theilen. Was aber die zur Entscheidung berufenen Behörden betrifft, so muß erwartet werden, daß den über daß Bedürfniß hinausgehenden Anträgen gegenüber die orts- und landespolizeilichen Interessen gegenwärtig umsomehr eine sorgfältige Prüfung und erfolgreiche Würdigung finden, als seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung der Regierungspräsident als Vorsitzender, oder der besondere Stellvertreter desselben im Bezirksausschusse vorzugsweise dazu berufen ist, die Bedeutung dieser Interessen zur Sprache und zur Anerkennung zu bringen.

Unter Wiederanschluß der mit dem Bericht vom 21. April d. J. eingegangenen Kostenrechnungen überlasse ich Ew. ꝛc. ergebenst, den Landräthen und städtischen Gemeindebehörden Ihres Bezirks eine dem Inhalt dieser Verfügung entsprechende Eröffnung zu machen. Berlin, den 21. Mai 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

81) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu X. vom 12. Mai 1885 betreffend die Zulässigkeit der Ertheilung von Bescheinigungen an entlassene Strafgefangene über ihr Verhalten während der Strafverbüßung.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 1. d. M. ganz ergebenst, daß es keinem Bedenken unterliegt, entlassenen Strafgefangenen, wenn sie es ausdrücklich beantragen, Seitens des Anstalts-Vorstehers über den Grund und die Dauer der erlittenen Strafe, sowie über das Verhalten des Gefangenen während der Strafverbüßung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Rücksendung des Berichtes der Direktion des Bezirksgefängnisses zu H. vom 25. v. M. überlasse ich Ew. ꝛc. demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen. Berlin, den 12. Mai 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

82) Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern an die Regierungen in der Rheinprovinz vom 26. Mai 1885, betreffend die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen in die Gefängisse des Ressorts der Verwaltung des Innern.

In den durch meine Verfügung vom 14. Oktober 1884 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 241 — für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen in den Gefängnissen meines Ressorts gegebenen reglementarischen Vorschriften ist unter Nr. 1 bestimmt worden:

„Die Annahme darf nur auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft erfolgen."

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche aus der Verweigerung der vorläufigen Aufnahme solcher Gefangenen erwachsen können, hinsichtlich deren ein Annahmebefehl der bezeichneten Art nicht vorliegt, will ich die vorgedachte Bestimmung durch folgenden Zusatz hierdurch erweitern:

„Personen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, können ohne schriftlichen Annahmebefehl, jedoch nur vorläufig aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit ꝛc.) dem entgegensteht. Dem Gefängnißvorsteher ist von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 26. Mai 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

IV. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben.

83) Cirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 17. Juni 1885, betreffend Sicherung der Stempelkosten bei Vertheilung der Nachlaßgelder von im Auslande verstorbenen deutschen Reichsangehörigen.

Nach einem, von dem Herrn Finanz-Minister mir mitgetheilten Schreiben des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen Amts vom 1. d. M. sind die Kaiserlichen Konsuln angewiesen, Nachlaßgelder, die aus

Hinterlassenschaften im Auslande verstorbener Personen an deutsche Reichsangehörige auszuzahlen sind, dem Auswärtigen Amt zu übermitteln, worauf letzteres die Vertheilung, soweit Preußen in Betracht kommt, durch die Provinzial-Regierungen bewirken läßt.

Behufs Sicherung des Fiskus gegen Verluste ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in solchen Fällen, sofern der Erblasser ein Preußischer Staatsangehöriger gewesen ist, den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor von dem Erbanfalle und der Höhe der an die einzelnen Erben oder Vermächtnißnehmer zur Auszahlung kommenden Beträge zu benachrichtigen, damit wegen Berechnung der Erbschaftssteuer das Erforderliche veranlaßt werde. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 §§. 9., 10) ist die diesseitige Erbschaftssteuer von dem Nachlasse aller Preußischen Staatsangehörigen — mit Ausnahme von den etwa dazu gehörigen, außerhalb Preußens belegenen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten — zu erheben, gleichviel, ob die Erblasser im Preußischen ihren Wohnsitz hatten oder nicht. Berlin, den 17. Juni 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

84) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 3. März 1885, betreffend die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. Januar cr., betreffend die Feststellung eines Regulativs über die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes in der Stadt B., erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß die von dem dortigen Bezirks-Ausschusse ausgesprochene Bestätigung des fraglichen Regulativs unserer Zustimmung nach Maßgabe des §. 16. Abs. 5 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 nicht bedarf, wie denn auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes derartige Regulative nicht von der Central-Instanz zu bestätigen waren.

Der für die Auslegung der Bestimmung des §. 16. Abs. 5. l. c. vorzugsweise wichtige Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 29. Dezember 1880 über den in jenem Jahre dem Landtage der Monarchie vorgelegten Entwurf eines neuen Zuständigkeits-Gesetzes (Druckf. des Hauses der Abg. de 1880/81 Nr. 103) und im Besonderen die im §. 8. dieses Berichts allegirten Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung ergeben, daß bei den Erörterungen über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, an das Bürgerrechtsgeld überhaupt nicht gedacht worden ist. Die Erhebung dieser letzteren Abgabe ist durch ein Spezialgesetz, dasjenige vom 14. Mai 1860, besonders geregelt, an dessen Bestimmungen durch das Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883 nur der eine Punkt geändert worden ist, daß an die Stelle der im §. 2. des ersteren vorbehaltenen Genehmigung der Regierung diejenige des Bezirksausschusses tritt.

Berlin, den 3. März 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Burghardt.

---

85) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 15. März 1885, betreffend die Wahrnehmung der Kommunalangelegenheiten einer zum Stadtkreise erhobenen Stadt.

Ew. ꝛc. erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 24. v. M., daß durch die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise die Kreiskommunalangelegenheiten des letzteren den Charakter von städtischen

Kommunalangelegenheiten erhalten und als solche von den städtischen Kollegien nach den Vorschriften der Städteordnung wahrzunehmen sind.

Der Magistrat der Stadt K. wird auf dessen Vorstellung vom 15. Oktober hiernach mit Eröffnung zu versehen sein. Berlin, den 15. März 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

86) Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84. (Zu vergl. Min.-Bl. 1884 S. 124.)

Erläuterungen.

Zu Spalte 2. Während des Geschäftsjahres 1883 bezw. 1883/84 waren nach den vorstehenden Nachweisungen 1 258 Sparkassen thätig, d. h. 24 Kassen mehr als im Vorjahre. Das Mehr bestand aus 13 städtischen Sparkassen, 7 Landgemeindesparkassen und 10 Kreis- und Amtssparkassen, wogegen 6 Privatsparkassen ausgeschieden sind. Wirklich neu errichtet und neu in Rechnung getreten sind 11 städtische, 2 Landgemeinde-, 9 Kreis- und Amts- sowie 4 Privatsparkassen, also zusammen 26 Sparkassen; eingegangen sind dagegen 2 Privatsparkassen, so daß sich eine Zunahme von nur 24 Kassen ergiebt. Bei den verschiedenen Arten der Sparkassen erklärt sich die Differenz zwischen den mehrgezählten und neu errichteten Sparkassen durch den Uebertritt einzelner Sparkassen aus einer Klasse in eine andere.

Zu Spalte 3 und 4. Mit den 1 258 Sparkassen waren verbunden 344 Nebenkassen und 772 Annahmestellen; es waren sonach 1 258 + 344 + 772 = 2 374 Sparstellen überhaupt vorhanden.

Es trifft 1 Sparstelle auf 146,21 qkm.
= = 1 = = 11 462,29 Einwohner.

Hohenzollern ist hierbei nicht berücksichtigt, da es ohne eigentliche Sparkassen ist.

Zu Spalte 5 bis 7. Das Einlagenminimum geht von 0,01 bis 30 ℳ, und nur die Stadtleihkasse in Hannover erfordert 100 ℳ als Minimum. Das Einlagemaximum erstreckt sich bei 410 Kassen von 150 bis 50 000 ℳ, während bei 848 Kassen kein Maximum vorschrieben ist.

Zu Spalte 8 bis 12. Die Einlagen betrugen am Schluß des Vorjahres . . **1 817 388 889,71 ℳ.**

Zugang:
durch Zuschreibung von Zinsen 54 006 953,86 ℳ,
durch neue Einlagen . . . . 501 891 687,38 =,
Zusammen 564 898 641,24 ℳ.

Abgang:
durch Rückzahlungen . . . . 416 565 265,67 =.
Bleibt Zugang . . . . **148 333 375,57 ℳ,**

welcher sich auf die Provinzen folgendermaßen vertheilt:

Ostpreußen . . .	2 501 831,03 ℳ
Westpreußen . . .	2 163 995,85 =
Stadtkreis Berlin .	6 896 592,51 =
Brandenburg . . .	7 437 731,24 =
Pommern	6 270 212,98 =
Posen	2 156 798,04 =
Schlesien	12 368 159,41 =
Sachsen	14 582 046,11 =
Schleswig-Holstein .	19 580 266,25 =
Hannover	24 859 937,21 =
Westfalen	23 612 586,55 =
Hessen-Nassau . .	5 051 835,14 =
Rheinland . . .	20 851 383,25 =.

Hiernach stellt sich die Gesammtsumme der Einlagen Ende 1883 bezw. 1883/84 auf . . . . . **1 965 722 265,28 ℳ.**

Von den gesammten Guthaben der Einleger von 1 965 722 265,28 ℳ entfielen auf den Kopf der (ohne Hohenzollern) 27 211 487 betragenden Bevölkerung 72,24 ℳ.

Zu Spalte 14. Der Reservefonds erreichte am Ende des Rechnungsjahres 128 643 062,54 ℳ; das sind 6,54 Proz. der Einlagen. Gestiegen ist derselbe im Jahre 1883 bezw. 1883/84 um 9 592 949,09 ℳ.

Zu Spalte 21 bis 28. Bücher waren am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlaufe mit Einlagen:

	bis	60 ℳ	1 023 160	Stück,
von über	60	= 150 =	646 233	= ,
= =	150	= 300 =	575 469	= ,
= =	300	= 600 =	570 214	= ,
= =	600 ℳ	und mehr	795 637	= ,

und nur in der Summe angegeben bei den Kassen in Danzig und Rendsburg . . . . . 39 900 = .

Zusammen . **3 650 613** Stück.

Im Laufe des Rechnungsjahres wurden neu ausgegeben 716 222, dagegen zurückgenommen und ausgezahlt 440 563 Sparkassenbücher, während außerdem noch 11 436 Bücher in Folge nachträglicher Meldungen hinzutraten. Mit Berücksichtigung der letzteren hat sich somit gegen das Rechnungsvorjahr die Zahl der umlaufenden Bücher um 287 095 erhöht. Es fällt also ein Buch auf 7,45 Einwohner.

Zu Spalte 29 bis 38. Von den gesammten Einlagen und dem Reservefonds

von zusammen	**2 094 365 327,82 ℳ**
sind zinsbar angelegt	**2 045 502 718,27** = .

d. h. 97,66 Prozent und zwar:

gegen Hypotheken auf städtische Grundstücke	545 120 448,76 ℳ
= = = ländliche = ...	473 223 895,25 =
= = = städtische u. ländliche Grundstücke gemeinsam	557 740,09 =
in Inhaberpapieren (Kurswerth)	547 808 820,21 =
gegen Schuldscheine ohne Bürgschaft	7 608 342,87 =
= = mit = ...	131 329 388,24 =
gegen Wechsel	50 772 181,32 =
= Faustpfand	49 911 284,05 =
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	135 345 618,48 =
nicht nach der Ausleihung spezifizirt	3 825 000,00 = .

Die Sparkassen besaßen außerdem noch am Schlusse des Rechnungsjahres:

an Separat- oder Sparfonds	2 111 593,01 ℳ
= eigenem Vermögen	6 119 021,90 =
= baarem Kassenbestande als Betriebsfonds	39 920 997,33 =
= Mobilien	752 615,09 = .

Die gesammten Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1883 bezw. 1883/84 beliefen sich auf 4 550 717,97 ℳ.

Geschäftsbetrieb und Resultat der preußischen

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
I. Die städtischen												
Staat	*530*	*3*	*118*	*0,20—10 u. 100* [1]	*297—50 000* [2]	*275*	*862 841 266*	*65*	*25 275 450*	*42*	*251 859 042*	*58*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	9	—	—	0,50—3,00	1 500	7	16 572 309	50	522 938	32	8 931 346	66
II. Westpreußen	4	—	—	1,00—3,00	600—1 500	2	4 406 418	05	133 780	43	2 021 876	25
III. Stadtkreis Berlin	1	2	41	1,00	1 000	—	42 460 953	13	1 398 802	92	14 860 727	32
IV. Brandenburg	63	—	—	0,25—3,00	600—4 000	9	50 095 612	19	1 617 518	11	14 595 406	24
V. Pommern	32	—	—	0,50—3,00	300—9 000	16	50 316 425	24	1 445 614	77	17 093 214	32
VI. Posen	35	—	3	0,50—3,00	600—5 000	16	10 289 215	94	331 173	38	3 459 831	64
VII. Schlesien	69	—	36	0,50—5,00	315—3 000	22	94 966 274	94	2 814 395	80	26 530 624	43
VIII. Sachsen	73	—	29	0,20—3,00	297—5 000	23	128 161 383	32	3 630 272	60	42 796 239	31
IX. Schleswig-Holstein	16	—	—	1,00—10,00	3 000	15	27 328 219	45	867 875	29	6 165 046	49
X. Hannover	55	—	—	0,50-6,00 u.100,00	300—6 000	44	87 917 096	43	1 845 811	32	25 774 409	69
XI. Westfalen	69	—	—	0,50—3,00	300—50 000	66	189 064 858	45	6 012 810	38	36 518 168	55
XII. Hessen-Nassau	38	—	—	0,75—1,50	300—3 000	20	32 867 916	08	819 083	24	7 320 246	04
XIII. Rheinland	66	1	9	0,50—5,00	600—15 000	35	128 394 583	93	3 805 373	86	45 741 905	64
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	7	—	—	0,50—3,00	1 500	6	15 084 079	13	473 613	27	8 209 936	61
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50—1,00	1 500	1	1 488 230	37	49 325	05	771 410	05
3. Danzig	2	—	—	1,00—3,00	1 500	1	3 699 074	48	114 131	69	1 832 170	57
4. Marienwerder	2	—	—	1,00—1,50	600	1	707 343	57	19 648	74	189 705	68
5. Stadtkreis Berlin	1	2	41	1,00	1 000	—	42 460 953	13	1 398 802	92	14 860 727	32
6. Potsdam	26	—	—	0,50—1,00	600—3 000	7	17 424 792	21	571 960	50	5 705 204	04
7. Frankfurt	37	—	—	0,25—3,00	1 500—4 000	2	32 670 849	98	1 045 557	61	8 890 202	20
8. Stettin	21	—	—	0,50—1,50	300—5 000	10	32 341 632	80	1 020 369	08	10 016 037	55
9. Köslin	9	—	—	0,50—3,00	1 500—9 000	6	13 455 422	11	337 335	75	5 516 828	48
10. Stralsund	2	—	—	1,00	500—1 000	—	4 519 370	33	87 909	94	1 560 348	29
11. Posen	33	—	3	0,50—3,00	600—5 000	15	9 480 409	64	304 433	48	3 124 810	38
12. Bromberg	2	—	—	0,50—3,00	2 000	1	808 806	30	26 739	90	335 021	26
13. Breslau	29	—	36	1,00—5,00	600—3 000	9	48 367 296	90	1 397 022	73	13 465 782	25
14. Liegnitz	29	—	—	0,50—3,00	315—3 000	10	37 103 746	39	1 162 465	18	9 381 697	04
15. Oppeln	11	—	—	1,00—2,00	600—3 000	3	9 495 231	65	254 907	89	3 683 145	14
16. Magdeburg	27	—	11	0,50—3,00	900—3 000	2	48 046 832	15	1 404 017	01	19 455 111	96
17. Merseburg	38	—	18	0,50—1,00	297—5 000	17	69 272 972	83	1 913 579	21	18 615 037	13
18. Erfurt	8	—	—	0,20—1,00	600—3 000	4	10 841 578	34	312 676	38	4 726 090	22
19. Schleswig	16	—	—	1,00—10,00	3 000	15	27 328 219	45	867 875	29	6 165 046	49
20. Hannover	11	—	—	0,50—100,00	300—3 000	9	9 928 242	65	194 749	75	3 389 335	79
21. Hildesheim	18	—	—	0,50—3,00	750—3 000	12	23 825 880	58	282 885	84	7 996 705	47
22. Lüneburg	12	—	—	0,50—3,00	3 000	11	23 127 610	68	533 840	96	5 663 506	78
23. Stade	4	—	—	0,50—3,00	—	4	11 591 285	42	373 606	12	2 996 736	18
24. Osnabrück	5	—	—	1,00	—	5	15 054 751	39	377 280	24	3 870 295	15
25. Aurich	5	—	—	0,50—6,00	600—6 000	3	4 389 325	71	83 448	41	1 857 830	32
26. Münster	17	—	—	1,00—3,00	300—50 000	14	35 035 455	23	1 257 755	77	8 284 370	76
27. Minden	10	—	—	1,00—3,00	—	10	15 065 903	34	433 960	48	3 698 808	99
28. Arnsberg	42	—	—	0,50—3,00	—	42	138 963 499	88	4 321 094	13	24 534 988	80
29. Kassel	37	—	—	0,75—1,50	300—3 000	20	32 867 557	80	849 083	24	7 320 246	04
30. Wiesbaden	1	—	—	1,00	2 000	—	358	28	—	—	—	—
31. Koblenz	7	—	—	1,00	1 800	6	4 626 632	12	113 684	71	1 368 218	01
32. Düsseldorf	53	1	9	0,50—5,00	600—15 000	26	105 354 046	21	3 239 475	09	35 955 927	71
33. Köln	5	—	—	1,00—3,00	5 000—6 000	3	17 246 279	25	411 740	58	8 029 590	13
34. Trier	1	—	—	1,50	900—1 500	—	1 167 626	35	40 473	48	388 169	79
II. Die Kirchspiels-, Flecken-												
Staat	*111*	*2*	*4*	*0,25—5,00*	*300—6 000*	*89*	*59 588 184*	*63*	*1 796 964*	*75*	*17 119 215*	*94*
Provinzen.												
VII. Schlesien	3	—	—	1,00—2,00	300	2	483 134	83	19 105	67	84 540	54
IX. Schleswig-Holstein	16	—	—	0,60—1,50	1 000—1 500	14	7 274 154	19	164 020	28	1 697 248	84
X. Hannover	44	1	4	0,25—5,00	300—3 000	38	31 128 737	37	993 728	27	7 763 848	54
XI. Westfalen	17	—	—	0,50—3,00	—	17	12 346 245	96	348 737	94	2 723 311	94
XII. Hessen-Nassau	2	—	—	1,00	600	1	131 965	62	5 050	45	28 321	36
XIII. Rheinland	29	1	—	0,50—1,00	600—6 000	17	8 223 946	66	266 322	14	4 821 946	72

1) Die Stadtleihkasse in Hannover nimmt Einlagen nicht unter 100 M. an. — 2) Das Maximum der Amtssparkasse in Werne beträgt 50 000 M.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
Sparkassen.																
210 028 157	*68*	*929 947 601*	*97*	*92 812*	*38*	*68 562 060*	*09*	*11 274 553*	*88*	*1 181 357*	*29*	*44 667 341*	*57*	*3 680 797*	*26*	
8 163 225	08	17 913 369	40	6 409	48	1 094 967	65	253 800	79	—	—	1 354 780	98	121 818	67	I.
1 599 107	38	4 962 967	35	—	—	452 699	22	76 777	63	—	—	828 205	51	42 168	65	II.
10 465 575	18	48 254 908	19	—	—	2 693 010	20	431 436	05	1 036 517	33	780 439	—	223 919	—	III.
12 185 961	53	54 122 575	01	—	—	5 387 370	77	787 092	17	—	—	2 244 039	99	245 406	81	IV.
15 080 035	07	53 775 219	26	—	—	5 859 580	17	726 974	78	—	—	3 093 586	52	134 876	98	V.
2 908 687	69	11 171 533	27	—	—	1 102 990	13	171 398	65	4 326	53	388 214	18	23 282	55	VI.
22 025 321	63	102 285 973	54	2 220	90	10 397 019	18	1 522 311	05	—	—	5 775 468	93	543 432	11	VII.
37 149 217	90	137 438 677	33	55 439	77	11 223 485	43	1 906 536	11	96 048	48	11 112 976	28	738 107	19	VIII.
3 763 140	81	30 598 000	42	1 542	23	1 252 843	21	198 768	—	7 507	30	1 048 878	50	71 613	49	IX.
21 027 927	41	94 509 390	03	—	—	3 526 247	15	879 527	14	35 010	12	3 160 083	01	289 153	50	X.
31 697 215	43	199 898 621	95	—	—	11 503 530	99	1 783 716	47	—	—	7 207 812	85	455 675	04	XI.
6 402 238	93	34 635 006	43	—	—	2 375 202	34	390 612	15	1 917	53	1 090 997	59	89 105	35	XII.
37 560 503	64	140 381 359	79	27 200	—	11 693 113	65	2 145 602	89	—	—	6 581 858	23	702 237	92	XIII.
7 425 734	79	16 341 894	22	6 409	48	937 901	48	226 120	49	—	—	1 263 793	51	114 218	67	1.
737 490	29	1 571 475	18	—	—	157 066	17	27 680	30	—	—	90 987	47	7 600	—	2.
1 450 394	94	4 194 981	80	—	—	338 850	47	65 611	03	—	—	786 883	51	41 007	65	3.
148 712	44	767 985	55	—	—	113 848	75	11 166	60	—	—	41 322	—	1 161	—	4.
10 465 575	18	48 254 908	19	—	—	2 693 010	20	431 436	05	1 036 517	33	780 439	—	223 919	—	5.
4 667 314	23	19 034 642	52	—	—	1 981 653	17	253 160	51	—	—	883 185	67	83 161	49	6.
7 518 647	30	35 087 932	49	—	—	3 405 717	60	533 931	66	—	—	1 360 854	32	162 245	32	7.
9 166 747	34	34 211 292	09	—	—	4 181 220	91	480 865	19	—	—	2 583 660	51	118 943	45	8.
4 613 375	74	14 696 210	60	—	—	1 158 905	11	170 575	25	—	—	494 926	01	10 933	53	9.
1 299 911	99	4 867 716	57	—	—	519 454	15	75 534	34	—	—	15 000	—	5 000	—	10.
2 670 192	73	10 239 460	77	—	—	991 240	70	154 863	61	4 326	53	281 714	18	11 282	55	11.
238 494	96	932 072	50	—	—	111 749	43	16 535	04	—	—	106 500	—	12 000	—	12.
11 169 615	73	52 060 486	15	—	—	5 179 958	79	783 565	65	—	—	3 186 709	68	269 027	65	13.
8 228 890	36	39 419 018	25	2 220	90	4 391 725	04	601 493	47	—	—	2 490 471	25	249 916	46	14.
2 626 815	54	10 806 469	14	—	—	825 335	35	137 251	93	—	—	98 288	—	24 488	—	15.
16 877 019	46	52 028 941	66	53 638	04	3 960 752	83	715 829	22	1 809	—	5 477 639	63	227 853	73	16.
16 333 751	23	73 467 837	94	1 801	73	6 541 889	45	1 023 094	85	94 239	48	4 343 578	36	426 351	59	17.
3 938 447	21	11 941 897	73	—	—	720 843	15	167 612	04	—	—	1 291 758	29	83 901	87	18.
3 763 140	81	30 598 000	42	1 542	23	1 252 843	21	198 768	—	7 507	30	1 048 878	50	71 613	49	19.
2 951 036	32	10 561 291	87	—	—	348 188	12	113 009	65	—	—	103 460	54	11 605	50	20.
6 874 160	33	25 231 311	56	—	—	1 046 290	02	226 053	35	22 813	62	554 442	81	51 813	49	21.
4 264 545	92	25 060 412	50	—	—	658 150	07	199 395	04	—	—	909 217	90	57 399	33	22.
2 149 320	51	12 812 307	21	—	—	526 767	27	150 341	41	—	—	592 125	05	65 653	17	23.
3 226 871	78	16 075 455	00	—	—	637 547	23	129 349	62	—	—	736 484	47	78 912	97	24.
1 561 992	55	4 768 611	89	—	—	309 304	44	61 378	07	12 226	50	264 352	24	23 769	04	25.
7 205 729	31	37 371 852	45	—	—	1 411 137	44	265 069	04	—	—	1 018 934	88	69 259	60	26.
2 682 303	59	16 516 369	22	—	—	663 209	15	114 920	38	—	—	122 545	49	21 527	81	27.
21 809 182	53	146 010 400	28	—	—	9 429 184	40	1 403 727	05	—	—	6 066 332	48	364 887	63	28.
6 402 238	93	34 634 648	15	—	—	2 375 202	34	390 612	15	1 917	53	1 090 997	59	89 105	35	29.
—	—	358	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
1 230 247	92	4 878 286	92	—	—	405 814	22	67 799	63	—	—	207 954	14	21 000	—	31.
29 246 068	07	115 303 380	94	27 200	—	9 346 527	86	1 766 910	45	—	—	5 130 198	76	524 056	94	32.
6 748 633	28	18 938 976	68	—	—	1 873 630	47	298 021	53	—	—	1 243 705	33	157 180	98	33.
335 554	37	1 260 715	25	—	—	67 141	10	12 187	28	—	—	—	—	—	—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.																
11 164 096	*62*	*67 340 268*	*70*	*822*	*69*	*3 920 134*	*27*	*609 153*	*41*	*42 913*	*39*	*1 135 028*	*75*	*86 871*	*66*	
80 743	77	506 037	27	—	—	24 220	55	7 882	81	—	—	—	—	—	—	VII.
901 849	13	8 230 574	18	822	69	433 868	33	44 444	59	2 900	—	71 798	11	5 286	—	IX.
5 881 038	18	34 005 274	—	—	—	1 984 571	51	307 450	63	34 970	39	900 703	78	53 943	99	X.
1 631 029	89	13 787 265	95	—	—	853 306	56	133 824	76	—	—	16 000	—	1 000	—	XI.
22 159	84	143 177	59	—	—	16 891	49	2 775	90	—	—	500	—	—	—	XII.
2 644 275	81	10 667 939	71	—	—	607 275	83	112 774	72	5 043	—	146 026	86	26 641	67	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von über 60 bis 150 M. einschl.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von über 150 bis 300 M. einschl.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von über 300 bis 600 M. einschl.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von über 600 M.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: I. Die städtischen										
Staat	*2—5*	*2½—8½*	*417 626*	*258 680*	*606 411*	*368 190*	*333 089*	*322 361*	*396 103*	*2 026 154*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	3—4	3½—6	14 831	11 093	25 497	8 948	6 977	7 262	9 834	58 518
II. Westpreußen	3⅓—4	4⅘—6	4 117	2 621	3 989	2 860	2 668	2 229	2 188	13 934
III. Stadtkreis Berlin	3½	4,03	51 673	28 235	74 548	41 328	33 937	31 439	24 364	205 616
IV. Brandenburg	3,33—4	3½—6	29 154	16 024	55 393	33 357	27 658	26 404	26 519	169 331
V. Pommern	3—5	3½—6	27 836	21 054	30 665	22 336	20 844	22 093	25 380	121 318
VI. Posen	2½—5	3,87—7	9 749	6 300	14 385	8 362	6 695	5 941	4 970	40 353
VII. Schlesien	3½—4	3½—6	58 033	36 869	98 122	64 488	54 216	51 521	51 990	320 337
VIII. Sachsen	3½—4	3½—8½	63 419	34 274	138 162	59 991	47 991	45 524	61 931	353 599
IX. Schleswig-Holstein	2½—4	4—6	5 979	3 210	6 711	5 592	5 141	5 808	11 680	34 932
X. Hannover	2—4½	2½—6	41 403	29 229	44 456	37 639	45 427	35 500	34 155	197 177
XI. Westfalen	3—4	4—6	30 863	20 368	32 437	26 283	26 407	30 785	66 421	182 353
XII. Hessen-Nassau	3—5	3—8½	15 457	9 201	27 865	16 153	13 481	13 390	14 787	85 676
XIII. Rheinland	2—4½	2½—6	65 112	40 202	54 161	40 853	41 647	44 465	61 884	243 010
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3—4	3½—6	13 875	10 411	24 267	8 108	6 340	6 613	9 097	54 425
2. Gumbinnen	3½—4	4½—6	956	682	1 230	840	637	649	737	4 093
3. Danzig	3½	4⅘—6	3 465	2 106	2 842	2 021	1 707	1 812	1 975	10 357
4. Marienwerder	3½—4	5—6	652	515	1 147	839	961	417	213	3 577
5. Stadtkreis Berlin	3½	4,03	51 673	28 235	74 548	41 328	33 937	31 439	24 364	205 616
6. Potsdam	3,33—4	4,17—5,16	13 516	7 341	21 435	13 989	11 458	10 945	9 180	67 007
7. Frankfurt	3½—4	3½—6	15 638	8 683	33 958	19 368	16 200	15 459	17 339	102 324
8. Stettin	3½—4	3½—6	18 620	14 670	17 746	13 749	13 085	14 467	16 660	75 707
9. Köslin	3½—5	4½—6	4 592	3 072	8 905	4 970	4 462	4 231	6 225	28 793
10. Stralsund	3	4,39—4,62	4 624	3 312	4 014	3 617	3 297	3 395	2 495	16 818
11. Posen	2½—5	3,87—7	8 850	5 789	13 362	7 592	6 057	5 298	4 587	36 896
12. Bromberg	2½—4	4—6	899	511	1 023	770	638	643	383	3 457
13. Breslau	3½—4	4,22—6	31 346	20 323	47 012	30 425	26 182	25 706	29 095	158 420
14. Liegnitz	3½—4	3½—6	20 658	12 992	45 360	28 682	23 255	20 838	17 270	135 405
15. Oppeln	3½—4	3½—6	6 029	3 554	5 750	5 381	4 779	4 977	5 625	26 512
16. Magdeburg	3½—3⅗	3½—8½	26 236	14 719	58 525	24 139	19 495	19 184	26 828	148 171
17. Merseburg	2½—4	3½—6	27 126	13 365	58 489	28 285	23 215	21 665	29 991	161 645
18. Erfurt	3½—4	4—5	10 057	6 190	21 148	7 567	5 281	4 675	5 112	43 783
19. Schleswig	2½—4	4—6	5 979	3 210	6 711	5 592	5 141	5 808	11 680	34 932
20. Hannover	2⅔—4	3½—6	8 698	6 732	10 789	10 613	5 930	4 130	4 275	35 737
21. Hildesheim	3—4	2½—6	16 699	11 716	14 609	13 359	25 560	17 530	8 133	79 191
22. Lüneburg	2½—4	4—6	6 696	4 209	8 681	6 403	6 914	7 119	10 598	39 715
23. Stade	3½—4	3½—5	2 765	1 896	2 775	2 789	2 189	2 075	4 439	14 267
24. Osnabrück	3—4½	4—6	3 725	2 461	5 428	2 654	2 819	2 660	4 795	18 356
25. Aurich	2—4½	3½—6	2 820	2 215	2 174	1 821	2 015	1 986	1 915	9 911
26. Münster	3—4	4—5	5 827	3 967	5 322	5 559	5 304	5 914	11 944	34 043
27. Minden	3—4	4—5	2 869	1 362	2 924	2 143	2 133	2 663	4 742	14 605
28. Arnsberg	3—4	4—6	22 167	15 039	24 211	18 581	18 970	22 208	49 735	133 705
29. Kassel	3—4⅙	3—8½	15 457	9 201	27 863	16 151	13 481	13 390	14 787	85 672
30. Wiesbaden	4—5	—	—	—	2	2	—	—	—	4
31. Koblenz	3—4	3½—6	1 687	1 551	2 004	1 926	2 392	2 466	2 927	11 715
32. Düsseldorf	3—4	3—6	48 323	30 639	41 679	31 912	32 754	34 104	49 309	189 758
33. Köln	2—4½	2½—5½	14 318	7 427	9 937	6 468	5 933	7 277	9 009	38 624
34. Trier	3½	3½—6	784	585	541	541	568	618	639	2 913
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-										
Staat	*2½—4*	*3½—6*	*15 632*	*8 084*	*16 106*	*12 451*	*12 160*	*13 800*	*24 975*	*79 492*
Provinzen.										
VII. Schlesien	3½—4	4—6	215	131	323	334	362	285	250	1 554
IX. Schleswig-Holstein	3½—4	4—6	1 188	620	1 652	1 237	1 120	1 114	2 646	7 769
X. Hannover	3—4	4—6	7 636	4 791	9 114	7 580	7 085	7 368	13 150	44 297
XI. Westfalen	3½—4	4—5	2 683	948	1 832	1 578	1 593	2 028	4 309	11 330
XII. Hessen-Nassau	3½—4	4½—6	127	66	271	143	117	151	30	712
XIII. Rheinland	2½—4	3½—6	3 783	1 528	2 914	1 579	1 883	2 864	4 590	13 830

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:													Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
in Hypotheken:				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine:					
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.			ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.			
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf		
29.		30.		31.	32.			33.		34.			
Sparkassen.													
328 273 489	*04*	*195 787 196*	*84*	*301 664 910*	*303 825 841*	*56*		*1 926 792*	*99*	*32 791 850*	*31*		
8 870 284	27	261 965	75	5 504 155	5 697 328	52		—	—	168 104	63		I.
1 482 213	73	1 535 311	53	1 760 787	1 786 108	—		—	—	8 260	—		II.
12 618 285	—	—	—	29 094 500	29 405 696	80		—	—	—	—		III.
21 363 453	91	9 554 416	12	23 686 508	24 013 043	41		40 967	—	599 091	86		IV.
17 625 418	39	7 750 778	19	24 404 750	24 768 318	25		44 805	—	392 303	48		V.
3 542 269	—	757 693	48	4 213 147	4 235 497	69		36 557	41	298 501	—		VI.
37 122 717	91	18 750 702	63	42 792 945	41 425 896	70		79 981	51	498 487	40		VII.
43 951 438	55	49 139 694	87	46 199 924	47 205 940	11		10 997	—	756 480	19		VIII.
13 091 177	72	9 347 092	18	2 328 807	2 252 971	70		5 000	—	4 024 812	72		IX.
30 715 542	97	16 749 459	71	23 423 518	23 258 291	02		997 564	58	2 202 854	52		X.
83 281 704	58	55 356 048	08	29 280 869	29 804 069	72		103 617	40	10 400 324	01		XI.
8 411 700	89	8 396 214	14	10 173 004	10 223 677	31		4 436	12	7 221 800	33		XII.
46 197 282	12	18 187 820	16	58 801 996	59 748 999	33		602 866	97	6 220 560	17		XIII.
7 750 174	19	167 165	75	5 105 455	5 296 033	22		—	—	147 054	63		1.
1 120 110	08	94 800	—	398 700	401 295	30		—	—	21 050	—		2.
1 015 971	12	1 485 979	43	1 520 287	1 540 170	50		—	—	—	—		3.
466 242	61	49 332	10	240 500	245 937	50		—	—	8 260	—		4.
12 618 285	—	—	—	29 094 500	29 405 696	80		—	—	—	—		5.
8 707 672	82	2 233 053	24	8 560 683	8 678 742	12		40 967	—	97 449	—		6.
12 655 781	09	7 321 362	88	15 125 825	15 334 301	29		—	—	501 642	86		7.
11 539 152	08	5 805 932	02	17 573 525	17 818 158	85		44 805	—	286 290	48		8.
5 162 569	23	1 565 356	17	4 887 725	4 979 930	50		—	—	83 765	—		9.
923 697	08	379 490	—	1 943 500	1 970 228	90		—	—	22 248	—		10.
2 803 589	10	715 618	48	3 975 247	3 994 266	59		36 557	41	290 946	—		11.
738 679	90	42 075	—	237 900	241 231	10		—	—	7 555	—		12.
18 156 021	91	9 383 998	48	22 573 580	20 914 005	80		79 981	51	41 936	—		13.
14 587 412	04	8 978 549	92	14 953 755	15 147 486	—		—	—	456 551	40		14.
4 379 283	96	838 154	23	5 265 610	5 364 404	90		—	—	—	—		15.
12 275 830	88	15 451 321	39	24 814 100	24 966 655	42		—	—	110 565	—		16.
27 425 052	—	30 648 879	83	17 129 038	17 931 822	34		10 997	—	396 066	—		17.
4 250 555	67	3 039 493	65	4 256 786	4 304 462	35		—	—	249 849	19		18.
13 091 177	72	9 347 092	18	2 328 807	2 252 971	70		5 000	—	4 024 812	72		19.
3 131 067	45	1 585 934	40	2 232 962	2 305 881	82		66 676	37	399 811	66		20.
9 082 597	69	4 929 811	56	6 672 858	6 590 871	51		418 132	22	619 629	74		21.
7 311 093	60	5 315 600	08	6 481 830	6 434 567	45		412 594	01	171 095	38		22.
3 749 447	40	2 438 091	91	4 437 999	4 301 343	22		100 161	95	537 032	50		23.
6 470 986	36	2 071 514	87	2 488 000	2 521 077	70		—	—	245 318	50		24.
970 345	47	408 506	89	1 109 869	1 104 552	32		—	—	229 966	74		25.
12 536 521	91	12 974 872	13	4 528 372	4 539 237	24		—	—	2 088 081	11		26.
4 800 055	65	4 582 023	83	1 903 638	1 946 141	18		—	—	1 806 771	07		27.
65 945 127	02	37 799 152	12	22 848 859	23 318 691	30		103 617	40	6 505 471	83		28.
8 411 700	89	8 396 214	14	10 173 004	10 223 677	31		4 436	12	7 221 800	33		29.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		30.
882 115	56	340 358	99	2 417 300	2 443 751	65		—	—	782 896	10		31.
37 192 055	45	17 153 509	17	47 248 006	48 179 778	42		602 866	97	4 959 653	19		32.
7 700 461	11	522 755	—	8 667 090	8 648 547	26		—	—	478 010	88		33.
422 650	—	171 197	—	469 600	476 922	—		—	—	—	—		34.
und Landgemeinde-Sparkassen.													
7 704 008	*72*	*33 088 586*	*84*	*9 826 267*	*10 201 269*	*49*		*610 589*	*74*	*9 582 890*	*12*		
44 550	—	288 847	62	77 500	78 714	30		—	—	85 196	67		VII.
182 732	28	3 927 345	44	696 660	678 715	35		2 000	—	2 234 071	88		IX.
3 598 809	08	17 819 857	77	6 095 962	6 421 683	68		448 259	46	3 892 442	48		X.
2 402 268	91	6 314 806	—	1 226 175	1 255 159	22		—	—	1 676 788	39		XI.
—	—	69 034	52	10 800	10 962	—		—	—	72 943	75		XII.
1 475 648	45	4 668 695	49	1 719 110	1 756 034	94		160 330	28	1 621 446	95		XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel. Mark.	Pf.	gegen Faustpfand. Mark.	Pf.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	Pf.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: I. Die städtischen								
Staat	*18 064 327*	72	*22 151 091*	28	*72 527 295*	69	*975 347 609*	43
Provinzen.								
I. Ostpreußen	615 633	05	2 788 533	92	217 261	80	18 619 111	94
II. Westpreußen	134 755	—	231 905	—	134 833	36	5 313 386	62
III. Stadtkreis Berlin	8 056 441	60	—	—	400 000	—	50 480 423	40
IV. Brandenburg	339 022	95	1 088 662	16	1 343 551	57	58 342 208	98
V. Pommern	2 714 770	34	1 865 625	99	3 330 746	66	58 492 766	30
VI. Posen	2 159 200	02	257 132	50	602 176	11	11 889 027	21
VII. Schlesien	1 222 126	90	3 547 581	89	7 637 312	93	110 284 807	87
VIII. Sachsen	511 590	50	2 032 614	77	3 205 547	98	146 814 303	97
IX. Schleswig-Holstein	885 805	68	404 089	62	944 410	10	30 955 359	72
X. Hannover	384 852	31	4 081 222	62	17 225 564	49	95 615 355	22
XI. Westfalen	186 708	76	2 989 463	80	21 161 946	59	203 283 882	94
XII. Hessen-Nassau	293 789	—	655 640	40	1 574 675	05	36 781 933	24
XIII. Rheinland	559 631	61	2 208 618	61	14 749 269	05	148 475 048	02
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke								
1. Königsberg	613 333	05	2 788 533	92	166 209	02	16 928 503	78
2. Gumbinnen	2 300	—	—	—	51 052	78	1 690 608	16
3. Danzig	91 955	—	205 205	—	99 719	36	4 439 000	41
4. Marienwerder	42 800	—	26 700	—	35 114	—	874 386	21
5. Stadtkreis Berlin	8 956 441	60	—	—	400 000	—	50 480 423	40
6. Potsdam	196 288	35	231 966	44	473 377	88	20 659 516	85
7. Frankfurt	142 734	60	856 695	72	870 173	69	37 682 692	13
8. Stettin	966 654	49	426 630	99	679 398	20	37 567 022	11
9. Köslin	1 668 115	85	1 437 145	—	666 557	05	15 563 438	80
10. Stralsund	80 000	—	1 850	—	1 984 791	41	5 362 305	39
11. Posen	2 159 200	02	256 017	50	602 176	11	10 858 371	21
12. Bromberg	—	—	1 115	—	—	—	1 030 656	—
13. Breslau	1 040 842	60	1 544 977	—	5 112 508	81	56 274 272	11
14. Liegnitz	172 284	30	1 025 018	89	2 390 398	12	42 757 700	67
15. Oppeln	9 000	—	877 586	—	134 406	—	11 252 835	09
16. Magdeburg	40 943	—	1 204 750	23	788 391	69	54 838 457	61
17. Merseburg	394 762	10	520 086	78	2 159 010	05	79 489 676	10
18. Erfurt	75 885	40	307 777	76	258 146	24	12 486 170	26
19. Schleswig	885 805	68	404 089	62	944 410	10	30 955 359	72
20. Hannover	5 736	—	654 512	76	2 475 865	60	10 625 486	06
21. Hildesheim	79 115	—	1 007 868	76	2 243 502	87	24 971 529	33
22. Lüneburg	—	—	733 866	06	5 200 760	93	25 579 582	54
23. Stade	—	—	502 271	64	1 485 273	88	13 113 622	50
24. Osnabrück	16 350	—	655 473	—	4 514 869	78	16 495 590	21
25. Aurich	283 651	31	527 230	42	1 305 291	43	4 829 544	58
26. Münster	—	—	403 992	46	4 795 567	16	37 338 272	01
27. Minden	183 708	76	584 694	97	2 350 146	26	16 253 541	72
28. Arnsberg	3 000	—	2 000 776	37	14 016 233	17	149 692 069	21
29. Kassel	293 789	—	655 640	40	1 574 316	77	36 781 574	96
30. Wiesbaden	—	—	—	—	358	28	358	28
31. Koblenz	—	—	12 859	—	646 191	70	5 108 173	—
32. Düsseldorf	559 631	61	1 575 036	95	10 768 126	99	120 990 658	75
33. Köln	—	—	620 722	66	3 129 581	36	21 100 078	27
34. Trier	—	—	—	—	205 369	—	1 276 138	—
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-								
Staat	*1 252 667*	12	*1 739 313*	73	*4 185 334*	59	*68 364 660*	35
Provinzen.								
VII. Schlesien	—	—	5 300	—	11 000	—	513 608	59
IX. Schleswig-Holstein	1 105 577	05	25 500	—	168 246	14	8 324 188	14
X. Hannover	91 820	97	1 257 908	87	1 471 411	73	35 002 194	04
XI. Westfalen	—	—	278 443	02	1 585 270	24	13 512 735	78
XII. Hessen-Nassau	—	—	—	—	4 267	50	157 207	77
XIII. Rheinland	55 269	10	172 161	84	945 138	98	10 854 726	03

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.								
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
Sparkassen.										
536 743	*52*	*811 573*	*79*	*363 175*	*93*	*19 260 475*	*51*	*2 169 172*	*73*	
32 115	55	34 000	—	976	—	470 544	—	47 465	08	I.
—	—	—	—	1 782	50	126 931	89	14 153	48	II.
—	—	—	—	32 000	—	338 559	60	150 878	94	III.
29 498	04	19 126	24	16 215	48	1 429 001	84	155 950	55	IV.
21 673	10	9 100	—	19 586	70	1 045 428	78	98 740	83	V.
5 041	51	3 600	—	30 550	50	317 995	35	53 239	95	VI.
226	45	9 000	—	34 458	74	2 443 635	02	382 215	30	VII.
15 604	—	56 380	—	47 325	39	3 353 563	05	242 636	92	VIII.
104 607	30	66 540	—	7 414	65	540 507	17	42 435	68	IX.
25 312	45	32 100	—	21 862	55	2 300 277	45	160 096	10	X.
197 874	01	418 009	54	74 088	39	3 614 226	85	329 182	97	XI.
7 456	93	37 918	01	17 102	06	678 714	54	85 003	39	XII.
97 334	18	125 800	—	59 812	97	2 601 089	97	407 173	54	XIII.
32 115	55	34 000	—	976	—	393 038	31	45 665	08	1.
—	—	—	—	—	—	77 505	69	1 800	—	2.
—	—	—	—	1 170	—	112 860	68	9 816	45	3.
—	—	—	—	612	50	14 071	21	4 337	03	4.
—	—	—	—	32 000	—	338 559	60	150 878	94	5.
—	—	—	—	6 497	38	399 419	11	44 372	01	6.
29 498	04	19 126	24	9 718	10	1 029 582	73	111 578	54	7.
3 005	—	3 500	—	11 797	—	751 744	99	67 942	83	8.
18 668	10	5 600	—	7 769	70	238 050	65	26 232	46	9.
—	—	—	—	20	—	55 633	14	4 565	54	10.
5 041	51	3 600	—	30 538	—	303 158	75	49 750	91	11.
—	—	—	—	12	50	14 836	60	3 489	04	12.
226	45	9 000	—	20 457	94	1 078 074	77	294 017	57	13.
—	—	—	—	12 800	80	1 089 116	44	69 205	67	14.
—	—	—	—	1 200	—	276 443	81	18 992	06	15.
—	—	—	—	12 308	25	1 302 229	83	78 134	52	16.
15 604	—	56 380	—	26 291	06	1 755 367	03	137 106	84	17.
—	—	—	—	8 726	08	295 966	19	27 395	56	18.
104 607	30	66 540	—	7 414	65	540 507	17	42 435	68	19.
—	—	—	—	2 189	70	282 267	36	27 302	14	20.
23 000	—	30 000	—	5 277	50	826 470	03	45 547	07	21.
2 312	45	2 100	—	9 006	08	481 736	87	39 095	74	22.
—	—	—	—	—	—	220 347	67	17 603	51	23.
—	—	—	—	2 129	42	215 020	71	16 599	69	24.
—	—	—	—	3 259	85	274 464	81	13 947	95	25.
20 005	—	78 500	—	4 865	28	1 113 294	56	57 848	73	26.
42 000	—	37 500	—	4 974	45	519 905	50	23 384	28	27.
135 869	01	302 009	54	64 248	66	1 981 026	79	247 949	96	28.
7 456	93	37 918	01	17 102	06	678 714	54	85 003	39	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
8 000	—	10 000	—	1 609	60	165 483	49	10 818	20	31.
89 334	18	115 800	—	54 887	99	2 208 305	89	350 120	17	32.
—	—	—	—	1 831	—	168 286	31	42 809	44	33.
—	—	—	—	1 484	38	59 014	28	3 425	73	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.										
152 592	*29*	*178 276*	*92*	*41 892*	*96*	*1 447 689*	*10*	*153 922*	*59*	
—	—	—	—	900	—	17 785	25	5 695	73	VII.
—	—	—	—	4 463	90	243 486	67	16 741	42	IX.
22 460	—	12 400	—	18 440	39	582 530	23	69 020	60	X.
53 542	80	94 326	92	10 048	40	355 417	02	33 639	45	XI.
—	—	—	—	14	—	7 460	56	796	23	XII.
76 589	49	71 550	—	8 026	27	241 009	37	28 029	16	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-												
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
14. Liegnitz	2	—	—	1,00	300	1	403 330	46	16 326	61	57 468	55
15. Oppeln	1	—	—	2,00	—	1	79 804	37	2 779	06	27 071	99
19. Schleswig	16	—	—	0,60–1,50	1 000–1 500	14	7 274 154	19	163 020	28	1 697 248	84
20. Hannover	5	—	—	0,50–1,00	—	5	2 215 981	58	68 047	97	699 562	73
21. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	431 118	38	13 157	20	132 633	93
22. Lüneburg	2	—	—	1,00	3 000	1	1 706 685	09	42 641	28	371 578	93
23. Stade	23	1	3	0,50–5,00	300–3 000	21	20 927 225	10	597 145	75	4 937 978	91
24. Osnabrück	11	—	1	0,25–3,00	600–1 500	9	5 482 953	10	266 375	44	1 476 336	71
25. Aurich	2	—	—	0,50–3,00	300	1	364 774	12	6 360	63	145 755	33
26. Münster	4	—	—	1,00	—	4	1 373 628	83	40 376	08	606 842	02
27. Minden	1	—	—	1,00	—	1	166 399	67	6 163	44	64 991	89
28. Arnsberg	12	—	—	0,50–3,00	—	12	10 806 217	46	302 198	42	2 051 478	03
29. Kassel	2	—	—	1,00	600	1	131 965	62	5 050	45	28 321	36
32. Düsseldorf	25	1	—	0,50–1,00	600–6 000	14	7 554 795	06	244 660	89	4 567 776	65
33. Köln	2	—	—	1,00	—	2	619 913	55	21 055	87	242 774	24
34. Trier	2	—	—	0,50–1,00	1 000	1	49 238	05	605	38	11 395	38
III. Die Kreis- und												
Staat	*290*	*189*	*516*	*0,10–5,00*	*150–12 000*	*198*	*532 624 036*	*17*	*16 041 027*	*77*	*144 836 871*	*00*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	27	1	63	0,50–3,00	300–10 000	9	7 788 557	24	288 030	50	3 566 201	68
II. Westpreußen	16	5	13	0,25–3,00	1 000–10 000	5	11 154 874	53	738 834	21	3 591 485	42
IV. Brandenburg	18	13	88	0,50–3,00	1 500–9 000	7	30 876 975	91	1 019 523	66	8 134 608	66
V. Pommern	16	6	16	0,50–5,00	600–5 000	11	30 797 222	21	846 714	54	10 984 028	26
VI. Posen	15	1	10	0,50–3,00	900–1 800	11	9 586 747	75	365 206	59	3 480 860	62
VII. Schlesien	25	16	49	0,50–1,50	600–12 000	11	35 088 710	33	939 296	69	11 498 771	93
VIII. Sachsen	25	61	150	0,50–3,00	600–5 000	13	73 059 050	02	2 091 667	10	19 266 837	98
X. Hannover	52	11	19	0,50–3,00	300–6 000	47	123 864 395	42	3 691 720	13	33 331 476	98
XI. Westfalen	57	15	18	0,10–5,00	3 000	56	161 445 205	73	4 676 851	99	33 979 296	39
XII. Hessen-Nassau	10	10	5	0,30–1,00	1 500	8	10 299 887	87	337 874	21	3 381 772	84
XIII. Rheinland	29	50	85	0,50–1,00	150–6 000	20	38 662 409	16	1 042 308	15	13 621 530	24
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	16	1	63	0,50–3,00	300–9 000	6	4 293 439	64	158 276	10	2 114 047	26
2. Gumbinnen	11	—	—	0,50–1,00	600–10 000	3	3 495 117	60	129 754	40	1 452 154	42
3. Danzig	4	—	—	0,50–3,00	1 000–3 000	1	1 595 409	33	54 090	88	529 738	43
4. Marienwerder	12	5	13	0,25–1,50	1 500–10 000	4	9 559 465	20	684 743	33	3 061 746	99
6. Potsdam	12	5	64	0,50–1,50	1 500–9 000	5	24 857 138	25	815 981	61	6 355 453	56
7. Frankfurt	6	8	24	0,50–3,00	1 500–3 000	2	6 019 837	66	203 542	05	1 779 155	10
8. Stettin	3	1	5	1,50–5,00	5 000	2	3 480 397	60	85 774	26	1 370 429	66
9. Köslin	9	5	3	0,50–1,50	1 500–3 000	7	24 283 035	04	704 638	40	8 586 518	69
10. Stralsund	4	—	8	0,50–1,50	600–3 000	2	3 033 789	57	56 304	88	1 027 079	91
11. Posen	6	—	1	0,50–1,00	900–1 800	2	3 099 676	50	122 003	16	853 377	87
12. Bromberg	9	1	9	0,50–3,00	—	9	6 187 071	25	243 203	43	2 627 482	75
13. Breslau	8	—	33	0,50–1,00	900–1 800	4	20 714 880	67	460 060	14	5 985 026	58
14. Liegnitz	4	11	13	1,00–1,50	1 500	2	5 498 277	78	173 537	14	1 574 171	73
15. Oppeln	13	5	3	1,00–1,50	600–12 000	5	8 875 551	88	305 699	41	3 939 573	62
16. Magdeburg	6	50	101	0,50–1,00	600–3 000	2	13 702 075	07	385 055	80	4 886 278	21
17. Merseburg	12	11	38	0,50–3,00	1 500–5 000	7	45 129 088	52	1 295 616	29	10 537 983	97
18. Erfurt	7	—	11	0,50–1,00	1 500–3 000	4	14 227 886	43	413 995	01	3 842 575	80
20. Hannover	11	—	8	1,00	—	11	25 972 496	08	950 608	14	8 322 562	27
21. Hildesheim	12	—	2	0,50–1,00	3 000	11	20 950 335	11	462 213	11	6 483 490	82
22. Lüneburg	15	8	3	0,50–1,00	3 000–6 000	13	54 501 456	72	759 788	87	13 086 870	33
23. Stade	8	—	—	0,50–3,00	3 000	7	18 264 958	85	1 430 897	66	3 507 075	96
24. Osnabrück	5	2	6	1,00–3,00	300	4	1 522 976	22	36 596	21	974 080	17
25. Aurich	1	1	—	1,00	—	1	2 655 172	44	51 616	14	957 397	43
26. Münster	13	1	7	1,00–5,00	3 000	12	41 268 458	70	1 205 580	08	8 985 936	38
27. Minden	10	14	6	0,50–1,50	—	10	75 273 186	21	2 127 845	88	14 288 547	92
28. Arnsberg	34	—	5	0,10–3,00	—	34	44 903 560	82	1 343 426	03	10 704 812	09
29. Kassel	9	10	5	1,00	1 500	7	8 667 398	65	268 889	18	2 788 795	73
30. Wiesbaden	1	—	—	0,30	—	1	1 632 489	22	68 985	03	592 977	11
31. Koblenz	10	7	15	0,50–1,00	150–1 500	7	12 531 710	92	320 994	13	3 033 599	46
32. Düsseldorf	2	10	4	1,00	1 500	1	1 210 077	74	32 360	48	615 719	46
33. Köln	7	33	1	0,50–1,00	—	7	15 276 161	28	401 923	57	6 794 632	41
34. Trier	10	—	65	0,50–1,00	600–6 000	5	9 644 459	22	287 029	97	3 177 578	91

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
und Landgemeinde-Sparkassen.																
64 326	65	412 798	97	—	—	20 031	32	6 727	67	—	—	—	—	—	—	14.
16 417	12	93 238	30	—	—	4 189	23	1 155	14	—	—	—	—	—	—	15.
904 849	13	8 230 574	18	822	69	433 868	33	44 444	59	2 900	—	71 798	11	5 286	—	19.
458 926	98	2 524 665	30	—	—	99 400	17	17 669	62	33 170	79	25 612	31	—	—	20.
128 529	74	448 379	77	—	—	14 668	49	3 674	04	—	—	28 902	57	—	—	21.
242 442	41	1 878 462	89	—	—	130 956	81	15 527	37	—	—	15 037	77	5 089	44	22.
3 910 164	61	22 552 185	15	—	—	1 543 614	63	233 493	79	1 799	60	754 915	80	42 011	79	23.
1 057 180	09	6 168 485	16	—	—	169 614	79	31 106	81	—	—	46 665	15	4 895	15	24.
83 794	35	433 095	73	—	—	26 316	62	5 979	—	—	—	29 570	18	1 947	61	25.
250 154	06	1 770 692	87	—	—	94 864	60	15 121	75	—	—	—	—	—	—	26.
28 307	44	209 247	56	—	—	2 282	98	1 295	84	—	—	—	—	—	—	27.
1 352 568	39	11 807 325	52	—	—	756 158	98	117 407	17	—	—	16 000	—	1 000	—	28.
22 159	84	143 177	59	—	—	16 891	39	2 775	90	—	—	500	—	—	—	29.
2 452 936	08	9 914 296	52	—	—	593 966	39	105 550	91	5 043	—	146 026	86	26 641	67	32.
188 835	43	694 908	23	—	—	9 052	23	6 136	19	—	—	—	—	—	—	33.
2 504	30	58 734	96	—	—	4 257	21	1 087	62	—	—	—	—	—	—	34.
und Amts-Sparkassen.																
114 078 194	*04*	*579 423 740*	*90*	*29 297*	*25*	*34 101 997*	*36*	*5 630 445*	*83*	*413 014*	*46*	*8 077 840*	*17*	*969 500*	*71*	
2 693 461	05	8 949 328	37	—	—	643 665	22	127 853	26	240	—	23 061	30	3 505	52	I.
3 169 988	67	12 315 205	49	67	25	904 712	94	186 102	83	23 300	—	170 858	56	16 150	—	II.
7 030 042	13	33 001 066	10	—	—	3 000 210	35	434 767	19	—	—	227 287	07	151 306	62	IV.
9 019 323	84	33 608 641	17	—	—	2 146 823	18	387 064	12	61 655	71	59 000	—	—	—	V.
2 571 586	50	10 861 228	46	—	—	521 001	53	155 637	66	18 000	—	9 000	—	—	—	VI.
8 318 241	38	39 208 537	57	—	—	2 311 140	22	427 965	16	31 000	—	93 000	—	7 050	—	VII.
16 670 484	15	77 750 070	95	—	—	6 013 186	88	805 572	22	51 000	—	1 653 906	81	110 629	60	VIII.
24 479 311	61	136 408 280	92	—	—	5 557 716	80	1 075 873	42	34 294	53	1 775 787	42	161 102	76	X.
27 326 620	23	172 774 733	88	—	—	8 835 533	64	1 339 956	38	188 263	53	3 384 575	15	386 927	26	XI.
1 938 506	38	12 081 028	54	—	—	448 594	83	112 099	32	—	—	90 627	86	—	—	XII.
10 860 628	10	42 465 619	45	29 230	—	3 719 412	04	577 554	27	5 260	69	590 736	—	132 828	95	XIII.
1 485 135	51	5 080 627	49	—	—	369 500	30	77 304	73	240	—	7 961	32	3 505	52	1.
1 208 325	54	3 868 700	88	—	—	274 164	92	50 548	53	—	—	15 099	98	—	—	2.
473 376	38	1 705 862	26	—	—	174 433	92	35 630	24	—	—	40 500	—	6 000	—	3.
2 696 612	29	10 609 343	23	67	25	730 279	02	150 472	59	23 300	—	130 358	56	10 150	—	4.
5 585 456	96	26 443 116	46	—	—	2 507 879	87	353 000	90	—	—	158 697	62	99 006	72	6.
1 444 585	17	6 557 949	64	—	—	492 330	48	81 766	29	—	—	68 589	45	52 300	—	7.
1 126 102	51	3 810 496	01	—	—	308 513	18	30 243	37	—	—	—	—	—	—	8.
7 070 033	76	26 504 158	37	—	—	1 527 440	36	306 514	64	61 655	71	11 000	—	—	—	9.
823 187	57	3 293 986	79	—	—	310 869	64	50 306	11	—	—	48 000	—	—	—	10.
631 890	86	3 443 166	67	—	—	138 860	34	38 632	33	18 000	—	—	—	—	—	11.
1 939 695	64	7 418 061	79	—	—	382 141	19	117 005	33	—	—	9 000	—	—	—	12.
4 697 554	91	22 462 412	48	—	—	1 556 579	98	239 100	96	31 000	—	82 000	—	4 550	—	13.
1 176 562	53	6 069 424	12	—	—	385 338	68	73 300	33	—	—	—	—	—	—	14.
2 444 123	94	10 676 700	97	—	—	359 221	56	115 563	87	—	—	11 000	—	2 500	—	15.
3 760 612	74	15 212 796	34	—	—	1 542 972	89	229 059	18	—	—	578 152	80	50 804	92	16.
9 528 902	91	47 433 785	87	—	—	3 538 577	58	448 796	37	51 000	—	933 787	40	48 889	09	17.
3 380 968	50	15 103 488	74	—	—	931 636	41	127 716	67	—	—	141 966	61	10 935	59	18.
5 691 193	47	29 554 473	02	—	—	789 573	85	240 150	67	6 796	78	337 836	82	9 476	53	20.
5 837 138	58	22 058 900	46	—	—	943 657	37	241 205	69	—	—	235 348	72	47 873	89	21.
8 667 549	84	59 680 566	08	—	—	2 768 420	56	437 382	66	26 800	—	1 055 815	80	82 941	75	22.
3 369 165	83	19 830 766	64	—	—	886 327	31	119 810	61	697	75	145 135	20	20 780	59	23.
340 651	80	2 193 000	80	—	—	65 667	31	14 083	73	—	—	1 650	88	30	—	24.
573 612	09	3 090 573	92	—	—	104 040	40	23 240	06	—	—	—	—	—	—	25.
7 361 020	96	44 098 954	20	—	—	2 231 668	65	300 608	64	—	—	209 297	43	50 929	95	26.
11 986 221	24	79 703 358	77	—	—	4 147 218	78	652 041	64	97 501	53	3 138 379	15	320 657	31	27.
7 979 378	03	48 972 420	91	—	—	2 456 646	21	387 306	10	90 762	—	36 898	57	15 340	—	28.
1 498 159	33	10 226 924	23	—	—	208 471	84	90 353	92	—	—	—	—	—	—	29.
440 347	05	1 854 104	31	—	—	240 122	99	21 745	40	—	—	90 627	86	—	—	30.
2 368 506	80	13 517 797	71	—	—	1 010 709	28	148 921	78	4 260	69	92 477	09	26 356	87	31.
450 651	47	1 407 506	21	—	—	133 569	91	29 560	46	—	—	41 000	—	41 000	—	32.
5 606 432	58	16 866 284	68	29 230	—	1 858 519	65	284 937	72	1 000	—	450 258	91	62 972	08	33.
2 435 037	25	10 674 030	85	—	—	716 613	20	114 134	31		—	7 000	—	2 500	—	34.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.)							
			wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
	für Einlagen gewähren	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	ausgegeben.	zurückgenommen.	bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-										
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
14. Liegnitz	$3^1/_3$–4	4–6	142	88	244	260	272	231	212	1 219
15. Oppeln	$3^2/_3$	4–5	73	43	79	74	90	54	38	335
19. Schleswig	$3^1/_3$–4	4–6	1 188	620	1 652	1 237	1 120	1 114	2 646	7 769
20. Hannover	$3^1/_3$–4	4–5	1 156	658	1 563	1 115	976	864	1 088	5 606
21. Hildesheim	$3^1/_3$–$4^1/_2$	$4^1/_2$–5	164	133	245	223	202	171	180	1 021
22. Lüneburg	$3^1/_3$–4	$4^1/_2$–6	698	324	874	551	477	468	752	3 122
23. Stade	3–4	4–6	4 281	2 897	4 353	4 216	4 010	4 504	8 772	25 855
24. Osnabrück	$3^1/_3$–4	4–5	1 136	635	1 937	1 273	1 248	1 191	2 163	7 812
25. Aurich	3–$3^1/_3$	4–5	201	144	142	202	172	170	195	881
26. Münster	$3^1/_3$–4	4–5	563	154	216	336	314	363	651	1 880
27. Minden	$3^1/_3$–4	$4^1/_2$–5	37	8	30	30	41	50	75	226
28. Arnsberg	$3^1/_2$–4	4–5	2 083	786	1 586	1 212	1 238	1 605	3 583	9 224
29. Kassel	$3^1/_3$–4	$4^1/_2$–6	127	66	271	143	117	151	30	712
32. Düsseldorf	$2^1/_2$–4	4–5	3 505	1 414	2 584	1 411	1 756	2 667	4 320	12 738
33. Köln	4	$3^1/_3$–$5^1/_2$	245	110	304	158	117	188	252	1 019
34. Trier	4	6	33	4	26	10	10	9	18	73
Noch: III. Die Kreis- und										
Staat	*2–5*	*$2^1/_2$–8*	*170 691*	*104 092*	*209 364*	*155 103*	*139 304*	*143 021*	*221 155*	*867 947*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	$3^1/_3$–$4^1/_2$	$4^1/_2$–7	6 370	3 296	9 147	4 719	3 810	3 589	3 924	25 189
II. Westpreußen	$3^1/_3$–5	$3^1/_2$–8	6 081	4 178	6 644	4 581	4 054	4 106	5 467	24 852
IV. Brandenburg	3,33–4	4,10–5	15 050	9 005	28 682	21 179	17 498	16 300	16 050	99 709
V. Pommern	3–5	3–6	9 795	7 044	11 680	9 709	9 197	8 846	13 222	52 654
VI. Posen	3–5	4–$6^1/_2$	4 411	2 468	4 915	3 728	3 074	3 132	4 257	19 106
VII. Schlesien	$3^1/_3$–4	3–6	20 110	11 419	22 793	20 090	18 285	16 839	17 070	95 077
VIII. Sachsen	$3^1/_3$–4	$3^1/_2$–5	35 491	20 613	66 042	31 333	22 900	23 925	30 346	174 546
X. Hannover	2–4	3–6	33 170	22 739	25 838	26 680	28 620	29 804	54 287	165 229
XI. Westfalen	$3^1/_3$–4	$3^1/_2$–6	24 769	14 636	20 282	21 248	21 126	24 764	55 744	143 164
XII. Hessen-Nassau	$3^1/_2$–4	4–$5^1/_2$	3 596	1 575	4 305	3 097	2 676	2 617	4 671	17 366
XIII. Rheinland	$2^1/_2$–$4^1/_3$	$2^1/_2$–6	11 848	7 119	9 036	8 739	8 064	9 099	16 117	51 065
Regierungs-bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	$3^1/_3$–$4^1/_2$	$4^1/_2$–6	4 342	1 916	6 024	2 842	2 256	2 077	2 120	15 319
2. Gumbinnen	$3^1/_3$–4	$4^1/_2$–7	2 028	1 380	3 123	1 877	1 554	1 512	1 804	9 870
3. Danzig	$3^1/_3$–5	$4^1/_2$–8	731	509	1 269	682	523	457	774	3 705
4. Marienwerder	$3^1/_3$–5	$3^1/_2$–$6^2/_3$	5 350	3 669	5 375	3 899	3 531	3 649	4 693	21 147
6. Potsdam	3,33–3,60	4,10–5	12 550	7 687	25 165	18 591	15 099	13 693	12 911	85 459
7. Frankfurt	$3^1/_3$–4	4,31–5	2 500	1 318	3 517	2 588	2 399	2 607	3 139	14 250
8. Stettin	$3^1/_3$–4	4–6	1 676	1 141	1 873	1 424	1 252	1 205	1 718	7 472
9. Köslin	$3^1/_3$–5	3–6	5 877	4 304	6 241	5 111	5 298	5 691	10 012	32 353
10. Stralsund	3–$3^1/_3$	4–5	2 242	1 599	3 566	3 174	2 647	1 950	1 492	12 829
11. Posen	4–$4^1/_2$	4–6	1 478	862	2 122	1 458	1 206	1 268	1 473	7 527
12. Bromberg	3–5	$4^1/_2$–$6^1/_2$	2 933	1 606	2 793	2 270	1 868	1 864	2 784	11 579
13. Breslau	$3^1/_3$–4	$4^2/_5$–6	10 140	6 184	11 169	10 890	10 581	9 640	9 333	51 613.
14. Liegnitz	$3^1/_3$–4	3–5	3 237	2 007	4 695	4 288	3 464	2 962	2 691	18 100
15. Oppeln	$3^1/_3$–4	$3^1/_3$–6	6 733	3 228	6 929	4 912	4 240	4 237	5 046	25 364
16. Magdeburg	$3^1/_3$	$3^1/_2$–5	7 946	2 880	17 410	7 463	6 812	7 054	7 095	45 834
17. Merseburg	$3^1/_3$–4	3^1 $_2$–5	22 963	15 013	41 487	19 610	12 163	12 701	16 389	102 350
18. Erfurt	$3^1/_3$–4	4–5	4 582	2 720	7 145	4 260	3 925	4 170	6 862	26 362
20. Hannover	3^1 $_3$–4	4–6	7 684	3 794	7 801	5 627	5 561	5 712	10 983	35 684
21. Hildesheim	3–4	$3^1/_2$–6	8 118	8 371	4 460	8 257	6 920	5 280	9 223	34 040
22. Lüneburg	$2^2/_3$–4	3–6	12 158	7 931	8 376	8 569	11 876	14 008	25 483	68 312
23. Stade	3–4	4–5	3 076	1 796	3 270	2 761	2 962	3 394	6 377	18 764
24. Osnabrück	2–$3^3/_4$	4–5	1 551	551	1 024	991	911	908	991	4 825
25. Aurich	$3^1/_2$–4	$4^1/_2$–6	583	296	907	475	490	502	1 230	3 604
26. Münster	$3^1/_3$–4	4–6	5 609	3 544	5 654	6 626	5 863	6 065	13 644	37 852
27. Minden	$3^1/_3$–4	$3^1/_2$–6	10 319	6 763	8 041	8 873	9 476	11 664	25 255	63 309
28. Arnsberg	$3^1/_3$–4	4–6	8 841	4 329	6 587	5 749	5 787	7 035	16 845	42 003
29. Kassel	$3^1/_3$–4	4–$5^1/_2$	3 232	1 323	3 639	2 856	2 452	2 347	4 054	15 348
30. Wiesbaden	4	$4^1/_2$–5	364	252	666	241	224	270	617	2 018
31. Koblenz	$2^1/_2$–$4^1/_3$	4–6	3 075	1 902	3 066	2 451	2 356	3 019	5 425	16 317
32. Düsseldorf	$2^1/_2$–4	4–6	620	458	311	394	379	516	756	2 356
33. Köln	$2^1/_2$–4	$2^1/_2$–5	4 244	2 744	2 648	2 862	3 003	3 397	5 964	17 874
34. Trier	$3^1/_3$–4	4–5	3 909	2 015	3 011	3 032	2 326	2 167	3 972	14 508

1) und 557 740,09 M. auf städtische und ländliche Grundstücke gemeinsam.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:												Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
in Hypotheken:				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine:				
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.			ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.		
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
29.		30.		31.	32.			33.		34.		
und Landgemeinde-Sparkassen.												
44 550	—	244 047	62	29 800	30 537	30		—	—	85 196	67	14.
—	—	44 800	—	47 700	48 177	—		—	—	—	—	15.
182 732	28	3 927 345	44	696 660	678 715	35		2 000	—	2 234 071	88	19.
116 546	30	1 497 936	83	513 050	517 124	08		18 726	04	333 150	80	20.
—	—	368 618	84	34 000	34 680	—		9 899	—	11 802	—	21.
82 937	—	929 554	09	801 499	843 820	97		7 534	79	67 216	—	22.
3 080 023	—	11 475 142	07	4 047 657	4 320 546	07		363 495	19	2 092 759	57	23.
271 475	—	3 467 218	99	532 621	540 002	66		48 604	44	1 361 435	40	24.
47 827	78	81 386	95	167 135	165 509	90		—	—	26 078	71	25.
103 284	21	759 086	58	282 400	292 327	63		—	—	440 273	27	26.
—	—	77 550	—	—	—	—		—	—	116 440	—	27.
2 298 984	70	5 478 169	42	943 775	962 831	59		—	—	1 120 075	12	28.
—	—	69 034	52	10 800	10 962	—		—	—	72 943	75	29.
1 475 648	45	4 236 587	41	1 679 510	1 717 662	24		160 330	28	1 403 824	72	32.
—	—	427 878	08	39 600	38 372	70		—	—	163 423	73	33.
—	—	4 230	—	—	—	—		—	—	54 198	50	34.
Amts-Sparkassen.												
105 488 134	*13*	*243 934 012*	*85*	*135 404 331*	*138 403 290*	*92*		*2 778 417*	*50*	*42 114 568*	*44*	
und 557 740,09 M. gemeinsam												
1 850 636	72	2 843 275	73	2 084 885	2 116 907	10		149	90	1 038 087	74	I.
3 101 102	92	4 106 197	97	2 979 475	2 994 687	19		—	—	552 134	64	II.
7 546 431	81	7 998 312	24	14 848 550	15 559 566	01		18 900	—	472 701	24	IV.
6 445 833	49	13 528 346	12	10 274 625	10 394 376	97		25 825	05	508 330	51	V.
4 101 151	31	3 373 216	38	836 830	854 374	04		16 500	—	347 219	20	VI.
6 224 480	70	11 965 064	78	19 144 943	19 444 911	30		138 738	76	387 841	09	VII.
16 277 750	16	39 003 728	47	21 043 719	21 516 447	53		499 835	62	1 881 249	33	VIII.
11 602 939	26	80 480 693	93	27 657 106	28 176 929	08		1 803 910	63	6 393 825	63	X.
[1] 38 969 778	57	[1] 65 973 783	10	24 178 175	24 647 234	64		84 105	70	18 565 402	64	XI.
2 711 969	65	2 980 717	41	1 196 421	1 250 571	01		63 040	—	3 746 035	93	XII.
6 656 059	54	11 680 676	72	11 159 600	11 447 286	05		127 411	84	8 221 740	49	XIII.
1 044 467	40	1 780 062	59	964 310	978 179	61		149	90	602 924	41	1.
806 169	32	1 063 213	14	1 120 575	1 138 727	49		—	—	435 163	33	2.
252 087	26	495 425	58	468 100	464 316	43		—	—	374 728	85	3.
2 849 015	66	3 610 772	39	2 511 375	2 530 370	76		—	—	177 405	79	4.
6 102 819	33	5 869 015	32	12 164 825	12 837 881	91		18 900	—	387 968	61	6.
1 443 612	48	2 129 296	92	2 683 725	2 721 684	10		—	—	84 732	63	7.
698 211	—	992 718	65	1 899 000	1 924 555	95		—	—	57 835	—	8.
5 081 538	76	11 924 499	84	6 209 650	6 271 607	72		25 825	05	446 995	51	9.
666 083	73	611 127	63	2 165 975	2 198 213	30		—	—	3 500	—	10.
1 484 869	84	1 325 958	81	379 400	387 664	75		—	—	30 632	91	11.
2 616 281	47	2 047 257	57	457 430	466 709	29		16 500	—	316 586	29	12.
2 766 441	95	5 471 173	34	13 507 880	13 757 286	15		—	—	172 431	—	13.
833 090	—	2 713 586	80	2 212 850	2 240 785	15		108 827	81	38 620	—	14.
2 624 948	75	3 780 304	64	3 424 215	3 446 840	—		29 910	95	176 790	09	15.
2 582 366	99	3 889 758	32	8 474 000	8 502 650	10		499 835	62	922 972	39	16.
11 234 883	38	28 277 322	67	8 238 775	8 646 268	33		—	—	116 934	98	17.
2 460 499	79	6 836 647	48	4 330 944	4 367 529	10		—	—	841 341	96	18.
2 454 326	44	17 018 317	40	6 097 430	6 196 179	49		99 758	83	2 462 070	76	20.
2 189 143	56	13 327 340	67	3 150 650	3 234 073	82		669 296	20	1 622 449	51	21.
5 589 042	93	34 530 280	97	13 903 904	14 050 619	99		839 079	37	1 106 367	16	22.
1 103 618	09	13 996 971	66	2 385 072	2 543 779	58		188 577	23	948 236	65	23.
133 959	44	966 608	71	577 700	592 324	60		7 199	—	254 701	55	24.
132 848	80	641 174	52	1 542 350	1 559 951	60		—	—	—	—	25.
[1] 7 612 879	73	[1] 18 818 470	02	4 724 934	4 793 141	81		78 105	70	4 225 586	49	26.
20 445 233	54	26 359 151	80	15 289 932	15 597 418	75		—	—	11 169 481	64	27.
10 911 665	30	20 796 161	28	4 163 309	4 256 674	08		6 000	—	3 170 334	51	28.
1 431 871	98	2 836 143	63	1 188 621	1 241 999	58		61 810	—	3 710 711	93	29.
1 280 097	67	144 573	78	7 800	8 571	43		1 230	—	35 324	—	30.
2 830 479	27	6 033 387	89	1 358 600	1 396 905	90		—	—	2 219 931	70	31.
50 300	—	297 580	—	97 100	99 161	80		127 411	84	764 804	49	32.
2 327 848	50	3 098 187	40	7 026 600	7 238 139	75		—	—	1 300 867	52	33.
1 447 431	77	2 251 521	43	2 677 300	2 713 078	60		—	—	3 936 136	78	34.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-								
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
14. Liegnitz	—	—	5 300	—	11 000	—	420 631	59
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	92 977	—
19. Schleswig	1 105 577	05	25 500	—	168 246	14	8 324 188	14
20. Hannover	—	—	28 836	—	16 281	11	2 528 601	16
21. Hildesheim	—	—	2 300	—	—	—	427 299	84
22. Lüneburg	—	—	66 370	10	7 600	—	2 005 032	95
23. Stade	13 750	—	939 967	54	1 309 504	46	23 595 187	90
24. Osnabrück	11 033	90	209 501	20	93 165	56	6 002 437	15
25. Aurich	67 037	07	10 934	03	44 860	60	443 635	04
26. Münster	—	—	10 684	99	194 054	01	1 799 710	69
27. Minden	—	—	4 100	—	—	—	198 090	—
28. Arnsberg	—	—	263 658	03	1 391 216	23	11 514 935	09
29. Kassel	—	—	—	—	4 267	50	157 267	77
32. Düsseldorf	55 269	10	156 961	84	945 138	98	10 151 423	02
33. Köln	—	—	15 200	—	—	—	644 874	51
34. Trier	—	—	—	—	—	—	58 428	50
Noch: III. Die Kreis- und								
Staat	*9 872 095*	*57*	*12 069 890*	*01*	*42 052 917*	*56*	*597 271 067*	*07*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	1 244 505	23	295 320	—	122 793	98	9 511 676	40
II. Westpreußen	1 547 553	44	237 619	58	428 514	49	12 967 810	23
IV. Brandenburg	106 158	—	305 002	55	3 660 120	67	35 667 192	52
V. Pommern	2 122 908	83	1 093 335	41	368 758	61	34 487 714	99
VI. Posen	1 811 442	45	293 514	—	221 188	76	11 018 606	14
VII. Schlesien	161 252	—	916 883	—	890 161	52	40 129 333	15
VIII. Sachsen	82 377	—	622 875	99	3 526 109	50	83 410 373	60
X. Hannover	480 810	31	4 614 157	50	5 758 971	92	139 312 238	26
XI. Westfalen	222 434	52	3 254 019	98	22 145 183	90	174 419 683	14
XII. Hessen-Nassau	189 292	07	69 562	55	1 174 117	07	12 185 305	69
XIII. Rheinland	1 903 361	72	367 599	45	3 756 997	14	44 161 132	95
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
1. Königsberg	867 753	72	251 220	—	59 993	98	5 584 751	61
2. Gumbinnen	376 751	51	44 100	—	62 800	—	3 926 924	79
3. Danzig	104 357	75	110 319	58	38 492	43	1 839 727	88
4. Marienwerder	1 443 195	69	127 300	—	390 022	06	11 128 082	35
6. Potsdam	106 158	—	104 046	80	3 339 054	67	28 765 844	64
7. Frankfurt	—	—	200 955	75	321 066	—	6 901 347	88
8. Stettin	188 715	—	135 075	—	2 000	—	3 999 110	60
9. Köslin	1 809 363	83	953 235	41	335 688	61	26 848 754	73
10. Stralsund	124 830	—	5 025	—	31 070	—	3 639 849	66
11. Posen	255 389	82	900	—	62 688	76	3 548 104	89
12. Bromberg	1 556 052	63	292 614	—	158 500	—	7 470 501	25
13. Breslau	47 282	—	740 183	—	589 229	70	23 544 027	14
14. Liegnitz	—	—	119 420	—	201 931	82	6 256 261	58
15. Oppeln	113 970	—	57 280	—	99 000	—	10 329 044	43
16. Magdeburg	10 350	—	168 665	—	125 976	52	16 702 574	94
17. Merseburg	72 027	—	79 299	99	2 752 262	15	51 178 998	50
18. Erfurt	—	—	374 911	—	647 870	83	15 528 800	16
20. Hannover	—	—	656 944	45	981 675	71	29 869 273	08
21. Hildesheim	127 693	—	555 487	39	378 978	26	22 104 462	41
22. Lüneburg	—	—	2 262 592	57	3 564 344	57	61 942 327	56
23. Stade	8 002	12	665 452	30	710 870	28	20 165 507	91
24. Osnabrück	11 000	—	161 062	79	70 073	10	2 196 929	19
25. Aurich	334 115	19	312 618	—	53 030	—	3 033 738	11
26. Münster	20 000	—	301 140	59	7 917 938	14	44 325 002	57
27. Minden	168 536	30	2 139 034	46	4 999 962	21	80 878 818	70
28. Arnsberg	33 898	22	813 844	93	9 227 283	55	49 215 861	87
29. Kassel	189 292	07	62 743	16	571 580	55	10 106 152	90
30. Wiesbaden	—	—	6 819	39	602 536	52	2 079 152	79
31. Koblenz	—	—	126 705	45	928 352	19	13 535 762	40
32. Düsseldorf	—	—	—	—	135 668	48	1 474 926	61
33. Köln	1 903 361	72	238 044	—	1 940 764	32	18 047 213	21
34. Trier	—	—	2 850	—	752 212	15	11 103 230	73

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.								
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
und Landgemeinde-Sparkassen.										
—	—	—	—	900	—	13 334	72	4 735	—	14.
—	—	—	—	—	—	4 450	53	960	73	15.
—	—	—	—	4 463	90	243 486	67	16 741	42	19.
—	—	—	—	981	20	54 705	08	6 658	31	20.
510	—	400	—	—	—	25 156	94	816	88	21.
—	—	—	—	2 124	—	31 976	19	3 474	44	22.
21 950	—	12 000	—	12 609	57	321 714	09	46 092	19	23.
—	—	—	—	2 485	62	137 984	11	10 451	33	24.
—	—	—	—	240	—	10 993	82	1 527	45	25.
—	—	—	—	—	—	59 562	33	3 793	53	26.
—	—	—	—	—	—	15 723	52	516	66	27.
53 542	80	94 326	92	10 048	40	280 131	17	29 329	26	28.
—	—	—	—	14	—	7 460	56	796	23	29.
76 589	49	71 550	—	7 796	27	200 880	15	22 772	20	32.
—	—	—	—	230	—	35 802	73	4 658	48	33.
—	—	—	—	—	—	4 326	49	598	48	34.
Amts-Sparkassen.										
692 566	*43*	*559 879*	*77*	*262 888*	*85*	*12 593 760*	*29*	*1 307 500*	*17*	
—	—	—	—	3 405	73	244 128	57	30 524	51	I.
—	—	—	—	22 320	93	320 476	21	40 633	56	II.
—	—	—	—	9 572	15	489 025	35	105 098	79	IV.
324 935	—	205 000	—	14 784	72	1 127 304	26	106 111	77	V.
3 376	34	2 095	—	4 866	74	202 847	91	53 019	25	VI.
110	—	300	—	16 906	61	1 139 398	78	84 466	89	VII.
6 500	—	7 800	—	29 312	82	1 866 287	33	119 698	92	VIII.
160 984	55	156 485	41	65 414	27	2 450 508	05	265 912	70	X.
152 250	19	133 753	19	75 480	84	3 284 499	54	306 829	92	XI.
38 500	—	47 806	89	7 167	04	428 102	86	37 972	34	XII.
5 910	35	6 639	28	13 657	—	1 041 181	43	157 231	52	XIII.
—	—	—	—	1 814	38	140 605	78	19 729	54	1.
—	—	—	—	1 591	35	103 522	79	10 794	97	2.
—	—	—	—	19 577	28	47 313	03	6 369	86	3.
—	—	—	—	2 743	65	273 163	18	34 263	70	4.
—	—	—	—	8 541	65	315 534	25	84 923	97	6.
—	—	—	—	1 030	50	173 491	10	20 174	82	7.
5 800	—	5 800	—	100	—	182 929	56	9 619	42	8.
319 135	—	199 200	—	12 588	35	918 279	62	78 649	67	9.
—	—	—	—	2 096	37	26 095	08	17 842	68	10.
—	—	—	—	510	—	46 168	22	11 715	79	11.
3 376	34	2 095	—	4 356	74	156 679	69	41 303	46	12.
—	—	—	—	13 448	61	378 725	27	41 638	27	13.
—	—	—	—	225	—	210 647	54	16 091	59	14.
110	—	300	—	3 233	—	550 025	97	26 737	03	15.
2 900	—	2 700	—	10 195	82	441 350	70	30 405	65	16.
3 600	—	5 100	—	14 349	30	939 843	10	61 088	93	17.
—	—	—	—	4 767	70	485 093	53	28 204	34	18.
42 689	59	33 845	—	16 849	55	591 360	08	56 838	67	20.
23 133	50	23 133	50	8 673	02	404 030	07	51 327	98	21.
88 780	86	94 856	91	31 130	29	1 053 941	51	111 352	92	22.
6 380	60	4 650	—	7 145	46	251 139	56	30 243	91	23.
—	—	—	—	1 615	95	38 882	45	8 459	27	24.
—	—	—	—	—	—	111 154	38	7 689	95	25.
44 747	19	48 253	19	10 571	60	1 538 309	62	73 629	70	26.
20 730	—	22 500	—	16 524	34	647 970	97	133 192	09	27.
86 773	—	63 000	—	48 384	90	1 098 218	95	100 008	13	28.
38 500	—	47 806	89	7 167	04	426 242	17	34 523	—	29.
—	—	—	—	—	—	1 860	69	3 449	34	30.
5 910	35	6 639	28	3 692	—	334 387	88	45 871	54	31.
—	—	—	—	2 270	—	54 282	84	7 500	98	32.
—	—	—	—	6 657	—	397 836	08	61 834	36	33.
—	—	—	—	1 038	—	254 674	63	42 024	64	34.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
IV. Die Bezirks-												
Staat	*8*	—	—	*1,00—5,00*	*700—2 500*	*5*	*5 988 361*	*40*	*117 980*	*39*	*1 031 678*	*74*
29. Kassel	5	—	—	1,00—2,00	700—2 500	2	2 894 189	50	74 393	80	626 622	59
30. Wiesbaden	3	—	—	1,00—5,00	—	3	3 094 171	90	43 586	59	405 056	15
V. Die Provinzial- und												
Staat	*5*	*113*	—	*0,50—1,50*	*900—30 000*	*2*	*50 907 618*	*61*	*1 504 563*	*36*	*13 961 915*	*34*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	1	15	—	1,00	1 500	—	17 538 253	77	584 295	29	3 517 957	83
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	1	32	—	1,00	900	—	15 730 234	71	478 272	97	3 665 643	08
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	1	17	—	1,50	—	1	2 575 972	97	70 353	82	982 109	82
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1	22	—	0,50	—	1	6 406 099	26	225 139	49	2 612 275	98
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	1	27	—	1,00	30 000	—	8 657 057	90	146 501	79	3 183 928	63
VI. Vereins- und												
Staat	*314*	*37*	*134*	*0,01—30,00*	*150—10 000*	*279*	*305 439 422*	*25*	*9 270 967*	*17*	*82 082 963*	*78*
Provinzen.												
II. Westpreußen	[1] 1	—	—	1,00	—	1	8 911 955	78	211 126	71	3 584 945	22
III. Stadtkreis Berlin	[2] 1	—	—	20,00	10 000	—	2 861 655	67	130 205	52	1 991 095	38
IV. Brandenburg	2	—	—	1,00—3,00	300—900	—	227 009	30	8 364	42	89 024	12
VII. Schlesien	36	—	4	0,05—5,00	300—3 000	28	1 752 104	01	84 059	13	464 454	67
VIII. Sachsen	11	—	14	0,10—10,00	150—1 000	6	2 287 669	13	12 167	67	603 901	35
IX. Schleswig-Holstein	198	—	77	0,01—15,00	210—3 000	191	193 803 672	97	5 452 973	27	43 192 285	70
X. Hannover	23	—	34	0,10—3,00	300—1 500	19	14 546 812	16	327 662	04	8 347 449	50
XI. Westfalen	3	—	—	0,60—1,00	—	3	118 644	01	5 844	30	26 203	79
XII. Hessen-Nassau	[3] 20	1	1	0,10—1,00	300—10 000	18	22 781 000	24	830 363	81	4 031 237	81
XIII. Rheinland	19	36	4	0,40—30,00	600—10 000	13	58 148 898	95	2 208 200	30	19 752 366	24
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
3. Danzig	[1] 1	—	—	1,00	—	1	8 911 955	78	211 126	71	3 584 945	22
5. Stadtkreis Berlin	[2] 1	—	—	20,00	10 000	—	2 861 655	67	130 205	52	1 991 095	38
6. Potsdam	1	—	—	1,00	300	—	133 291	53	4 732	90	50 687	80
7. Frankfurt	1	—	—	3,00	900	—	93 717	77	3 631	52	38 336	32
13. Breslau	12	—	1	0,10—1,50	900—1 200	10	708 587	18	44 963	73	183 878	92
14. Liegnitz	19	—	—	0,05—3,00	600—3 000	16	547 994	42	22 499	27	116 253	04
15. Oppeln	5	—	3	0,20—5,00	300—1 500	2	495 522	41	16 596	13	164 322	71
16. Magdeburg	8	—	6	0,10—0,50	150—1 000	4	1 951 031	64	7 543	22	525 717	48
17. Merseburg	3	—	8	0,30—10,00	600	2	336 637	49	4 624	45	78 183	87
19. Schleswig	198	—	77	0,01—15,00	210—3 000	191	193 803 672	97	5 452 973	27	43 192 285	70
20. Hannover	2	—	33	1,00	—	2	8 442 489	69	225 303	36	5 607 426	03
21. Hildesheim	9	—	—	0,50—3,00	1 500	8	4 667 393	48	63 920	99	2 403 797	46
22. Lüneburg	1	—	—	0,25	—	1	2 385	41	72	83	2 503	99
24. Osnabrück	11	—	1	0,10—3,00	300—600	8	1 434 543	58	38 364	86	333 722	02
27. Minden	2	—	—	0,60—1,00	—	2	100 063	19	4 990	02	15 856	79
28. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	18 580	85	854	28	10 347	—
29. Kassel	4	—	—	0,20	—	4	112 043	16	3 579	07	31 618	26
30. Wiesbaden	[3] 16	1	1	0,10 1,00	300—10 000	14	22 668 957	08	826 784	74	3 999 619	55
32. Düsseldorf	18	—	4	0,40—30,00	600—8 000	13	461 722	43	21 807	28	181 159	45
35. Aachen	[4] 1	36	—	1,00	1 000—10 000	—	57 687 176	52	2 186 393	02	19 571 206	79

1) Danziger Sparkassen-Actienverein. — 2) Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungsanstalt. — 3) Darunter die Sparkasse in Frankfurt a. M. mit 22 619 848,29 M. Einlagen. — 4) Spar- und Prämienkasse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit im Regierungsbezirke Aachen. — 5) Guthaben der Hypothekenschuldner. — 6) Betrag des Gewinn- und Verlustkontos. — 7) Gerichtliche Depositа. — 8) Von den Privatkassen hat eine Anzahl derselben Angaben für die Spalten 13—18 und 29—43 nicht gemacht.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
Sparkassen.																
878 141	*97*	*6 259 878*	*56*	—	—	*358 983*	*73*	*56 672*	*87*	*36 278*	*35*	*193 661*	*57*	*10 936*	*50*	
562 386	15	3 032 819	74	—	—	146 788	64	25 131	32	36 278	35	67 832	86	4 090	—	29.
315 755	82	3 227 058	82	—	—	212 195	09	31 541	55	—	—	125 828	71	6 846	50	30.
ständischen Sparkassen.																
11 679 256	*41*	*54 694 840*	*90*	*1 749 251*	*27*	*4 508 758*	*42*	*618 631*	*73*	—	—	*328 957*	—	*24 000*	—	
2 825 586	64	18 814 920	25	[5]) 1 572 653	30	1 710 556	13	172 977	85	—	—	—	—	—	—	7.
3 385 716	77	16 488 433	99	—	—	1 531 617	88	203 707	03	—	—	79 000	—	5 000	—	14.
613 174	96	3 015 261	65	[6]) 146 917	48	116 000	—	49 021	23	—	—	19 957	—	4 000	—	16.
2 320 342	59	6 923 172	15	—	—	300 095	48	86 525	75	—	—	30 000	—	15 000	—	25.
2 534 435	46	9 453 052	86	[7]) 29 680	49	850 488	93	106 399	87	—	—	200 000	—	—	—	30.
Privat-Sparkassen.																
68 737 418	*95*	*328 055 934*	*25*	[8]) *239 409*	*42*	*17 191 128*	*40*	*2 690 714*	*93*	*4 445 458*	*41*	*16 161 767*	*66*	*974 375*	*76*	
3 348 956	34	9 359 071	37	—	—	1 600 000	—	78 383	80	—	—	96 000	—	23 000	—	II.
1 018 663	45	3 964 293	12	—	—	26 122	15	13 315	84	—	—	—	—	—	—	III.
87 376	79	237 021	05	—	—	27 308	79	3 698	10	—	—	—	—	—	—	IV.
400 981	95	1 899 635	86	—	—	39 903	10	5 613	77	—	—	1 933	56	—	—	VII.
441 626	53	2 462 111	62	—	—	747 003	05	63 464	05	—	—	59 332	60	768	—	VIII.
33 291 193	68	209 157 738	26	239 409	42	11 148 100	66	1 429 483	19	[10]) 1 238 088	22	6 525 884	58	408 624	02	IX.
6 344 962	95	16 876 960	75	—	—	819 278	80	188 843	16	207 370	19	22 480	06	2 901	37	X.
23 773	18	126 918	95	—	—	415	89	120	49	—	—	—	—	—	—	XI.
4 436 721	59	23 205 880	27	—	—	2 137 194	79	339 134	80	—	—	1 625 585	56	128 592	25	XII.
19 343 162	49	60 766 303	—	—	—	645 801	17	568 657	73	3 000 000	—	7 830 551	30	410 490	12	XIII.
3 348 956	34	9 359 071	37	—	—	1 600 000	—	78 383	80	—	—	96 000	—	23 000	—	3.
1 018 663	45	3 964 293	12	—	—	26 122	15	13 315	84	—	—	—	—	—	—	5.
48 006	52	140 705	71	—	—	27 308	79	3 698	10	—	—	—	—	—	—	6.
39 370	27	96 315	34	—	—	[9]) .	.	[9]) .	.	[9]) .	.	[9]) .	.	[9]) .	.	7.
121 938	29	815 491	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
105 894	39	580 852	34	—	—	65	69	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
173 149	27	503 291	98	—	—	39 837	41	5 613	77	—	—	1 933	56	—	—	15.
370 639	22	2 113 653	12	—	—	733 801	37	62 321	71	—	—	59 332	60	768	—	16.
70 987	31	348 458	50	—	—	13 201	68	1 142	34	—	—	—	—	—	—	17.
33 291 193	68	209 157 738	26	239 409	42	11 148 100	66	1 429 483	19	[10]) 1 238 088	22	6 525 884	58	408 624	02	19.
4 562 907	24	9 712 311	84	—	—	617 384	08	84 867	36	—	—	—	—	—	—	20.
1 548 464	51	5 586 647	42	—	—	132 532	69	95 726	20	207 370	10	13 748	42	2 885	48	21.
1 353	20	3 609	03	—	—	—	—	23	82	—	—	105	74	15	89	22.
232 238	—	1 574 392	46	—	—	69 362	03	8 225	78	—	—	8 625	90	—	—	24.
15 402	29	105 507	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
8 370	89	21 411	24	—	—	415	89	120	49	—	—	—	—	—	—	28.
34 833	11	112 407	38	—	—	4 852	65	1 861	73	—	—	—	—	—	—	29.
4 401 888	48	23 093 472	89	—	—	2 132 342	14	337 273	07	—	—	1 625 585	56	128 592	25	30.
149 132	80	515 556	36	—	—	29	02	6	09	—	—	10	56	3	56	32.
19 194 029	69	60 250 746	64	—	—	645 772	15	568 651	64	3 000 000	—	7 830 540	74	410 486	56	35.

— 9) In den Spalten 14—18 konnten keine Beträge angegeben werden, da die Einlagen der hier in Frage kommenden Niederlausitzer Bank in Kottbus mit dem Vermögen derselben zusammen verwaltet werden. — 10) Sind die von den Errichtern der Kassen übernommenen Garantien.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
	für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	ausgegeben.	zurückgenommen.	bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: IV. Die Bezirks-										
Staat	3½—4½	4—6	1393	1098	1810	1782	1593	1712	2516	9413
29. Kassel	3½—4½	4—6	932	743	1299	1093	872	900	1168	5332
30. Wiesbaden	4	4—5	461	355	511	689	721	812	1348	4081
Noch: V. Die Provinzial- und										
Staat	2½—4	3—5½	22978	14362	50574	34414	27482	27112	29511	169093
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	3½	3½—4½	6141	3714	20387	12017	9448	9501	10743	62096
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	3½—4	3—5	7959	5732	20452	14833	10680	9745	8974	64684
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	3½	4—4½	2062	891	3219	2732	2353	1766	1186	11256
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	2½—4	4—5½	1920	1530	1010	840	869	1107	2291	6117
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	2½—3½	4—5	4896	2495	5506	3992	4132	4993	6317	24940
Noch: VI. Die Vereins-										
Staat	2—6⅔	3—6	87902	54247	138895	74293	61841	62208	121377	[3] 498514
Provinzen.										
II. Westpreußen	3½	[1] .	9757	8697	[2] .	[3] .	[2] .	[2] .	[2] .	25981
III. Stadtkreis Berlin	2—4	4,19562	1179	451	471	570	542	579	1276	3438
IV. Brandenburg	4	5	393	326	988	529	412	42	55	2026
VII. Schlesien	3½—6⅔	4—6	1548	1116	3865	1301	878	625	740	7409
VIII. Sachsen	3½—4½	3½—6	1125	875	3673	2435	1654	1346	938	10046
IX. Schleswig-Holstein	2—5	3—6	43478	26629	69145	42144	35244	36144	71541	[4] 268137
X. Hannover	3—5	3—6	9983	5342	14368	8910	6771	5910	6427	42386
XI. Westfalen	4½—5	5	149	86	281	180	73	60	45	639
XII. Hessen-Nassau	2½—5	3½—6	11183	4809	22807	6329	5102	4981	9674	48893
XIII. Rheinland	3—6	3¾—6	9107	5916	23297	11895	11165	12521	30681	89559
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
3. Danzig	3½	[1] .	9757	8697	[2] .	[3] .	[2] .	[2] .	[2] .	25981
5. Stadtkreis Berlin	2—4	4,19562	1179	451	471	570	542	579	1276	3438
6. Potsdam	4	5	320	259	844	362	349	—	—	1555
7. Frankfurt	4	.	73	67	144	167	63	42	55	471
13. Breslau	4—6	5	464	335	933	460	296	163	249	2101
14. Liegnitz	3⅗—6⅔	4—5	774	486	2224	471	270	185	258	3408
15. Oppeln	3½—5	4—6	310	295	708	370	312	277	233	1900
16. Magdeburg	3½—4	3½—6	978	813	3086	2228	1451	1115	837	8717
17. Merseburg	3⅗—4½	4	147	62	587	207	203	231	101	1329
19. Schleswig	2—5	3—6	43478	26629	69145	42144	35244	36144	71541	[4] 268137
20. Hannover	3½—3⅔	3—5	7835	4095	11430	5913	4436	3573	3796	29148
21. Hildesheim	3½—5	4—6	1622	904	2133	2285	1669	1711	2044	9842
22. Lüneburg	3½—4	4½	30	19	39	13	4	—	1	57
24. Osnabrück	3—4	3—5	496	324	766	699	662	626	586	3339
27. Minden	5	.	52	44	70	59	58	57	45	289
28. Arnsberg	4½	5	97	42	211	121	15	3	—	350
29. Kassel	2½—4	4—6	67	54	591	138	75	51	32	887
30. Wiesbaden	3—5	3½—6	11116	4755	22216	6191	5027	4930	9642	48006
32. Düsseldorf	4—6	4—6	400	360	670	305	234	186	233	1628
35. Aachen	3—5	3¾	8707	5556	22627	11590	10931	12335	30448	87931

1) Zinsfuß der Reichsbank. — 2) Vergl. wegen der für Danzig fehlenden Angaben Anm. 3. — 3) Einschließlich Danzig mit 25981 und Rendsburg mit 13919 Büchern, zus. 39900 Bücher, welche Angaben für die Spalten 23—27 nicht gemacht haben. — 4) Einschließlich Rendsburg mit 13919 Büchern, welches Angabe für die Spalten 23 bis 27 nicht gemacht hat. — 5) Die Sparkasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin besitzt weder besonders auf ihren Namen angelegte Hypotheken, noch

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:														Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
in Hypotheken:				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine:						
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.			ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.				
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
29.		30.		31.	32.			33.		34.				
Sparkassen.														
279 551	*41*	*4 073 912*	*35*	*686 821*	*699 563*	*21*		—	—	*968 410*	*25*			
184 615	41	2 134 188	02	240 250	249 534	50		—	—	425 497	25			29.
94 936	—	1 939 724	33	446 571	450 028	71		—	—	542 913	—			30.
ständischen Sparkassen.														
7 972 527	*44*	*17 631 693*	*14*	*22 019 421*	*22 076 541*	*89*		—	—	*2 842 021*	*63*			
4 141 667	90	9 824 457	97	5 599 975	5 626 550	31		—	—	—	—			7.
803 510	—	3 297 306	—	10 871 325	10 829 338	25		—	—	—	—			14.
742 961	02	999 313	61	1 477 100	1 504 404	50		—	—	—	—			16.
414 926	52	1 536 258	27	1 606 900	1 624 270	—		—	—	142 149	37			25.
1 869 462	—	1 974 357	29	2 464 121	2 491 978	83		—	—	2 699 872	26			30.
und Privat-Sparkassen.														
95 402 738	*02*	*78 708 493*	*23*	*78 405 857*	*72 602 313*	*14*		*2 292 542*	*64*	*43 029 917*	*49*			
—	—	—	—	3 165 300	3 162 511	50		1 509 289	14	6 600	—			II.
[5] —	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			III.
36 900	—	—	—	29 325	30 050	—		—	—	—	—			IV.
[6] 77 980	—	24 220	—	352 000	359 271	25		11 000	—	22 171	49			VII.
150 762	03	57 792	60	456 188	436 300	60		342 670	78	1 830 396	32			VIII.
61 503 927	41	71 737 436	07	19 490 814	19 678 481	97		288 305	94	39 970 594	79			IX.
5 344 811	50	2 739 504	38	6 658 959	6 602 384	87		135 201	78	679 145	61			X.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			XI.
15 193 500	—	144 554	56	7 488 633	7 509 421	32		6 075	—	393 568	90			XII.
13 094 857	08	4 004 985	62	40 764 638	34 823 891	63		—	—	127 440	38			XIII.
—	—	—	—	3 165 300	3 162 511	50		1 509 289	14	6 600	—			3.
[5] —	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			5.
36 900	—	—	—	29 325	30 050	—		—	—	—	—			6.
[7] —	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			7.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	14 368	74			13.
—	—	—	—	700	712	—		—	—	7 802	75			14.
[6] 77 980	—	24 220	—	351 300	358 559	25		11 000	—	—	—			15.
150 762	03	57 792	60	443 738	422 825	85		139 460	78	1 830 396	32			16.
—	—	—	—	12 450	13 474	75		203 210	—	—	—			17.
61 503 927	41	71 737 436	07	19 490 814	19 678 481	97		288 305	94	39 970 594	79			19.
4 925 074	—	35 400	—	5 088 878	5 024 379	30		—	—	—	—			20.
317 430	73	1 954 446	19	1 442 096	1 448 720	25		104 640	—	436 799	99			21.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			22.
102 306	77	749 658	19	127 985	129 285	32		30 561	78	242 345	62			24.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			27.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—			28.
—	—	20 067	75	5 142	6 366	27		—	—	83 191	09			29.
15 193 500	—	124 486	81	7 483 491	7 503 055	05		6 075	—	310 377	81			30.
—	—	63 000	—	40 000	40 000	—		—	—	1 940	38			32.
13 094 857	08	3 941 985	62	40 724 638	34 783 891	63		—	—	125 500	—			35.

besonders für sie gekaufte Werthpapiere, hatte vielmehr ult. 1883 an den Kapitalien der II. Serie der Anstalt den in Spalte 38 angegebenen Antheil. — 6) In Schlesien haben nur 2 Kassen (Kattowitz und Slawentzitz) im Regierungsbezirk Oppeln für die Spalten 29 – 38 genügende Angaben gemacht. — 7) Die Einlagen werden mit dem übrigen Vermögen der Niederlausitzer Bank verwaltet.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel. Mark.	Pf.	gegen Faustpfand. Mark.	Pf.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	Pf.	überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.) Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: IV. Die Bezirks-								
Staat	—	—	*26 239*	—	*290 174*	*44*	*6 337 850*	*66*
29. Kassel	—	—	—	—	66 183	44	3 060 018	62
30. Wiesbaden	—	—	26 239	—	223 991	—	3 277 832	04
Noch: V. Die Provinzial- und								
Staat	*1 794 163*	*79*	*2 479 445*	*78*	*5 084 426*	*86*	*59 880 820*	*53*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	—	—	53 435	—	2 176 385	—	21 822 496	18
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	—	—	545 575	—	2 042 035	23	17 517 764	48
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	—	—	31 500	—	—	—	3 278 179	13
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1 686 313	79	2 169 984	34	328 729	63	6 902 631	92
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	107 850	—	678 951	44	537 277	—	10 359 748	82
Noch: VI. Die Vereins-								
Staat	*19 788 927*	*12*	*11 445 304*	*25*	*11 205 469*	*34*	[1] *338 300 705*	*23*
Provinzen.								
II. Westpreußen	2 624 683	53	3 248 386	—	87 500	—	10 638 970	17
III. Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	3 825 000	—
IV. Brandenburg	98 850	—	—	—	—	—	165 800	—
VII. Schlesien	—	—	—	—	10 289	92	504 932	66
VIII. Sachsen	—	—	79 349	50	255 402	85	3 152 674	68
IX. Schleswig-Holstein	7 411 936	73	6 142 698	99	8 905 561	69	215 638 943	59
X. Hannover	138 828	—	1 003 755	46	312 849	55	16 956 481	15
XI. Westfalen	—	—	—	—	126 918	95	126 918	95
XII. Hessen-Nassau	1 886 153	41	4 950	55	23 945	12	25 162 168	86
XIII. Rheinland	7 628 475	45	966 163	75	1 483 001	26	62 128 815	17
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
3. Danzig	2 624 683	53	3 248 386	—	87 500	—	10 638 970	17
5. Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	3 825 000	—
6. Potsdam	98 850	—	—	—	—	—	165 800	—
7. Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Breslau	—	—	—	—	10 252	25	24 620	99
14. Liegnitz	—	—	—	—	37	67	8 552	42
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	471 759	25
16. Magdeburg	—	—	79 349	50	120 363	80	2 800 950	88
17. Merseburg	—	—	—	—	135 039	05	351 723	80
19. Schleswig	7 411 936	73	6 142 698	99	8 905 561	69	215 638 943	59
20. Hannover	—	—	186 490	—	—	—	10 171 343	30
21. Hildesheim	100 828	—	796 366	53	26 000	74	5 185 232	43
22. Lüneburg	—	—	—	—	3 599	57	3 599	57
24. Osnabrück	38 000	—	20 898	93	283 249	24	1 596 305	85
27. Minden	—	—	—	—	105 507	71	105 507	71
28. Arnsberg	—	—	—	—	21 411	24	21 411	24
29. Kassel	—	—	—	—	3 937	49	113 562	60
30. Wiesbaden	1 886 153	41	4 950	55	20 007	63	25 048 606	26
32. Düsseldorf	—	—	—	—	26 212	40	131 152	78
35. Aachen	7 628 475	45	966 163	75	1 456 788	86	61 997 662	39

1) einschl. 3825 000 M., s. Anm. 5 auf S. 124.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.								
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
Sparkassen.										
21 305	*28*	*23 525*	*33*	*2 435*	*89*	*243 020*	*24*	*16 870*	*31*	
17 805	28	20 388	33	1 899	89	109 119	12	7 447	—	29.
3 500	—	3 137	—	536	—	133 901	12	9 423	31	30.
ständischen Sparkassen.										
900	—	*1 020*	—	*1 545*	—	*980 332*	*27*	*199 844*	*25*	
—	—	—	—	—	—	280 443	41	52 193	88	7.
—	—	—	—	—	—	513 693	72	67 125	70	14.
—	—	—	—	495	—	94 378	75	11 498	29	16.
—	—	—	—	1 050	—	79 901	56	34 930	12	25.
900	—	1 020	—	—	—	11 914	83	34 096	26	30.
und Privat-Sparkassen.										
589 239	*55*	*213 455*	—	*80 676*	*46*	*5 395 719*	*92*	*703 407*	*92*	
—	—	—	—	—	—	304 540	53	40 691	96	II.
—	—	—	—	—	—	165 415	27	6 657	92	III.
—	—	—	—	—	—	2 396	86	938	45	IV.
—	—	—	—	—	—	61 092	15	651	95	VII.
—	—	—	—	729	46	27 889	44	3 196	75	VIII.
574 239	55	198 455	—	54 355	10	2 139 751	59	367 873	91	IX.
—	—	—	—	6 024	25	370 927	38	58 024	69	X.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
—	—	—	—	12 947	70	821 885	31	80 312	88	XII.
15 000	—	15 000	—	6 619	95	1 501 821	39	145 059	41	XIII.
—	—	—	—	—	—	304 540	53	40 691	96	3.
—	—	—	—	—	—	165 415	27	6 657	92	5.
—	—	—	—	—	—	2 396	86	938	45	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	265	05	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	54 205	18	4	—	14.
—	—	—	—	—	—	6 621	92	647	95	15.
—	—	—	—	729	46	27 264	86	2 619	95	16.
—	—	—	—	—	—	624	58	576	80	17.
574 239	55	198 455	—	54 355	10	2 139 751	59	367 873	91	19.
—	—	—	—	5 000	—	138 450	98	38 743	41	20.
—	—	—	—	274	25	192 990	55	15 465	03	21.
—	—	—	—	—	—	9	46	—	—	22.
—	—	—	—	750	—	39 476	39	3 816	25	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	140	—	6 117	47	1 230	70	29.
—	—	—	—	12 807	70	815 767	84	79 082	18	30.
—	—	—	—	—	—	254	76	—	—	32.
15 000	—	15 000	—	6 619	95	1 501 566	63	145 059	41	35.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungsvorjahres. Mark.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Die Sparkassen												
Staat	*1 258*	*344*	*772*	*0,01–30 u. 100*	*150–50 000*	*848*	*1 817 388 889*	*71*	*54 006 953*	*86*	*510 891 687*	*38*
Provinzen.												
I. Ostpreußen	36	1	63	0,50–3,00	300–10 000	16	24 360 866	74	810 968	82	12 547 548	34
II. Westpreußen	21	5	13	0,25–3,00	600–10 000	8	24 473 248	36	1 083 741	35	9 198 306	89
III. Stadtkreis Berlin	2	2	41	1,00–20,00	1 000–10 000	—	45 322 608	80	1 529 008	44	16 851 822	70
IV. Brandenburg	84	28	88	0,50–3,00	300–9 000	16	98 737 851	17	3 229 701	48	26 336 996	85
V. Pommern	48	6	16	0,50–5,00	300–9 000	27	81 113 647	45	2 292 329	31	28 077 242	58
VI. Posen	50	1	13	0,50–3,00	600–5 000	27	19 875 963	69	696 379	97	6 940 692	26
VII. Schlesien	134	48	89	0,10–5,00	300–12 000	63	148 020 458	82	4 335 130	26	42 244 034	65
VIII. Sachsen	110	78	193	0,10–10,00	150–5 000	43	206 084 075	44	5 807 461	19	63 649 088	46
IX. Schleswig-Holstein	230	—	77	0,01–15,00	210–3 000	220	228 406 046	61	6 484 868	84	51 054 581	03
X. Hannover	175	34	57	0,10–6,00 u. 100	300–6 000	149	263 863 140	64	7 084 061	25	77 829 458	69
XI. Westfalen	146	15	18	0,10–5,00	300–50 000	142	362 974 954	18	11 044 244	61	73 246 980	67
XII. Hessen-Nassau	79	38	6	0,10–1,50	300–30 000	52	80 726 189	11	2 286 853	89	18 977 185	42
XIII. Rheinland	143	88	98	0,40–30,00	150–15 000	85	233 429 838	70	7 322 204	45	83 937 748	84
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:												
1. Königsberg	23	1	63	0,50–3,00	300–9 000	12	19 377 518	77	631 889	37	10 323 983	87
2. Gumbinnen	13	—	—	0,50–1,00	600–10 000	4	4 983 347	97	179 079	45	2 223 564	47
3. Danzig	7	—	—	0,50–3,00	1 000–3 000	3	14 206 439	59	379 349	28	5 946 854	22
4. Marienwerder	14	5	13	0,25–1,50	600–10 000	5	10 266 808	77	704 392	07	3 251 452	67
5. Stadtkreis Berlin	2	2	41	1,00–20,00	1 000–10 000	—	45 322 608	80	1 529 008	44	16 851 822	70
6. Potsdam	39	5	64	0,50–1,50	300–9 000	12	42 415 221	99	1 392 675	01	12 111 345	40
7. Frankfurt	45	23	24	0,50–3,00	900–4 000	4	56 322 629	18	1 837 026	47	14 225 651	45
8. Stettin	24	1	5	0,50–5,00	300–5 000	12	35 822 030	40	1 106 140	34	11 386 467	21
9. Köslin	18	5	3	0,50–3,00	1 500–9 000	13	37 738 457	15	1 041 974	15	14 103 347	17
10. Stralsund	6	—	8	0,50–1,00	500–3 000	2	7 553 159	90	144 214	82	2 587 428	20
11. Posen	39	—	4	0,50–3,00	600–5 000	17	12 580 086	14	426 436	64	3 978 188	25
12. Bromberg	11	1	9	0,50–3,00	2 000	10	7 205 877	55	269 943	33	2 962 504	01
13. Breslau	49	—	70	0,10–3,00	600–3 000	23	69 790 764	75	1 902 046	60	19 634 687	75
14. Liegnitz	55	43	13	0,10–3,00	315–3 000	29	59 283 583	76	1 853 101	17	14 795 233	44
15. Oppeln	30	5	6	0,20–5,00	300–12 000	11	18 946 110	31	579 982	49	7 814 113	46
16. Magdeburg	42	67	118	0,10–5,00	150–3 000	9	66 275 911	83	1 866 969	85	25 819 217	47
17. Merseburg	53	11	64	0,30–10,00	297–5 000	26	114 738 698	84	3 213 819	95	29 231 204	97
18. Erfurt	15	—	11	0,20–1,00	600–3 000	8	25 069 464	77	726 671	39	8 568 666	02
19. Schleswig	230	—	77	0,01–15,00	210–3 000	220	228 406 046	61	6 484 868	84	51 054 581	03
20. Hannover	29	—	41	0,50–1,00 u. 100	300–3 000	27	46 559 210	—	1 438 709	22	18 018 886	82
21. Hildesheim	40	—	2	0,50–3,00	750–3 000	32	49 874 727	55	822 177	14	17 016 627	68
22. Lüneburg	30	8	3	0,25–3,00	3 000–6 000	26	79 338 137	90	1 336 343	94	19 124 460	03
23. Stade	35	1	3	0,50–5,00	300–3 000	32	50 780 469	37	2 401 649	53	11 441 791	05
24. Osnabrück	32	2	8	0,10–3,00	300–1 500	26	23 495 224	29	718 616	75	6 654 434	05
25. Aurich	9	23	—	0,50–6,00	300–6 000	6	13 815 371	53	366 564	67	5 573 259	06
26. Münster	34	1	7	1,00–5,00	300–50 000	30	77 677 542	76	2 503 711	93	17 877 149	16
27. Minden	23	14	6	0,50–3,00	—	23	90 605 552	41	2 572 959	82	18 068 205	59
28. Arnsberg	99	—	5	0,10–3,00	—	89	194 691 859	01	5 967 572	86	37 301 625	92
29. Kassel	57	10	5	0,20–1,50	300–19 000	34	44 673 154	73	1 200 995	74	10 795 603	98
30. Wiesbaden	22	28	1	0,10–1,50	2 000–30 000	18	36 053 034	38	1 085 858	15	8 181 581	44
31. Koblenz	17	7	15	0,50–1,00	150–1 800	13	17 158 343	04	434 678	84	4 401 817	47
32. Düsseldorf	98	12	17	0,40–30,00	600–15 000	54	114 580 641	44	3 538 303	74	41 320 583	27
33. Köln	14	33	1	0,50–3,00	5 000–6 000	12	33 142 354	08	834 720	02	15 066 996	78
34. Trier	13	—	65	0,50–1,00	900–6 000	6	10 861 323	62	328 108	83	3 577 144	53
35. Aachen	1	36	—	1,00	1 000–10 000	—	57 687 176	52	2 186 393	02	19 571 206	79
Die Arten der												
1. Städtische Sparkassen	530	3	118	0,20–10,00 u. 100	297–50 000	275	862 841 266	65	25 275 450	42	251 859 042	58
2. Landgemeinde- u. Sparkassen	111	2	4	0,25–5,00	300–6 000	89	59 588 184	63	1 796 964	75	17 119 215	94
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	290	189	516	0,10–5,00	150–12 000	198	532 624 036	17	16 041 027	77	144 836 871	..
4. Bezirks-Sparkassen	8	—	—	1,00–5,00	700–2 500	5	5 988 361	40	117 980	39	1 031 678	74
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	5	113	—	0,50–1,50	900–30 000	2	50 907 618	61	1 504 563	36	13 961 915	34
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	314	37	134	0,01–30,00	210–10 000	279	305 439 422	25	9 270 967	17	82 082 963	78
Summe 1883 bezw. 1883/84	*1 258*	*344*	*772*	*0,01–30 u. 100*	*150–50 000*	*848*	*1 817 388 889*	*71*	*54 006 953*	*86*	*510 891 687*	*38*
Dagegen: im Jahre 1882 bezw. 1882/83	1 234	325	631	0,01–30 u. 100	150–50 000	848	1 694 819 253	27	49 283 764	97	471 303 540	06
" " 1881 " 1881/82	1 203	273	571	0,01–30,00	60–40 000	818	1 593 234 518	14	46 427 670	30	450 584 603	92
" " 1880 " 1880/81	1 190	304	447	0,01–50,00	120–30 000	822	1 476 961 860	76	43 911 044	38	428 470 870	59
" " 1879 " 1879/80	1 174	328	526	0,01–15,00	120–30 000	808	1 385 338 084	29	40 221 481	94	380 118 681	38
" " 1878	1 157	334	460	0,01–30,00	60–40 000	798	1 324 000 998	83	37 812 865	89	351 500 921	61
" " 1877	1 080	183	200	0,01–3,00	300–50 000	.	1 227 947 027	36	35 159 715	96	355 911 149	39
" " 1876	1 020	117	29	.	.	.	1 120 445 329	54	32 205 754	01	361 835 316	44
" " 1875	1 005	.	.	.	.	.	987 856 612	53	28 814 944	23	359 833 438	60
" " 1874	1 983	.	.	.	.	.	836 627 289	—	24 752 661	—	359 619 333	—

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet:				Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
												seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
überhaupt.																
416 565 265	67	*1 965 722 265*	28	*2 111 593*	01	*128 643 062*	54	*20 880 172*	65	*6 119 021*	90	*70 564 596*	72	*5 746 481*	89	
10 856 686	13	26 862 697	77	6 409	48	1 738 632	87	381 654	05	240	—	1 377 842	28	125 324	19	I.
8 118 052	39	26 637 244	21	67	25	2 957 412	16	341 264	26	23 300	—	1 095 064	07	81 318	65	II.
11 484 238	63	52 219 201	31	—	—	2 719 132	35	444 751	89	1 036 517	33	780 439	—	223 919	—	III.
22 128 967	09	106 175 582	41	1 572 653	30	10 125 446	04	1 398 535	31	—	—	2 471 327	06	396 713	43	IV.
24 099 358	91	87 383 860	43	—	—	8 006 403	35	1 114 038	90	61 655	71	3 152 586	52	134 876	98	V.
5 480 274	19	22 032 761	73	—	—	1 623 991	66	327 036	31	22 326	53	397 214	18	23 282	55	VI.
34 211 005	50	160 388 618	23	2 220	90	14 303 900	93	2 167 479	82	31 000	—	5 949 402	49	555 482	11	VII.
54 874 503	54	220 666 121	55	202 357	25	18 099 675	36	2 824 593	61	147 048	48	12 846 172	69	853 504	79	VIII.
37 959 183	62	247 986 312	86	241 774	34	12 834 812	20	1 672 695	78	1 248 495	52	7 646 561	19	485 523	51	IX.
60 053 582	73	288 723 077	85	—	—	12 187 909	74	2 538 220	10	311 675	23	5 889 054	27	522 101	62	X.
60 678 638	73	386 587 540	73	—	—	21 192 787	08	3 257 618	10	188 263	53	10 608 388	—	843 602	30	XI.
16 212 204	17	85 778 024	25	29 680	49	6 187 356	11	1 007 694	91	38 195	88	3 201 372	58	228 634	10	XII.
70 408 570	04	254 281 221	95	56 430	—	16 665 602	69	3 404 589	61	3 010 303	69	15 149 172	39	1 272 198	66	XIII.
8 910 870	30	21 422 521	71	6 409	48	1 307 401	78	303 425	22	240	—	1 271 754	83	117 724	19	1.
1 945 815	83	5 440 176	06	—	—	431 231	09	78 228	83	—	—	106 087	45	7 600	—	2.
5 272 727	66	15 259 915	43	—	—	2 113 284	39	179 625	07	—	—	923 383	51	70 007	65	3.
2 845 324	73	11 377 328	78	67	25	844 127	77	161 639	19	23 300	—	171 680	56	11 311	—	4.
11 484 238	63	52 219 201	31	—	—	2 719 132	35	444 751	89	1 036 517	33	780 439	—	223 919	—	5.
10 300 777	71	45 618 464	69	—	—	4 516 841	83	609 858	51	—	—	1 041 883	29	182 168	11	6.
11 828 189	38	60 557 117	72	1 572 653	30	5 608 604	21	788 676	80	—	—	1 429 443	77	214 545	32	7.
10 292 849	85	38 021 788	10	—	—	4 489 734	09	511 108	56	—	—	2 583 660	51	118 943	45	8.
11 683 409	50	41 200 368	97	—	—	2 686 345	47	477 089	89	61 655	71	505 926	01	10 933	53	9.
2 123 099	56	8 161 703	36	—	—	830 323	79	125 840	45	—	—	63 000	—	5 000	—	10.
3 302 083	59	13 682 627	44	—	—	1 130 101	04	193 495	94	22 326	53	281 714	18	11 282	55	11.
2 178 190	60	8 350 134	29	—	—	493 890	62	133 540	37	—	—	115 500	—	12 000	—	12.
15 989 108	93	75 338 390	17	—	—	6 746 538	77	1 022 666	61	31 000	—	3 268 709	68	273 577	65	13.
12 961 390	70	62 970 527	67	2 220	90	6 328 778	61	885 228	50	—	—	2 569 471	25	254 916	46	14.
5 260 505	87	22 079 700	39	—	—	1 228 583	55	259 584	71	—	—	111 221	56	26 988	—	15.
21 621 446	38	72 370 652	77	200 555	52	6 353 527	09	1 056 231	34	1 809	—	6 135 082	03	283 426	65	16.
25 933 641	45	121 250 082	31	1 801	73	10 093 668	71	1 473 033	56	145 239	48	5 277 365	76	475 240	68	17.
7 319 415	71	27 045 386	47	—	—	1 652 479	56	295 328	71	—	—	1 433 724	90	94 837	46	18.
37 959 183	62	247 286 312	86	241 774	34	12 834 812	20	1 672 695	78	1 248 495	52	7 646 561	19	485 523	51	19.
13 664 064	01	52 352 742	03	—	—	1 854 546	22	455 697	30	39 967	57	466 909	67	21 082	03	20.
14 388 293	16	53 325 239	21	—	—	2 137 178	57	566 659	28	230 183	91	832 442	52	102 572	86	21.
13 175 891	37	86 623 050	50	—	—	3 557 527	44	652 328	89	26 800	—	1 980 177	21	145 446	41	22.
9 428 650	95	55 195 259	—	—	—	2 956 709	21	503 645	81	2 497	35	1 492 176	05	128 445	55	23.
4 856 941	67	26 011 333	42	—	—	942 191	36	182 765	94	—	—	793 426	40	83 838	12	24.
4 539 741	57	15 215 453	69	—	—	739 756	94	177 122	88	12 226	50	323 922	42	40 716	65	25.
14 816 904	33	83 241 499	52	—	—	3 737 670	69	580 799	43	—	—	1 228 232	31	120 189	55	26.
14 712 234	56	96 534 483	26	—	—	4 812 710	91	768 257	86	97 501	53	3 260 924	64	342 185	12	27.
31 149 499	84	206 811 557	95	—	—	12 642 405	48	1 908 560	81	90 762	—	6 119 231	05	381 227	63	28.
8 519 777	36	48 149 977	09	—	—	2 752 206	96	510 735	02	38 195	88	1 159 330	45	93 195	35	29.
7 692 426	81	37 628 047	16	29 680	49	3 435 149	15	496 959	89	—	—	2 042 042	13	135 438	75	30.
3 598 754	72	18 396 084	63	—	—	1 416 523	50	216 721	41	4 260	69	300 431	23	47 356	87	31.
32 298 788	42	127 140 740	03	27 200	—	10 074 093	18	1 902 027	91	5 043	—	5 317 236	18	591 702	17	32.
12 543 901	29	36 500 169	59	29 230	—	3 741 202	35	589 095	44	1 000	—	1 693 964	24	220 153	06	33.
2 773 095	92	11 993 481	06	—	—	788 011	51	128 093	21	—	—	7 000	—	2 500	—	34.
19 194 029	69	60 250 746	64	—	—	645 772	15	568 651	64	3 000 000	—	7 830 540	74	$41\frac{2}{0}$ 486	56	35.
Sparkassen.																
210 028 157	68	929 947 601	97	92 812	38	68 562 060	09	11 274 553	88	1 181 357	29	44 667 341	57	3 680 797	26	1.
11 164 096	62	67 340 268	70	822	69	3 920 134	27	609 153	41	42 913	39	1 135 028	75	86 871	66	2.
114 078 194	04	579 423 740	90	29 297	25	34 101 997	63	5 630 445	83	413 014	46	8 077 840	17	969 500	71	3.
878 141	97	6 259 878	56	—	—	358 983	73	56 672	87	36 278	35	193 661	57	10 936	50	4.
11 679 256	41	54 694 840	90	1 749 251	27	4 508 758	41	618 631	73	—	—	328 957	—	24 000	—	5.
68 737 418	95	328 055 934	25	239 409	42	17 191 128	40	2 690 714	93	4 445 458	41	16 161 767	66	974 375	76	6.
416 565 265	67	*1 965 722 265*	28	*2 111 593*	01	*128 643 062*	54	*20 880 172*	65	*6 119 021*	90	*70 564 596*	72	*5 746 481*	89	1883
397 846 949	47	1 847 559 608	83	2 075 865	94	119 050 113	45	19 693 574	76	5 088 542	34	64 462 481	71	6 157 393	80	1882
382 739 227	79	1 7 7 459 063	85	2 139 414	54	109 632 039	98	17 322 678	92	5 099 596	76	57 714 552	61	5 905 796	11	1881
356 475 485	34	1 592 968 290	39	1 990 053	15	101 745 424	05	16 514 395	—	5 010 883	06	51 014 538	72	5 732 959	84	1880
328 866 296	10	1 476 811 954	51	3 065 187	87	93 257 313	89	14 536 938	53	4 969 933	67	44 421 320	81	5 263 342	16	1879
329 417 660	30	1 383 897 126	03	4 078 655	56	82 210 710	59	13 499 799	78	7 126 252	75	35 723 095	61	3 655 395	24	1878
318 939 380	55	1 300 078 513	16	5 532 798	63	72 474 953	22									1877
239 165 984	49	1 221 320 415	50	3 132 300	83	64 945 014	54	Für die Spalten 15 bis 22 wurden 1877 bezw. 1877/78 nur Theilangaben gemacht, vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.								1876
264 427 587	90	1 112 007 407	46	5 103 572	67	57 802 824	83									1875
233 762 103	—	987 237 180	—	4 821 594	—	50 053 536	—									1874

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	pCt.	pCt.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: Die Sparkassen										
Staat	2—6	$2^1/_2$—$8^1/_2$	*716 222*	*440 563*	*1 023 160*	*646 233*	*575 469*	*570 214*	*795 637*	[1] *3 650 613*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	3—$4^1/_2$	$3^1/_2$—7	21 201	14 389	34 644	13 667	10 787	10 851	13 758	83 707
II. Westpreußen	$3^1/_3$—5	$3^1/_2$—8	19 955	15 496	10 633	7 441	6 731	6 335	7 655	[2] 64 776
III. Stadtkreis Berlin	2—4	4,03—4,19562	52 852	28 686	75 019	41 898	34 479	32 018	25 640	209 054
IV. Brandenburg	3,33—4	$3^1/_2$—6	50 738	29 069	105 450	67 082	55 016	52 247	53 367	333 162
V. Pommern	3—5	3—6	37 631	28 098	42 345	32 045	30 041	30 939	38 602	173 972
VI. Posen	$2^1/_2$—5	3,87—7	14 160	8 768	19 300	12 090	9 769	9 073	9 227	59 459
VII. Schlesien	$3^1/_3$—6	3—6	87 865	55 267	145 555	101 046	84 421	79 015	79 024	489 061
VIII. Sachsen	$3^1/_3$—$4^1/_2$	$2^1/_3$—$8^1/_2$	102 097	56 653	211 096	96 491	74 898	72 561	94 401	549 447
IX. Schleswig-Holstein	2—5	3—6	50 645	30 459	77 508	48 973	41 505	43 066	85 867	[3] 310 838
X. Hannover	2—5	$2^1/_2$—6	94 112	63 631	94 786	81 649	88 763	79 689	110 310	455 197
XI. Westfalen	3—5	$3^1/_2$—6	58 464	36 038	54 852	49 289	49 199	57 627	126 519	337 486
XII. Hessen-Nassau	$2^1/_2$—5	3—$7^1/_2$	36 652	19 244	62 564	31 496	27 101	27 844	37 995	187 000
XIII. Rheinland	2—6	$2^1/_2$—6	89 850	54 765	89 408	63 066	62 759	68 949	113 272	397 454
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	3—$4^1/_2$	$3^1{}_2$—6	18 217	12 327	30 291	10 950	8 596	8 690	11 217	69 744
2. Gumbinnen	$3^1/_3$—4	4—7	2 984	2 062	4 353	2 717	2 191	2 161	2 541	13 963
3. Danzig	$3^1/_3$—5	$4^1/_2$—8	13 953	11 312	4 111	2 703	2 239	2 269	2 749	[2] 40 052
4. Marienwerder	$3^1/_3$—5	$3^1/_2$—$6^2/_3$	6 002	4 184	6 522	4 738	4 492	4 066	4 906	24 724
5. Stadtkreis Berlin	2—4	4,03—4,19562	52 852	28 686	75 019	41 898	34 479	32 018	25 640	209 054
6. Potsdam	3,33—4	3,10—5,16	26 386	15 287	47 444	32 942	26 906	24 638	22 091	154 021
7. Frankfurt	$3^1/_3$—4	$3^1/_2$—6	24 352	13 782	58 006	34 140	28 110	27 609	31 276	179 141
8. Stettin	$3^1/_3$—4	$3^1/_2$—6	20 296	15 811	19 619	15 173	14 337	15 672	18 378	83 179
9. Köslin	$3^1/_3$—5	3—5	10 469	7 376	15 146	10 081	9 760	9 922	16 237	61 146
10. Stralsund	3—$3^1/_3$	4—5	6 866	4 911	7 580	6 791	5 944	5 345	3 987	29 647
11. Posen	$2^1/_2$—5	3,87—7	10 328	6 651	15 484	9 050	7 263	6 566	6 060	44 423
12. Bromberg	$2^1{}_2$—5	4—$6^1/_2$	3 832	2 117	3 816	3 040	2 506	2 507	3 167	15 036
13. Breslau	$3^1/_3$—6	4,22—6	41 950	26 842	59 114	41 775	37 059	35 509	38 677	212 134
14. Liegnitz	$3^1{}_3$—4	3—6	32 770	21 305	72 975	48 534	37 941	33 961	29 405	222 816
15. Oppeln	$3^1/_3$—5	$3^1/_2$—6	13 145	7 120	13 466	10 737	9 421	9 545	10 942	54 111
16. Magdeburg	$3^1/_3$—4	$3^1/_3$—$8^1/_2$	37 222	19 303	82 240	36 562	30 111	29 119	35 946	213 978
17. Merseburg	$3^1/_3$—$4^1/_2$	$3^1/_2$—6	50 235	28 440	100 563	48 102	35 581	34 597	46 481	265 324
18. Erfurt	$3^1/_3$—4	4—$5^1/_2$	14 640	8 910	28 293	11 827	9 206	8 845	11 974	70 145
19. Schleswig	2—5	3—6	50 645	30 459	77 508	48 973	41 505	43 066	85 867	[3] 310 838
20. Hannover	$2^2/_3$—4	3—6	25 373	15 279	31 583	23 268	16 903	14 279	20 142	106 175
21. Hildesheim	3—5	$2^1/_2$—6	26 603	21 124	21 447	24 124	34 251	24 692	19 580	124 094
22. Lüneburg	$2^1/_2$—4	3—6	19 582	12 483	17 970	15 536	19 262	21 595	36 834	111 197
23. Stade	3—4	$3^1/_2$—6	10 122	6 589	10 398	9 766	9 161	9 973	19 588	58 886
24. Osnabrück	2—$4^1/_2$	4—6	6 908	3 971	9 155	5 617	5 640	5 385	8 535	34 332
25. Aurich	2—$4^1/_2$	$3^1/_2$—6	5 524	4 185	4 233	3 338	3 546	3 765	5 631	20 513
26. Münster	3—4	4—6	11 999	7 665	11 192	12 521	11 481	12 342	26 239	73 775
27. Minden	3—5	$3^1/_2$—6	13 277	8 177	11 065	11 105	11 708	14 434	30 117	78 429
28. Arnsberg	3—4	4—6	33 188	20 196	32 595	25 663	26 010	30 851	70 163	185 282
29. Kassel	$2^1/_2$—$4^1/_2$	3—$7^1/_2$	19 815	11 387	33 663	20 381	16 997	16 839	20 071	107 951
30. Wiesbaden	$2^1/_2$—5	$3^1/_2$—6	16 837	7 857	28 901	11 115	10 104	11 005	17 924	79 049
31. Koblenz	$2^1/_2$—$4^1/_2$	$3^1/_2$—6	4 762	3 453	5 070	4 377	4 748	5 485	8 352	28 032
32. Düsseldorf	$2^1/_2$—6	3—6	52 848	32 872	45 244	34 022	35 123	37 473	54 618	206 480
33. Köln	2—$4^1/_2$	$2^1/_2$—$5^1/_3$	18 807	10 281	12 889	9 488	9 053	10 862	15 225	57 517
34. Trier	$3^1/_3$—4	$3^1/_2$—6	4 726	2 604	3 578	3 589	2 904	2 794	4 629	17 494
35. Aachen	3—5	$3^3/_4$	8 707	5 556	22 627	11 509	10 931	12 335	30 448	87 931
Noch: Die Arten										
1. Städtische Sparkassen	2—5	$2^1/_2$—$8^1/_2$	417 626	258 680	606 411	368 190	333 089	322 361	396 103	2 026 154
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	$2^1{}_2$—4	$3^1/_2$—6	15 632	8 084	16 106	12 451	12 160	13 800	24 975	79 492
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—5	$2^1/_2$—8	170 691	104 092	209 364	155 103	139 304	143 021	221 155	867 947
4. Bezirks-Sparkassen	$3^1/_2$—$4^1/_2$	4—6	1 393	1 098	1 810	1 782	1 593	1 712	2 516	9 413
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	$2^1/_2$—4	3—$5^1/_2$	22 978	14 362	50 574	34 414	27 482	27 112	29 511	169 093
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	2—6	3—6	87 902	54 247	138 895	74 293	61 841	62 208	121 377	[1] 498 514
Summe 1883 bezw. 1883/84	*2—6*	$2^1/_2$—$8^1/_2$	*716 222*	*440 563*	*1 023 160*	*646 233*	*575 469*	*570 214*	*795 637*	[1] *3 650 613*
Dagegen: im Jahre 1882 bezw. 1882/83	2—$6^2/_3$	2—8	673 595	401 650	896 174	605 120	541 370	530 843	721 471	3 363 518
" " 1881 " 1880/81	2—$6^2/_3$	2—8	548 990	394 060	772 336	583 584	511 948	489 457	673 685	3 091 584
" " 1880 " 1879/80	2—$6^2/_3$	$1^1/_2$—8	529 600	376 438	725 477	559 710	491 801	468 794	631 545	2 936 055
" " 1879 " 1878/79	2—7	$1^1/_2$—10	475 190	357 587	681 211	534 927	471 465	448 398	590 020	3 760 302
" " 1878	2—10	$1^1/_2$—8	468 027	367 871	649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	2 661 382
" " 1877					642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	2 512 019
" " 1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 371 632
" " 1875					530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101
" " 1874					524 986	424 638	375 948	351 551	384 076	2 061 199

s. Bemerkung auf Seite 129.

1) Spalte 28 weist 39 900 Bücher gegen die Spalten 23—27 mehr nach. S. Anm. 3 auf S. 16 zu den Vereins- und Privatsparkassen. — Einschließlich: 2) für Danzig 25 981 und 3) für Rendsburg 13 919 Sparkassenbücher, welche in den Spalten 23—27 nicht spezifizirt sind. — 4) Außerdem 557 740,09 M., welche auf städtischen

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:

in Hypotheken: auf städtische Grundstücke. Mark.	Pf.	in Hypotheken: auf ländliche Grundstücke. Mark.	Pf.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	Pf.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mark.	Pf.	auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft. Mark.	Pf.	auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft. Mark.	Pf.	Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
29.		30.		31.		32.		33.		34.		
überhaupt.												
[4] *545 120 448*	*76*	*573 223 895*	*25*	*548 007 547*		*547 808 820*	*21*	*7 608 342*	*87*	*131 329 388*	*24*	
10 720 920	99	3 105 241	48	7 589 040		7 814 235	62	149	90	1 206 192	37	I.
4 583 316	65	5 641 509	50	7 905 562		7 943 306	69	1 509 289	14	566 994	64	II.
12 618 285	—	—	—	29 094 500		29 405 696	80	—	—	—	—	III.
33 088 453	62	27 377 186	33	44 164 358		45 229 209	73	59 867	—	1 071 793	10	IV.
24 071 251	88	21 279 124	31	34 679 375		35 162 695	22	70 630	05	900 633	99	V.
7 643 420	31	4 130 909	86	5 049 977		5 089 871	73	53 057	41	645 720	20	VI.
44 273 238	61	34 326 141	03	73 238 715		72 138 131	80	229 720	27	993 696	65	VII.
61 122 911	76	89 200 529	55	69 176 931		70 663 092	74	853 503	40	4 468 125	84	VIII.
74 777 837	41	85 011 873	69	22 516 281		22 610 169	02	295 305	94	46 229 479	39	IX.
51 677 029	33	119 325 774	06	65 442 445		66 083 561	65	3 384 936	45	13 310 417	61	X.
[4] 124 653 752	06	127 644 637	18	54 685 219		55 706 463	58	187 723	10	30 642 515	04	XI.
28 466 183	95	17 638 790	27	22 019 801		22 186 173	68	73 551	12	15 102 631	42	XII.
67 423 847	19	38 542 177	99	112 445 344		107 776 211	95	890 609	09	16 191 187	99	XIII.
8 794 641	59	1 947 228	34	6 069 765		6 274 212	83	149	90	749 979	04	1.
1 926 279	40	1 158 013	14	1 519 275		1 540 022	79	—	—	456 213	33	2.
1 268 058	38	1 981 405	01	5 153 687		5 166 998	43	1 509 289	14	381 328	85	3.
3 315 258	27	3 660 104	49	2 751 875		2 776 308	26	—	—	185 665	79	4.
12 618 285	—	—	—	29 094 500		29 405 696	80	—	—	—	—	5.
14 847 392	15	8 102 068	56	20 754 833		21 546 674	03	59 867	—	485 417	61	6.
18 241 061	47	19 275 117	77	23 409 525		23 682 535	70	—	—	586 375	49	7.
12 237 363	08	6 798 650	67	19 472 525		19 742 714	80	44 805	—	344 125	48	8.
10 244 107	99	13 489 856	01	11 097 375		11 251 538	22	25 825	05	530 760	51	9.
1 589 780	81	990 617	63	4 109 475		4 168 442	20	—	—	25 748	—	10.
4 288 458	94	2 041 577	29	4 354 647		4 381 931	34	36 557	41	321 578	91	11.
3 354 961	37	2 089 332	57	695 330		707 940	39	16 500	—	324 141	29	12.
20 922 463	86	14 855 171	82	36 081 460		34 671 291	95	79 981	51	228 735	74	13.
16 268 562	04	15 233 490	34	28 068 430		28 248 858	70	108 827	81	588 170	82	14.
7 082 212	71	4 237 478	87	9 088 825		9 217 981	15	40 910	95	176 790	09	15.
15 751 920	92	20 398 185	92	35 208 938		35 396 535	87	639 296	40	2 863 933	71	16.
38 659 935	38	58 926 202	50	25 380 263		26 594 565	42	214 207	—	513 000	98	17.
6 711 055	46	9 876 141	13	8 587 730		8 671 991	45	—	—	1 091 191	15	18.
74 777 837	41	85 011 873	69	22 516 281		22 610 169	02	295 305	94	46 229 479	39	19.
10 627 014	19	20 137 588	63	13 932 320		14 043 564	69	185 161	24	3 195 033	22	20.
11 589 171	98	20 580 217	26	11 299 604		11 308 345	58	1 201 967	42	2 690 681	24	21.
12 983 078	53	40 775 435	14	21 187 233		21 329 008	41	1 259 208	20	1 344 678	54	22.
7 933 088	49	27 910 205	64	10 870 728		11 165 668	87	652 234	37	3 578 028	72	23.
6 978 727	57	7 255 000	76	3 726 306		3 782 690	28	86 365	22	2 103 801	07	24.
1 565 948	57	2 667 326	63	4 426 254		4 454 283	82	—	—	398 194	82	25.
[4] 20 252 685	85	32 552 428	73	9 535 706		9 624 706	68	78 105	70	6 753 940	87	26.
25 245 289	19	31 018 725	63	17 193 570		17 543 559	93	—	—	13 092 692	71	27.
79 155 777	02	64 073 482	82	27 955 943		28 538 196	97	109 617	40	10 795 881	46	28.
10 029 188	28	13 455 648	06	11 617 818		11 732 539	66	66 246	12	11 514 144	35	29.
18 437 995	67	4 183 142	21	10 401 983		10 453 634	02	7 305	—	3 588 487	07	30.
3 712 594	83	6 373 746	88	3 775 900		3 840 657	55	—	—	3 002 827	80	31.
38 718 003	90	21 750 676	58	49 064 616		50 036 602	46	890 609	09	7 130 222	78	32.
10 028 309	61	4 048 820	48	15 733 290		15 925 059	71	—	—	1 942 302	13	33.
1 870 081	77	2 426 948	43	3 146 900		3 190 000	60	—	—	3 990 335	28	34.
13 094 857	08	3 941 985	62	40 724 638		34 783 891	63	—	—	125 500	—	35.
der Sparkassen.												
328 273 489	04	195 787 196	84	301 664 910		303 825 841	56	1 926 792	99	32 791 580	31	1.
7 704 008	72	33 088 586	84	9 826 207		10 201 269	49	610 589	74	9 582 890	12	2.
[4] 105 488 134	83	243 934 012	85	135 404 331		138 403 290	92	2 778 417	50	42 114 568	44	3.
279 551	41	4 073 912	35	686 821		699 563	21	—	—	968 410	25	4.
7 972 527	44	17 631 693	14	22 019 421		22 076 541	89	—	—	2 842 021	63	5.
95 402 738	02	78 708 493	23	78 405 857		72 602 313	14	2 292 542	64	43 029 917	49	6.
[4] *545 120 448*	*76*	*573 223 895*	*25*	*548 007 547*		*547 808 820*	*21*	*7 608 342*	*87*	*131 329 388*	*24*	1883
515 447 530	81	527 052 034	81	475 115 829		475 404 172	68	5 492 379	68	129 357 280	57	1882
490 259 909	75	490 754 149	24	434 664 464		433 595 900	92			171 005 480	71	1881
465 613 432	80	450 351 809	85	402 215 225		399 021 733	42			163 297 016	87	1880
438 261 247	38	416 566 137	27	353 299 737		345 846 673	96			156 342 602	93	1879
415 595 045	27	384 415 585	62	322 071 081		310 468 495	81			153 090 098	37	1878
381 940 285	65	359 685 637	40	168 828 761,14		126 232 131	04			144 639 181	59	1877
347 586 724	94	328 139 743	37	208 470 971,38						135 473 067	67	1876
309 041 583	81	290 796 490	84	266 081 916,13						127 486 841	33	1875
259 382 205	—	261 193 392	—	240 301 497,00						114 474 381	—	1874

(Sp. 33 + 34 + 35.)

[4] und ländlichen Grundbesitz gemeinsam ausgeliehen sind.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.)	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: Die Sparkassen								
Staat	*50 772 181*	*32*	*49 911 284*	*05*	*135 345 618*	*48*	[1] *2 045 502 719*	*27*
Provinzen.								
I. Ostpreußen	1 860 138	28	3 083 853	92	340 055	78	28 130 788	34
II. Westpreußen	4 306 991	97	3 717 910	58	650 847	85	28 920 167	02
III. Stadtkreis Berlin	8 056 441	60	—	—	400 000	—	[1] 54 305 423	40
IV. Brandenburg	544 030	95	1 447 099	71	7 180 057	24	115 997 697	68
V. Pommern	4 837 679	17	2 958 961	40	3 699 505	27	92 980 481	29
VI. Posen	3 970 642	47	550 646	50	823 364	87	22 907 633	35
VII. Schlesien	1 383 378	90	5 015 339	89	10 590 799	60	168 950 446	75
VIII. Sachsen	593 967	50	2 766 340	26	6 987 060	33	236 655 531	38
IX. Schleswig-Holstein	9 403 319	46	6 572 288	61	10 018 217	93	254 918 491	45
X. Hannover	2 782 625	38	12 127 028	79	25 097 527	32	293 788 900	59
XI. Westfalen	409 143	28	6 521 926	80	45 019 319	68	391 343 220	81
XII. Hessen-Nassau	2 477 084	48	1 435 343	94	3 604 456	18	90 984 215	04
XIII. Rheinland	10 146 737	88	3 714 543	65	20 934 406	43	265 619 722	17
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:								
1. Königsberg	1 481 086	77	3 039 753	92	226 203	—	22 513 255	39
2. Gumbinnen	379 051	51	44 100	—	113 852	78	5 617 532	95
3. Danzig	2 820 996	28	3 563 910	58	225 711	79	16 917 698	46
4. Marienwerder	1 485 995	69	154 000	—	425 136	06	12 002 468	56
5. Stadtkreis Berlin	8 056 441	60	—	—	400 000	—	[1] 54 305 423	40
6. Potsdam	401 296	35	336 013	24	3 812 432	55	49 591 161	49
7. Frankfurt	142 734	60	1 111 086	47	3 367 624	69	66 406 536	19
8. Stettin	1 155 369	49	561 705	99	681 398	20	41 566 132	71
9. Köslin	3 477 479	68	2 390 380	41	1 002 245	66	42 412 193	53
10. Stralsund	204 830	—	6 875	—	2 015 861	41	9 002 155	05
11. Posen	2 414 589	84	256 917	50	664 864	87	14 406 476	10
12. Bromberg	1 556 052	63	293 729	—	158 500	—	8 501 157	25
13. Breslau	1 088 124	60	2 285 160	—	5 711 990	76	79 842 920	24
14. Liegnitz	172 284	30	1 695 313	89	4 645 402	84	66 960 910	74
15. Oppeln	122 970	—	1 034 866	—	233 406	—	22 146 615	77
16. Magdeburg	51 293	—	1 484 264	73	1 034 732	01	77 620 162	56
17. Merseburg	466 789	10	589 386	77	5 046 311	25	131 020 398	40
18. Erfurt	75 885	40	682 688	76	906 017	07	28 014 970	42
19. Schleswig	9 403 319	46	6 572 288	61	10 018 217	93	254 918 491	45
20. Hannover	5 736	—	1 526 783	21	3 473 822	42	53 194 703	60
21. Hildesheim	307 636	—	2 362 022	66	2 648 481	87	52 688 524	01
22. Lüneburg	—	—	3 062 828	73	8 776 305	07	89 530 542	62
23. Stade	21 752	12	2 107 691	48	3 505 648	62	56 874 318	31
24. Osnabrück	76 383	90	1 046 935	92	4 961 357	68	26 291 262	40
25. Aurich	2 371 117	36	2 020 766	79	1 731 911	66	15 209 549	65
26. Münster	20 000	—	715 818	04	12 907 559	31	83 462 985	27
27. Minden	352 245	06	2 727 829	43	7 455 616	18	97 435 958	13
28. Arnsberg	36 898	22	3 078 279	33	24 656 144	19	210 444 277	41
29. Kassel	483 081	07	718 383	56	2 220 285	75	50 218 516	85
30. Wiesbaden	1 994 003	41	716 960	38	1 384 170	43	40 765 698	19
31. Koblenz	—	—	139 564	45	1 574 543	89	18 643 935	40
32. Düsseldorf	614 900	71	873 966	66	11 875 146	85	132 748 161	16
33. Köln	1 903 361	72	1 731 998	79	5 070 345	68	39 792 165	99
34. Trier	—	—	2 850	—	957 581	15	12 437 797	23
35. Aachen	7 628 475	45	966 163	75	1 456 788	86	61 997 662	39
Noch: Die Arten								
1. Städtische Sparkassen	18 064 327	72	22 151 091	28	72 527 295	69	975 347 615	43
2. Landgemeinde- rc. Sparkassen	1 252 667	12	1 739 313	73	4 185 334	59	68 364 660	35
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	9 872 095	57	12 069 890	01	42 052 917	56	597 271 067	07
4. Bezirks-Sparkassen	—	—	26 239	—	290 174	44	6 337 850	66
5. Provinzial- und ständische Sparkassen	1 794 163	79	2 479 445	78	5 084 426	86	59 880 820	53
6. Vereins- und Privat-Sparkassen	19 788 927	12	11 445 304	25	11 205 469	34	[1] 338 300 705	23
Summe 1883 bezw. 1883/84	*50 772 181*	*32*	*49 911 284*	*05*	*135 345 618*	*48*	[1] *2 045 502 719*	*27*
Dagegen: im Jahre 1882 bezw. 1882/83	48 945 524	67	48 423 929	38	127 349 371	39	1 880 266 223	99
- - 1881 - 1881/82			46 181 455	62	122 252 428	46	1 754 049 324	70
- - 1880 - 1880/81	S. S. 131.		45 023 565	66	117 111 478	25	1 640 419 036	85
- - 1879 - 1879/80			48 278 556	19	111 337 196	96	1 516 632 414	69
- - 1878 - 1878 79			48 194 789	99	107 208 838	31	1 419 175 657	97
- - 1877			45 142 629	54	105 771 093	31	1 332 239 719	67
- - 1876			45 154 386	23	101 306 777	97	1 246 131 668	56
- - 1875			42 692 923	52	93 858 383	78	1 129 958 139	41
- - 1874			40 743 009	—	86 214 438		1 002 308 922	—

[1]) Die Summe in Spalte 38 beträgt 3 825 000 M. mehr als die Spalten 29 bis 37 ergeben. S. die Anm. 5 auf S. 124 zu den Vereins- und Privatsparkassen.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1883 bezw. 1883/84.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Nummer in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassen-Gelder.								
Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
39.		40.		41.		42.		43.		
überhaupt.										
1 993 347	*07*	*1 787 730*	*81*	*752 615*	*09*	*39 920 997*	*33*	*4 550 717*	*97*	
32 115	55	34 000	—	4 381	73	714 672	57	77 989	59	I.
—	—	—	—	24 103	43	751 948	63	95 479	—	II.
—	—	—	—	32 000	—	503 974	87	157 536	86	III.
29 498	04	19 126	24	25 787	63	2 200 867	46	314 181	67	IV.
346 608	10	214 100	—	34 371	42	2 172 733	04	204 852	60	V.
8 417	85	5 695	—	35 417	24	520 843	26	106 259	20	VI.
336	45	9 300	—	52 265	35	4 175 604	92	540 155	57	VII.
22 104	—	64 180	—	77 862	67	5 342 118	57	377 030	88	VIII.
678 846	85	264 995	—	66 233	65	2 923 745	43	427 051	01	IX.
208 757	—	200 985	41	112 791	46	5 784 144	67	587 984	21	X.
403 667	—	646 089	65	159 617	63	7 251 143	41	669 652	34	XI.
68 162	21	110 270	23	39 666	69	2 191 098	34	255 051	41	XII.
194 834	02	218 989	28	88 116	19	5 385 102	16	737 493	63	XIII.
32 115	55	34 000	—	2 790	38	533 644	09	65 394	62	1.
—	—	—	—	1 591	35	181 028	48	12 594	97	2.
—	—	—	—	20 747	28	464 714	24	56 878	27	3.
—	—	—	—	3 356	15	287 234	39	38 600	73	4.
—	—	—	—	32 000	—	503 974	87	157 536	86	5.
—	—	—	—	15 039	03	717 350	22	130 234	43	6.
29 498	04	19 126	24	10 748	60	1 483 517	24	183 947	24	7.
8 805	—	9 300	—	11 897	—	934 674	55	77 562	25	8.
337 803	10	204 800	—	20 358	05	1 156 330	27	104 882	13	9.
—	—	—	—	2 116	37	81 728	22	22 408	22	10.
5 041	51	3 600	—	31 048	—	349 326	97	61 466	70	11.
3 376	34	2 095	—	4 369	24	171 516	29	44 792	50	12.
226	45	9 000	—	33 906	55	1 457 065	09	335 655	84	13.
—	—	—	—	13 925	80	1 880 997	60	157 161	96	14.
110	—	300	—	4 433	—	837 542	23	47 337	77	15.
2 900	—	2 700	—	23 728	53	1 865 224	14	122 658	41	16.
19 204	—	61 480	—	40 640	36	2 695 834	71	198 772	57	17.
—	—	—	—	13 493	78	781 059	72	55 599	90	18.
678 816	85	264 995	—	66 233	65	2 923 745	43	427 051	01	19.
42 689	59	33 815	—	25 020	45	1 066 783	50	129 542	53	20.
46 643	50	53 533	50	14 224	77	1 448 647	59	113 156	96	21.
91 093	31	96 956	91	42 260	37	1 567 664	03	153 923	10	22.
28 330	60	16 650	—	19 755	03	793 171	32	93 939	61	23.
—	—	—	—	6 980	99	431 363	66	39 326	54	24.
—	—	—	—	4 549	85	476 514	57	58 095	47	25.
64 752	19	126 753	19	15 436	88	2 711 166	51	135 271	96	26.
62 730	—	60 000	—	21 498	79	1 183 599	99	157 093	03	27.
276 184	81	459 336	46	122 681	96	3 359 376	91	377 287	35	28.
63 762	21	106 113	23	26 322	99	1 227 653	86	129 002	32	29.
4 400	—	4 157	—	13 343	70	963 444	48	126 049	09	30.
43 910	35	16 639	28	5 301	60	499 871	37	56 689	74	31.
165 923	67	187 350	—	64 954	26	2 463 723	64	380 393	35	32.
—	—	—	—	8 718	—	601 925	12	109 302	28	33.
—	—	—	—	2 522	38	318 015	40	46 048	85	34.
15 000	—	15 000	—	6 619	95	1 501 566	63	145 059	41	35.
der Sparkassen.										
536 743	52	811 573	79	363 175	93	19 260 475	51	2 169 172	73	1.
152 592	29	178 276	92	41 892	96	1 447 689	10	153 922	59	2.
692 566	43	559 879	77	262 888	85	12 593 760	29	1 307 500	17	3.
21 305	28	23 525	33	2 435	89	243 020	24	16 870	31	4.
900	—	1 020	—	1 545	—	980 332	27	199 844	25	5.
589 239	55	213 455	—	80 676	46	5 395 719	92	703 407	92	6.
1 993 347	*07*	*1 787 730*	*81*	*752 615*	*09*	*39 920 997*	*33*	*4 550 717*	*97*	1883
1 950 051	51	2 802 670	55	657 376	37	36 386 332	97	4 314 248	48	1882
										1881
										1880
										1879
Die Angaben für die Spalten 39 bis 43 sind für das Rechnungsjahr 1882 bezw. 1882/83 zuerst erhoben worden.										1878
										1877
										1876
										1875
										1874

betr. die Preuß. Rentenversicherungsanstalt in Berlin.

Anhang. Zusammenstellung der Zahl der Sparstellen nach Provinzen und Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken.

(Tab. 2.) Staat. Provinzen. Regierungs- bezw. Landdrosteibezirke.	Orte mit Sparstellen	Sparstellen [1])								
		überhaupt	darunter							
			städtische Sparkassen	Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	Kreis- und Amts-Sparkassen	Bezirks- u. s. w. Sparkassen	Provinzial- und ständische Sparkassen	Vereins- und Privat-Sparkassen	Nebenkassen	Annahmestellen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Staat	*1982*	*2385*	*534*	*118*	*291*	*8*	*5*	*313*	*344*	*772*
Provinzen.										
I. Ostpreußen	95	100	9	—	27	—	—	—	1	63
II. Westpreußen	39	39	4	—	16	—	—	1	5	13
III. Stadtkreis Berlin	1	47	1	—	2	—	—	1	2	41
IV. Brandenburg	182	197	63	—	16	—	1	1	28	88
V. Pommern	66	70	32	—	16	—	—	—	6	16
VI. Posen	59	64	35	—	15	—	—	—	1	13
VII. Schlesien	186	270	69	3	25	—	1	36	47	89
VIII. Sachsen	311	382	73	—	25	—	1	11	79	193
IX. Schleswig-Holstein	256	307	16	16	—	—	—	198	—	77
X. Hannover	216	266	55	44	52	—	1	23	34	57
XI. Westfalen	158	181	69	18	58	—	—	3	15	18
XII. Hessen-Nassau	112	123	38	2	10	—	1	20	38	6
XIII. Rheinland	301	339	70	35	29	8	—	19	88	98
XIV. Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke:										
1. Königsberg	82	87	7	—	16	—	—	—	1	63
2. Gumbinnen	13	13	2	—	11	—	—	—	—	—
3. Danzig	7	7	2	—	4	—	—	1	—	—
4. Marienwerder	32	32	2	—	12	—	—	—	5	13
5. Stadtkreis Berlin	1	47	1	—	2	—	—	1	2	41
6. Potsdam	98	105	26	—	10	—	—	—	5	64
7. Frankfurt	84	92	37	—	6	—	1	1	23	24
8. Stettin	30	30	21	—	3	—	—	—	1	5
9. Köslin	22	26	9	—	9	—	—	—	5	3
10. Stralsund	14	14	2	—	4	—	—	—	—	8
11. Posen	40	43	33	—	6	—	—	—	—	4
12. Bromberg	19	21	2	—	9	—	—	—	1	9
13. Breslau	64	120	29	—	8	—	—	12	1	70
14. Liegnitz	89	109	29	2	4	—	1	19	41	13
15. Oppeln	33	41	11	1	13	—	—	5	5	6
16. Magdeburg	196	227	27	—	6	—	1	8	67	118
17. Merseburg	89	129	38	—	12	—	—	3	12	64
18. Erfurt	26	26	8	—	7	—	—	—	—	11
19. Schleswig	256	307	16	16	—	—	—	198	—	77
20. Hannover	41	52	11	5	11	—	—	2	—	23
21. Hildesheim	38	48	18	1	12	—	—	9	—	8
22. Lüneburg	32	44	12	2	15	—	—	1	8	6
23. Stade	37	44	4	23	8	—	—	—	1	8
24. Osnabrück	41	46	5	11	5	—	—	11	2	12
25. Aurich	27	32	5	2	1	—	1	—	23	—
26. Münster	36	42	17	4	13	—	—	—	1	7
27. Minden	35	43	10	1	10	—	—	2	14	6
28. Arnsberg	87	96	42	13	35	—	—	1	—	5
29. Kassel	68	72	37	2	9	5	—	4	10	5
30. Wiesbaden	44	51	1	—	1	3	1	16	28	1
31. Koblenz	36	39	7	—	10	—	—	—	7	15
32. Düsseldorf	122	137	57	31	2	—	—	18	12	17
33. Köln	46	48	5	2	7	—	—	—	33	1
34. Trier	77	78	1	2	10	—	—	—	—	65
35. Aachen	20	37	—	—	—	—	—	1	36	—
36. Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Die Spalten 4 bis 9 ergeben in der obigen Zusammenstellung 1269 Sparkassen, während die vorstehende Hauptübersicht deren nur 1258 nachweist. Letztere Zahl zeigt gegen die erstere ein Minus von 11, welches daher rührt, daß 2 Kassen im Regierungsbezirke Arnsberg, für das Amt Pelkum und die Landgemeinde Breckerfeld, sowie 9 Kassen im Regierungsbezirke Düsseldorf, für die Städte Gräfrath, Leichlingen, Neukirchen und die Landgemeinden Brexell, Brüggen, Kevelaer, Osterath, Pfalzdorf und Winnekendonk, die erst im Jahre 1883 errichtet wurden, einen Rechnungsabschluß noch nicht liefern konnten.

87) Erlaß an den Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 30. April 1885, betreffend die Mehrbelastung der Angehörigen von Kreistheilen, welchen eine Kreiseinrichtung besonders zu Gute kommt, mit Kreisabgaben.

Auf den gefälligen Bericht vom 12. v. M., betreffend die Mehrbelastung einzelner Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises O., erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst Folgendes:

Nach §. 13. der Kreisordnung in der Fassung vom 19. März 1881 muß eine Mehr- oder Minderbelastung der Angehörigen solcher Kreistheile, welchen eine Kreiseinrichtung in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße zu Gute kommt, nach Quoten der Kreisabgaben bemessen werden. In Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Kreisordnung über die Kreisbesteuerung ergiebt sich hieraus nicht nur, daß bei der Mehrbelastung derjenige Maßstab Anwendung finden muß, nach welchem die Vertheilung der für die betreffende Einrichtung von dem gesammten Kreise aufzubringenden Abgaben stattfindet; sondern daß auch die Mehrbelastung nur als ein fester und unveränderlicher Zuschlag zu diesen letzteren Abgaben auferlegt werden kann.

Eine Mehrbelastung in der Weise, daß einem Kreistheile quantitativ feststehende Beträge auferlegt werden, ist daher ausgeschlossen, da in diesem Falle entgegen den Vorschriften des §. 13. cit. bei einer über die Dauer eines Jahres hinausgehenden Mehrbelastung die Mehrbelastungsbeträge sich den alljährlich in mehr oder minder großem Umfange eintretenden Aenderungen in den der Vertheilung zu Grunde liegenden Staatssteuern nicht anschließen können, und demnach auch die Mehrbelastungsquote nicht unverändert bleibt, sondern nach Bewandtniß der Umstände sich entweder erhöht oder ermäßigt. Dieselben Grundsätze gelten, wenn innerhalb eines mehr zu belastenden Kreistheils verschiedene Abstufungen gemacht werden, da eine solche Mehrbelastung nur der Form, nicht aber dem Wesen nach von sonstigen Mehrbelastungen verschieden ist. Auch in diesem Falle darf daher die Mehrbelastung keinesfalls als quantitativ feststehender Betrag auferlegt werden, sei es, daß die Auferlegung direkt erfolgt, sei es, daß zwar zunächst für den gesammten mehrzubelastenden Kreistheil eine Zuschlagsquote ermittelt, letztere aber demnächst nach ein für alle Mal feststehenden Antheilen auf die zu dem mehrzubelastenden Kreistheile gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke weiter ertheilt wird.

Der unter den Anlagen befindliche Kreistagsbeschluß vom 29. September v. J., welcher, da er zuletzt gefaßt ist, als der maßgebende angesehen werden muß, steht hiermit nicht im Einklange und ist in Folge dessen zu einer Bestätigung nicht geeignet. Indem derselbe dahin Verfügung trifft, daß während der Verzinsung und Tilgung der für Chausseebauzwecke aufzunehmenden Anleihe gewisse Gemeinde- und Gutsbezirke um einen bestimmten prozentualen Betrag von der dem Gesammtkreise anferlegten Summe von 20000 ℳ höher belastet werden sollen, wird die Mehrbelastung nicht nach Quoten der für die erwähnte Einrichtung aufzubringenden Kreisabgaben bemessen, sondern wie dies übrigens auch im Beschlusse direkt ausgesprochen ist — als eine quantitative Leistung auferlegt, welche während der Tilgung der Anleihe ungeachtet einer etwaigen Aenderung in der Höhe der von den einzelnen Kreisangehörigen zu zahlenden Kreisabgaben unverändert fortzuentrichten ist.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, gefälligst eine entsprechende Modifikation des Beschlusses vom 29. September v. J. herbeizuführen und füge zugleich zur eventuellen Berücksichtigung und demnächstigen Aeußerung bei dem zu erstattenden Berichte eine mir inzwischen zugegangene Vorstellung des Magistrats zu O. vom 29. v. M. bei, in welcher derselbe gegen die von dem Kreistag beschlossene Mehrbelastung der Stadt O. Einspruch erhebt. Für die weitere Beschlußfassung in der Angelegenheit, wie für ähnliche Beschlüsse überhaupt mögen nachfolgende Bemerkungen als Anhalt dienen.

Wie bereits wiederholt von hier aus ausgesprochen worden, ist bei der Ausmessung der Höhe der Mehrbelastungsquote derjenige Betrag zu ermitteln und beziehungsweise zu Grunde zu legen, welcher in der Mehrbelastung Deckung finden soll. Die Berechnung geschieht in der Weise, daß zunächst diejenigen Beträge, welche jährlich von dem gesammten Kreise und von dem mehr zu belastenden Kreistheile aufzubringen sind, auf Prozente der betreffenden Staatssteuern reducirt, und sodann der Mehrbelastungsbetrag in ein prozentuales Verhältniß zu dem von dem Gesammtkreise aufzubringenden Betrag gebracht wird. Beispielsweise sollen zur Verzinsung und Tilgung einer für Chausseebauten aufgenommenen Anleihe von 200 000 ℳ im Kreise X. jährlich 10000 ℳ aufgebracht werden, welche derartig vertheilt werden, daß auf den Gesammtkreis mit einem Staatssteuersoll von 180000 ℳ jährlich 8000 ℳ auf einen mehrzubelasten-

den Kreistheil mit einem Staatssteuersoll von 35000 ℳ dagegen 2000 ℳ entfallen. Für den in Rede stehenden Zweck würde demnach der Gesammtkreis jährlich 4,4 % der direkten Staatssteuern — vorausgesetzt, daß letztere bei der Vertheilung der betreffenden Abgaben gleichmäßig herangezogen werden — der mehr zu belastende Kreistheil dagegen noch außerdem 5,7 % im Ganzen also 10,1 % zu entrichten haben, so daß die Mehrbelastungsquote gegenüber dem Prinzipalsteuerbetrage 130 % beträgt. Sollen innerhalb des mehrzubelastenden Kreistheils verschiedene Gruppen gebildet werden, so ist eine ganz ähnliche Berechnung anzulegen. Um bei dem so eben angeführten Beispiele zu bleiben, so soll die Mehrbelastung mit 2000 ℳ derart vertheilt werden, daß auf die Gemeinde A. mit 3700 ℳ Staatssteuersoll 187 ℳ, auf den Gutsbezirk B. mit 2100 ℳ 567 ℳ, auf die Gemeinde C. mit 15000 ℳ 435 ℳ und der Rest von 811 ℳ auf die Gemeinde D. mit 14200 ℳ Staatssteuersoll entfallen. Die Mehrbelastuug in Prozenten der Staatssteuern ausgedrückt, würde sich in diesem Falle bei A. auf 5,05, bei B. auf 27, bei C. auf 2,9 und endlich bei D. auf 5,71 % belaufen. Werden diese Ziffern auf das Verhältniß des von dem Gesammtkreise aufzubringenden Kreisabgabenbetrages von 4,4 % der direkten Staatssteuern reducirt, so ergiebt sich als Quote der Mehrbelastung für A. 114,8; für B. 613,6; für C. 65,9 und für D. 129,8 %. Daß die letztaufgeführten, ins Detail gehenden Beträge eine geeignete Grundlage für die demnächstige Vertheilung der Kreisabgaben nicht bilden würden, bedarf keiner Ausführung, dieselben müssen daher zu diesem Zwecke entsprechend abgerundet werden, und insofern wird es allerdings in der Regel nicht möglich sein, die bei der Bemessung der Mehrbelastungsquote in Berechnung gezogenen Beträge in der thatsächlichen Mehrbelastung genau zum Ausdruck zu bringen. Auch ist nicht zu verkennen, wie das System der Kreis-Ordnung darin an einem Mangel leidet, daß durch Verschiebungen in dem Staatssteuersoll auch in der Mehrbelastung leicht Verschiebungen eintreten können, welche das bei derselben ursprünglich beabsichtigte Verhältniß völlig verändern. Eine Abhülfe hiergegen würde in einer anderweiten Beschlußfassung des Kreistages unter Hinzutritt der in §. 176. Nr. 2. bezw. Nr. 3. der Kreisordnung vorgesehenen Bestätigung zu finden sein, während dem ersten Punkte aus dem Grunde eine besondere Bedeutung nicht beizulegen ist, weil die in Folge der Abrundung sich ergebenden Differenzen in den meisten Fällen nur unerhebliche sein werden.

Berlin, den 30. April 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

88) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu X. vom 23. Mai 1885, betreffend die Veranlagung zur Gemeindesteuer.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M., betreffend die Heranziehung der Ehefrau des Kaufmanns Martin F. zu B. zur Gemeindesteuer dortselbst, erwidere ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, daß ich die von dem Magistrate zu B. unter dem 13. Januar d. J. gegen Ihre Entscheidung vom 26. November v. J. erhobene Beschwerde nicht für unbegründet zu erachten vermag.

Die jetzige Ehefrau F. war im Beginn des Steuerjahres 1884/85 noch unverheirathet und ist daher mit Recht für dieses Steuerjahr von ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt worden. In gleicher Weise war auch ihre Kommunalsteuerpflicht in der Stadt B. zu Anfang des Steuerjahres 1884/85 begründet, und es ist somit der vorliegende Fall wesentlich verschieden von demjenigen der kommunalen Besteuerung der verstorbenen Ehefrau des Regierungs-Assessors Dr. J. zu B., in Beziehung auf welchen meine Entscheidung vom 8. April v. J. ergangen ist. Von Ew. ꝛc. ist danach zutreffend angenommen worden, daß der Magistrat zu B. befugt war, die Ehefrau F. am 1. Mai v. J. nachträglich zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen. Andererseits vermag ich jedoch Ihrer Auffassung darin nicht beizutreten, daß diese Heranziehung, da sich die Genannte am 27. April v. J. verheirathet hat, nur für den Monat April v. J. hätte erfolgen können; vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß, nach dem die Kommunalsteuerpflicht der unverehelichten Clara F. zu Anfang des Steuerjahres 1884/85 begründet war, nachher kein diese Steuerpflicht aufhebender Umstand eingetreten, ein solcher im Besonderen nicht in der im Laufe des Steuerjahres erfolgten Verehelichung zu finden ist. In Ansehung der Staats-Einkommensteuer folgt dies, wie in der Cirkular-Verfügung des Herren Finanz-Ministers vom 23. August 1853 ausgesprochen ist, aus §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Der gleiche Grundsatz würde aber auch nach

den §. 10—12. der Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung der Stadt B. in Ansehung der Gemeinde-Einkommensteuer zur Anwendung zu kommen haben, und zwar um so mehr, als hinsichtlich dieser letzteren derselbe innere Grund für die Fortentrichtung der einmal veranlagten Steuer vorliegt, wie hinsichtlich der Staats-Einkommensteuer.

Ehefrauen sind, falls nicht ein Anderes durch das eheliche Güterrecht bedingt wird, — was im vorliegenden Falle nach Lage der Akten nicht anzunehmen ist — nicht selbstständig zu Einkommensteuern, im Besonderen auch nicht zu Gemeinde-Einkommensteuern, zu veranlagen; vielmehr ist ihr Einkommen bei der Veranlagung des Ehemannes zu berücksichtigen. In demjenigen Steuerjahre jedoch, in welchem die Eheschließung erfolgt, kann das Einkommen der Ehefrau bei der Veranlagung des Ehemannes noch nicht berücksichtigt werden, weil derselbe bereits veranlagt ist, und dessen Steuer nach Maßgabe des aus dem Einbringen der Ehefrau erwachsenen Einkommens-Zuwachses nicht nachträglich erhöht werden kann. Es entspricht demnach nur den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit, daß die Ehefrau, die auf sie vor der Verehelichung veranlagte Steuer bis zum Ablaufe des betreffenden Steuerjahres fortentrichtet.

Hieran dürfte dadurch nichts geändert werden, daß — wie im vorliegenden Falle — die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer zufällig erst nach der Eheschließung erfolgt, sofern nur die Kommunalsteuerpflicht vor diesem Zeitpunkte begründet war.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ganz ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß der Magistrat zu B. beschwerdelos gestellt werde. Berlin, den 23. Mai 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

89) Cirkular an die Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover vom 28. Mai 1885, betreffend die Uebertragung der Verfügung über Bewilligungen aus dem Gesetze vom 20. Mai 1882 wegen der Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, für die Beamten der Forstverwaltung vom Oberförster einschließlich abwärts auf die Provinzialbehörden.

Auf Grund der §§. 16. und 20. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298) übertrage ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) hiermit die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der der Königlichen Regierung nachgeordneten, im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten der Forst-Verwaltung vom Oberförster einschließlich abwärts, insofern nicht unter Nr. 18. der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Cirkular-Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 54 und f.) ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beachten. Berlin, den 28. Mai 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

90) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten (excl. Sigmaringen) und den Königl. Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover vom 28. Mai 1885, betreffend denselben Gegenstand in Bezug auf Oberforstmeister und Forstmeister.

Auf Grund der §§. 16. und 20. des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung Seite 298), übertrage ich Euer ꝛc. hiermit die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisen-

gelder an die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet und der Forstverwaltung angehörig gewesenen Oberforstmeister und Forstmeister, insofern nicht unter N. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14. des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder sind die in dem Cirkular-Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883 (Minist.-Blatt f. d. innere Verw. S. 54 und f.) ertheilten Vorschriften gleichmäßig zu beachten. Berlin, den 28. Mai 1885

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

91) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen vom 15. Juni 1885, betreffend Tagegelder, Reise- und Umzugskosten für die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten.

Nachdem durch Cirkular-Erlaß vom 25. März d. J. — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 71 — unter Nr. XIII. die Reisekosten der bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten anderweit regulirt sind, bestimmen wir auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) und des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 370), sowie der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) und §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15); daß den genannten Vermessungsbeamten bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten und Versetzungen vom Tage dieses Erlasses ab diejenigen Tagegelder, Reise- und Umzugskosten zu gewähren sind, welche die in der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) und dem Gesetz vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) im §. 1. unter V. aufgeführten Beamten erhalten. Berlin, den 15. Juni 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Finanz-Minister. Scholz.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

92) Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 14. Mai 1885.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Min.-Bl. d. i. V. S. 85) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der (†) Privatanstalt des Dr. A. Wichard Lange jun. zu Hamburg provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst, denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Zugleich wird der verliehenen Berechtigung hiermit rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schülerbeigelegt, welche die zu Ostern d. J. an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben. Berlin, den 14. Mai 1885.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. J. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 14. Juli 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. Juni 1885.

Nr. 4.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von **H. W. Müller** in **Berlin**, Luckenwalderstraße 2.

Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten

nebst den

ergänzenden und abändernden Bestimmungen

der Reichs- und Landesgesetzgebung.

Mit Erläuterungen

von

H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. und **O. Reincke,** Direktor am Landgericht I. zu Berlin.

Dritte verbesserte Auflage.

Die dritte Auflage des Allgemeinen Landrechts mit Erläuterungen von **Rehbein** und **Reincke** erscheint

in **4 Bänden**, geheftet à 7 1/2 Mark,
gebunden in Leinewand à 8 1/4 Mark,
in eleg. Halbfranzband à 9 Mark

und wird in wenigen Monaten vollständig vorliegen.

Das Werk hat seit 1880 drei starke Auflagen erlebt, — ein Erfolg, den keine andere Landrechtsausgabe aufzuweisen vermag. Es steht an Correctheit der Gesetzestexte den sonstigen Ausgaben nicht nach, übertrifft sie aber alle, was keines Beweises bedarf, an Uebersichtlichkeit und Billigkeit. Von den neu aufgenommenen größeren Gesetzen sind zu erwähnen: die **Reichsgewerbeordnung** in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juli 1883 veröffentlichen Fassung (nebst dem Ergänzungsgesetze vom 8 Dezember 1884), **die Gesetze über die Krankenversicherung** v. 15. Juni 1883 und die **Unfallversicherung** v. 6. Juli 1884 nebst dem Ergänzungsgesetze v. 28. Mai 1885. — Das vielfache Eingreifen des Gesetzes über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c. v. 1. August 1883, des Subhastationsgesetzes v. 13. Juli 1883 in den landrechtlichen Text und seine Ergänzungen, sowie die neuesten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe sind überall berücksichtigt.

Der erste und zweite Band sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig.

Soeben erschien Kat. 85 meines Antiquariats:

Praktische Rechtswissenschaft

verzeichnend in 997 Nrn. die hervorrag. Werke in system. alphab. Anordnung. Versendung gratis und franko.

R. L. Prager in Berlin N.W. 7.

Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswiss. u. Geschichte
Sortiment — Antiquariat — Verlag.

Grundsätze

für die

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen

bei den

Reichs- und Staatsbehörden

mit

Militairanwärtern

nebst

den für den Umfang der Preußischen Monarchie **geltenden besonderen Bestimmungen**

vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von **Berlin, W.** Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschienen:

Berger, T. Ph., Regierungsrath. **Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den neuesten Ergänzungen und den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen.** Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. **Sechste Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 1 Mark 25 Pf.

Koch, R., Kais. Geh. Ober-Finanzrath. **Die Reichsgesetzgebung** über **Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere** und **Reichsanleihen.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Taschenformat; cartonnirt 2 Mark 40 Pf.

Litthauer, F., Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst **Einführungs- und Ergänzungsgesetzen** unter Ausschluß des Seerechts. Textausgabe mit Anmerkungen, den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen und Sachregister. **Fünfte Auflage** mit einem **Nachtrag,** enthaltend: **Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Vom 18. Juli 1884. Zusammenstellung der **Rechtsgrundsätze** aus den **Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen** Bd. VI XI **und in Strafsachen** Bd. VI—X. Taschenformat; cartonnirt 2 Mark.

Rüdorff, Dr. Hans, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst den **gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen** (Post, Impfen, Presse, Markenschutz, Personenstand, Socialdemokratie, Wucher, Nahrungsmittel, Schankgefäße, Sprengstoffe u. s. w.). Text-Ausgabe mit Anmerkungen. **Dreizehnte,** durchgesehene und vermehrte Auflage. Taschenformat; cartonnirt 1 Mark.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.

Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.

Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.

Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.

Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. ℳ 3.—, bei directer Streifbandsendung ℳ 3.60 ₰ pro Semester. Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Anzelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgmeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 93) Versendung von baarem Geld und Banknoten Seitens Königl. Kassen mit der Post S. 139. — 94) Bestimmungen für die Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und Regierungs-Hauptkassen in der Provinz Hannover S. 140. — 95) Erbschaften, von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemachte S. 142. — 96) Mitwirkung Königl. Kassen bei Annahme und Abführung von Beiträgen für Beamten ꝛc. Vereine untersagt S. 143. — 97) Uebersicht von der Thätigkeit der Schiedsmänner S. 144.

II. Behörden und Beamte. 98) Vorsitz im Bezirksausschusse bei Behinderung des Regierungspräsidenten S. 144.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 99) Veranlagung zu Kreisabgaben — (Gesetz wegen Aufhebung und Außerhebungsetzung direkter Staatssteuern) S. 145.

IV. Polizeiverwaltung. A. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 100) Verwendung von asiatischem Hartgries zur Verpflegung der Gefangenen S. 146. — B. Sicherheitspolizei. 101) Verkauf und Feilhalten von Petroleum S. 146

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 102) Regelung des Verdingungswesens S. 147. — 103) Verfahren bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von Hochbauten S. 161.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

93) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 14. Juni 1885, betreffend die Versendung von Werthpapieren und baarem Gelde Seitens Königl. Kassen durch die Post.

In Folge der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 30. September 1882 — Min.-Bl. S. 250 — wonach bei Versendung von Werthpapieren durch die Post die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften unter Deklaration eines geringeren als des wirklichen Werthes nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist in Frage gekommen, wie in dieser Beziehung bei Postsendungen mit baarem Gelde und Banknoten zu verfahren sei. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, fortan ausnahmslos auch baares Geld und Banknoten bei der Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme der Vermittelung von Versicherungsgesellschaften zum vollen Werthe zu deklariren sind. Berlin, den 14. Juni 1885.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

94) Bestimmungen für die Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate) und Regierungs-Hauptkassen in der Provinz Hannover vom 2. Juli 1885 über die Festsetzung, Verrechnung und Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens.

§. 1. Die Bezirksausschüsse und die Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate) haben, wenn der Werth des Streitobjektes durch Endurtheil beziehungsweise Bescheid (§. 103. Abs. 2; §§. 64. und 67 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) festgesetzt wird, unter der Ausfertigung des letzteren, anderenfalls aber abgesondert durch Beschluß die dem unterliegenden Theile zur Last fallenden Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zu liquidiren und festzusetzen.

§. 2. Die festgesetzten Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens sind nicht unmittelbar nach Beendigung der Instanz, sondern erst nach dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung von dem Pflichtigen einzuziehen, aber zur Sicherung der Kontrolle sofort in einem, auch den Rechtsstreit, den Pflichtigen und das Datum der Festsetzung nachweisenden Verzeichnisse zu vermerken.

Die Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate) haben in allen Fällen, wo eine Entscheidung des Bezirksausschusses ergangen ist, demselben über den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die von den Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten) festgesetzten Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fließen in die Kreiskommunalkasse, bezw. in die Stadtkasse.

Die von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte und von den Bezirksausschüssen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen fließen dagegen zur Staatskasse.

Die baaren Auslagen des Verfahrens, soweit sie nicht zur Erstattung gelangen, fallen der Kasse, welcher sie eventuell zufließen würden, definitiv zur Last.

§. 4. Ueber die Verrechnung und Einziehung der Kosten und baaren Auslagen, welche von den Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten) festgesetzt worden sind — §. 108. des Landesverwaltungsgesetzes — ist von diesen, bezw. vom Kreistage (von den städtischen Kollegien) nähere Bestimmung zu treffen.

§. 5. Die einnahmliche Verrechnung der von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte und der von den Bezirksausschüssen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen erfolgt bei Kapitel 27 Titel 9 a des Staatshaushaltsetats, während die ausgabliche Verrechnung der baaren Auslagen der Bezirksausschüsse bei Kapitel 58 Titel 16 des Staatshaushaltsetats zu geschehen hat.

§. 6. Die Einziehung der von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte und der von den Bezirksausschüssen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen erfolgt:

1) wenn sie in erster Instanz erwachsen sind, durch die festsetzende Behörde selbst,
2) anderenfalls durch dasjenige Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz entschieden hat.

In dem letzteren Falle haben, wenn der Werth des Streitobjektes durch das Königliche Oberverwaltungsgericht abgeändert ist, die Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate), soweit ihnen die Einziehung obliegt, eine Mittheilung des Bezirksausschusses über die anderweite Kostenfestsetzung, welche auf Grund der dem Bezirksausschusse zugehenden Abschrift des letztinstanzlichen Erkenntnisses zu bewirken ist, abzuwarten.

Die einziehende Behörde hat den Schuldner zunächst aufzufordern, innerhalb 14 Tagen an die Regierungshauptkasse Zahlung zu leisten, und eine Abschrift der Zahlungsaufforderung, mit Angabe des Tages der Zustellung derselben an den Schuldner, unter Couvert des Regierungspräsidenten der Regierungshauptkasse als Soll-Einnahme-Belag mitzutheilen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, so hat die Regierungshauptkasse der einziehenden Behörde darüber Anzeige zu erstatten und es ist sodann von dieser Letzteren, gemäß §. 60. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §. 3. der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591), das Verwaltungszwangsverfahren anzuordnen. Zur Kontrolle ist den Regierungshauptkassen sowohl von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte als von den Bezirksausschüssen vierteljährlich eine Soll-Einnahme-Nachweisung der von ihnen sowohl in erster Instanz als in den weiteren Instanzen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen oder eine besondere Mittheilung, daß eine bezügliche Festsetzung nicht erfolgt sei, zu übersenden.

§. 7. Anträge auf Sequestration oder Subhastation von Grundstücken Behufs Beitreibung der Kosten und baaren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens bedürfen — nach Art. 69 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren, in Verbindung mit §§. 33 und 31 der Exekutivverordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1553) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 48. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Bei der Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ist im Sinne der Bestimmung des §. 29. des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Ges.-Samml. S. 145) zu verfahren, nach welcher eine Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung nur gegen Denjenigen zulässig ist, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

§. 8. Die einziehende Behörde ist, wenn das Verwaltungszwangsverfahren fruchtlos ausfällt, und keine Aussicht vorliegt, daß der Schuldner später zahlungsfähig werden möchte, befugt, die den Gegenstand der Einziehung bildenden Kosten und baaren Auslagen, soweit sie der Staatskasse gebühren, definitiv niederzuschlagen und, mittelst einer, unter Couvert des Regierungspräsidenten der Regierungshauptkasse zu übersendenden Verfügung bei dieser Kasse in Abgang zu stellen.

Liegt dagegen Aussicht auf eine spätere Zahlungsfähigkeit des Schuldners vor, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Die betreffenden Kosten und baaren Auslagen sind nicht bei den Regierungshauptkassen in Solleinnahme und Rest fortzuführen, vielmehr von der einziehenden Behörde vorläufig niederzuschlagen und, in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der definitiv unbeitreiblichen Kosten und baaren Auslagen zu geschehen hat, bei der Regierungshauptkasse in Abgang zu stellen.
2) Bei den Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten) ist über die betreffenden Kosten und baaren Auslagen ein Register nach dem beiliegenden Formulare (Anl. a.) zu führen.

   Die Anschreibungen in demselben werden in zwei Abschnitten gesondert, von denen der eine für den Nachweis

   A. der vorläufig niedergeschlagenen hypothekarisch sicher gestellten Kostenreste,

   und der andern für den Nachweis

   B. der wegen zeitigen Unvermögens der Schuldner vorläufig niedergeschlagenen Kosten,

   bestimmt ist.

   Vorhandene Urkunden oder Benachrichtigungen des Grundbuchrichters, welche sich auf die Sicherung der Forderung beziehen, sind in der Spalte 7 der Kontrolle speziell anzugeben und, mit der Nummer der Eintragung versehen, in geeigneter Weise aufzubewahren.
3) Das über die vorläufige Niederschlagung geführte Register ist alljährlich wenigstens einmal durchzusehen um diejenigen Positionen zu ermitteln, bei welchen eine Erneuerung des Beitreibungsverfahrens nach Maßgabe der Verhältnisse Erfolg haben kann oder wegen des bevorstehenden Ablaufes der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850 — Hann. Ges. S. Abth. I. S. 187) sich empfiehlt. Die Durchsicht geschieht bei den Bezirksausschüssen und den Kreisausschüssen durch den Vorsitzenden. Ueber das Ergebniß der Durchsicht ist ein Protokoll aufzunehmen.
4) Der Regierungshauptkasse ist, wenn die Erneuerung des Beitreibungsverfahrens beschlossen wird, eine Abschrift der aufs Neue erlassenen Zahlungsaufforderung als Solleinnahmebelag mitzutheilen. Geht die Zahlung innerhalb der gestellten Frist nicht ein, so ist davon Seitens der Regierungshauptkasse derjenigen Verwaltungsgerichtsbehörde, welche die Zahlungsaufforderung erlassen hat, Anzeige zu machen und die letztgedachte Behörde hat sodann, nach Bewandtniß der Umstände, die zwangsweise Beitreibung oder die Wiederinabgangstellung der Kosten zu verfügen. Auch hat die Regierungshauptkasse, wenn vorläufig niedergeschlagene Kosten bei ihr eingezahlt werden, derjenigen Verwaltungsgerichtsbehörde, bei welcher dieselben im Register stehen, behufs Vermerkung der Zahlung im Register Mittheilung zu machen. War der eingezahlte Rest der Regierungshauptkasse noch nicht von Neuem als Solleinnahme überwiesen, so ist in der vorgedachten Benachrichtigung

zugleich um Erlaß einer Einnahme-Anweisung zu ersuchen und es ist bis zum Eingange der Anweisung der eingezahlte Betrag unter den Asservaten zu verrechnen.

5) Gelangen vorläufig niedergeschlagene Kostenbeträge zur definitiven Niederschlagung, so sind dieselben in dem Register zu löschen und zwar unter Eintragung eines entsprechenden, auch das Datum der Niederschlagungsverfügung angebenden Vermerkes in die Spalte 10. Berlin, den 2. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

a.

Register

des über die vorläufig niedergeschlagenen Kosten bei der Regierungs-Hauptkasse zu

Laufende Nr.	Jahrgang und Nr. der Prozeßliste.	Datum der Niederschlagungsverfügung.	Name, Stand und Wohnort des Kostenschuldners.	Nähere Bezeichnung der Streitsache, aus welcher die Kosten entstanden sind.	Betrag der Kosten und baaren Auslagen. ℳ	₰	Die Kosten sind eingetragen im Grundbuche von	Datum der erneuten Zahlungsaufforderung bezw. Ueberweisung der Kosten an die Kasse.	Die Kosten sind eingegangen im Etatsjahre.	Betrag.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.

---

95) Cirknlar an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 10. Juli 1885, betreffend die Verfolgung von Erbschaften, welche von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemacht werden.

Der Herr Reichskanzler hat mir die abschriftlich beifolgende Darstellung — Anl. a. —, betreffend die Lage der Ansprüche auf Erbschaften, welche von Reichsangehörigen in den Niederlanden geltend gemacht werden, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Ansprüche und der durch Anträge vermeintlicher Berechtigten den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten erwachsenden Belästigungen es sich empfehlen werde, wenn durch die amtlichen Organe oder sonst in der Presse jener bereits im Staatsanzeiger und mehreren hiesigen Zeitungen abgedruckten Darstellung die weiteste Verbreitung zu Theil würde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich in Folge dessen ergebenst, diese Darstellung gefälligst durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

In der letzten Zeit haben sich bei dem Auswärtigen Amt die Gesuche um amtliche Vermittelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten.

Die noch in allerneuster Zeit veranlaßten amtlichen Ermittelungen lassen jene Erbansprüche als aussichtslos erscheinen.

Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, wie in den Indischen Kolonien verjähren die Ansprüche auf Erbschaften in dreißig Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge und diese tritt sowohl bei der gesetzlichen wie bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein.

Bezüglich des Königreiches der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist aber seit dem Jahre 1880 überhaupt jeder Anspruch ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Artikel 8 des erwähnten Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen. Im Jahre 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen.

Seit dem Jahre 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

---

96) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc. vom 22. Juli 1885, betreffend die Zurücknahme der Genehmigung zur Mitwirkung Königl. Kassen bei Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen der Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften ꝛc.

Wir haben beschlossen, in Zukunft eine Mitwirkung der Königlichen Kassen bei der Annahme und Abführuug von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten, mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten und des Deutschen Offiziervereins, nicht mehr stattfinden zu lassen und die früher zu dergleichen Nebengeschäften etwa ertheilte Genehmigung zurückzunehmen. Die ꝛc. wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntnißnahme gesetzt, die Ihr unterstellten Behörden und Kassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juli 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

---

97) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1884.

(Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. von 1883 S. 3 und 141 von 1884 S. 158.)

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1438	3255	2400	1970	30058	17512	10395
2.	Breslau	3423	6601	4757	3787	35749	22124	14612
3.	Cassel	1122	4439	3191	2364	7899	6147	3311
4.	Celle	2519	8699	6679	5009	14299	10820	6377
5.	Cöln	2220	8506	6324	4143	16447	10945	5392
6.	Frankfurt a./M.	881	4846	3358	2493	7291	5011	2653
7.	Hamm	1531	777	579	441	11857	6904	4009
8.	Kiel	1128	2093	1679	1009	4504	3552	1927
9.	Königsberg	802	4675	3637	2853	19650	12926	6679
10.	Marienwerder	545	1351	1007	788	9952	6267	3386
11.	Naumburg	1105	4523	3114	2414	21071	12642	8481
12.	Posen	641	1053	830	630	15436	9465	5449
13.	Stettin	652	1965	1466	1231	10507	6543	4074
	Zusammen	18007	52783	39021	29132	204720	130858	76745

II. Behörden und Beamte.

98) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. N. zu X. vom 18. Juli 1885, betreffend die Befugniß des Vertreters des Regierungspräsidenten im Vorsitz des Bezirksausschusses über Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen eine Entscheidung oder einen Beschluß der Behörde.

Ew. Hochwohlgeboren gelangen nach den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 18. v. Mts. zu dem Schlusse, daß der Verwaltungsgerichtsdirektor, wenn er bei plötzlicher Behinderung des Regierungspräsidenten den Vorsitz im Bezirksausschusse übernehme, bezüglich der Frage, ob gegen Entscheidungen und Beschlüsse dieser Behörde von dem Vorsitzenden im öffentlichen Interesse das zulässige Rechtsmittel einzulegen sei, den bezüglichen Weisungen des Regierungspräsidenten Folge zu leisten habe.

Ich vermag dieser Ansicht nicht beizutreten. Mit Ausnahme desjenigen Beamten, welcher abgesehen von dem Vorsitze zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse ernannt ist (§. 28. Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) und dessen besondere Stellung, wenn er für den Regierungspräsidenten an der Sitzung theilnimmt, hierdurch vorgezeichnet ist, haben die ernannten und gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses bei der Ausübung der ihnen als solche zustehenden Befugnisse lediglich den gesetzlichen und gesetzmäßig erlassenen Vorschriften und ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu folgen.

Letzteres gilt insbesondere auch von demjenigen Mitgliede, auf welches im Falle einer Behinderung des Regierungspräsidenten der Vorsitz übergegangen ist (§. 30. a. a. O.), und zwar nicht nur bezüglich der Stimmabgabe, sondern auch bezüglich der Frage, ob von der Befugniß des Vorsitzenden, gegen eine Entscheidung oder einen Beschluß der Behörde das zulässige Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch zu machen sei (§§. 83., 93., 123 a. a. O.).

Es kann daher dem Verwaltungsgerichtsdirektor, wenn er den Vorsitz führt, nicht zugemuthet werden, gegen einen Ausspruch des Bezirksausschusses, im unmittelbaren Anschluß an das Ergebniß der Berathung, im öffentlichen Interesse ein Rechtsmittel einzulegen, obwohl dieses Ergebniß nach seiner Ueberzeugung, dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht, vielleicht sogar hiervon abgesehen, durchaus mit den von ihm bei der Berathung abgegebenen Erklärungen und mit seiner Stimmabgabe im Einklang steht. Die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln im öffentlichen Interesse ist von dem Regierungspräsidenten *als solchem*, durch das Gesetz, zugleich mit der Uebertragung des Vorsitzes, auf den Regierungspräsidenten als *Vorsitzenden des Bezirksausschusses* übertragen worden; sie gehört daher zu denjenigen Befugnissen, welche, sobald der Regierungspräsident behindert ist, auf den stellvertretenden Vorsitzenden übergehen und von demselben selbst nach eigener Verantwortlichkeit wahrzunehmen sind. Anderenfalls würde das Gesetz zum Ausdruck gebracht haben, daß die erwähnte Befugniß im Falle der Behinderung des Regierungspräsidenten auf den obenbezeichneten, zur sonstigen Stellvertretung des Präsidenten ernannten Beamten überzugehen habe.

Die Besorgniß Ew. Hochwohlgeboren, daß bei dieser Auslegung der zweckentsprechende Gebrauch der erwähnten Befugniß nicht gesichert sei, vermag ich nicht zu theilen. Wenn der Regierungspräsident der Ansicht ist, daß das öffentliche Interesse in der bezeichneten Richtung bei der Verhandlung einer Streit- oder Beschlußsache nur von ihm selbst voll gewürdigt und vertreten werden kann, so wird derselbe auch im Falle einer plötzlich eintretenden Behinderung vor der Abgabe des Vorsitzes immer noch in der Lage sein, die Sache von der Tagesordnung des Bezirksausschusses abzusetzen. Berlin, den 18. Juli 1885.

Der Minister des Innern. v. *Puttkamer*.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

99) *Erlaß an die Königl. Landdrostei zu H. vom 26. Juni 1885, betreffend die Veranlagung von Kreisangehörigen zu Kreisabgaben.*

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht vom 4. d. Mts., daß nach dem Sinne der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 26. März 1883 (Ges.-Samml. S. 37) die durch dieses Gesetz verfügte Aufhebung und Außerhebungsetzung von direkten Staatssteuern für die Kommunalbesteuerung keine rechtliche Bedeutung hat und daher auch bei Feststellung des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern, nach welchem gemäß §. 103. Nr. 3 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, das Erforderniß der Bestätigung eines Kreistagsbeschlusses wegen Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu bemessen ist, außer Betracht zu lassen sein wird.

Es bedarf hiernach keiner diesseitigen Bestätigung des, nach den zurückfolgenden Anlagen von dem Kreistage des Landkreises Hannover am 4. Mai d. Js. gefaßten Beschlusses wegen Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben für das Jahr vom 1. April 1885/6. Berlin, den 26. Juni 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: *Herrfurth*.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: *Burghart*.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

100) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen vom 4. Juli 1885, betreffend die Verwendung von asiatischem Hartgries zur Herstellnng von Abendsuppen in den Strafanstalten.

Nachdem der in verschiedenen Strafanstalten und Gefängnissen angestellte Versuch, eine aus asiatischem Hartgries hergestellte Suppe als Abendsuppe für die Gefangenen einzuführen, einen guten Erfolg gehabt hat, bestimme ich hierdurch, daß an Stelle der bisher verwendeten Hirse zur Herstellung der Abendsuppe künftig der vorbezeichnete Hartgries verwendet werde, vorausgesetzt, daß derselbe den Preis von 40 ℳ pro 100 Kg, wofür er von der Firma Gebrüder Laue, Neue Friedrichstraße Nr. 9 hierselbst, bezogen werden kann, nicht übersteigt.

Auf eine Portion à 1 Liter sind zu verwenden: 60 gr Hartgries, 8 gr Butter und das erforderliche Suppengrün.

Nach den in den Anstalten zu Sonnenburg, Ratibor und Brandenburg angestellten Versuchen empfiehlt sich für die Zubereitung das nachbezeichnete Verfahren:

Der Hartgries wird in stark kochendes Wasser, welchem das nöthige Grünkraut vorher beigegeben war, unter stetigem Rühren eingeschüttet und hierauf nach Beifügung von Butter noch 15 bis 20 Minuten langsam gekocht.

Indem ich noch bemerke, daß der Hartgries unter Zustimmung des Anstaltsarztes auch in den Suppen für kranke Gefangene entsprechende Verwendung finden darf, füge ich die zur weiteren Verfügung an die Straf- ꝛc. Anstalten des dortseitigen Bezirks erforderlichen Ueberdruck-Exemplare dieses Erlasses ergebenst bei. Berlin, den 4. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

B. Sicherheitspolizei.

101) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 13. Juni 1885, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

(Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. von 1883 S. 25, 35; von 1884 S. 219.)

Die in Folge unseres Cirkularerlasses vom 25. Januar 1883, betreffend die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum erstatteten Berichte haben ergeben, daß zwar im Allgemeinen innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke eine den Umständen entsprechende Zahl von Abel'schen Petroleumprobern beschafft, dagegen aber die Mitbenutzung derselben auch für Behörden, resp. Privatinteressenten außerhalb der jedesmaligen Stationsorte meist noch nicht hinlänglich gesichert resp. geregelt ist.

Es wird zur Beseitigung dieses Mangels in den meisten Fällen nicht besonderer formeller Abmachungen zwischen den Betheiligten bedürfen, sondern genügen, daß die Bereitstellung der Prober qu. zu allgemeinem Gebrauch, sowie eine bestimmte Feststellung der dabei in Frage kommenden Modalitäten je den Umständen nach von den Aufsichtsbehörden herbeigeführt und von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht wird.

Die Aufsichtsbehörden werden hierbei auf eine angemessene Normirung der Kosten der Untersuchung, sowie auf eine geeignete Auswahl der die Untersuchung vornehmenden Personen zu achten und event. zu erwägen haben, ob — wie dies in einzelnen Fällen bereits geschehen — auf die Bestellung vereideter Prüfer nach Maßgabe des §. 36. der Reichsgewerbeordnung hinzuwirken sein möchte.

Sodann ergeben die vorliegenden Berichte, daß die Petroleumhändler, auch wo ihnen durch Bereitstellung Abel'scher Prober die Gelegenheit geboten war, sich von der Probemäßigkeit ihres Petroleums

Ueberzeugung zu verschaffen, hiervon bisher nur in ganz geringem Maße Gebrauch gemacht haben. Es wird sich empfehlen, die betreffenden Händler, insbesondere auch Großhändler, in geeigneter Art darauf hinzuweisen, wie die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum in dem Maße eingeschränkt werden könne, als sie, die Händler, dazu übergehen, ihre Petroleumvorräthe von Zeit zu Zeit selbst mittelst Abel'scher Prober untersuchen zu lassen.

Zugleich wird darauf aufmerksam zu machen sein, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von s. g. Testbüreaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung ertheilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie thatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst in diesem Sinne die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen und über die sachgemäße Durchführung derselben Kontrole zu üben. Wir behalten uns vor, über die weitere Entwickelung der Sache und die bei der ferneren Benutzung der Abelschen Petroleumprober überhaupt gewonnenen Ergebnisse seiner Zeit einen weiteren Bericht zu erfordern.

Berlin, den 13. Juni 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Möller.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

102) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, Königl. Regierungen und Ministerial-Bau-Kommission hier vom 17. Juli 1885 betr. die anderweite Regelung des Verdingungswesens.

Ew. ꝛc. lasse ich hierbei einen die anderweite Regelung des Verdingungswesens betreffenden, durch das Eisenbahn-Verordnungsblatt veröffentlichten Erlaß vom heutigen Tage in besonderem Abdruck — Anl. a — zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen. Exemplare für die Lokalbaubeamten sind hier beigefügt. Salzburg, den 17. Juli 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betreffend das Verdingungswesen, vom 17. Juli 1885.

An Stelle der durch Erlaß vom 24. Juni 1880 eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten" treten die nachstehenden anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" in Kraft.

An Stelle der durch Erlaß von demselben Tage den Provinzialbehörden zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" sind die nachstehend unter II folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" in Anwendung zu bringen.

Die durch denselben Erlaß mitgetheilten „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" kommen mit Rücksicht auf die unter II. 5. der Allgemeinen Bestimmungen festgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" in Wegfall.

Der Erlaß vom 5. August 1880 betreffend das Verfahren des Abbietens nach Prozenten, wird aufgehoben.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Bei Lieferungen darf ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.

2. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II. 1. Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.
3. Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.
4. Für die Ermittelung des Mindestgebotes bei Lieferungen für die Eisenbahnverwaltung — mit Rücksicht auf die frachtfrei oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Beförderung des Eisenbahndienstgutes — sind die Bestimmungen des an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasses vom 20. April 1885 maßgebend.
5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.
6. Sofern Aenderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten in Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist meine Genehmigung dazu einzuholen.

   Mit Bezug auf §. 14. letzter Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten steht nichts entgegen, auch ferner eine ständige Unterkasse der Kasse der bauleitenden Behörde durch die besonderen Vertragsbedingungen zur zahlenden Kasse zu bestimmen. Die Zahlungsleistung durch eine Spezialbaukasse darf dagegen, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 21. April 1881 und den nur an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlaß vom 12. November 1881 bemerke, nur bei Bauten von neuen Eisenbahnen zugesichert werden. In allen andern Fällen bedarf es hierzu meiner Genehmigung.
7. Die Frage, ob ein zur Kautionsbestellung angebotener Wechsel als sicher zu erachten, ist von der zuständigen Behörde unter sorgsamer Erwägung aller in dem gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme und die Dauer der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen sowie die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.
8. In den der Verdingung von Bauten zu Grunde zu legenden Verdingungsanschlägen ist, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Dezimalstellen ꝛc.) Bestimmung zu treffen.

An

die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Königlichen Regierungspräsidenten, die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-Baukommission, die Königlichen Oberbergämter, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Oberpräsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien, der Rheinprovinz und Westpreußen.

I.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Inhalts-Uebersicht.

I. Arten der Vergebung.
II. Verfahren bei Ausschreibungen.
1. Gegenstand der Ausschreibung. — 2. Bekanntmachung der Ausschreibung. — 3. Bestimmung des Eröffnungstermins. — 4. Zuschlagsfrist. — 5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 6. Termin zur Eröffnung der Angebote. — 7. Zuschlagsertheilung.
III. Form und Fassung der Verträge.
1. Form der Verträge. — 2. Fassung der Verträge.
IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.
1. Zahlung. — 2. Sicherheitsstellung. — 3. Mehr- oder Minderaufträge. — 4. Konventionalstrafen. — 5. Kontrole der Ausführung. — 6. Meinungsverschiedenheiten. — 7. Kosten und Stempel der Verträge.
Anlage: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

I. Arten der Vergebung.

Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigt;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;
4. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende, Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.

Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche, Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt nothwendig ist.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekantmachung der Ausschreibung.

Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen ꝛc. hervorzuheben ist;

der Termin zur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;

der Preis der Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug derselben.

Die Insertionskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Eröffnungstermins.

Um den Bewerbern die nothwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Termin zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4—6 Wochen anzuberaumen.

4. Zuschlagsfrist.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw. wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden, Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. (§. 2.), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Termin zur Eröffnung der Angebote.

Zu dem Termin zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Die eingegangenen Angebote werden im Termin eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Protokolle beigefügt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechende Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Terminsprotokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergl. unter 7) besondere Ermittelungen nicht erfordert, und der den Termin abhaltende Beamte zur selbstständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages im Termin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

7. Zuschlagsertheilung.

Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes, Gebot ertheilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c. welche eine in offenbarem Mißverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle (zu c) der Zuschlag ertheilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.

Im Uebrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff der im Einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

III. Form und Fassung der Verträge.

1. Form der Verträge.

Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

a. bei Gegenständen bis zum Werth von 1000 ℳ einschließlich;
b. bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Korrespondenz vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Notizen ꝛc. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorsorge zu treffen.

2. Fassung der Verträge.

Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien, und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

a. der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
b. die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
c. die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
e. die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;
g. das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruck-Formularen vorgenommen sind, in Bezug zu nehmen.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maaß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Im Einzelnen.

1. Zahlung.

Die Zahlungen sind aufs Aeußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ist die genaue Feststellung des Umfanges und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittelungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.

2. Sicherheitsstellung.

Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maaß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 ℳ nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 ℳ nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 ℳ können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren (gezogenen) Wechseln oder Sparkassenbüchern erfolgen.

Die vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, sind zum vollen Kurswerthe als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes als Kaution zuzulassen.

Eine Ergänzung der Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß demnächst in Folge Sinkens des Kurses der Kurswerth bezw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bieten sollte.

Die Zinsscheine der Werthpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden; die Talons zu den Kautionseffekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge.

Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne Weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

5. Kontrole der Ausführung.

Der Verwaltung ist das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdungener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen ꝛc. zu überwachen.

Die Kontrole bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrole und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinungsverschiedenheiten.

Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwählten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten und Stempel der Verträge.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Bezüglich der Uebernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

§. 1. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

§. 2. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

Form und Inhalt der Angebote.

§. 3. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

Wirkung des Angebots.

§. 4. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

Zulassung zum Eröffnungstermin.

§. 5. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

Ertheilung des Zuschlags.

§. 6. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des

betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Vertragsabschluß.

§. 7. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnuugen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

Kautionsstellung.

§. 8. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Kosten der Ausschreibung.

§. 9. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Gegenstand des Vertrages.

§. 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Berechnung der Vergütung.

§. 2. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

§. 3. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

Minderleistung gegen den Vertrag.

§. 4. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

§. 5. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Hinderungen der Bauausführung.

§. 6. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

§. 7. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 8. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Entziehung der Arbeit ꝛc.

§. 9. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

Ordnungsvorschriften.

§. 10. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nichtverpflichtet.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

§. 11. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften uud der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

§ 12. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Rechnungsaufstellung.

§. 13. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage, einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Zahlungen.

§. 14. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

Gewährleistung.

§. 15. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

§. 16. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

§. 17. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Gerichtsstand.

§. 18. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19. vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Schiedsgericht.

§. 19. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851.—872. in Anwendung. Bezüglich der Ernnenung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Kosten und Stempel.

§. 20. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

---

103) Cirkular an die Königl. Herren Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen und in Sigmaringen, an die Königl. Regierungen, an die Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizeipräsidium hierselbst vom 4. August 1885, betreffend das Verfahren bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten.

Behufs Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten bestimme ich im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern Folgendes:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung genereller Bauprojekte zu den gedachten Bauten erst dann den betreffenden Lokalbaubeamten aufgegeben wird, nachdem von der Behörde, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, ein nach Möglichkeit erschöpfendes Bauprogramm übermittelt worden ist, auch hinsichtlich der in Frage kommenden Bauplätze die Untersuchungen auf sanitäre Beschaffenheit, Auskömmlichkeit, auf den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Möglichkeit der Gewinnung guten und ausreichenden Wassers abgeschlossen sind. Die Aufstellung spezieller Projekte und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten erst aufgegeben werden, nachdem die Centralinstanz über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder solche entworfen hat.

Die fertigen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen sind demnächst der im ersten Absatz gedachten Behörde, welche das Bauprogramm übermittelt hat, zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen, da nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsinstanz Abweichungen von denselben und nach begonnener Ausführung des Projekts nachträgliche Herstellungen und Beschaffungen nur ganz ausnahmsweise stattfinden dürfen. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschlusse zu bringen. Behörden,

welche mit Bauausführungen dieser Art selten zu thun haben, sind auf vorstehende Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte oder in dessen Verhinderung der mit der speziellen Leitung des Baues betraute Regierungsbaumeister oder Bauführer sich besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein könnten, mit der im ersten Absatz der Nr. 1 gedachten Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen.

Ebenso hat der Regierungs- und Baurath, wenn er den fraglichen Bau zu besichtigen gedenkt, jene Behörde bezw. jenen Beamten davon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit sie sich hierbei betheiligen und Abänderungen oder Ergänzungen in Vorschlag bringen können.

Geschieht dies, so sind die darauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokolle zusammenzufassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Genehmigung einzureichen ist.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen sollten.

3. Nach Vollendung des Baues wird die Uebergabe an die unter Nr. 1 gedachte Behörde oder den von dieser bezeichneten Beamten durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der speziellen Leitung des Baues betrauten Regierungsbaumeisters oder Bauführers bewirkt. Nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ist ein gemeinschaftliches Protokoll über deren Ergebniß und die Uebergabe aufzunehmen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Kenntnißnahme und zum Befinden über die darin etwa enthaltenen Vorschläge auf Ausführung von Aenderungen u. s. w. mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds einzureichen.

Etwaige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Räume vorhanden, oder enthält dasselbe Einrichtungen, wie Centralheizungen und dergl., über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen worden ist, so bleibt der Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge auf Ausführung etwaiger Aenderungs- oder Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten für die im Eingang bezeichneten Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30000 ℳ übersteigt, für Bauten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Protokolle und sonstigen Anträge auf Ausführung von Abänderungen oder Ergänzungen von Seiten der ihnen unterstellten Provinzialbehörden an die Herren Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind, welche dieselben demnächst zu meiner Kenntniß bringen werden. Die Bestimmungen sind, soweit noch thunlich, bei den bereits in der Ausführung begriffenen Bauten ebenfalls zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 4. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29
Ausgegeben zu Berlin am 27. August 1885.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 104) Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten S. 163.

II. Behörden und Beamte. 105) Anrechnung der Remuneration als Standesbeamter bei Fortzahlung der Staatspension S. 164. — 106) Verzeichniß der den Militairanwärtern im Preuß. Staatsdienst vorbehaltenen Stellen S. 165. — 107) Porto für Berichte, welche die Beamten in ihren eigenen Angelegenheiten erstatten S. 179.

III. Unterrichts-Angelegenheiten. 108) Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten S. 179.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 109) Verpflichtung zur Uebernahme der Stelle eines unbesoldeten Magistratmitgliedes S. 180.

V. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 110) Unzulässigkeit der Benutzung von Marken, die nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellen. Erk. d. O. V. G. S. 181. — 111) Bekleidung der zur korrektionellen Nachhaft überwiesenen Personen S. 184. — B. Sicherheitspolizei. 112) Bestimmungen gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen S. 186. — C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 113) Entscheidung über Unterbrechung von Zuchthausstrafe S. 186. — 114) Verhüttung der Ueberweisung von Kindern zur Zwangserziehung, welche nur gebettelt haben S. 187. — 115) Kosten der ärztlichen Untersuchung von zu Freiheitsstrafe Verurtheilten S. 187. — 116) Kosten für den Transport von Gefangenen S. 188. — D. Gewerbepolizei. 117) Polizeiliche Maß- und Gewichtsrevisionen S. 188. — E. Gendarmerie. 118) Entschädigung der Gendarmen bei Zeugenvernehmung S. 192.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 119) Amts-Bezeichnung „Feldmesser" oder „Landmesser" S. 193. — 120) Entschädigungssätze für Arbeiten der Land(Feld)messer S. 193.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 121) Vereidigung der bei Viehseuchen für Abschätzungen ernannten Schiedsmänner S. 197. — 122) Verdingung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der landwirthschaftlichen- und Gestüt-Verwaltung S. 197.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 123) Ergänzungen und Abänderung der Wehrordnung S. 198. — 124) Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Waagen S. 199.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

104) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 11. September 1885, betreffend die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten. (Zu vergl. Min.-Bl. f. d. i. V. von 1882 S. 182.

Es liegt in der Absicht, unmittelbar nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten stattfinden zu lassen.

Unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Wahltermine ersuche ich in Folge dessen Ew. ꝛc. ergebenst, ohne Verzug mit der Anordnung der Vorbereitungen für die Neuwahlen gefälligst vorzugehen.

Das Wahlreglement vom 4. September 1882 ist mit Rücksicht auf die Einführung der neueren Verwaltungsorganisation in der Provinz Hannover sowie auf Grund der bei den bisherigen Wahlen gemachten Erfahrungen einzelnen Abänderungen bezw. Ergänzungen unterworfen worden, welche in dem abschriftlich beigefügten Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 22. August d. J. — Anl. a. — enthalten sind.

Die erforderlichen Drucksachen, einschließlich des Nachtrages zum Wahlreglement werden Ew. Hochwohlgeboren in der nöthigen Anzahl von Exemplaren in den nächsten Tagen zugehen.

Die Landräthe und die Ober- bezw. Ersten Bürgermeister in den Stadtkreisen haben Abschrift dieses Erlasses und des vorgedachten Nachtrags-Reglements erhalten. Berlin, den 11. September 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des §. 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der Absatz 2 des §. 1 (Hannover) fällt fort.
2. An die Stelle des Absatzes 3 des §. 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
   „Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
   im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
   in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Seite 141) Anwendung findet,
   den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht."
3. Die in den §§. 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4. Der §. 13 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."
5. Der §. 27 erhält folgenden Zusatz:
   „Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird." Berlin, den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Graf Hatzfeld. Bronsart v. Schellendorff.

II. Behörden und Beamte.

105) Erlaß an den pensionirten Gendarmen, jetzigen Postverwalter Herrn N. zu X. vom 24. Mai 1885, betreffend die Anrechnung der Remuneration als Standesbeamter bei Festsetzung des Pensionszuschusses. (Zu vergl. Min.-Bl. 1880 S. 261. 1881 S. 77. 1883 S. 21. 166.

Auf die Eingabe vom 5. v. M. eröffnen wir Ihnen, daß die Remuneration, welche Sie als Standesbeamter empfangen, als Diensteinkommen im Sinne der Vorschrift unter §. 27. Nr. 2 des Civil-Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) anzusehen ist.

Demgemäß ist die nach Inhalt der anbei zurückfolgenden Verfügung vom 3. Dezember v. J. Seitens der Königl. Regierung in P. für die Monate $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ 1882 bewirkte Anrechnung jener Remuneration bei der Feststellung Ihres Einkommens für begründet zu erachten. Berlin, den 24. Mai 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

106) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1885, betreffend die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern. (Zu vergl. Min. Bl. f. d. i. V. 1882 S. 225.)

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militairanwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§. 8. und 9., sowie die Anlage A. des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Verzeichniß
der den Militairanwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: Diejenigen Stellen, welche den Militairanwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten.	
Exekutoren,	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen.	[1]
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—	Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	-		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht und andere Wächter.	—	Bei der Domainenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
II. Statsministerium.			
Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	
III. Finanzministerium.			
1. Ober-Präsidien, Regierungen, Minister-ial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, Kassireraassistenten, Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Sekretaire,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Buchhalter		—	
2. Rentenbanken:			
Sekretaire 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Rentenbank-direktionen	
* Sekretaire 1. Klasse,	mindestens zur Hälfte.		
* Buchhalter.			
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator, Korrespondenzsekretair, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung:			
Büreaubeante, Buchhalter	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut:			
Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungs-sozietät zu Berlin.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.			
Steuererheber,	—	—	
Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Sekretaire,	mindestens zur Hälfte	—	
* Buchhalter.		—	
7. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:			
Steuererheber,	—	Regierung zu Wiesbaden.	
Vollziehungsbeamte,	—		
Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.		
* Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		

[1]) Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kreis- und Steuerkassen.			
Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	[1]
9. Verwaltung der indirekten Steuern.			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Gewichtssetzer, Bootsführer 2c.,	—	Provinzial-Steuerdirektion.	
Thorwärter,	—		
Vollziehungsbeamte;	—		
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.	desgl.	
c) * Revisions- und * Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten.	desgl.	
d) * Thorkontroleure, * Zoll und * Steuerempfänger, * Einnehmer und * Erheber der Kommunikationsabgaben, * Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, * Einnehmer und * Assistenten bei Nebenzollämtern 1. Klasse, Unter- und Salzsteuerämtern, * Maschinisten und * Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, * Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritttheilen.	desgl.	
e) * Hauptzoll- und * Hauptsteueramtsassistenten, * Büreauassistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Dritttheil.	Provinzial-Steuerdirektion.	

[1] Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militairstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Wittwenkasse z. Hannover:			
Büreau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
* Sekretaire und * Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Faktoren, * Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,		—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,	mindestens zur Hälfte	—	
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Verlade- und Magazinaufseher,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),			
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister beider Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. Eisenbahnverwaltung:			
Billetdrucker,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Perrondiener,	—		
Weichensteller und Haltestellenaufseher,	—		
Bahnwärter,	—		
Telegraphisten und Telegraphendiätare,	—		
Magazinwächter,	—		
Brückenwärter und Krahnmeister,	—		
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),	—		
* Zugführer,	—		
* Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser und Schmierer,	—		
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Materialienverwaltungsassistenten und Aspiranten	—		
Magazinaufseher,	—		
* Stationsvorsteher 1. Klasse	—		
* Stationsvorsteher 2. Klasse	—		
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Stationsdienst,	—		
* Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden.	—		
Matrosen, Kohlenmesser,	—		
* Stationskassenrendanten und * Güterexpeditionsvorsteher,	mindestens zur Hälfte.		
* Stationseinnehmer und * Güterexpedienten,			
Stationsassistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Expeditionsdienst,			
* Brückengeldeinnehmer,			
* Kassirer der Hauptkasse,			
* Buchhalter und nicht technische * Eisenbahnsekretaire, Betriebssekretaire, Bureauassistenten und Aspiranten, * Materialienverwalter 1. Klasse.	mindestens zur Hälfte	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
3. Allgemeine Bauverwaltung.			
Schloßaufseher und Schloßbaumaterialienverwalter,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten resp. die Regierungen, sowie die Ministerial-, Militair- und Baukommission in Berlin. Im Ressort der Oder-, Elb- und Rheinstrombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber und -Aufseher,	—		
Hafenbauaufseher Plantagen und Nehrungsaufseher,	—		
Ballastmeister,	—		
Magazin- und Materialienwächter,	—		
Ablagewärter,	—		
Amtsdiener bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,	—		
Dünenaufseher und -Wärter, auch auf die übrigen Stellen der Dünenverwaltung (Inspektor, Planteure und Bauaufseher) haben die Militairanwärter bei erwiesener hinreichender Qualifikation den Vorzug,	—		
Leuchtfeueraufseher und -Wärter,	—		
Baggermeister- und -Aufseher,	—		
Dampfbaggerführer,	—		
Steuerleute auf Baggerfahrzeugen,	—		
Maschinen- und Feuerwärter,	—		
Führer der Dampflootsenschoner, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schifffahrtsbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbauaufseher,	—		
Krahnmeister, -Aufseher und -Wärter,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Buschwärter, Waarden-, Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenmeister, -Aufseher, Wärter und Matrosen,	—		
Fähraufseher,	—		
Bauaufseher und Depotverwalter,	—		
Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher -Wärter und -Gehülfen,	—		
Kanalinspektoren und Kanaloberaufseher,	—		
Kanal- und Schiffahrtsaufseher und -Meister,			
Flößereiaufseher,	—		
Straßenaufseher.	—		
Bei der Ruhrhafen- 2c. Verwaltung:			
Hafenmeister,	—		
Hafenaufseher und -Wächter,	—	Regierung in Düsseldorf.	
Hafenpolizeisergeant,	—		
Hafenkassenrendanten,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenkassenassistenten.			

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Hafenmeister 1. Klasse, Hafenmeister 2. Klasse,	ausschließlich, mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen in Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Regierungs-Präsident in Königsberg, Danzig, Regierung in Schleswig.	
Hafenpolizeisekretaire,	mindestens die Hälfte.	Regierungs-Präsidenten in Stettin, Königsberg, Stade, Regierung in Schleswig.	
Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmännern, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrts-Aufseher, Strompolizeiaufseher, Hafenwächter und Boten),	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Regierung in Schleswig und in Wiesbaden.	
Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen und des Schiffahrtaufsehers in Anklam,	—	Regierungs-Präsident in Stade.	
		Regierungs-Präsident in Stettin.	
Schulwärter bei den Navigationsschulen,	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Seehülfslootsen, Stromlootsen, Revierlootse,	ausschließlich für Militairanwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militairanwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspektoren von Berlin, Kiel und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.	—	Regierungs-Präsident in Hildesheim.	

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,	—		
Hülfsgerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsschreibergehülfen,	mindestens zur Hälfte.		
Assistenten bei den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren,	—	Die Stellen bei dem Strafgefängniß bei Berlin, dem Untersuchungsgefängniß in Moabit, dem Strafgefängniß in Glückstadt, dem Gefängniß in Steinthorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.	
Gefängniß-Oberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Ständige Hülfsgefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Assistenten.	mindestens zur Hälfte.		

VII. Ministerium des Innern.

1 Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg;			
Büreau- und Kassenbeamte (* Polizeisekretaire und und Büreauassistenten, * Oberbuchhalter, Kassirer und * Buchhalter).	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militairanwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.	Polizei-Präsident in Berlin.	
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	[1]
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte * 1. und 2. Klasse (* Polizeisekretaire und Büreauassistenten).	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	[2]
4. Straf- und Gefängnißanstalten:			
Sekretaire und Büreauassistenten,	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern.	
Hausväter,	—	Der Vorsteher der	

[1] Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

[2] Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Oberaufseher und Aufseher.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	[1]
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.			
1. Oberlandskulturgericht und Generalkommissionen:			
* Sekretaire und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren),	mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militairanwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.	—	
* Kassenbeamte,			
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
2. Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
* Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretaire	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	
3. Thierarzneischulen:			
* Rendanten, * Rechnungsführer und * Sekretaire (Registratoren),	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	
Oekonomieinspektor, Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter.	—	—	
4. Meliorations- und Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	
Dünenplanteur, Dünenaufseher,	—		
Dammbauverwalter,	—		
Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.	—		
5. Gestütverwaltung:			
* Rendanten des Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretaire der Landgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	desgl.	
6. Domainenverwaltung:			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen: Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter.	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.	—	Die Regierung zu Cassel.	
c) Gartenverwaltung zu Cassel: Gartenaufseher, Parkaufseher.	—	desgl.	
d) Sonstige der Domainenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Domainen-Rentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher, einschließlich der früheren	—	Die betreffenden Regierungen.	

[1] Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wiesenaufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -Wärter, Röhrleitungsaufseher, Mooraufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.	—	Die betreffenden Regierungen.	
7. Forstverwaltung:			
Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämmtlichen Verwaltungen:			
Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. Evangelische und katolische Konsistorien:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien inkl. Landeskonsistorium zu Hannover und der Königliche Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. Provinzial-Schulkollegien:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten:			
* Büreau- und * Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Nationalgallerie:			
Büreaubeamter.	alternirend, d. h. zwischen Militair- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig:			
Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militair- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin:			
* Sekretaire und * Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretaire bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Technische Hochschulen:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
* Oekonomie- und * Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:			
* Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militairanwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator.	—	—	
* Oberzeugwart.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinisten und Heizer.	—	—	
2 Potsdamsches großes Militair-Waisenhaus			
a) Hauptkasse in Berlin:			
* Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin.	
Kontroleur und Kassirer.	—		
b) Militair-Waisenhaus in Potsdam:			
* Sekretair und Kalkulator,	—	Direktion des Militair-Waisenhauses in Potsdam.	
* Rendant.	—		
* Registrator.	—		
* Oekonomieinspektor,	—		
* Hausinspektor,	—		
* Bekleidungsinspektor,	—		
* Lazarethinspektor,	—		
Oekonomieassistent,	—		
Bekleidungsassistent,	—		
Heilgehülfe,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
* Rendant,	—	Direktion des Militair-Waisenhauses in Potsdam.	
Inspektor.	—		

Anlage K.

Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militairanwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	[1]
2.	Altdamm-Colberger-Eisenbahn.	desgl.	40 „	[2]
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	[3]
4.	Altona-Kaltenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	[4]
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar—Langelsheim und Grauhof—Goslar.	35 „	[5]
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	wie zu 3.	35 „	
8.	Brölthalbahn.	desgl.	35 „	
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	[6]
10.	Cronberger-Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
11.	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	desgl.	35 „	
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	[7]
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 „	[8]
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 Jahre	[9]
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein—Derenberg.	35 „	[10]
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	[11]
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 „	[12]
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 „	[13]
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 „	[14]
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 „	[15]
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn.	desgl.	35 „	[16]
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	[17]
		wie zu 1.	40 „	
23.	Niederländisch-Westfälische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	[18]
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	[19]
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
		wie zu 1.	40 „	[20]

[1]) Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
[2]) desgl.
[3]) Für die Preußische Strecke.
[4]) Wie zu 1.
[5]) Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
[6]) Wie zu 1.
[7]) desgl.
[8]) desgl.
[9]) Wie zu 1.
[10]) Wie zu 1 für die Strecke Langenstein—Derenberg.
[11]) Für die Strecken Frankfurt a. M.—Camberg—Eschhofen, Mainz—Wiesbaden, Frankfurt a. M.—Niedbahn, Hanau—Babenhausen.
[12]) Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdon—Marne und für die Stammbahn von Itzehoe über Wilster ꝛc. nach Heide.
[13]) Wie zu 1.
[14]) Für die Strecke Einbeck—Dassel; wie zu 1.
[15]) Wie zu 1.
[16]) desgl.
[17]) Für die Strecke Zajonskowo—Löbau; wie zu 1.
[18]) Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zythyhen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
[19]) Für die Preußische Strecke Goch—Wesel, nach der von der Preußischen Regierung bezüglich der Ermittelung ꝛc. der Militairanwärter zu ertheilenden Instruktion.
*) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militairanwärtern zugänglich.
[20]) Für die Strecke Straußfurt—Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 Jahre	
27.	Kreis-Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	[21])
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 „	[22])
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3.	35 „	
		wie zu 1.	40 „	[23])
30.	Paulinenaue-Neuruppiner-Eisenbahn.	desgl.	35 „	[24])
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	[25])
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	[26])
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 „	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	[27])
35.	Schmalkalden-Wernshauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
36.	Stargardt-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	[28])
37.	Unterelbesche Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	[29])
39.	Westholsteinsche Eisenbahn.	desgl.	35 „	[30])
		desgl.	40 „	[31])
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	[32])

[21]) Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
[22]) Wie zu 1.
[23]) Für die Eisenbahn von Fischbausen nach Palmnicken, wie zu 1.
[24]) Wie zu 1.
[25]) Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neunkirchen, St. Ingert—St. Johann (Staarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
[26]) Wie zu 1.
[27]) Für die Strecke Schleswig—Süder-Baruch; wie zu 1.
[28]) Wie zu 1.
[29]) desgl.
[30]) desgl.
[31]) Für die Strecke Wesselburen—Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
[32]) Wie zu 1.

Anlage L.

Bestimmungen,
betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienst befindlichen Miliairanwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1) Die Militairanwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militairischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militairanwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil ꝛc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden. (14).

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militairpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).
**) Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.
***) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

3) Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militairanwärter kommandirt.

5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils ꝛc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militairbehörde oder an einen Militairanwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben ꝛc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militairgebührnissen haben die Truppentheile ꝛc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftignng als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben ꝛc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile ꝛc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7) Die Kommandirung von Militairanwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militairanwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militairanwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militairanwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militairanwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9) Die Kommandirung des Militairanwärters findet auf die Dauer der Probezeit, (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig. (20)

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militairgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militairanwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militairanwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11) Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militairanwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militairanwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militairanwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden. (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militairanwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militairanwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13) Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militairanwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14) Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militairverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15) In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militairanwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16) Die Truppentheile ꝛc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militairanwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militairanwärters aus dem aktiven Militairdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17) Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militairanwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dieſtzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militairanwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militairanwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militairanwärter von der zuständigen Militairbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militairanwärtern nicht vorbehaltenen Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militairbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militairanwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militairanwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21) Findet der Militairanwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil ꝛc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten nnd gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil ꝛc. wird alsdann zu erwägen, bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militairanwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil ꝛc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militairanwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militairanwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militairgebührnisse, strafbar machen.

23) Erkrankt der Militairanwärter während der Probezeit (vergl. A. II.), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A. III.), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24) Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militairanwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25) Die Befugniß der Militair-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34. 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militairanwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militairanwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militairverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militairanwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorf.

107) Cirkular an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen und an den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst vom 25. Juli 1885, betreffend die Uebernahme des Portos für erforderte Berichte von Beamten, welche ihre Person betreffen, auf die Staatskasse.

Unter Bezugnahme auf die über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassenen Verfügungen vom 22. und 20. Dezember 1869 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1870 Seite 2 und folgende) will ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister für mein Ressort hierdurch bestimmen,

„daß für alle von den Staatsbeamten und Gendarmen zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist."

Berlin, den 25. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

108) Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien vom 6. August 1885, betreffend die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

Seitens eines Provinzial-Schulkollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses vom 14. Juli v. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 198 — und der dazu gehörigen Anweisung über die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlaß und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung fänden und bei der Schließung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräthe einzutreten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, daß nach dem Zwecke und dem Wortlaute des Erlasses und der dazu gehörigen Anweisung (zu vergleichen sind die Nummern 5., 6., 7., 8., 9. der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höheren Schulen vorkommenden Direktoren, Pensionaten, Konvikten, Allumnaten, Kuratorien die Rede ist) dieselben auch auf höhere Schulen sich beziehen und die Landräthe als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben.

Wir bestimmen ferner, daß überall da, wo nach dem gedachten Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Orts-Schulinspektor, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Konvikten, Alumnaten u. s. w. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes kollegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Kuratorium, Verwaltungsrath u. s. w.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerst genannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben haben.

Berlin, den 6. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

109) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 24. Juni 1885, betreffend die Frage, ob ein mit Funktionen in den städtischen Verwaltungs-Deputationen betrauter stimmfähiger Bürger zur Uebernahme der Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes verpflichtet ist.

In der Angelegenheit, betreffend die Beschwerde des Bauunternehmers L. zu St. wegen Entziehung des Bürgerrechts auf drei Jahre und strafweise stärkere Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben theile ich Ew. ꝛc. im Anschlusse an meine Verfügung vom 20. Dezember v. J. ganz ergebenst mit, daß sich nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen durch die bisherige Praxis ein bestimmter Grundsatz in Betreff der Frage, ob ein stimmfähiger Bürger, welcher Mitglied einer oder mehrerer mit wesentlichen Funktionen der Gemeindeverwaltung betrauten städtischen Verwaltungs-Deputationen ist, (§. 59. der Städteordoung vom 30. Mai 1853) für verpflichtet erachtet werden muß, die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes gemäß §. 74. dieses Gesetzes anzunehmen, oder ob er sich darauf berufen kann, daß er bereits eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung (ein öffentliches Amt) bekleide und deshalb in Ansehung der Verpflichtung zur Uebernahme der Stelle eines unbesoldeten Magistrats-Mitgliedes als entschuldigt anzunehmen sei, nicht herausgebildet hat. Die Mehrzahl der mir vorliegenden gutachtlichen Aeußerungen der Herrn Oberpräsidenten und bezw. der Herrn Regierungs-Präsidenten neigt sich jedoch der letzteren Alternative zu. Entscheidend dürfte sein, daß, wie auch durch die Judikatur anerkannt ist, die in Rede stehenden städtischen Verwaltungs-Deputationen sich als öffentliche Behörden darstellen, daß ein stimmfähiger Bürger, welcher Mitglied einer solchen Deputation ist, die durch den §. 74 der Städteordnung begründete Verpflichtung zur Uebernahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung bezw. Vertretung erfüllt, und daß das Gesetz eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Uebernahme mehrerer derartiger Stellen nicht vorschreibt. Der betreffende Gemeindebürger hat also nicht einmal nöthig, sich auf den Entschuldigungsgrund aus Ziffer 5 des Absatzes 2 des §. 74 cit. zu berufen. Eventuell trifft aber auch die letztere Gesetzesstelle zu. Denn nach derselben braucht der zu einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder -Vertretung gewählte Bürger diese nicht anzunehmen, wenn er schon ein anderes öffentliches Amt bekleidet. Da die Mitgliedschaft in einer Verwaltungs-Deputation als öffentliches Amt anerkannt ist, so befreit dieselbe von der Uebernahme einer neuen unbesoldeten Stelle in der städtischen Verwaltung. Mit dem Ausdrucke „öffentliches Amt" konnte nicht etwa nur ein unmittelbares Staatsamt gemeint sein, denn sonst hätte es bestimmt ausgesprochen werden müssen, wie dies beispielsweise aus §. 8 Abs. 2 Ziffer 4 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 folgt. Nebenbei kommt in Betracht, daß die städtischen Behörden nach §. 75 der Städteordnung stets in der Lage sind, einen als Mitglied einer Verwaltungs-Deputation fungirenden Bürger von diesem Amte zu entbinden und ihn dadurch in die Nothwendigkeit zu versetzen, die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes anzunehmen, wenn er nicht eventuell die im §. 74. angedrohten Nachtheile gewärtigen will.

In dem Falle des Bauunternehmers L. zu St. ist im Besonderen auch noch der Umstand von Erheblichkeit, daß sich derselbe, nachdem ihm die Verfügung des Regierungspräsidenten dortselbst vom 11. Dezember 1883 eröffnet worden war, zur Annahme der Stelle eines Rathsherrn bereit erklärt hat. Auf die unter dem 26. November 1883 eingereichte Beschwerde wäre dem ꝛc. L. zunächst zu eröffnen gewesen, daß auch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde die von ihm beigebrachten Entschuldigungsgründe nicht für ausreichend erachte, und dann würde es ihm noch offen gestanden haben, zu erklären, daß er sich dieser Entscheidung unterwerfe und die Wahl zum Rathsherrn annehme. Hierdurch würden aber die Nachtheile, welche der §. 74 Abs. 3 cit. für den Fall der unentschuldigten Weigerung der Anuahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung androht, abgewendet worden sein.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ganz ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß der ꝛc. L. beschwerdelos gestellt werde und denselben demgemäß auf die an mich gerichtete Beschwerde zu bescheiden.

Berlin, den 24. Juni 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretnng: Herrfurth.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

110) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Juni 1885. Polizeiverordnungen, durch welche verboten wird, Marken oder Zeichen, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellen, oder welche das Versprechen der Zahlung des Werthes einer solchen Münze an die Inhaber enthalten, anzufertigen, oder als Zahlungsmittel zu benutzen oder sonst in den Verkehr zu bringen, sind gesetzmäßig. Auf Grund einer solchen Verordnung kann derjenige, welcher derartige Marken ausgegeben hat, zur Einziehung derselben und zum Unterlassen des ferneren Ausgebens durch polizeiliche Verfügung angehalten werden.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Mitglieder des Vorstandes des St. Konsum- und Sparvereins, des ꝛc. zu St., Kläger und Berufungskläger wider die Königliche Polizeidirektion daselbst, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Juni 1885, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Kläger die Entscheidung des Bezirksausschusses zu St. vom 14. Januar 1885 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach den §§. 6. und 7. des Statuts des St. Konsum- und Sparvereins vom 9. Juni 1874 ist jedes Mitglied dieses Vereins berechtigt, auf Höhe des Geldbetrages der aus den Vorräthen des Vereins und von den Vereinslieferanten gegen Baarzahlung entnommenen Waaren Marken zu fordern. Nach Maßgabe der sodann wieder eingelieferten Marken wird unter die Mitglieder für jedes Geschäftsjahr aus den erzielten Geschäftsüberschüssen eine Dividende vertheilt. — Zur Handhabung dieser Bestimmungen hat der Verein aus geringwerthigem schmutzig-weißen Metall Marken anfertigen lassen, welche rund und in der ohngefähren Größe der Fünfzigpfennigstücke geprägt sind, in der Mitte die Zahl 50 und darunter die Buchstaben P. F. darstellen und am Rande in kleinen Buchstaben die Umschrift: „St. Konsum- und Sparverein, E. G." enthalten. — Das Gepräge ist auf beiden Seiten dasselbe.

Nachdem, wie die Akten ergeben, eine solche Marke in P. bei einem Kaufmann als Fünfzigpfennigstück in Zahluug gegeben und als solches angenommen, und dies durch die Polizeiverwaltung daselbst zur Kenntniß des Königlichen Regierungspräsidenten zu St. gebracht war, hat auf Weisung des Letzteren die Königliche Polizeidirektion zu St. den Mitgliedern des Vorstandes des gedachten Vereins durch Verfügung vom 4. November 1884 aufgegeben, jene Marken, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellten, nicht ferner auszugeben und die bereits in den Verkehr gelangten schleunigst, binnen spätestens 14 Tagen, einzuziehen. Zur Rechtfertigung der Verfügung wird Bezug genommen auf eine Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu St. vom 9. Februar 1874 (Amtsbl. S. 67) deren §. 1. lautet: „Es ist verboten, Marken oder Zeichen, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellen, oder welche das Versprechen der Zahlung des Werthes einer solchen Münze an die Inhaber enthalten, anzufertigen oder als Zahlungsmittel zu benutzen, oder sonst in den Verkehr zu bringen."

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete Klage der Vorstandsmitglieder ist durch Endurtheil des Bezirksausschusses zu St. vom 14. Januar 1885 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Sachdarstellung im Uebrigen hierdurch Bezug genommen wird, haben die Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt. Dabei ist thatsächlich Neues nur insofern beigebracht, als die Kläger nachgewiesen haben, daß sie auch wegen Uebertretung jener Polizeiverordnung vom 9. Februar 1874

durch Ausgabe der Marken angeklagt, aber durch Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts zu St. vom 13. Februar 1885 von der Anklage freigesprochen sind, wobei unter Anderem ausgeführt ist, daß die Marken vom Vorstande nicht erweislich in den Außenverkehr gebracht seien, und daß diese Marken überhaupt nicht solche seien, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellten. Nach ihrem Aussehen und ihrer Inschrift seien sie einem Fünfzigpfennigstück so unähnlich, daß sie auch bei oberflächlichem Ansehen gar nicht mit einem solchen verwechselt werden könnten. Auf die gegen dieses Erkenntniß von der Königlichen Amtsanwaltschaft eingelegte Berufung hat die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu St. am 25. April d. J. auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten erkannt, indem ausgeführt wird, es könne dahin gestellt bleiben, ob die Gründe, auf welche der Vorderrichter seine Entscheidung stütze, zutreffend seien oder nicht, da nicht erhelle, daß die Rüge der hier inkrimirten Strafthat rechtzeitig innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfrist von 3 Monaten erfolgt sei. — Von dem Mandatar der Kläger ist selbst hervorgehoben, daß letzteres Urtheil sich mit dem Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der für dieses gesetzlich gezogenen Schranken nicht mit Erfolg anfechten lasse.

Die im gegenwärtigen Streitverfahren erhobene Berufung erscheint unbegründet. —

Die Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom 9. Februar 1874, auf welche die angefochtene Verfügung gestützt ist, wird zu Unrecht bestritten. Da lediglich der Staat (das Reich) bestimmt, welche Gegenstände Geld sein sollen, in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen, und insbesondere auch nur das durch eine öffentliche Autorität auf Gewicht und Beschaffenheit beglaubigte Metallgeld als Münze im wirthschaftlichen Verkehre zuläßt, so ist das gesammte Geld- und Münzwesen als ein Theil der öffentlichen Ordnung gestaltet, welches als solcher den Schutz des Strafgesetzes wie den der polizeilichen Thätigkeit im weitesten Umfange genießt. Dahin gehören die Bestimmungen über Münzverbrechen und Münzvergehen in den §§. 146.—152. des Strafgesetzbuches und über die im §. 360. Nr. 4—6 daselbst gedachten Uebertretungen, und zu demselben Zwecke ist die hier fragliche Verordnung ergangen. — Es ist dies noch besonders in der ihren Erlaß begleitenden Publikation der Königlichen Regierung zu St. von demselben Datum zum Ausdruck gekommen, wo gesagt ist, daß die Ordnung im Münzwesen gestört werde, wenn Privatpersonen selbstgeschaffene und bei wenig umsichtigen Personen leicht Irrungen hervorrufende kleine Verkehrsmittel in Umlauf setzten. Der darin liegende Eingriff in das landesherrliche Münzrecht dürfe um so weniger geduldet werden, als derselbe leicht zu empfindlichen Beeinträchtigungen des Publikums führen könne. Indem die Verordnung zu diesem Zweck verbietet, Marken oder Zeichen, welche nach ihrer Inschrift den Werth einer gangbaren Münze darstellen, in den Verkehr zu bringen, liegt ihr Erlaß durchaus innerhalb der dem Walten der Polizei durch §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. gestellten Aufgaben. Diese Bestimmung enthält die anerkannt maßgebende Definition der Befugnisse der exekutiven Polizei, und ist durch den §. 6. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, welcher die Gegenstände der ortspolizeilichen Verordnungen mit einer schließlichen ihre Begrenzung wiederum nur durch eben jenen §. 10. a. a. O. findenden Generalklausel sub. i. spezialisirt, in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt. Die dem widersprechende Auffassung der Berufungskläger entbehrt jeder Begründung. — Ebenso hinfällig ist es weiter, wenn Letztere behaupten, daß jene Verordnung insofern mit dem Gesetze kollidire, als dieselbe einen bereits durch die §§. 147. und 263. des Strafgesetzbuches betroffenen Gegenstand zu regeln versuche. Der durch die Verordnung vorgesehene Thatbestand ist mit dem des §. 147. a. a. O. schon um deswillen nicht identisch, weil es sich bei der Ausgabe von Marken gar nicht darum handelt, nachgemachtes oder verfälschtes Geld für echtes in den Verkehr zu bringen, und ebensowenig deckt sich derselbe mit dem des §. 263. a. a. O., da der vorgesehenen Ausgabe von Marken weder nothwendig die Absicht, sich einen vermögensrechtlichen Vortheil zu verschaffen, zum Grunde liegen muß, noch auch die, Andere in Irrthum zu versetzen. Handelte es sich übrigens in der That hier darum, Manipulationen polizeilich entgegenzutreten, welche Mißthaten im Sinne der gedachten Strafrechtsbestimmungen bezweckten, so würde ein Einschreiten der Polizei gegen dieselben wie das hier in Frage stehende auch ganz unabhängig von der Gesetzmäßigkeit jener Verordnung gerechtfertigt sein.

Daß die Letztere endlich die individuelle Freiheit der Einzelnen beschränkt, ist unerkennbar. Daraus folgt aber keineswegs ihre Rechtswidrigkeit. Sie hat dies mit allen Polizeiverordnungen gemein, deren Aufgabe es ist, die Freiheit im Handeln des Einzelnen soweit zu beschränken, als es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, das polizeilich zu schützende gemeinsame Interesse des Publikums, erheischt. —

Kann hiernach die Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom 9. Februar 1874 nicht mit Grund in Abrede gestellt werden, so ist auch weiter anzuerkennen, daß das Verfahren der Kläger, gegen welche sich die polizeiliche Verfügung richtet, gegen die Verordnung verstößt. — Indem die ausgegebenen Marken in der Form gangbarer Münzen ausgeprägt sind, und in der Mitte die Zahl 50 und darunter die Buchstaben P. F., die nichts anderes als „Pfennige" bedeuten sollen und können, zeigen, stellen dieselben allerdings den Werth einer gangbaren Münze im Sinne der Verordnung dar. Es ist richtig, daß den äußeren Anlaß zum Erlaß dieser Verordnung Marken gegeben haben, welche die Firma einer Handlung mit der Aufschrift: „gültig 3 Pfennige — Aus Mangel an Kupfermünze" trugen und zum Zweck des Ersatzes von Scheidemünze gebraucht wurden, während der St. Konsum- und Sparverein seine Marken nicht zu diesem Zwecke ausgiebt. Aber abgesehen davon, daß auch die letzteren Marken, da gegen ihre Rücklieferung und nach Maßgabe der durch sie angezeigten Summen die Dividende des Vereins vertheilt wird, einen über den gemeinen Werth des Metalls hinausgehenden Vermögenswerth repräsentiren, so ist im Sinne einer Polizeiverordnung wie der hier fraglichen, welche den Schutz der öffentlichen Münzordnung und den Schutz des Publikums vor Beeinträchtigungen bezweckt, das allein Entscheidende nicht dies, zu welchem Zweck die Marken ausgegeben sind, sondern, daß das Publikum durch sie sehr wohl zu der Annahme verleitet werden kann, als sollten sie, was ihre Inschrift darstellt, nämlich den Werth einer gangbaren Münze im Verkehr mit dem auf der Marke selbst bezeichneten Herausgeber repräsentiren oder mit anderen Worten als Münz-Surrogate dienen.

Es muß sodann dem Vorderrichter aber auch darin beigetreten werden, daß die Kläger als Verwalter des Konsum- und Sparvereins die Marken im Sinne der Verordnung „in den Verkehr bringen". Es ist nicht ersichtlich, in wie fern hier unter diesen Worten etwas Anderes verstanden sein sollte als unter den gleichen Worten in den strafrechtlichen Bestimmungen über Münzverbrechen und Münzvergehen. Es genügt, daß die Marken von dem Inhaber dritten Personen derartig übergeben werden, daß diese ihrerseits die Möglichkeit haben, über sie frei zu verfügen. Daß diese Ausgabe zunächst nicht an Jedermann, sondern an einen gewissen Kreis des Publikums, die Mitglieder des Vereins, erfolgt, kann vom polizeilichen Standpunkte aus um so weniger in Betracht kommen, als der Verein dem Publikum im weitesten Umfange dienen will, indem das Statut bestimmt: „Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich durch Verträge verpflichten kann". Dieser Auffassung der Verordnung entspricht es, daß dieselbe, wie dem Gerichtshof bekannt geworden, wörtlich gleichlautend im Jahre 1883 auch von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg (Amtsbl. für Hannover von 1883 S. 173) publizirt ist, um der Ausgabe ähnlicher Marken wie der hier fraglichen Seitens eines Konsumvereins an seine Mitglieder entgegen zu treten.

Ob das Verfahren der Kläger auch insofern unter die Verordnung fällt, als sie die Marken anfertigen, kann völlig dahin gestellt bleiben. —

Ueber das Verbot der Verordnung hinaus hat die Beklagte den Klägern aufgegeben, die Marken einzuziehen. — Inwiefern dieser Forderung der §. 5. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 und die §§. 40. und 42. des Strafgesetzbuches entgegenstehen sollten, ist nicht erfindlich, da es sich hier nicht um einen Strafakt, nicht darum handelt, dem Verein das Eigenthum und den Besitz an den Marken zu entziehen, sie zu konfisziren, sondern lediglich darum, den Verein in der freien Verfügung über die Marken zu beschränken, um die öffentliche Ordnung vor Störungen zu hüten.

Ebenso ist der Angriff verfehlt, daß die Verfügung nicht an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes des Konsumvereins hätte gerichtet werden dürfen, sondern nur an den Vorstand als solchen. — Da es die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind, durch deren Entschließung dasjenige herbeizuführen ist, was die beklagte Behörde fordert, und nöthigenfalls erzwingen will, so kann es auch nicht unzulässig erscheinen, daß die Behörde auf die einzelnen Mitglieder einwirkt (zu vergl. die Bestimmungen über das zwangsweise Einwirken auf die Entschließung einer kollegialisch formirten Behörde in dem Gesetz vom 13. Februar 1878, Ges.-Samml. S. 87). Nur das ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus solchem Verfahren, daß gegen den Einzelnen keine Strafen als Zwangsmittel verhängt werden können, wenn derselbe den Nachweis führt, alles in seinen Kräften stehende gethan zu haben, um der an ihn gerichteten Aufforderung zu genügen. Selbstverständlich kann ferner von der Verpflichtung, dieser Aufforderung zu genügen, nur so lange die Rede sein, als die Betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind.

Es erübrigt endlich noch, den Einwand der Kläger zu erwägen, der darauf gestützt ist, daß sie wegen

Uebertretung der Verordnung vom 9. Februar 1874 unter Anklage gestellt und durch Endurtheil des Schöffengerichtes zu St. vom 13. Februar d. J. freigesprochen seien. Wenn aus dieser Sachlage zunächst gefolgert wird, der Vorderrichter habe sich durch die Prüfung, ob eine Kontravention vorliege, einer Kompetenzüberschreitung schuldig gemacht und in die Befugnisse des Strafrichters eingegriffen, er habe dem Antrage der Kläger auf Aussetzung des Streitverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Strafverfahren stattgeben müssen — so ist dabei übersehen, daß der Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens von dem des Streitverfahrens verschieden ist. — In dem ersteren handelt es sich lediglich um die Frage, ob die Angeklagten wegen der Anfertigung und Ausgabe der Marken, soweit diese Handlungen zum Gegenstande der Anklage gemacht sind, strafbar sind. Die Verfügung, welche Gegenstand des Streitverfahrens ist, fordert dagegen die Einziehung der zur Ausgabe gelangten Marken und das Unterlassen ihrer Ausgabe für die Zukunft, sie bezweckt also die Beseitigung eines mit der öffentlichen Ordnung nicht verträglichen Zustandes und die Verhinderung strafbarer Handlungen für die Zukunft. — Muß nun auch der Verwaltungsrichter bei der ihm gesetzlich zustehenden Rechtskontrole über diese Anordnung prüfen, ob die Handlungen, welche sie veranlaßt haben, verbotene sind oder nicht, so greift derselbe damit doch keineswegs in die Thätigkeit des Strafrichters ein, da es sich dabei nicht um die Verhängung öffentlicher Strafen handelt, die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der fraglichen Handlungen vielmehr nur als Incidentpunkt für das Urtheil über einen anderen Gegenstand in Frage kommt. Bei dieser Urtheilsfindung ist der Verwaltungsrichter aber selbstständig; ein etwa denselben Sachverhalt betreffendes Urtheil des Strafrichters ist für ihn nicht formell maßgebend. Beide Verfahren, das strafgerichtliche und das verwaltungsgerichtliche stehen in keinerlei nothwendigem rechtlichen Zusammenhange. Die Polizei konnte durch ihre Verfügung, wie geschehen, einschreiten, ohne daß nothwendig gleichzeitig eine Strafe durch Mandat verhängt oder Anklage erhoben wurde, und es kann, wie der vorliegende Fall lehrt, auch nach erhobener Anklage der Ausgang des Strafprozesses ein derartiger sein, daß in demselben die auch zur Kognition des Verwaltungsrichters gelangenden Fragen nicht entschieden werden. Die praktische Beseitigung der Kollisionen, die so in Bezug auf das einzelne Individuum zwischen der Rechtsprechung des Strafrichters und des Richters im Verwaltungsstreitverfahren entstehen können, hat das bestehende Recht der Entschließung der Polizeibehörde selbst, und nöthigenfalls der ihrer Aufsichtsbehörde überlassen.

Dem Vorderrichter war hiernach im Resultate überall beizupflichten und es erübrigt eine eingehendere Prüfung der Frage, ob durch die Polizeiverordnung vom 9. Februar 1874 die Ausgabe von Marken im Interesse der Ordnung des Münzwesens derartig erschöpfend, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, habe geregelt werden sollen, daß es der beklagten Behörde nur dann zugestanden haben würde, so wie geschehen, zu verfügen, wenn die Ausgabe der Marken unter die Verbotsbestimmung der Verordnung fällt, und ob nicht vielmehr auch dann, wenn die Verordnung einen Fall der vorliegenden Art nicht vorsähe, die Polizeibehörde doch auf Grund der ihr durch den §. 10 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts gestellten allgemeinen Aufgabe, zum Schutze der öffentlichen Ordnung die nöthigen Anordnungen zu treffen, zum Erlaß der angefochtenen Verfügung namentlich dann für befugt erachtet werden müßte, wenn die Marken schon allein durch ihre Aehnlichkeit mit einer gangbaren Münze so, wie es nach dem Vorgange in P. kaum zu bezweifeln ist, geeignet erscheinen, das Publikum zu täuschen und zu beeinträchtigen (zu vergl. das Endurtheil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1878, Entscheidungen Band IV. Seite 342.). Die erstinstanzliche Entscheidung war hiernach zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesververwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

---

111) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 21. April 1885 betreffend die Bekleidung der zur korrektionellen Nachhaft überwiesenen Personen. (Zu vergl. Minist.-Blatt 1884 Seite 150. 261.)

Auf den Bericht vom 14. November v. J. betreffend die Fußbekleidung der zur korrektionellen Nachhaft überwiesenen Personen, erwidere ich der ꝛc. im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Folgendes:

Die Verpflichtung der Gerichtsbehörden in Bezug auf die Beschaffung von Kleidern für die aus den Gerichts- ꝛc. Gefängnissen zur Entlassung kommenden Personen geht, wie sich aus der Natur der Verhältnisse ergiebt, und woran auch grundsätzlich festgehalten werden muß, über das unumgänglich Nothwendige nicht hinaus. Die mit früheren Verfügungen des Herrn Justizministers im Einklange stehende Bestimmung im §. 85 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung, nach welcher die Bekleidung der zu Entlassenden den Anforderungen der Jahreszeit, Gesundheit und Sitte entsprechen soll, ist daher nur mit dieser Beschränkung zu verstehen, und es ist namentlich aus dem Worte „Sitte" nicht die Folgerung herzuleiten, daß bei der Art der Bekleidung allgemeemeine Gebräuche und Gewohnheiten unbedingt Berücksichtigung finden müßten. Der Begriff „Sitte" kann vielmehr nach dem Vorhergesagten nur dahin gedeutet werden, daß die Kleidung dem Sittlichkeitsgefühle Rechnung tragen und insoweit vollständig sein müsse, daß dieselbe keinen Anstoß erregen und ein öffentliches Aergerniß nicht hervorufen kann. Daß das letztere der Fall sein sollte, wenn Personen niederen Standes in der dortigen Provinz aus dem Gerichtsgefängnisse barfuß entlassen werden, wird trotz des in dem Berichte hervorgehobenen Umstandes, daß das Barfußgehen selbst in den unteren Klassen der dortigen Bevölkerung als eine allgemeine Sitte nicht anzusehen sei, schwerlich behauptet werden können.

Die Forderung, daß die zu Entlassenden unter allen Umständen mit Schuhwerk versehen sein müßten, läßt sich daher in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten, und es wird ein dahin gehendes Verlangen von den Polizeibehörden bei der Uebernahme der Korrigenden mit Erfolg nur dann geltend zu machen sein, wenn die Rücksichten auf die Jahreszeit oder die persönlichen Verhältnisse des Entlassenen dasselbe begründet erscheinen lassen.

In ähnlicher Weise ist die fernere Frage, wie sich die Polizeibehörden dem Landarmenverbande gegenüber zu verhalten haben, zu beantworten. Ein Anspruch darauf, daß die Korrigenden bei ihrer Einlieferung in das Arbeitshaus mit einer bestimmten Kleidung versehen sein müssen, steht dem Landarmenverbande nicht zu, und es ist lediglich Sache desselben, etwa hierin vorgefundene Mängel in angemessen scheinender Weise zu beseitigen. Die Verbindlichkeit des Polizeifiskus beschränkt sich nach §. 38 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nur auf die Lieferung solcher Bekleidungsgegenstände, welche für die speziellen Zwecke des Transportes erforderlich werden. Die Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfange dieses Erforderniß als vorhanden anzunehmen ist, steht allein der Landespolizeibehörde, bezw. den mit der Ablieferung der Korrigenden beauftragten Ortspolizeibehörden zu, und wird sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten müssen.

Im Allgemeinen ist jedoch auch hier davon auszugehen, daß nur das wirklich Unentbehrliche beschafft, und die Ausrüstung, wie dies bereits der §. 17 der Transportinstruktion vom 16. September 1816 vorschreibt, im Wesentlichen auf diejenigen Gegenstände beschränkt wird, welche zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses nothwendig erscheinen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Frage wegen der Verabfolgung von Schuhwerk für diejenigen Korrigenden, welche ohne solches von den Gerichtsbehörden übernommen werden müssen, zu behandeln, und es wird danach kaum zweifelhaft sein, daß, wenn der Transport bei günstiger Jahreszeit und unter Benutzung der Eisenbahn erfolgt, der Transportand selbst aber an das Barfußgehen gewöhnt ist, entsprechend dem von einzelnen Polizeibehörden schon jetzt geübten Verfahren die Lieferung in der Regel nicht zu erfolgen hat.

Der ꝛc. überlasse ich, hiernach den Landarmenverband auf seine an die ꝛc. gerichteten Vorstellungen zu bescheiden, und zugleich die betheiligten Polizeibehörden, soweit dies erforderlich scheinen sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen. Der Herr Justizminister hat im Uebrigen, wie ich schließlich noch bemerke, aus Anlaß des von der ꝛc. erstatteten Berichtes den betreffenden gerichtlichen Behörden eine besonders sorgfältige Prüfung darüber, wie weit in jedem einzelnen Falle in der Verabfolgung von Kleidung und Schuhwerk an zu entlassende Gerichtsgefangene gegangen werden könne, zur Pflicht machen lassen. Es darf erwartet werden, daß hierdurch für die Zukunft weiteren Beschwerden in Bezug auf die Bekleidung der Entlassenen vorgebeugt werden wird, und Kollisionen zwischen den Gefängnißverwaltungen und den Polizeibehörden hierüber nicht ferner eintreten werden. Berlin, den 21. April 1885.

Der Minister des Innern: v. Puttkamer.

B. Sicherheitspolizei.

112) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 4. Juli 1885, betreffend Bestimmungen gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Wir finden uns bezüglich der Durchführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni v. Js. (R. G. Bl. S. 61) in Ergänzung der Verordnung vom 11. September v. Js. (M. Bl. f. d. i. V. S. 237) zu nachstehenden weiteren Bestimmungen veranlaßt:

a. Personen, welche Bestellungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Sprengstofffabrik ꝛc. aufsuchen, unterfallen den Voraussetzungen des §. 1 des gedachten Gesetzes; sie bedürfen einer polizeilichen Genehmigung zum Vertriebe von Sprengstoffen und haben das im §. 1. al. 2. des Gesetzes vorgesehene Register zu führen. Da jedoch zur Kontrollirung eines in dieser Form stattfindenden Vertriebes das der Ausführungsverordnung vom 11. September pr. beigegebene Registerschema nicht zweckentsprechend erscheint, so wollen wir in Ergänzung der Bestimmung ad 4 der gedachten Ausführungsverordnung, Ew. ꝛc. hierdurch ermächtigen, in Fällen der bezeichneten Art die erforderlichen Abänderungen des fraglichen Registerschemas den jedesmaligen besonderen Umständen gemäß Ihrerseits festzusetzen.

b. Es kommt insbesondere in der Umgebung größerer Städte vor, daß die Herstellung bezw. Aufbewahrung von Sprengstoffen außerhalb des Wohnortes bezw. Kreises des zur Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung nach Maßgabe des §. 1. d. G. v. 9. Juni 1884 bezw. der Ausführungsverordnung vom 11. September 1884 (cfr. auch C. E. vom 28. März 1885) Verpflichteten stattfindet. Für solche Fälle erscheint es geboten, daß die genehmigende Wohnsitzbehörde der betreffenden nachbarlichen Kreis- bezw. Orts-Behörde entsprechende Benachrichtigung zukommen lasse. Ew. ꝛc. wollen gefälligst auch in dieser Beziehung die sich für den dortigen Bezirk als erforderlich ergebenden Anordnungen treffen. Berlin, den 4. Juli 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Moeller.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Lindig.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

113) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 23. Juni 1885, betreffend Entscheidung über Unterbrechung der Zuchthausstrafe bis zu 3 Monaten.

Nach dem Erlaß vom 7. Juni 1881 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 174 — bedarf es bei jeder Unterbrechung einer Zuchthausstrafe der gemeinsamen Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß bei der Unterbrechung von Zuchthausstrafen bis zu 3 Monaten die Entscheidung durch die betreffende Regierung bezw. den Regierungspräsidenten und den Oberstaatsanwalt zu erfolgen hat.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

114) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten zu X. vom 8. Juli 1885, betreffend die Verhütung des Mißbrauchs, daß gegen Kinder, welche gebettelt haben, auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 eingeschritten wird. (Zu vergl. Min.-Bl. 1880 S. 113, 202, 276; 1882 S. 210).

Ew. ꝛc. übersende ich unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 10. November 1882 eine Verfügung — Anl. a. —, welche der Herr Justizminister unterm 17. April d. J. erlassen hat, um dem Mißbrauch entgegen zu wirken, daß gegen Kinder, welche gebettelt haben, auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 auch dann eingeschritten wird, wenn die betreffenden Eltern in Folge von Erwerbsunfähigkeit und in Ermangelung von Gemeindeunterstützung, sich außer Stande gesehen hatten, sie zu ernähren.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Im Anschlusse an die Cirkularverfügung vom 2. März d. J., betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 13. März 1878 (Ges.-Samml. S. 132), mache ich auf Wunsch des Herrn Ministers des Innern Ew. Hochwohlgeboren weiter darauf aufmerksam, daß von verschiedenen Vormundschaftsgerichten die Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung in Fällen für erforderlich erachtet ist, in denen durch das eingeleitete Verfahren lediglich die Thatsache festgestellt war, daß die betreffenden Kinder gebettelt und ihre verarmten Eltern sich außer Stande gesehen hatten, sie zu ernähren.

Eine sittliche Verwahrlosung, deren weiteres Fortschreiten das Gesetz vom 13. März 1878 zu verhüten bezweckt, ist unverkennbar in solchen Fällen nicht als genügend dargethan anzunehmen (vergl. §. 1. des Gesetzes, Schlußsatz). Die angeordnete Zwangserziehung entspricht daher nicht der Absicht des Gesetzgebers und sie hat, — selbst wenn dadurch das Recht der Eltern oder ihrer Vertreter auf Leitung der Erziehung wegen nicht erfolgenden Widerspruchs dieser Personen nicht als verletzt gelten kann — die nothwendige Folge, daß die Kosten der Erhaltung der Kinder den Provinzialverbänden an Stelle der zur Gewährung der erforderlichen Armenunterstützungen verpflichteten Gemeinden zur Last fallen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Vormundschaftsgerichte darauf hinweisen, daß bei Prüfung der Frage, ob wegen Bettelns bestrafte Kinder als verwahrloste Kinder auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 zur Zwangserziehung unterzubringen seien, besonders zu erwägen ist, inwiefern eine sittliche Verwahrlosung solcher Kinder im Sinne jenes Gesetzes anzunehmen und ob nicht etwa die Veranlassung zum Betteln darin zu suchen sei, daß den Kindern und ihren Eltern die zum nothwendigen Lebensunterhalt unentbehrliche Armenunterstützung vorenthalten wird. Sollte sich ergeben, daß die Gemeindebehörde in der letzteren Beziehung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so empfiehlt es sich, daß die Vormundschaftsgerichte den vorgesetzten Verwaltungsbehörden davon geeignete Mittheilung machen.

Sodann bemerke ich noch, daß der Herr Minister des Innern die am Schlusse der Cirkularverfügung vom 2. v. Mts. empfohlene Mittheilung der Akten, wie bisher nach Vorschrift der Cirkularverfügung vom 28. Oktober 1878, nicht von einem Ersuchen der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht zu sehen wünscht. Dementsprechend verbleibt es fernerhin bei der letztgedachten Cirkularverfügung.

Berlin, den 17. April 1885.

Der Justizminister. Friedberg.

An
den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandsgerichts zu N.

---

115) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 11. Juli 1885 betreffend die Tragung der Kosten der ärztlichen Untersuchung von zu Freiheitsstrafe Verurtheilten.

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 17. Dezember v. J., daß die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Verurtheilten, welche gerichtsseitig angeordnet wird, um festzustellen, ob eine erkannte

Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann, dem Kriminalfonds, vorbehaltlich der Wiedereinziehung von dem Verurtheilten zur Last fallen. Hat der Letztere nur aus Gründen privaten Charakters die Aussetzung der Strafvollstreckung beantragt, so sind von ihm auch die Kosten des zur Unterstützung seines Antrages etwa erforderlichen Attestes zu tragen, bezw. vorzuschießen. Berlin, den 11. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe-Plugstädt.

---

116) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten und die Königlichen Regierungen, in deren Bezirken sich Straf- ꝛc. Anstalten befinden, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst vom 23. Juli 1885, betreffend die Kosten für den Transport von Gefangenen.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimme ich, daß bei größeren Eisenbahntransporten von Gefangenen aus den Strafanstalten die Führer und Civilbegleitmannschaften nur die reglementsmäßigen Tagegelder erhalten, während die Eisenbahnbeförderungskosten für sie die Behörde, welche den Transport angeordnet hat, mit in Rechnung stellt. Wird ein Oberbeamter mit der Führung des Transports betraut, so hat derselbe freie Fahrt in Wagen II. Klasse, während die Unterbeamten in den Wagen III. Klasse mit den Gefangenen Platz zu nehmen haben.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 23. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

D. Gewerbepolizei.

117) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 5. August 1885, betreffend die polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen.

Die bisher über die polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisioneng etroffenen Bestimmungen, insbesondere die Erlasse vom 24. Februar 1872, — Min. Bl. S. 89 — 27. Februar 1873, — Min. Bl. S. 67 — 21. Februar 1874 — Min. Bl. S. 56 — und 13. Mai 1876 — Min. Bl. S. 135 — haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um eine wirksame Kontrole über die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen herbeizuführen und die Erhaltnng eines geordneten Zustandes im Maß- und Gewichtswesen sicher zu stellen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, welche die periodische Wiederholung der Aichung der Maße ꝛc. nicht vorschreibt, ist der sorgfältigen Handhabung der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen eine um so größere Bedeutung beizumessen, als sie zur Zeit das einzige Mittel sind, um eine Kontrole darüber auszuüben, daß die in den öffentlichen Verkehr übergegangenen Maße ꝛc. dauernd in einem guten und richtigen Zustand erhalten und vom ferneren Gebrauche ausgeschlossen werden, wenn die in Folge äußerer Einflüsse unvermeidlich eintretenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit die zulässigen Grenzen überschreiten.

Es erscheint geboten, für diesen wichtigen Zweig der Maß- und Gewichtspolizei eingehende Bestimmungen zu erlassen, namentlich für die Zuziehung der Aichungsbeamten feste Grundsätze aufzustellen und die Verwerthung der bei den Revisionen gemachten Wahrnehmungen zu ermöglichen. In dieser Beziehung gleichlautende Vorschriften für das ganze Staatsgebiet zu erlassen, erscheint nicht zweckmäßig, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Verwaltungseinrichtungen eine bis in alle Einzelheiten gleichmäßige Regelung nicht gestattet. Es empfiehlt sich vielmehr, den Erlaß der erforderlichen Anordnungen den Provinzial-Behörden zu überlassen, von der Centralstelle aus aber nur die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche bei der lokalen Regelung zur Richtschnur zu dienen haben.

Zu diesem Behufe haben wir Bestimmungen über die Ausführung der periodischen Maß- und Gewichtsrevisionen erlassen, — Anl. a. — welche wir anbei Ew. ꝛc. mit dem ergebenen Ersuchen zugehen lassen, auf Grundlage derselben für den dortigen Verwaltungsbezirk die Ordnung der fraglichen Angelegenheit in die Wege zu leiten.

Der Erlaß einer Instruktion für die mit den Revisionen zu betrauenden Polizeibeamten bleibt vorbehalten, in welcher auch bezüglich der Formulare zu den tabellarischen Aufzeichnungen über die Revisionsergebnisse (Nr. 6. und 15. der Bestimmungen) das Nähere verordnet werden wird. Ebenso werden über die Ausrüstung der Aichungsbeamten für die technischen Revisionen noch besondere Anordnungen ergehen.

Zur Verminderung der Kosten der technischen Revisionen wird es wesentlich beitragen, wenn dieselben in einer größeren Zahl von benachbarten Bezirken so gelegt werden, daß der Aichmeister sie in einer zusammenhängenden Reise ausführen kann. Eine erhebliche Kostenersparniß und Vereinfachung der Organisation wird sich ferner dadurch erreichen lassen, daß da, wo die sächlichen Polizeikosten den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Last fallen, die Ordnung der Revisionen von den Kreisen in die Hand genommen und die Kosten aus den Kreisfonds bestritten werden. Für die Kreise eine derartige Regelung obligatorisch zu machen ist zwar nicht angängig, wohl aber empfiehlt es sich, diese Art der Regelung allgemein in Anregung zu bringen und als zweckmäßig und empfehlenswerth zu bezeichnen.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Mitwirkung der Aichungs-Inspektoren bei allen die Maß- ꝛc. Revisionen betreffenden Angelegenheiten zu legen, da diese Beamten, vermöge ihrer Dienststellung eine besonders eingehende Kenntniß des Maß- und Gewichtswesens und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse und Vorschriften besitzen. Ein dauerndes gedeihliches Zusammenwirken der zuständigen Verwaltungsbehörden mit den Aichungs-Inspektoren muß als eine wesentliche Vorbedingung für die erfolgreiche Handhabe des Revisionsdienstes betrachtet werden.

Ew. ꝛc. wollen hiernach Ihrerseits auf der Grundlage der mitgetheilten Bestimmungen die weiteren Anordnungen in der Weise treffen, daß wenn möglich im Jahre 1886 mit den Revisionen begonnen werden kann. Ueber das Veranlaßte sehen wir binnen 6 Monaten einem Berichte entgegen.

Berlin, den 5. August 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: von Moeller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen.

1) Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten, und zwar entweder allein, oder unter Zuziehung eines Aichtechnikers ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

I Polizeiliche Revisionen.

2) Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizei-Verwaltung. In ländlichen Bezirken können dieselben den Gendarmen übertragen werden. Sie haben in derartiger Aufeinanderfolge stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten alljährlich zweimal, auf dem Lande alljährlich einmal revidirt wird. Für Städte mit geringem Verkehr kann der Regierungs-Präsident anordnen, daß jährlich nur eine einmalige Revision der Gewerbetreibenden erfolgt.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3) Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehre befindlichen Maße ꝛc.

a. von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
b. in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
c. ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4) Die Revisionen sind stets unvermuthet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maße ꝛc. verheimlichen und der Revision entziehen.

5) Zum Gebrauche der Polizeibeamten wird eine technische Anleitung aufgestellt werden, welche diejenigen Gesichtspunkte angiebt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind. (Kurze Beschreibung der zulässigen Maße ꝛc., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen ꝛc.)

6) Ueber das Ergebniß der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrathe (Oberamtmann) einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Kalenderjahres für seinen Bezirk gesammelt dem Regierungspräsidenten mit seinen etwaigen Bemerkungen vorlegt. Letzterer übermittelt die Aufzeichnungen bezirksweise geordnet dem Aichungs-Inspektor.

7) Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße ꝛc. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Maße ꝛc. ist von dieser Behörde ohne Weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße ꝛc. (§. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Maßen ꝛc. gelten diejenigen gleich, deren Aichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße ꝛc., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden worden ist, sind dem Aichungsamt zur Prüfung zu übergeben. Je nach dem Ergebniß der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder dieselben dem Eigenthümer zurückzugeben oder wegen Bestrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen.

Diejenigen Maße ꝛc., welche von unvorschrifsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Aichungsstempel tragen, sind ebensfalls dem Aichungsamte zu übermitteln, welches mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Centralblätt für das Deutsche Reich S. 185) zu verfahren hat.

Der Regierungs-Präsident bestimmt nach Anhörung des Aichungsinspektors für jeden Polizeibezirk dasjenige Aichungsamt, welchem die beanstandeten Maße zur Prüfung zu übergeben sind.

II. Technische Revisionen.

8) Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten von zwei zu zwei Jahren, auf dem Lande von vier zn vier Jahren revidirt wird. Die Rivisionsfristen können für Städte mit geringfügigem Verkehr bis auf 4 Jahre verlängert, für ländliche Ortschaften mit stark entwickeltem Verkehr dagegen bis auf zwei Jahre abgekürzt werden. Kleine ländliche Ortschaften mit ganz geringfügigem Verkehr können von den regelmäßigen technischen Revisionen ausgeschlossen werden. Doch bleibt die Vornahme außerordentlicher technischer Revisionen in längeren Zwischenräumen auch für diese Orte vorbehalten.

Die hiernach erforderlichen Anordnungen trifft der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Aichungs-Inspektors.

9) Die technischen Revisionen werden durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung unter Zuziehung eines Aichmeisters ausgeführt. Zu diesem Behufe wird durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Aichungsinspektors für jeden Ortspolizeibezirk dasjenige Aichungsamt bezeichnet, dessen Aichmeister zu den Revisionen zuzuziehen ist. Bei dieser Zutheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur solche Aichmeister berufen werden, welche nach dem Urtheile des Aichungs-Inspectors die erforderliche Qualifikation besitzen.

Wenn die Zuziehuug eines Aichmeisters mit unverhältnißmäßigen Kosten oder sonst mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann nachgelassen werden, daß statt desselben ein Techniker oder technisch gebildeter Handwerker zugezogen wird, welcher seine Qualifikation vor dem Aichungs-Inspektor dargelegt hat. Derselbe ist zuvor auf die gewissenhafte Ausführung der Revisionsarbeiten zu Protokoll zu verpflichten.

Unter derselben Voraussetzung kann ausnahmsweise gestattet werden, daß von der Zuziehung eines Aichmeisters oder Technikers abgesehen wird, sofern der ausführende Polizeibeamte nach dem Gutachten des Aichungs-Inspektors die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Aichungs-Inspektors.

10) Dem Aichmeister ist für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren (§. 15 der Instruktion vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur einen Ersatz für die baaren Aufwendungen des Aichmeisters (Kosten der Reise und des Unterhalts, Kosten für den Transport der Geräthschaften ꝛc.), sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Honorirung seiner Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im Voraus festzustellen.

Für die Reisekosten werden dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalt dienen können. Als allgemeine Remunerirung der Dienste des Aichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem betreffenden Aichungsamte nächst vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Aichungs-Inspektors festgesetzt.

Wird statt des Aichmeisters ein Techniker oder Handwerker zugezogen, so bleibt die Festsetzung der Vergütung der freien Vereinbarung überlassen.

11) Für die Ausführung der technischen Revisionen wird alljährlich im Voraus durch den Landrath (Oberamtmann) ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den betheiligten Aichmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteintheilung ihre Wünsche zu äußern.

Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den betheiligten Ortspolizeibehörden und Aichmeistern, sowie dem Aichungsinspektor mitzutheilen.

12) Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen, und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße ꝛc. und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße ꝛc., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Aichungs-Inspektor mitzutheilen.

13) Behufs Vornahme der Revision begiebt sich der Aichmeister in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße ꝛc. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokal nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. — Hausirer und solche Gewerbetreibenden, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.), können angehalten werden, ihre Maße ꝛc. in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

14) Die Prüfung der Maße ꝛc. erstreckt sich bei den technischen Revisionen, abgesehen von den unter Nr. 3. a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen ꝛc. ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 mit der Maßgabe zu verfahren, daß es bei denjenigen Maßen ꝛc., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden worden, der Ueberweisung an das Aichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht bedarf.

15) Ueber das Ergebniß der Revisionen hat der Aichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Aichungs-Inspektor einzureichen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

16) Für die außerhalb des Kreisverbandes stehenden Städte werden die Maß- und Gewichts-Revisionen auf Vorschlag des Polizei-Verwalters von dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Aichungs-Inspektors unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen geregelt. Von den für die Revisionen bestimmten Terminen ist dem Aichungs-Inspektor Mittheilung zu machen.

17) Dem Aichungs-Inspektor liegt die Kontrole über die vorschriftmäßige Ausführung der Maß- und Gewichts-Revisionen ob.

Er hat sich von Zeit zu Zeit zu einzelnen technischen Revisionen unvermuthet einzufinden und von der Art der Ausführung Kenntniß zu nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Er ist befugt, den revidirenden Beamten technische Anweisungen zu ertheilen.

Findet er, daß bei den Revisionen nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, so hat er bei der zuständigen Polizeibehörde die Abstellung der vorgefundenen Mängel in Anregung zu bringen, oder, wenn er es in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für erforderlich erachtet, an den Regierungs-Präsidenten entsprechende Anträge zu stellen.

18) Aus den ihm zugehenden Revisionsberichten hat der Aichungs-Inspektor nach Jahresschluß eine Zusammenstellung anzufertigen und diese mit seinen gutachtlichen Aeußerungen über die bezüglich der Maß- und Gewichts-Revisionen gemachten Erfahrungen dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

19) Die sämmtlichen Kosten der Revisionen einschließlich derjenigen für den Transport und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Aichmeister), so sind dieselben durch die nächst vorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde durch die betheiligten Bezirke antheilsweise umzulegen.

20) Die Ausführung dieser Bestimmungen ist dem Regierungs-Präsidenten übertragen. Erachtet derselbe bei den von ihm zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen die Anträge des Aichungs-Inspektors nicht für begründet, so ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

Für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht in Kraft getreten ist, tritt bis zu diesem Zeitpunkt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierungs-Abtheilung des Innern.

Der Minister für Handel nnd Gewerbe.
In Vertretung: von Moeller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

E. Gendarmerie.

118) Erlaß an den Herrn Chef der Landgendarmerie vom 9. Juli 1885, betreffend die Entschädigung, welche den als Zeugen vor Gericht vernommenen Gendarmen zu gewähren ist.

Unter Bezugnahme auf das geehrte Schreiben vom 14. März d. J.,
betreffend die Entschädigung, welche den als Zeugen vor Gericht vernommenen Gendarmen zu gewähren ist,
übersende ich anbei ganz ergebenst — Anl. a. — Abschrift der Seitens des Herrn Justiz-Ministers an sämmtliche Justizbehörden erlassenen Verfügung vom 22. v. M. zur gefälligen Kenntnißnahme.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1885 — betreffend die Gewährung von Reisekosten an die als Zeugen vor Gericht vernommenen Gendarmen.

Die Justizbehörden werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zwischen den zuständigen Ressortministern ein Einverständniß dahin erzielt worden ist,
daß den als Zeugen vor Gericht vernommenen Gendarmen im Falle des §. 14. der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) fortan die Entschädigung ohne Rücksicht

darauf, ob und welches Transportmittel von denselben in dem einzelnen Falle benutzt worden ist, wie für Dienstreisen nach den §§. 1. und 3. der Verordnungen vom 1. April 1874 (Ges.-Samml. S. 131) bezw. 1. November 1876 (Ges.-Samml. S. 459) und 14. Oktober 1881 (Ges.-Samml. S. 339) gewährt wird, und daß daher der §. 4. der Verordnung vom 1. April 1874 auf derartige Reisen keine Anwendung findet. Berlin, den 22. Juni 1885.

Der Justizminister. Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

119) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 12. August 1885, betreffend die gleichberechtigte Amtsbezeichnung „Feldmesser" oder „Landmesser".

Unter Feldmessern sowohl, wie bei einzelnen Behörden ist die Meinung hervorgetreten, als liege es in der Absicht der Prüfungsordnung für Landmesser vom 4. September 1882 — Minist.-Bl. S. 202 —, zwischen den nach ihren Vorschriften geprüften Landmessern und den nach den Vorschriften der älteren Prüfungsordnung geprüften Feldmessern einen Unterschied zu begründen, welcher insbesondere auch dadurch zum Ausdruck gelange, daß nur für die ersteren die Amtsbezeichnung „Landmesser" gelte, während die Bezeichnung „Feldmesser" für die letzteren festzuhalten sei. Eine solche Absicht hat bei Erlaß der neuen Prüfungsordnung nicht obgewaltet. Unter den übrigens synonymen Bezeichnungen der Vermessungstechniker als Feld- oder Landmesser ist der letzteren Bezeichnung der Vorzug gegeben worden, ohne daß beabsichtigt worden wäre, damit einen Gegensatz zum Ausdrucke zu bringen. Nachdem dadurch die Bezeichnung Landmesser vielmehr zur amtlichen geworden ist, würde es an jeder Begründung dafür fehlen, den Gebrauch derselben denjenigen, welche bisher als Feldmesser bezeichnet wurden, zu untersagen.

Berlin, den 12. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Gauß.

---

120) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, resp. Königl. Regierungen vom 26. August 1885, betreffend die Entschädigungssätze für die Arbeiten der Land- (Feld-) messer. (Zu vergl. Min.-Bl. 1871 S. 121.)

Nachdem die in dem Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 (Ges.-Samml. S. 101/112) sub Nr. IV. (§. 36—57) normirten Entschädigungssätze für die Arbeiten der Land- (Feld-) messer den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend befunden worden sind, haben wir eine Abänderung dieses Reglements beschlossen — Anl. a. —, welche der Gesetzsammlung heute zur Veröffentlichung zugefertigt worden ist. Ew. ꝛc. setzen wir hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, diese Abänderung auch durch das Amtsblatt publiziren zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß für die Folge nach Maßgabe derselben verfahren werde. Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen, und Forsten. In Vertretung: Marcard.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Gauß.

---

a.

Abänderung

des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land-(Feld-)messer vom 2. März 1871 (Ges.-Samml. 1871 S. 101/112).

Die Bestimmungen sub Nr. IV. des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 §. 36.—57., betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land-(Feld-)messerarbeiten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV, S. 7—27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land-(Feld-)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Bezahlung der Land-(Feld-)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

Dauer der täglichen Arbeit.

§. 38. Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

Diäten der Vermessungs-Revisoren.

§. 39. Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land-(Feld-)messer gelten.

Diätensätze.

§. 40. Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 ℳ gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land-(Feld-)messers können die Diäten auch liquidirt werden

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von dem Land-(Feld-)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus §. 36. dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

Feld- und Reisezulage.

§ 41. Außer den Diäten erhält der Land-(Feld-)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger, als zwei Kilometer, Entfernung außerhalb seines Wohnorts zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 ℳ, bei mehrtägiger

Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnortes von 6 ℳ, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land-(Feld-)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 ℳ neben den ihnen nach §. 40. zustehenden Tagegeldern.

Auslagen.

§. 42. Wenn den Land-(Feld-)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen ꝛc., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 43. Die Land-(Feld-)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 ₰ und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 ℳ,
b. bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 ₰.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land-(Feld-)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, bezw. Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 44. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 ₰, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 50 ₰ vergütigt.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Tage- und Feldbücher.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Land-(Feld-)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§. 46. Der Land- (Feld-) Messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) zu gewärtigen.

Abzuliefernde Arbeiten.

§. 47. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land-(Feld-)messer sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäftes geführten Akten,
b. die sämmtlichen im §. 13. bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. die Urschrift des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur-(Brouillon-)Plan;
e. eine Kopie des Ur-(Brouillon-)Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur-(Brouillon-)Plan, als zur Reinkarte muß Velin-Papier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinewand oder Kattun so lange vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

Festsetzung der Liquidationen.

§. 48. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land-(Feld-)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land-(Feld-)messer-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land-(Feld-)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

Berufung.

§. 49. Gegen diese Festsetzung (§. 49.) ist binnen 6 Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§. 50. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfuug und Festsetzung der Land-(Feld-)messer-Liquidationen (§§. 48. 49.) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land-(Feld-)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land-(Feld-)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.	Der Finanzminister Im Auftrage: Gaußß.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

121) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Vicepräsidenten vom 11. August 1885, betreffend die Vereidigung der bei Viehseuchen für Abschätzungen ernannten Schiedsmänner.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister auf den gefälligen Bericht vom 11. März cr. ergebenst, daß die nach Maßgabe des §. 18. des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen, von den Ortspolizeibehörden für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner im ersten Falle, in welchem sie zugezogen werden, für die ganze Periode ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit ein für alle Mal eidlich zu verpflichten sind, so daß die Vereidigung erst zu wiederholen sein würde, wenn der Betreffende in einem späteren Kalenderjahre wiederum zum Schiedsmann bestellt wird.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ortspolizeibehörden mit der erforderlichen Anweisung versehen lassen. Berlin, den 11. August 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

122) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Generalkommissionen ꝛc. vom 11. September 1885, betreffend die Verdingung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der landwirthschaftlichen- und Gestütverwaltung.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die von ihm unter dem 24. Juni 1880 bezüglich des Verdingungswesens getroffenen Bestimmungen aufgehoben und an deren Stelle im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer für den Bereich seines Ressorts anderweit:

1) Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Verdingung von Leistungen und Lieferungen nebst Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, sowie
2) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten festgestellt, auch den Provinzialbehörden mittelst Cirkular-Erlasses vom 17. Juli d. J. mitgetheilt. Der Erlaß und dessen Anlagen sind in der Nr. 7. des Ministerial-Blatts der gesammten inneren Verwaltung von 1885 Seite 147 und ff. abgedruckt.

Ich bestimme hiermit, daß diese vorgedachten Allgemeinen Bestimmungen und Vertrags-Bedingungen im Bereiche der mir unterstellten landwirthschaftlichen- und Gestütverwaltung gleichfalls Anwendung finden sollen und ersuche, in Zukunft darnach zu verfahren und dabei die, in dem Erlasse gegebenen Ausführungs-Vorschriften zu beachten. Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten. Berlin, den 11. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

123) Allerhöchste Ordre vom 27. August 1885, betreffend Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Minist.-Bl. 1876 S. 8.).

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

Wilhelm.

v. Bötticher.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Unter Abkürzungen ist am Schluß nachzutragen:

G. v. 31. 3. 85. . . . Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der §. 2. Ziffer 4., erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Kommandeur*) und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt**).

R. M. G. §. 30., 3b. u.
G. v. 31. 3. 85.

Der §. 2. Ziffer 5 enthält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Kommandeur*) und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt**).

R. M. G. §. 30., 3a. u.
G. v. 31. 3. 85.

---

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Kommandeur sind auf dem militairischen Dienstwege einzureichen.

**) Da, wo in den folgenden §§. von dem Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur in ihrer Eigenschaft als Militair-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ersatz-Kommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.

Der §. 89. Ziffer 3. lit. c. erhält folgende Fassung:

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17. zu §. 90. erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89., 3. Theil I. der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a. eines Geburtszeugnisses,

b. eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militairdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militairpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

---

124) Cirkular an die Königlichen Oberpräsidenten vom 17. April 1885, betreffend Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Waagen.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei, — Anl. a. — unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 23. September 1868 (Minist.-Bl. de 1868 S. 308) und den pass. E. der demselben angeschlossenen Uebersicht, sowie unter Hinweis auf die in dem diesjährigen Armee-Verordnungsblatte Nr. 3 unter lfder Nr. 31 publizirte Aenderung des §. 5. der Rekrutirungs-Ordnung, Abschrift eines kriegsministeriellen Erlasses vom 25. Februar d. J. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung ganz ergebenst zugehen, Inhalts dessen das Königliche Kriegsministerium bestimmt hat, daß fortab in allen denjenigen Fällen, in denen sich eine leihweise Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Waagen nicht ermöglichen läßt, die aus der Ermiethung der letzteren entstehenden Kosten zur Liquidation gebracht werden dürfen. Berlin, den 17. April 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

---

a.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung in Abänderung des §. 5., 3 c. der Rekrutirungs-Ordnung, ein bestimmtes Maximal-Gewicht für die Kavallerie-Rekruten vorgeschrieben worden ist, bestimmt das Kriegs-Ministerium, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 9. Januar 1872, daß fortab in allen denjenigen Fällen, in denen sich eine leihweise Beschaffung der zum Wiegen der qu. Mannschaften erforderlichen Waagen nicht ermöglichen läßt, die aus der Ermiethung der letzteren entstehenden Kosten zur Liquidation gebracht werden dürfen. Berlin, den 25. Februar 1885.

Kriegs-Ministerium. Bronsart von Schellendorff.

An
die Königl. General-Kommandos.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. J. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 15. Oktober 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. September 1885.

Nr. 5.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Grundsätze
für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen
bei den
Reichs- und Staatsbehörden
mit
Militairanwärtern
nebst
den für den Umfang der Preußischen Monarchie
geltenden besonderen Bestimmungen
vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Anschließend an obige Grundsätze ist in dieser Nummer enthalten und als Separat-Abdruck ebendaselbst zu beziehen:

Verzeichniß
der den
Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen
nebst
Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885
und
Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienst befindlichen Militairanwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.
Preis 30 Pfennig.

Soeben erschien Kat. 85 meines Antiquariats:

Praktische Rechtswissenschaft
verzeichnend in 997 Nrn. die hervorrag. Werke in system. alphab. Anordnung. Versendung gratis und franko.

R. L. Prager in Berlin N.W. 7.
Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswiss. u. Geschichte
Sortiment — Antiquariat — Verlag.

In unserm Commissionsverlage soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Krankenversicherung der Arbeiter
nach Gesetz und **Praxis** dargestellt
von
C. W. A. Balck, Geh. Finanzrath, Schwerin.
80 Seiten gr. 8°. Preis 2 Mk.

Der durch seine kameralistischen Werke rühmlichst bekannte Herr Verfasser ist bei der Einführung des Krankenkassengesetzes in Mecklenburg an hervorragender Stelle organisatorisch thätig gewesen und konnte deshalb in obigem Werk eine Erläuterung des schwierigen und complicirten Materials des Gesetzes bieten, welche auf eigener Praxis aufgebaut ist und sich wesentlich von den Commentaren unterscheiden dürfte, welche zugleich mit dem Gesetz oder unmittelbar nachher erschienen. Jedem, der bei der Leitung einer Orts- oder Gemeindekrankenkasse beschäftigt ist, dürfte das Buch von großer Wichtigkeit sein.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagsconto
in **Wismar.**

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt
für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von
Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschienen:

Berger, T. Ph., Regierungsrath. **Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den neuesten Ergänzungen und den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen.** Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. **Sechste Auflage.** Taschenformat; cartonnirt 1 Mark 25 Pf.

Koch, R., Kais. Geh. Ober-Finanzrath. **Die Reichsgesetzgebung** über **Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere** und **Reichsanleihen.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Taschenformat; cartonnirt 2 Mark 40 Pf.

Litthauer, J., Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst **Einführungs- und Ergänzungsgesetze** unter Ausschluß des Seerechts. Textausgabe mit Anmerkungen, den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen und Sachregister. **Fünfte Auflage** mit einem **Nachtrag,** enthaltend: **Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Vom 18. Juli 1884. Zusammenstellung der **Rechtsgrundsätze** aus den **Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen** Bd. VI - XI **und in Strafsachen** Bd. VI—X. Taschenformat; cartonnirt 2 Mark.

Rüdorff, Dr. Hans, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst den **gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen** (Post, Impfen, Presse, Markenschutz, Personenstand, Socialdemokratie, Wucher, Nahrungsmittel, Schankgefäße, Sprengstoffe u. s. w.). Text-Ausgabe mit Anmerkungen. **Dreizehnte,** durchgesehene und vermehrte Auflage. Taschenformat; cartonnirt 1 Mark.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.
Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.
Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.
Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.
Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. ℳ 3.—, bei directer Streifbandsendung ℳ 3.60 ₰ pro Semester. Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Angelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgemeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

☞ Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt von **Hermann Riesel & Co.** in **Hagen i. W.**

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 31. Oktober 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 125) Ausschließung der Eisenbahnpolizeibeamten von Aufnahme in die Schöffenurlisten S. 201.

II. Behörden und Beamte. 126) Zahlung des Waisengeldes für in die Militair-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg aufgenommenen Kinder verstorbener Beamten S. 202. — 127) Zulässigkeit der Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen S. 202.

III. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 128) Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole S. 203. — B. Gewerbepolizei. 129) Beibringung von Ursprungszeugnissen für nach Rumänien auszuführende Waaren S. 208. — C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 130) Behandlung der Arbeitsprämien der Gefangenen in Bezug auf Sicherstellung gegen Beschlagnahme im Wege der Exekution S. 209. — 131) Beschleunigung der Erledigung von Anträgen auf Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Zwangserziehung S. 209. — D. Transportwesen. 132) Sicherstellung des Transports der ausländischen Staaten auszuliefernden Verbrecher S. 210. — E. Gendarmerie. 133) Wittwen- und Waisengeldbeiträge von ohne Gehalt beurlaubten Oberwachtmeistern und Gendarmen S. 211.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 134) Civilrechtliche Verhaftung des bauleitenden Beamten bei Anschlagsüberschreitung S. 211.

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 135) Meldungen forstversorgungsberechtigter Jäger S. 217. — 136) Vertretung erkrankter Forstschutzbeamten S. 217.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 137) Nachtrag zum Verzeichnisse der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjähr.-freiwill. Dienst berechtigten höheren Lehranstalten S. 217.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

125) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Regierungen ꝛc. vom 10. September 1885, betreffend die Ausschließung der Eisenbahnbeamten, welche als polizeiliche Vollstreckungsbeamte anzusehen sind, von der Aufnahme in die Schöffenurlisten.

In Veranlassung eines zur Erörterung gelangten Spezialfalles mache ich — im Einverständnisse mit den Herrn Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Justiz — Ew. ꝛc. ergebenst darauf aufmerksam, daß die in §. 66. des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) unter Nr. 5 bis 13 aufgeführten Beamten*) als polizeiliche Vollstreckungsbeamte

*) Zu vergl. Minist.-Bl. f. d. i. Verw. von 1878 S. 178.

im Sinne des §. 34. Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffenurlisten auszuschließen sind.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, in demselben Sinne die Behörden seines Ressorts mit Benachrichtigung zu versehen. Berlin, den 10. September 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

II. Behörden und Beamte.

126) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 18. September 1885, betreffend die Weiterzahlung von Waisengeld für, in die Militair-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg aufgenommenen Kinder verstorbener Beamten.

Auf den gefälligen Bericht vom 31. Juli cr. erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß es mit den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298) nicht vereinbar ist, die Zahlung des Waisengeldes für den Sohn des verstorbenen Strafanstaltsaufsehers H. in J., Vornamens Gustav Adolf, einzustellen, wenn der betreffende Knabe Aufnahme in das Militair-Knabenerziehungsinstitut zu Annaburg gefunden hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erziehung und der Unterhalt in dem genannten Institute bestimmungsmäßig unentgeltlich, bezw. gegen die Verpflichtung des Zöglings, für jedes Jahr des Aufenthalts in dem Institut zwei Jahre über die gesetzliche Dienstzeit hinaus in der Armee zu dienen, gewährt wird, erscheint es auch nicht angänglich gemäß §. 16. l. c. dahin Anordnung zu treffen, daß das Waisengeld für die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden in dem Institute an die Kasse des letzteren zu zahlen sei.

Ew. ꝛc. überlasse ich, von dieser Entscheidung die Verwaltungsbehörde des Militair-Knabenerziehungsinstituts zu Annaburg gefälligst in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 18. September 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

127) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. vom 20. Oktober 1885, betreffend die Zulässigkeit der Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend eine Vorstellung des Steuerempfängers a. D. S. zu L. vom 26. v. M. nebst Anlage mit dem Bemerken, daß auf Grund des §. 5. des Gesetzes betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 120) die Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen für zulässig zu erachten ist. Es ist dieses bereits bei der Berathung des gedachten Gesetzes im Abgeordneten-Hause anerkannt worden. (vergl. den Kommissionsbericht zu §. 5. Abs. 2. des Gesetzes. Drucks. 1883 Nr. 217 S. 14). Auch habe ich die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles in diesem Sinne verständigt. Insofern ist der §. 5. des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) durch die gedachte Bestimmung des Staatsschuldbuch-Gesetzes modifizirt.

Hiernach ist der Antrag des ꝛc. S. auf Eintragung der einen Theil seiner Amtskaution bildenden Schuldverschreibungen der 4½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe in das Staatsschuldbuch nach Maßgabe der §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 4. März d. J. (Ges.-Samml. S. 55) nicht zu beanstanden.

Zur Sicherung der Rechte des Staates ist in dem an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richtenden Antrage die Miteintragung eines Vermerkes etwa dahin zu beantragen:

„Diese Forderung ist dem Staate als Amtskaution verpfändet und haftet für alle von dem Gläubiger aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens".

Die Königliche Regierung wolle demnach die dortige Regierungs-Hauptkasse dem Antrage gemäß mit Anweisung versehen und den Antragsteller bescheiden event. aber berichten. Berlin, den 20. Oktober 1885.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

128) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten vom 28. August 1885, betreffend Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole. (Zu vergl. Min.-Bl. 1876 S. 8.)

In dem zufolge meines Cirkular-Erlasses vom 24. Juli 1883 erstatteten Berichten hat die Mehrzahl der Königlichen Oberpräsidenten es für wünschenswerth erachtet, daß die gemäß §. 70. des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und §. 2. zu 2. Theil II. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Mitwirkung bei der militairischen Kontrole verpflichteten Polizei- und Gemeindebehörden mit entsprechender Anweisung über die Führung der Kontrole versehen und denselben zugleich bestimmte Anhaltepunkte für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Militairpflichtigen an die Hand gegeben werden.

I. Ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militairverhältnisse haben muß, so wird zunächst darauf Bedacht zu nehmen sein, die genannten Behörden zu informiren:

a. über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militairpapiere,
b. unter welchen Voraussetzungen die Inhaber derselben — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind,
c. wie mit denjenigen innerhalb der erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen zu verfahren ist, welche sich nicht im Besitze von Militairpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der den Königlichen Oberpräsidenten mit meinem Eingangs bezeichneten Erlasse zur Begutachtung mitgetheilte Instruktionsentwurf einer Umarbeitung unterzogen worden, und lasse ich Ew. ꝛc. beifolgend — Anl. a. — die im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister anderweit aufgestellte

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole,

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zugehen, in geeigneter Weise zu veranlassen, daß dieselbe den gedachten Behörden und deren Organen zum dauernden Gebrauche zugänglich gemacht werde.

II. Ferner muß, im Anschluß an die Kontrolvorschriften im §. 182. der früheren Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, welche in die Wehrordnung vom 28. September 1875 nicht ausdrücklich mitübernommen worden sind, eine Anweisung der Behörden in nachstehendem Sinne für erforderlich erachtet werden:

1) Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, innerhalb der zu I. bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militairverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

2) Eine entsprechende Prüfung der Militairverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militairischen Abmeldung erbracht worden ist (§. 3., §. 4. Nr. 3, §. 7. Nr. 10, §. 15. Nr. 4 der Kontrol-Ordnung).
3) Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militairverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
4) Die Vorstände der Landarmen- und Besserungsanstalten sind anzuweisen, die Militairverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der mehrbezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen.

Auch erscheint es erwünscht, eine Einwirkung in gleicher Richtung auf die Vorstände der Arbeiterkolonien eintreten zu lassen.

5) Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Recherchen wird darauf zu halten sein, daß die Stammrollenführer die ihnen gemäß §. 45. zu 9. der Ersatzordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belagshefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen werden dies besonders zu kontroliren haben.

Indem ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst ersuche, die zur Ausführung des Vorstehenden erforderlichen Verfügungen zu erlassen und dabei bemerke, daß die entsprechende Anweisung an die Landwehrbehörden durch den Herrn Kriegsminister veranlaßt werden wird, gebe ich noch der von dem genannten Herrn Minister getheilten Hoffnung Ausdruck, daß die zu erwartende durchgreifende Regelung des Kontrolwesens innerhalb der dortigen Provinz dazu führen werde, die Zahlen der unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen und der außer Kontrole gebliebenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wesentlich zu verringern.

Berlin, den 25. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militairischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum 42. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militairpapieres befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militairpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militairpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt).

1) Annahmeschein.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen in Abschnitt III. A. zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein.
Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungsschein.
Wie vorstehend zu 2.

4) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5) Ersatzreservepaß I. (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten
a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,
b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.
Anderenfalls ist in dem Falle
zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.,
zu b. = = = = Abschnitt III. A.
zu verfahren.

6) Ersatzreserveschein I.
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatzreserve II. übergeführt ist.
Anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

7) Ersatzreserveschein II.
Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungsschein.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
a. zu den Musterungsterminen erschienen,
b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Anderenfalls ist in dem Falle
zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.,
zu b. = = = = Abschnitt III. A.
zu verfahren.

9) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.
Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.
Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militairpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.
Hat Inhaber das militairische Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10) Militairpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„zum Landsturm übergetreten"
„aus dem Seewehrverhältnisse entlassen"
„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen".
Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

11) Seewehrschein.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:
„aus dem Seewehrverhältniß entlassen".
Anderenfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaubspaß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militairpapiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militairpapiere hat oder sich über seine Militairverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militairverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militairpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militairpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

Hat der Militairpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirkskommando zuzuführen.

5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. bei welchem Truppentheil gedient,

e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.
Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve I. oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatzreserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.
Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar giltige Militairpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militairpapieres zur Meldung
a. bei dem Stammrollenführer
oder b. beim Bezirksfeldwebel
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militairpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen
zu a. bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirkskommando,
zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militairpapiere zur Gestellung
a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militairbehörden (Landwehr-Bezirkskommando oder Truppentheil) verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a.
unter Abnahme der Militairpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b.
dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militairverhältnisse der Einwanderer.

1) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
2) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke

der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen.

B. Gewerbepolizei.

129) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten und Königl. Regierungen vom 3. September 1885, betreffend die Beibringung von Ursprungszeugnissen für nach Rumänien auszuführende Waaren.

Nachdem seit dem 1. Juli d. J. in Rumänien auf Waaren französischen Ursprungs die wesentlich höheren Zollsätze des allgemeinen Tarifs in Anwendung gebracht worden, verlangt die Rumänische Zollverwaltung für diejenigen aus Deutschland eingehenden Waaren, deren zollamtliche Behandlung nach Maßgabe der in der Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877 (Reichsges. Bl. 1881 S. 199) vereinbarten Tarife beansprucht wird, Ursprungszeugnisse. Nach Artikel XI Absatz 1 dieser Konvention sollen diejenigen Waaren, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungszeugnisse zu verlangen, vorkommenden Falles in beiderseitigem Einverständnisse festgestellt werden. Unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen kann indessen nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers von einer solchen Verständigung abgesehen und den Betheiligten überlassen werden, bezüglich aller Waaren, welche, je nachdem sie deutschen oder französischen Ursprungs sind, in Rumänien eine differentielle Behandlung erfahren, gemäß Artikel XI. Abs. 2 der erwähnten Konvention Ursprungszeugnisse zu extrahiren. Zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Bukarest können diese Zeugnisse zwar in der Sprache desjenigen Landes, dem die Waaren entstammen, abgefaßt, müssen jedoch von einer rumänischen Uebersetzung begleitet sein. Falls die Uebersetzung dem Ursprungszeugnisse nicht von Anfang an beigegeben ist, soll dieselbe sobald nöthig, von den betheiligten bei Ankunft in den rumänischen Zollstellen angefertigt werden.

Der Ursprungsnachweis soll nach Art. XI. Abs. 2 a. a. O. in der Regel geführt werden durch die bei dem Zollamte des anderen Landes erfolgende Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen halte ich es im Allgemeinen für angezeigt, daß die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse nicht durch die Zoll- oder Steuerbehörden, sondern durch die Ortsbehörden erfolge, welche in der Lage sein werden, sich über den inländischen Ursprung der zu versendenden Waaren zu vergewissern.

Nach Wortlaut und Sinn der Konvention ist unter Ortsbehörde („Behörde am Orte") ebensowohl die Kommunal-, wie die Polizeibehörde zu verstehen. Um indeß einen Zweifel darüber nicht bestehen zu lassen, welche dieser Behörden sich dem in Rede stehenden Geschäfte zu unterziehen haben, bestimme ich hierdurch, daß vorläufig die Orts-Polizeibehörden allein zur Ausstellung der fraglichen Zeugnisse befugt sein sollen.

Indem ich bemerke, daß darüber, inwieweit außerdem noch den Handelskammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den Export deutscher Waaren nach Rumänien zu überlassen sein sollte, noch Verhandlungen schweben, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, die betreffenden Behörden gefälligst alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin den 3. September 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

130) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 6. Juli 1885, betreffend die Behandlung der Arbeitsprämien der Gefangenen in Bezug auf Sicherstellung vor Beschlagnahme im Wege der Exekution. (Zu vergl. Min.-Bl. von 1871 S. 254. 311, von 1872 S. 194, von 1873 S. 123, von 1875 S. 81, von 1881 S. 25, von 1882 S. 17.

Den Gefangenen steht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung eines Antheils am Arbeitsverdienst nicht zu, jener Antheil hat vielmehr lediglich die Natur eines Geschenkes zu dem Zwecke, die Gefangenen zum Fleiß anzuspornen und ihnen bei der Entlassung eine Beihülfe zum besseren Fortkommen zu gewähren. Diesem Grundsatz entsprechend ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1840 (Ges. S. 1841 S. 52) bestimmt worden, daß derjenige Antheil an Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anstalten grundsätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein soll.

Es sind neuerdings aber Zweifel entstanden, ob diese Bestimmung nach Emanation der neuen Civil-Prozeßordnung noch zu Recht besteht oder durch §. 749 derselben aufgehoben ist.

In Hinblick hierauf bestimme ich, um die in Rede stehenden Antheile vor Beschlagnahmen im Wege der Exekution sicher zu stellen, daß die Arbeitsprämien fernerhin in allen Straf- und Gefängnißanstalten meines Ressorts erst durch die Aushändigung an die Gefangenen in das Eigenthum derselben übergehen und bis zu diesem Zeitpunkt nur notirt resp. asservirt werden, wonächst die Auszahlung oder die anderweite Disposition über dieselben von dem Ermessen der betreffenden vorgesetzten Behörde abhängt.

Es ist selbstverständlich, daß durch die vorstehende, lediglich im Interesse der betheiligten Gefangenen getroffene Bestimmung, eine Aenderung in der bisherigen Verwendung der Arbeitsprämien nicht herbeigeführt werden soll und daß den Gefangenen nach wie vor aus den für sie notirten und asservirten Arbeitsprämien Beträge zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln oder sonstigen erlaubten Gegenständen, zur Unterstützung ihrer Angehörigen ꝛc. überwiesen werden dürfen, resp. daß das oben erwähnte Ermessen der betreffenden vorgesetzten Behörde nicht etwa als die Befugniß zu willkürlicher Vorenthaltung der Arbeitsprämien aufzufassen ist. Berlin, den 6. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

131) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten vom 24. September 1885 betreffend die Beschleunigung der Erledigung von Anträgen auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangserziehung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Erledigung der Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangserziehung bisweilen große Verzögerungen erleidet und daß die Unterbringung in einzelnen Fällen erst nach Ablauf eines vollen Jahres erfolgt ist. Die Verzögerungen scheinen zum Theil durch den Schriftwechsel veranlaßt worden zu sein, welchen die zeitraubende Ermittelung des zur Beschlußfassung zuständigen Vormundschaftsgerichtes nöthig machte, in vielen Fällen wurde die prompte Erledigung aber auch dadurch verhindert, daß die Behörden den Anträgen auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangserziehung nicht die Beschleunigung zu Theil werden ließen, welche die Dringlichkeit der Sache erforderte, sowie nicht minder dadurch, daß bei den Vorverhandlungen die Momente, welche für die Entscheidung der nach §. 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbände von maßgebender Bedeutung sind, nicht vonvornherein vollständig erörtert worden waren, was demnächst zeitraubende Rückfragen und nachträgliche Ermittelungen zur Folge hatte.

Der Herr Justiz-Minister hat schon durch seinen Erlaß vom 28. Oktober 1878 (Ministerialblatt pro 1879 S. 16) bestimmt, daß die Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangs-

betreffenden Regierung angestellte Landbaumeister betraut, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf dessen Antrag auch die bereits verfügte Uebertragung der Bauleitung an den zuständigen Lokalbaubeamten zurückgenommen und die fernere Leitung der Bauausführung durch den Landbaumeister genehmigt.

Gegen den Letzteren waren von der Regierung Ersatzansprüche in Höhe von 24343,68 ℳ erhoben und unter der Behauptung eingeklagt worden, daß der Landbaumeister in einer Reihe von Fällen abweichend von den Kostenanschlägen und Plänen und von den unter Genehmigung der Regierung mit den Lieferanten geschlossenen Verträgen für den Bau Materialien verwendet habe, welche an sich oder wegen ihrer Bearbeitung theurer waren, als es veranschlagt worden, die Abweichungen, obwohl er sie erkennen konnte und mußte, nicht vermieden, sondern sie durch Annahme und Verwendung der anschlagswidrigen Materialien zugelassen, auch die dadurch erhöhten Liquidationen bescheinigt und zur Zahlung vorbereitet habe.

Der Beklagte hat den Anspruch aus drei Gründen bestritten.

Die Verantwortung für den der Staatskasse etwa erwachsenen Schaden treffe nicht ihn, weil ihm die Leitung des Baues lediglich als Landbaumeister der Regierung übertragen worden sei und er als solcher allen Anordnungen des Regierungs-Baurathes habe nachkommen müssen, auch der Regierungs-Präsident sich in voller Kenntniß dessen befunden habe, was er gethan.

Ferner seien die Mehrleistungen dadurch, daß in den Liquidationen, auf Grund deren die Zahlung erfolgt sei, die Abweichungen vom Kostenanschlag als solche ausdrücklich hervorgehoben seien, sowie durch die auf Antrag der Staatsregierung erfolgte Genehmigung der Etatsüberschreitung durch beide Häuser des Landtages nachträglich genehmigt.

Endlich sei der Staatskasse ein Schaden gar nicht erwachsen, weil der Werth des Gebäudes entsprechend erhöht worden und die Regierung, soweit unbefugte Abweichungen von dem Anschlage stattgefunden, dem Lieferanten nicht zu zahlen brauche und das Gezahlte zurückfordern könne.

Der Beklagte wurde mit Ausnahme von Beträgen von zusammen 1932 ℳ zur Zahlung von 22411,68 ℳ unter Zurückweisung der von ihm eingelegten Berufung und Revision rechtskräftig verurtheilt.

Aus den Entscheidungen ist Folgendes hervorzuheben:

Das Oberlandesgericht spricht sich bezüglich des ersten Punktes folgendermaßen aus:

„Es entsprach sowohl der Intention der den Kläger vertretenden Regierung wie des Beklagten, daß dieser bei Ausführung des Auftrags vor Allem die Pflichten eines Beamten, sei es eines technischen Hülfsarbeiters bei der Regierung, sei es eines Lokalbaubeamten, erfülle. Daher hatte Beklagter auf die ihm übertragene Leitung des Baues die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung seines Amtes erfordert wurden, vermieden werden konnte, zu vertreten. §§. 88. 89. Allg. Landrechts II., 10. —

Bei der Prüfung, welches Amt der Beklagte in Beziehung auf den streitigen Bau zu verwalten hatte, und welche Stellung er dabei gegenüber der Regierung und deren Mitglied, dem Regierungs- und Baurath einnahm, ist davon auszugehen, daß Beklagter, wie beide Parteien zugeben, als technischer Hülfsarbeiter bei der Regierung, als welcher er eigentlich angestellt war, keine Bauten selbstständig zu leiten, vielmehr im Allgemeinen unter Verantwortlichkeit des mit den Bausachen befaßten, stimmberechtigten Mitglieds der Regierung, zu arbeiten hatte. Die bei der Regierung angestellten Bauräthe und deshalb auch ihre Gehülfen haben an sich überhaupt keine Bauten zu leiten, vielmehr nur die durch Andere erfolgende Leitung zu beaufsichtigen, wie sich aus §. 48. der in Schleswig durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868 (G. S. S. 620) eingeführten Instruktion zur Geschäftsführung der Regierung vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) ergiebt. Dem Beklagten ist aber die Leitung des streitigen Baues nicht qua Hülfsarbeiter bei der Regierung und nicht als Gehülfen des Regierungsmitgliedes übertragen. Dies ergiebt sich aus den im Eingange des Thatbestandes angeführten Verfügungen der Regierung vom 17. Juni 1875 und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. März und 20. Juni 1876, sowie dem Gesuch des Beklagten vom 25. März 1876. Diese Urkunden können nur dahin verstanden werden, daß Beklagter den Bau selbstständig zu leiten hatte. Namentlich gilt dies von der Verfügung vom 17. Juni 1875, durch welche die Bauleitung dem Beklagten übertragen wurde. Dieselbe ist von der Regierung, Abtheilung des Innern, an den Beklagten und nicht etwa von dem Regierungs-Baurath oder an denselben erlassen, wie denn auch von demselben in der Verfügung keine Rede

ist. Noch klarer erhellt aus den beiden Ministerial-Reskripten, daß dem Beklagten die spezielle Leitung des Baues neben den ihm als Hülfsarbeiter obliegenden Funktionen übertragen war, und aus seinem eigenen Gesuche vom 25. März 1876, daß er sich dieser Stellung wohl bewußt war. — Beklagter hatte also die selbstständige Leitung des Baues. Auf diese Funktion bezieht sich die Dienstinstruktion für die unter der Königlichen Regierung angestellten Lokalbaubeamten vom 28. April 1870, die Beklagter demnach zu befolgen hatte. Er will die Instruktion nicht gekannt haben. Dies ist aber mit Rücksicht auf seine Stellung als Hülfsarbeiter bei der Regierung füglich nicht anzunehmen, jedenfalls hatte er bei gehöriger Aufmerksamkeit als Hülfsarbeiter und namentlich als spezieller Leiter eines öffentlichen Baues alle Veranlassung, sich nach den Instruktionen für die Baubeamten zu erkundigen. Für etwaige Unkenntniß hat er also nach §. 89. A. L. R. II. 10. zu haften.

Im §. 24. der Instruktion heißt es:

„Das Amt des Lokalbaubeamten bildet eine selbstständige technische Instanz.

Er arbeitet nach allgemeinen Vorschriften, nach revidirten und superrevidirten Plänen und Anschlägen sowie nach eigenem gewissenhaften Ermessen und wird dabei von dem betreffenden Regierungs-Baurath als Organ der Regierung beaufsichtigt und kontrolirt."

Hiernach hatte der Baurath zwar darauf zu achten, ob die Arbeiten des Beklagten, für welche die allgemeinen Vorschriften, die Pläne und Anschläge, sowie das eigene gewissenhafte Ermessen die eigentliche Norm bildeten, zu Erinnerungen Anlaß gaben, er hatte ihm aber keineswegs maßgebende Befehle zu ertheilen. Anordnungen des Beklagten, welche an sich ungerechtfertigt waren, wurden durch die Zustimmung und selbst den Befehl des Baraths nicht gerechtfertigt. Für derartige Anordnungen haftet also Beklagter trotz der Zustimmung und des Befehls. Wenn das, was Beklagter über die Thätigkeit des Baraths anführt, richtig ist, so hat derselbe allerdings seine Befugnisse durch unzulässige Eingriffe in die Bauleitung erheblich überschritten und in anderen Beziehungen seine Pflicht zur Aufsicht schwer vernachlässigt. Er würde sich dadurch zwar ebenfalls verantwortlich gemacht haben, aber diese Verantwortlichkeit befreit den Beklagten nicht von seiner civilrechtlichen Haftbarkeit.

Die dem Beklagten obliegende gehörige Aufmerksamkeit und die bei Verwaltung seines Amtes erforderten Kenntnisse verlangten es, daß Beklagter ungerechtfertigte Eingriffe des Baraths ablehnte und sich nicht auf die diesem obliegende Pflicht der Aufsicht verließ.

Zu diesem Resultate würde man auch kommen, wenn man von der Dienstinstruktion vom 28. April 1870 absieht und einfach daran festhält, daß dem Beklagten die selbstständige Leitung des Baues, dem Baurath dagegen nirgendwo ein anderes Recht als das der Aufsicht verliehen war. Daß Pflichtverletzungen des zur Aufsicht berufenen Beamten den zu beaufsichtigenden Beamten nicht exkulpiren, ist in den §§. 138 f. A. L. R. II. 10 ausgedrückt, es folgt aber auch aus der Natur der Sache. — Dafür, daß der Baurath etwa in erster Reihe und Beklagter nur subsidiär, oder daß beide pro rata haften, fehlt es an einem gesetzlichen Boden.

Anweisungen der Regierung hatte Beklagter allerdings zu beachten. Diese wurde aber nicht durch ein einzelnes Mitglied, namentlich nicht durch den Regierungs- und Baurath vertreten, wie Beklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen mußte. Hiernach sind alle Anführungen des Beklagten, welche sich darauf beziehen, daß der Regierungs- und Baurath dasjenige, was er — Beklagter — gethan, ihm aufgetragen oder genehmigt habe, für den vorliegenden Prozeß unerheblich. — Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Handlungen des Beklagten, für die er jetzt verantwortlich gemacht wird, an sich gerechtfertigt waren. —

Bezüglich der jetzt noch streitigen Posten hat Beklagter nach Angabe des Klägers sich dadurch verantwortlich gemacht, daß er abweichend von den Kostenanschlägen und Plänen und von den unter Genehmigung der Regierung mit den Lieferanten geschlossenen Verträgen für den Bau Materialien verwendet hat, welche an sich oder wegen ihrer Bearbeitung theurer waren, als es vorgesehen worden. Hierdurch und durch die auf Grund der vom Beklagten bescheinigten Liquidationen erfolgte Zahlung hat dieser den Fiskus beschädigt. Der Umfang der vom Kläger behaupteten Abweichungen von den Anschlägen u. s. w., die für die Materialien gezahlten Preise und deren Differenz von den Seitens der Regierung genehmigten Preisen, ferner die durch den Beklagten erfolgte Annahme und Verwendung der Materialien, sowie die Bescheinigung der Liquidationen durch ihn sind bei keinem Posten streitig. Ebenso steht fest, daß bei den

noch streitigen Posten die Abweichung von den Anschlägen ꝛc. durch die Regierung nicht zuvor genehmigt ist. Auch ist es unzweifelhaft, daß Beklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den bei Verwaltung seines Amts erforderten Kenntnissen sämmtliche Abweichungen als solche erkennen und sie verhüten konnte. Da er sie aber nicht vermieden und die Zahlung veranlaßt hat, so fällt ihm ein vertretbares Versehen zur Last und er muß für den dadurch erwachsenen Schaden aufkommen. Dies folgt schon an sich aus den Pflichten des Beklagten bei Leitung eines ihm von der Regierung übertragenen Baues. Es wird aber noch klarer bei Berücksichtigung des §. 20 d und f der Regierungs-Instruktion vom 28. April 1870, wonach dem Baubeamten obliegt:

„d. Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei der Bau-Ausführung. Nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, ist ein selbstständiges Einschreiten des Baubeamten nicht allein erlaubt, sondern Pflicht. In solchen Fällen ist jedoch unverzüglich an die Regierung zu berichten.

f. Abweichungen vom genehmigten und revidirten Bauprojekt darf der Baubeamte bei eigener Vertretung ohne besondere spezielle Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht gestatten."

Die betreffende Verwaltungsbehörde ist im vorliegenden Falle die Regierung, welche durch ein einzelnes Mitglied, namentlich durch den Regierungs- und Baurath nicht vertreten wurde. —

Dasselbe Gericht weist den aus der Ertheilung der Zahlungsanweisung hergeleiteten Einwand mit folgenden Gründen zurück:

„Eine nachträgliche Genehmigung der Regierung soll zunächst darin liegen, daß dieselbe die Liquidationen der Lieferanten über die in Abweichung von den Anschlägen und den mit ihnen unter Genehmignng der Regierung geschlossenen Verträgen erfolgten Mehrleistungen zur Zahlung angewiesen hat. Eine Genehmigung der Regierung kann nur dann angenommen werden, wenn sie über das, was zu genehmigen, vollständig informirt war. Wenn die Mehrleistungen als solche aus den Liquidationen nicht erhellten, so konnte die Regierung sie auch als solche aus den bloßen Liquidationen nicht erkennen und sie genehmigte daher durch die Zahlungsanweisung nichts. Beklagter behauptet aber, daß die Mehrleistungen aus den Liquidationen ersichtlich gewesen seien und er unter denselben bescheinigt habe, daß die Arbeiten bezw. Lieferungen, soweit sie von den kontraktlichen Festsetzungen abwichen, nothwendig und die dafür angesetzten Preise angemessen seien. Demnächst habe der Regierungs-Baurath die Liquidationen als Dezernent der Regierung revidirt und sei darauf die Zahlungsanweisung erfolgt. Diejenigen Regierungsmitglieder, welche die Zahlungsanweisung erlassen hatten, konnten sich auf die Bescheinigung des Beklagten über die Nothwendigkeit und auf den Revisionsvermerk verlassen und brauchten die Nothwendigkeit nicht selbstständig zu prüfen. Beklagter hat auch gar nicht behauptet, daß sie dies etwa gethan oder daß sie sich genau über dasjenige informirt haben, was er thun durfte. Beklagter blieb für die Richtigkeit seiner Bescheinigung nach wie vor verantwortlich; wenn er sie nicht ausgestellt hätte, würde die Zahlungsanweisung nicht erfolgt sein und deshalb steht die Zahlung im Causalnexus mit seinen Handlungen. Die Bescheinigung der Nothwendigkeit war unrichtig, wie Beklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, Er hat bei keiner Position behauptet, daß sie nothwendig, d. h. unvermeidlich gewesen, um den Bau dem Anschlag gemäß auszuführen oder ihm die nöthige Haltbarkeit zu geben. Die entgegengesetzte Behauptung des Klägers ist vielmehr zugestanden. —

Wenn der Regierungs-Baurath pflichtwidrig die Liquidationen mit dem Revisionsvermerk versehen hat, so hat er sich zwar gleichfalls verantwortlich gemacht, aber den Beklagten von seiner Haftbarkeit nicht befreit.

Die Regierung hat also durch die Zahlungsanweisung die Handlungen des Beklagten nicht genehmigt."

Endlich heißt es in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts in Bezug auf die von dem Landtage ertheilte Genehmigung zu der Etatsüberschreitung und den zuletzt angeführten Einwand des Beklagten wie folgt:

„Was dagegen die behauptete Genehmigung Seitens der Landesvertretung anbelangt, so schreibt die, durch die Verordnung vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) in Schleswig-Holstein eingeführte Preußische Verfassungsurkunde im Artikel 99 vor, daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgesetzt wird und der Artikel 104, daß zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist. Es könnte sich daher fragen, ob das Staatshaushaltsgesetz und insbesondere

die — nicht einmal in Gesetzesform — nachträglich ertheilte Genehmigung der Kammern zu Etatsüberschreitungen in Wirklichkeit und zwar im Sinne des §. 512 der Civilprozeßordnung und §. 12 des Einführungsgesetzes zu derselben ein Gesetz, oder einen Verwaltungsakt, der nur nach konstitutionellem Sprachgebrauche als „Gesetz" bezeichnet wird, darstellt. Allein diese — verschieden beantwortete — staatsrechtliche Frage kann auf sich beruhen, da jedenfalls das Staatshaushaltsgesetz und ergänzend die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu einer Etatsüberschreitung nur gesetzliche Wirkung und Bedeutung haben für die Krone und die Landesvertretung gegenüber den verantwortlichen Ministern. Der Etat nach seinem Wortinhalte und nach seinem staatlichem Zwecke — ermächtigt — in der Form eines Gesetzes — die Staatsregierung zur Verwendung der ausgesetzten Mittel nach Inhalt des beigefügten Voranschlages, und die Verfassungsurkunde macht — dem Könige und der Landesvertretung gegenüber — die Minister persönlich für die Innehaltung des Etats verantwortlich (§§. 44, 100, 104 der Verfassungs-Urkunde). Zu Etatsüberschreitungen und zur Beseitigung der dadurch begründeten Verantwortlichkeit der Minister ist daher die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Landesvertretung ist ein staatsrechtlicher Faktor für die Gesetzgebung, und die Aufstellung des Etats und die Kontrole über die Innehaltung desselben rechnet die Verfassungsurkunde zu den Funktionen der gesetzgebenden Gewalt. Allein über diese Grenze hinaus steht der Landesvertretung ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung nicht zu, und es kann daher auch die von den Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung zu einer Etatsüberschreitung nicht außer der Indemnität der Minister noch die Anerkennung oder Versagung vermögensrechtlicher Ansprüche dritter Personen in sich schließen. Dieser staatsrechtlichen Auffassung entspricht auch die Stellung, welche der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. Seite 278) angewiesen ist. Denn während die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer im Interesse der Staatsregierung den Zweck hat, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnungsführender Beamten sowohl, als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung festzustellen, kommt für die Revision — der Landesvertretung gegenüber — nur die der Staatsregierung in ihrer Gesammtheit, d. i. die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit in Frage, und, soweit es sich um diese Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber handelt, ist als Endziel für die Thätigkeit der Oberrechnungskammer bezeichnet, das Urtheil beider Häuser des Landtages so vollständig vorzubereiten, daß dieselben ihren Beschluß über die Entlastung der Staatsregierung mit bewußter Ueberzeugung fassen können. Motive S. 135, 136; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses pro 1871/72, Bd. IV; §§. 17, 18 des Gesetzes vom 27. März 1872. Und diese Entlastung ist ausschließlich allein das Ziel, welches durch die Revision der Oberrechnungskammer angeregt und durch den Beschluß der Kammern herbeigeführt werden soll. Dabei kommen Ansprüche Dritter und Regreßverbindlichkeiten einzelner Beamten nicht in Frage und nach keiner Richtung hin zur Erledigung.

Nun soll aber, so behauptet die Revision, durch die Anschlagsüberschreitung dem Kläger ein Schade überhaupt nicht entstanden sein, weil der Werth des von ihm angenommenen Gebäudes im Betrage der Mehraufwendungen erhöht, der Kläger auch nicht verpflichtet gewesen, die Mehrausgaben an die Lieferanten zu zahlen und deshalb berechtigt sei, diese Zahlungen von den Empfängern zurückzufordern. Alle diese Einwendungen hat der Berufungsrichter geprüft, aber verworfen, einmal, weil der Beklagte selbst nicht behauptet habe, daß die anschlagswidrig verwendeten Materialien nothwendig gewesen — wofür blos ästhetische Rücksichten einflußlos seien — und daß dadurch der Gebrauchswerth des Gebäudes — worauf es für den Kläger allein ankomme — durch größere Haltbarkeit des Baues erhöht worden, und dann, weil dem Kläger ein Kondiktionsrecht gegen die Empfänger der Zahlungen nicht zustehe. Diese Erwägungen sind, soweit thatsächlich, bindend für die gegenwärtige Instanz, soweit rechtlich, nicht das Gesetz verletzend. Der Beklagte steht als Beamter, bezüglich seiner Regreßpflicht unter dem Schutze des §. 91. des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 10. Er haftet also nur insofern, als den nachtheiligen Folgen seines Versehens nicht durch ein anderes gesetzliches Mittel abgeholfen werden kann. Allein ein Kondiktionsrecht auf Seiten des Klägers muß sowohl nach Preußischem, als nach gemeinem Rechte verneint werden. Der Kläger war allerdings rechtlich nicht verpflichtet, die von dem Beklagten einseitig und vertragswidrig veranlaßten Mehrlieferungen zu bezahlen; die Zahlung ist aber erfolgt, weil die Lieferung geschehen und die Nothwendigkeit derselben von dem Beklagten — unrichtig — bescheinigt ist. Der Kondiktion der Zahlungen steht schon allein der Umstand entgegen, daß dieselbe nur gegen Rückgewähr der gelieferten Mate-

rialien — als Ausgleich des Geleisteten — zulässig wäre, diese Rückgewähr aber durch die Verwendung der Materialien in den Bau durch den Beklagten selbst unmöglich gemacht ist. Sine causa haben die Lieferanten auch eine Zahlung nicht erhalten; die Zahlung ist erfolgt für die von ihnen in das Vermögen des Klägers gemachten Aufwenduugen, also auf Grund eines Rechtsvorganges, wie der sich auch gestaltet haben mag. Ohne Ausgleich für die gemachte Aufwendung und Bereicherung wäre eine Kondiktion überhaupt und auch aus dem Gesichtspunkte eines indebiti nicht zulässig, zumal in letzter Beziehung der Kläger — wie der Berufungsrichter feststellt — sich bei der Zahlung nicht über die Thatsache der Lieferung der Materialien und daher nicht über die Existenz einer Rechtsverbindlichkeit, wie sie sich qualitativ auch gestaltet haben mag, sondern nur über die Nothwendigkeit der Lieferung, also über das Motiv zur Zahlung, in einem durch den Beklagten selbst veranlaßten Irrthum befand. Also auf den Weg der Kondiktion kann der Beklagte den Kläger nicht verweisen. Der Weg ist verschlossen, weil der Kläger eine in sein Vermögen gemachte Aufwendung hat bezahlen wollen und auch bezahlt hat, also nicht irrthümlich eine fremde Schuld, als eigene Schuld, abgetragen hat.

Es kann sich daher nur fragen, ob durch den Beklagten dem Kläger ein Schade und in welcher Höhe zugefügt worden ist. Zunächst ist in dieser Beziehung der, von der Revision erhobene Vorwurf der Verletzung der Grundsätze über die Beweislast unbegründet; denn der Berufungsrichter legt grundsätzlich die Beweislast dem Kläger und nicht dem Beklagten auf. Er erachtet aber einen Schaden in Höhe der — nicht streitigen — Summen als festgestellt, welche — infolge der unrichtigen Bescheinigung der Nothwendigkeit der mehrgelieferten Materialien Seitens des Beklagten — für die letzteren von dem Kläger bezahlt worden sind; findet in dieser Aufwendung eine Verschlimmerung des Vermögens des Klägers und einen Maßstab für diese Verschlimmerung in der Differenz zwischen den anschlagsmäßig zu verwendenden und auftragswidrig verwendeten und bezahlten Materialien. Der rechtliche Begriff von Schade ist nicht verkannt und auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Vermögensverminderung und der dem Beklagten zur Last fallenden Handlung — als Ursache und Wirkung — festgestellt worden. Die Grenzen des maßgebenden und bindenden freien Ermessens hat der Berufungsrichter hierbei nicht überschritten (vergl. §. 260. der Civilprozeßordnung) und auch sonst eine Gesetzesvorschrift nicht verletzt. Auf die Entgegnung des Beklagten, daß dem Kläger ein Schade nicht entstanden sei, weil der Werth des ganzen Gebäudes durch die Mehraufwendung erhöht und dadurch jeder mögliche Schaden abgewendet werde — mag man darin eine Einrede oder eine Klageverneinung finden — legt der Berufungsrichter für die Schadensfrage grundsätzlich kein Gewicht, weil Kläger sich einen Luxusbau nicht aufdrängen zu lassen brauche; denn derselbe wolle das zu Dienstzwecken bestimmte Gebäude offenbar dauernd behalten und für ihn könne höchstens eine Erhöhung des Gebrauchswerths, die etwa darin bestehe, daß die Haltbarkeit des Baues erhöht worden, von Bedeutung sein. Eine solche Erhöhung habe Beklagter aber bei keiner Position behauptet. Das alles sind nur sachliche Erwägungen für die Feststellung des Schadens und dessen ursächliche Beziehung, hergeleitet aus dem objektiven Verhältnisse der Parteien zu dem Bau und aus der Bestimmung des Gebäudes. Ein Rechtsgrundsatz ist nicht verletzt. Das — bei Feststellung des Schadens und Interesse — gleichzeitig entstehender Nachtheil und Vortheil kompensirt werden können — damnum deducto lucro — diesen natürlichen Grundsatz hat der Berufungsrichter nicht verkannt und ebensowenig übersehen, daß der Werth einer Sache auch durch einen, das Maaß des gewöhnlichen übersteigenden Luxus — selbst durch erhöhte Annehmlichkeit — gesteigert werden kann; allein er findet vom Standpunkte des Klägers aus und bei der festgestellten Bestimmung des Gebäudes, als Dienstgebäude, in der Verwendung der Mehrlieferungen zu dem Bau keinen berechenbaren Vortheil. Mit Rücksicht auf diese konkrete Sachlage legt der Berufungsrichter seiner Schadensfeststellung auch nicht den Sachwerth, d. h. den Werth zum Grunde, den das Gebäude durch Veräußerung für Jederman hat; weil dieser Werth für den Kläger nicht maßgebend ist. Auch das fällt in das Gebiet des richterlichen Ermessens, denn quatenus cujus interest, in facto non in jure consistit."

V. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

135) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 23. September 1885, betreffend Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 164 — werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Cöln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher, im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a./O. und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Försterstellen enthalten.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Donner.

---

136) Cirkular an die Königl. Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen) vom 28. September 1885, betreffend Vertretung etatsmäßiger Forstschutzbeamten in Krankheitsfällen.

Nach Inhalt der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1867 ist zu der mit Kosten verbundenen, länger als 3 Monate andauernden Stellvertretung etatsmäßiger Forstschutzbeamten in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen meine Genehmigung erforderlich. Zur Verminderung des Schreibwerkes bestimme ich, daß bei einer durch Krankheit veranlaßten Vertretung meine Genehmigung künftig nur dann einzuholen ist, wenn die Vertretung länger als 6 Monate erforderlich wird.

Die vorstehende Erweiterung der Befugnisse der Königlichen Regierung findet auch auf die Forsthülfsaufseher sinngemäße Anwendung. Demnach wird die einschlägige Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1867 dahin erweitert, daß die Königlichen Regierungen in Zukunft ermächtigt sind, nach Ihrem Ermessen den Forsthülfsaufsehern in Krankheitsfällen noch auf 6 Monate, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, die bewilligten Diäten fortzahlen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

137) Bekanntmachung vom 3. September 1885, betreffend die Militairberechtigung der Königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Der der Königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg mittels Be-

kanntmachung vom 24. Oktober v. J.*) provisorisch verliehenen Militairberechtigung ist s. Zt. rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt worden, welche am Schlusse des Schuljahres 1883/84 an der gedachten Anstalt die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Bosse.

---

*) Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 267.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 9. November 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. October 1885.

Nr. 6.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von **H. W. Müller** in **Berlin**, Luckenwalderstraße 2.

Soeben wurde vollständig:

Allgemeines Landrecht
für die preußischen Staaten

nebst den

ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landes-Gesetzgebung.

Mit Erläuterungen

von

H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. und **O. Reincke,** Direktor am Landgericht I zu Berlin.

Dritte verbesserte Auflage.

Nach der soeben erfolgten Ausgabe des vierten Bandes liegt das Werk wiederum vollständig vor. Preis aller 4 Bände:

geheftet . . . . . M. 30,
gebunden in Leinwand . . . „ 33,
in eleg. Halbfranzband . . . „ 36.

Dasselbe hat seit 1880 drei starke Auflagen erlebt, — ein Erfolg, den keine andere Landrechts-Ausgabe aufzuweisen vermag. Es steht an Correctheit der Gesetzes-Texte den sonstigen Ausgaben nicht nach, übertrifft sie aber alle, was keines Beweises bedarf, an **Uebersichtlichkeit** und **Billigkeit.**

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Dritte Auflage. Ergänzt bis October 1885.

Grundsätze
für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen
bei den
Reichs- und Staatsbehörden
mit
Militairanwärtern
nebst
den für den Umfang der Preußischen Monarchie
geltenden besonderen Bestimmungen
vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Anschließend an nebenstehende Grundsätze ist soeben erschienen und als Separat Abdruck ebendaselbst zu beziehen:

Verzeichniß
der den
Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen
nebst
Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885
und
Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienst befindlichen Militairanwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Preis 30 Pfennig.

Die Jahrgänge 1840—1866

des Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung gebunden sind uns zum Verkaufe angeboten worden. Etwaige Reflektanten werden gebeten sich zu wenden an die

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstraße 29.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.

Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.

Preis 30 Pfennig.

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Friedr. Weiss Nachf. Verlag (Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

Zum Abonnement empfehlen wir angelegentlichst:

Monatschrift
für deutsche Beamte.

Organ des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Preuß. Beamten-Vereins.

Redigirt von **R. Bosse,**
Kaiserl. Director im Reichsamt des Innern, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Erscheint am 15. jeden Monats in Heften von 3—4 Bogen Stärke. Abonnementspreis beim Bezuge durch Post oder Buchh. ℳ 3.—, bei directer Streifbandsendung ℳ 3.60 ₰ pro Semester. Insertionspreis à Zeile 30 ₰.

Die von **höchsten Personen** warm empfohlene Zeitschrift hat die **Förderung der geistigen** und **materiellen Interessen** des gesammten Beamtenstandes zu ihrer Aufgabe. Den Inhalt jeden Heftes bilden: **Angelegenheiten der Direction des Preuß. Beamten-Vereins, Rechtsverhältnisse der Beamten, Abhandlungen und Aufsätze allgemeinen Inhalts, Vermischtes, Sprechsaal, Bücherschau** und eine reichhaltige **Vacanzenliste** für alle Fächer der Staats- und Communal-Verwaltung. —

Besonders wirksam ist diese Zeitschrift für **Stellengesuche und -Angebote,** und bitte ich die verehrl. Behörden und Herren Beamten um Ueberweisung von bezügl. Inseraten. —

Probehefte jederzeit gratis & franco.

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt
für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von
Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Soeben erschien Kat. 85 meines Antiquariats:
Praktische Rechtswissenschaft
verzeichnend in 997 Nrn. die hervorrag. Werke in system. alphab. Anordnung. Versendung gratis und franko.

R. L. Prager in Berlin N.W. 7.
Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswiss. u. Geschichte
Sortiment — Antiquariat — Verlag.

Dieser Nummer liegen Prospekte bei
der Verlagsbuchhandlung von **Eugen Strien** in **Halle a./S.**
" " " " **Palm & Enke** in **Erlangen.**

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1885. 46ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 138) Anzeigepflicht bei Sterbefällen. S. 219. — 139) Kosten für die Volkszählung S. 221.

II. Behörden und Beamte. 140) Unzulässigkeit der Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds Cap. 97 Tit. 6 an geschiedene Ehefrauen von Beamten S. 221.

III. Unterrichts-Angelegenheiten. 141) Zulassung von in Preußen geprüften Lehrern und Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen und umgekehrt S. 222.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 142) Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben S. 223. — 143) Desgl. (Schema zum Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer) S. 225. — 144) Komp. Erk. Entschädigung in Armen-Unterstützungs-Sachen S. 228.

V. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 145) Besetzung von Schutzmannstellen mit Militairanwärtern S. 231. — 146) Oeffentliche Ausspielungen von Werthsachen in Stücken von Edelmetallen S. 232. — 147) Erkenntniß des Ober-Verwaltungs-Gerichts, Kosten für Dienstkleidung und Waffen der exekutiven Polizeibeamten gehören zu den sächlichen Polizeikosten S. 232. — B. Sicherheitspolizei. 148) Regelung der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft nach allgemeinen Grundsätzen S. 237. —

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 149) Vertragsbedingungen bei Ausführung von Wasser- und Wegebauten S. 240.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

138) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten und an den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 9. November 1885, betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen.

Ew. ꝛc. lasse ich hierneben (Anlage a) eine Seitens des Herrn Justiz-Ministers an den Oberstaatsanwalt in. N. unterm 29. v. M. erlassene Verfügung,

betreffend die Frage, ob als anzeigepflichtig nach §. 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in

Ermangelung oder bei Verhinderung des Familienhauptes, nur der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung, oder jeder „Mitinsasse" der letzteren zu erachten sei,

in Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ganz ergebenst zugehen.

Berlin, den 9. November 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 19. Juni d. J., nach Kommunikation mit dem Herrn Minister des Innern und mit dem Reichs-Justizamte, daß die Frage,

ob als anzeigepflichtig nach dem §. 57. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in Ermangelung oder bei Verhinderung des Familienhauptes, nur der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung, oder jeder „Mitinsasse" der letzteren zu erachten sei,

bisher noch nicht Gegenstand einer besonderen Erörterung gewesen und daher nicht bekannt ist, ob sich in dieser Beziehung eine bestimmte Praxis nach der einen oder andern Richtung gebildet hat.

Ohne die Zweifelhaftigkeit der Frage verkennen zu wollen, glaube ich mich zu der von den Ersten Staatsanwalten zu Düsseldorf und Cöln vertretenen Auffassung hinneigen zu sollen, wonach als anzeigepflichtig nur der eigentliche Inhaber (Repräsentant) der Wohnung zu erachten ist. Ebenso wie der §. 57 als anzeigepflichtig in erster Linie nur das Familienhaupt — nicht die Familienglieder — hinstellt, hat er diesseitigen Erachtens auch mit den folgenden Worten nur denjenigen treffen wollen, der die Wohnung mit Recht als die seinige bezeichnen kann, nicht aber auch alle diejenigen, die nur bei ihm — in seiner Wohnung — ihre Unterkunft haben. „Man wird nicht behaupten können" — bemerkt wohl mit Recht von Sicherer zu §. 57 cit. S. 530 — „daß beispielsweise (wie dies nach der von Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochenen Ansicht der Fall sein soll) die Dienerin einer einzelstehenden Dame den Tod derselben um deswillen anzuzeigen verpflichtet sei, weil der Tod in ihrer Wohnung ꝛc. erfolgt sei." Der Gesetzgeber hätte sich anders ausdrücken müssen, wenn er von der Ihrerseits vertretenen Ansicht ausgegangen wäre.

Daß sich bei der engeren Auslegung des §. 57. Fälle ereignen können, in denen es an einem Anzeigepflichtigen fehlt, ist zuzugeben, aber schwerlich entscheidend. Unvollständig ist der §. 57. bezüglich der Verpflichtungsfrage unter allen Umständen. In den von v. Sicherer a. a. O. erörterten Fällen, — wenn Jemand z. B. auf der Reise in einem Eisenbahnwagen oder an einem fremden Orte auf der Straße vom Tode überrascht wird, — hilft auch die prinzipale Anzeigepflicht des etwa vorhandenen Familienhauptes nicht aus; denn letzteres kann unmöglich in solchen Fällen für verpflichtet erachtet werden, unverzüglich bloß der Anzeige des Sterbefalles wegen eine vielleicht weite Reise an den Sitz des Standesamtes zu machen, in dessen Bezirk (§. 56 a. a. O.) der Tod erfolgt ist.

Ein praktischer Uebelstand dürfte sich aus der nur unvollständigen Regelung der Anzeigepflicht bisher nicht ergeben haben. Schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 60 a. a. O. wird sich voraussichtlich immer Jemand finden, der — um die Fortschaffung und Beerdigung der Leiche zu ermöglichen — zur Erstattung der Anzeige, wenn nicht verpflichtet, doch bereit und dazu im Stande ist. Auch die gegenwärtige Erörterung hat sich nur an die mehr theoretische Frage geknüpft, ob nicht bei den betreffenden, im übrigen rite erstatteten Anzeigen, nach §§. 19. 58. a. a. O. zu bemerken gewesen wäre, daß die nach der Ansicht der genannten Ersten Staatsanwälte nicht anzeigepflichtigen Personen aus eigener Wissenschaft unterrichtet waren.

Endlich scheint unter den für die engere Auslegung des §. 57 l. c. von dem Ersten Staatsanwalt in Cöln geltend gemachten Gründen der bei der entgegenstehenden Auffassung vorhandene Mangel einer Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher mehrere Mitbewohner zur Anzeige verflichtet sein würden, sowie das Verhältniß des angeführten §. 57. beziehungsweise des §. 40 des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 zu dem §. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 30. März 1847 ins Gewicht zu fallen.

Berlin, den 29. Oktober 1885.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe Pflugstaedt.

An
den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt zu N.

---

139) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. November 1885, betreffend Kosten für die Volkszählung.

Die in Folge meines, die Ausführung der bevorstehenden Volkszählung betreffenden Cirkularerlasses vom 1. Juli d. J. bisher eingegangenen Anmeldungen über den zur Remunerirung von Zählern voraussichtlich erforderlich werdenden Kostenbedarf enthalten zum Theil so weit gehende Anforderungen, daß es den Anschein gewinnt, als ob die Grundsätze, welche in dieser Beziehung als maßgebend zu erachten sind, nicht durchweg eine genügende Berücksichtigung gefunden haben. Ich sehe mich in Folge dessen veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach der bestehenden staatlichen Organisation die Ausführung der staatlicherseits angeordneten allgemeinen Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke Sache der letzteren ist, und daß dieselben demzufolge auch an sich zur Uebernahme der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet sind. Bei Festhaltung dieses Gesichtspunktes wird sich die Gewährung einer Entschädigung aus der Staatskasse für die Annahme besoldeter Zähler im Allgemeinen nur insoweit rechtfertigen lassen, als in Folge des Zusammentreffens besonderer Umstände, beispielsweise der in einzelnen Landestheilen obwaltenden sprachlichen Verhältnisse, der zerstreuten Lage der Ortschaften und Aehnlichem die Gemeinden außer Stand gesetzt sind, ohne Inanspruchnahme entgeltlicher Zählkräfte das Zählgeschäft in ordnungsmäßiger Weise zu erledigen; und hierdurch im Interesse desselben zu außergewöhnlichen Aufwendungen genöthigt werden. Ein Ersatz der letzteren aus der Staatskasse muß bei dem Vorhandensein solcher Umstände als in der Billigkeit liegend angesehen werden, da entgegengesetzten Falls die betreffenden Gemeinden gegenüber anderen in günstigerer Lage befindlichen benachtheiligt werden würden. Treffen dagegen diese Voraussetzungen nicht zu, so liegt auch zu einem Eintreten mit staatlichen Mitteln keine genügende Veranlassung vor. Speziell in größeren Städten werden Verhältnisse der vorher berührten Art nur selten vorkommen. Auch stehen in denselben in der Regel so zahlreiche Beamte und andere Hülfskräfte zur Verfügung, daß die städtischen Behörden nur in vereinzelten Fällen auf zu remunerirende Zähler werden zurückgreifen müssen. Es wird daher hier im Allgemeinen von der Bewilligung einer besonderen staatlichen Entschädigung grundsätzlich abzusehen und eine Ausnahme nur dann zuzulassen sein, wenn sich bei genauer Prüfung ergiebt, daß ungeachtet der angewendeten Bemühungen die Annahme besoldeter Hülfskräfte in größerem Umfange aus lokalen Ursachen nicht zu vermeiden gewesen ist.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Andeutungen bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit gefälligst zur Richtschnur zu nehmen, beziehungsweise auf die entsprechende Beachtung derselben hinzuwirken. Indem ich Ew. ꝛc. überlasse, zu diesem Behufe die Kreisbehörden mit weiterer Anweisung zu versehen, bemerke ich noch ergebenst, daß betreffs der Zahlung der zu gewährenden Remunerationen nach den in dem Erlasse vom 20. November 1880 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist. Die mit der Hauptliquidation vorzulegenden Specialliquidationen sind mit einer in den Landkreisen von dem Landrathe, in den Stadtkreisen von Ew. ꝛc. auszustellenden Bescheinigung dahin zu versehen, daß die ausnahmsweise Heranziehung der in den Liquidationen aufgeführten Zähler nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht zu umgehen gewesen ist, und daß die in Ansatz gebrachten Entschädigungen angemessen sind.

Berlin, den 7. November 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

II. Behörden und Beamte.

140) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 5. August 1885, betreffend die Unzulässigkeit der Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds Cap. 97. Tit. 6. an geschiedene Ehefrauen von Beamten.

Mit Ew. ꝛc. bin ich, wie ich auf den gefälligen Bericht vom 27. Juli d. J. ergebenst erwidere, darin einverstanden, daß die Wittwe P. nicht aus dem Fonds Cap. 97. Tit. 6. unterstützt werden darf, da die-

selbe als geschiedene Ehefrau nicht die Wittwe ihres später verstorbenen Ehemannes und daher auch nicht Beamtenwittwe ist.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst auch in anderen Fällen demgemäß verfahren. Berlin, den 5. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

141) Cirkular an die Königl. Regierungen vom 2. November 1885, betreffend die Zulassung in Preußen geprüfter Lehrer und Lehrerinnen zur Anstellung in Elaß-Lothringen und umgekehrt. (Zu vergl. Minist.-Bl. 1880 S. 5, 1881 S. 3.)

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung I. vom 15. Oktober 1872 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Volksschullehrer, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse in Elsaß-Lothringen gleiche Geltung wie in Preußen haben sollen, und daß

2) die in Elsaß-Lothringen auf Grund der Prüfungsordnung vom $\frac{\text{4. Januar 1874}}{\text{22. Juni 1883}}$ für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen vom 12. April 1876 ausgestellten Befähigungszeugnisse in der Preußischen Monarchie gleiche Geltung wie in Elsaß-Lothringen haben sollen.

Hierbei sind folgende nähere Bestimmungen vereinbart worden:

a. In Elsaß-Lothringen haben die Elementarlehrerinnen sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, in Preußen nicht. Es wird deshalb festgesetzt,
daß den Schulamts-Kandidatinnen, welche in Elsaß-Lothringen die erste Prüfung bestanden haben, in Preußen die gleiche Berechtigung, wie den daselbst geprüften Kandidatinnen, und daß den in Preußen geprüften Kandidatinnen bei ihrem Uebertritt in den Schuldienst von Elsaß-Lothringen die Befähigung zur definitiven Anstellung ohne zweite Prüfung zuerkannt wird.

b. Für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen ist die Prüfung im Englischen in Elsaß-Lothringen fakultativ, in Preußen obligatorisch. Es wird deshalb festgesetzt:
diejenigen in Elsaß-Lothringen geprüften Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen, welche die hier fakultative Prüfung im Englischen nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium im Englischen unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnenprüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

c. Die gegenseitige Anerkennung hat rückwirkende Kraft auf die seither schon auf Grund der vorerwähnten Prüfungsordnungen ertheilten Befähigungszeugnisse.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

Berlin, den 2. November 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

142) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 19. Oktober 1885, betreffend das Gesetz vom 27. Juli d. J. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben.

Indem wir darauf hinweisen, daß daß Gesetz vom 27. Juli cr.,
betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-Samml. S. 327),
nach §. 14. mit dem 1. April 1886 in Kraft treten wird, machen wir zur Ausführung desselben auf Grund des §. 15. Ew. ꝛc. auf folgende Punkte ergebenst aufmerksam.

I. Das Gesetz vom 27. Juli cr. enthält keineswegs eine vollständige und allgemeine Regelung des Gemeindeabgabenwesens, wie dieselbe in den früheren Gesetzentwürfen, namentlich in dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1879 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 14. Legislatur-Periode I. Session 1879/80 Nr. 19) beabsichtigt war, sondern stellt sich nur als ein Nothgesetz dar, welches die Aufgabe hat, einzelne Punkte hinsichtlich der Erhebung direkter Kommunal-Einkommensteuern zu regeln. — Hieraus folgt zunächst, daß dieses Gesetz keineswegs bestimmt ist, überhaupt an Stelle derjenigen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze zu treten, welche die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse betreffen, bezw. die Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete regeln, sondern daß dasselbe nur insoweit Anwendung findet, als auf Grund dieser Vorschriften eine Erhebung von auf das Einkommen gelegter direkten Gemeindeabgaben bereits stattfindet, oder in Zukunft eingeführt wird. Soweit die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch anderweite Gemeindeabgaben, insbesondere durch Zuschläge zur Staats- Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch indirekte Gemeindesteuern, durch sonstige besondere Real- oder Personal-Abgaben (Haus-, Miethe-, Wohnungs-, Hunde-, Luxussteuern) stattfindet, kommt das Gesetz vom 27. Juli cr. überhaupt nicht zur Anwendung, und bleibt dieser Theil des Gemeindesteuerwesens von demselben gänzlich unberührt.

II. Dagegen giebt dieses Gesetz allen Gemeinden die Befugniß zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern, und regelt diese Befugniß für alle Gemeinden, mögen sie ein derartiges Recht schon bisher besessen und ausgeübt haben oder nicht, in gleichmäßiger Weise. — Hierbei wird davon auszugehen sein, daß auch die Erhebnng von Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sich als die Erhebung von auf das Einkommen gelegten Kommunalabgaben charakterisirt, so daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche — wie die Vorschriften zu B. und C. in Betreff der Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Steuerdomizils der Beamten — auf die Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer anwendbar sind, auf dieselben ebenfalls zur Anwendung gebracht werden müssen. Ebenso werden diejenigen Gemeinden, welche auf Grund von Regulativen schon jetzt Gemeinde-Einkommensteuern erheben, bei der ferneren Ausübung dieses Rechts an die Beschränkungen und Vorschriften dieses Gesetzes — namentlich auch des §. 1. Absatz 2., §§. 2 ff. — gebunden sein.

III. Andererseits werden die Gemeinden, in welchen bisher nur Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben worden sind, bezw. in welchen die Erhebung einer direkten Gemeinde-Einkommensteuer bisher überhaupt nicht stattgefunden hat, nunmehr nicht ohne Weiteres die im §. 1. erwähnten Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagen können, sondern es wird vorab eines Gemeindebeschlusses darüber bedürfen, daß in Zukunft neben den Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer eine Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli cr. erhoben werden solle. Ebensowenig werden die Gemeinden, welche bisher auf Grund von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen die juristischen Personen und Aktiengesellschaften zu diesen Steuern herangezogen haben, in Zukunft ohne Weiteres auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften veranlagen dürfen, sondern es wird eines Gemeindebeschlusses darüber bedürfen, daß das Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli cr. zu ergänzen bezw. abzuändern sei. Denn der §. 1. dieses Gesetzes enthält nur eine dem §. 4. Absatz 3. bezw. §. 53. II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und den gleichlautenden

Vorschriften der sonstigen Gemeindeverfassungsgesetze analoge Bestimmung und wird daher, soweit in demselben Befugnisse für die Gemeinden zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern enthalten sind, entsprechend den Vorschriften in der zur Ausführung des §. 53. a. a. O. erlassenen Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854 — Minist.-Bl. S. 128 — nicht ipso jure in Kraft treten, sondern es wird eines hierauf gerichteten Gemeindebeschlusses bedürfen. Soweit derartige Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe der bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze der Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörden bedürfen, werden jedoch Letztere die Genehmigung zu diesen Beschlüssen, sofern dieselben lediglich auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli cr. abzielen, unbedingt zu ertheilen haben. Dasselbe wird von der Genehmigung der im §. 9. Absatz 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse gelten, durch welche eine Gemeinde beschließt, ein volles Viertheil des Gesammt-Einkommens der in ihnen vorhandenen bezw. sich aufhaltenden Abgabepflichtigen für sich in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber denjenigen Gemeinden jedoch, in denen auf Grund bestehender und in früherer Zeit regierungsseitig genehmigter Regulative eine von den Grundsätzen der Staatssteuer wesentlich abweichende Besteuerung des Einkommens stattfindet, oder anderweit bereits das Bedürfniß hervorgetreten ist, wesentliche Mängel des betreffenden Regulativs zu beseitigen, ist die Genehmigung der vorgedachten ergänzenden bezw. abändernden Beschlüsse nur mit dem entsprechenden Vorbehalt der alsbaldigen Einleitung der Revision des Regulativs zu ertheilen.

IV. Im Einzelnen machen wir noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Nach §. 2. Absatz 4. haben die zuständigen oberen Verwaltungsbehörden festzusetzen, was als selbstständige gewerbliche oder Bergbau-Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist. Die bezüglichen Festsetzungen werden von denselben durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

2) Die Resolute, durch welche nach:
§. 4. die abgabepflichtigen Beträge des Reineinkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen,
§. 5. der abgabepflichtige Gesammtertrag der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen,
§. 6. das Verhältniß des in den einzelnen Provinzen aus den Domainen- und Forstgrundstücken erzielten etatsmäßigen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundsteuer-Reinertrage, festzustellen sind, werden durch den Reichs- und Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht werden. Euer ꝛc. wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die bezüglichen Resolute, insoweit dieselben auf den dortigen Bezirk Anwendung finden, demnächst auch durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Nach §. 7b. haben für den Fall, daß sich eine Betriebsstätte, Station ꝛc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, die Verwaltungsbeschlußbehörden über die Vertheilung zu beschließen. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Beschlußfassung, da die Bestimmungen des §. 7. nur subsidiärer Natur sind und nur Anwendung finden, insofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßstab vereinbart ist, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Betheiligten bezw. eines derselben herbeizuführen ist.

Sofern in derartigen Fällen die Stadt Berlin betheiligt ist, hat der Herr Oberpräsident in Potsdam die Vertheilung zu bewirken. —

Sofern in einem solchen Falle eine oder mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 angehören, hat über die Vertheilung diejenige Verwaltungsbeschluß- bezw. Kommunalaufsichtsbehörde zu beschließen, in deren Bezirk nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der größere Theil der Betriebsstätte, Station ꝛc. gelegen ist.

V. Häufig wird von den Gemeinden das Bedürfniß empfunden werden, in Folge der durch das Gesetz vom 27. Juli cr. eintretenden vielfachen Abänderungen die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative einer Umarbeitung zu unterziehen, bezw. da, wo solche Regulative nicht vorhanden sind, in einem solchen die maßgebenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammenzufassen.

Es erscheint deshalb angezeigt, den durch Ministerial-Reskript vom 31. Mai 1864 (Minist.-Bl. S. 140) mitgetheilten Entwurf eines Normal-Regulativs für Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer unter Be-

rücksichtigung der durch die neuere Gesetzgebung eingetretenen Abänderungen durch ein entsprechend modifizirtes Normal-Regulativ zu ersetzen. Die Mittheilung eines entsprechenden anderweitigen Normal-Regulativs bleibt vorbehalten.

Euer ꝛc. wollen hiernach gefälligst das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Gemeinde- beziehungsweise Kommunalaufsichtsbehörden gebracht werden. Berlin, den 19. Oktober 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

---

143) Cirkular an die Königliche Regierungspräsidenten ꝛc. vom 5. November 1885, betreffend denselben Gegenstand.

Ew. ꝛc. lassen wir im Anschlusse an unseren Erlaß vom 19. v. M. anbei (Anlage a.) das Schema zu einem anderweiten Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ, dessen Fassung sich den Bestimmungen der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 anschließt, mit der Veranlassung ergebenst zugehen, gefälligst dasselbe in den Fällen, in welchen die Feststellung eines Regulativs dieser Art erforderlich wird, als Anhalt zu benutzen.

Soweit die von den Gemeindebehörden beschlossenen Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative dem beiliegenden Schema entsprechen, oder doch keine prinzipiell erheblichen Abweichungen zeigen, ertheilen wir generell zu denselben unsere Zustimmung und bedarf es einer speziellen Berichterstattung in diesen Fällen nicht. Soweit dagegen unter Abweichung von den Festsetzungen dieses Schemas direkte Gemeinde-Einkommensteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, insbesondere Progressivsteuern neu eingeführt werden sollen, ist in jedem einzelnen Falle unsere Zustimmung sofort nachzusuchen.

Im Uebrigen bemerken wir zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Nachstehendes ergebenst.

1. Es bedarf keiner Erörterung, daß außerhab des Geltungsbereichs der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an Stelle der in diesem Schema angezogenen Gesetze erforderlichen Falls die entsprechenden anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug zu nehmen sind. Insbesondere werden an Stelle der Vorschriften der gedachten Städteordnung die bezüglichen Bestimmungen der sonstigen Gemeinde-Verfassungsgesetze, an Stelle der im §. 2 Abs. 2 angezogenen Gesetze und Verordnungen in den neuen Provinzen die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648), und außerhalb des Geltungsbereichs des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 an Stelle des Schlußsatzes in §. 11 die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 zu treten haben.
2. Beschließt eine Gemeinde die Heranziehung derjenigen Personen zu ihrer Gemeinde-Einkommensteuer, deren jährliches Einkommen weniger als 420 ℳ. beträgt, so empfiehlt sich behufs Vermeidung der Prägravation von Einkommen in unbedeutenden Beträgen — insbesondere auf Seiten der Forensen, — als Abs. 2 des § 4 folgende Bestimmung einzufügen:
   „Diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 420 ℳ. beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, werden mit einem fingirten Steuersatze von ½ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1 ℳ 50 ₰ veranlagt."
3. Daraus, daß gemäß §. 4 Abs. 1 die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer unter Anwendung der Steuerstufen der Staats-Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer stattzufinden hat, ergiebt sich von selbst, daß hierfür die Veranlagungs- und die Steuersätze dieser Stufen für maßgebend zu erachten sind.

   Die Vorschrift in §. 3 Abs. 2 des durch diesseitigen Erlaß vom 31. Mai 1884 dorthin mitgetheilten Normalregulativ A., gemäß welcher in Betreff Derjenigen, welche beanspruchen können, daß gewisse Theile ihres Einkommens von der Besteuerung ausgenommen werden, nach den Vorschriften unter Nr. 12 und 13 und im letzten Absatz unter Nr. 14 der Instruktion vom 17. Juli 1854

(Min.-Bl. S. 128) zu verfahren ist, hat in dem anliegenden Schema keine Aufnahme gefunden. In allen Fällen, in welchen eine Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer mit dem vollen zur Staats-Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer herangezogenen Einkommen gemäß des Abs. 2 im §. 4 dieses Entwurfs nicht zulässig ist, hat daher eine Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe des Abs. 1 bezw. 3 des §. 4 stattzufinden.

4. Nachdem gemäß Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in dem größeren Theile des Staatsgebietes die mehrmonatliche Hebung der direkten Staatssteuern eingeführt ist, wird es sich aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, für die Hebung der Gemeinde-Einkommensteuer — wenn thunlich — dieselben Fristen vorzuschreiben, welche für diejenigen der direkten Staatssteuern gelten.

   Hierauf beruht die Vorschrift in §. 8 des anliegenden Entwurfs.

5. Die zur Zeit in Geltung befindlichen Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative enthalten nicht selten unzweckmäßige oder geradezu vorschriftswidrige, bezw. mit dem Interesse der Staatssteuer-Verwaltung unvereinbare Bestimmungen. Der gegenwärtige Anlaß, diese Regulative zu beseitigen, wird daher umsomehr zu benutzen sein, als die Aufstellung von Nachträgen zu denselben in Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli d. J. leicht geeignet sein würde, zu Unsicherheiten und Unklarheiten zu führen.

   Dieser Erwägung entspricht die Vorschrift in §. 13 des Entwurfs und ist thunlichst darauf hinzuwirken, daß die bezeichneten Regulative baldmöglichst außer Kraft gesetzt werden.

6. In der Verfügung, durch welche das zum Zwecke der Genehmigung eingereichte Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ mit der Genehmigung versehen zurückgegeben wird, ist die Widerruflichkeit der Genehmigung für den Fall vorzubehalten, daß die Bestimmungen des Regulativs im Ganzen oder im Einzelnen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder den Vorschriften der allgemeinen Steuergesetze (§. 13 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820) hinderlich sind.

Berlin, den 5. November 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

---

a.

Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt N. N.

In Gemäßheit des §. 53. Nr. II. der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom . . . . wird hierdurch für den Gemeindebezirk N. N. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§. 1. Vom . . . . . ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

a. Alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, (§. 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

b. Alle diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten, (§. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867).

c. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunal-Verbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§. 1. Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).

d. der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domainen und Forsten (§. 1. Abs. 2. a. a. O.).

e. diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben,

Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§. 1 Abs. 3. a. a. O.).

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

a. servisberechtigte Militairpersonen des aktiven Dienststandes mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis;

b. Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer insoweit, als dieses durch §. 4 alinea 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184) der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 145) und der Deklaration vom 21. Januar 1829 (Ges.-Samml. S. 9) sowie die Vorschrift in §. 12. des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§. 3. Derjenige Theil des Gesammteinkommens der in §. 1 a und b. bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des §. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der Letzteren nach §. 9 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertheil des Gesammteinkommens heranzuziehen.

§. 4. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätze und der für die Staats-Klassen und klassifizirten Einkommensteuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der beiden untersten Stufen im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$.

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Klassen und klassifizirten Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domainen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§. 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zum Grunde zu legen sind. (Vergl. §. 7.)

§. 5. Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Magistrat mitzutheilen. In den Fällen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesammtbetrages zu erfolgen.

§. 6. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Kommission von (acht) Mitgliedern. Dieselbe besteht aus (vier) Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig und (zwei) klassensteuerpflichtig und aus (vier) Mitgliedern der Bürgerschaft, wovon ebenfalls, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig und (zwei) klassensteuerpflichtig sein müssen. Bei der Einschätzung der in §. 1 zu c bezeichneten Abgabepflichtigen hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebs-Resultaten durch Aktienbesitz oder in sonstiger Weise interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten.

Der Bürgermeister oder der von ihm deligirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz,

ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 7. Die nach §. 6 stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Magistrat die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger mindestens 14 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist (§. 9) ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steuerersatz enthält, mitgetheilt.

§. 8. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde N. für die Hebung der direkten Staatssteuer gelten.

§. 9. Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§. 10. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§. 8) erfolgen.

§. 11. Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§. 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diesen Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§. 18 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883.)

§. 12. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrate im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und zur Verrechnung der Ausfälle zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staats-Klassen- und Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

§. 13. Vom . . . . . ab (§. 1) tritt das von der Königlichen Regierung zu . . . . . am . . . . . genehmigte Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk . . . . . außer Kraft.

---

144) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1885.

„In Gutsbezirken, welche nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers stehen, sind Streitigkeiten unter den Grundbesitzern darüber, ob unterstützte Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützungen gehabt haben, und darüber, ob die aufgewendeten Verpflegungskosten nothwendige gewesen sind, nicht von den Gerichten zu entscheiden".

Im Namen des Königs.

Auf den Antrag des Fabrikbesitzers Carl H. zu L. Glasfabrik, den in seiner Streitsache wider die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu D. zwischen den ordent-

lichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten andererseits entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt zu entscheiden,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 14. März 1885, an welcher Theil genommen haben, der ꝛc. als Vorsitzender, ꝛc. für Recht erkannt, daß der Rechtsweg, soweit es sich um die Feststellung handelt, ob die von dem Kläger Unterstützten einen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband erlangt haben und ob die auf ihre Verpflegung verwendeten Kosten nothwendige gewesen sind, unzulässig und die entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben, die Bestimmung der zur Entscheidung dieser Frage zuständigen Behörde aber dem Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichte zu überlassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Etablissement des Fabrikbesitzers H. L. Glasfabrik hat während der Jahre 1866—1878 mit der Königlichen Oberförsterei Ph., der es als Bestandtheil zugeschlagen war, einen Ortsarmenverband gebildet. Die Lasten der Ortsarmenpflege waren damals zwischen dem Forstfiskus und H. dergestalt getheilt, daß Letzterer $^3/_{20}$ der Forstfiskus $^{17}/_{20}$ beizutragen hatte. Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses verlangt nunmehr H. von dem Forstfiskus antheilige Erstattung seiner angeblich für die Wittwe Z. und deren Kinder, sowie für die H.schen Eheleute in den Jahren 1872 bis 1877 gemachten Aufwendungen, indem er behauptet, daß die genannten Personen Ortsarme gewesen seien, die ihren Unterstützungswohnsitz auf seinem Etablissement gehabt hätten. Er hat deshalb wider den Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu D. mit dem Antrage Klage erhoben, die Beklagte zur Zahlung von 260 ℳ 2 ₰ nebst 5 % Zinsen zu verurtheilen.

Die Beklagte bestritt die Hülfsbedürftigkeit der Genannten und die Nothwendigkeit von Unterstützungen in der liquidirten Höhe, erhob aber principaliter den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs, weil die Erörterung dieser Fragen ausschließlich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre. Das Amtsgericht hielt gleichfalls dafür, daß zur Begründung und Vorbereitung der Klage die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlich sei und erklärte durch Urtheil vom 5. November 1880 den Rechtsweg zur Zeit für unzulässig. Der Kläger ließ dieses Urtheil rechtskräftig werden, und wandte sich unter Bezugnahme auf §. 75. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, an den Kreisausschuß des Kreises B., welcher am 29. Dezember 1881 den Beschluß faßte, daß die Unterstützung der erwähnten Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen, die Auslagen des Klägers auf 255 ℳ 70 ₰ festzusetzen und der Königliche Forstfiskus verpflichtet sei, hiervon $^{17}/_{20}$ zu tragen. Auf die Beschwerde des Forstfiskus wurde dieser Beschluß durch Entscheidung des Bezirksraths zu D. vom 14. April 1882 aufgehoben, weil die im Abschnitt II. des Zuständigkeitsgesetzes bezeichneten Organe die Selbstverwaltung nur über Beschwerden von Armen oder Armenverbänden zu befinden hätten, hier aber der Anspruch eines Dritten vorliege, der nur im Rechtswege zu verfolgen sei. Hiernächst wurde der unterzeichnete Gerichtshof von dem Kläger behufs Entscheidung des vermeintlichen Kompetenz-Konfliktes angerufen, indessen gleichfalls ohne Erfolg, weil, wie in der Resolution vom 11. November 1882 ausgeführt worden, das Bezirksverwaltungsgericht von dem Kläger noch nicht angegangen, der Kompetenz-Konflikt daher zur Zeit noch nicht vorhanden sei. Jetzt klagte der Kläger bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu D. unter Ermäßigung seines Anspruchs auf 217 ℳ 34 ₰ nebst Zinsen. Aber auch hier wurde seine Klage durch Urtheil vom 20. Oktober 1883 abgewiesen und dieses Urtheil von dem Bundesamte für das Heimathwesen am 16. Februar 1884 bestätigt, weil die Verwaltungsgerichte nur zur Entscheidung von Streitsachen zwischen Armenverbänden zuständig seien, Kläger aber nicht als Vertreter eines Armenverbandes, sondern als Eigenthümer eines zu einem Gutsarmenverbande gehörigen Grundstücks von dem Eigenthümer eines anderen Grundstücks antheilsweise Erstattung gewährter Armenunterstützungen beanspruche.

Nunmehr hat der Kläger seinen Antrag, über den negativen Kompetenz-Konflikt zu entscheiden, wiederholt.

Die Gerichte erachten in ihren gutachtlichen Aeußerungen die Verwaltungsbehörden für zuständig.

Dieser Ansicht war beizutreten.

Es muß zugegeben werden, daß es sich nicht um den Streit zweier Armenverbände, sondern um den Beitrag handelt, welchen ein Mitglied eines Armenverbandes für das andere verauslagt haben will und von diesem erstattet verlangt. Eine direkte Anwendung des §. 38. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auf den vorliegenden Fall erscheint hiernach ausgeschlossen. Und ebensowenig kann die Ausschließung des Rechtswegs auf den Wortlaut des §. 63. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gegründet werden, weil dieser nur die Ansprüche auf Unterstützung, welche Arme gegen einen Armenverband geltend machen, an die Verwaltungsbehörden verweist. Gleichwohl läßt sich bei näherem Eingehen auf die Sachlage nicht verkennen, daß der Kläger einen Anspruch verfolgt, der sich auf das öffentliche Recht gründet und eine Anerkennung durch diejenigen Behörden voraussetzt, welche berufen sind, über Fragen des öffentlichen Rechts zu entscheiden.

Wenn nach §. 63. des Ausführungsgesetzes der Rechtsweg darüber ausgeschlossen ist, ob einem Armen ein Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband zusteht, so ist damit ausgesprochen, daß der Anspruch des Hilfsbedürftigen kein privatrechtlicher, sondern davon abhängig ist, daß seine Eigenschaft als Armer und die Nothwendigkeit des Eintritts der im öffentlichen Interesse geordneten Armenpflege festgestellt wird. Hieraus folgt aber, daß diese Feststellung auch dann vorausgehen muß, wenn ein Dritter eine Forderung geltend macht, welche sich lediglich auf diesen Anspruch des Hülfsbedürftigen stützt. Dies ist hier der Fall. Der Kläger geht davon aus, daß der Armenverband Ph. gesetzlich verpflichtet war die Fürsorge für die in der Klage genannten Personen zu übernehmen, und erst aus dieser Verpflichtung des Armenverbandes leitet er die weitere Verpflichtung desselben ab, dem Kläger dasjenige zu erstatten, was er selbst für die Unterstützungsbedürftigen aufgewendet, indem er die Obliegenheiten des Armenverbandes erfüllt habe.

Es leuchtet ein, daß über diese abgeleitete Verpflichtung erst dann erkannt werden kann, wenn die Verpflichtung des Armenverbandes den Armen gegenüber festgestellt ist, und daß, da das Letztere nur durch die Verwaltungsbehörden geschehen kann, auch der Rechtsweg bezüglich der Erstattungsverbindlichkeit ausgeschlossen ist, wenigstens bis dahin, daß diese Feststellung erfolgt ist. Von dieser Auffassung sind auch die höchsten Gerichtshöfe ausgegangen, (vergl. die Entscheidungen des Ober-Tribunals vom 27. November 1874 und 29. Juni 1878, Bd 73 S. 239 und Bd 82 S. 53, des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1880, Gruchots Beiträge Bd 25 S. 1096 und vom 10. Januar 1881 Bd. 3 S. 270 der Entscheidungen).

Nun ist es allerdings richtig, daß im vorliegenden Falle nicht der Armenverband, sondern der Forstfiskus belangt wird. Indessen ist in der Klage ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe nur in Anspruch genommen ist, weil der fiskalische Forstbezirk Ph. den anderen Theil des Armenverbandes bis zum Jahre 1878 gebildet hat. Wenn also die Klage nicht gegen den Armenverband gerichtet ist, so hat dies offenbar seinen Grund einmal darin, daß derselbe in seinem damaligen Umfange nicht mehr existirt, sodann aber auch darin, daß der Kläger als Mitglied des Armenverbandes dessen Verpflichtung gar nicht bestreitet, vielmehr den auf ihn selbst fallenden Antheil an den Unterstützungskosten von seiner Forderung freiwillig in Abzug bingt. Auch ist unter den Parteien weder streitig, daß außer dem Kläger und dem Forstfiskus andere Beitragspflichtige nicht vorhanden, noch zu welchen Antheilen die Beiträge zu leisten sind. Mit der Feststellung, daß der Ortsarmenverband Ph. und in welchem Umfange derselbe verpflichtet war, ist damit auch die Entscheidung gegeben, zu welchem Antheile diese Verpflichtung auf den Parteien lastet, und umgekehrt ist eine Entscheidung über den Beitrag, welchen der Fiskus für die Oberförsterei zu den Armenpflegekosten zu leisten hat, nicht möglich ohne vorgängige Entscheidung über die Verpflichtung des ganzen ehemaligen Verbandes und den Umfang dieser Verpflichtung. Bei dieser Lage der Sache muß angenommen werden, daß der Kläger mit seiner Klage gerade diese Entscheidung hat herbeiführen wollen, und daß der Forstfiskus legitimirt ist, für seinen Antheil, auf den es hier allein noch ankommt, die Rolle des Beklagten in Stelle des Armenverbandes zu übernehmen, so daß es des Umweges einer Klage gegen die mehreren Armenverbände, in welche der frühere Verband Ph. zerlegt worden ist, sowie einer Auseinandersetzung zwischen diesen Verbänden (vergl. Entsch. des Bundesamts für das Heimathwesen Heft IV. S. 48) nicht bedarf.

Erscheint hiernach die Anwendung des §. 63. des Ausführungsgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht bedenklich, vielmehr die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien im Sinne dieses Gesetzes hinreichend

nachgewiesen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung darüber, ob die Verpflegten Arme, und welche Beträge zu ihrer Unterstützung erforderlich gewesen, nicht den Gerichten zusteht. Erst wenn eine solche Feststellung durch die Verwaltung erfolgt sein wird, kann der Streit über die Verbindlichkeit zur Erstattung des auf den Fiskus fallenden Antheils im Rechtswege ausgetragen werden, falls es dessen alsdann noch bedürfen sollte. Da nun aber sowohl die eigentlichen Verwaltungsbehörden wie die Verwaltungsgerichte bereits ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, so ist das Oberverwaltungsgericht nach §. 83. des Gesetzes vom 2. August 1880 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (vergl. §. 113. bezw. 154. Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ges.-Samml. S. 195) berufen, über die Kompetenz definitive Entscheidung zu treffen.

Daß im Verwaltungsstreitverfahren in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimathwesen erkannt hat, bietet kein Hinderniß, weil diese Behörde nicht auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, sondern auf Grund des §. 59. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 entschieden, also insoweit als Landesbehörde fungirt hat.

Hiernach war, wie geschehen zu erkennen. Berlin, den 14. März 1885.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

145) Erlaß an die Königl. Regierung zu C. vom 31. Juli 1885, betreffend die Besetzung von Schutzmannstellen mit Militairanwärtern, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J. erwidere ich der ꝛc., wie ich mich nicht damit einverstanden erklären kann, daß die Schutzmannstellen bei der dortigen Königlichen Polizei-Direktion ausschließlich mit Unteroffizieren von 9jähriger Militairdienstzeit besetzt werden.

Die Schutzmannstellen gehören unzweifelhaft zu denjenigen Stellen, welche den hierfür qualifizirten, mit Civilversorgungsschein versehenen Militairanwärtern vorbehalten sind, sie sind deshalb auch in dem zu §. 8. der Grundsätze vom 10. September 1882 erwähnten Verzeichnisse J., welches demnächst zur Veröffentlichung gelangen wird*), mitaufgeführt worden.

Der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juli 1875, durch welche die für die Berliner Schutzmannschaft im §. 2. des Reglements vom 16./20. Juni 1867 getroffenen Ausnahme-Bestimmungen auf sämmtliche Schutzmannschaften der Monarchie ausgedehnt worden sind, hat die Erwägung zum Grunde gelegen, daß seiner Zeit für diesen Dienst geeignete versorgungsberechtigte Anwärter in ausreichender Zahl nicht vorhanden waren.

Demgemäß wird von der durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1875 ertheilten Ermächtigung zur Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit bei der dortigen Königlichen Polizei-Direktion künftighin erst dann Gebrauch zu machen sein, wenn unter den nach Vorschrift des §. 15. der Grundsätze vom 10. September 1882 notirten Militairanwärtern qualifizirte Bewerber nicht gefunden worden.

Berlin, den 31. Juli 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

*) Im diesjährigen Minist.-Bl. S. 166 abgedruckt.

146) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 23. September 1885, betreffend die öffentlichen Ausspielungen von Werthsachen in Stücken von Edelmetallen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die gefälligen Berichte vom 12. Februar und 14. September d. J. ganz ergebenst, daß die bestehenden Vorschriften wegen Genehmigung öffentlicher Ausspielungen genügend erscheinen. Unbearbeitete Stücke Edelmetall werden allerdings regelmäßig ebenso wie Geldgewinne auszuschließen sein. Inwiefern indessen die von Ew. ꝛc. erwähnten Gegenstände — goldene oder silberne Säulen, Briefbeschwerer und dergl. —, bei denen der Werth der Bearbeitung ganz nebensächlich ist und welche wegen des erleichterten Umsatzes den Spielreiz erhöhen, auf gleiche Linie zu stellen sind, kann der Beurtheilung des Genehmigungsgesuches im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Berlin, den 23. September 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

147) Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 26. September 1885. „Die unentgeltliche Lieferung von Dienstkleidung und Waffen an exekutive Polizeibeamte kann von dem Minister des Innern angeordnet werden. Die bezüglichen Kosten gehören zu den sächlichen Polizeikosten.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde K., Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten daselbst, Beklagten, hat das Königliche Obererwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. September 1885, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 18. Februar 1885 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 8000 *M.* festzusetzen und der Klägerin die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 5. November 1884 eröffnete der Königliche Regierungspräsident zu K. dem Magistrat daselbst, daß es, wie der Minister des Innern anerkannt habe, im dienstlichen Interesse geboten sei, den einhundert bei dem Königlichen Polizeipräsidium zu K. angestellten Schutzleuten, die sich bisher ihre Dienstkleidung und Waffen auf eigene Kosten beschafft haben, beides (nämlich Rock, Hose, Halsbinde, Handschuhe, Stiefel, Paletot, Helm und Säbel mit Koppel und Troddel) unentgeltlich zu liefern, und daß die Kosten einer derartigen Einrichtung, wie sie bereits bei den Polizeipräsidien in B. und F. bestehe, als sächliche Ausgaben der Polizei-Verwaltung gemäß §. 3. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) der Stadtgemeinde zur Last fielen. Letzteres sei insbesondere bereits in einem Prozesse der Stadtgemeinde B. wider den Fiskus in einem Endurtheil des ehemaligen Königlichen Obertribunals vom 8. April 1858 ausgesprochen worden, und seien hiernach die für K. aus der Lieferung der Uniformstücke und Waffen erwachsenden Kosten mit jährlich 8000 *M.* in den städtischen Haushalts-Etat aufzunehmen. Magistrat und Stadtverordnete zu K. weigerten sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, und ist darauf die Eintragung der 8000 *M.* für den angegebenen Zweck in den Stadthaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 durch Verfügung vom 18. Februar 1885 erfolgt. —

Gegen diese Verfügung hat die Stadtgemeinde K. durch ihren Magistrat auf Grund des §. 19. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 fristzeitig Klage erhoben. Der Antrag auf Aufhebung der Verfügung vom 18. Februar d. J. wird in der Klage und einem Nachtrage vom 28. August d. J. begründet, wie folgt:

Auf Grund des §. 2. des gedachten Gesetzes vom 11. März 1850 werde die Polizeiverwaltung zu K. durch das Königliche Polizeipräsidium daselbst und durch vom Staate angestellte Polizeibeamte ausgeübt.

Im Preußischen Staat hätten alle Staatsbeamten gesetzlich die Verpflichtung, sich die zur Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes erforderlichen Uniformstücke und Waffen aus eigenen Mitteln anzuschaffen, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Bestimmungen davon entbunden würden. Demgemäß hätten auch sämmtliche Richter und Gerichtsbeamte sich die neu eingeführte Amtstracht aus eigenen Mitteln beschaffen müssen. Ebenso hätten sich demzufolge denn auch die zu K. fungirenden einhundert Schutzleute vom Antritt ihres Dienstes an die nöthigen Uniformstücke und Waffen aus eigenen Mitteln beschafft. Der Regierungspräsident sei nicht berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit diesen Schutzleuten die gedachte Verpflichtung abzunehmen und sie der Stadt K. aufzubürden. Dies involvire offenbar eine jedem Schutzmann gewährte Gehaltsverbesserung von 80 *M.* jährlich. Eine solche Verbesserung dürfe von der Regierung nicht einseitig verfügt, sondern könne nur durch den von der Landesvertretung genehmigten Staatshaushalts-Etat gerechtfertigt werden. Eine Gehaltserhöhung habe nicht die Stadtgemeinde sondern der Staat zu tragen. Die Stadtgemeinde verweigere hiernach keine ihr gesetzlich obliegende Leistung. Die Gehälter der Schutzleute seien so normirt, daß aus denselben die Kosten der Uniformstücke und Waffen bestritten werden könnten. Reichten die Gehälter, was übrigens in Abrede genommen werde, hierzu nicht aus, so müßten sie auf gesetzlichem Wege angemessen erhöht werden, es könne dies aber nicht, wie beabsichtigt, auf Kosten der Stadt durch die Verfügung des Regierungspräsidenten herbeigeführt werden.

Der Beklagte gehe von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Polizeibeamten ein Recht hätten zu fordern, daß die Uniformen und sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ihnen neben dem Gehalt kostenfrei geliefert würden. Ein solches Recht hätten die Exekutiv-Polizeibeamten in K. nicht, und so lange ihnen ein solches nicht durch die Gesetzgebung zuerkannt sei, könne der Regierungspräsident ebensowenig wie der Minister des Innern verlangen, daß die Stadtgemeinde die Uniformen liefere.

Wenn die Stadt B. zur Tragung der Kosten für die Uniformirung der Schutzleute verurtheilt sei, so könne daraus hier nichts gefolgert werden, da in B. die vom Staate angestellten Beamten die Uniformstücke und Waffen geliefert erhalten hätten und beim Dienstaustritt hätten zurückgeben müssen, die aus der Lieferung erwachsenden Kosten auch in dem Etat als sächliche aufgenommen gewesen und vom Staat thatsächlich getragen seien, während die Schutzleute in K. die Sachen sich als ihr Eigenthum anschafften. Außerdem sei die gegen die Stadtgemeinde B. ergangene Entscheidung nicht als zutreffend anzuerkennen, da die Uniform als Kleidung zur Subsistenz des Beamten unerläßlich sei und daher, wenn sie geliefert werde, ganz ebenso zum Gehalt gerechnet werden müsse, wie die Dienstwohnung.

Der Beklagte hat erwidert:

Es komme hier auf die Entscheidung der Frage an, ob die für Dienstbekleidung und Bewaffnung der Schutzleute zu K. geforderten Geldmittel als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung oder als integrirender Theil der für die Besoldung der Beamten in den Staatshaushalts-Etat aufgenommenen Gehälter anzusehen seien. Hieraus ergebe sich, daß der klägerische Einwand, die angefochtene Verfügung greife in das der Landesvertretung gesetzlich zustehende Recht der Zustimmung zu einer etwa beabsichtigten Erhöhung der Gehälter der Königlichen Polizeibeamten ein, die hier zur Entscheidung stehende Frage insofern umgehe, als dieser Einwand bereits als erwiesen ansehe, daß die Kosten der Dienstbekleidung und Bewaffnung der Polizeibeamten nicht als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung sondern als ein Theil der den Beamten zustehenden Gehaltsbezüge aufzufassen seien. Anlangend den weiteren Einwand, daß die den Schutzleuten zu K. auf Grund des Staatshaushalts-Etats zustehenden Gehaltsbezüge *bisher* zur Bestreitung der Bekleidungs- und Bewaffnungskosten der Beamten ausgereicht hätten, so könne dieser Thatsache für die Entscheidung der *Hauptfrage*, ob jene Kosten als sächliche oder als Theil der Beamtengehälter anzusehen seien, keine Bedeutung beigemessen werden. Sei letztere Frage im Sinne der angefochtenen Entscheidung zu beantworten, so würde aus dem Umstande, daß die Polizeibeamten ihre Bekleidung ꝛc. bisher aus ihrem Gehalte bestritten hätten, nur folgen, daß der Staat einen Theil der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung bisher thatsächlich getragen habe; eine gesetzliche Verpflichtung des Staates, diese Last dauernd zu tragen, könne daraus nicht hergeleitet werden. Diese Auffassung sei auch in dem gegen die Stadt B. ergangenen Endurtheil des Königlichen Obertribunals vom 8. April 1858 als zutreffend anerkannt.

Für die Entscheidung der Hauptfrage, ob die fraglichen Kosten als sächliche der Polizeiverwaltung oder als integrirender Theil der den Beamten zustehenden Dienstbesoldung anzusehen seien, komme in Betracht, daß die Uniformirung und Bewaffnung der Schutzmannschaft eine durch das *dienstliche Inter-*

esse gebotene Nothwendigkeit sei; die dazu erforderlichen Mittel dienten nicht zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses der Polizeibeamten sondern seien zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der denselben obliegenden Dienstgeschäfte unerläßlich. Dem entsprechend sei diesen Beamten das Tragen der Uniform vorgeschrieben. Es sei endlich zu berücksichtigen, daß die zu liefernden Uniformstücke nicht in das Eigenthum der Schutzleute übergehen würden, sondern nur zu dienstlichem Gebrauch unter der Verpflichtung der demnächstigen Rückgabe beim Dienstaustritt in Besitz genommen würden.

Es ist beantragt, die Klage abzuweisen. —

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache wurde von dem Mandatar der Klägerin an der Hand der in der Klage betonten Argumente ausgeführt, daß die streitige Leistung weder innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden festgestellt sei, noch der Klägerin obliege, während der von dem Minister des Innern bestellte Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses eingehend ausführte, daß die angefochtene Maßnahme lediglich durch sachliche Interessen des Polizeidienstes geboten und daher gerechtfertigt sei. Insbesondere wurde hervorgehoben, wie der Dienst der Polizei-Exekutivbeamten nicht nur, was unbestritten sei, die Uniformirung und Bewaffnung derselben erheische, sondern auch, daß Uniform und Waffen so, wie es hier geschehen solle, geliefert würden, um eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Ausrüstung der Schutzmannschaft zu sichern und jede Berücksichtigung von Privatinteressen in einem Dienste auszuschließen, der vielfach nur unter rücksichtsloser Preisgebung der Dienstkleidung energisch gethan werden könne.

Die erhobene Klage konnte nicht als begründet anerkannt werden. —

Zunächst unterliegt es keinem Bedenken, daß der Minister des Innern, von welchem die hier fragliche Anordnung ausgegangen ist, zum Erlaß derselben an sich zuständig ist, da derselbe als die oberste Aufsichtsinstanz über den Polizeidienst die im Interesse desselben gebotenen Einrichtungen zu treffen hat, vorausgesetzt, daß die Kosten derselben durch den Staatshaushalts-Etat und die auf Grund desselben für die Einzelbehörden und Verwaltungen normirten Einzeletats dargereicht werden, oder aber, daß andere Rechtssubjekte neben dem Fiskus bestehen, denen die rechtliche Verpflichtung zur Bestreitung derselben obliegt. In letzterer Beziehung kann nun Seitens der Klägerin gegen die mit der Anordnung verbundene Zumuthung der Uebernahme der erforderlichen Kosten nicht, wie geschehen, eingewandt werden, alle Staatsbeamten in Preußen hätten, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Bestimmungen davon entbunden würden, gesetzlich die Verpflichtung, die zur Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes erforderlichen Uniformstücke und Waffen aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Es mag thatsächlich zutreffen, daß den meisten Kategorien der Staatsbeamten, welche ihren Dienst in Uniform zu verrichten haben, nach der Verfassung ihrer Aemter die Verpflichtung obliegt, sich Waffen und Uniform — sei es mit Unterstützung aus Staatsmitteln durch Gewährung besonders dazu bestimmter Emolumente oder ohne dies — selbst zu beschaffen. Keineswegs hat aber Klägerin eine gesetzliche Norm nachweisen können, welche eine Einrichtung wie die hier beabsichtigte als gesetzwidrig erkennen ließe und die Anwendung des §. 3. des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 bezüglich der Frage nach der Beschaffung ihrer Kosten ausschlösse. Eine solche existirt in der That nicht. —

Weiter kann sich die Klägerin für die Ablehnung der Kostenübernahme auch nicht auf das staatliche Etatsrecht und die Rechtsverhältnisse der betheiligten Einzelbeamten, wie solche auf Grund ihres Dienstvertrages bestehen, berufen. — Es ist richtig, daß die Mittel zur Anstellung der Polizei-Exekutivbeamten in K., d. h. zur Zahlung ihrer Gehälter, der Staatsregierung durch den Staatshaushalts-Etat gewährt werden, und es muß auch angenommen werden, daß die Gehälter bisher so bemessen waren, daß durch sie nach der Intention der betheiligten staatlichen Instanzen die Schutzleute zur Beschaffung von Waffen und Uniformstücken in den Stand gesetzt werden sollten. Es ist endlich richtig, daß der Staatshaushalts-Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird (Art. 99. der Verfassungsurkunde). Allein die Bedeutung der in Rede stehenden gesetzlichen Etatspositionen ist doch nur die, daß den Verwaltungsbehörden die rechtliche Möglichkeit gewährt ist, die Schutzleute so, wie bisher geschehen, anzustellen. Die Etatsposition regelt nicht hierüber hinaus die Organisation des Polizeipräsidiums zu K. mit seinen Beamten und die für seinen Dienst erforderlichen Einrichtungen. Sie hindert daher insbesondere auch nicht die staatliche Aufsichtsbehörde, so, wie hier beabsichtigt, die Schutzleute mit Waffen und Uniformstücken zu versehen, vorausgesetzt, daß dazu nicht Staatsmittel über den Staatshaushalts-Etat hinaus in Anspruch genommen werden. —

Hat also die Klägerin auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen die rechtliche Verpflichtung, die Kosten solcher Einrichtung zu tragen, so steht dieser der Staatshaushalts-Etat nicht als eine gesetzliche Bestimmung abweichenden Inhalts entgegen. Es ist ferner die Auffassung unzutreffend, der Beklagte gehe von der Voraussetzung aus, daß die Polizeibeamten ein Recht hätten, die kostenfreie Lieferung von Uniformen und Waffen neben ihrem Gehalt zu fordern. Ein solches Argument würde allerdings irrig sein. Dasselbe liegt aber der erhobenen Forderung keineswegs zum Grunde, da diese nicht auf persönliche Rechtsansprüche der betheiligten Beamten, sondern auf sachliche Interessen des Polizeidienstes gestützt wird. Die Rechtsverhältnisse der Einzelbeamten sind hierbei nicht maßgebend. Es mag die unvermeidliche Folge der angestrebten Institution sein, daß durch dieselbe die jetzt im Amte stehenden Schutzleute finanziell besser gestellt werden, als bisher, daß sie im Effekt eine Gehaltsverbesserung erfahren. Daraus folgt aber an sich gar nichts für oder gegen die Gesetzlichkeit der in Rede stehenden Maßnahme, für oder gegen die gesetzliche Verpflichtung der klagenden Gemeinde, die Kosten derselben zu bestreiten. Die Entscheidung der letzteren Frage ist einzig und allein in dem die Vertheilung der Kosten der örtlichen Polizei regelnden §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu suchen. Hat die Staatsverwaltung Lasten, welche nach diesem Gesetz der Stadtgemeinde durch eine Veränderung in der Einrichtung des Dienstes auferlegt werden können, bisher thatsächlich aus fiskalischen Mitteln bestritten oder auf Dritte, die Schutzleute, abgebürdet, so steht doch lediglich auf Grund solcher Thatsachen der Gemeinde kein Recht zu, die Fortdauer des bisher beobachteten Verfahrens zu beanspruchen.

Der §. 3. a. a. O. bestimmt:

„die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von der Gemeinde zu bestreiten."

Daß die in Rede stehenden Schutzmänner zu den von der Staatsregierung auf Grund des §. 2. a. a. O. angestellten besonderen Beamten gehören, bestreitet der Beklagte nicht. Die hier zu treffende Entscheidung ist daher lediglich von der Frage abhängig: ob, wenn die fragliche Einrichtung ins Leben tritt, der kostenfreie Bezug der Dienstkleidung und der Waffen Seitens der Schutzleute einen Theil des Gehaltes im Sinne des §. 3. a. a. O. bildet oder nicht? —

Für die Beantwortung dieser Frage kann nicht besonders ins Gewicht fallen, daß, wie schon gedacht, in der Regel den Staatsdienern die Verpflichtung obliegt, sich ihre Uniformen selbst zu beschaffen (zu vergl. §. 7. der Dienstinstruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820, Ges.-Samml. von 1821 S. 10), oder daß der Staatshaushalts-Etat Ausgaben „zu Dienstkleidern oder Dienstkleider-Entschädigung" unter dem Titel: „andere persönliche Ausgaben" aufführt, oder daß in einem Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1845 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 347) gesagt ist, es sei wünschenswerth, daß die Amts- und Gemeindepolizeidiener bei Ausübung des Dienstes in Uniform erschienen, was am leichtesten dadurch erreicht werden könne, wenn diesen Beamten die Dienstbekleidung in partem salarii gewährt werde. Alle diese Regelungen sind für Aemter erfolgt, für deren Dienstbetrieb ein einziges Rechtssubjekt aufzukommen hat, welches lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu erwägen hatte, ob dem Beamten die Kosten der Dienstbekleidung im Gehalte mitzugewähren seien oder nicht. Sie geben daher keinen Anhalt für die Rechtsfrage, was da, wo für den Unterhalt der Aemter so wie im §. 3. a. a. O. geschieden ist, unter Gehalt zu verstehen sei. Hierfür ist allein der Rechtsbegriff des Gehaltes maßgebend, wie derselbe in der Rechtswissenschaft und Judikatur fixirt worden ist, und nach welchem unter Gehalt oder Besoldung dasjenige zu verstehen ist, was der Staat (die Kommune ꝛc.) seinem Beamten als Aquivalent für die Gesammtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirthschaftliche Existenz zu einen standesgemäßen Lebensunterhalt gewährt (Schulze, Preußisches Staatsrecht, Bd. I. §. 101., S. 336, Zöpfl, Staatsrecht §. 517. Bd. II. S. 794, Zachariä, Staatsrecht §. 139. Bd. II. S. 51). — Dem Gehalte stehen auf dem Gebiebe der Lokalpolizei gegenüber die sächlichen Ausgaben für das Bedürfniß des Geschäftsbetriebes und für besondere polizeiliche Anstalten. —

Diese Unterscheidung ist bei der Handhabung des §. 3. a. a. O. in einer umfangreichen Judikatur durchgeführt worden, welche unter Anderem die Pensionen und die Kosten zur Beschaffung von Dienstwohnungen zu den Gehältern gerechnet hat, die Fuhr- und Büreaukosten (Equipagen- und Pferdegelder ꝛc.) dagegen nicht (zu vergl. die Endurtheile des ehemaligen Königlichen Obertribunals, II. Senat, vom

28. März und 7. September 1854, Entscheidungen Bd. 29. S. 207—213, die Endurtheile des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 19. April 1855 und des Rheinischen Senats des Königlichen Obertribunals vom 6. Mai 1856, Rheinisches Archiv Bd. 51. S. 98 ff. und B. 52. Abthlg. II. S. 8 ff., und die die Entstehungsgeschichte des §. 3. wiedergebende Plenar-Entscheidung des ehemaligen Königlichen Obertribunals vom 1. Mai 1871, Entscheidungen Bd. 65. S. 1 ff.). Es ist endlich schon hervorgehoben, daß auch die hier streitige Frage bereits in einem nicht veröffentlichten Urtheil des ehemaligen Königlichen Obertribunals vom 8. April 1858 zwischen der Stadt B. und dem Staatsfiskus zu Gunsten des letzteren entschieden ist. — Dieser Entscheidung war im Resultat auch für den vorliegenden Fall beizutreten. —

Es kann zunächst nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die Schutzleute, wenn ihnen die erforderlichen Waffen geliefert werden, damit nicht besoldet werden. Die Waffen sind in den Händen der Schutzleute lediglich für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten bestimmt; sie dienen in keinerlei Beziehung zum Lebensunterhalt des Beamten. Ein Gleiches kann zwar bezüglich der Uniformstücke insofern nicht gesagt werden als diese eine sonstige Kleidung ersetzen und somit eines der ersten Lebensbedürfnisse befriedigen. Immerhin erscheint dies Moment nicht als das den Ausschlag gebende. Indem darauf gehalten wird, daß die Schutzleute uniformirt gehen und nur so sich zeigen, so sind dafür lediglich spezifische Zwecke des Polizeidienstes maßgebend. Es handelt sich darum, dem Publikum jederzeit die amtliche Autorität des Trägers der Uniform zu vergegenwärtigen, die einheitliche, der Heereseinrichtung entsprechende Organisation der Schutzmannschaft auch äußerlich darzustellen, und in dem Träger der Uniform durch diese das Bewußtsein seiner Dienstpflicht zu heben und jederzeit lebendig zu erhalten. Es ist endlich nach Obigem durch den Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses dargethan, daß es gleichfalls dem Polizeidienste im besonderen Maße eigenthümliche Interessen sind, welche die Lieferung der Uniformstücke an den Schutzmann zum Tragen unter der Bedingung der Rückgewähr vorzüglicher erscheinen lassen als die Gewährung von Kleidergeldern. Es erhellt aus alledem, daß eine Einrichtung wie die hier fragliche ausschließlich dienstliche Interessen im Gegensatz zu den persönlichen, privaten Interessen des einzelnen Beamten verfolgt, daß es sich bei derselben lediglich um die Beschaffung der zum Dienstbetriebe erforderlichen Mittel handelt. Daß die so beschafften Uniformstücke eine andere Kleidung ersetzen, ist hiergegen die nicht beabsichtigte und rechtlich bedeutungslose Folge der getroffenen Einrichtung. Das gleiche Verhältniß zu anderen Lebensbedürfnissen besteht im gewissen Umfange bei einer Reihe von dienstlichen Einrichtungen, wie den von Beamten benutzten geheizten und erleuchteten Diensträumen, der Gewährung von Dienstpferden, Pferde- und Equipagengeldern u. dergl. m., deren Kosten unzweifelhaft zu den sächlichen der Polizeiverwaltung gehören; und wenn dasselbe bei der Gewährung von Uniformen soweit reicht, daß eine andere Kleidung durch diese ganz entbehrlich wird, so hat auch dies seinen Grund nicht in der Bestimmung der Uniformen zur Befriedigung des persönlichen Bedürfnisses an Kleidung sondern in der Eigenart des Polizeidienstes, der eine nicht auf bestimmte Stunden bemessene Ausübung dienstlicher Funktionen erheischt. — Bedeutungslos erscheint dem gegenüber endlich auch der Hinweis auf die die Gewährung von Dienstwohnungen betreffende Judikatur. Denn abgesehen davon, daß die positiven Bestimmungen der Gesetzgebung über Pensionirung der Beamten und den Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen diese gleich der Dienstwohnung zum Gehalt rechnen, so hat dies auch seinen guten Grund darin, daß es sich dabei überall um Emolumente handelt, die über das sachliche Interesse des Dienstes hinaus den Lebensunterhalt des Beamten in einem auf das Leben mit der Familie berechneten Umfange gewähren sollen.

Mit Recht ist daher bereits von v. Rönne in seinem Kommentar zur Gemeindeordnung und zum Polizeigesetz vom 11. März 1850 speziell zu §. 3. des letzteren Seite 401 bemerkt worden: „Hiernach liegt also den Gemeinden die Verpflichtung ob, alle übrigen Ausgaben für den Geschäftsbetrieb der Polizeibeamten (z. B. Schreibmaterialien, Dienstbekleidung, Dienstpferde u. s. w.) zu tragen". —

Die erhobene Klage war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

B. Sicherheits-Polizei.

148) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 22. Oktober 1885, betreffend die Regelung der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft nach allgemeinen Grundsätzen.

Bei der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist bisher in den einzelnen Landestheilen nicht in übereinstimmender Weise verfahren, und sowohl in Bezug auf die Bemessung der Detentionsdauer, als auch betreffs der persönlichen Voraussetzungen, von welchen die Verweisung zur Detention abhängig zu machen ist, von verschiedenartigen Grundsätzen ausgegangen worden. Zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten, wie auch zum Zwecke der möglichsten Sicherung des Erfolges des in Rede stehenden Besserungsmittels habe ich nach Anhörung der Vorstände der Landarmenverbände die — Anl. a. — beigefügte Anweisung über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren erlassen.

Indem ich Ew. ꝛc. ersuche, die darin gegebenen Bestimmungen soweit durch dieselben Ew. ꝛc. Geschäftskreis berührt wird, fortan in Anwendung zu bringen, füge ich zur Erläuterung einzelner Vorschriften noch Folgendes ergebenst hinzu.

1. Es wird vielfach darüber Klage geführt, daß die Feststellung der Detentionsdauer in mechanischer Weise auf Grund des in der Regel dürftigen und zum Theil unvollständigen gerichtlichen Aktenmaterials bewirkt werde, und wird hierin eine derjenigen Ursachen gefunden, auf welche die verhältnißmäßig geringe Wirkung der korrektionellen Nachhaft zurückgeführt werden müsse. Die Schwierigkeiten, welche einer größeren Individualisirung in vielen Fällen entgegenstehen, werden allerdings bei diesem Urtheile nicht genügend gewürdigt, und es wird insbesondere übersehen, daß die gerichtlichen Akten häufig die einzige Unterlage für die Bemessnng der Detentionsdauer bilden, während die Einziehung näherer Erkundigungen über die Persönlichkeit des zu Detinirenden theils wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sich verbietet, theils aber auch durch die ungenauen und unwahren Angaben, welche die betreffenden Personen über ihre persönlichen Verhältnisse machen, vereitelt wird. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Erfolg der korrektionellen Nachhaft zu einem sehr wesentlichen Theile davon abhängig ist, daß bei ihrer zeitlichen Begrenzung auf die Individualität des zu Detinirenden nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Es wird daher diesem Punkte besondere Sorgfalt zuzuwenden und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diejenigen Momente, welche für eine zutreffende Beurtheilung der Persönlichkeit der dem Arbeitshause Ueberwiesenen in Betracht kommen, thunlichst genau ermittelt und bei der Entscheidung über die Detentionszeit sorgfältig in Betracht gezogen werden. Worauf sich die Präfung hauptsächlich zu richten hat, ist in den Bestimmungen angedeutet. Der Thätigkeit der Landespolizeibehörden wird hierbei die inzwischen erfolgte Einführung der gerichtlichen Strafregister in gewisser Weise zu Hülfe kommen. Daneben wird darauf zu halten sein, daß die Landräthe und Polizeibehörden durch deren Vermittelung die Einreichung der gerichtlichen Akten erfolgt, sich hierbei entsprechend der bereits in dem Cirkularerlasse vom 27. April 1857 (M. Bl. f. d. i. V. S. 92) gegebenen Weisung über die Dauer der zu verfügenden Detention eingehend äußern. Wird diese Aeußerung sich auch nach Lage der Verhältnisse vielfach ebenfalls nur auf den Inhalt der Untersuchungsakten stützen können, so werden doch auch die Fälle nicht selten sein, in denen die Landräthe und Polizeibehörden aus eigener Beobachtung über die betreffenden Persönlichkeiten Auskunft zu ertheilen und dadurch den Landespolizeibehörden eine sicherere Unterlage für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen zu gewähren im Stande sind. Im Uebrigen werden die Bestimmungen, in denen eine Abkürzung oder Verlängerung der Detentionszeit vorgesehen ist, die Handhabe bieten, um etwa nothwendige Korrekturen in der ursprünglichen Festsetzung eintreten lassen zu können. Soweit eine Abkürzung der Detentionsdauer in Frage kommt, wird indessen mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen werden müssen, damit diese Vergünstigung nicht Personen zu Theil wird, welche dieselbe lediglich zu dem Zwecke benutzen wollen, um desto eher zu dem früheren ungebundenen Leben zurückzukehren. Den betreffenden Anträgen soll daher stets ein motivirtes Gutachten der oberen Beamten der Korrektionsanstalt einschließlich des Anstaltsgeistlichen beigelegt werden. Abgesehen hiervon wird aber gerade die Abkürzung der Detention, an richtiger Stelle angewendet, sich als ein sehr wirksames Mittel zur Unterstützung der Zwecke derselben erweisen, da die Aussicht auf eine frühzeitigere Entlassung im

Falle guter Führung bei denjenigen Korrigenden, bei denen die Möglichkeit einer Besserung vorausgesetzt werden kann, den Arbeitseifer und die Arbeitsthätigkeit steigern und dadurch zugleich zu ihrer sittlichen Festigung beitragen wird.

2. Nach Pos. 4. der Anweisung soll der aus dem Arbeitshause zu entlassende Korrigende über die Wahl seines künftigen Aufenthaltsortes befragt und der Ortspolizeibehörde des letzteren eine Mittheilung hierüber gemacht werden, damit dieselbe dem Entlassenen bei seinem weiteren Fortkommen behülflich sein kann. Durch diese Anordnungen wird insbesondere den Polizeibehörden eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit erwachsen, welche bei der sittlichen Qualifikation der aus den Arbeitshäusern Entlassenen nicht immer zu einem günstigen Ergebnisse führen wird. Gleichwohl muß erwartet werden, daß sich die Polizeibehörden hierdurch nicht davon abhalten lassen, der ihnen zugewiesenen Aufgabe mit Ernst und Eifer nachzugehen. Die Erfahrung bestätigt, daß von denjenigen, welche das Arbeitshaus gebessert verlassen, verhältnißmäßig viele nur aus dem Grunde in das frühere Leben zurückfallen, weil sie aus eigener Kraft die mannigfachen Schwierigkeiten bei Erlangung eines redlichen Erwerbes nicht zu überwinden vermögen. Von um so größerer Bedeutung ist es, daß den Entlassenen, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, hierbei zu Hülfe gekommen und daß ihnen auch von Seiten der Behörden derjenige Beistand nicht vorenthalten werde, welchen dieselben zu gewähren in der Lage sind.

Im Zusammenhange hiermit stehen die Vorschriften über die Auszahlung der s. g. Ueberverdienstgelder oder Arbeitsprämien. Bei der durchschnittlich kurzen Dauer der Detention werden dieselben in der Regel einen besonders hohen Betrag nicht erreichen. Immerhin wird letzterer in vielen Fällen genügen, um den entlassenen Korrigenden bei angemessener Vertheilung über die erste Zeit nach der Entlassung, in welcher sich häufig nicht sofort eine Arbeitsgelegenheit bietet, hinweg helfen zu können. Erscheint es schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Korrigenden nicht durch Ausantwortung der vollen Arbeitsprämie in die Versuchung zu bringen, dieselben zu vergeuden und sich dadurch die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erschweren oder unmöglich zu machen, so spricht für die ratenweise Auszahlung dieser Gelder durch die Polizeibehörde noch der weitere Grund, daß die letztere dadurch ein Mittel gewinnt, um über den Entlassenen wenigstens eine Zeit lang eine gewisse Kontrolle ausüben zu können. Auch in diesem Punkte wird daher die sorgfältigste Ausführung der Anweisung den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht zu machen sein.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß, wenn ein entlassener Korrigende vor Erreichung des gewählten Aufenthaltsortes eine entsprechende Arbeitsgelegenheit findet, ihm hierbei Hindernisse nicht in den Weg zu legen sind. In diesem Falle hat die Polizeibehörde des betreffenden Ortes die Pflichten der Behörde des Entlassungsortes zu übernehmen und eventl. auch dafür Sorge zu tragen, daß das an den letzteren gesandte Geld ihr zur weiteren Auszahlung übermittelt werde.

3. Zu Nr. 6. der Anweisung ist nur zu bemerken, daß die dort vorgeschriebenen Ermittelungen nicht durch die Direktionen der Arbeitshäuser, sondern durch die Landespolizeibehörden vorzunehmen sind.

4. Da die Anweisung sich, abgesehen von dem Verfahren bei der Entlassung der Korrigenden, nur mit der Frage beschäftigt, nach welchen Grundsätzen die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft erfolgen soll, so bleiben diejenigen Vorschriften unberührt, welche für die ärztliche Untersuchung der auf den Transport zu bringenden Gerichtsgefangenen, einschließlich der Detinenden bestehen, und die durch den Erlaß vom 26. Juli 1877 (M. Bl. f. d. i. V. S. 197) mitgetheilt worden sind. Dieselben sind nur insofern einer Modifikation unterzogen worden, als der Herr Justizminister mit Rücksicht auf den Erlaß der neuen Anweisung durch eine allgemeine Verfügung vom 20. März d. J. die Gerichtsbehörden dahin mit Instruktion versehen hat, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den in Rede stehenden Vorschriften über den Gesundheitszustand u. s. w. eines der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen ein ärztlicher Befundschein zu erfordern ist, in dem letzteren jedes Mal ausdrücklich attestirt wird, ob der Betreffende noch zur Verrichtung leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit geeignet erscheint oder nicht.

5. Endlich bewendet es auch in Bezug auf die Frage, wie sich die Polizeibehörden denjenigen Personen gegenüber zu verhalten haben, welche aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommen werden oder in dem polizeilichen Gewahrsam erkranken, bei den in dem Erlasse vom 17. März d. J. (Min. Bl. f. d. i. V. S. 70) gegebenen Weisungen.

Indem ich im Uebrigen bemerke, daß die Vorstände der Landarmenverbände, insoweit deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen ist, in Bezug auf die Ausführung der neuen Anweisung von dem Herrn Oberpräsidenten die erforderlichen Mittheilungen erhalten werden, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst hiernach

die nachgeordneten Polizeibehörden mit weiterer Verfügung zu versehen und Sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß von denselben den getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise nachgekommen wird.

Nach Verlauf von zwei Jahren will ich einem durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten an mich einzureichenden gefälligen Berichte darüber entgegensehen, wie sich die neuen Bestimmungen bei ihrer praktischen Handhabung bewährt haben. Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Anweisung über Festsetzung der korrektionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren.

1. Gegen Deutsche, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, ist, sofern die Voraussetzungen des §. 362. Abs. 2. des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel eine korrektionelle Nachhaft festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme in ein Arbeitshaus unthunlich erscheinen lassen. Frauenspersonen, bei denen der Zustand der Schwangerschaft konstatirt ist, sind während der Dauer der letzteren der Arbeitsanstalt nicht zuzuführen. Ob nach erfolgter Entbindung eine korrektionelle Nachhaft nachträglich festzusetzen ist, bleibt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängig. Der Landesholizeibehörde überwiesene Personen, welche bei der Entlassung aus der gerichtlichen Haft sich in krankem Zustande befinden oder in dem polizeilichen Gewahrsam vor Einlieferung in das Arbeitshaus erkranken, sind erst nach erfolgter Heilung demselben zuzuführen. Betreffs der Behandlung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer bleiben die bestehenden Bestimmungen in Geltung.

2. Nach Eingang der gerichtlichen Untersuchungsakten setzt die Landespolizeibehörde die Dauer der korrektionellen Nachhaft fest. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen läßt, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere, als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werden wird, hat die Direktion des Arbeitshauses wegen Abkürzung derselben der Landespolizeibehörde unter Vorlegung eines von den oberen Anstaltsbeamten einschließlich des betreffenden Anstaltsgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung abzugebenden motivirten Gutachtens die erforderlichen Vorschläge zu machen. Bei der Entscheidung über dieselben ist die Landespolizeibehörde ermächtigt, die festgesetzte Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch keinesfalls unter drei Monate, zu ermäßigen. Dabei ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entlassung zu einem Zeitpunkte erfolgt, zu welchem anzunehmen ist, daß der zu Entlassende ohne Schwierigkeit Arbeit erlangen kann. Diejenigen Fälle, in denen eine frühere Entlassung durch den Gesundheitszustand des Detinirten oder aus anderen Gründen bedingt wird, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

4. Zu dem von der Landespolizeibehörde festgesetzten Termine gelangt der Detinirte zur Entlassung, sofern nicht in Folge schlechter Führung von der Anstaltsdirektion nachträglich eine Verlängerung der Detention nachgesucht und von der Landespolizeibehörde genehmigt sein sollte. Rechtzeitig vor der Entlassung ist der Detinirte zu befragen, an welchem Orte er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Auf Grund der abgegebenen Erklärung hat die Anstaltsdirektion der Ortspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes von dem Eintreffen des Detinirten mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, dem letzteren bei seinem weiteren Fortkommen behülflich zu sein und ihm namentlich, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zuzuweisen, zu diesem Behufe auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, sowie etwa bestehender Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ähnlicher Vereine in Anspruch

zu nehmen. Die von dem Detinirten ersparten Ueberverdienstgelder (Arbeitsprämien) sind abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes der Ortspolizeibehörde zur Auszahlung in angemessenen Raten zu übersenden.

5. Die Entlassung des Detinirten erfolgt in der Weise, daß derselbe mittelst Reiseroute dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte zugewiesen wird.

6. In denjenigen Fällen, in welchen Personen unter 21 Jahren zur korrektionellen Nachhaft gebracht werden, ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde sofort festzustellen, in wiefern an der Verwahrlosung des Betreffenden den Vater bezw. Vormund ein Verschulden trifft.

Nach dem Ausfall der angestellten Ermittelungen ist geeignetenfalls die Beschränkung der väterlichen Gewalt in Ansehung des Erziehungsrechtes, bezw. die Bestellung eines anderen Vormundes durch die Landespolizeibehörde bei dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen. Auch ist bei der Entlassung derartiger Personen die in Nr. 4 vorgesehene Mittheilung auch an den Waisenrath des gewählten Aufenthaltsortes zu richten. Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

149) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. November 1885, betreffend Vertragsbedingungen bei Ausführung von Wasser- und Wegebauten.

Die mittels Erlasses vom 17. Juli d. J. mitgetheilten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" — Minist.-Bl. S. 155 — erscheinen im Wesentlichen auch zur Anwendung für die Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts geeignet und werden zu diesem Ende nur in einigen Punkten einer Aenderung bezw. Ergänzung bedürfen. Ew. ꝛc. ersuche ich daher unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Oktober und 26. November 1881 jene Bedingungen fortan unter Berücksichtigung der nachstehenden Aenderungen ꝛc. auch bei der auf die Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts bezüglichen Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen.

Die Aenderungen ꝛc. sind folgende:

Zu §. 1. In der ersten Zeile ist statt des Wortes „Herstellung" zu setzen: „Ausführung" und in der zweiten Zeile hinter „Bauwerke" einzuschalten: „Arbeiten oder Lieferungen". Die Worte „der betreffenden Bauwerke" in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes sind fortzulassen.

Zu §. 2. Dem vorletzten Absatz dieses Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: „Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w." Das Wort „Höhenmessungen" in der ersten Zeile des letzten Absatzes ist fortzulassen.

Zu §. 6. In der ersten Zeile ist zwischen die Worte „sich der" das fehlende Wort „in" zu setzen. Ferner ist zwischen Absatz 8 und 9 der Satz einzuschalten: „Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen."

Zu §. 13. In der zweiten Zeile ist statt des Wortes „Räume" zu setzen: „Bautheile".

Sollten demnächst in einzelnen Fällen Abweichungen von der getroffenen Anordnung geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten. Berlin, den 7. November 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 8. Dezember 1885.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. November 1885.

Nr. 7.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Eger, Dr. jur. Georg, Regierungsrath und Justiziar der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, **Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz** betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. Erläutert mit Benutzung der Akten der Königl. preußischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe. Nebst einem Anhange enthaltend: A. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 mit der Novelle vom 28. Januar 1885. B. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. C. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. D. Das Hilfskassengesetz in der Fassung vom 1. Juni 1884. Mit erläuternden Anmerkungen. Dritte vermehrte Auflage. gr. 8°. brosch. . . . . ℳ 16.50.

Dasselbe, in Halbfranz gebunden . . . . . ℳ 18.

Röhr, W., Ober-Controleur a. D., **Strafgesetzgebung und Strafverfahren** in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die **Zoll-, Steuer- und Communicationsabgaben-Gesetze** und die **Prozeß-Buchführung** bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern. Nach amtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der neuesten Zoll- und Steuergesetze, Anweisungen ꝛc. Zweite, wesentlich verbesserte Auflage. gr. 8°. brosch. . . . . ℳ 5.

Dasselbe, in Leinwand gebunden . . . . . ℳ 5.60.

Zur socialen Reform in Deutschland.

Bei Duncker & Humblot in Leipzig erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das englische Armenwesen

in seiner historischen Entwicklung und **in seiner heutigen Gestalt.**

Von **Dr. P. F. Aschrott,** Gerichts-Assessor in Berlin.

gr. 8°. geheftet. Preis 10 ℳ.

Im Verlage von **M. Schulze** in Berlin C., Spittelmarkt 6, ist aus Anlaß des bevorstehenden Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs soeben erschienen:

Wilhelm I. Deutscher Kaiser, König von Preußen. Eine Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier seiner Thronbesteigung von W. Wohlgemuth. Mit 32 Illustrationen von J. Schlattmann und F. Jüttner.

Das Werkchen, welches wegen seines patriotischen Inhalts eine weitere Verbreitung verdient, kostet bei 127 Seiten Text pro Exemplar 50 ₰.

Bei Abnahme von 12 Exemplaren pro Exemplar 40 ₰.
" 25 " " " 35 "
" 100 " " " 30 "

Regelung des Verdingungswesens.

Soeben erschien aus Nr. 7 des diesjährigen Ministerial-Blatts:

Cirkular vom 17. Juli 1885,

betreffend

die anderweite Regelung des Verdingungswesens

nebst

dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Preis 30 Pfennig.

Wegen der großen Nachfrage nach Nr. 7 des Ministerial-Blatts, die bereits vergriffen ist, haben wir uns zu dem Nachdrucke dieser allen Behörden sehr nothwendigen Verfügung entschließen müssen.

Bei Einsendung von 30 Pfennig in Marken erfolgt Franko-Sendung von der

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der giltigen bis zum 1. Oktober 1885 publizirten

Reichs- und Landesgesetze bezw. Verordnungen und Ministerial-Erlasse

zusammengestellt von

W. Wagner,
Regierungs-Sekretariats-Assistent.

Preis 3 M.

Oppeln. **Eugen Franck's Buchh.** (Georg Maske).

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von

Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84 à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register; 1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Grundsätze

für die

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen

bei den

Reichs- und Staatsbehörden

mit

Militairanwärtern

nebst

den für den Umfang der Preußischen Monarchie **geltenden besonderen Bestimmungen** vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Anschließend an obige Grundsätze ist soeben erschienen und als Separat-Abdruck ebendaselbst zu beziehen:

Verzeichniß

der den

Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen

nebst

Allerhöchstem Erlaß vom 30. Juni 1885

und

Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienst befindlichen Militairanwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Preis 30 Pfennig.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1885. 46ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1885. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Das jährliche Abonnement beträgt 6 Mark bei sämmtlichen Postanstalten unter Nr. 3429 des Post-Zeitungskataloges und in Berlin bei Herrn Buchdruckerei-Besitzer J. F. Starcke, W. Charlottenstraße Nr. 29.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 150) Zweiter Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Staatsschuldbuch S. 242. – 151) Ablehnung eines Antrages auf Eintragung anstößiger Vornamen in das Standesregister S. 242.

II. Behörden und Beamte. 152) Termin zur Zahlung von Waisengeld für ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind S. 243. — 153) Ueberweisung von Dienstwohnungen an Beamte S. 230.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 154) Vertretung eines minderjährigen Rittergutsbesitzers auf dem Kreistage S. 244. — 155) Krankenversicherung der Arbeiter S. 244. — 156) Mehrbelastung von Kreistheilen S. 245. — 157) Führung eines Unfallverzeichnisses S. 246. 158) Nichtwählbarkeit von Beamten als Abgeordnete zum vierten Stande des Rheinischen Provinzial-Landtags S. 248. — 159) Zuwendungen an Stadtgemeinden, welche zu Gunsten höherer Schulen schenkungsweise gemacht werden. S. 248.

IV. Polizeiverwaltung. A. Gewerbepolizei. 160) Kleinhandel mit Spirituosen, Zubehör zur Gast- und Schankwirthschaft S. 248. — 161) Beherbergung von Reisenden, welche kein Unterkommen finden können S. 249. — 162) Druckschriftenkolportage S. 249. — B. Sicherheitspolizei. 163) Handhabung der Strafbestimmungen zur Unterdrückung der Reblauskrankheit. S. 251. – 164) Maßregeln zur Herbeiführung einer größeren Feuersicherheit in Theatern S. 252. — C. Gendarmerie. 165) Tagegelder für zum Militairersatzgeschäft kommandirte Gendarmen S. 253. – D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 166) Anzeige von Personal-Veränderungen bei den Stellen der Hausväter 2c. S. 253. — 167) Uebersicht von den in Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten Kindern S. 253.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 168) Fortgewährung von Remunerationen an, zu Militairübungen einberufene Hülfsarbeiter der allgemeinen Bauverwaltung S. 256.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 169) Vertragsbedingungen bei Ausführung von Hochbauten S. 256.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 170) Nachtragsverzeichniß höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind S. 257. — 171) Behandlung von Ausländern, welche irrthümlich zum Militairdienst ausgehoben werden. S. 259. — 172) Kontrole über Einjährigfreiwillige, welche ihren Geburtsort verlassen S. 260. – 173) Vorbesichtigung und definitive Abschätzung von Flurschäden durch dieselben Personen S. 261.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

150) Zweiter Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 — Min.=Bl. f. d. i. V. S. 153 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.=Samml. S. 120), vom 2. Dezember 1885.

An die Stelle der Nr. 3 des Artikel 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15. zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Eingeschrieben". Berlin, den 2. Dezember 1885.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.=Samml. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 7. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

---

151) Erlaß an den Kgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz und abschriftlich an die übrigen Kgl. Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1885, betr. die Eintragung von Vornamen in die Standesregister.

Ew. Excellenz lasse ich anbei die aus dem Geheimen Kabinet mir zur Verfügung zugegangene Immediatvorstellung der Frau M. G. zu N. vom 5. v. Mts., — im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz=Minister — mit Folgendem ganz ergebenst zugehen:

1) dem Antrage der Bittstellerin, den ihrem Kinde von seinem Vater beigelegten Vornamen Lucifer im Standesregister wieder zu beseitigen, wird nach Lage der gesetzlichen Vorschriften voraussichtlich, da der qu. Namensbeilegung schwerlich ein das Berichtigungsverfahren ermöglichender Irrthum zu Grunde liegt, nicht stattgegeben werden können, und ersuche ich Ew. Excellenz daher ganz ergebenst, die Bittstellerin hiernach in meinem Auftrage gefälligst mit Bescheid zu versehen.
2) Die Frage, welche Vornamen als zulässig zu betrachten, ist durch das Gesetz bezüglich der Standesregister so wenig geregelt, wie es bezüglich der Kirchenbücher der Fall war, — abgesehen von dem auf der linken Rheinseite noch in Kraft stehenden Gesetze vom 11. Germinal XI (1. April 1803), Inhalts dessen in die Standesregister als Vornamen nur eingetragen werden sollen

„les noms en usage dans les differens calendriers et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne".

Gleichwohl ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst den Standesbeamten der dortigen Provinz eine allgemeine Anweisung dahin ertheilen zu wollen, daß unter allen Umständen, — wie in anderen Fällen diesseits bereits entschieden worden ist — die Eintragung anstößiger oder unanständiger Namen abzulehnen sei. Berlin, den 15. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

II. Behörden und Beamte.

152) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien ꝛc. vom 5. Dezember 1885, betr. die Zahlung von Waisengeld für ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind.

Es ist in Frage gekommen, ob das nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, (G. S. S. 298) zu zahlende Waisengeld für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats geboren ist, schon vom ersten Tage des Geburtsmonats, oder erst vom Tage der Geburt an zu gewähren ist.

Wir haben uns für die letztere Auffassung entschieden, da das Recht auf Waisengeld erst durch die Geburt des Kindes zur Entstehung gelangt, und bestimmen, daß demgemäß in vorkommenden Fällen verfahren werde. Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Dieselbe Anordnung ist getroffen von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Verfügung vom 15. August 1885 und von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten mittelst Verfügung vom 31. August 1885.

---

153) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 7. Dezember 1885, betr. die Ueberweisung von Dienstwohnungen an Beamte.

Der §. 7 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 — Min. Bl. S. 263 — bestimmt, daß die Ueberlassung von Dienstwohnungen nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat. Daraus ergiebt sich, daß die Ueberweisung von neuen Dienstwohnungen nicht ohne die Genehmigung des Ressortchefs und die Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers, im Uebrigen auch erst nach vorheriger Aufnahme des betreffenden Vermerks in den Etat erfolgen darf.

Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine mit der erforderlichen höheren Genehmigung neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies für den Zeitraum bis zur Etatisirung der Dienstwohnung stets nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt zu geschehen haben.

Ueber die Frage, in welcher Höhe die Miethe in solchem Falle für die nicht etatisirte Dienstwohnung zu beanspruchen ist, hat neuerdings mit dem Herrn Finanz-Minister eine Verständigung dahin stattgefunden, daß die Miethe auf den Betrag der im §. 19 des Regulativs vom 26. Juli 1880 vorgeschriebenen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen sei.

Für diese Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die Festsetzung der Miethsvergütung bei dem vorerwähnten Miethsverhältnisse unterliegt zwar weder den bezüglichen Bestimmungen des Wohnungsgeldzuschuß-Gesetzes vom 12. Mai 1873, noch den Bestimmungen in §§. 18 und 19 des Regulativs vom 26. Juli 1880, jedoch wird der Miethspreis unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen in Rücksicht auf das Interesse zu bemessen sein, welches die Verwaltung daran hat, daß die Dienstwohnung von dem Beamten bezogen werde, welchem sie zugedacht ist, und daß dabei ohne Weitläufigkeiten der etatsmäßige Zustand möglichst anticipirt werde. Wenn grundsätzlich die nach den Bestimmungen des Regulativs sich ergebenden Sätze und nicht die Sätze des Wohnungsgeldzuschuß-Tarifs der Festsetzung des Miethspreises zu Grunde gelegt werden, so entspricht dies

der Auffassung des Wohnungsgeldzuschußgesetzes, wonach die regulativmäßigen Miethsvergütungen das generell festgesetzte Aequivalent für die Nutzung der Dienstwohnung bilden, der Wohnungsgeldzuschuß dagegen nur als Beitrag zu dem Miethsaufwande des Beamten anzusehen ist. Thatsächlich hat sich zwar letzteres Verhältniß durch die Art der Tarifirung des Wohnungsgeldzuschusses vielfach umgekehrt; wo dieses aber der Fall ist, entspricht es der Absicht des Gesetzes, dem Beamten mindestens den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses als Vergütung für die Nutzung einer Dienstwohnung aufzuerlegen.

Die vorerwähnten Gesichtspunkte, welche bisher nicht durchweg Anwendung gefunden haben, sind fortan in meinem Ressort vorkommenden Falls genau zu beachten. Berlin, den 7. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

154) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu X. vom 31. Oktober 1885, betr. die Vertretung eines minderjährigen Rittergutsbesitzers auf dem Kreistage.

Auf den gefälligen Bericht vom 14. d. M., betreffend die Vertretung des zur Zeit noch minderjährigen Rittergutsbesitzers D. auf S. auf dem Kreistage des C.-Kreises, erwidere ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, daß die Frage, ob der Vormund des D. mit der Vertretung desselben einen anderen Rittergutsbesitzer bevollmächtigen kann, trotzdem der Vormund selbst die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Rechtes der Kreisstandschaft nicht erfüllt, aus den von Ew. ꝛc. angeführten zutreffenden Gründen in bejahendem Sinne zu beantworten ist. Dagegen muß ich Anstand nehmen, mich in Bezug auf die fernere Frage, ob der D. nach erreichter Großjährigkeit, jedoch vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre auf dem Kreistage zu erscheinen befugt ist, der von Ew. ꝛc. vertretenen Auffassung anzuschließen, da nach §. 5 unter Ziffer 6 der Kreisordnung für die dortige Provinz zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen ausdrücklich die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erfordert wird, und diese Vorschrift weder durch das Gesetz vom 9. Dezember 1869 (G. S. S. 1177) noch durch eine anderweite gesetzliche Bestimmung abgeändert worden ist. Ebensowenig bietet der §. 5 a. a. O. dem ꝛc. D. vor vollendetem vierundzwanzigsten Jahre die Möglichkeit, seinerseits einen Bevollmächtigten zu bestellen, so daß während der erwähnten Zeit seine kreisständischen Rechte werden ruhen müssen.

Ew. ꝛc. stelle ich hiernach die weitere Bescheidung des Landraths ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

155) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 3. November 1885, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Ew. ꝛc. lassen wir beifolgend Exemplare — Anl. a — einer im Anschluß an die Anweisung vom 26. November 1883 — Min.-Bl. S. 258 — zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, heute erlassenen Anweisung mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, dieselbe durch Abdruck im dortigen Amtsblatte zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Boetticher.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R. G. Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 wird bestimmt:

1. Zu Nr. 2 Absatz 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Reichs-Postamte mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschusse zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirksregierung.

2. Zu Nr. 4 Absatz 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen. Berlin, den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Der Minister der Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

---

156) Erlaß an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu B. vom 3. November 1885, betr. die Grundsätze für die Mehrbelastung von Kreistheilen bei Aufbringung von Kosten für bestimmte Kreiseinrichtungen.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. Juli d. J. betreffend die Mehrbelastung eines Theiles des Kreises N. bei der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Chaussee von H. nach N., erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst Folgendes:

Die im §. 13 der Kreisordnung den Kreistagen beigelegte Befugniß, für bestimmte Kreiseinrichtungen Mehr- oder Minderbelastungen bei der Vertheilung der Kreisabgaben eintreten zu lassen, ist, wie der Wortlaut des obgenannten Paragraphen erkennen läßt, keine unbeschränkte, sondern an die Voraussetzung gebunden, daß die in Frage kommenden Kreiseinrichtungen den betheiligten Kreistheilen einen besonders hervorragenden oder besonders geringen Vortheil gewähren. Es darf demnach im Falle einer Mehrbelastung die aufzuerlegende höhere Quote an Kreisabgaben nicht in willkürlicher Weise festgesetzt werden; dieselbe ist vielmehr derartig zu bemessen, daß die zu leistenden höheren Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zu den höheren Vortheilen stehen, welche der Voraussicht nach den stärker heranzuziehenden Kreistheilen aus der fraglichen Einrichtung erwachsen werden. Dieser Gesichtspunkt hat bei dem zur Bestätigung vorgelegten Beschlusse des N.-Kreistages vom 14. Juni v. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden. Die Höhe der Mehrleistungen, welche von den an der neuen Chaussee belegenen fiskalischen Gutsbezirken und den mit ihnen in örtlichem Zusammenhange stehenden Gemeinden übernommen werden sollen, ist nicht nach Maßgabe des thatsächlich zu gewärtigenden Nutzens festgestellt worden. Vielmehr ist hierbei in der Weise verfahren worden, daß von vornherein diesen Gemeinden und Gutsbezirken die Hälfte der nach Abzug gewisser Beträge verbleibenden Baukosten auferlegt worden ist.

Wie in den unter den Anlagen befindlichen Aeußerungen der Finanzabtheilung der dortigen Königlichen Regierung, beziehungsweise der Gutachten des Oberforstmeisters überzeugend nachgewiesen und auch von Ew. ꝛc. selbst nicht in Abrede gestellt worden ist, würde aber eine derartige Vertheilung zur Folge haben, daß den erwähnten Gutsbezirken und Gemeinden den Absichten des Gesetzes zuwider Zahlungen angesonnen werden, die über die pekuniären Erleichterungen, welche ihnen die neue Chausseeanlage zu gewähren vermag, nicht unerheblich hinausgehen.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich außer Stande, dem Beschlusse vom 14. Juni d. J. meine Bestätigung zu ertheilen und kann auch dem von Ew. ꝛc. besonders hervorgehobenen Umstande, daß bereits bei den früheren, vom N.-Kreise ausgeführten Chausseebauten nach gleichen Grundsätzen verfahren worden

sei, und eine Aenderung hierin zu Unzuträglichkeiten führen würde, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zu erkennen. Es wird bei diesem Hinweise nicht genügend gewürdigt, daß der Träger der betreffenden Verpflichtung der Gesammtkreis als solcher ist, während die Mehrleistungen der Gemeinden und Gutsbezirke nur einen accessorischen Charakter an sich tragen und in Folge dessen auch nur aus diesem Verhältnisse heraus beurtheilt werden können. Ew. ꝛc. kann ich hiernach nur ergebenst anheimgeben, auf eine anderweite Beschlußfassung des Kreistages im Sinne der Ausführungen der Finanz-Abtheilung und des Oberforstmeisters hinzuwirken, und ersuche Sie zugleich, gefälligst den Oberamtmann N. zu H. und die Gemeinde H. auf die gemeinschaftliche Vorstellung vom 24. August v. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen. Berlin, den 3. November 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

157) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 7. November 1885, betr. die Führung eines Unfallverzeichnisses nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes.

Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichniß zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51 a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

I. Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem anliegenden Formular — Anl. a. — zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II. Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51. des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.
2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.
3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe, (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.
5) Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53 a. a. O.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.
6) Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III. Die unter II 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichniß vorgeheftet oder vorgedruckt sein.

IV. Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die unterstellten Behörden hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, daß Formulare zum Unfallverzeichniß von Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Vertrieb solcher Formulare befassen, vorräthig gehalten werden.

Die Vorschriften über die Führung des Unfallverzeichnisses werden durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Unfallanzeigen und die Unfallverzeichnisse für den Dienst der Fabrikaufsichtsbeamten nutzbar zu machen sind, bleiben vorbehalten. Berlin, den 7. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

a.

Unfallverzeichniß
(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

1. Laufende Nr.	2. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	3. Datum des Unfalls.	4. Nr. der Unfallanzeige.	5. Vor- und Zuname der Verletzten. (Getödteten.)	6. Art der Verletzung.	7. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	8. Veranlassung des Unfalls.	9. Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja an welchem Tage?) Vergl. §§. 53. fg. des Unfallversicherungsgesetzes.	10. Bemerkungen.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller Teichstraße 11.	2. Oktbr. 1885.	1	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit.)	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph, Reuter & Co.	5. Oktbr. 1885.	2 bis 5	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch u. Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †.	1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkesselexplosion.	Ja. Am 7. Oktober 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. November 1885.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Aktiengesellschaft. Gemeindebezirk Rehmhausen, im „Hölzchen".	10. Oktbr. 1885.	6	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November Mittheilung gemacht.

158) Erlaß an den Königl. Landrath Herrn N. zu X. vom 11. November 1885, betr. die Nichtwählbarkeit von Beamten zum rheinischen Provinziallandtage als Abgeordnete des vierten Standes.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die Vorstellung vom 29. September d. J., daß ich der Ansicht des Herrn Oberpräsidenten,

betreffend Ihre Nichtwählbarkeit zum rheinischen Provinziallandtage als stellvertretender Abgeordneter des vierten Standes,

auf Grund der bestehenden Bestimmungen beipflichten muß. Nach §. 10 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 bedürfen Staatsbeamte, welche wegen des Besitzes eines landtagsfähigen Guts dem zweiten Stande angehören und als Abgeordnete desselben gewählt werden der Beurlaubung. Eine gleiche Bestimmung findet sich für die Abgeordneten des vierten Standes nicht (§. 12), was sich nur daraus erklären läßt, daß das Gesetz die Staatsbeamten im allgemeinen überhaupt nicht als wählbar im vierten Stande ansieht, da sie das gesetzliche Erforderniß — Bewirthschaftung eines geeigneten Grundbesitzes „als Hauptgewerbe" — nicht erfüllen können. Es kann hiernach, abgesehen von den bereits erörterten Gründen, keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz insbesondere die Landräthe von der Wählbarkeit im vierten Stande hat ausschließen wollen.

Berlin, den 11. November 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

159) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 5. Dezember 1885, betr. die von Zuwendungen an Stadtgemeinden zu Gunsten höherer Schulen den betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegien zu erstattenden Anzeigen.

Bei solchen Zuwendungen, welche an Stadtgemeinden zu Gunsten höherer Schulen schenkungsweise oder letztwillig gemacht werden, bezw. bei den mit der vorgedachten Zweckbestimmung errichteten Stiftungen konkurrirt neben dem kommunalen auch das Schulinteresse. Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst, gefälligst in Zukunft, bevor behufs Einholung der landesherrlichen Genehmigung der in Rede stehenden Zuwendungen und Stiftungen hierher berichtet wird, das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium, als die die unmittelbare Aufsicht über die bezügliche höhere Schule führende Behörde, von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. Daß dieser Anordnung genügt sei, bleibt jedesmal in dem bezüglichen Berichte zu erwähnen. Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbepolizei.

160) Erlaß an die Königl. Regierung zu X. vom 25. Mai 1885 betr. die Zugehörigkeit des Kleinhandels mit Spirituosen zur Gast- und Schankwirthschaft.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts., betreffend den Verkauf von Branntwein im Kleinhandel durch die Gastwirthe, erwidere ich der ꝛc., daß wenn auch nach dem Wortlaute des §. 33. der Reichs-Gewerbeordnung der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus als besonderes Gewerbe von dem Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft getrennt gehalten werden könnte, doch nach konstanter Preußischer Ver-

waltungs-Praxis der Kleinhandel mit Spirituosen stets als ein selbstverständliches Zubehör der Gast- und Schankwirthschaft gegolten hat, wie dies im Besonderen auch in den Gründen des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1878 ausgeführt ist. Auch dürfte es sich aus praktischen Gründen nicht empfehlen, von diesem Grundsatze abzuweichen, da beispielsweise ein Gastwirth, welcher einem bei ihm eingekehrten Gaste eine Quantität Branntwein verabfolgt, nicht hindern kann, daß der Gast dieselbe beim Weggehen ganz oder theilweise mit sich nimmt, die Durchführung einer den Ausschluß der Befugniß zum Kleinhandel mit Branntwein vom Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe anordnenden Bestimmung somit voraussichtlich zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen würde. Berlin, den 25. Mai 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

161) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu X. vom 13. August 1885, betr. die Beschaffung einer Nachtherberge für einen Reisenden, welcher kein Unterkommen finden kann, Seitens des Gemeindevorstandes.

Auf den gefälligen Bericht vom 6. d. M.,
betreffend die Beschwerde des Handelsmannes K. zu F. wegen Versagung einer Nachtherberge im Dorfe P.,
erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß dem Beschwerdeführer allerdings — wie sich auch aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des vormaligen Ober-Tribunals vom 26. Juni 1878 — Min.-Bl. S. 249 — ergiebt — ein Nachtquartier hätte beschafft werden müssen, da er dasselbe im Wege der freien Vereinbarung nicht erlangen konnte und er sich bei bereits eingetretener Dunkelheit in einer Nothlage befand. Zur Gewährung des Nachtquartiers waren zwar die in P. ansässigen Gast- bezw. Schankwirthe nicht verpflichtet, es wäre jedoch Sache des Gemeindevorstandes gewesen, dem ꝛc. K. eine Nachtherberge zu beschaffen und zwar, soweit Letzterer zahlungsfähig war, gegen entsprechendes Entgelt.

Der dem Genannten Seitens des Landraths ertheilte Bescheid, er habe keine Veranlassung, in der Sache vorzugehen, muß daher als unzutreffend bezeichnet werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen und den ꝛc. K. auf die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ressortgemäß an mich abgegebene Vorstellung vom 21. Juni cr. mit Bescheid zu versehen. Berlin, den 13. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

162) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 4. Dezember 1885, betreffend die Druckschriftenkolportage.

Die Ermittelungen, welche auf Grund meines Cirkularerlasses vom 19. März d. J. über die Ausführung und die Wirksamkeit der die Druckschriftenkolportage betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 (R.-Ges.-Bl. S. 159) angestellt worden sind, haben ein fast allseitiges Einverständniß darüber ergeben, daß die praktische Handhabung der neuen Vorschriften zu Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten nicht geführt hat. Auch lassen die erstatteten Berichte erkennen, daß dem Vertriebe derjenigen Arten von Druckschriften, andern Schriften und Bildwerken, welchen durch diese Vorschriften entgegengetreten werden sollte, wesentlicher Abbruch geschehen ist, ohne daß das berechtigte Kolportagegeschäft darunter zu leiden gehabt hätte. So befriedigend diese Ergebnisse an sich sind, so habe ich mich doch bei Durchsicht der mir vorgelegten Nachweisungen über die zur Kolportage zugelassenen Druckschriften u. s. w. des Eindruckes nicht erwehren können, daß der Erfolg ein noch größerer hätte sein können, und daß der Zweck der erlassenen Bestimmungen noch wirksamer erreicht worden wäre, wenn nicht an einzelnen Stellen bei der Genehmigung der im §. 56. Abs. 3. a. a. O. vorgesehenen Verzeich-

nisse mit zu großer Nachsicht verfahren worden wäre. Namentlich ist mir aufgefallen, daß in mehreren Regierungsbezirken auch solche Preßerzeugnisse in verhältnißmäßig großem Umfange zur Kolportage zugelassen worden sind, welche ihren Inhalt dem Verbrecherthum entlehnen. Wie ich mich aus anderer Veranlassung zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe, ist nur bei wenigen dieser Schriften eine ungefärbte Wiedergabe der betreffenden Gerichtsverhandlungen, beziehungsweise eine sachliche Besprechung und Kritik der den letzteren zu Grunde liegenden Thatumstände zu finden. In der Mehrzahl sind dieselben ausschließlich auf das Sensationsbedürfniß des Publikums berechnet, und schildern nicht nur die Verbrechen selbst mit allen ihren Einzelheiten in einer übertriebenen, grobsinnlichen Weise, sondern stellen auch vielfach das Leben der Verbrecher unter einer so unwahren, die Verbrecher gewissermaßen verherrlichenden Beleuchtung dar, daß die bezüglichen Schriften, vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet, in hohem Maße bedenklich und anstößig erscheinen müssen. Ich kann daher nur empfehlen, dieser Art der Kolportageliteratur, deren nachtheiliger Einfluß auf die Anschauungen der Bevölkerung verschiedentlich nachgewiesen worden ist, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen dieselbe, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, an der Hand des §. 56. cit. einzuschreiten.

Ein weiterer Mangel beruht darin, daß die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem Urtheil darüber, ob sich eine Druckschrift zum Verkaufe im Umherziehen eignet oder nicht, vielfach auseinandergehen. Da der Inhaber eines Wandergewerbescheines befugt ist, die zur Kolportage genehmigten Druckschriften im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches feilzubieten, so ergiebt sich hieraus unter Umständen die mißliche Folge, daß in einem Verwaltungsbezirke von auswärtigen Kolporteuren Druckschriften verkauft werden, trotzdem dieselben von der Behörde des betreffenden Bezirkes selbst hiervon ausgeschlossen worden sind. Nach Lage der gesetzlichen Vorschriften läßt sich eine vollständige Abhülfe hiergegen nicht bewirken. Wohl aber erscheint es möglich, die aus diesem Verhältnisse sich ergebenden Uebelstände wenigstens theilweise dadurch zu beseitigen, daß die von einer Bezirksverwaltungsbehörde beanstandeten Druckschriften u. s. w. von den übrigen Bezirksbehörden einer besonders genauen Prüfung unterzogen und nur in dem Falle zum Kolportagevertriebe zugelassen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der prüfenden Behörde die in dieser Beziehung zu stellenden gesetzlichen Anforderungen unzweifelhaft als erfüllt anzusehen sind. Um diese Prüfung zu ermöglichen, ist eine Nachweisung sämmtlicher im Gebiete des preußischen Staates im Jahre 1884 vom Kolportagebetriebe ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w., soweit der Ausschluß nicht wegen der Zusicherung von Prämien oder Gewinnen erfolgt ist, beigefügt. Es liegt in meiner Absicht, fortan alljährlich bis zum 15. November eine gleiche Nachweisung der in dem betreffenden Kalenderjahre vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen und nicht auf erhobenen Rekurs wieder zugelassenen Druckschriften u. s. w. den Bezirksverwaltungsbehörden zugehen zu lassen, zu welchem Behufe mir die letzteren eine entsprechende Spezialnachweisung für Ihren Bezirk bis zum 1. Oktober jeden Jahres und zwar das erste Mal für das Jahr 1886 zum 1. Oktober 1886 einreichen wollen.

Zu erwähnen bleibt außerdem die Frage, wie sich die Behörden in Bezug auf die Zulassung der in Lieferungen erscheinenden Werke zu verhalten haben. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß ein Urtheil darüber, ob eine Druckschrift unter die Vorschriften im §. 56. Ziffer 10. cit. fällt, an sich nicht auf Grund einer oder mehrerer Theillieferungen genommen werden kann, sondern daß dies erst nach vollständigem Abschluß des Werkes möglich ist.

Demungeachtet wird es keinem Bedenken unterliegen, auch solche Werke, von denen erst einzelne Lieferungen veröffentlicht worden sind, zur Kolportage zuzulassen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderweiter Umstände angenommen werden kann, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in §. 56. Ziffer 10. a. a. O. nicht zuwiderlaufen werden. Ist dagegen eine Gewähr hierfür nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen, bezw. vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist auch bei der Zulassung periodischer Preßerzeugnisse zu verfahren.

Indem ich Ew. ꝛc. ergebenst ersuche, gefälligst dahin zu wirken, daß bei der ferneren Prüfung und Genehmigung der Druckschriftenverzeichnisse vorstehende Andeutungen zur Richtschnur genommen werden, bemerke ich schließlich noch, daß es sich empfiehlt, die Verzeichnisse in zwei Exemplaren einzufordern, damit eines derselben bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückbehalten und derselben hierdurch

eine jederzeitige Kontrolle über den Umfang und die Art der Druckschriftenkolportage in ihrem Bezirke ermöglicht werden kann. Ew. ꝛc. stelle ich ergebenst anheim, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, den Erlaß einer dahingehenden Anordnung in Anregung zu bringen. Berlin, den 4. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

B. Sicherheits-Polizei.

163) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten vom 9. Dezember 1885, betr. die Handhabung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1883 wegen Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Ew. ꝛc. theilen wir unter Bezugnahme auf unsere gemeinsame Verfügung vom 29. Juni 1884 anbei Abschrift eines Erlasses des Herrn Justiz-Ministers vom 3. November d. J. — Anl. a — betreffend die Sicherung des Verbots der Einführung von Wurzelreben, mit dem Bemerken ergebenst mit, daß nach den hierüber vorliegenden Nachrichten namentlich auch von Seiten der Polizeibehörden bei Bestrafung von Uebertretungen des §. 4. al. 2. des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, bisher über das gesetzlich zulässige Strafminimum fast niemals erheblich hinausgegangen worden ist.

Es erscheint geboten, die genannten Behörden auf die Nothwendigkeit einer weit nachdrücklicheren Durchführung der fraglichen Strafbestimmung und mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) resp. §. 2 der dazu ergangenen Anweisung vom 3. Juni 1883 (Min. Bl. d. inn. V. S. 152 ff.) insbesondere auch darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß sie in allen betreffenden Fällen, in welchen das für polizeiliche Straffestsetzungen gesetzlich offenstehende Strafmaximum nicht ausreichend erscheint, die Verfolgung der vorliegenden Uebertretungen den zuständigen Amtsanwaltschaften zu überlassen haben.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die Polizeibehörden mit dementsprechender Weisung versehen werden und die Befolgung dieser Weisung von Polizeiaufsichtswegen unter Kontrolle gehalten wird. Berlin, den 9. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

a.

Nach §. 4. Abs. 2. des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (R. G. Bl. S. 149), ist es untersagt, bewurzelte Reben in einen Weinbaubezirk zu versenden und einzuführen. Gegen dieses Verbot werden zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten fortgesetzt zahlreiche Zuwiderhandlungen begangen, und es erhellt hieraus, daß die Neigung dasselbe zu übertreten, eine weit verbreitete ist. Die letztere findet anscheinend eine gewisse Unterstützung in dem Umstande, daß die gemäß §. 12. des citirten Gesetzes zu verhängenden Strafen oftmals so niedrig bemessen werden, daß sie für den Kontravenienten nur einen unerheblichen Aufschlag zu den Einkaufs- und Transportkosten darstellen.

Bei der großen Gefahr, welche mit dem Transport bewurzelter Reben verbunden ist, erscheint es durchaus nothwendig, durch Verhängung strenger Strafen dem Verbote den erforderlichen Nachdruck zu geben, um seine Wirksamkeit zu sichern. Es ist daher die Pflicht der Amtsanwälte, durch ihre Anträge auf die Verhängung solcher Strafen hinzuwirken, und gegen Urtheile, welche eine der Gefährlichkeit der Uebertretung nicht entsprechende Strafe festsetzen, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Indem ich Ew. ꝛc. beifolgend eine Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft ꝛc. erlassenen Verfügung vom 29. Juni 1884, betreffend die Bildung der Weinbaubezirke, zur gefälligen Kenntnißnahme mittheile, ersuche ich Sie, die Amtsanwälte der betreffenden Gerichtssprengel mit entsprechender Anweisung zu versehen, von dieser übrigens auch den betheiligten Ersten Staatsanwälten Mittheilung zu machen. Berlin, den 3. November 1883.

Der Justizminister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

An
die Königl. Oberstaatsanwälte.

---

164) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 9. Dezember 1885, betr. die Herbeiführung einer größeren Feuersicherheit der Theater durch Imprägnirung der Theater-Utensilien mit Chemikalien.

Unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 19. Januar 1882, betreffend die Herbeiführung einer größeren Feuersicherheit der Theater durch Imprägnirung der Theater-Utensilien mit Chemikalien, lasse ich Ew. ꝛc. anbei Abschrift einer von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium auf Grund inzwischen gesammelter Erfahrungen an die hiesigen Theatervorstände übereinstimmend erlassenen, die Imprägnirung der Theater-Utensilien ꝛc. betreffenden Verfügung vom 20. Oktober d. J. — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, für den dortigen Bezirk gleichmäßige Anordnungen zu treffen.

Der Erlaß einer diesen Gegenstand spezieller regelnden Polizei-Verordnung hat von dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abhängig gemacht werden müssen. Insbesondere läßt sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit beurtheilen, innerhalb welcher Perioden die Imprägnirung der einzelnen, in der Verfügung vom 20. Oktober d. J. bezeichneten Kategorien von Utensilien wird erneuert werden müssen.

Einem bestimmten der hier zur Anwendung gekommenen Imprägnirungsmittel (von Judlin, Hosemann, Kühlewein, Hartwig und Hinze, Kohsel und Sohn, Lütkemeyer in Coburg, Felix in Mainz, Pafen in Frankfurt a. M. ꝛc.) den Vorzug zu geben, hat sich keine Veranlassung gefunden; dieselben haben sich sämmtlich zweckentsprechend erwiesen. Berlin, den 9. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

---

a.

In Ergänzung der ortspolizeilichen Vorschriften über die Feuerpolizei in den Theatern Berlins vom 29. Juni 1881 wird hiermit angeordnet, daß die gesammte Holzkonstruktion der Bühne, das Holzwerk aller Requisiten und Dekorationen, die Soffiten und Gaze sowie die zur Neuanfertigung von Dekorationen zu verwendende Leinwand durch Imprägnirung unentflammbar zu machen sind.

Die staltgefundene Imprägnirung ist durch einen Stempel des betreffenden Fabrikanten an einer sichtbaren Stelle des imprägnirten Gegenstandes erkennbar zu machen.

Sollte die ꝛc. dieser Anordnung nicht innerhalb 4 Wochen nachgekommen sein, so werden die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Anwendung gebracht event. die Schließung des ꝛc. Theaters in Erwägung genommen werden.

Die Imprägnirung ist auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidiums zu wiederholen, sobald dies von dieser Behörde für nothwendig erachtet wird. Berlin, den 20. Oktober 1885.

Königliches Polizei-Präsidium. In Vertretung: Friedheim.

C. Gendarmerie.

165) Erlaß an den Königl. Regierungspräsidenten Herrn N. zu X. vom 2. Dezember 1885, betreffend die Tagegelder der zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Militair-Ersatzgeschäft kommandirten Gendarmen.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. Oktober d. J.,
betreffend die Tagegelder der zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Militair-Ersatzgeschäft im Jahre 1883 kommandirt gewesenen Gendarmen,
erwidere ich Ew. ꝛc. ergebenst, wie ich der Auffassung der Königl. Ober-Rechnungskammer dahin beitrete, daß der Grundsatz, wonach überall da, wo die Dauer eines Kommandos die Zeit von 14 Tagen übersteigt, die Tagegelder nur für die ersten 14 Tage, für die fernere Dauer aber die im §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1874 vorgesehene Kommando-Zulage gewährt wird, auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn der Gendarm — wie im vorliegenden Falle — während des Kommandos an verschiedenen Orten Aufenthalt zu nehmen genöthigt ist. Berlin, den 2. Dezember 1885.

Des Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

166) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen ꝛc. vom 1. Dezember 1885, betr. die über Erledigung von Hausvater-, Oberaufseher- ꝛc. Stellen bei den Strafanstalten zu erstattenden Anzeigen.

In Folge der in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erlassenen Cirkular-Verfügung vom 29. Juli 1884 (Min. Bl. f. d. i. V. Seite 194) werden die über Pensionirung der bei den Straf- ꝛc. Anstalten meines Ressorts angestellten Hausväter, Oberaufseher, Werkmeister und Maschinenwärter zu treffenden Verfügungen von Euer ꝛc. erlassen und gelangen die Nachrichten von Erledigung resp. Wiederbesetzung derartiger Stellen oft nicht unmittelbar zur diesseitigen Kenntniß.

Behufs Berichtigung, resp. Fortführung der über die Gehälter der genannten Beamtenkategorien hier geführten Anciennetätslisten ist es nothwendig von jedem Falle der Pensionirung eines der gedachten Beamten hierher Anzeige zu erstatten und ebenso ist in Betreff der Wiederbesetzung einer derartigen Stelle, welche immer nur mit dem Minimalgehalte von 1200 ℳ erfolgen darf, der Tag der Wiederbesetzung und der Name des Neuangestellten zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst hiernach gefälligst zu verfahren. Berlin, den 1. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

---

167) Cirkular an die Königl. Oberpräsidenten, den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen und den Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 17. November 1885, betreffend die Uebersicht von den bisher in Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten Kindern.

Ew. ꝛc. lasse ich die anliegende Nachweisung — a. — der in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1885 in Zwangserziehung untergebracht gewesenen bezw. an dem letzgenannten Tage noch in Zwangserziehung befindlichen verwahrlosten Kinder zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen. Berlin den 17. November 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Zastrow.

a.

Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind, bezw. welche

(Zu vergl. Minist.-

Laufende Nummer.	Provinz bezw. Kommunal-Verband.	Zahl derjenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1885 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind.	Davon sind inzwischen widerruflich entlassen.	unwiderruflich entlassen.	verstorben.	anderweit in Abgang gekommen.	Zahl der am 31. März d. J. in Zwangserziehung verbliebenen Kinder (Sp. 3, min. Sp. 4–7).	Von diesen Kindern waren am 31. März d. J. untergebracht in Familien	in Staatsanstalten	in den vom Kommunal-Verbande eingerichteten Anstalten.	in Privat-Anstalten.	Summa (Sp. 9–12, identisch mit Sp. 8).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Ostpreußen	490	9	9	7	.	465	59	.	.	406	465
2.	Westpreußen	329	15	8	10	15	281	21	.	192	68	281
3.	Berlin	399	18	46	4	10	321	191	.	12	118	321
4.	Brandenburg	797	15	51	20	1	710	220	2	140	348	710
5.	Pommern	742	6	44	20	.	672	174	.	.	498	672
6.	Posen	601	64	11	4	.	522	432	.	.	90	522
7.	Schlesien	1 560	7	77	29	22	1 425	384	.	77	964	1 425
8.	Sachsen	785	2	27	19	.	737	254	.	166	317	737
9.	Schleswig-Holstein	445 { 433	4	16	5	.	408	355	.	.	53	408
10.	Lauenburg	445 { 12	.	1	.	.	11	10	.	.	1	11
11.	Hannover	701	6	33	6	5	651	361	.	.	290	651
12.	Westfalen	569	3	12	4	15	535	119	.	.	416	535
13.	Reg.-Bez. Kassel	954 { 648	6	17	11	4	610	256	.	.	354	610
14.	" " Wiesbaden	954 { 221	1	8	4	4	204	123	.	.	81	204
15.	Stadt Frankfurt a./M.	954 { 85	1	2	1	.	81	39	2	.	40	81
16.	Rheinprovinz	1 149	33	68	18	16	1 014	388	2	2	622	1 014
17.	Hohenz.-Sigmaringen	7	.	.	.	1	6	5	.	.	1	6
	Summa ult. März 1885	9 528	190	430	162	93	8 653	3 391	6	589	4 667	8 653
	Stand " " 1884	7 714										
	Zuwachs pro 1884/85	1 814 = 23,6 Prozent.										

(dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1885 sich an dem letztgenannten Tage noch in Zwangserziehung befunden haben.

Bl. 1883 S. 279.)

Betrag derjenigen Kosten, welche aus der Pflege aller in Zwangserziehung befindlichen Kinder im letztverflossenen Etatsjahre erwachsen sind und zwar:						Gesammtbetrag derjenigen Kosten, welche aus der Verpflegung der in Sp. 3 bezeichneten Kinder bis zum 31. März d. J. überhaupt erwachsen sind und zwar:						Die Verpflegungskosten betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschnitt.			
dem Kommunal-Verbande.		dem Staate.		in Summa.		dem Kommunal-Verbande.		dem Staate.		in Summa.		bei der Unterbringung in Familien.		bei der Unterbringung in Anstalten.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.	
23 438	47	23 438	46	46 876	93	56 769	45	56 769	38	113 538	78	110	21	143	28
29 756	78	29 756	78	59 513	56	87 547	39	87 547	40	175 094	79	200	.	224	73
31 006	08	31 006	08	62 012	16	107 061	85	107 061	84	214 123	69	213	33	277	71
50 502	64	50 502	64	101 005	28	161 743	47	161 561	05	323 304	52	162	65	184	34
48 115	63	48 115	63	96 231	26	166 821	95	166 821	97	333 643	92	102	16	185	90
33 730	45	33 730	44	67 460	89	90 234	56	90 234	56	180 469	12	147	14	163	87
99 935	82	99 980	38	199 826	20	363 921	08	351 908	51	715 829	59	202	68	212	76
62 754	31	62 626	56	125 380	87	207 420	74	207 233	01	414 653	75	139	96	223	62
38 330	87	38 330	87	76 661	74	131 455	50	131 407	39	262 862	89	177	.	336	22
870	20	870	20	1 740	40	2 151	21	2 151	22	4 302	43	167	.	360	.
58 256	06	58 256	06	116 512	12	196 759	.	196 759	.	393 518	.	104	.	300	.
41 364	77	41 364	77	82 729	54	134 896	03	134 896	03	269 792	06	76	.	195	.
43 292	05	43 292	06	86 584	11	134 420	73	132 921	28	267 342	01	120	.	163	.
15 012	53	15 012	53	30 025	06	54 119	39	54 119	41	108 238	80	119	70	228	64
7 369	27	7 369	27	14 738	54	21 502	95	21 180	05	42 683	.	250	.	200	.
105 184	13	165 184	13	210 368	26	368 652	55	369 868	14	738 520	69	198	40	270	70
381	97	381	93	763	90	918	82	918	74	1 837	56	155	20	150	.
689 302	01	689 128	80	1 378 430	81	2 286 396	62	2 273 358	98	4 559 755	60	.	.	.	.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

168) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten, Königl. Regierungen ꝛc. vom 27. November 1885, betreffend die Fortgewährung der Remunerationen an die zu Militairübungen einberufenen diätarisch beschäftigten Hülfsarbeiter der allgemeinen Bauverwaltung.

Unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 25. Juni 1884 (M. Bl. f. d. i. V. S. 173), betreffend die Fortgewährung der Remunerationen an die zu Militairübungen einberufenen diätarisch beschäftigten Hülfsarbeiter der allgemeinen Bauverwaltung bestimme ich Folgendes:

1. Den gegen fixirte Remunerationen — vergleiche Cirkular-Erlaß vom 13. Januar 1885 (M. Bl. f. d. i. V. S. 19) — dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben, oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation als Reserve- und Landwehr-Offizier bezw. zur weiteren Beförderung das Civildiensteinkommen — letzteres jedoch unter Ausschluß der etwa zugebilligten Feldzulagen oder sonstigen Entschädigungen für Dienstaufwand, welche stets im Fortfall kommen — ohne Anrechnung der aus Militairfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;

2. allen anderen Beamten ist der Regel nach die Civilbesoldung neben den Militair-Kompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Herrn Regierungs-Präsidenten ꝛc. zuzulassen.

Berlin, den 27. November 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

169) Cirkular an die Königl. Generalkommissionen ꝛc. vom 21. November 1885, betreffend die Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten auf die Wasser- und Wegebauten im Bereiche der Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 11. September d. J. — Min. Bl. f. d. i. V. S. 197 — lasse ich der Königlichen General-Kommission anliegend eine von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mir mitgetheilte Cirkular-Verfügung desselben vom 7. d. M.*) zugehen, durch welche die Provinzial-Behörden veranlaßt worden sind, die denselben unter 17. Juli d. J. — Min. Bl. S. 155 — mitgetheilten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" unter Berücksichtigung der in jenem Erlasse näher bezeichneten Aenderungen ꝛc. fortan auch bei den auf die Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung bezüglichen Vertragsabschlüssen innerhalb seines Ressorts zu Grunde zu legen.

Ich bestimme hiermit, daß diese allgemeinen Bestimmungen bei den auf die Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung bezüglichen Vertragsabschlüssen im Bereiche der mir unterstellten landwirthschaftlichen Verwaltung ebenfalls Anwendung finden sollen und ersuche, in Zukunft darnach zu verfahren. Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten. Berlin, den 21. November 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. In Vertretung: Marcard.

---

*) Abgedruckt S. 240 des Minist.-Bl.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

170) Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. (Minist.-Bl. S. 85) wird hierunter ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90., Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

---

a.

Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Pommern.

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. Js.).

Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. O.).

II. **Elsaß-Lothringen.**

Das Gymnasium zu Schlettstadt (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 3 a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. **Real-Gymnasien.**

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher. Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. O.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Progymnasien.**

Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Bischweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. XV. I. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Ottensen.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Ostertermin 1885 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Provinz Hessen-Nassau.

†2. Die Realschule zu Wiesbaden (bisher Ober-Realschule, A. c. I. 11 a. a. O.).

II. Großherzogthum Hessen.

† Die Realschule zu Wimpfen am Berg (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. V. a. a. O.).

III. Elsaß-Lothringen.

† Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2. a. a. O.).

Provinz Sachsen.

2. Das Real-Progymnasium zu Langensalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. O.).

3. Das Real-Progymnasium zu Schönebeck (bisher Realschule, B. b. I. 1 a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1885.

Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Real-Progymnasium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. O.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†1. Die höhere Bürgerschule zu Bonn (bisher Real-Progymnasium B. c. I. 67. a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1885.

Hohenzollernsche Lande.

†2. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen (bisher Real-Progymnasium, C. a. aa. I. 24 a. a. O.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (bisher provisorisch berechtigt, Verzeichniß vom 23. April d. J. IV).

II. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau (früher mit †) (Verzeichniß vom 23. April d. J. C. b. VIII).

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel (D. I. 1. a. a. O.) [1]).

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,
†3. der Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann) zu Leipzig und
†4. der Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy zu Jena

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt nur bis einschließlich zum Ostertermin 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Ostertermin 1885 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

171) Cirkular an die Ersatzbehörden III. Instanz, an die Königl. Generalkommandos und Königl. Oberpräsidenten vom 22. Oktober 1885, betreffend die Behandlung von Ausländern, welche irrthümlich zum Militairdienste ausgehoben worden sind.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie mit denjenigen Ausländern zu verfahren sei, welche irrthümlich zum Militairdienste ausgehoben worden sind und sich bei einem Truppentheile, im Beurlaubtenstande oder im Ersatzreserveverhältnisse befinden.

Wir bestimmen deshalb, daß derartige Personen, sobald festgestellt ist, daß dieselben die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofort aus jedem Militairverhältniß entlassen und in den militairischen Listen gestrichen werden, es sei denn, daß die Betreffenden ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen stattgegeben werden kann.

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. (Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung ist die Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Real-Gymnasiums.)

Fälle der in Rede stehenden Art sind sofort auf dem Instanzenwege der Ersatzbehörde III. Instanz zu unterbreiten, welche event. die Entlassung aus jedem Militairverhältnisse zu verfügen hat.

Indem wir das Königliche Generalkommando und Ew. ꝛc. ermächtigen, danach vorkommenden Falles zu verfahren, ersuchen wir gleichzeitig ganz ergebenst, die unterstellten Ersatzbehörden (bezw. die Truppentheile) mit entsprechender Anweisung zu versehen, auch die mit Führung der Stammrollen betrauten Beamten dahin instruiren zu lassen, daß Personen, welche die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, von der Aufnahme in die Rekrutirungsstammrollen ausgeschlossen und etwaige zweifelhafte Fälle bei den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zur Sprache gebracht werden.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Kriegs-Minister.
Bronsart v. Schellendorf.

---

172) Cirkular an die Königl. Ersatzbehörden III. Instanz (Generalkommandos und Oberpräsidenten) vom 2. Dezember 1885, betreffend die Kontrole über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen.

Es ist bemerkt worden, daß bei der Kontrole über diejenigen zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten Personen, welche ihren Geburtsort verlassen und in einen anderen Aushebungsbezirk verziehen, in Betreff der Listenführung nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Während solche Personen in einzelnen Aushebungsbezirken nur in den Listen der Ersatzbehörde des Geburtsortes kontrolirt und bezüglich ihres rechtzeitigen Eintrittes überwacht werden, findet in anderen Bezirken daneben noch eine Kontrole seitens der Ersatzkommission des Gestellungsortes, welche ihre Zurückstellung verfügt hat — sei es durch Aufnahme in die dortigen Grundlisten oder in anderer Weise — statt.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bemerken wir ergebenst Folgendes:

Wird davon ausgegangen, daß für die zum einjährig-freiwilligen Militairdienst Berechtigten, sofern dieselben ihre Zurückstellung beantragen, eine Anmeldung zur Stammrolle nicht vorgeschrieben ist, vielmehr gemäß §. 93., 2. der Ersatzordnung eine schriftliche oder mündliche Meldung bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes genügt, so ergiebt sich daraus, daß für die letztgedachte Behörde auch kein Anlaß vorliegt, die Namen der betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetische Liste aufzunehmen, und sie daselbst weiter zu führen. Die Kontrole über dieselben ist vielmehr von der Ersatzbehörde des Geburtsortes zu übernehmen nnd derselben daher von jeder Zurückstellung alsbald Mittheilung zu machen.

Andererseits ist es wünschenswerth, wenn die im §. 93. zu 2 l. c. bezeichnete Ersatzbehörde die bewilligte Zurückstellung nicht blos auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, sondern dieselbe auch aktenmäßig konstatirt. Die Einrichtung einer bezüglichen Kontrole erscheint nicht nur wegen des möglichen Verlustes eines mit dem Zurückstellungsvermerke versehenen Berechtigungsscheines, sondern auch im Hinblicke darauf wünschenswerth, daß gemäß §. 93. zu 4. a. a. O. jede weitere Zurückstellung bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden muß, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Kontrole an sich würde von Seiten der im §. 93., 2. bezeichneten Ersatzbehörde zweckmäßig durch Anlegung einer besonderen Hülfsliste zu bewirken sein, deren Einrichtung für den Fall des Bedürfnisses im §. 56. zu 7. a. a. O. vorgesehen worden ist.

Die Streichung des betreffenden Militairpflichtigen in dieser Liste würde zu erfolgen haben, sobald die letztbezeichnete Ersatzkommission in Gemäßheit des Erlasses vom 24. November 1875 (A. V. Bl. S. 268) von dem erfolgten Diensteintritt desselben Kenntniß erhalten und hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes Mittheilung gemacht hat. Geht der erstbezeichneten Ersatzkommission nach

Ablauf der Zurückstellungsfrist eine solche Mittheilung nicht zu, so wird der Name des Militairpflichtigen nicht in die Restantenliste aufzunehmen, sondern ebenfalls zu streichen sein, da die Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht, wie bereits hervorgehoben, nach wie vor durch die Ersatzbehörde des Geburtsortes bewirkt wird.

Das Königliche General-Kommando und Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen. Berlin, den 2. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Hänisch.

---

173) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 8. November 1885, betreffend Abschätzung von Flurschäden bei militairischen Uebungen.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie ꝛc. hat nach der Vorschrift unter Nr. 8. zu §. 14. der Allerhöchsten Ordre vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 229) auf Antrag der Militairverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Wenngleich der Wortlaut dieser Bestimmung es nicht zweifelhaft erscheinen läßt, daß sowohl die Vorbesichtigung als die definitive Abschätzung durch dieselbe Kommission erfolgen soll, so ist in dieser Beziehung dennoch abweichend verfahren worden.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, für die Folge gefälligst darauf halten zu wollen, daß überall da, wo Vorabschätzungen stattfinden, bei den definitiven Abschätzungen thunlichst dieselben Sachverständigen zugezogen werden. Berlin, den 8. November 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr 29.
Ausgegeben zu Berlin am 13. Januar 1886.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.

Prospekte in Auflage von 2700 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. Dezember 1885.

Nr. 8.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschienen:

Borchardt, D. H., Minister-Resident, Geheimer Justizrath, Ritter ꝛc. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Fünfte vermehrte Auflage. Bearbeitet von F. Litthauer, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen.

Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer. Bearbeitet von B. Gaupp, Geh. Regierungsrath und Stempelfiskal in Berlin. Vierte vermehrte und veränderte Auflage, Taschen-Format; cartonnirt in einem Bändchen. 1 Mark 80 Pf.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen und Registern herausgegeben von B. Gaupp, Geh. Regierungsrath, A. Hellweg, Landrichter, R. Koch, Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath, W. Neubauer, Ober-Landesgerichtsrath, W. L. Solms, Ober-Korps-Auditeur, R. Sydow, Geh. Postrath, W. Turnau, Kammergerichtsrath, F. Vierhaus, Regierungsrath. Vierter Band. Lex. 8°. 10 Mark, gebunden 11 Mark 50 Pf. (Früher erschienen: Erster bis Dritter Band. 30 Mark, gebunden 34 Mark 50 Pf.)

Das Werk, welches die Reichsgesetze in der **jetzt** geltenden Fassung bringt, kann auch in ca. 32 Lieferungen (erschienen sind 28 Lieferungen à 1 Mark 50 Pf. bezogen werden.

Offiziell empfohlen in Preußen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung.

Herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamtes
von **Carl Pfafferoth.**

Jahrgang 1886.

Brosch. M. 6; eleg. geb. M. 7.

Eine Darstellung der Gerichtsverfassung, der Besoldungs-, Pensionsverhältnisse, des Dienstalters der Richter und staatsanwaltlichen Beamten im Reich und in den Bundesstaaten, ein Verzeichniß aller Justizbeamten und Rechtsanwalte, sowie ein genaues Ortschafts- und Namenregister.

Als Separat-Abdrücke aus dem Ministerial-Blatte sind erschienen und von der unterzeichneten Buchdruckerei bei Einsendung in Briefmarken franco zu beziehen:

Regulativ vom 1. Mai 1883,
betreffend
die juristischen Prüfungen
und
die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst.
Preis 30 Pfennig.

Anweisung vom 8. Juni 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883,
betreffend
den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen
nebst den dazu erforderlichen Formularen.
Preis 30 Pfennig.

Regelung des Verdingungswesens.

Soeben erschien aus Nr. 7 des diesjährigen Ministerial-Blatts:

Cirkular vom 17. Juli 1885,

betreffend

die anderweite Regelung des Verdingungswesens

nebst

dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Preis 30 Pfennig.

Wegen der großen Nachfrage nach Nr. 7 des Ministerial-Blatts, die bereits vergriffen ist, haben wir uns zu dem Nachdrucke dieser allen Behörden sehr nothwendigen Verfügung entschließen müssen.

Bei Einsendung von 30 Pfennig in Marken erfolgt Franko-Sendung von der

Buchdruckerei von J. F. Starcke
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der giltigen bis zum 1. Oktober 1885 publizirten

Reichs- und Landesgesetze bezw. Verordnungen und Ministerial-Erlasse

zusammengestellt von

W. Wagner,
Regierungs-Sekretariats-Assistent.

Preis 3 M.

Oppeln. **Eugen Franck's Buchh.** (Georg Maske).

Zu kaufen gesucht:

Ministerialblatt

für innere Verwaltung.

Ganze Reihen sowie einzelne Jahrgänge. Gefl. Offerten erbittet d. **Buchdruckerei** von

Berlin, W. Charlottenstr. 29. **J. F. Starcke.**

Alte Jahrgänge

des

Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:

1861—1863, 1868, 1871, 1872 u. 1875—84 à 6 Mark,

sowie die zehnjährigen Haupt-Register: 1860—1869 und 1870—1879 à 3 Mark.

Grundsätze

für die

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen

bei den

Reichs- und Staatsbehörden

mit

Militairanwärtern

nebst

den für den Umfang der Preußischen Monarchie **geltenden besonderen Bestimmungen** vom 10. September 1882.

Dieser aus Nr. 10. des Ministerial-Blatts, Jahrg. 1882, Seite 225, entnommene Separat-Abdruck ist gegen Einsendung von 40 ₰ in Postmarken franco zu beziehen durch die

Buchdruckerei von J. F. Starcke,
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Anschließend an obige Grundsätze ist soeben erschienen und als Separat-Abdruck ebendaselbst zu beziehen:

Verzeichniß

der den

Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen

nebst

Allerhöchstem Erlaß vom 30. Juni 1885

und

Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militairdienst befindlichen Militairanwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Preis 30 Pfennig.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105367624